OEKONOMISCHE ENCYCLOPAEDIE ODER ALLGEMEINES SYSTEM DER STAATS- STADT- HAUS- UND...

Johann Georg Kruenitz,
Friedrich-Jakob Floerke, ...

Digitized by Google

24. V. 1.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

24.V.1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedrich Krause,

Geheimer Regierungs-Rath

Richter u. mitstellvertretender Regierungsbevollmächtigter bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Digitized by Google

D. Johann Georg Krünitz's
[illegible] technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft,

und der [illegible]

in alphabetischer Ordnung,

[illegible] fortgesetzt

von

[illegible] Flörke,

und jetzt von

[illegible] David Korth,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Berlin, 18[illegible]

in der Pauli'schen Buchhandlung

(Pränumeration [illegible] 3 Thlr. [illegible])

C. W. Krause.

Digitized by Google

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

Hundert fünf und sechzigster Theil,
welcher die Artikel **Staatsschuld** bis **Staatsverwaltung** enthält.
Mit einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1836.
In der Paulischen Buchhandlung.
(Pränumerationspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)
(L. W. Krause.)

24. V 1
165

Digitized by Google

S. S.

Staatsschuld, *Staatsschulden, National-schulden*, Schulden, welche der Staat, wenn die Staatsbedürfnisse es erheischen, durch Anleihen macht. Dergleichen Anleihen werden entweder im Lande oder außerhalb Landes gemacht; geschieht das Erstere, so ist die Nation die Summen, die erborgt oder aufgenommen worden sind, sich selbst schuldig, wie es in Großbritannien und Holland größtentheils der Fall ist, welches keinen solchen Nachtheil für das Land oder den Staat hat, als wenn Letzteres geschieht, nämlich die Anleihen im Auslande gemacht worden sind, weil dann die Zinsen für das aufgenommene Kapital nicht dem eigenen Lande zu gute kommen. Staatsschulden werden herbeigeführt: 1) durch eine unrichtige Staatswirthschaft; 2) durch schlechte Finanzoperationen; 3) durch unnöthige Verschwendungen, und 4) durch viele Kriege. — Durch eine *unrichtige Staatswirthschaft*, wenn man nicht gehörig Acht auf die Hauptzweige des Staats, den Ackerbau, die Gewerbe und den Handel hat, und diese in Verfall kommen läßt, nicht gehörig für ihre Aufnahme

durch alle nur mögliche zweckdienliche Mittel sorgt; wenn man die Staatsverwaltung nicht dem Staatseinkommen oder der Staatseinnahme gemäß einrichtet, und sowohl den Civil- als auch Militair-Etat überschreitet und vergrößert, ohne dazu die nöthigen Fonds zu besitzen, die erst durch neue Auflagen von den Staatsbewohnern erhoben werden müssen, wodurch aber die Industrie und der Handel, wenn jene Auflagen diese Kräfte lähmen, behindert werden, welches das Staatsvermögen noch mehr schwächt, und Anleihen nöthig macht. Hauptsächlich wird durch das Niederdrücken der Industrie das Geld dem Auslande zugewandt, wodurch die Zirkulation des baaren Geldes, welches bisher erforderlich war, anhaltend verringert wird, und so auch das Kapital, mithin das Vermögen der Nation oder des Staates. Das Geld ist ein unentbehrlich gewordenes Mittel, ohne welches die Natur- und Kunst-Produkte nicht füglich aus einer Hand in die andere gehen können; wo es daher zu fehlen anfängt, und nicht gleich wieder in eben dem Maaße angekauft werden kann, da ist es ein Zeichen, daß sich die Sachen im Abnehmen befinden, es sey nun, daß das in starken Summen fortgegangene Geld solches verursacht oder nur die Folge davon ist. Geht nun das Geld ohne allen, oder doch nicht mit hinlänglichem Ersatz fort, so wird man wieder Geld anschaffen müssen, und dieses durch Anleihen oder durch Produkte aus dem Vorrathe der Nation, die schon ihre anderweitige Bestimmung hatten, und dieser Bestimmung entzogen werden, welches in beiden Fällen nicht ohne Verlust geschehen kann. Hierdurch wird nun den Einwohnern entweder mittelbar oder unmittelbar etwas von ihrem Brode entzogen und die Reproduktion erschwert, auch die Menschenzahl mit der Zeit verringert; auch wird im Verhältnisse dieser Verringerung der Reproduktion das Geld, welches man statt des fortgegangenen wieder

anschafft, immer weniger werden, wodurch die Zirkulation nothwendig stocken und abnehmen muß. In einem solchem Falle befand sich im verwichenen Jahrhunderte die Oesterreichische Lombardey, welche durch die stets nach Wien gegangenen großen Summen sehr herunter kam. Dieses war auch die Ursache des Verfalls der Provence zu Colberts Zeiten, welchem nicht anders abgeholfen werden konnte, als daß viele kostbare Bauten im Lande, auch der Sitz eines ansehnlichen Theils der Marine daselbst veranstaltet wurde. Dieses ist auch überhaupt der Fall fast aller Provinzen großer Reiche, die vom Mittelpunkte zu weit abliegen, und nicht sonst durch Natur oder Industrie Hülfsquellen besitzen. Wenn durch das fortgehende baare Geld die zur Zirkulation erforderliche Summe nicht verringert, oder durch das von der andern Seite hereinkommende Geld augenblicklich ersetzt wird, so thut dieses dem Nationalkapitale oder Vermögen nicht nur keinen Abbruch, sondern solches kann dadurch zuweilen einen Zuwachs erhalten. Hierzu gehört aber ein mehr als menschlicher Beobachtungsgeist, immer genau zu wissen, ob die Summe des baaren Geldes in einem Lande zu- oder abgenommen habe, oder im Gleichgewichte sey, mithin läßt sich auch Vieles in solchen Angelegenheiten nicht mit genauer Gewißheit bestimmen, und man muß sich also oft mit dem Ungefähren begnügen; allein es giebt dennoch Fälle, wo man mit Gewißheit sagen kann: hier ist Verlust, dort nicht. „Ein armes Land kann mit dem reichen, sagt ein Schriftsteller, füglich in einer Art von Gleichgewicht sich befinden, das ist, es kann einmal auf einen gewissen Punkt gebracht worden seyn, bei welchem es gar nicht so reich ist, als es vor einigen Jahrhunderten der Fall war, und gleichwohl kann die Ausgabe und Einnahme sich dergestalt darin festgesetzt haben, daß wenn es nur so bleibt, wenigstens

ein weiteres Herunterkommen nicht zu besorgen steht, eben so, wie es zuweilen einem reichen Manne geht, der eine Zeit über mit seinen Ausgaben dergestalt die Einnahme überschritten hat, daß sein Kapital merklich verringert worden ist; wenn er endlich seinen Etat wieder einschränkt und seine Ausgaben mit der Einnahme ins Gleichgewicht bringt, ungeachtet er das Verlorene nicht wieder erhält. Bei Völkern ereignet sich nun zwar die Heruntersetzung am Kapital allemal auf Kosten der Bevölkerung, wenn es aber einmal geschehen und verschmerzt ist, so kann man doch, da die Wiedereinbringung des Verlornen sehr schwer hält, zufrieden seyn, wenn es nur nicht weiter geht, zumal wenn man das, was man vom Nationalreichthume verloren, an mannigfaltigeren Genüssen und mehrerer Bequemlichkeit wieder gewonnen hat. Solche Verluste hatte das nördliche Deutschland und Europa einige Jahrhunderte hindurch, da man sich zum Theil nicht mehr mit den schlechteren Natur- und Kunstprodukten des Vaterlandes behelfen wollte, sondern bessere, aber theuere Sachen aus den südlicheren Ländern sich zum Bedürfnisse machte, allem Ansehen nach wirklich erlitten; dieses ist jedoch nun einmal geschehen, ohne gerade den Wohlstand zu zerstören und besondere Anleihen von Seiten der Regierungen in dieser Periode zu machen, in welche auch noch der dreißigjährige Krieg fällt, der Deutschland, und vorzugsweise das nördliche, ziemlich ausgesogen hat." — Es ist daher nöthig, daß bei der Staatswirthschaft darauf gesehen wird, daß in allen Provinzen des Landes, besonders in jetziger Zeit, wo die Concurrenz oder Mitbewerbung in der Industrie fast in allen Ländern Europas sehr gestiegen ist, so viele Quellen in Beziehung auf Gewerbe und Handel nach der Lage und Eigenthümlichkeiten jeder Provinz eröffnet werden, als es nur angeht, damit die Einwohner Beschäftigung finden, und

diese Quellen einen Leiter, wo möglich in der Provinz selbst, finden, damit der Staat nicht nöthig hat Kanäle aus anderen Fonds zu eröffnen, besonders durch Anleihen aus der Fremde, die das Staatsvermögen durch die Zinsen verringern; da die Regierung das geliehene Kapital oft nur da anwendet, wo Hülfe nöthig thut, also Arbeiter beschäftiget werden müssen, und dieses bei Staatsbauten aller Art, wovon die meisten, außer den Chausseebauten 2c., die Zinsen des Kapitals nicht einmal wiedergeben. Auch muß der Staat so viel, als möglich, verhüten, daß reiche Privaten mit ihrem Vermögen aus dem Lande ziehen, weil dadurch gleichfalls dem Nationalvermögen geschadet wird; denn wenn ein reicher Kapitalist fortzieht, und sein zu Gelde gemachtes Kapital mitnimmt, so verliert die Nation dabei, und auch dann verliert dieselbe, wenn er sein Kapital zurückläßt; denn wenn dieses auch in gewissen Fällen zur Abwendung eines größeren Verlustes recht gut ist, so ist doch ein Nationalverlust da; denn jetzt gehört das Kapital zu derjenigen Nation, zu welcher sich der Weggezogene begeben hat, und die Einkünfte daraus fließen ihr zu, und entgehen entweder baar, oder an Geldwerth derjenigen Nation, welche das Kapital nunmehr unter ihre Passiva rechnen muß. Wenn aber ein reicher Kapitalist sein Geld außerhalb Landes schickt, um dasselbe bei einer Handlung anzulegen oder zinsbar auszuleihen, oder auch ein Landgut damit anzukaufen, ohne zugleich seinen bisherigen Wohnort zu verändern, so kann man nicht gleich sagen, daß dadurch das Vermögen der Nation geschwächt werde; denn entweder hat es derjenige, der es bisher gegen Zinsen für sich benutzte, aufgekündiget, oder der Ausleiher hat es gethan. Im ersten Falle wird die Aufkündigung entweder vom Ueberflusse des Geldes herrühren, oder man weiß es um einen guten Preis von außen zu bekommen; ist nun jenes der Fall, so

wird durch das fortgehende Geld nicht nur kein Verlust entstehen, sondern das Kapital der Nation vielmehr durch den auswärtigen Fonds einen Zuwachs bekommen; ist dieses, so wird in der Beschaffenheit des Nationalvermögens keine Veränderung vorgehen. Hat der Ausleiher das Kapital gekündiget oder aus einer inländischen Anlage zurückgenommen, so würde nur in dem Falle, wenn die Summe so groß wäre, daß eine Stockung in den Geschäften aus deren Mangel entstehen könnte, in der Zwischenzeit, daß von außen eine gleiche Summe durch Natur- oder Kunstprodukte eingehandelt, oder auf eine andere Weise herbeigezogen werden müßte, ein Verlust am Vermögen zu besorgen seyn; denn das aus dem Vorrathe der Nation mehr wie gewöhnlich genommene Produkt, mit welchem das zum Ersatze des fortgehenden Geldes bestimmte Geld erkauft werden muß, wird deshalb kein Verlust zu nennen seyn, weil es jener fortgehenden, aber aus dem Kapitale der Nation nicht verlornen, sondern vielmehr dazu kommenden Summe an Werthe ungefähr gleich seyn wird. Nur dann kann Nationalverlust entstehen, wenn sich Niemand finden sollte, der das aus einem Unternehmen genommene und baar fortgeschickte Geld zu ersetzen Lust hätte; denn in solchen Fällen hört das Kapital der Unternehmung auf zu existiren, und geht von der Summe des Nationalkapitals ab, die Gebäude und Geräthe aller Art, besonders aber die Manufaktur- oder Fabrik-Geräthschaften rc. sinken von ihrem Werthe zu dem Werthe von Holz, Steinen und Eisen herab, welches Alles durch einen auswärtigen Fonds um deswillen nicht zu ersetzen steht, weil, außer dem im Lande nicht ferner vorhandenen Fonds, auch dasjenige, womit derselbe in Verbindung stand, einer Zerrüttung bloß gestellt wird. „Die Physiokraten, sagt ein Schriftsteller, scheinen die Masse Geldes in einem Lande sich wie einen mit

Wasser angefüllten Teich vorzustellen, welcher, wenn man auch noch so viel an einer Seite herausschöpft, doch immer eine ebene Oberfläche behält; denn sonst könnten sie nicht behaupten, daß das Geld, welches von einer Seite aus dem Lande gehe, im Augenblicke von der andern Seite wieder hereinkomme. Dieses mag wohl zuweilen der Fall seyn, jedoch nicht immer; denn es gehen oft Jahre darüber hin, ehe eine plötzlich fortgegangene Summe ersetzt werden kann." — Besonders wichtig ist es auch auf die Kolonialwaaren und fremde Manufaktur- und Fabrikwaaren zu sehen, damit dafür nicht mehr Geld aus dem Lande gehet, als durch die eigenen ausgeführten Produkte wieder eingebracht wird, weil das Land dadurch oft große Summen verliert, die sogleich nicht wieder anders ersetzt werden können, als durch Anleihen, damit das Geld in der Zirkulation nicht fehle. — Durch schlechte Finanzoperationen wird man gleichfalls zu Anleihen gezwungen, wie dieses in Frankreich, besonders unter der Regierung König Ludwigs des Sechzehnten geschehen ist, indem man, um alte Schulden und das jährliche Deficit zu decken, immer wieder neue Anleihen eröffnete, und zuletzt Schulden auf Schulden häufte; s. unter Staat, Th. 162, S. 584 u. f. Die schlechten Finanzoperationen bestehen hauptsächlich darin, daß man einen durch eine schlechte Staatswirthschaft zerrütteten Staat, durch verschiedene künstliche Mittel, welche in allerlei Abgaben oder Steuern, Zöllen &c. bestehen, und dann in Anleihen, wieder zu retten oder doch aufrecht zu erhalten sucht. Selten bieten dergleichen Mittel einen günstigen Erfolg dar, der nur durch die höchste Sparsamkeit, durch Einschränkungen in manchen Staatszweigen, sowohl im Civil- als Militairfache, erlangt werden kann, wenn nämlich die Finanzen eines Staats so zerrüttet sind, daß man zu dem Aeußersten seine Zuflucht nehmen

muß, um wieder ein gewisses Gleichgewicht in die Einnahme und Ausgabe zu bringen. Bei dieser höchsten Sparsamkeit können Anleihen Vortheil gewähren, ist dieses aber nicht der Fall, so drücken die Schulden schwer das Land und können leicht einen Staatsbankerott herbeiführen. Ein neues Beispiel von schädlichen und nachtheiligen Finanzoperationen für ein Land, giebt uns Spanien, welches sich seit den Begebenheiten von 1820 fast in Erfindungen künstlicher Mittel, um Geld zu erhalten, erschöpft hat, und es dennoch bis jetzt zu keiner Festigkeit in seinen Finanzen und zur Erhaltung seines Kredits im Inlande und Auslande hat bringen können; denn alle entworfenen und zum Theil realisirten Finanzprojekte in Beziehung auf Geldverträge, auf Mittel, um die großen jährlichen Ausfälle in den Budgets zu decken, liefen und laufen nur auf gewinnreiche Spekulationen von Seiten der Unternehmer der Anleihen, der Geldvorschiesser, und auf nichtige Gewährleistungen von Seiten der Finanziers aus, aber keineswegs um dem Lande wahren Nutzen zu stiften, es aus seiner Geldverlegenheit zu reißen, Ackerbau, Gewerbe und Handel, als einzige Quellen, um den Finanzzustand eines Landes zu verbessern, aus ihrer Schlafsucht zu wecken, und durch frische Nahrung zu beleben und zu erhöhen, und dadurch den Kredit der Regierung wieder zu erheben, sondern sie dienen vielmehr dazu, sie zu untergraben, und alle Nerven des Volks, um zu Gunsten des Landes zu operiren, zu schwächen, ja sie abzustumpfen. Bei allen diesen trüglichen Finanzoperationen schwindet die Würde der Regierung in den Augen des Volks, sie kann ihm nicht mehr als Muster in seinem Haushalte dienen, und sein schon reger Unwille in Bezahlung der Beiträge zum Unterhalte des Staatshaushaltes wird nur dadurch gesteigert, da es nicht Erleichterung in den Abgaben, sondern eine stete Vermehrung derselben ge-

wahrt, ohne daß der Zustand des Vaterlandes gebessert wird; auch muß der Wunsch des Volkes dadurch genährt werden, die Finanzen des Staats durch Abgeordnete aus seiner Mitte verwaltet zu sehen, und um so mehr, da es Anleihen von Millionen von den Ministern fordern hört, wo oft die Hälfte der Forderungen durch Ersparungen gedeckt werden können. So z. B. sagt die Abeja, eine Spanische Zeitung, über die Anleihe von 400 Millionen Realen, welche der Finanzminister Graf Toreno den Cortes zur Genehmigung vorlegte: „Diese Anleihe kann sehr leicht auf ein Viertel reducirt werden, und das Budget wird doch nicht darunter leiden; denn da von der Staatsschuld keine Zinsen gezahlt werden sollen, bis die alten Certifikate in neue umgesetzt sind, wozu achtzehn Monate gefordert werden, so ist es klar, daß bis zur Hälfte des Jahres 1835 auch nicht ein Maravedis für die fremde Schuld gezahlt werden kann, ausgenommen für die durch Verkäufe regulirte Schuld von England, Frankreich und Amerika. So verwandeln sich die 67 Millionen Realen, die am 1. Jan. 1834 gezahlt werden müssen, in 9,500,000 Realen, und die 37 Millionen, die noch auf die in Liquidation begriffene Schuld für 1834 kommen, fallen aus dem Deficit weg. Auch kann man die Hälfte der 30 Millionen für die Marine abziehen, deren Zahlung sehr gut auf ein Jahr verschoben werden kann, ohne daß die Flotte in einem schlechteren Zustande seyn wird, als jetzt. Die Zahlung von 51 Millionen Rückstände für frühere Budgets, und die Schuld, welche aus den Kreditoperationen des Schatzes vom Jahre 1829 bis 1833 hervorgeht, kann gleichfalls aufgehoben werden. Ferner gehen von dem Deficit die 60 Millionen Realen ab, welche das Haus Ardouin vorschießt, weil dieser Vorschuß, auch wenn er um 40 Millionen erhöhet wird, durch einen Specialfonds gedeckt ist,

welcher in den 200 Millionen in Cortesbons besteht, welche das Haus in Händen haben soll. Nach allen diesen Abzügen würde das Deficit von 400 Millionen Realen, welches Graf Toreno angegeben hat, auf 100 Millionen zu verringern seyn. —" Wie weit die schlechten finanziellen Principien der Spanischen Finanziers das Land und Volk gebracht haben, beweiset der Minister Martinez de la Rosa selbst in einer Rede, die er in der Kammer der Procuradores am 1sten September 1834 hielt. Er sagt unter anderm: „Unter den schwierigsten Umständen wurde ich am 16ten Januar dieses Jahres zum Minister ernannt; denn als ich die Verwaltung antrat, glimmten noch überall die Funken einer schlecht gelöschten Feuersbrunst unter der Asche, und wir hatten es mit vielerlei Feinden zu thun. Am 26sten Januar fand sich ein Deficit von 273 Millionen Realen vor. Konnte da das Ministerium an neue Auflagen denken? Es war unmöglich! Das bis jetzt verfolgte System, die Fehler in der Erhebung der Abgaben, kurz tausend Ursachen haben die Verwirrung der Nation herbeigeführt, und das Volk in einen Zustand gebracht, daß es die gegenwärtigen Abgaben nicht entrichten kann, geschweige neue ertragen. Die möglichen Reformen sind ein langsames Mittel. Sollte man nun zum Kredit seine Zuflucht nehmen? Allerdings! Wie erhält sich aber derselbe? Es ist keine Pflanze, die in einem Tage wächst; man muß sie lange pflegen, wenn sie blühen und Früchte tragen soll. Die Regierungen, welche einander folgen, müssen wohl oder übel, die verderbliche Erbschaft ihrer Vorgänger antreten. Man hat von einer National-Anleihe gesprochen; es würde mein Stolz gewesen seyn eine dergleichen zu schließen; allein dergleichen Anleihen haben in Spanien immer unüberwindliche Hindernisse gefunden, und unsere Vorschläge auf mehreren Handelsplätzen unseres Vaterlandes waren ver-

Digitized by Google

geblich. Das Ministerium hatte also die Wahl, auf seine Gefahr eine Anleihe zu schließen; allein bei den neu eingeführten Regierungs-Prinzipien mußte es vorziehen eine solche durch die Cortes legalisiren zu lassen, und wandte sich daher wieder an das Haus Rothschild, welches so gütig war, für die dringenden Bedürfnisse einen Vorschuß zu machen. Nur so konnte die Regierung den Schwierigkeiten entgegen treten, welche sie bis zur Versammlung der Cortes fand. Jetzt hat sich unsere finanzielle Frage in anderer Weise verwickelt. Die Majorität der Kommission hat folgenden Grundsatz aufgestellt: „Die innern Veränderungen bei einer Regierung befreien dieselbe von den Verpflichtungen, die sie mit fremden Nationen eingegangen ist.“ Es läßt sich keine illiberalere Behauptung in einer gesetzgebenden Versammlung denken. Die Regierung betrachtet die Frage wie eine Faktion, und hat gesagt, daß der Staat, um Kredit zu haben, seine Schulden bezahlen muß. Wird man jetzt den fremden Nationen antworten wollen: daß die Spanische zehn Jahre lang gar nicht existirt habe? Was soll ein constitutionelles Interregnum, wie die Majorität der Kommission es genannt hat, bedeuten? Zu einer andern Epoche hat man Alles annullirt, was während dreier Jahre geschehen war, jetzt will man Alles annulliren, was während zehn Jahre geschehen ist. Es giebt jetzt weder Sieger, noch Besiegte, die gegenwärtige Regierung geht weder aus der vorherigen, noch aus der Constitution von 1812 hervor; sie ist nur die Restauration der Gesetze der Monarchie.“ — Aus der Rede des Ministers gewahrt man nun in welchem Zustande die Spanischen Finanzen sich befinden müssen, daß nicht einmal die Banquiers und Kaufleute im Lande, da doch sonst die Spanier ihren Patriotismus bis zur Ausschweifung treiben, der Regierung Geld vorschießen wollen, und lieber die Zinsen

dem Auslande zufließen lassen; oder es geschieht daher, weil man schon die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Regierung ihren Gläubigern nicht gerecht werden kann, also das Land hier gleichsam durch fremde Anleihen gewinnt, wenn dieser Gewinn gleich nur ein augenblicklicher genannt werden kann, der auf die Folge Spaniens Kredit ganz untergräbt, und allen Verrichtungen der Regierung hemmend entgegen tritt, so daß sie selbst ein Opfer der gänzlichen Zerrüttung ihrer Finanzen wird; denn wenn der Ausschuß der Volksrepräsentanten selbst die Behauptung feststellt: daß die innern Veränderungen einer Regierung dieselbe von den Verpflichtungen, die sie mit andern Nationen eingegangen ist, befreiet, so sind dieses Grundsätze, die den schwankenden Kredit einer Nation nicht befestigen. Die Regierung darf also nur eine Anleihe bei fremden Handelshäusern oder Kapitalisten machen, und dann nach dem Abschlusse des Geschäfts und der Erhebung der Fonds einen Aufruhr anzetteln und ihn mehrere Monate unterhalten, um während dieser Zeit einige Regierungs-Veränderungen vorzunehmen, so daß es den Schein einer veränderten Regierung hat, die dann die gemachte Schuld entweder nicht als legitim anerkennt, oder sie, im Fall der Anerkennung, auf $\frac{1}{3}$ reducirt und nach Belieben die Zinsenzahlung verschiebt. Diese Grundsätze der Verbesserung der Finanzen auf Kosten anderer Völker, sind kein Eigenthum der edlen Spanischen Nation, sonder Adoptivkinder der Französischen, bei der schon im Jahre 1824, in der versuchten Rentenreduktion, der Grundsatz von den Vertheidigern des Reduktionsprojektes aufgestellt wurde: daß der Staat gar keine Verbindlichkeit habe, das Kapital je zu bezahlen, und ihm könne es daher in dieser Hinsicht gleichgültig seyn, wie hoch es laute, wenn nur die Zinsen oder die Rente, welche der Staat dafür gebe, kleiner sey. Im Gegentheil

könne die Vergrößerung des Kapitals als ein Nationalvortheil angesehen werden; denn es stelle den Staatskredit vor, und da derselbe in eben so vielen Theilen (Kapitalien) realisirt sey, als es Abtheilungen desselben in den Staatsbüchern oder Staatspapieren giebt, und diese, wenn nur das Vertrauen zu ihnen erhalten wird, als eben so viele Zahlmittel angewendet werden können, so gewinne das Volk um so mehr dabei, je mehr dergleichen Papiere, ohne daß sie dem Volke mehr kosten, geschaffen werden. Diese Staatspapiere wirken nun wie wahre Kapitalien, indem sie als Tauschmittel oder Unterpfänder gebraucht werden, und dadurch zur Beförderung der Industrie und des Handels dienen können. Sie fallen dem Volke nur durch die Renten zur Last, welche die Unterhaltung ihres Kredits fordert; wenn nun die Unterhaltung einer größeren Summe derselben weniger an Renten kostet, so ist dieses ein Vortheil für das Volk und die Regierung zugleich; denn der Kredit ist erweitert und die Kosten der Unterhaltung derselben sind geringer geworden. — Zum Glück für die Nationen kann dieses auch nur ein Finanz-, aber kein Handelsprojekt genannt werden; denn in welchem Zustande würden wir sonst die Gewerbe und den Handel erblicken, wenn hier nicht rechtlichere Grundsätze aufgestellt würden. Gesetzt, ein Kaufmann wollte auf ähnliche Weise verfahren, und den ihm geschenkten Kredit in Waaren nur dazu benutzen, große Committen darin zu machen, und sich dadurch ein fremdes Kapital als Eigenthum zu sichern, welches aus den committirten Waaren durch den wohlfeiler gestellten Preis, als es nach dem Einkaufe möglich ist, um so schneller gezogen wird, und dann seine Gläubiger hintergehen oder täuschen, sich für Zahlungsunfähig erklären, und ihnen für das Kapital 25 bis 30 Prozent bieten; und man würde dieses Verfahren, als dem Staate vortheilhaft,

darum vertheidigen und dem Schuldner auf jede mögliche Weise durchzuhelfen suchen, weil doch das Publikum bei dem wohlfeileren Preise der Waaren gewinne, und der Verlust am Kapitale doch größtentheils nur fremde Kaufleute treffe. Ein solches Verfahren in der Handelswelt würde den Nachtheil haben, daß der Kredit aufhören und jeder Kaufmann für baares Geld oder doch in nach Sicht zahlbaren Wechseln seine Waaren würde einkaufen müssen, welches den Handel nicht nur sehr erschweren, sondern auch die Preise der Waaren erhöhen würde. Dasselbe wird auch in der Folge mit den trüglichen Finanzoperationen geschehen, der Kredit wird gleichfalls aufhören, wenn die vorgeschossenen Fonds nicht auf Nationalgüter hypothecirt oder sonst sichere Pfänder gegeben werden können; denn der Kapitalist wird lieber sein Geld in kleinen Summen austhun, als sie in großen auf ein gewagtes Spiel setzen, oder er wird sein Kapital ganz einhalten, wie viele Fälle in Holland, England und Frankreich, auch in andern Staaten, jedoch seltener, vorgekommen sind, wo Kapitalisten ihr baares Geld gar nicht in Umlauf gebracht, sondern es haben ungenutzt liegen lassen, so daß man erst nach ihrem Tode die gesammelten ansehnlichen Schätze fand. Man hat dieses dem Geitze und dem Mangel an Umsicht in Geldgeschäften, überhaupt im Geschäftsleben, zugeschrieben. Dieses mag im Einzelnen der Fall seyn; allein wird man es wohl überall annehmen können, wenn man den unsichern Geldverkehr und die Spekulationen in den Fonds seit mehr denn einem halben Jahrhunderte in einigen, besonders aber in der neuesten Zeit fast in allen Ländern Europas gewahrt und berücksichtiget; wenn man gewahrt, daß das Papiergeld in neuester Zeit sehr gemißbraucht, durch solches das baare Geld in einigen Staaten fast ganz aus dem Umlaufe verdrängt, und das Eigenthum unsicher gemacht worden

ist, ohne andere daraus hervorgehende Folgen hier anzuführen, welche sich bis auf den Haushalt der Einzelnen erstrecken. Wenn man nun noch von der einen Seite den Grundsatz predigen hört: daß das den Regierungen vorgeschossene Kapital nicht zurückgezahlt zu werden brauche, und die Kapitalisten nur froh seyn müßten, wenn sie die Zinsen richtig ausbezahlt erhielten, und von der andern wirkliche Bankerotte erklären oder doch ihnen gleiche Operationen, als Reduktionen der Schuld, der Renten ꝛc., vornehmen sieht, wird es da wohl den Kapitalisten zu verdenken seyn, wenn sie ihr Geld, im Fall sie es nicht auf liegende Gründe besser verwenden können, an sich halten, und lieber von dem Kapitale selbst zehren, als es unsicher unterzubringen, um Zinsen davon zu ziehen. Wollte man nun auch annehmen, daß dadurch die Kapitalisten gezwungen würden das Leben als Rentiers aufzugeben, um ihre Kapitalien wieder dem Geschäftsleben zuzuwenden, so kann dieses vielleicht im Einzelnen geschehen; allein im Ganzen möchte dieses in jetziger Zeit, bei so schwankenden und unsicheren Geschäfts-Verhältnissen, und bei der großen Concurrenz fast aller civilisirten Nationen in den Gewerben, wohl nicht der Fall seyn, oder es müßten sich ihnen Geschäftszweige eröffnen, die sichere Zinsen für das darauf verwandte oder hineingesteckte Kapital bieten, sonst werden sie nur kleine Geschäfte betreiben, womit sie sich und ihre Familie ernähren können, um nicht ihr Kapital als bloße Verzehrungs- oder Verbrauchssumme anzugreifen; allein auf große Geschäfte, die das Ganze in Anspruch nehmen, werden sie sich nicht einlassen, am allerwenigsten in denjenigen Staaten, deren politischer Zustand keinesweges als beruhiget oder friedlich anzusehen ist; mithin wird hier dem Staate durch Einhaltung des baaren Geldes und durch Verminderung der Industrie, des Gewerbefleißes im Großen, mehr geschadet, als

wenn er seine eingegangenen Zahlungsverpflichtungen pünktlich erfüllt, wodurch der Kredit gestärkt und der Gewerbsfleiß belebt wird. Auch wird er hier genöthiget, um den Ausfall des außer Zirkulation gesetzten baaren Geldes zu decken, so viel baares Geld, als über den Bedarf eingehalten wird, mehr prägen zu lassen, oder so viel Papiergeld mehr zu schaffen. Letzteres wird in jetziger Zeit am Ersten geschehen, und welchen Nachtheil große in Umlauf gesetzte Summen in Papiergeld, besonders bei ausbrechenden Kriegen und in Kriegsperioden, auf den Staat haben, davon hat uns Oesterreich ein Beispiel gegeben; s. Staatsschulden Oesterreichs, weiter unten. — Rentenreduktionen können 1) nur im Nothfall geschehen, wenn nämlich die Schulden eines Staats so bedeutend sind, daß die versprochenen hohen Zinsen, um Kapitalien zu erhalten, nicht gestatten von den Einkünften des Landes auch noch einen Tilgungsfonds zur Abtragung aufgenommener fremder Kapitalien zu stiften, und dieser aus den durch die Reduktion gewonnenen Zinsen gestiftet wird. Diese Reduktion bezieht sich demnach bloß auf die Zinsen der inländischen Schuld, und ist gleichsam ein Zwangsmittel, weil die Kündigung des Kapitals dabei nicht angenommen wird; allein zum Vortheil des Landes, indem durch die Abtragung des fremden Kapitals die sonst noch zu zahlenden Zinsen dem Lande erhalten und zur Abtragung der Landesschuld angewandt werden können. 2) Wenn sich der Kredit eines Staates so gehoben hat, daß Kapitalien zu geringeren Zinsen zu haben sind, als diejenigen der Staatsschuld betragen. Der Staat kann also bei der Herabsetzung der Zinsen, jedem Gläubiger die Rückzahlung seines Kapitals bieten, wenn ihm die Zinsenreduktion nicht genehm ist. Unter solchen Umständen werden ihm die wenigsten Kapitalien gekündiget werden. — Schlechte Finanzoperationen sind daher immer diejenigen, welche

dem Staate mehr schaden, als nützen; sie scheinen einen augenblicklichen Vortheil zu gewähren; allein er ist auch nur augenblicklich, und die dadurch dem Lande verursachten Wunden heilen nur langsam. Nichts scheint aber dem öffentlichen Kredit einer Regierung mehr zu schaden, als die in neuester Zeit von einigen Finanziers angekündigten großartigen Mittel, um gleichsam durch Wunderdinge dem Lande Geld und Kredit zu verschaffen. Das Volk harret ob der Dinge, die da kommen sollen, und glaubt mit einem Schlage das Land aus aller Geldverlegenheit gerettet zu sehen; allein es geht diesen Finanzoperationen wie dem Berge in der Fabel, der bei seinem Getöse einen feuerspeienden Schlund zu eröffnen anzukündigen schien, aber nur eine Maus hervorbrachte. — Durch nutzlose oder unnöthige Verschwendungen, welche von Seiten der Regierung begangen werden, besonders wenn diese Verschwendungen mehr das Geld nach dem Auslande führen, als es im Lande zu lassen, wird gleichfalls der Staat mit Schulden belastet. Im letzteren Falle, wenn nämlich große Summen im Lande verthan werden, wird das Nationalvermögen nicht geschwächt, wenn gleich das Staatsvermögen oder vielmehr das Vermögen der Regierung leidet. Man hat dieses in verschiedenen Staaten gesehen, wie solches aus der Geschichte bekannt ist. Die Verschwendungen, welche oft den Höfen in souveränen Staaten zugeschrieben wurden, waren nicht immer als solche zu betrachten, wenn sie gleich oft Staatsschulden im Gefolge hatten; denn oftmals geschahen sie zum Wohle des Volkes, um dieses zu beschäftigen, ihm Mittel zu seinem Unterhalte oder seiner Erhaltung zufließen zu lassen, und diese Ausgaben wurden dann von den Feinden der Regierung oder des Hofes dem Volke als Verschwendungen vorgestellt, die nur dienten die Abgaben zu erhöhen oder zu vermehren, sie wurden ihm

von der gehässigsten Seite geschildert, und so gerieth oft das Volk in Zwiespalt mit der Regierung, wo es sein Bestes betraf, die Ausgaben des Hofes zu seinem Nutzen gereichten; denn der Hof ist wie ein großer Wasserbehälter in einem Garten zu betrachten, in den von allen Seiten sich Quellen ergießen, der aber nur darum angelegt ist, um sein Wasser wieder auf eine nützliche Weise dem Garten zu spenden. Alle öffentlichen Bauten, sowohl Prachtbauten, wie Schlösser, Palläste, Kirchen, Museen, Schauspielhäuser, Zeughäuser, Exercier- und Wachhäuser, Kasernen, Thore, Brücken rc., als andere nützliche Bauten, Festungsbauten, Strassen- und Chausseebauten, Deich- und Hafenbauten, so wie alle andere Wasserbauten, Anlegung von öffentlichen Gärten zum Vergnügen des Volkes rc., Aufbauung von Dörfern, Ausschmückung von Städten an Bildsäulen, Monumenten rc., werden oft nicht bloß zum Nutzen und Zwecke des Staats, sondern zur Beschäftigung der Künstler und Handwerker unternommen. Eben so dienen auch die Vergnügungen des Hofes, die Bälle, Karnavalslustbarkeiten, Assembleen rc. im Winter nicht nur zum Nutzen der Residenzbewohner, sondern auch der Bewohner in den Provinzen; denn da dergleichen Vergnügungen bei den Honorationen in den Provinzen Nachahmung finden, so geben sie auch deren Bewohnern mannigfaltige Beschäftigungen, eröffnen sie manchen Erwerbsquell. Man kann immer mit Gewißheit annehmen, daß ein Drittel des zum Umlaufe bestimmten Geldes in einem Staate eingehalten wird, und nur zwei Drittheile zirkuliren; denn in vielen Haushaltungen wird die Einnahme nicht wieder verausgabt, sondern nur ein Theil derselben, der andere, oft bedeutendere Theil wird zurückgelegt, zu außerordentlichen Fällen, Nothfällen, erspart, das heißt, er wird dem Geldkasten oder Sparrkasten baar überliefert, nicht einmal auf Zinsen gegeben, und ist hier gleichsam als ein todtes Kapital zu betrachten; dieses geschieht nun

schon in den Staaten, wo der Hof eben nicht karg mit seinen Einkünften umgeht, sondern einen ansehnlichen Theil wieder auf den oben angeführten Wegen ins Publikum bringt, wie weit muß aber das Oekonomisiren der Privaten, besonders aber der Beamten des Staates gehen, wenn der Hof eine übertriebene Sparsamkeit bei sich einführt, allen Luxus verbannt, und so zwar das Muster einer guten Privatwirthschaft abgiebt, aber keiner Fürstlichen, die nur immer bedacht seyn muß, die ihr zufließenden Summen wieder größtentheils zum Zwecke des Staats auf eine weise Art zu verwenden, um dadurch auch die wohlhabenden und reichen Unterthanen im Lande aufzumuntern, ihr Geld nicht dem Staate durch eine übertriebene Sparsamkeit, durch ungewöhnliche Einschränkungen zu entziehen. Ein mäßiger Luxus hat nicht nur keinen Nachtheil für den Staat, sondern er befördert auch die Industrie, und weckt Wissenschaften, Künste und Gewerbe zum Vortheile des Staats, und um so mehr ist der Aufwand dem Lande förderlich, wenn das Geld dem Letzteren bleibt, nicht durch Luxusartikel dem Auslande zugeführt wird, ohne einen Ersatz zu geben. Gellerts Fabel von dem jungen Prinzen, dem der Oheim 200 Stück Louisd'or mit der Ermunterung giebt, sie wohl anzuwenden, giebt die Lehre, wie wohlthätig das Geld in den Händen der Großen ist, wenn sie einen weisen Gebrauch davon machen. Der Oheim fragte nach einiger Zeit den jungen Prinzen, ob er das Geld wohl angewendet hätte, und da dieser ihm die Kasse mit dem Bemerken zeigte: daß an der erhaltenen Summe auch nicht ein einziges Stück fehle, ihm sogleich das Geld wieder abnahm und auf die Gasse mit den Worten warf: „Hieraus lernet, Prinz, das Geld nutzbarer anzuwenden; denn ein Prinz hat darum viel in Händen, damit er Vielen dienen kann.“ — Hier Fürsten anzuführen, welche die Quellen des Nationalreichthums weise be-

B 2

nutzten, die Auflagen oder Abgaben, mit Berücksichtigung der Kräfte des Volkes, gehörig vertheilten und erhoben, und sie dann wieder so zu vertheilen und auf das Land zu verwenden wußten, daß sich die Zinsen des Kapitals verdoppelten, wird nicht nöthig seyn, da sie aus der Geschichte hinlänglich bekannt sind, auch unten, bei den Staatsschulden und dem Finanzzustande der einzelnen Reiche Europas, Einiges darüber vorkommt. Bei einer dergleichen Regierungsführung, die auch zugleich von einem weisen Hofhalte zeugt, werden nur Schulden bei außerordentlichen Ergebnissen, wie bei Kriegen ꝛc., gemacht werden, und wenn dieses auch mit einem großen Aufwande geschieht, so sind sie doch dem Staate nicht nachtheilig, weil der Aufwand zum Wohle des Volkes unternommen wurde. Wenn aber bei wirklichen Verschwendungen, die nur Einzelnen zu gute kommen, oder wo ein ansehnlicher Theil der Staatseinnahme auf Gegenstände verwendet wird, die der Nation gar nicht zum Nutzen gereichen, ja wofür das Geld wohl gar aus dem Lande geht, Anleihen im Auslande gemacht werden müssen, um die Ausfälle in der jährlichen Staatsbilanz zu decken, und um dann die Zinsen, als auch das Kapital abzutragen, neue Auflagen gemacht oder alte ansehnlich erhöhet werden müssen, so sind diese Schulden eine Bürde des Staats, indem die Zinsen von den Staatskräften zehren. — Durch *viele Kriege* vermehren sich hauptsächlich die Staatsschulden, wie dieses besonders die jüngste Kriegsgeschichte von Europa seit der Französischen Revolution bis zur Beendigung des Freiheitskampfes 1815 bewiesen hat, in welcher Zeit die meisten, ja man möchte sagen fast alle Staaten Europas mit einer ansehnlichen Ladung Schulden belastet worden sind. Daß Kriege sehr nachtheilig auf die Finanzen eines Staates wirken müssen, ist leicht einzusehen; denn die Ausrüstung und Unterhaltung der Heere in Kriegeszeiten kosten bedeu-

tende Summen. So soll allein der siebenjährige Krieg, den Preußen gegen Oesterreich und die übrigen Bundesgenossen dieses Reichs geführt hat, diesen Staat baare 125 Millionen Thaler gekostet haben; und auch die beiden vorher geführten Schlesischen Kriege gegen Oesterreich hatten den von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten gesammelten Schatz schon sehr in Anspruch genommen. Was haben nun nicht diese Kriege den Oesterreichischen Staat gekostet, der noch dabei Schlesien verlor, eine Provinz, die damals allein über 5 Millionen Thaler einbrachte. Was hat nun nicht der dreißigjährige Krieg diesen Staat gekostet, bei allen Contributions-Erhebungen, Brandschatzungen und Unterhaltung seiner Heere auf Kosten des verwüsteten Deutschlands! Welche kostspiele Kriege hat nun nicht Frankreich unter den Königen Ludwig dem Dreizehnten und Ludwig dem Vierzehnten geführt; und was haben nun nicht die neueren Kriege seit der Französischen Revolution bis zu dem Pariser Frieden 1815 alle Mächte Europas, die mit Frankreich im Kriege oder dessen gezwungene oder freiwillige Verbündete waren, gekostet. Hier kann der Preußische Staat als eine ungefähre Norm zur Schätzung der übrigen Staaten, die mit Frankreich seit der genannten Zeit Krieg geführt, und dessen Geldforderungen und Verheerungen empfunden haben, angeführt werden. Nach einem Berichte, den die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin über ihre Geschäftsführung seit dem Jahre 1820 geführt, und im Jahre 1833 herausgegeben hat, kann man annehmen, daß in dem Kriege Preußens mit Frankreich von 1806 an (die Opfer ungerechnet, welche allein die diesseits der Elbe gelegenen Provinzen, mit Ausschluß des ehemaligen Südpreußen, auf eine feindliche Brandschatzung von 152 Millionen Franken, an Einquartirung, Naturalien-Lieferungen, Transporten und

Handarbeiten aller Art ꝛc., im Werthe von ungefähr 230 Millionen Thlrn., dem feindlichen Requisitions-Systeme zu bringen gezwungen wurden) im Zustande der Ueberfluthung der Preußischen Länder von den feindlichen Heeren, den Preußischen Staatskassen an Ausrüstungsaufwand, Revenüen-Verluste, und baaren Abzahlungen auf die zuletzt verglichene allgemeine Kriegs-Contribution der 120 Millionen Franken, eine Summe von ungefähr 86,647,280 Thalern; an fünfjährigem Unterhaltungsbedarfe der Französischen Besatzung in den drei Oderfestungen, ungefähr 5,845,045 Thaler, und an Leistungen an die Französische Armee und ihre Verbündeten in dem Feldzuge von 1812, ungefähr 51,981,310 Thaler, also zusammen die Summe von 144,473,636 Thalern gekostet hat. Hiernach berechne man nun die Kosten und Verluste des Oesterreichischen Staats, der, außer dem Feldzuge am Rhein 1792 — 95, woran auch Preußen und Hessen Antheil nahmen, den Krieg mit Frankreich, im Vereine mit England und Rußland, nachdem Preußen, Spanien, Toskana und Hessen-Kassel mit Frankreich Friede geschlossen hatten, vom Jahre 1795 bis 1797, 1799 bis 1801; dann 1805 und 1809, in welchem letzteren Kriege Oesterreich allein gegen Napoleon kämpfte, fortgesetzt hat, und man wird die Millionen ermessen können, die dieser Staat in diesen Kriegen zum Opfer gebracht hat, wenn gleich England es nicht an Subsidien oder Hülfsgeldern hat fehlen lassen. Man berechne nun ferner die Kosten der Kriege Englands, die Erbauung und Ausrüstung der Kriegsschiffe, die Unterhaltung der Flotten, und die Ausrüstung und Unterhaltung ihrer Landmacht, ihre gezahlten Subsidien, und man wird sich leicht einen Begriff machen können, daß die Staatseinnahmen zu solchen Kriegesausrüstungen nicht ausreichen, und daß, um diesen Aufwand zu bestreiten, bedeutende

Kapitalien im Inn- und Auslande aufgenommen werden müssen. Man darf sich daher über die ungeheuren Staatsschulden, die während der Französischen Kriege unter der Republik und dem Kaiserreiche in den bei diesen Kriegen betheiligten Staaten gemacht worden sind, gar nicht wundern. Und wenn Frankreich, während seiner geführten Kriege, durch Contributionen, Requisitionen, eroberte Provinzen rc. rc. in Hinsicht der Kriegskosten entschädiget worden ist, so hat es nach der gänzlichen Besiegung Napoleons, 1815, eine volle Schuldenlast auf sein Conto von den vorher gebrandschatzten, geplünderten und zerrissenen Staaten zurück erhalten, so daß es jetzt noch stärker mit Schulden belastet ist, als jene Staaten es durch dasselbe geworden sind. — Wie hoch Kriege einen Staat in Schulden bringen können, kann hier Großbritannien als Beispiel dienen, welches die Reihe der Staaten Europas in Hinsicht der Staatsschulden und des Finanzzustandes eröffnen mag. Zur Zeit des Todes König Wilhelms des Dritten hatte dieser Staat eine Staatsschuldenlast von 16,394,702 Pfund Sterling, welche Summe nach dem Successionskriege, 1713, schon auf 50 Millionen stieg; denn dieser Krieg kostete der Nation über 65, der Krieg mit Spanien und Frankreich, von 1739 bis 1748, über 47, und der Krieg mit Frankreich bis 1763 über 54 Millionen Pfd. Sterling. In diesem letzten Kriege erforderten die Ausgaben in einzelnen Jahren 15 bis 18 Millionen. Nach Endigung desselben, 1763, betrug die Nationalschuld die Summe von 136 Millionen Pfd. Sterling, wovon nach des Dr. Price genauer Berechnung in den zwölf Jahren von 1763 bis 1775 gegen 9 Millionen Pfund Sterling getilgt worden sind; als sich aber die Amerikanischen Unruhen anfingen, stiegen die Schulden wieder zu Anfange des Jahres 1775 auf 136 Millionen, welche

fast 4½ Millionen Zinsen erforderten. Im Jahre 1784, also ein Jahr nach Abschluß des Friedens mit den Amerikanern, war die Schuld auf 257,213,043 Pfund Sterling angewachsen. Von diesem Jahre an bis zum Jahre 1801, wo Pitt erster Minister war, wurde die Schuld in siebzehn Jahren auf 579,911,447 Pfd. Sterling, also weit über das Doppelte gebracht. Von 1801 bis 1807 betrug sie 586,637,280 Pfund Sterling, mit einer Zinsenlast von 20,467,881 Pfund Sterling, wozu beinahe die Hälfte der ganzen Staatseinnahme erforderlich war, und von dem genannten Jahre ab bis Junius 1812 stieg sie, mit Einschluß des Anlehns, auf 860 Millionen Pfund Sterling, oder 20 Milliarden, 640 Millionen Französischer Franken, und von 1812 bis 1826 betrug die fundirte Nationalschuld die Summe von 778,128,267, die unfundirte 33,543,017, und die Zinsenlast 28,017,186 Pfund Sterling. Nach einem offiziellen Aktenstücke, welches dem Parlamente im Jahre 1834 vorgelegt wurde, betrug die fundirte Staatsschuld Großbritanniens im Jahre 1816, 816,311,940 Pfund Sterling; im Jahre 1817 fand die größte Abnahme Statt, nämlich um 19,457,788 Pfund Sterling, dagegen vermehrte sie sich gleich im darauf folgenden Jahre um 15,124,910 Pfd. Sterling, und in den beiden darauf folgenden Jahren, 1819 und 20, ungefähr um 10 Millionen. Seit dem Jahre 1827 hat die Schuld ohne Unterbrechung abgenommen, und im Jahre 1833 betrug sie 754,100,549 Pfund Sterling, eine Abnahme seit 1816 von 62,211,391 Pfd. Sterling an Kapital, und von 2,676,091 Pfd. Sterling an Zinsen und Verwaltungskosten &c. &c. Von den über 700 Millionen betragenden Staatsschulden sind nur 175 Millionen in Zirkulation. Der Rest besteht in Vormundschaften in der Chancery und dem Exchequer; in Fonds, welche milden Anstalten gehören,

und in firem Eigenthume, welches Personen besitzen, die es selten verkaufen oder übertragen. Im Jahre 1825 betrugen die von der Chancery verwalteten Vormundschaften 39,174,722 Pfund Sterling; und im Jahre 1823 belief sich die Anzahl der Personen, welche Dividenden bezogen, auf 288,473, wovon 277,594 unter, 10,181 über 400 Pfd. Sterling, 490 zwischen 1 und 2000 Pfd., und 208 über 2000 Pfund Sterling bezogen. Im Jahre 1835 zeigte die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission an, daß sie zwischen dem 12ten October und 5ten Januar 1836 den vierten Theil des mit dem 5ten July sich herausstellenden Ueberschusses der Staatseinnahme zur Einlösung von Schatzkammerscheinen anwenden werde. Der ganze Ueberschuß beträgt 1,205,496 Pfd. Sterling. Diese ungeheure Schuldenlast Englands hat sich vorzüglich seit dem Amerikanischen Freiheitskriege bis zum Befreiungskriege von der Französischen Allgewalt unter Napoleon so gehäuft, also von 1775 bis 1815, in vierzig Jahren, in welchem letzteren Kriege, nämlich mit den Franzosen von der Revolution an bis 1815, England nur auf kurze Zeit den Kampfplatz verließ. Ein Schriftsteller sagt: „Hätte England gleich anfangs solche Auflagen gewählt, wie es späterhin geschah, so würden jährlich in den kostbaren Kriegen nicht so große Schulden gemacht worden seyn, und das Volk hätte sich in den Zeiten des Friedens wieder erholen können; so aber borgte man Millionen, bewilligte nur neue Auflagen, die zu den Zinsen hinreichten, und überließ es der Nachwelt, für die Bezahlung des Kapitals zu sorgen; das einzige Gute ist nur, daß die Nation ihre Schulden selbst trägt, statt sie in andern Staaten im Auslande negocirt werden, und daher die Zinsen auch nach dem Auslande gehen, die England behält. Die meisten Kapitalien ist dieser Staat der Bank, der Südsee- und der Ostindischen Kompagnie

schuldig, und verzinset solche größtentheils nur mit drei Prozent, nachdem er es 1750 gewagt hatte, um ein Prozent Zinsen zu ersparen, Alles aufzukündigen; sein Kredit war aber so groß, daß die Meisten ihre Kapitalien nicht verlangten. Die Abgaben machten sehr verschiedene Fonds aus, worauf jede Anleihe besonders angewiesen war, da dieses aber mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpft blieb, so wurden solche zusammengeworfen, woraus dann der aggregate fund und general fund entstanden, doch blieb der Südsee-Fonds für sich. Aus diesen Fonds werden zuvörderst die Zinsen bezahlt. Was von den verschiedenen Einkünften übrig bleibt, welches besonders nach Herabsetzung der Zinsen sehr wichtig ist, heißt der sinkende Fonds (sinking fund), welcher eigentlich zur Tilgung der Schulden angewendet werden soll, jedoch werden daraus zuvor die Summen an den König für die Civilliste oder für dessen Ausgaben bezahlt; oft werden darauf auch noch andere große Summen angewiesen, und im Kriege ist an keine Bezahlung der Schulden zu denken. Die Nation hat zu verschiedenen Zeiten um Abbezahlung der Schulden geschrieen, und es sind auch Entwürfe dazu genug gemacht worden, sie helfen aber nichts, weil man damit nicht ernstlich zu Werke geht. Mit dieser Angelegenheit vertraute Engländer waren schon vor mehr denn funfzig Jahren der Meinung, daß solches in einem Zeitraume von achtzig Jahren geschehen könne; allein so lange der jetzige Staatshaushalt bestände, wäre gar nicht daran zu denken. Man habe auch den Einwurf gemacht, daß die Staatsschulden erhalten werden müßten, weil die reichsten Familien Großbritanniens dadurch an die Regierung gekettet würden, indem die Sicherheit ihres Kapitals und die Gewißheit der Wiedererstattung desselben von der jetzigen Thronfolge abhange; indessen würden dazu doch keine so ungeheure

Schulden erfordert, und es sey also nichts weniger, als eine gesunde Politik, um jene zu fesseln, das ganze Volk mit solchen Abgaben zu drücken, die leicht Aufruhr veranlassen könnten." — Wenn gleich die meisten Kapitalien, welche die oben angeführte Summe der Engländischen Nationalschuld ausmachen, von der Bank, der Südseekompagnie und der Ostindischen Gesellschaft aufgenommen worden sind, so ist doch derjenige Theil auch nicht geringe, den reiche Privaten, auch des Auslandes, besonders Holländer und Franzosen, beigetragen habe; denn bis nach Errichtung der Französischen Republik, ungefähr bis zur Mitte der 1790er Jahre, betrug das Kapital, welches Ausländer der Regierung geliehen hatten, beinahe $\frac{1}{3}$ der Nationalschuld. — Man hat schon lange prophezeiet, und dieses haben selbst Engländer gethan, daß der Großbritannischen Nation ein allgemeiner Bankerott bevorstehe, welche Epoche man schon vor dem Amerikanischen Kriege nicht mehr fern glaubte, und dennoch besteht England, und hat seit der Zeit seine Schulden fast versechsfacht. So lange das Papiergeld, als der vorgestellte Reichthum, mit dem wirklich vorhandenen Nationalreichthume in keinem Mißverhältnisse steht, ist auch kein Bankerott zu fürchten; nur dann, wenn eine dem Lande gefahrdrohende Begebenheit, wie z. B. eine Revolution im Reiche selbst, oder eine Landung fremder Truppen allgemeines Mißtrauen erzeugte, könnte dieser Unfall geschehen; allein in solchen Fällen, wie der zuletzt erwähnte, ist von der Nation eine allgemeine Unterstützung in den Angelegenheiten des Vaterlandes zu erwarten, wodurch der öffentliche Kredit gewiß aufrecht erhalten werden kann. Ein solcher Fall war schon 1745 vorhanden, da der Sohn des Prätendenten, Karl Eduard Stuart, auch unter dem Namen „der Ritter St. Georg" bekannt, von Schottland aus in England eindrang, und

ein allgemeines Schrecken und Mißtrauen entstand. Jedermann wollte für Banknoten baares Geld haben, und die Bank bezahlte auch so lange sie nur konnte; wie sie aber dennoch in Absicht des baaren Geldes in Verlegenheit kam, traten über hundert reiche Engländer zusammen, kauften die Banknoten an sich, und retteten durch ihr baares Geld oder Vermögen den Kredit des Staats. Man hat schon von Frankreich aus alles nur mögliche versucht und gethan, um England in Hinsicht seines Kredits zu schaden; denn auch der eben erwähnte Einfall des Prätendenten in England soll mit einem von Frankreich ausgegangenen Aufkaufe der Banknoten in Verbindung gestanden haben, wodurch die Bank bei der Präsentation der Banknoten, um sie in baares Geld umzusetzen, in Verlegenheit gesetzt und die Nation aufgeregt werden sollte, welcher fein berechnete Streich aber an dem Patriotismus der Engländer, wie oben angeführt worden, scheiterte. Ein ähnlicher Fall soll auch im siebenjährigen Kriege Statt gefunden haben (s. unter London, Th. 80, S. 525); wenn dieser Fall nicht mit dem schon oben angeführten verwechselt worden ist. Auch in dem ersten Jahre des Krieges mit der Republik Frankreich trat eine Stockung bei den Bankzahlungen ein, die aber bald wieder gehoben wurde. Die Politik Frankreichs England zu schaden, ist bis auf die neueste Zeit unter Napoleon fortgesetzt worden, der durch die Continentalsperre hauptsächlich Englands Ruin herbeiführen wollte; allein eben so erfolglos und zu seinem Schaden, weil er nämlich an England einen unversöhnlichen Feind erhielt, der Alles aufbot ihn zu stürzen. England hat immer in sich Hülfsquellen gefunden, um den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen, und seine Alliirten kräftig zu unterstützen. Nimmt man nur den Amerikanischen Freiheitskrieg an; wie viele künstliche Operationen und Mühen

kostete es nicht Frankreich, dazu 22 Millionen Livres aufzubringen; dagegen wurden in England die aufzubringenden Summen immer eher angeboten und gezeichnet, als das Parlament sie bewilliget hatte, und selbst in dem genannten Kriege, der übrigens der Nation so verhaßt war, weil er durch ganz unpolitische Maaßregeln veranlaßt worden, machte es keine Schwierigkeiten 100,000 Pfd. Sterl. mehr jährlich für die Civilliste, 20,000 Pfd. St. zur Bezahlung der Schulden Pitts, und 1 Million Pfd. St. zu unbestimmten geheimen Ausgaben zu bewilligen, der andern außerordentlichen Ausgaben nicht zu gedenken, und sobald diese Summen nur bewilliget worden waren, wurden sie ohne Schwierigkeiten herbeigeschafft. Bei der geringsten Besorgniß fielen dagegen im Amerikanischen Kriege die öffentlichen Fonds in Paris merklich herab, während die Großbritannischen im Werthe blieben, troß dem Geschrei der Engländischen Pseudo-Patrioten; nur die Künste der Stockjobbers haben zuweilen auf einige Tage eine Veränderung hervorbringen können. In den Kriegen mit der Republik Frankreich und unter Napoleon hat England die größten Kräfte entwickelt, und auch hier reichten sie aus, wenn es gleich bei den Unruhen in den Fabrikstädten durch die Stokkung des Handels und den dadurch verursachten Mangel an Absaß bedeutende Summen den brodlosen Arbeitern zahlen mußte, um die Ruhe im Lande aufrecht zu erhalten, so gelang es ihm dennoch Alles zu beseitigen. Mit welchem Muthe man in England während der Continentalsperre durch Napoleon und des von demselben nach Rußland gespielten Krieges 1812, alle daraus für den Staat fließenden Widerwärtigkeiten, selbst bei den eigenen Kämpfen in Spanien mit den Franzosen, zu tragen bereit war, geht aus einem Berichte aus London des gedachten Jahres hervor, worin es heißt: „Der gegenwärtige Krieg wird uns noch Geld,

Blut, Anleihen, Auflagen ꝛc. kosten; wie hoch sich aber der Betrag der Anleihen belaufen mag, wissen wir nicht; allein mag er 5, 10 oder 15 Millionen Pfund Sterling betragen, darauf kommt es hierbei nicht an. Wir ertragen diese Last, wir zahlen diese Auflage zur Aufrechthaltung unserer Freiheit und unserer Unabhängigkeit, für unser See- und Militairübergewicht, für unsere Nationalgröße und für unsern Nationalruhm. Wir unterwerfen uns dieser Last, um der Welt zu beweisen, daß Nelson noch fortlebt, und daß ein Wellington nicht vergebens ficht. Wir unterwerfen uns derselben, um unser theures und edles Vaterland, die Grabmäler unserer Väter und die Altäre unseres Gottes dem Schicksale zu entziehen, welches alle andere Nationen zu Boden gestürzt hat. Wenn diese Erwägungen nicht hinlänglich sind, um uns dahin zu vermögen, freiwillig jenen Tribut zu zollen, so überlegen wir wenigstens, daß die Unterwerfung uns größere Opfer kosten würde; so überlegen wir, was es uns kosten würde, dem Feinde die Rechte, die Unabhängigkeit und den Ruhm Englands zu überlassen; denn wir würden uns nothwendiger Weise dazu entschließen müssen, wenn wir den Kampf nicht mit Muth (toto corpore regni) fortsetzen, wenn wir ihn nicht mit Herz und Seele, und selbst um den Preis unserer Glücksgüter ausdauern." — Dagegen hat es aber auch nicht in eben der Zeit an bittern Klagen über den sinkenden Finanzzustand dieses Staats gefehlt. So heißt es in der Londner Zeitung „the Statesman" vom Jahre 1813: „Unser gegenwärtiger Zustand muß diejenigen, welche sich des Anfangs und der Fortschritte der Französischen Revolution erinnern, in Schrecken setzen. Die steigenden Preise aller Lebensbedürfnisse, eine Folge der Entwerthung unserer Banknoten, die beinahe unsere einzige zirkulirende Münze sind, bringen allmählig dieselbe Wirkung her-

vor, wie die Assignaten in Frankreich. Jetzt bleibt uns nur noch übrig ein Maximum zu dekretiren, um die Furcht vor der Anarchie, wenigstens im Handelsstande, aufs Höchste zu bringen; und doch wird man einmal zu diesem gefährlichen Auswege seine Zuflucht nehmen müssen, wenn nicht die Bank durch wirksame Mittel genöthiget wird, in baarem Gelde zu bezahlen; denn durch die bloße Beschränkung der Quantität der zirkulirenden Banknoten, läßt sich wohl die Annäherung des Unglücks verzögern, aber keinesweges ganz abwenden. Wenn das Gesetz befiehlt, ein im Werthe gesunkenes Regierungspapier nach seinem Nominalwerthe zu nehmen, so ist ein Maximum, oder irgend eine andere eben so schädliche Maaßregel die natürliche Folge eines so absurden Gesetzes. Sobald man von diesem aufgezwungenen Papiere mehr, als sein Nominal- und ursprünglicher Werth beträgt, geben muß, um Geld oder andere Artikel an sich zu bringen, so ist von diesem Augenblicke an jedes Gesetz, welches seinen Kredit erzwingen soll, ungerecht und unpolitisch; es wird seinen wankenden Werth nur kurze Zeit empor halten können, und sein Sturz wird die Grundfesten des Staats erschüttern. Eine neue Regierung, wie die Amerikanische, kann einen solchen Stoß überstehen; und doch waren der dadurch herbeigeführte Mißkredit und Ruin einzelner Personen, dem ganzen Publikum fühlbar. Auch die Französische Republik hat freilich den durch den Fall ihres Papiergeldes verursachten Stoß überlebet, aber wie viele tausend Personen wurden nicht dabei unglücklich! Der Charakter einer Regierung, die den Cours eines Papiers höher, als sein wahrer oder Spekulationswerth ist, erzwingen will, ist wesentlich revolutionair, und die Wirkung einer solchen Taxe ist: das Volk zu Regierungsveränderungen einzuleiten." — Im Jahre 1811 hatte die Einkommentaxe 1,100,000 Pfund Sterling weniger eingetra-

gen, als im Jahre 1810; hieraus läßt sich schließen, daß die Masse des Engländischen Nationaleinkommens sich im Jahre 1811 um 11 Millionen Pfund Sterling vermindert hat. Der Grund dieser Verminderung lag theils in den Handelseinbußen, theils in dem gesunkenen Werthe der Pflanzungen in Westindien. Daß hauptsächlich der Mangel an Absatz der Waaren daran Schuld war, beweiset die Stadt Liverpool mit 90,000 Einwohnern; denn zu Anfange des Jahres 1811 betrug die Anzahl der dürftigen Einwohner daselbst nur 8000, und im Februar 1812 schon 11,000. Auch der Krieg mit den Amerikanern, von 1812 — 14, hat die Ausgaben der Engländischen Regierung beträchtlich vermehrt; denn sie wurden bis zu Ende des Jahres 1813 auf 120 Millionen Pfund Sterling (2,760,000,000 Frn.) geschätzt; auch wurde für das genannte Jahr eine Anleihe von 60 Millionen Pfund Sterling (1,380,000,000 Frn.) gemacht. Der Finanzbericht, der dem Parlamente am 5. Januar 1813 von dem bis dahin abgelaufenen Jahre vorgelegt worden ist, stellt freilich den Finanzzustand Englands nicht zum Besten dar. Nach demselben belief sich die Einnahme, mit Inbegriff der Anleihe, auf 95,712,696 Pfund Sterling; die Totalausgabe betrug dagegen 104,398,248 Pfund Sterling, das Deficit war demnach 8,685,552 Pfund Sterling. Die Staatsschuld kostete der Nation während des nämlichen Zeitraumes 36,607,128 Pfund Sterling, wovon eine Summe von 13,482,510 Pfd. St. den Kommissarien zur Reduzirung der Nationalschuld übergeben wurde. Auch wurde in diesem Jahre eine Convention zwischen Rußland und England abgeschlossen, nach welcher Letzteres an Ersteres 1,133,334 Pfund Sterling in monatlichen Ratis zu zahlen sich verbindlich machte, wogegen der Kaiser von Rußland sich anheischig machte, um den Krieg mit größerer Anstrengung zu führen, fort-

während 160,000 Mann auf den Beinen zu erhalten. Auch übernahm England die Unterhaltung der in den Engländischen Häfen befindlichen Russischen Flotte und des Schiffsvolks, die auf 500,000 Pfund Sterling angeschlagen wurde. Auch kam der König von England mit dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preußen überein, unter dem Namen Föderativgeld, Banknoten, an den Vorzeiger zahlbar, auszugeben, deren Summe sich nicht über fünf Millionen Pfund Sterling belaufen sollte, davon wurden zwei Drittheile zur Disposition von Rußland und ein Drittheil für Preußen gestellt. Für die Wiederbezahlung, welche vor dem 1sten July 1815 oder ein halbes Jahr nach dem Definitiv-Friedensschlusse festgesetzt ward, übernahm England drei, Rußland zwei und Preußen ein Sechstheil. Diese fünf Millionen sollten nur für Kriegsausgaben angewendet werden. Ueber diese Angelegenheit schrieb man damals aus Paris: „England, Rußland und Preußen sollen einen Vertrag abgeschlossen haben für mehrere hundert Millionen Franken Papiergeld unter der Garantie der drei Mächte in Umlauf zu setzen, um die Kosten des gegenwärtigen Krieges zu bestreiten. England verbürgt sich in einem geheimen Artikel für $\frac{1}{3}$ dieses Papiergeldes. Dieser Entwurf bietet Stoff zu einer Menge Betrachtungen dar. Die bedeutsamste ist, daß es den verbündeten Mächten, das geldreiche England mit eingeschlossen, an baarem Gelde fehlen müsse, um ihre Pläne durchzusetzen. Sodann macht jeder wohl zunächst die Frage: Wie wird das neue Papiergeld im Course gehen? Wir wollen den glücklichsten Fall annehmen, nämlich den, daß dieses Geld verhältnißmäßig die Summe des Kredits fände, den das bereits bestehende Papiergeld der drei Mächte einzeln genießt. Nun verliert aber das Engländische Bankpapier gesetzmäßig 20 Prozent, die Russischen Bankassigna-

tionen gehen zu 450 für 100 baar; die Preuß. Tresorscheine verlieren beiläufig 60 Prozent. Da nun jede der drei Mächte ein Drittheil des Papiergeldes garantirt, so stände, nach obigem Course, das von England garantirte Drittheil auf $26\frac{2}{3}$; das von Rußland garantirte auf $47\frac{1}{2}\frac{1}{7}$, und das von Preußen garantirte Drittheil auf $13\frac{1}{3}$. Addirt man nun diesen dreifachen Cours zusammen, so ergiebt sich, daß eine Summe von 100 Gulden z. B. in dem von den drei Mächten garantirten Papiergelde, gegen baares umgesetzt, nicht mehr als $27\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ Gulden gelten würde. Es ist aber hier der glücklichste Fall vorausgesetzt. Nimmt man aber an, daß Unfälle die alliirten Armeen betreffen, wie solches doch möglich seyn kann, und sie aus den Provinzen, wo sie ihr Papiergeld in Umlauf setzten, zurückgedrängt würden, so müßte doch nothwendig sein Cours, und zwar in dem Grade sinken, als die physische Möglichkeit es gegen baares Geld zu realisiren sich verminderte. Wem würde es sich auszahlen, seine Vorräthe davon nach London oder nach Petersburg mitten durch feindliche Heere zu schicken, um es gegen baares Geld umzusetzen? Solche Geschäfte können nur Banquiers unternehmen, und da sie dabei wagen, so können sie jenes Papiergeld auch nur zu einem sehr niedrigen Preise einlösen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß man alle Kriege, die mit Papiergeld geführt werden, auf Kosten der Völker bestreitet, die gezwungen sind jenes Papiergeld anzunehmen." — Welchen Einfluß die Vernichtung der Französischen Armee in Rußland 1812, und die begonnenen Fortschritte der Alliirten 1813 auf die Finanzangelegenheiten Englands hatten, geht aus folgendem Berichte aus London vom 9ten April 1813 hervor, worin es heißt: „Der Kanzler der Schatzkammer hatte die letzte Mittwoche als Anfangstermin der Fundirung von 12 Millionen Pfd. Sterl. in Schatzkammerscheinen bestimmt. Sonst brauchte man

gewöhnlich vierzehn Tage, um eine solche Fundirung vollenden zu können, diesmal war die ganze Sache in weniger als vier Stunden zu Ende. Schon um zehn Uhr waren alle Zugänge der Schatzkammer so gedrängt voll, daß die Schatzkammerschreiber eine schwere Kette über die Thür legen ließen, und Polizeybeamten bei derselben stellten, um das gewaltsame Eindringen der Leute zu verhindern. Von 373 ausgegebenen Nummern hat man nur die ersten 180 annehmen können. Der Banquier Courts hatte allein 1 Million 250,000 Pfd. Sterl. fundirt. Es waren noch gegen 8 Millionen Schatzkammerscheine in den Händen der Mäkler, welche solche lieber in den Fonds belegen, als baare Bezahlung dafür haben wollten."

Nach Allem, was Großbritannien bis zum Ausgange des Jahres 1815 geleistet hat, geht hervor, daß der Zustand dieses Staats in Absicht auf sein Vermögen nicht so schlimm ist, wie Viele ihn vorstellen; denn sonst würde er bei der ungeheuren Schuldenlast längst nicht mehr seyn. Ueberhaupt kommt es in dem Staatshaushalte einer Nation nur darauf an, welche Proportion die Nationalschuld und das Papiergeld zum reellen Nationalreichthume haben; denn Geld, sagt ein Schriftsteller, ist das Zeichen des Reichthums und stellt den wahren Werth vor. Papiergeld ist ebenfalls dieses Zeichen und stellt daher auch den wahren Werth vor. So lange es nun dem Besitzer dieses Zeichens einerlei ist, ob er Banknoten oder wirkliches Geld habe, und für das Papiergeld eben so, wie für das klingende oder die wirkliche Münze, alle Bedürfnisse unmittelbar erhalten, und es gerade so wie Geld brauchen kann, so lange ist es auch nicht das Zeichen des Zeichens, sondern, so gut wie Münze, das gültige Zeichen des wahren Werths und des Reichthums; nur in dem Falle, daß dieses Papiergeld erst in wirkliche Münze verwandelt werden müßte, um

alle Bedürfnisse und reele Reichthümer zu erhalten, könnte man es ein Zeichen des Zeichens nennen; es hält aber nicht jeden Stoß, jede Erschütterung aus; denn so lange das Papiergeld, als der vorgestellte Reichthum, mit dem wirklich vorhandenen Nationalreichthum in keinem Mißverhältnisse steht, ist auch kein Bankerott zu befürchten. Der Nationalreichthum Englands wird weit über 1000 Millionen Pfd. Sterl. an baarem Gelde, an Grundstücken, an Waaren, und an Schuldforderungen geschätzt. Bei diesem Reichthum wird sich der öffentliche Kredit Großbritanniens immer erhalten, und die Fälle, die man dagegen anführt, sind theils nicht möglich, theils von der Großbritannischen Nation nicht zu erwarten; denn es ist unmöglich, daß jeder gegen Auswechselung seiner Papiere baares Geld fordern sollte, weil diese Papiere in der ganzen Welt zerstreuet sind, und wie baares Geld zirkuliren; nur erst dann würde Jedermann baares Geld fordern, wenn der Kredit der Bank so gefallen wäre, daß sie zu zahlen aufhörte; sie kann aber nicht eher zu zahlen aufhören, bis derjenige Reichthum der Nation erschöpft ist, von welchem ihre Papiere die Vorstellungen sind. Der Kredit der Bank ist mit dem Kredite der Nation einerlei, und es ist unmöglich, daß der Kredit der Nation aufhört, so lange ihr reeller Reichthum so überwiegend hinreichend ist, den vorgestellten zu realisiren. Eben so unmöglich ist der Fall, den ein Schriftsteller setzt, indem er anführt: „Wenn ein reiches Volk für 20 Millionen Pfd. St. öffentliche Papiere einhandelte, und dann auf die baare Bezahlung derselben dringen würde. Um diese zu leisten, müßte sich Großbritannien von allem baaren Gelde entblößen, und um sie nicht zu leisten, müßte es einen Bankerott machen.“ Wenn nun auch der Fall eintrete, daß ein Volk die angeführte Summe in Engländischen Staatspapieren einhandelte, so wäre es ja der Natur einer solchen Auszahlung nach unmöglich,

diese Summen so geschwind auszuzahlen, daß nicht indessen durch die Menge des Goldes und Silbers in England neues Geld gemünzt und die Summe der zirkulirenden baaren Münze proportionsmäßig vermehrt werden könnte. Ferner ist die Ausfuhr der Engländischen Münze verboten, mithin wurden schon dadurch die vorhandenen baaren Summen dem Lande gesichert; und auch fremde Banquiers würden nicht leicht Bedenken tragen für England zu zahlen; so außerordentlich groß ist der Kredit der Königlichen Bank in London, überhaupt der Großbritannischen Banken; denn die im Umlaufe sich befindenden Banknoten von 10 bis zu 1000 Pfd. St. haben den Werth des baaren Geldes; man bekommt bei jedem Kaufmann und Krämer für einen Bankozettel oder Schein von 10, 20 rc. Pfd. gleich eben so viel baares Geld. Was nun die Engländische Nationalbank betrifft, der eigentliche Geldquell, woraus der Staat entweder die Anleihen macht, oder die bei der Nation gemachten darauf verweiset, so wurde sie, wie oben bemerkt worden, unter dem Könige Wilhelm dem Dritten im Jahre 1694 gegründet. Dieses geschah um der Regierung mit 1,200,000 Pfd. St. durch Unterzeichnung auf gewisse Bedingungen auszuhelfen. Dieser Anleihe wegen, wurden die Unternehmer der Bank im fünften und sechsten Regierungsjahre des genannten Monarchen und der Königin Maria, seiner Gemahlin, unter dem Namen der Vorsteher, zu einer Gesellschaft constituirt, und ihnen zur Sicherheit der vorgeschossenen Summe jährlich 140,000 Pfd. Sterl. von der Königlichen Schatzkammer auf die Accisegefälle angewiesen, von welchen jährlich 100,000 Pfd. St. zum Dienste der Unterschriebenen angewandt werden sollten, nämlich 8 Proz. Zinsen und 4000 Pfd. jährlich für die Verwaltung. Die Gesellschaft konnte nur durch eine Parlamentsakte ihren Kredit weiter

ausdehnen, und wenn sie Gelder aufnahm, so waren sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft in Solidum, nach ihrem Privatvermögen, und dieses nach dem Verhältnisse eines jeden Antheils, zur Wiederbezahlung des Geldes mit den Zinsen verbunden. Der Gesellschaft ward ferner untersagt, mit Produkten oder Waaren, von welcher Art sie auch seyn möchten, Handel zu treiben, noch auf ihren Kredit Handel treiben zu lassen; sie sollte sich nur auf den Wechselhandel, auf den Handel mit gemünztem und ungemünztem Gold und Silber, und auf den Verkauf der bei ihr verpfändeten, in drei Monaten nach der Verfallzeit nicht wieder eingelöseten Güter beschränken. Sobald der Gouverneur oder andere Glieder der Gesellschaft auf Rechnung der Kompagnie ein zur Krone gehöriges Land oder Einkünfte an sich kaufen, oder der Regierung durch Vorschüsse auf einen Theil der Einkünfte etwas leihen sollten, worauf der öffentliche Kredit nicht haftet, und daher das Parlament seine Einwilligung nicht gegeben hat, so soll der Gouverneur oder die Mitglieder, die solches zu leihen eingestimmt haben, den Werth des Darlehns zur Strafe dreifach bezahlen. Im Jahre 1697 und 98 wurde die Gesellschaft durch eine Parlamentsakte zur Vergrößerung ihres Kapitals autorisirt, und in Folge dieser Autorisation geschah die Vermehrung auf 2,201,171 Pfd. St. Unter der Königin Anna, im Jahre 1708, wurde durch eine zweite Parlamentsakte die Gesellschaft wiederum autorisirt, ihr Kapital auf 4,402,343 Pfd. St. zu vermehren, und ihr Privilegium wurde bis zum 1sten August 1732 verlängert, jedoch mit dem Bedinge: der Regierung 400,000 Pfd. St. ohne Renten vorzuschießen. Im Jahre 1713 wurde die Dauer noch um zehn Jahre verlängert, also bis zum Jahre 1743. Im dritten Regierungsjahre König Georgs des Ersten wurden die jährlichen Zinsen des zur Bank

gehörigen Hauptkapitals auf 5 Prozent herabgesetzt, da die Bank einstimmte so viele Exchequer- oder Schatzkammer-Obligationen, die sich auf 2 Millionen beliefen, einzuliefern, und dafür 100,000 Pfd. St. jährliche Renten zu empfangen, die aus dem vereinigten Fonds und den Auflagen auf die Häuser bezahlt werden sollten. Im Jahre 1721 ging die Bank mit der Südseegesellschaft einen Vergleich ein, daß 4 Millionen Pfd. St. von dem Kapitale der Südseegesellschaft mit den Zinsen zur Bank übergetragen wurden. Im Jahre 1727 wurden die jährlichen Renten der Bank, ihr ursprüngliches Kapital ausgenommen, auf 4 Prozent herabgesetzt, und in demselben Jahre bezahlte der Gouverneur und die Gesellschaft der Bank in die Schatzkammer 1,750,000 Pfd. St., um eine jährliche Rente von 70,000 Pfd. St., die der Abbezahlung unterworfen waren, anzukaufen, die aus den Auflagen von Stein- und Schmiedekohlen einkamen. Durch dieselbe Akte, wodurch dieses bewilliget wurde, ward auch befohlen, eine Million aus den sinkenden Fonds der Bank zu zahlen, und eine jährliche Rente von 71,001 Pfd. St. 2 Schill. 3¾ P. einzulösen, welches derselben, um die Schatzkammer-Obligationen zu tilgen, vorher erlaubt worden war. Im Jahre 1728 wurden wieder von der Bank 1,250,000 Pfd. St. der Schatzkammer gezahlt, um eine jährliche Rente von 50,000 Pfd. St. anzukaufen, welche aus dem Ueberschusse der vermehrten Auflagen auf Seife und Papier, Leinwand, Seide, Indische Baumwollenzeuge, seidene Stoffe, Stärke, ausgeführte Kohlen, und Stempelpapier gelegt, und alle schon im Voraus der Südsee-Kompagnie verpfändet waren. In demselben Jahre befahl die Regierung 775,027 Pfd. St. 17 S. 10½ P. der Bank aus den sinkenden Fonds zur völligen Tilgung ihrer besagten Renten von 71,001 Pfd. St. 2 S. 3¾ P. auszuzahlen; dann

auch 500,000 Pfd. St. um einen gleichförmigen Theil der im Jahre 1725 von 100,000 auf 80,000 Pfd. St. herunter gesetzten jährlichen Renten. Im Jahre 1737 ließ die Regierung die Summe von 1 Million Pfd. St. an die Bank zur weiteren Verringerung der besagten Renten von 80,000 Pfd. St. auszahlen, wodurch die ursprüngliche Hauptsumme von 2 Millionen auf 500,000 Pfd. St., und die Renten auf 20,000 Pfd. St. herunter gesetzt wurden. Im Jahre 1742 verpflichtete sich die Bank der Regierung wieder mit einer Summe von 1,600,000 Pfd. St. zu 3 Prozent vorzuschießen, wodurch sie durch eine Parlamentsakte erlangte: ihr Kapital mit dieser neuen Summe zu vermehren, und ihr Geschäft bis auf den 1sten August 1764 fortzusetzen. Im 1746sten Jahre kam die Bankgesellschaft überein, die Summe von 986,800 Pfd. St., welche die Schatzkammer ihr schuldig war, und die durch die Auflagen für die Freiheit: starke Getränke und Spiritus im Kleinen oder en detail zu verkaufen, nicht waren vergütet worden, aufgehoben und abgeschafft werden sollte; statt derselben sollte sie eine Rente von 39,472 Pfd. St., als die Zinsen besagter Summe, zu 4 Prozent aus denselben Auflagen zur Sicherheit empfangen; auch bewilligte die Gesellschaft der Schatzkammer 1 Million Pfd. auf den Kredit der Auflagen auf die Malz- und Landtaxe zu 4 Proz. für die ihr zu diesem Zwecke überlieferten Obligationen der Schatzkammer vorzuschießen, und dieserhalb wurde der Gesellschaft zugestanden, ihr Kapital mit 986,000 Pfd. St. zu vermehren. Im Jahre 1750 war die Regierung für Kapital und Zinsen der Bankgesellschaft die Summe von 8,486,800 Pfd. St., und den Eigenthümern gewisser Renten, welche auf die Bank übertragen werden konnten, die Summe von 18,402,472 Pfd. St. schuldig. Da aber die Hauptsummen auf

4 Prozent Renten unterzeichnet blieben, und nachher zur Unterschrift nicht weiter zugelassen wurden, um die Herabsetzung der Zinsen der Nationalschulden zu 3 Prozent anzunehmen, und bei der Schatzkammer und Bank von England zahlbar waren, und sich auf 1,013,148 Pfd. St. 4 S. 6 P. beliefen, so wurde durch eine Parlaments-Akte vom Jahre 1751 beschlossen, solche abzubezahlen. Da nun auch die Bank von England beschloß, die angeführte Summe in die Schatzkammer zu bezahlen, mit dem Bedinge, daß ihr dafür Schatzkammer-Obligationen ausgeliefert würden, welche aus den sinkenden Fonds zu 3 Prozent bezahlt werden sollten, und daß das Kapital, welches aus solchen Obligationen der Schatzkammmer bestand, aus dem ersten Gelde der sinkenden Fonds, welche zur Bezahlung des Hauptkapitals der Nationalschulden gezogen wurden, ihr wieder bezahlt werden sollte, so pflichtete die Regierung demselben bei, und die Gesellschaft schoß das Geld vor, wodurch die oben erwähnte Schuldforderung von 8,486,800 Pfd. Sterl. auf 9,499,948 Pfd. St. 4 S. 6 P. vermehrt wurde. Im Jahre 1764, als zur Zeit des abgelaufenen Privilegiums der Bank, machte die Direction bekannt, daß die Summe der fremden Kapitalien, welche die Bank, die Südseecompagnie und die Ostindische Gesellschaft besitzt, 120,674,553 Pfd. St. betrage, von welcher Summe jährlich 4,825,738 Pfd. St. Zinsen entrichtet werden müssen. Die Privilegien der Bank wurden nun im Jahre 1764, und dann 1781 wieder erneuert, und das letzte Mal bis zum Jahre 1812. Bis zum Jahre 1797 betrug das der Regierung vorgeschossene Kapital 11,626,000 Pfd. St., und dennoch behielt die Bank ein disponibles Vermögen von 17,500,000 Pfd. St.; sie wurde aber genöthiget im Laufe dieses letzten Privilegiums, im Jahre 1799, außer dem der Regierung gemachten Geschenke von

2 Mill. Pfd. St., noch dem Finanzminister Pitt eine Anleihe von 3 Millionen Pfd. St. auf sechs Jahre ohne Zinsen zuzugestehen, so daß sich das der Regierung vorgeschossene Kapital im Jahre 1800 auf 14,626,000 Pfd. St. belief. S. auch unter London, Th. 80, S. 522 u. f., wo die Einrichtung der Londner Bank und deren Papiere näher beschrieben worden. Der Freibrief der Bank ist von 1812 wieder mit einigen Opfern bis 1833 erneuert worden. Im Laufe des Jahres 1834 bis zum 13ten Januar 1835 war der Durchschnitts-Betrag der Deposita der Bank 15,241,600, und der zirkulir. Geldsorten 19,108,800 Pfd. St., was zusammen eine durchschnittliche Geldquantität von 34,340,400 Pfd. St. beträgt, an 8 Mill. Pfd. mehr, als in dem Jahre 1825. Ueberhaupt betrugen die Aktiva der Bank vom November 1834 bis zum Februar 1835 33,175,000 Pfd. St., die Passiva 30,834,000 Pfd. St. — Der zweite Geldquell, woraus auch noch jetzt die Regierung Geld zieht, und eigentlich der älteste in England, ist die Ostindische Kompagnie oder Handelsgesellschaft; s. unter London, Th. 80, S. 508 u. f., und den Art. Ostindische Compagnie in England, Th. 105, S. 574 u. f. Diese eben genannte Gesellschaft bestand zuerst aus zwei getrennten Gesellschaften, der alten und der neuen Kompagnie, die sich jedoch bald (im Jahre 1702, unter der Königin Anna) zu einer einzigen Kompagnie vereinigten. Die neue Kompagnie hatte bei ihrem Entstehen dem Könige Wilhelm dem Dritten 2 Millionen Pfd. St. geliehen, und die vereinigte Gesellschaft lieh der Königin Anna noch 1,200,000 Pfd. St. Für die erste Anleihe von 2 Millionen Pfd. St. wurden der Gesellschaft von der Regierung die Einkünfte von Salz verpfändet, und die nachher zugefügten Abgaben von Stempelpapier, die im neunten und zehnten Jahre der

Regierung König Wilhelms des Dritten bewilliget wurden, sind mit der Bezahlung von 160,000 Pfd. St. als eine jährliche Summe zur Bezahlung der Zinsen zu 8 Prozent beschwert worden. Durch eine Akte König Georgs des Zweiten sind diese Renten von 160,000 Pfd. auf 128,000 Pfd. St. herabgesetzt, und als eine Last auf die Einnahme verschiedener Abgaben (aggregirte Fonds) gelegt worden. Im Jahre 1749 wurden die Interessen bis auf 3½ Prozent bis zum December 1757 herunter gesetzt, und von da ab wurden nur 3 Prozent gegeben. Außer den oben angeführten 3,200,000 Pfd. St., welche die Regierung ihr schuldet, kamen nun noch mehrere Millionen Pfd. St. dazu; indem sie jedesmal bei der Erneuerung ihrer Privilegien der Regierung Geld leihen mußte. Dieses geschah z. B. unter dem Könige Georg dem Zweiten im Jahre 1743, wo sie der Regierung wiederum 1 Million Pfd. St. zu 3 Prozent lieh; worauf ihre Privilegien bis 1783, dann wieder bis 1813, und durch eine Kabinetsordre noch auf ein Jahr bis zum 1sten August 1814 verlängert wurden, weil sich mehrere Stimmen im Unterhause gegen die Privilegien dieser Kompagnie und den durch sie beschränkten Handel nach Ostindien erhoben. Schon Fox und Burke hatten sich im verwichenen Jahrhunderte dagegen erhoben, und besonders hielt Letzterer bei dieser Gelegenheit im Parlamente jene berühmte Rede, in welcher auch er die Nothwendigkeit der Aufhebung der Kompagnie darzuthun suchte; allein er drang nicht durch; denn das Geld der Gesellschaft, sagt ein Schriftsteller, war wohl überzeugender, als seine Gründe, und solches mag auch dieses Mal der Fall gewesen seyn; denn sie wurde 1814 wieder auf zwanzig Jahre privilegirt. Der Staat zahlt der Kompagnie die jährliche Summe von 126,000 Pfd. St. Annuitäten. Die Kompagnie zahlte übrigens dem

Staate jährlich noch eine gewisse ansehnliche Summe für ihre Privilegien, welche im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts 400,000 Pfd. St., und jetzt 500,000 Pfd. St. beträgt. — Die Südseegesellschaft oder Südseekompagnie ist gleichfalls ein Geldquell der Regierung; denn sie hat dem Staate über 25 Millionen Pfd. St. zu 3 Prozent Zinsen vorgeschossen; s. unter London, Th. 80, S. 517 u. f. — In die Unterschatzkammer, Exchequer, fließen alle Einkünfte des Staats, jedoch zieht man vorher die durch die Beitreibung derselben veranlaßten Unkosten ab. Aus dieser Schatzkammer geschehen auch wieder alle Zahlungen des Staats, von welchen jedes Mal ein Prozent abgezogen wird, welches die Besoldung der Auszahler ausmacht. Der Lord Großschatzmeister ist der Vorsteher der Kammer, seine Stelle wird aber sehr oft durch Kommissarien, unter dem Vorsitze des Kanzlers vom Exchequer, verwaltet. Am Ende des Jahres muß dem Parlamente Rechnung von der Anwendung der Gelder abgelegt werden. Unter der Königin Elisabeth, im Jahre 1600, beliefen sich die Staatseinkünfte nicht höher als 60,000 Pfd. St.; unter dem Könige Karl dem Zweiten, im Jahre 1663, betrugen sie schon 800,000 Pfd. St.; im zwölften Jahre der Regierung dieses Königs schon 1,200,000 Pfd.; im Jahre 1686, unter dem Könige Jakob dem Zweiten, beliefen sie sich auf 1,900,000 Pfd.; bei der Thronbesteigung König Georgs des Ersten, im Jahre 1714, auf 3,300,000 Pfd.; unter Georg dem Zweiten, 1756, auf 10,300,000 Pfd.; unter Georg dem Dritten, im Jahre 1775, auf 12 Millionen Pfd.; im Jahre 1786 auf 15,397,471 Pfd.; im Jahre 1803 auf 54,652,103 Pfd. St. 7 Schill. 7¾ Penc.; im Jahre 1808 belief sich die Einnahme nur auf 41,641,081 Pfd. Sterl.; im Jahre 1814 auf

41,145,000 Pfd. St.; unter Georg dem Vierten, im Jahre 1826, auf 57,043,000 Pfd., und im Jahre 1829 betrug die Einnahme 58,008,437 Pfd. St.; unter dem jetzigen Könige Wilhelm dem Vierten, im Jahre 1833: 46,914,586 Pfd. St.; 1834: 46,569,425 Pfd. St.., nach einem andern Berichte nur 42,569,425 Pfd. St., es bleibt also ein Deficit gegen das vorige Jahr von 345,161 Pfd. St.; im Jahre 1835 auf 42,430,207 Pfd. St. Der Statistiker Sir Rich. Philipp's giebt in seinem Werke: „Millien of Facts" folgende Angaben von dem Finanzzustand Englands. Unter der Regierung des Königs Georg des Dritten, wo die Tories zwischen 1793 und 1826 beinahe 33 Jahre regierten, erhob die Brittische Regierung mittelst Steuern und Anleihen 2,476,334,216 Pfd. St. oder über 72 Millionen Pfd. jährlich. In demselben Zeitraume betrugen die Ausgaben 2,492,665,240 Pfd. St. Von diesen ungeheuren Summen brachten die Zölle 309½ Million., die Accise 698⅛ Mill., die direkte und Vermögens-Steuern 363¾ Mill., die Stempel 163¾ Mill., die Post 39½ Mill., die Lotterie an 11 Millionen, die Anleihen und Fundirungen 722 Millionen. Von den noch weit größeren Ausgaben verschlangen die Zinsen der Staatsschuld allein 891½ Mill., die Armee 598 Mill., die Flotte 422½ Mill., die Artillerie 95 Mill., Subsidien an Alliirte 55 Mill., der Tilgungsfonds 318½ Mill., der Verlust durch Exchequer-Bills ꝛc. 57 Mill. Pfd. St. Die Ausgaben übersteigen in weniger als einer Generation bei weitem das Total sämmtlicher Steuern und öffentlichen Ausgaben in tausend Jahren oder von der Regierung Egberts des ersten Königs v. England im Jahre 827 bis auf 1826. Unter Heinrichs des Fünften Regierung betrugen die Steuern nur 1100 Pfd. wöchentlich, unter Cromwell 29,000 Pfd., zur Zeit der Revolution 39,000 Pfd., unter

Georg dem Dritten 150,000 Pfd., und unter dem Könige Wilhelm dem Vierten, dem jetzigen Monarchen, 1833 an 1 Million oder tausendmal mehr als unter Heinrich dem Fünften und Heinrich dem Sechsten. — Die Einnahmen fließen, wie angeführt worden, aus den Zöllen, der Accise, den Stempeln, den Taxen, dem Postamte, u. aus vermischten Einnahmen. Im Jahre 1826 brachten die Zölle und Accise 37,440,000, die Stempel 7,400,000, und die direkten Steuern 4,800,000 Pfd. St.; und im Jahre 1835: die Zölle und Accise über 33¼ Mill. Pfd. St., die Stempel an 7 Millionen, die Taxen über 3½ Mill., das Postamt 1½ Mill., und die vermischten Einnahmen ¼ Million ein. Im Jahre 1786 betrugen die Ausgaben 14,478,181 Pfd. St., und es blieb ein Ueberschuß über die oben angeführte Einnahme des genannten Jahres von 919,290 Pfd. St. Unter diesen Ausgaben waren begriffen: die Zinsen für die öffentlichen oder National-Schulden 9,275,769 Pfd. St., die Schatzkammerscheine mit 258,000, die Abgaben an den aggregirten Fonds mit 64,000, die Civilliste mit 900,000, die Marine mit 1,800,000, die Armee mit 1,600,000, das Feldzeugmeisteramt mit 348,000, die Militz mit 91,000, verschiedene andere Bedürfnisse mit 74,000, und die angewandten Zollunkosten mit 66,000 Pfd. St. Im Jahre 1808 betrugen die Staatsausgaben 54,274,143 Pfd. St.; es war daher nach der oben angeführten Einnahme des gedachten Jahres ein Deficit von 12,633,062 Pfd. St. zu decken, welches durch eine neue Anleihe von mehreren Millionen geschehen mußte. Im Juny des Jahres 1813 legte der Kanzler der Schatzkammer in der Parlaments-Sitzung folgende Berechnung der Ausgaben vor, welche für das nächste Rechnungsjahr nöthig seyen: Für die Marine 20 Millionen, und für die Armee 18,926,000 Pfd. St.; außerordentliche Ausgaben in

diesen Zweigen 5 Millionen, und als Reserve 4,662,000 Pfd. St. Für Irland 300,000, und zu verschiedenen andern Zwecken 2,400,000; für Unterstützungsgelder in Sicilien 400,000; für diejenigen in Portugal 2 Millionen, und 2 Millionen für die an die Ostindische Kompagnie zu zahlenden Summen. Er schlug vor, einen Kredit von 6 Millionen Pfd. St. für Großbritannien und 200,000 Pfd. St. für Irland zu votiren. Alle diese Summen bilden ein Kapital von 73,605,000 Pfd. St. Wenn man nun hierzu die Bezahlungen auf die Anleihe und die von der Kammer bewilligten 1,800,000 Pfd. St. für Schatzkammerscheine rechnet, so würden die Auflagen von Großbritannien und Irland 77 Millionen 335,000 Pfd. St. für das genannte Jahr betragen. Um diese Summe zu bestreiten, rechnete er auf die consolidirten Fonds 500,000, auf die Kriegstaxen 21 Millionen, auf die Lotterie 200,000, auf die Schatzkammerscheine 15,775,800; dann auf alte Schiffsmunitionen 531,000, auf das Kreditvotum, nach Abzug der schon genommenen 3 Mill., 3 Mill. und auf die Anleihe 27 Mill. Pfd. St. Im Jahre 1813 trugen die Zölle 5,607,000, die Accise 18,835,100, die Post 1,400,000, die neuen Auflagen 6,528,000, und die vier andern Auflagen 3,879,300 Pfd. St. Der Ueberschuß der consolidirten Fonds war 600,000 Pfd. St. Der Ertrag der Douanen und der Accise wurde hier nach den Jahren 1810, 11 und 12 berechnet, wozu jedoch noch 800,000 Pfd. St. für Abgaben auf Zucker kommen. Hierzu kann man noch die Taxe auf die Güter rechnen, welche im Jahre 1812 sich auf ungefähr 13 Millionen belief. Im Jahre 1826 betrugen die Ausgaben 56,328,241 Pfd. St., darunter gehören 27,117,186 Pfd. St. Zinsen der consolidirten Nationalschuld, 2,065,000 Pfd. St. für die Civilliste und andere Annuitäten, 5,585,235 Pfd. Tilgungsfonds, 7,747,000 Pfd. für die Landmacht,

6,135,000 für die Marine, und 1,754,000 Pfd. St. für die Artillerie. Im Jahre 1833 betrugen die gesammten Ausgaben nach dem Finanzberichte, den der Minister dem Unterhause vorlegte, 44,737,556 Pfd. St., so daß sich ein reiner Ueberschuß von mehr als 2 Millionen Pfd. St. nach der oben angeführten Einnahme des gedachten Jahres ergab. Die Ausgaben vom Jahre 1834 beliefen sich auf 45,729,000 Pfd. St., so daß sich nach der oben angeführten Einnahme dieses Jahres ein Ueberschuß von 840,425 Pfd. St. ergab. In diesen Ausgaben sind nun die Zinsen der fundirten und unfundirten Schuld, und die Zinsen von der Ostindischen Anleihe von 20 Millionen Pfd. St. zur Entschädigung der Pflanzer für die Sklaven-Emancipation, welche Zinsen 750,000 Pfd. St. betragen, mitbegriffen. Hier treten jedoch der Reduktion oder Verminderung, Verkleinerung der Ausgaben, oft wieder andere Umstände entgegen, wie z. B. im Jahre 1834 der Brand der Parlamentshäuser, welcher die Ausgabe von 70,000 Pfd., der Brand im Zollhause zu Dublin von 69,000 Pfd.; 110,000 Pfd. die an der Stelle der Grafschaftssteuer votirt worden; 25,000 Pfd. für den Unterricht der Neger in Westindien; 12,000 Pfd. für diejenigen, welche durch den Orkan in Dominika gelitten haben, welches zusammen eine Summe von 286,000 Pfd. St. beträgt. Der Finanzminister hoffte für das Jahr 1835, bei bedeutenden Ueberschüssen, die Verminderung verschiedener Steuern zu beantragen, so z. B. sollte die vielbesprochene Häusersteuer 1,200,000 Pfd. St., so wie die minder belangreichen Abgaben von Mehl, von Krügen, und von Kalendern abgeschafft, und die Fenstertaxe und einige andere Steuern vermindert werden. Von der Summe der beständigen Abgaben wird dem Regenten eine gewisse Summe, welche unter der Civilliste begriffen ist, ausgesetzt, welche ihm beim Antritte

seiner Regierung und auf die ganze Dauer derselben versichert wird. Dem Könige Georg dem Dritten wurden 800,000 Pfd. St. jährlicher Einkünfte angewiesen, die sich jedoch auf 1 Million beliefen. Von diesen Einkünften hat der Monarch die Kosten seines Hofstaats, der Minister und Büreaus, der Gesandten, der Richter; dann die Kosten des Hofstaats der Königin, des Hofstaats seiner Kinder, seine besonderen Ausgaben, die Pensionen für die Hofleute ꝛc. zu bestreiten. Als der genannte Monarch im Jahre 1769 dem Parlamente bekannt machte, daß er 513,511 Pfd. St. schuldig sey, ward ihm diese Summe zur Tilgung der Schuld bewilliget, und im Jahre 1777 bezahlte die Nation abermals eine noch größere Summe Schulden für ihn und legte noch 100,000 Pfd. St. zu der Civilliste. Im Jahre 1810 belief sich die Civilliste des Königs auf 1,010,000 Pfd. St. Nach einer Zeitung von Brighton, vom Jahre 1831, belaufen sich die Einkünfte der Mitglieder der Königlichen Familie auf 160,000 Pfd. St., nämlich: der Herzog von Cumberland erhält 21,000 Pfd., Prinz Georg von Cumberland 6000, der Herzog von Sussex 21,000, der Herzog von Cambridge 27,000, die Prinzessin Augusta 13,000, die Prinzessin von Hessen-Homburg, früher Elisabeth, 13,000, die Prinzessin Sophia 13,000, die Herzogin von Kent, mit ihrer Tochter, der Prinzessin Victoria, 12,000, der Herzog von Gloucester mit den 13,000 Pfd., die er als Gemahl der Prinzessin Maria erhält, 27,000, und seine Schwester, die Prinzessin Sophia v. Gloucester, 7000 Pfd. St. — Wenn man nun alle die genannten Geldquellen betrachtet, die Großbritannien zu Gebote stehen, und dann noch die große Anzahl von reichen Privaten, unter denen es mehrere giebt, die ein größeres Einkommen genießen, als das eben angeführte

Einkommen der Königlichen Familie zusammen genommen, und dann dabei die ungeheuere Schuldenlast, die schon zu so mancherlei Berechnungen Veranlassung gegeben hat, so wird man gewahren, welche Opfer die immerwährenden Kriege und mancherlei politischen Krisen verlangen, um die Größe des Staats, das Uebergewicht auf dem Meere und in der Staatspolitik, und den ausgebreiteten Handel in allen Theilen der Welt sich zu erhalten. Zu den Berechnungen der Engländischen Nationalschuld gehört auch das Zentnergewicht derselben. Ein gewisser Hr. Seidensticker zu Clausthal macht über die Engländische Staatsschuld im neuen Hannöverschen Magazine vom Jahre 1797, St. 77, S. 1225 u. f, Folgendes bekannt: „In einem Stücke der Altonaer Zeitungen (es war im Anfange des letztverstrichenen Monats August) fand ich die gegenwärtige Engländische Nationalschuld zu 409 Millionen Pfd. St. angegeben. Diese Summe in unsere gangbare Münzen übertragen, war mir in allen ihren Zahlen zu groß, um sie mir deutlich vorstellen zu können; ich suchte sie mir also unter einen mehr zusammengedrängten Begriff zu bringen, und kam auf den Gedanken, sie in ein namhaftes Gewicht zu übersetzen. Ich wählte hierzu die im gemeinen Handel am meisten bekannte Einheit, den Zentner, und zwar diesen in der Eintheilung zu 110 Pfund Köllnischen Gewichts. Es war mir dieses um so gefälliger, da gerade ein Pfund dieses Gewichts genau 2 Mark Köllnisch ausgleichen. Zum Fuße der Berechnung legte ich Krüsens Angabe, wo S. 230 seines Comtoristen, unter dem Artikel von London, ein Pound Sterling zu 151$\frac{4}{50}$ As, deren 4864 auf die Köllnische Mark gehen, nach dem Engländischen Münzfuße gewürdiget wird. Die Pistolen oder Louisd'or, welche ich zur Darstellung des Gewichts wählte, nahm ich zu

21 Karath 8 Gran fein Gold in der rohen Mark an. Das Resultat, welches aus allen den voranbemerkten Bestimmungen erfolgte, lautet: 409 Millionen Pfd. Sterl. machen das Gewicht von 64,276 Zentnern 103$\frac{153}{494}$ Pfd. guter Pistolen oder Louisd'or. Bei der Ansicht dieses Resultats drängten sich mir ganz unwillkührlich folgende zwei Bemerkungen auf: Sollte wohl so viel gemünztes — sollte wohl überall so viel Gold in Europa — sollte es wohl in der Welt seyn? Wie unermeßlich muß also der Kredit einer Nation seyn, die in ihren Hülfsquellen die Mittel findet, eine solche Summe zu garantiren!" — Wie wird sich der genannte Verfasser dieses Aufsatzes erst jetzt über den Kredit dieser Nation wundern, die das von ihm berechnete Zentnergewicht ihrer Staats- oder Nationalschuld in einem Zeitraume von vierzig Jahren beinahe verdoppelt, also statt mit 64,276 Zentnern, beinahe mit 128,552 Zentnern guter Louisd'or ihr Schuldenconto belastet hat.

Nach Sir Henry Parnell, in seinem Werke: über finanzielle Reform, kostete im Jahre 1806 die Einsammlung von 58¼ Mill. Pfd. St. Staatseinkünfte 2,800,000 Pfd.; zwanzig Jahre später haben die Einkünfte um 3¼ Mill. ab-, die Kosten der Einsammlung hingegen um mehr als 1,200,000 Pfd. zugenommen, das heißt, die Einsammlungskosten betragen 7½ Prozent von den ganzen Einkünften. Was die Einkünfte von den Zöllen betrifft, so erhebt die Regierung mehr als 19 Mill. Pfd. von 56 Artikeln, während 510 andere Artikel nur 600,000 Pfd. St. Zolleinkünfte bringen. Die Verwaltungs-Kosten der öffentlichen Ausgaben betragen jährlich 780,000 Pfd. St. Die Ausgaben des Schatzes sind seit 1797 auf das Doppelte, 80,000 Pfd. St., gestiegen, außerdem kostet die Verwaltung des Exchequer jährlich 48,000 Pfd. So erhält auch die Bank

von England jährlich 270,000 Pfd. für die Versäumniß bei der Zahlung der Dividenden. Unter der Rubrik: Außerordentliche Armeeausgaben, werden, nach dem genannten Schriftsteller, eine Menge Zahlungen gemacht, die nicht in der entferntesten Verbindung mit dem Armeewesen stehen, und diese Rubrik dient nur dazu, die Genehmigung des Parlaments für eine Menge Ausgaben, die man nicht gern mit Namen anführt, zu erhalten. Was die Kosten der Civilregierung betrifft, so betragen sie ungefähr 2 Mill. Pfd. St., wovon die Hälfte auf die Königliche Civilliste kommt. Die Gehalte der Staatssekretaire sind seit dreißig Jahren von 85,000 Pfd. St. auf 137,000 Pfd. gestiegen. Das überflüssige Amt eines Lord-Lieutenants von Irland kostet dem Staate jährlich die Summe von 100,000 Pfd. ꝛc. ꝛc.

Es wird hier nun noch nöthig seyn, eine kurze Uebersicht von dem Kredite der Engländischen Bank in Beziehung auf die Nationalschulden zu geben, weil England als derjenige Staat angesehen werden muß, von dem diese neue Art des Staatskreditwesens, Staatsschuldenwesens, ausgeht, welches sich nach und nach über alle Staaten Europa's verbreitet hat. Denn seit der Errichtung der Londner Bank zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts, die bei ihrem Beginnen schon der Regierung ein bedeutendes Kapital gegen gewisse Zinsen lieh, wie schon oben angeführt worden ist, hat der Staatskredit begonnen, worüber Einiges schon unter Papiergeld, Th. 107, S. 103 u. f., gesagt worden ist. Wenn die Brittische Nation beträchtliche Summen Geldes nöthig hat, welches zur Führung eines Krieges der Fall zu seyn pflegt, so werden gewöhnlich, mit Bewilligung des Parlaments, die Kapitalien zu 5, 5½ und 6, auch wohl mehreren Zinsen angeliehen, unter der einzigen Bedingung, daß die Krone das Recht hat, die Schuld zu kündigen, und

durch die Erstattung des Kapitals der Verbindlichkeit sich zu entledigen, die jährlichen Zinsen zu zahlen, der Gläubiger aber sein Geld der Krone nicht kündigen kann; oder eigentlich, daß ein Gläubiger für 100 Pfd. St. eine jährliche, von der Bank in London alle sechs Monate, im Januar und Julius, zu bezahlende Revenüe von 5, $5\frac{1}{2}$ oder 6 Pfd. St., jedoch mit der Bedingung kauft, daß er solche jährliche Rente verliert, wenn die Krone es für gut findet, ihm sein Kaufgeld zurück zu zahlen. Wenn nun gleich dem Gläubiger nicht das Recht der Kündigung zusteht, so besitzt er doch die Befugniß, seine Forderung an der Krone Jedem zu cediren, oder mit andern Worten, seine jährliche Rente nach dem currenten Preise zu verkaufen. Zur Bezahlung dieser Zinsen oder Renten werden von dem Unterhause neue Auflagen bewilliget, indem dieses über das National-Vermögen allein disponirt, und das Oberhaus in den Geldbills keine Verbesserungen und Zusätze zu machen berechtiget ist. Diese Nationalschulden, die mit Bewilligung des Parlaments angeliehen, und wo zur Bezahlung der Zinsen gewisse Fonds angewiesen oder neue Auflagen gemacht sind, werden consolidirte Stocks, auch wohl fundirte Schulden genannt. Ist aber der Finanzminister bei außerordentlichen Vorfällen genöthiget, schleunig Gelder zu einer solchen Zeit aufzunehmen, wo das Parlament nicht versammelt ist, also die Einwilligung nicht ertheilen und zur Bezahlung der Zinsen keine Fonds anweisen oder keine neuen Taxen anlegen kann, so bekommen diese Staatsschulden den Namen unfundirte, nicht consolidirte Schulden; nur erst wenn das Parlament das Verfahren des Ministers genehmiget und zur Bezahlung der Zinsen neue Fonds anweiset, werden solche Schulden von der Nation garantirt, also auch dann erst wahre Englische National- oder, nach der Kunstsprache, consolidirte Schulden.

Die Nation hat aus dem Rechte der Krone, die Kapitalien zu kündigen, beträchtliche Vortheile gezogen. Zu wiederholten Malen sind die Zinsen der angeliehenen Kapitalien heruntergesetzt worden, ohne Recht oder Billigkeit zu verletzen; denn dem Gläubigen stand jederzeit frei, wenn er die Verminderung der Zinsen sich nicht gefallen lassen wollte, sein Kapital zurückzunehmen. Im December des Jahres 1757, gerade in den ersten Jahren des auch für England so kostspieligen siebenjährigen Krieges, faßte der Minister Walpole den kühnen Entschluß, die ganze damalige, etwa 84 Millionen Pfd. St. betragende, Englándische Nationalschuld allen Gläubigern der Krone zu kündigen, die mit 3 Prozent Zinsen nicht zufrieden seyn wollten. Jedermann wußte nun, daß der vierte Theil der angeführten Summe nicht baar ausgezahlt werden konnte; allein die Gläubiger, die von ihren Geldern höhere Zinsen zu erhalten keine Hoffnung hatten, mußten den Vorschlag annehmen, und für ein bezahltes Kaufgeld von 100 Pfd. St. mit einer jährlichen Rente von 3 Pfd. St. sich begnügen, da doch anfangs 6 Pfd. oder 6 Prozent Zinsen ihnen versprochen waren. Wie schon oben bemerkt worden, werden zur Bezahlung der Zinsen gewisse Fonds angewiesen. Durch die Verminderung der Zinsen auf 3 Prozent haben die zu deren Bezahlung ausgemittelten Fonds einen beträchtlichen Ueberschuß abgeworfen, der zur Verringerung der Nationalschuld selbst angewendet werden soll, und den Namen sinkender Fonds führt. Wenn nun gleich die dadurch erübrigten Gelder nicht jederzeit zu dem ursprünglich bestimmten Zwecke, zur Verminderung der Staatsschulden, gebraucht worden, so sind sie doch zu nothwendigen Bedürfnissen des Staats verwandt, und haben die Vergrößerung der Nationalschuld um so viel, als sie abwarfen, verhütet. Die Summe, welche die Nation aus dem sinkenden Fonds

seit 1717, als der Zeit von dessen Errichtung bis 1796, gezogen hatte, wurde auf 80 bis 90 Mill. Pfd. St. gerechnet. Seit 1757 sind die Zinsen der damals gewesenen Nationalschuld nicht weiter heruntergesetzt worden. Diese dreiprozentigen Kapitalien werden nun consolidirte Stocks oder Annuitäten (Consolidated 3 per Cent Annuities) genannt, und die Antheile daran Aktien, welche von einem Inhaber auf den andern übertragen werden können. Durch die mehrmalige Herabsetzung der Zinsen, wenn gleich auf eine rechtmäßige Weise, mußte das geliehene Kapital an seinem Werthe verlieren, und die jährlichen Renten von drei Prozent zu einer Waare werden, die von dem größeren oder geringeren Zutrauen des Publikums zu den Brittischen Finanzen, und von andern eintretenden Conjuncturen ihren Preis erhält, und wie jede Waare steigt und fällt. Hieraus entsteht der Aktienhandel, den die Engländer Stockjobberey, und die Aktienhändler Stockjobbers nennen. Diese Stockjobbers sind feine Spekulanten, die unzählige Kunstgriffe anwenden, um die Aktien nach ihrem Vortheile bald steigen, bald fallen zu machen. Wollen sie z. B. beträchtliche Summen einkaufen, so suchen sie und ihre Mandanten den Preis der Stocks herunterzubringen, indem sie falsche Zeitungsnachrichten, z. B. im Kriege von verlornen Schlachten ꝛc., ausbreiten, wodurch sie die Aktien um 1 oder 2 Prozent sinken machen; wollen sie dagegen Summen verkaufen, so verbreiten sie wieder das Gegentheil, nämlich Gerüchte von gewonnenen Schlachten, eroberten Festungen, oder vom abgeschlossenen Frieden ꝛc., um die Aktien in die Höhe zu treiben. Sind die Aussichten für Großbritannien vortheilhaft, oder suchen auswärtige Kapitalisten ihre Gelder in großen Summen unterzubringen, so gehen die Stocks in die Höhe. So stiegen beim Ausbruche der Französischen Revolution, als

der hohe und niedere Adel und die Geistlichkeit aus Frankreich auswanderten, und die Reichen so viel von ihrem geretteten Vermögen im Auslande zu sichern suchten, als möglich war, die Aktien auf einmal sehr hoch, weil in den Engländischen Fonds ungeheure Summen auf einmal eingekauft wurden; dagegen sinken sie auch wieder in eben dem Grade, wenn ein widriges Ereigniß für England eintritt, wie in dem Amerikanischen Kriege und bei der Continentalsperre. Werden nun die Aktien eines Fonds oder Stocks, deren es noch mehrere außer den Bankstocks giebt, z. B. von den Handelskompagnien ꝛc., stark gesucht, so sagt man, die Aktien steigen über pari, ist dieses nicht der Fall, so fallen sie unter pari, und wenn sie die Mitte halten, so sagt man: sie stehen gut. —

Von welchem Staate nun eigentlich das Kreditsystem, die Anleihen, ausgehen, ob von den ehemaligen Italienischen Freistaaten, Genua und Venedig, oder von Holland, ist nicht mit voller Gewißheit zu bestimmen; es scheint aber, daß Holland durch seine Staatsscheine dazu Veranlassung gegeben und daß England es vollkommen ausgebildet hat; denn Holland hatte schon gleich bei der Ausbreitung seines Handels, nachdem es sich von den Oesterreichischen Niederlanden getrennt und zu einem eigenen Staate constituirt hatte, das Prinzip einer richtigen Staatskunst, daß die Nation, welche Geld ausleihet, allemal reich wird, indem sie ihr überflüssiges Geld nicht besser anwenden kann, als durch dessen Ausleihung fremdes Geld, die Zinsen, ins Land zu ziehen. Es lieh daher an Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Dänemark ꝛc. Kapitalien, und zog die Zinsen, die so ansehnlich waren, daß sie in funfzehn bis zwanzig Jahren das ausgeliehene Kapital ersetzten; s. unter Staatsschulden von Holland weiter unten. — Von den Staatsschulden und dem Finanzzustande Frankreichs vor der Re-

volution ist schon unter Staat, Th. 162, S. 585 u. f., Mehreres gesagt worden. Zu welcher Zeit die Regierung dieses Staats aber angefangen hat Anleihen zu machen, ist nicht genau zu bestimmen, wahrscheinlich geschah es unter der Regierung Ludwigs des Vierzehnten; denn vor dessen Regierung wurden die Gelder zu Kriegen und den ausserordentlichen Ausgaben des Hofes durch Auflagen von der Nation erhoben, die unter der Staatsverwaltung Richelieus und Mazarins schon zu einer drückenden Last angewachsen waren. Daß aber auch schon unter den früheren Herrschern Staatsschulden vorhanden gewesen sind, geht daraus hervor, daß Heinrich der Vierte bei der weisen Staatsverwaltung Sullys bei einem Budget von 35 Millionen Liv. 300 Millionen Liv. Staatsschulden bezahlte, und er hinterließ dennoch seinem Nachfolger 40 Mill. Liv. in dem Staatsschatze. Die Schuldenlast bei dem Tode Ludwigs des Vierzehnten, über welche er selbst in seiner Todesstunde erschrocken und geseufzt haben soll, wird auf 2600 Millionen Livres angegeben. Wie hoch die Abgaben der Bedienungen zu den Zeiten Richelieus waren, geht aus seinem politischen Testamente hervor, worin er S. 167 sagt: „Die Bedienungen sind gegenwärtig auf einen übermäßigen Preis gestiegen.“ Und an einer andern Stelle: „Es ist durchaus nothwendig den Preis der Bedienungen herabzusetzen, der bis auf einen solchen Punkt gestiegen ist, daß es fast unmöglich ist das Uebermaaß zu ertragen*).“ Der Grund zum Verkaufe der öffentlichen Aemter, um daraus ein Einkommen zur Führung der Italienischen Kriege zu

*) Les Offices sont maintenant à l'excès du prix; p. 167. Il est absolument necessaire de moderer le prix des Offices, qui est monté jusqu'à tel point, qu'il est impossible d'en supporter l'excès; p. 171. Testament politique, Tom. I. Sect. 1. Chap. 4.

ziehen, ohne das Volk mit neuen Auflagen zu drücken, legte König Ludwig der Zwölfte. König Franz der Erste, sein Nachfolger, erweiterte dieses Recht, indem er solches auf mehrere Aemter erstreckte, auch zugleich die zu bezahlende Amtstaxe erhöhete, und solche auf den vierten Theil des wahren Werthes einer jeden Bedienung festsetzte. Wenn man z. B. annimmt, daß die jährlichen Einkünfte eines Amtes 300 Rthlr. betragen, so wird dessen wahrer Werth 6000 Rthlr. seyn, indem man diese Einkünfte als Zinsen betrachten muß, davon die Bedienung das Kapital ist; 300 Rthlr. Zinsen zu 5 Prozent gerechnet, geben nun ein Kapital von 6000 Rthlrn. In diesem Fall ließ sich nun König Franz der Erste die Bedienung mit 1500 Rthlrn. bezahlen; dieses ist jedoch hier nur Beispielsweise angeführt. Wenn man nun die Zinsen höher rechnet, wie sie damals wirklich höher standen, z. B. zu 6 Prozent, so verringert sich das Kapital, das Amt wird dann nur 5000 Rthlr. werth seyn, und der König hätte sich alsdann nur 1250 Rthlr. dafür bezahlen lassen. Von dieser Zeit an wurde die Besetzung dieser Aemter wegen der mit den Einkünften derselben im Verhältnisse stehenden Taxe, als ein förmlicher Verkauf betrachtet. Um aber die Käufer schadlos zu halten, erlaubte ihnen die Regierung, daß sie ihre Aemter an Andere überlassen konnten, das heißt, verkäuflich, jedoch war der Verkauf ungültig, wenn der Käufer nicht wenigstens vierzig Tage nach der Vollziehung des Kaufes am Leben blieb; war nun dieses nicht der Fall, so wurde sein Amt als erlediget zum Vortheil des Königlichen Fiskus anderweitig verkauft. Als König Karl der Neunte im Jahre 1568 bei den Religionskriegen im Innern seines Landes Geld brauchte, hob er die Klausel des Amtsverkaufs in Absicht auf alle diejenigen auf, die statt des bisherigen ein Viertels, ein Drittel des wahren Werths ihrer Bedienung

bezahlen wollten. Wer also nach dem oben angeführten Beispiele sein Amt mit 1500 Rthlr. erkauft hatte, und der Regierung noch 500 Rthlr. bezahlte, der konnte sein Amt bis ans Ende seines Lebens noch an einen Andern verkaufen. Hierdurch wurde mit dem Ankaufe einer Bedienung ein vollständiges Veräusserungsrecht verknüpft, nur mußte die Abtretung eines Amtes an einen Andern per actum inter vivos geschehen, und die Veräusserung bei Lebenszeit wirklich vollzogen werden. Im Jahre 1604 hob König Heinrich der Vierte auch diese Einschränkung auf, und legte den verkauften Aemtern gegen Bezahlung eines Jahrgeldes die Erblichkeit bei. Dieses Jahrgeld wurde auf 4 Deniers der Livre, das ist, auf den sechzigsten Pfennig der Amtstaxe gesetzt, und hat von ihrem Erfinder Karl Paulet, einem Finanzsekretair, der diese Abgabe in Vorschlag brachte, und sie vom Könige in Pacht nahm, den Namen Paulete bekommen, welcher Name erst mit der Revolution erloschen ist. Wer nun diese Paulete bezahlte, der konnte nicht nur sein erkauftes Amt an einen Andern während seiner Lebenszeit verhandeln, sondern auch seine Erben hatten das Recht darauf, daß es keiner antreten konnte, ohne es nicht von ihnen erkauft zu haben. Man konnte von dieser Zeit an die erkauften Aemter in Frankreich gewissermaaßen als ein Erbeigenthum ansehen. Man konnte sie verkaufen, vertauschen, verschenken, zum Brautschatz mitgeben, man konnte Geld darauf borgen und verhypotheciren; man konnte auf den Todesfall sowohl Vertrags-, als Testamentsweise darüber disponiren, und wo dieses nicht geschehen, haftete den Erben ab intestato ihr Erbrecht darauf. Auch der König konnte dieses Eigenthum Niemanden entziehen, und nur in solchen Kriminalfällen, worauf die Confiscation der Güter steht. Es versteht sich jedoch hier, daß die Uebertragung des Amtes nur an amtsfä-

fähige Personen und mit Bewilligung des Königs geschehen konnte. Der Käufer ward also dem Könige zur Bestätigung vorgestellt, welcher ihn wegen seiner Geschicklichkeit dazu prüfen ließ, wurde er nicht angenommen, so ging zwar der Kauf der Bedienung zurück; allein der Besitzer oder Erbe des Amtes behielt doch das Recht einen anderweitigen Verkauf zu treffen. Die Regierung hat seit dieser Zeit den Amtshandel zum Vortheil ihrer Finanzen zu nützen gewußt; denn die Paulete vermehrte nicht nur die Einkünfte der Krone mit einer jährlichen gewissen und beträchtlichen Summe, sondern veranlaßte auch, daß die Aemter weit theuerer und nach und nach zu einem Preise gesteigert wurden, der bei vielen Bedienungen sogar den wahren Werth überstieg. Beides wurde damals hauptsächlich durch die mit dem Jahrgelde verknüpfte große Sicherheit der zu Bedienungen angelegten Kapitalien bewirkt. König Heinrich der Vierte, der den Verkauf der Aemter noch allgemeiner machte, führte noch mehrere neue Bedienungen ein, von welchen er bei der ersten Besetzung den ganzen Preis einzog, und sie so theuer verkaufte, als sie nur aufgebracht werden konnten. Nach Loiseau soll dieser Regent in den letzten zehn Jahren seiner Regierung über 70 Millionen Französischer Livres, welche über 160 Millionen Liv. neuer Währung ausmachen, erhoben haben *). Es wurden nachher noch verschiedene Anordnungen in Ansehung der Paulete gemacht; denn König Heinrich der Vierte setzte diese Einrichtung nicht auf bestimmte, sondern nur auf einige Jahre fest, nach deren Verlauf er solche nach Gutdünken aufheben konnte. Sein Nachfolger, König Ludwig der Dreizehnte, erneuerte die Paulete von Zeit zu Zeit, mehrentheils von neun zu neun Jahren; sie blieb aber immer noch widerruflich, und

*) Aus einer Abhandlung des Loiseau: des Offices, Liv. III. chap. 1, in Walleniers verwirrtes Europa, Bd. 1. S. 31 übertragen.

folglich wurden auch die Amtskäufer immer noch in der Besorgniß, die Erblichkeit ihrer Bedienung einmal zu verlieren, unterhalten. Diesen Umstand wandte König Ludwig der Vierzehnte nachher künstlich an, um von den Amtskäufern neue Summen zu erheben; er schreckte damit mehr als einmal die Parlamente, deren Aemter alle käuflich waren, mit der Aufhebung der Paulete *). Er erneuete zwar dieselbe, aber mit der Klausel, daß diejenigen, die zu deren Bezahlung zugelassen werden wollten, ihm ein gewisses Darlehn geben mußten, welches Edikt dann auch von den Parlamenten ohne Widersetzlichkeit registrirt, also angenommen wurde, weil sie sonst den Verlust der Erblichkeit ihrer Bedienungen zu befürchten hatten; dieses Darlehn erhöhete nun noch mehr den Preis der Aemter; denn der neue Käufer mußte solches mit dem erkauften Amte, als eine darauf haftende Last, übernehmen, und folglich dem Verkäufer das Darlehn wieder erstatten. Im Jahre 1664 waren in dem Justiz- und Finanzfache 45,780 verkäufliche Stellen, die 8 Millionen Besoldung aus dem Staatsschatze zogen. Im Jahre 1709 vernichtete der genannte Monarch, um eine große Summe Geldes auf einmal zu erhalten, die ganze Einrichtung der Paulete, und setzte die Erblichkeit der Aemter als ein immerwährendes Recht fest, dagegen sollten alle seine Schulden aus dem Amtsdarlehen erloschen und die Amtseigenthümer zugleich gehalten seyn, ihm das bisher gezahlte Jahrgeld abzukaufen, das heißt, das Jahrgeld wurde als ein Zins ungefähr zu 5 Prozent angesehen, und daraus das Kapital berechnet, und dieses Kapital mußte der Amtseigenthümer dem Könige bezahlen, z. B. wer bisher 50 Liv. als ein Jahrgeld wegen seines erkauften

---

*) Memoires de la Regence du Duc d'Orleans [édit. Amsterd. 1729 T. III p. 168.] On a vu plus d'une fois sous le dernier Regne, que rien n'effaroucha plus les Parlements et les Cours de Justice que la suppression de la Paulete dont on les menaça.

Amtes zu entrichten hatte, mußte 1000 Liv. zahlen, dafür wurde er von der Paulete frei erklärt, und behielt die Erblichkeit seines Amtes für sich und seine Nachkommen auf ewige Zeiten*). Die Anforderungen an die Krone wegen des Darlehns wurden aber getilgt. Wie viel der König aus diesem Verkaufe des Droit annuel gezogen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, indessen muß es sehr ansehnlich gewesen seyn; denn verschiedene außerordentliche Finanzmittel, worunter auch dieses befindlich ist, brachten im Jahre 1710 beinahe 68 Millionen ein**). Allein hierdurch war die Paulete noch nicht in Hinsicht der Finanzoperationen abgeschafft; denn sie wurde wieder eingeführt, so wie auch noch andere Mittel die Aemter zu nutzen, um Millionen auf einmal daraus zu erheben. Der Wiederhersteller der Paulete war der Kardinal Dubois beim Antritte seiner Würde als erster Minister Ludwigs des Funfzehnten unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans im Jahre 1721; sie ist dann mit Abwechselung immer benutzt worden bis zur Revolution. Außer dieser Finanzoperation wurden nun noch eine Menge anderer Mittel, zum Beispiel die Privilegien der Manufakturen und Fabriken, der Handwerke rc. rc., benutzt, um Geld daraus zu ziehen, und außerordentliche Staatsausgaben damit zu decken, weil es dem Staats-

---

*) De la Forge drückt sich in dem oben erwähnten Werke p. 150 darüber so aus: Cette dispense (die Paulete und das damit verknüpfte Recht der Erblichkeit) a été quelque fois discontinuée, mais pour l'ordinaire elle a été renouvellée de neuf en neuf ans, jusqu'au mois de Decembre 1709, que le roi fit un Edit, par lequel il ordonna: que tous les Offices de son Royaume seroient possedés à titre de survivance moyennant le rachat et amortissement de l'annuel (Droit annuel) et du prêt. In den Memoires de Sully (édit. London, 1747) heißt es, der König hätte die Beamten genöthiget: de racheter le fond de ce droit.

**) Memoires de la Regence du Duc d'Orleans, T. I. p. 177, worin das merkwürdige Finanz-Memoire des damaligen General-Kontrolleur der Finanzen Desmarets an den Herzog steht, worin deren Erwähnung geschieht.

schuldenwesen noch an einem förmlichen Systeme fehlte, und auswärtige Anleihen noch unbekannt waren, oder doch nicht auf die Weise benutzt wurden, wie es jetzt in der neuesten Zeit geschieht. Daß die Französische Regierung durch Anleihen ihre Geldmittel auch aus Holland zog, geht daraus besonders hervor, daß der Buchhändler Hügetan, nachheriger Graf Güldenstein in Dänemark, zu der Zeit, als er noch in Frankreich war und das Vertrauen Ludwigs des Vierzehnten besaß, von dem Herrn von Pontchartrain gezwungen wurde, für die Französische Regierung viele Millionen in Wechselbriefen auf Holland zu unterschreiben, welche Unterschreibung er jedoch dadurch ungültig machte, daß er durch denselben Courier die Befehle widerrief, die er seinem Correspondenten gewaltsamer Weise hatte geben müssen, und hierauf schnell nach dem Haag abreisete. Unter dem Herzoge Philipp von Orleans, als Regent und Vormund des minderjährigen Ludwigs des Funfzehnten, wurden die zerrütteten Finanzen dem Herzoge von Noailles übertragen, der auch durch seine Einsicht und das Vertrauen, welches er beim Volke besaß, alles that, um die Finanzen wieder in Ordnung zu bringen und den gesunkenen Kredit zu erheben; allein der Schottländer Law, der gerade zu der Zeit nach Paris kam, um dem Regenten einen Plan zur Anlegung einer Aktienbank vorzulegen, auf den der Herzog von Orleans einging, entfernte den Herzog von Noailles aus seinem Wirkungskreise, weil er an dem glücklichen Fortgange dieser projektirten Unternehmung zweifelte, und ihr seinen Beifall versagte. Die Bank wurde nun mit einem Fonds von 60 Millionen Livres zu 1200 Aktien unter der Bürgschaft der Westindischen Handelsgesellschaft errichtet, und der Regent, der sie zu einer allgemeinen Bank des Staats erklärte, bewil-

ligte derselben noch so viele Zuschüsse, daß sich ihre Mittel auf 100 Millionen beliefen. Das Papiergeld fing nun an zu zirkuliren und setzte bald durch seinen Wachsthum u. den Mangel des baaren Geldes das Volk in Kenntniß, daß das Unternehmen nur eine Spekulation auf seinen Beutel sey. Hiezu kam nun noch, daß der Regent den Werth der Banknoten auf die Hälfte herabsetzte, um dadurch den Andrang der Aktieninhaber die Banknoten in baares Geld umzusetzen zu verhindern; allein dieser Staatsstreich verfehlte seine Wirkung; denn hierdurch sank der Kredit gänzlich, und der Bankerott der Bank war unabwendbar. Bei demselben verloren über 20,000 Familien ihr Vermögen, worunter auch der Gründer der Bank, der Schotte Law war, und der Staat vermehrte dadurch seine Schuldenlast um 2222 Millionen Livres, von denen weit über 500 Millionen für ungültig erklärt wurden; zu der übrigen weit über dreimal größeren Summe wurde ein Tilgungsfonds angewiesen, aus dem sie nach und nach getilgt werden sollte. So endigte diese, von Noailles vorhergesehene Finanzoperation, nicht allein mit dem Verluste des öffentlichen Kredits, sondern auch noch mit einem Volksaufstande, worin Law beinahe sein Leben eingebüßt hätte. Der Regent, Herzog von Orleans, so wie dessen Erzieher, der nachherige Kardinal und Minister Dubois, der dem Herzoge zu dieser Finanzoperation gerathen, und der sowohl auf die geäußerten Bedenklichkeiten des Gelingens von Seiten des Herzogs von Noailles, als auch auf die Gegenvorstellungen des Parlaments nicht geachtet hatte, entgingen der öffentlichen Rüge nur durch die zu derselben Zeit abgeschlossenen Bündnisse mit England und Holland gegen Spanien, wodurch auch das aufgereizte Volk wieder beruhiget wurde; indessen vermehrten sich die Staatsschulden, wenn sie auch durch weise Ersparnisse, und

manche Finanzoperation bedeutend vermindert worden waren, immer wieder von Neuem; denn in den Kriegen mit Oesterreich, England und Holland, und in dem mit Preußen, dem siebenjährigen, waren die Staatsschulden um 737 Millionen Livres vermehrt worden, und so waren diese Schulden unter der Regierung dieses Königs bis zu seinem Tode, 1774, wieder auf 4000 Millionen Livres angewachsen. Und wie hoch würde sich diese Summe nicht belaufen haben, wenn die Führung der Staatsverwaltung in den Regierungsjahren Ludwig's des Vierzehnten und Ludwig's des Funfzehnten nicht auch in die Hände von klugen, rechtschaffenen und dem Vaterlande ergebenen Männern gekommen wäre, wie Colbert, Noailles und Fleury. Als der zuerst genannte Minister seine Stelle als General-Controlleur der Finanzen unter Ludwig dem Vierzehnten antrat, betrug die Einnahme, bei einem Ausfall oder Deficit von 28,200,000 Liv., 84,200,000 Liv., und schon nach sieben Jahren war das Einkommen um 12 Millionen Liv. vermehrt, und die Staatsschuld um 30 Millionen vermindert, und dabei waren noch die rückständigen Steuern von 1647 bis 1657 ganz erlassen worden; auch blüheten Fabriken, Manufakturen und Handel, nur der Ackerbau entging seiner Aufmerksamkeit. Noailles, bei seiner nur kurzen Finanzverwaltung, suchte gleichfalls die Schulden zu mindern und die Abgaben zu erleichtern, und er würde vielleicht dem sich selbst gesteckten Ziele von funfzehn Jahren, zur Erreichung seines Zweckes: die Schulden Frankreichs zu tilgen, nahe gekommen seyn, wenn ihn nicht der Schotte Law, wie schon oben angeführt worden, mit seiner Aktienbank von den Staatsgeschäften entfernt hätte. Fleury war gleichfalls bemühet den gesunkenen Kredit Frankreichs durch eine weise Staatswirthschaft wieder zu heben; denn er ordnete

die Finanzen, erhob die Gewerbe und den Handel, und erhielt, so viel er nur bewirken konnte, dem Staate den Frieden, wenigstens auf eine geraume Zeit, damit er sich wieder erholen konnte; allein nach seinem Tode, 1743, wo der gegen Oesterreich begonnene Krieg noch fortdauerte, und dann der siebenjährige, wo Frankreich gegen Preußen auftrat, häuften sich von Neuem die Schulden, wie schon oben angeführt worden. Wie groß die Geldnoth der Regierung schon nach dem 1748 zu Aachen mit Oesterreich abgeschlossenen Frieden seyn mußte, geht daraus hervor, daß in dem gedachten Jahre, um den Ausfall in den Finanzen zu decken, und da man von dem schon durch Abgaben sehr gedrückten Volke keine neuen Einkünfte durch neue Auflagen mehr ziehen konnte, die privilegirten Stände (Adel und Geistlichkeit) zur Steuer heranzog, welche von allen Grundeinkünften den zwanzigsten Pfennig geben mußten, wobei das Parlament zur Annahme dieses Steueredikts gezwungen werden mußte. Als aber im darauf folgenden Jahre, 1749, der Hof wieder mit einer neuen Anleihe von 50 Millionen Liv. hervortrat, widersetzte sich ihm das Parlament und die bevorrechteten Stände mit einer solchen Kraft, daß die Forderung eingestellt werden mußte. Nimmt man nun an, daß die meisten und ergiebigsten Staatseinkünfte, welche aus den Domainen, der Trank- oder Weinsteuer, und der Salz- u. Tabakspachtung flossen, an eine Gesellschaft von vierzig Generalpächtern verpachtet waren, die zu Paris ihren Sitz und ihr Komptoir hatten, und deren Kasse als der große Geldbehälter der Regierung betrachtet wurde, woraus sie bei außerordentlichen Fällen Hülfe zog, so kann man auf die Zerrüttung der Finanzen schließen, die schon damals Statt fand. Die Pacht der erwähnten Generalpächter war so beschaffen, daß sie sich in kurzer Zeit bereichern konnten. Die Regierung ließ sie gleichsam

Millionairs werden, sagt ein Schriftsteller; allein man benutzte sie auch wieder wie Schwämme, die man im Nothfall auszudrücken wußte, und wenn es dem Staate an Geld fehlte, so nöthigte man sie, solches auf der Stelle zu schaffen. Für das Monopol des Salzverkaufs, der sogenannten Salzsteuer (Gabelle), zahlten sie eine Pacht von 54 Millionen Liv. Zu der Einnahme aus diesen Verpachtungen der Staatseinkünfte kamen nun noch: die Vermögensteuer, die Kopfsteuer, der Zoll, die Stempelsteuer, und die schon oben erwähnte Chargen- oder Amtssteuer; dann noch eine Menge anderer dem Volke auferlegten Abgaben. Dann wurden auch noch in Nothfällen außerordentliche Subsidien von dem Volke erhoben, als die Nachsteuer (Taillon) zur Unterhaltung des Militairs, welches der Zehnte oder Zwanzigste von den Einkünften ist, wozu auch die oben erwähnte Steuer von den privilegirten Ständen gehörte, rc. rc. — Wie schon oben erwähnt worden, betrugen die Staatsschulden beim Antritte der Regierung König Ludwigs des Sechzehnten 4000 Millionen Liv. Diese Summe wurde nun noch durch den Nord-Amerikanischen Krieg, unter dem zuletzt genannten Regenten, bis zum Pariser Frieden 1783, und dann bis zur Niederlegung der Finanzverwaltung von Calonne um 1000 Millionen gesteigert oder vermehrt. Diese Vermehrung der Staatsschuld geschah zwar größtentheils bei Neckers weiser Staatsverwaltung, der um England zu schaden und Frankreich einen Vortheil zu verschaffen, Alles aufbot, um Geld herbei zu schaffen, um die Ausrüstung der Truppen zur Unterstützung der Amerikaner zu bewerkstelligen, und dann diese auch mit Subsidien zu versehen, welches auch zur Zufriedenheit der Nation gelang, indem Frankreich in dem Friedensschlusse 1783 von den Engländern nicht nur alle Besitzungen in Ostindien wieder bekam

sondern auch die im Anfange des Kampfes verloren gegangene Insel St. Lucie; auch blieb es im Besitze von Tabago und den Senegalländern ꝛc. Nach der Entfernung Neckers von der Finanzverwaltung, im Jahre 1781, der in seinem „Compte rendu au Roi," welches Werk in dem genannten Jahre auf Befehl König Ludwigs des Sechzehnten gedruckt wurde, den Finanzzustand Frankreichs aufdeckte, das erste Beispiel dieser Art in einer Monarchie, welches mit großem Beifall von der Nation aufgenommen wurde, und wodurch sich dieser Minister auch in dem Kredite der Nation festsetzte, und noch mehr durch sein Werk: „De l'Administration des Finances de la France," trat der schon oben erwähnte Herr von Calonne als Finanzminister an die Spitze der verwickelten Angelegenheiten dieses Staatszweiges. Nach dem General-Etat, den dieser Minister in seinem im Jahre 1787 in London erschienenen Werke, unter dem Titel: „Requête au Roi; adressée à Sa Majesté par M. de Calonne, Ministre d'Etat, 1787," öffentlich vorlegt, sind seit dem Monate November 1783 bis zum Januar 1787, sowohl direct und durch einregistrirte Gesetze, als indirect durch Vergrößerung der alten Anleihen, durch Erhöhung der Cautionen, und durch Errichtung neuer Chargen angeliehen worden, als an directen Anleihen: die Anleihen des Königs Ludwig des Sechzehnten in den Jahren 1783, 84 und 85, 305,006,000 Liv. Kapital, mit einer Zinsenlast von 21,360,000 Liv.; die Anleihen der Stände der Provinzen Languedoc und Bretagne, und des an der See gelegene Flandern von 1784 und 85 für den König 25,000,000 Livres, mit einer Zinsenlast von 2,300,000 Liv.; die Anleihen der Stadt Paris von 30,000,000 Liv., welche auf 24,000,000 Liv. Kapital und 1,200,000 Liv. Zinsen reducirt worden sind. An

indirecten Anleihen: Extensionen der alten Anleihen vom Jahre 1781 und 1782, 88,900,000 Liv., nebst einer Zinsenlast von 8,890,000 Liv.; Contracte zu 4 Prozent auf die Anleihe von 1770, 20,000,000 Livres, und Zinsen 800,000 Livres; Erhöhung der Cautionen für die Pachtung und bei der Regie 14,600,000 Liv., und Zinsen 730,000; Errichtung neuer Chargen, als Wechselagenten von 10,000,000, und Zinsen 500,000 Liv.; hierzu kommen nun noch die Cautionen von 70 Mill. Liv., mit einer Zinsenlast von 3,500,000 Liv., welche die Caisse d'Escompte zu 5 Prozent vorgeschossen hatte; und dann zwei neue Extensionen der Anleihen, welche in der letzteren Zeit Statt gehabt haben, und zusammen 14 Mill. Liv., mit einer Zinsenlast von 1,400,000 Liv. betragen. Zu diesem Edikte kommt nun noch der Zuwachs der Vorausnahmen (Anticipations), welche der genannte Minister in einem andern dem Könige gleichfalls übergebenen Etat aufgeführt hat, und welche sich auf 79 Millionen Liv., mit einer Zinsenlast von 4,740,000 Liv. belaufen. Hierzu kommt nun noch der Ueberschuß bei der Umschmelzung der Münzen von 3 Millionen, der aber so eigentlich nicht in diese Berechnung gehört. Das Ganze beträgt demnach 653,500,000 Liv. Kapital, mit einer Zinsenlast von 45,420,000 Livres. Diese Vermehrung der Schuldenlast, bei der kein anderer Ausweg zu entdecken war, als die Notabeln oder Vornehmsten des Reichs, aus dem Adel und der Geistlichkeit bestehend, zu einer Versammlung zu berufen, und ihnen die Lage des Staats in Hinsicht der Finanzen vorzulegen; allein dieses hatte einen schlechten Erfolg; denn als das Deficit zwischen den Einnahmen und Ausgaben, und dann die ungeheure Schuldenlast zur Sprache kam, wollten die Notabeln sich zu keinen Opfern, um den Staat aus dieser Gefahr zu retten, verstehen. Man wollte die

Schulden der Krone nicht als Nationalschulden anerkennen. Auch die Vorschläge von Calonne durch künstliche Mittel des Staats Ansehen auf einige Zeit aufrecht zu erhalten, bis andere Auswege der Noth abzuhelfen im Stande wären, fanden so wenig Beifall, daß der König sich genöthiget sahe, den Minister zu entlassen und an dessen Stelle den Grafen von Brienne, Erzbischof von Toulouse, zum Finanzminister zu berufen. Man erwartete von diesem im Ansehen stehenden Geistlichen eine günstigere Wirkung auf die Notabeln zur Anerkennung der Schuld; allein auch hierin betrog sich der Hof; denn das Ganze ging nur in den Streit über: ob das jährliche Deficit in den Finanzen durch Veräußerung Königlicher Domainen, oder durch eine beschränktere Staatswirthschaft, oder durch neue Auflagen gedeckt werden sollte, und da man auch hierin nicht zum Ziele kommen konnte, indem das zuletzt vorgeschlagene Mittel, welches der Graf von Brienne wählen wollte, eine große Widersetzlichkeit an dem Parlamente fand, so lösete sich die Versammlung schon vorher auf, nachdem sie vom 22sten Februar bis 25 Mai 1787 gedauert hatte. Da nun Brienne mit allen Versuchen, die er gemacht hatte, um der Krone Geld zu verschaffen, nicht durchdringen konnte, indem sich ihm das vom Volke unterstützte Parlament stets, wie schon bemerkt worden, entgegensetzte, so legte er seine Stelle nieder, und Necker, der das Vertrauen des Volks besaß, trat wieder an die Spitze der Finanzverwaltung, fand jedoch nur in der Staatskasse 419,000 Livres. Seine Bemühungen den Staat zu retten, indem er im November 1788 von Neuem die Notabeln versammelte und ihnen die Nothwendigkeit zeigte, auch den dritten Stand zur Berathung zu berufen; allein seine Bemühungen waren vergebens, und so geschah es denn, daß Necker diesen Vorschlag an den Staats-

rath brachte, der nun die doppelte Vertretung des dritten Standes dekretirte, und in Folge desselben wurden am 1sten Mai 1789 die Stände des Reichs, nämlich dreihundert Abgeordnete vom Adel, dreihundert von der Geistlichkeit, und sechshundert von dem Bürgerstande, zusammenberufen; da man aber auch hier uneinig war, so erklärten sich die Letzteren für eine National-Versammlung, und hiermit trat die Revolution ins Leben, die allen Angelegenheiten der Finanzen und des Staatsschuldenwesens ein Ende machte. — Nach dem Berichte des Finanzministers v. Calonne, in seinem oben angeführten Werke, soll das Deficit in der Ausgabe gegen die Einnahme im Jahre 1786, mit Inbegriff der Zinsen, 114,866,000 Livres gewesen seyn; nach der Angabe des Parlaments soll dasselbe aber zwischen 130 und 140 Millionen betragen haben, und in dem darauf folgenden 1787sten Jahre wurde die Mehrausgabe über die Einnahme auf 180 Millionen, und unter dem Finanzminister Brienne im Jahre 1788 auf 187 Millionen Livres angegeben. In wie fern diese Angaben gegründet sind, ist nicht als ermittelt angeführt worden. Nach der im Februar 1786 getroffenen Einrichtung, mußten die Generalpächter allein jährlich 146 Mill. Livres Pacht zahlen. Da nun, so oft der König Geld lieh oder Geldanleihen machte, eine verhältnißmäßige Rente, den Landesgesetzen gemäß, an die Darleiher von ihm verkauft wurde, die auf gewisse Königliche Einkünfte angewiesen ward, so war es sehr natürlich, daß der Staat dadurch in große Verlegenheit kommen mußte. Um die Unterschleife zu verhüten, mußten die Finanzpächter ein ganzes Heer von Aufsehern halten. Nach Necker, in seiner Administration des Finances, bestanden die Brigaden, welche die Kontrebande an den Grenzen und im Innern des Reichs hindern sollten, aus mehr denn 2300

Mann, die über 8 Millionen Liv. zu unterhalten kosteten. Jährlich wurden über 300 Menschen wegen Kontrebande mit Salz und Tabak auf die Galeeren geschickt, und außer diesen saßen noch 17 bis 1800 gefangen.

Nach dem Ausbruche der Revolution verursachte die Auswanderung der vielen Adlichen und Geistlichen, die Alles, was sie an Baarem mitnehmen konnten, noch dem zerrütteten Staate entzogen, und in fremde Länder brachten, wie auch schon oben erwähnt worden, daß das baare Geld aus dem Verkehre fast gänzlich schwand, und man sich mit Papiergeld, den sogenannten Assignaten, behelfen mußte, die in so großer Menge verfertiget wurden, daß man fast nichts als dieses Papiergeld erblickte, selbst noch unter der Directorialregierung; nur erst als die Französischen Heere überall siegreich kämpften, besonders unter Buonaparte in Italien, und die Regierung sich im Innern befestigte, fing auch der Kredit sich wieder an einzufinden, theils durch Bündnisse mit den Besiegten, theils durch Eroberungen, und theils durch das baare Geld, welches durch die Französischen Krieger aus Holland, Deutschland und Italien nach ihrem Vaterlande floß. Die Zerrüttung der Finanzen war zwar immer noch ein Gegenstand, womit die Regierung zu kämpfen hatte, allein dieser Zustand änderte sich bald nach der Errichtung des Konsulats, der vierten Verfassung Frankreichs, wenn gleich das Nationalvermögen, ungeachtet der Summen, welche, wie schon oben bemerkt worden, durch die siegenden Armeen in das Land gezogen wurden, sich gegen den Zustand desselben vor der Revolution sehr vermindert hatte. Nach Ehrmann*) soll der reine Arbeitserwerb von ungefähr 400,000 ansäßigen eigentlichen Handwerkern um

*) Neueste Kunde von Frankreich ꝛc. Weimar, 1806. S. 136.

das Jahr 1806, also schon zur Zeit des Kaiserreiches, nach dem allergeringsten Anschlage, nicht mehr als 120 Millionen Frkn. betragen haben, mithin würde auf jeden Handwerker im Durchschnitte nicht mehr als 300 Frkn. kommen. Ein Schriftsteller sagt über den Zustand Frankreichs zu Ende des Konsulats und im Anfange des Kaiserreichs: „Die Zahl der großen Gutsbesitzer und Kapitalisten hat seit der Revolution sehr abgenommen, und von denjenigen, die noch übrig oder erst seit dieser Zeit zu Reichthümern gelangt sind, verzehrt ein großer Theil bei weitem nicht mehr so viel, wie ehemals die Reichen verzehrt hatten. Einige, die aus Bauern und Bürgern bestehen, hält Stand und gewohnte Lebensart, Andere, z. B. Fabrikanten und Kaufleute, kluge Vorsicht davon ab, und diejenigen, die noch Aufwand machen könnten, die hohen Militairpersonen, die sich im Kriege bereichert haben, hindert die beständige Abwesenheit aus ihrem Vaterlande daran. Man schätzte die Summe des im Umlaufe befindlichen baaren Geldes in dem oben genannten Jahre ungefähr 2500 Millionen Frkn; denn die Bankzettel und die Schatzkammerbons, die einzigen Arten des Papiergeldes zur Zeit des Kaiserreiches in Frankreich, kamen nicht in den täglichen Verkehr (s. auch unter Staatshandel), mithin hatte Frankreich so viel bei der neuen Regierung gewonnen, wenn gleich der Nationalreichthum nicht in verhältnißmäßiger Zirkulation war, daß es keine neuen Anleihen zu machen nöthig hatte. Die alten Schulden, das heißt, die Schulden von der Krone vor der Revolution, wurden unter dem Konsulate regulirt, und nach dem Moniteur, 1803, auf ungefähr 2000 Millionen Frkn. angegeben, sie sollen aber nach Corbeaux dem Jüngern, in seinen Reflexions sur les finances et le credit publique, an 5000 Millionen Frkn. betragen, wie dieses auch mit dem schon oben Angeführten überein-

stimmt. Im Jahre 1809 beliefen sich die Zinsen mit der Civilliste und den Pensionen auf 137,190,253 Frkn. — Ueber die Verhältnisse der Französischen Bank in den letzten Jahren des Kaiserreiches ist der Bericht vom Jahre 1811 wichtig, worin folgende Hauptresultate aufgestellt werden. Die Bank hatte im Jahre 1811 391,380,483 Frkn. 70 Cent. discontirt; die für die laufenden Rechnungen umsonst wieder eingenommene Wechsel betrugen den Werth von 408,011,045 Frkn. 57 Cent.; der Umlauf des baaren Geldes und der Banknoten erhob sich auf die Summe von 3,294,407 Frkn. und 36 Cent. Das Kapital der Aktien erhielt fortwährend Zuwachs, und die Dividende brachte für jede Aktie 66 repartirte und 3 reservirte Frkn. und 2 Cent. heraus. Die discontirten Wechsel erhoben sich auf 391,389,483 Frkn. und 70 Cent., und die zurückgegebene Wechsel für die laufenden Rechnungen und für dieselben umsonst wieder eingenommenen 480,011,045 Frkn. und 57 Cent. Das Rouliren der Cassen-Einnahme und Ausgabe betrug in Banknoten 2,659,991,500 Frkn., und in baarem Gelde 634,049,907 Frkn. und 36 Cent., und die Gesammtsumme 3,294.041,407 Frkn., und 36 Cent. Zu keiner Zeit hat sich der Umlauf der Banknoten zu Paris so hoch erhoben, als im Jahre 1810; er betrug mehr als 130 Millionen Frkn. Das Komptoir zu Lyon erhielt für 3 Millionen Frkn. Banknoten. Der Generalconseil war genöthiget noch neue Banknoten von 3 Millionen auszufertigen; das Komptoir zu Rouen erhielt für 2 Millionen Frkn., und auch das Komptoir zu Lille fing an, nach dem Berichte des Gouverneurs der Bank, Grafen Jaubert, die Vortheile der Banknoten zu schätzen, welche so viele Unkosten und Mühen ersparen, und den Inhabern die Gewißheit der freiwilligen Rückzahlung sichern. Zu derselben Zeit wurde auch in Frankreich in Vorschlag gebracht, ein

ähnliches Kreditsystem wie in England aufzustellen, um den Sieg über dieses Land davon zu tragen; und in der Schrift, die darüber erschien, heißt es unter andern: „England verdankt seine Uebermacht zur See und im Handel hauptsächlich nur seinem Kreditsysteme, und wenn Frankreich über England siegen will, so muß es ein Kreditsystem aufstellen, welches dem Engländischen überlegen ist. Bei den großen Hülfsquellen Frankreichs ist ein solches Unternehmen nicht nur möglich, sondern unter den gegenwärtigen Umständen sogar nothwendig, und daher ist es nöthig die stellvertretenden Zeichen (signes représentatifs) zu vermehren, welche weiter nichts als den Siegel der Regierung nöthig haben werden, um einen beständigen Cours zu erhalten." Die Regierung nahm aber von diesem Vorschlage keine Notiz. Sahe sie nun die Unmöglichkeit ein, ein solches Kreditsystem aufzustellen, wie die Engländer als Insulaner und Beherrscher der Meere durch ihre Marine, und als Führer der Handlung oder des Handels durch ihre Kolonien, und des Waarendepots oder der Niederlage der Kolonialproprodukte; oder hatte Napoleon aus dem Zustande Frankreichs vor der Revolution die Lauheit der vornehmsten Stände des Reichs, um das Vaterland aus der Gefahr zu retten, in Betrachtung gezogen, und dagegen die Energie der Engländischen Großen und Reichen in Unterstützung des Staats erwogen; oder wollte er auch nicht ein so ungewisses Spiel bei seinen Eroberungsplänen wagen, um dadurch, beim Mißglücken derselben, den Kredit des Staats, und mit ihm die durch ihn geweckte Industrie zu stürzen oder untergraben; oder war der Umlauf des baaren Geldes wirklich so bedeutend, das National-Vermögen so groß, und die Zuversicht auf die Continentalsperre, um England zu ruiniren, so fest, daß er eines solchen Hülfsmittels nicht bedurfte? Genug, es geschah, wie schon bemerkt worden,

nichts hiervon, sondern die Regierung behielt ihr einmal angenommenes System, u. der Erfolg, nach dem Sturze Napoleons und der Zurückgabe der gemachten Eroberungen, bewies die Richtigkeit desselben; denn nach dem zweiten Pariser Frieden und dem vom Könige Ludwig dem Achtzehnten am 20sten November 1815 unterzeichneten Vertrage, zahlte Frankreich den Verbündeten 700 Millionen Frkn. Contribution, die es doch, ohne ein für Frankreich verderbliches Kreditsystem aufzustellen, zahlen konnte. — Die Staatsschuldenlast Frankreichs betrug im Jahre 1822, unter der Finanzverwaltung von Villéle, die Summe von 2,106,819,867 Frkn., und mit Einschluß der Summe, die durch den Spanischen Krieg hinzugekommen ist, und einiger andern contrahirten Schulden bis Ausgangs der 1820er Jahre: 2,116,820,000 Frkn. Im Jahre 1827 befanden sich unter den Ausgaben von 915,428,342 Frkn., für die Staatsschulden 198,840,121 Frkn. ausgeworfen, und für den Tilgungsfonds 40 Millionen Franken. Im Jahre 1830 betrugen die Staatsschulden 3,466,000,000 Franken. Nach Brisson, in seiner Histoire financière de la France (Paris, 1829), haben die Budgets unter Napoleon vom Jahre 1801 bis 1814, also bis zur Auflösung des Kaiserreichs, wobei zugleich die Renten der Französischen Staatsschuld, und wie diese gestiegen sind, mit angeführt worden, betragen in Preußischen Thalern, 15 Franken zu 4 Rthlrn.:

Jahrgang.	Festes Budget.	Renten.
1801	146,565,380 Rthlr.	9,626,790 Rthl.
1802	133,316,770 —	10,511,580 —
1803	168,607,873 —	11,398,386 —
1804	214,515,080 —	12,082,718 —
1805	180,666,666 —	12,446,569 —
1806	240,572,931 —	13,766,820 —

Jahrgang.	Festes Budget.	Renten.
1807	195,126,850 Rthlr.	14,382,515 Rthl.
1808	206,065,185 —	14,701,943 —
1809	209,797,390 —	14,970,197 —
1810	209,282,785 —	15,128,155 —
1811	266,666,666 —	16,208,533 —
1812	268,270,460 —	16,533,702 —
1813	—	16,837,710 —

Unter den Bourbons betrugen die Budgets und dann die Renten der Staatsschuld vom Jahre 1814 bis zum Jahre 1828:

Jahrgang.	Festes Budget.	Renten.
Die neun letzten Monate von		
1814	162,505,234 Rthlr.	16,880,000 Rthl.
1815	212,975,562 —	26,304,000 —
1816	238,820,600 —	31,845,333 —
1817	276,482,822 —	32,176,000 —
1818	277,182,330 —	46,463,200 —
1819	231,550,019 —	50,132,566 —
1820	233,424,600 —	50,224,360 —
1821	235,285,667 —	46,814,070 —
1822	253,113,329 —	47,566,410 —
1823	291,224,988 —	47,962,430 —
1824	253,864,608 —	52,542,127 —
1825	252,282,918 —	52,543,016 —
1826	251,338,335 —	52,094,032 —
1827	—	52,695,431 —
1828	—	53,426,919 —

Seit der Julyrevolution im Jahre 1830, wo der ältere Zweig der Bourbons vom Throne entfernt wurde, und der jüngere Zweig in der Person des Herzogs Philipp von Orleans auf den Thron gelangte, ist das Budget immer noch höher gestiegen. Die Zeitschrift der National vom Jahre 1834 giebt eine Berechnung der Summen, welche

die Kammer seit der Julius-Revolution für die Jahre 1831—1835 votirt hat; es werden darin an Budgets nebst Supplementar-Krediten berechnet 5,686,854,023 Frkn. bekannter Ausgaben; das Deficit oder der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen beträgt aber 786,580,481 Frkn. Die Ausgaben, welche die Kammer, die im Julius 1831 zusammen gekommen ist, bis zum Mai 1834, also nicht in vollen drei Jahren, bewilliget hat, überstiegen demnach 5686 Millionen, welches für jedes Jahr fast 2 Milliarden beträgt, während man unter der Restauration unzufrieden war, weil die Ausgaben jährlich 1 Milliarde überstiegen, und zur Zeit des Kaiserreichs, weil sie sich auf 500 Millionen gesteigert hatten. Das genannte Blatt fährt nun fort: „Wir leben also jetzt viermal so theuer, als zur Kaiserzeit. Wenn wir auch die Freiheit unendlich hoch schätzen, und sie gegen die Tyranney Napoleons nicht hoch genug schätzen können, so ist es doch wahr, daß man sie uns nicht ganz wohlfeil verkauft; und noch dazu eine Gattung der Freiheit, die für uns einen stärkeren Beigeschmack der Tyranney hat, als die Regierung des Kaisers, welche wenigstens nicht heuchlerisch von Freiheit sprach, sondern ihre eisernen Forderungen an die Nation durch eine gewisse Majestät der Kraft und Kühnheit, und durch das Ansehen Frankreichs dem Auslande gegenüber, erträglich zu machen wußte." — Nach dem Moniteur vom Jahre 1833, welcher eine Vergleichung der Einnahmen von den indirekten Steuern des Jahres 1832, mit denen von 1830 und 1831 enthält, ergiebt sich, daß die Einnahme um 19,251,000 Frkn. mehr, als im Jahre 1830, und um 32,071,000 Frkn. mehr, als im Jahre 1831 betragen hat. Was die drei letzten Monate des Jahres 1832 anbelangt, so belief sich

der Ueberschuß gegen 1830 auf 23,169,000 Frkn., und gegen 1831 auf 9,949,000 Franken. Die Durchschnitts-Einnahme der indirekten Steuern betrug demnach in diesen drei Jahren ungefähr 560 bis 570 Millionen Franken. Wenn man nun eine Total-Uebersicht des Wachsthums der Einkünfte Frankreichs seit mehr denn einem Jahrhunderte gewinnen will, so giebt sie uns das Journal de Statistique universelle vom Jahre 1833. Die Gesammteinkünfte der Einwohner Frankreichs betrugen nämlich im Jahre 1698: 1,020,090,000 Frkn.; im Jahre 1780: 4,011,000,000 Frkn.; im Jahre 1790: 4655 Millionen Frkn.; im Jahre 1810: 6270 Millionen Frkn.; im Jahre 1820: 7362 Millionen Frkn., und im Jahre 1830: 8800 Millionen Franken. Nach Abzug der Steuern und Zölle werden die Gesammteinkünfte auf 6600 Millionen Franken abgeschätzt. Die Staatseinkünfte haben sich im sechzehnten Jahrhunderte von 7,750,000 Frkn. auf 62,156,000 Frkn.; im siebzehnten Jahrhunderte von 32,589,659 Frkn., auf welche Summe Heinrich der Vierte sie reduzirt hatte, auf 125 Millionen; im achtzehnten Jahrhunderte von 246 Millionen auf 513 Millionen; im neunzehnten von 589½ Millionen, welche Summe sie unter dem Konsulate und bei 108 Departements erreichten, auf 1,030,463,529 Frkn.; unter dem Könige Karl dem Zehnten, im Jahre 1829, und im Jahre 1832, unter dem Périerschen Ministerium, auf 1160 Mill. Franken belaufen. Die Vermehrung der Einnahme von 1833 ist im Verhältniß mit 1831 10,906,000 Frkn., und im Verhältniß mit 1832 14,835,000 Frkn. Im Jahre 1730 betrug die Einnahme jedes Individuums im Durchschnitte 107 Fr. 98 Cent., und im Jahre 1830 269 Fr. 61 Cent. — Auch in Frankreich hat man, wie in Holland und Eng-

land im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, im Jahre 1824 eine Rentenreduktion versucht, indem die Regierung die Renten von 5 auf 4 Prozent herabgesetzt zu sehen wünschte; allein dieser Vorschlag ging in der Pairskammer nicht durch. Im darauf folgenden Jahre 1825, wurde aber die projektirte Reducirung in etwas veränderter Form erneuert, und von beiden Kammern angenommen. Man gründete bei dem ersten Vorschlage die Reducirung darauf, daß die fünfprozentigen Staatseffekten über Pari gestiegen waren, und da auf diese Art keine Kapitalien mehr zu 5 Prozent untergebracht werden konnten, so glaubte man deren genug zu 4 Prozent erhalten, und die 5 prozentigen kündigen zu können, um dann die Kapitalien denjenigen, die mit 4 Prozent nicht zufrieden seyn wollen, baar zurückzahlen zu können. Nach dem Entwurfe dazu sollte eine Gesellschaft reicher Kapitalisten die ganze Nationalschuld gleichsam übernehmen, so, daß ihr die Regierung für jedes Hundert fünfprozentiger Effekten, welche sie übernimmt, 133⅓ dreiprozentiger übergiebt oder 100 dreiprozentige Effekten für 75 fünfprozentige bezahlt. Die Gesellschaft sollte es nun übernehmen, damit alle vorhandenen fünfprozentigen Effekten entweder auf die erwähnte Art von den bisherigen Renteneigenthümern abzulösen, oder diejenigen, welche diese Bedingungen nicht annehmen wollten, mit baarer Zahlung von 100 Franken, für jede 5 Franken Renten, zu befriedigen. Bei dem zweiten von der Kammer angenommenen Vorschlage der Reducirung im Jahre 1825, machte die Regierung den Inhabern der fünfprozentigen Papiere folgende drei Vorschläge: 1) daß sie ihre fünfprozentigen Papiere in dreiprozentige verwandeln können, indem sie für 75 Franken in fünfprozentigen Papieren 100 in dreiprozentigen erhalten, wodurch sie ein Kapital von 133⅓ in dreiprozentigen, für ein Kapital von

100 in fünfprozentigen bekommen; allein jene $133\frac{1}{3}$ tragen nur eine Rente von 4, da die 100 in fünfprozentigen Fonds eine Rente von 5 tragen. 2) Steht es jedem Rentenbesitzer frei, seine fünfprozentigen Papiere in $4\frac{1}{2}$prozentigen umschreiben zu lassen, wobei er die Versicherung erhält, daß ihm die Rente von $4\frac{1}{2}$ bis 1835 unvermindert bezahlt werden soll. 3) Soll es Jedem frei stehen, die funfprozentigen Papiere bis auf weitere Beschlüsse der Regierung zu behalten. Ein Mehreres hierüber wird am Schlusse des ganzen Artikels vorkommen. — Auch in diesem 1836sten Jahre ist wieder eine Rentenreduktion von Seiten des Finanzministers Hrn. Humann projektirt, aber von den Kammern noch nicht angenommen worden. Es soll nämlich die fünfprozentige Rente auf 4 Prozent herabgesetzt werden; denn nach der Ansicht des Ministers habe es die Regierung nicht nöthig, so hohe Zinsen für ihre angeliehenen Kapitalien zu geben; denn der Grundbesitz gebe kaum 3 Prozent, die Schatzobligationen hätten nie mehr wie zwei gegeben; nur die Sparkassen hätten ausnahmsweise, um die Contribuenten zu ermuthigen, 4 Prozent gezahlt. Hiernach müßte der Cours der Fünfprozent-Papiere über 120 Franken steigen, wenn nicht das Recht der Regierung, ihre Papiere zum Werthe al pari auszuzahlen, derselben zustände. Dieses vom Publikum allgemein anerkannte und angenommene Recht könnte allein den Cours derselben drücken. — Im Jahre 1833 betrugen die Zinsen der Staatsschuld, nämlich die fünfprozentigen: 159,293,987; die $4\frac{1}{2}$ prozentigen: 1,027,696; die 4 prozentigen: 3,125,210, und die 3 prozentigen: 34,535,274 Franken, also in Summa 197,982,167 Franken. Nach einem andern Berichte betrugen in dem genannten Jahre die Zinsen der perpetuellen Schuld 218,195,549; die Zinsen der schwebenden Schuld 16 Millionen, nach einer zweiten Angabe

17,500,000, und die Zinsen der lebenslänglichen Schuld (dette viagère) 5,950,000 Franken, und der Tilgungsfonds betrug 44,616,463 Franken.

Die Staatsschulden aus dem Finanzzustande Hollands, welche sich zum Theil noch aus dem sechzehnten Jahrhunderte herschreiben, betrugen im Jahre 1655: 140 Millionen Gulden oder Florin. In demselben Jahre entschlossen sich die Generalstaaten die Zinsen von dieser Summe von 5 auf 4 Prozent, also um 1 Prozent, herunterzusetzen. Es war ein Wagestück von Seiten der Regierung, und die Gläubiger ließen es sich gefallen, weil sie damals ihre Gelder nicht höher anbringen konnten. Der Staat ersparte dadurch jährlich 1,400,000 Gulden an Zinsen, wodurch in einundzwanzig Jahren die ganze Schuld hätte abgetragen werden können. Dieses ist, so viel man weiß, der erste sinkende Fonds (sinking fund, fonds d'amortissement), und die Engländer, so wie einige andere Staaten, unter andern auch der Kirchenstaat, haben ihnen dieses nachgemacht. Die Herabsetzung der Zinsen in Holland geschah zu einer Zeit, wo sich dieser Staat mächtig zu heben anfing. Nicht nur verschafften ihm die beiden Seehelden Tromp und Ruyter die Herrschaft auf dem Meere, sondern auch drei Fürsten aus dem Hause Oranien legten den Grund zu der Herrschaft auf dem Festlande, und beförderten die Kolonisationen an den Küsten von Afrika und in beiden Indien. In einem Schreiben an die Verfasser der Bibliotheque des Sciences et des Beaux-Arts vom Jahre 1766, werden die Staatsschulden Hollands im Jahre 1759 auf ungefähr 1000 Millionen Gulden angegeben; sie hatten sich also von 1655—1759, in einhundert und vier Jahren, um 860 Millionen Gulden vermehrt. Dieser Nachweis ist aus einer sichern amtlichen Quelle geflossen, und von einem Mitgliede von der Regierung

der Generalstaaten mitgetheilt worden. Man findet in dem Verzeichnisse den Betrag der Schuldverschreibungen der Generalität, der Scheine der Provinzen, der Admiralitäten und der Städte. Die Schulden der Städte sind hier mit hineingezogen worden, weil sie eben sowohl, wie die Schulden der Generalität, Admiralität, und der Provinzen, für Staatsschulden geachtet werden müssen. Die Geldgeschäfte, welche Holland mit den Staatsscheinen von Frankreich, England, Oesterreich, Dänemark und Sachsen in der letzten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts trieb, enthalten eine Summe von mehr als 1500 Millionen Gulden in Zirkulation, das Alles den Holländern eigenthümlich angehört; sie waren um so wichtiger für den Staatshandel, da sie nicht nur Kommissionsgebühren einbrachten, sondern auch zu nützlichen Anstalten auf die Zukunft in der Bank Anlaß gaben, auch dem Handel große Vortheile verschafften, welche hauptsächlich aus den Geschäften mit ausländischen Staatsscheinen flossen. Der frühere Verbot von Seiten der Regierung an ausländische Staaten Geld zu verborgen, hatte die Absicht, den eigenen Scheinen des Staats Kredit zu verschaffen, der zu der Zeit selbst genöthiget war, Anleihen zu machen; allein dieser Bewegungsgrund konnte nur auf kurze Zeit Statt finden; auch hat die Umgehung dieses Gesetzes seine Folgen verhindert. Man konnte es auch so gut als abgeschafft ansehen, ja es entstand sogar eine entgegenwirkende Kraft, eine heftige Opposition; denn es war auch nicht ein einziges reiches Haus in dem ganzen Staate zu finden, welches nicht zur Beförderung der Umgehung des Gesetzes das Seinige beigetragen, und Geld auf Staatsscheine an Frankreich, England, Oesterreich, Dänemark und Sachsen gegeben hätte, ja dieses ging so weit, daß die ausländischen Staatsscheine öffentlich an der Börse verhandelt wurden.

Auch sahe die Regierung hier durch die Finger, weil der Staat dabei gewann. Ein Schriftsteller sagt über den Zustand des Geldverkehrs in Holland in der letzten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts Folgendes*): „Es würde einen großen Nachtheil für den Staat gehabt haben, wenn derselbe 1500 Millionen Gulden verliehenes Geld wieder zurück bezahlt erhalten hätte, oder diese große Summe durch in Kraftsetzung des Verbots gar nicht aus dem Lande gekommen wäre. Es giebt in Holland eine große Menge reicher Leute, die mit ihrem Vermögen nicht das Geringste verdienen können, weil es ihnen in ihrem Lande unmöglich ist, ihr Geld auf Zinsen anzulegen. In der Handlung kann es gar nicht gebraucht werden, weil diese, ungeachtet die 1500 Millionen Gulden aus dem Lande weggeliehen worden sind, immer noch so viel Geld hat, als nöthig ist; und dasjenige, was darin zirkulirt, sich, dem Umfange nach, auf eine solche Art verhält, daß man nicht einmal 100 Millionen Gulden hinzusetzen dürfte, ohne alle Handelszweige zu übertreiben, und folglich ihren Untergang zu befördern. Die Handlung bringt ohnedies schon mehr als zu wenig ein, indem der Gewinn, den sie abwirft, beinahe allein auf die Fracht-, Kommission-, Bank- und Assekuranz-Handlung ankommt. Dieselbe Bewandniß hat es auch mit den unbeweglichen Gütern und den Scheinen der Generalstaaten in den Provinzen. Es dürften in Holland nur etwa 200 Millionen Geld mehr vorhanden seyn, die man unterzubringen trachtete, so würde man mit dem Gelde gegen Produkte und Scheine nicht ein halbes Prozent verdienen, und gleichwohl würde wegen des zu geringen Werthes des Geldes, Alles, was man zum Lebensunterhalte brauchte, übermäßig theuer seyn, und man würde mitten unter

*) Die Handlung von Holland rc. S. 356.

dem Goldhaufen bald ein unbeschreibliches Elend zu sehen bekommen. Solche Folgen würde das öffentliche Verbot: an fremde Nationen Geld auf Zinsen zu geben, nach sich ziehen, wenn man über die Vollstreckung desselben strenge halten wollte; zum Glück hat aber die Umgehung dieses Verbots die Oberhand behalten, und die Wohlfahrt des Staats befördert. Das Geld der Reichen ist zu den Völkern, die es entlehnt haben, auf keine andere Weise gekommen, als daß der Staat vermittelst der dafür bezahlten Zinsen alle Jahre reicher geworden ist. Besonders bringen es die Zinsen von Seiten Frankreichs dahin, daß das Geld in zwölf bis funfzehn Jahre wieder in den Staat zurückkommt, und dennoch bleiben die Schuldforderungen des Staats ohne Abgang stehen und bringen stets einerlei Zinsen rc." — Es ist zu bewundern, daß sich in einem Staate, wie der Holländische, der zu Ende des siebzehnten und beinahe bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts so glückliche Conjunkturen in dem Handel, und in dem zuletzt erwähnten Jahrhunderte, seit dem Erbfolgekriege bis beinahe zur Französischen Revolution, wo er vor derselben, 1780—84, mit England Krieg führte, keinen ausserordentlichen Aufwand zur Unterhaltung seiner Kriegsheere und Flotten gemacht, und fast gar keine Subsidien an andere Mächte bezahlt hat, die Schulden der Regierung so haben häufen können, um so mehr, da die Abgaben bedeutend waren. In dem Spanischen Erbfolgekriege stand der Staat mehr als einmal auf dem Punkte, sich mit seinen Gläubigern zu setzen oder zu accordiren; seit dieser Zeit genoß er über zwanzig Jahre eines tiefen Friedens und war keiner beschwerlichen Lasten unterworfen, und dessen ungeachtet waren die öffentlichen Kassen erschöpft. Indessen sind doch seit dem Aachner Frieden 1748, sowohl von den Schulden des ganzen Staats, das

heißt, der sieben vereinigten Provinzen, als von denen einer jeden einzelnen Provinz, Vieles abgezahlt worden, und die beiden Provinzen Geldern und Oberyssel hatten sich völlig davon befreiet; aber der schon oben erwähnte Krieg mit England machte wieder neue Anleihen nothwendig. Die Schulden Hollands sind aber nicht drückend für den Staat, weil er nur geringe Zinsen giebt, und meistens seine eigenen Bürger zu Glaubigern hat. Man rechnete im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts, daß England und Frankreich zusammen 330 Millionen, und Oesterreich, Rußland, Dänemark, Schweden, Sachsen und andere Deutsche Fürsten 250 Millionen Holländischer Gulden an Einwohnern Hollands schuldig waren. Rechnet man diese Summe von 580 Millionen Guld. nur zu 4 Prozent, so brachte sie jährlich 24 Millionen Gulden Zinsen aus fremden Staaten ins Land; und auch noch jetzt hat Holland bedeutende Kapitalien im Auslande stehen, die Geld aus fremden Ländern einbringen. Wenn nun gleich der Staat viele reiche Einwohner zählte, so war er doch selbst arm, welches aber in der schlechten Staatswirthschaft gelegen haben soll; denn nach einem Schriftsteller sollen die öffentlichen Gelder durch zu viele Hände gegangen seyn, ehe sie in die allgemeine Kasse geflossen sind, so daß sich wenigstens die Hälfte davon verloren hat, die andern Händen überkam, aber nicht denen des Staats. Die drei Hauptquellen in der Republik Holland bis zu ihrer Auflösung, die als nicht versiegbar betrachtet wurden, waren: 1) die Landeseinkünfte, welche man vermittelst der Accise, der Zölle von den eingehenden Waaren, und der Steuern, die dem Volke aufgelegt wurden, erhob. Sie waren stets ansehnlich, besonders bei der durch den blühenden Handel und die Gewerbe sich erhobenen starken Bevölkerung; denn bloß eine Kopfsteuer oder andere außerordentliche Auflage, die man

in der Noth zu machen gezwungen war, brachte von einer so starken Bevölkerung gleich eine große Summe ein. 2) Die Reichen oder sogenannten Rentiers, welche in großer Anzahl in Holland lebten und noch leben. Sie würden den Staat, wenn er sich in Gefahr befunden hätte, sogleich unterstützt haben, indem sie ihm mehrere Millionen gegen eine mäßige Rente vorgeschossen hätten, weil die Zinsen in Holland sehr niedrig waren und die meisten Privatpersonen sich verbunden sahen, ihre Kapitalien in England, Frankreich ꝛc. unterzubringen. 3) Die Bank zu Amsterdam, in welcher, wegen ihres ausgebreiteten Kredits, fast alle Europäischen Völker Kapitalien hatten, wie sie solche jetzt größtentheils in der Engländischen Bank haben, und welche die Republik zu ihrem Gebrauche im Nothfall anwenden konnte, wenn sie nur den Eigenthümern für den Schaden haftete. Ein Schriftsteller sagt: „Ob der Staat von den großen Schätzen der Amsterdamer Bank zu seinem Nutzen nicht einigen Gebrauch gemacht habe, ist wohl außer Zweifel, da durch die immer von Neuem in die Bank einfließenden Gelder der Kredit derselben vermehrt wird, und der Staat, der seine Garantie gegeben hat, auf diese Weise nie in die Gefahr kommen kann, wegen der zu seinen Zwecken heimlich herausgenommenen Gelder den Einlegern, welche Geld aus der Bank haben wollen, nicht befriedigen zu können, weil der Kredit der Bank den Staat gegen alle Gefahr sichert." Auch die Zölle von den ein- und ausgehenden Waaren, welche zwar nur mäßig waren, brachten viel ein. Man rechnete die ordentlichen Einkünfte der Regierung Hollands vor der Französischen Revolution auf 21 Millionen Holl. Guld.; sie kamen von den Zöllen der aus- und eingehenden Waaren; von der Grund-, Acker-, Luxus- und Stempelsteuer, der Accise auf Lebensmittel ꝛc. Die außerordentlichen Einkünfte flossen

aus der Erhöhung der jährlich zwei- bis dreimal wiederholten Einforderung der Grundsteuer, und der Hebung des 100ten und 300ten Pfennigs von allem Vermögen, in der freiwilligen Vermögensteuer, in der Kopfsteuer und andern Abgaben. Die Abgaben der Generalitätslande wurden von den Generalstaaten bestimmt, und nach ihrem Gutachten angeordnet; die Abgaben der 7 vereinigten Provinzen wurden von den Staaten einer jeden Provinz eingerichtet und gehoben, der ganzen Republik aber davon nur so viel geliefert, als auf den Vorschlag des Staatsraths, mit Einwilligung der Generalstaaten, der Antheil jeder Provinz betrug; es hatte daher jede Provinz ihren Anschlag, wonach sie zu den Bedürfnissen des Staats das Ihrige beitrug. Zu hundert Gulden gab:

Geldern	5 Guld.	11 Stüv.	2 Pf.
Holland	57 "	14 "	8 "
Seeland	9 "	1 "	10 "
Utrecht	5 "	15 "	5 "
Friesland	11 "	10 "	11 "
Oberyssel	3 "	10 "	8 "
Gröningen	5 "	15 "	6 "
Drenthe	— "	19 "	10 "

In diesem Anschlage werden 12 Pf. auf 1 Stüv. gerechnet. Uebrigens gab Holland, um das Deficit einiger andern Provinzen zu ersetzen, 60 Fl.; auch wurden einige andere Repartitionen nöthig. — Die Französische Revolution, die Eroberung Hollands durch die Franzosen, im Jahre 1795, und die Umwandlung dieses Staats in eine Batavische Republik, vermehrten auch die Schulden dieses neugetauften Freistaats zu einer ungeheuren Größe, ja man kann sagen, daß dieser ehemals reichste Staat in Europa durch die vielen den Siegern gespendeten Opfer, und unter der Herrschaft Frankreichs, mit Einschluß der kurzen Regierung von Louis Napoleon, beinahe verarmt

war; denn alles Geld floß nach Frankreich, welches sich diese Verbindung Hollands mit Frankreich theuer genug bezahlen ließ, wozu nun noch kam, daß es den Engländern seine Flotten und seine Kolonien opferte. Die Unzufriedenheit Hollands blieb daher auch Napoleon nicht verborgen, welcher sich bemühete, dasselbe auf jede mögliche Weise zufrieden zu stellen. So erschien noch aus dem Hauptquartiere Napoleons zu Dresden, am 5ten August 1813, eine vom Staatsrathe genehmigte Bekanntmachung vom 13ten July 1813, die Holländischen Staatsschulden betreffend, zu Gunsten derjenigen Gläubiger, welche ihre Schuld eintragen zu lassen vergessen hatten. Es heißt darin unter anderm: „Nachdem der Staatsrath in Gemäßheit des Dekrets, das auf Befehl Sr. M. an denselben gelangt ist, den Bericht der Finanzsektion über den Antrag des Ministers dieses Departements angehört hat, in welchem vorgeschlagen wird: die durch das Dekret vom 2. July 1812 den Holländischen Staatsgläubigern zur Vorlegung ihrer Forderung, um sie in das große Buch von Holland, mit Verlust ihrer Rückstände und den Genuß des laufenden halben Jahres gegebene Frist, einzutragen, noch bis zum 1. Nov. 1813 zu verlängern. Wenn nun gleich der Art. 3 des Dekrets gegen diejenigen, welche in der darin bestimmten Frist die Belege ihrer Forderungen nicht vorgelegt haben, den Verlust derselben ausdrücklich festsetzt, und keine Maaßregel zur Verlängerung dieser Frist zuläßt, so sollen jedoch noch einzelne Rücksichten Statt finden, um die Eintragung derjenigen Gläubiger in das große Buch zu autorisiren, deren Vergessenheit völlig unfreiwillig war, und welche durch den Verlust der rückständigen Zinsen genug gestraft sind ꝛc.“ Es wurden nun, in Folge dieses Dekrets, alle Holländischen Staatsgläubiger, welche durch unfreiwillige Nachlässigkeit den in dem Dekrete vom 2ten July 1812 angedroheten

Verlust zu erleiden hatten, und demselben zu entgehen wünschten, aufgefordert, von dieser Gunstbezeugung Napoleons Gebrauch zu machen, und dem Staatsrathe und Generalintendanten der Finanzen des Kaiserlichen Schatzes von Holland ihre Papiere einzuschicken, um sie zu untersuchen, oder auch in eigener Person auf dem Intendantur-Büreau des Generalsecretairs zu erscheinen, und demselben eine Denkschrift zu übergeben, welche die Rechtfertigung der begangenen Vernachlässigung, und die Bitte enthält, von dem sich durch eigene Nachläßigkeit zugezogenen Verluste enthoben zu werden. Dieser Denkschrift sollen die Originalschuldscheine, wegen welcher man jene Begünstigung in Anspruch nimmt, nebst einem Verzeichnisse derselben beigefügt werden. Der Termin wurde bis zum 1sten Nov. 1813 festgesetzt, nach welcher Zeit aber keine Reklamation weiter angenommen werden sollte, so wie auch überhaupt auf keine Denkschrift Rücksicht zu nehmen sey, welcher die Originalschuldscheine nicht beigefügt worden; allein die Wendung des Kriegsglücks von Napoleon, und das Vordringen Bülows nach den Niederlanden machten dieses Dekret unwirksam, man achtete nicht darauf; denn man sahe wohl ein, daß diese Begünstigung nicht aus reinem Wohlwollen für die Nation entsprang, sondern bloß aus der kritischen Lage, worin sich damals Napoleon befand, und worin er die Holländer durch diesen Akt sich verbindlich machen wollte. Auch zeigte der im Dezember 1813 eilig nach Paris zurückgekehrte Napoleon den von ihm beherrschten Völkern seine Gesinnungen sehr deutlich in einer Rede, die er auf eine ihm überreichte Adresse von dem gesetzgebenden Corps als Antwort hielt. Er sagt darin unter anderm: „Ihr sucht in Eurer Adresse den Souverän von der Nation zu trennen; ich allein bin der wahre Repräsentant des Volkes, und wer von Euch

vermöchte es wohl, diese Last auf sich zu nehmen? Der Thron ist nur ein Ding von Holz mit Sammet überzogen. Ich, ich allein bin der wahre Repräsentant des Volkes. Wenn ich mich nach Euch richten wollte, so würde ich dem Feinde mehr abtreten, als er selbst verlangt. In drei Monaten sollt Ihr Frieden haben, oder ich will zu Grunde gehen. Ich stehe darum an der Spitze der Nation, weil Euch die dermalige Staatsverfassung so recht ist. Sollte Frankreich eine andere Constitution verlangen, welche mir nicht recht wäre, dann würde ich sagen: sucht Euch einen andern Souverän. Die Feinde sind gegen mich noch weit mehr, als gegen Frankreich erbittert; allein soll ich mir darum erlauben das Reich zu zerstückeln? Opfere ich nicht meinen Stolz und meine Ansprüche auf, um Frieden zu erhalten? Ja, ich mache Ansprüche, weil ich große Dinge für Frankreich gethan habe. — Uebrigens bedarf Frankreich meiner mehr, als ich Frankreichs bedarf." — Den Schluß der Rede des Herrn Raynouard, Mitglieds des gesetzgebenden Corps, worauf die Adresse an den Kaiser sich gründet, lautet: „Ein barbarischer und zweckloser Krieg verschlingt periodisch unsere Jugend, die man der Erziehung, dem Feldbaue, dem Handel, und den Künsten entreißt. Gehören denn die Thränen der Mütter und der Angstschweiß der Völker mit zu dem Eigenthume der Herrscher? Es ist Zeit, daß die Nationen wieder einmal zu Athem kommen; es ist Zeit, daß die Mächte der Erde endlich aufhören einander zu quälen und zu zerreißen; es ist Zeit, daß die Throne befestiget werden, und daß man aufhöre Frankreich den Vorwurf zu machen, es wolle mit dem Brande seiner Revolution die ganze Welt entzünden!" — Freilich würden die in Folge dieser Revolution ausgebrochenen und bis 1815 abwechselnd in Europa fortgedauerten Kriege, außer den andern großen Uebeln, den Staa-

ten manche drückende Schuldenlast erspart haben. — In der versammelten Sitzung der Generalstaaten im Jahre 1824 ward der Versammlung angezeigt, daß während der Jahre 1819 bis 1824 einschließlich 44,000 Kansbilletts und Restanten von der aufgeschobenen Schuld amortisirt worden sind; zugleich wurde derselben, in Beziehung auf das Gesetz vom 27sten December 1822, ein neuer Gesetzentwurf vom 26 Nov. 1824, die Ziehung und den Rückkauf der aufgeschobenen Schuld und der Kansbilletts betreffend, vorgelegt, nach welchem, statt der bisherigen jährlichen Tilgung, binnen fünfundzwanzig Jahren, also bis zum Jahre 1849 einschließlich, 125 Millionen (jährlich 5 Millionen), Kansbilletts und Restanten der aufgeschobenen Schuld, durch das Tilgungssyndikat angekauft, und ohne Uebertrag auf die aktive Schuld, amortisirt werden können. Uebrigens ward hierdurch die Ziehung der aufgeschobenen Schuld und deren Umwandlung in zinstragende nicht aufgehoben, sondern nur deren Inhabern und denen der Kansbilletts, die an jener Ziehung keinen Theil nehmen wollen, gestattet seyn, ihre Effekten gegen zinstragende Schuld (theils Inscriptionen der aktiven Schuld im großen Buche, theils Certifikate der zahlbaren Renten auf die Domainen) nach dem festgesetzten Fuß einzutauschen. Für Inhaber der Oesterreichisch-Belgischen Schuld u. der consolidirten Schuld in den südlichen Provinzen, ward eine besondere Ziehung festgesetzt. Nach Abzug der aufgeschobenen Schuld, die keine Zinsen trägt, belief sich die wahre Schuld im Jahre 1823 auf 296,789,450 Rthlr. oder 593,578,900 Holl. Guld. Nach Cloet sollen die fundirten oder wirklichen Staatsschulden Hollands 510 Millionen, und die aufgeschobenen 1,131,000,137 Fl. oder Gulden betragen, wozu noch die Belgisch-Oesterreichische mit 34,466,679 Fl. kommt, da noch Holland und Bel=

gien vereiniget unter König Wilhelm dem Ersten das Königreich der Niederlande ausmachte. In einem öffentlich-bekanntgemachten Budget im Jahre 1828 belief sich die fundirte Nationalschuld auf 780,556,230 Fl., und die aufgeschobene Staatsschuld auf 1,203,933,512 Fl., also zusammen auf 1,990,489,748 Fl. Die Tilgungs-Kommission hat im Jahre 1827, 125 Millionen der aufgeschobenen Schuld getilgt, so daß die Staatsschuld im Ganzen um 383,420,400 Gulden verringert worden ist. Auch ward für das Jahr 1829 vorgeschlagen, die Summe von 2,800,000 Fl., welche sich aus Ueberschüssen und der Vermehrung der Auflagen im Jahre 1827 ergaben, zur Tilgung eines Theils der Staatsschuld zu verwenden. Die Schuldentilgungs-Kommission besaß im Jahre 1828 ein Kapital von 36,587,600 Fl., und es ward beschlossen, daß von dieser Kommission vom Jahre 1830 an jährlich 13,700,000 Fl. von der aktiven Schuld getilgt werden sollten, wodurch die Staatsschuld durch eine Verminderung von 342,500 Fl. jährlicher Zinsen eine bedeutende Erleichterung erhalten wird. Die Revolution in den Niederlanden von 1830, welche Holland von Belgien trennte, hat diesen Plan vernichtet. Nach Malchus, in seinem Handbuche der Finanzwissenschaft (Stuttgart, 1830), beträgt die Staatsschuld der Niederlande, das heißt, der vereinigten, Holland und Belgien, nur 1,620,000,000 Fl. Die Ausgaben für das Finanzdepartement, mit den Zinsen der Staatsschuld, betrugen 37,801,861 Fl. Nach einem Berichte des Finanzministers vom 25sten October 1830 ward die durch den Beschluß der Regierung projektirte Anleihe von 20 Millionen Fl. wieder eingezogen, da die dazu eingelaufenen Einschreibungen sich nicht höher als auf 3,472,500 Fl. beliefen; allein späterhin, am 31sten October des gedachten Jahres, hatten vier Engländische Handelshäuser diese

Anleihe, welche in Holland nicht zu Stande gebracht werden konnte, übernommen. Nach einem Berichte aus dem Brittischen Courier vom 13ten November 1830, betrug die alte Holländische Schuld vor der Vereinigung mit Belgien 575,350,644 Gulden oder 47,945,000 Pfd. St., mit einem jährlichen Zinsenbetrag von 1,198,480 Pfd. St.; die alte Belgische Schuld dagegen 41,590,034 Gulden oder 3,429,000 Pfd. St., mit einem jährlichen Zinsenbetrag von 87,480 Pfd. Sterl. Die gemeinschaftliche Schuld, seit der Vereinigung Hollands mit Belgien, betrug 167,670,000 Fl. oder 13,972,500 Pfd. Sterl., mit einem Zinsenbetrage von 349,230 Pfd. St. Außer diesen besteht eine 4½ prozentige Syndikatsschuld von 110,000,000 Fl. oder 7,950,600 Pfd. St., welche ebenfalls seit der Vereinigung entstanden ist; dann auch noch eine 2½ prozentige Schuld von 60,000,000 Fl. oder 1,500,000 Pfd. St. Im Jahre 1817 war ein Deficit von 6½ Millionen Guld., welches durch das Budget 1818 gedeckt werden sollte, worüber man sich aber erst in der Sitzung der Generalstaaten nicht vereinigen konnte. Der König erließ daher am 24. December eine Ordonnanz, nach welcher die Erhebung der durch das Gesetz vom 23sten Decemb. 1816 bestimmten Abgaben noch bis zur Abfassung des neuen Finanzgesetzes, welches 1818 erschien, verlängert wurde. In dem Budgete von 1819 betrugen die Staatsausgaben 72,703,144 Fl.; sie waren gegen das vorhergehende Jahr um 1,300,000 Fl. vermindert worden. Nach dem Budgete von 1820 sind die ordentlichen Ausgaben auf zehn Jahre, auf jedes Jahr 59,875,652, und die außerordentlichen, bloß auf das gedachte Jahr, auf 21,314,381 Fl. bestimmt oder festgesetzt worden. Darunter beträgt die Civilliste 2,600,000 Fl., das Finanzdepartement, mit den Interessen der Staatsschulden, 37,801,861 Fl.; die Ma-

rine 5,496,976 Fl., und das Kriegsdepartement 19,460,210 Fl., das Deficit von $3\frac{1}{2}$ Millionen, welches sich hier ergab, sollte durch Schatzkammer- oder Syndikatscheine gedeckt werden. Bei dem Budgete von 1821 waren gleichfalls die Verhandlungen sehr lebhaft, weil die Regierung das Deficit durch eine Vermehrung der Staatsschuld von 8 Millionen zu decken vorschlug. Nach dem Budgete von 1826 sind die Einnahmen auf 56,070,490 Holl. Fl. bestimmt worden, worunter die direkten Steuern mit 25,219,480, und die indirekten mit 17,923,149 Fl. Die außerordentlichen Ausgaben stiegen im Jahre 1822 auf 26,985,000 Fl.; für das Jahr 1823 auf 25,539,967; für das Jahr 1824 auf 25,474,786 Fl.; für das Jahr 1825 auf 23,633,797 Fl. ꝛc. Nach dem Globe, einer Engländischen Zeitung, welcher im Januar 1834 eine Vergleichung der Holländischen Budgets von 1829 bis 1833 einschließlich enthält, betrug die

	Einnahme.	Ausgabe.	
1829	70,000,000	88,190,565	Guld.
1830	52,000,000	77,853,200	—
1831	50,000,000	86,500,000	—
1832	50,000,000	91,356,637	—
1833	50,000,000	94,628,111	—
	272,000,000	438,528,513	Guld.

	Deficit.	Anleihe.	
1829	18,190,565	—	Guld.
1830	25,853,200	20,000,000	—
1831	36,500,000	40,000,000	—
1832	41,356,673	138,000,000	—
1833	44,628,114	93,500,000	—
	166,528,552	291,500,000	Guld.

Die Anleihe von 20 Millionen, um das zweite Deficit von 1830 zu decken, wurde späterhin annullirt,

und zu der freiwilligen Anleihe von 40 Millionen bei dem zweiten Deficit wurde eine Subscription für 22 Millionen eröffnet, um die gedachte Anleihe zu vervollständigen. Am 2ten März dieses 1836sten Jahres wurde der zweiten Kammer der Generalstaaten das Budget für 1837 vorgelegt, welches 38,639,789 Gulden beträgt. Die Hauptgegenstände darin sind: der Haushalt des Königs: 1,425,000 Guld.; die Staatssecretaire und hohen Kollegien 541,848; das auswärtige Departement: 744,500; die Justiz: 1,384,500; das innere Departement: 2,752,900; die reformirte Kirche: 1,330,000; die katholische Kirche: 400,000; die Marine: 4,750,000; die Finanzen: 14,245,186; die Landmacht: 11,000,000; die Kolonien: 65,855 Gulden. Ferner soll die Kolonialschuld auf 140 Millionen Gulden festgesetzt werden. Bei der Trennung Belgiens von Holland haben sich hier einige Zwistigkeiten wegen dieser Schulden bei deren Theilung erhoben, indem die Belgier behaupten, daß ein großer Theil der gemeinschaftlichen Schuld zum Besten der Holländischen Kolonien verwendet worden sey, und zwar zur Führung des Krieges auf Java; wenn daher die Holländer diese Kolonien allein behalten wollten, so müßten sie auch die ehemalige gemeinschaftliche Schuld jetzt allein tragen. Eben so sey es in Beziehung auf die Holländische Seemacht der Fall. Auch die Befestigung der an den Grenzen von Frankreich belegenen Plätze sey keineswegs durch die Geldmittel der Holländer, sondern durch die von Frankreich erhobenen Kontributionsgelder bestritten worden. — Während des Unabhängigkeitskampfes und der Losreißung Belgiens von Holland 1830, wurden zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben auch noch besondere Finanzoperationen nöthig, so z. B. wurde nach einem Finanz-Gesetzvorschlage eine gezwungene Anleihe in der Art bestimmt, daß jeder Einwohner

seine direkten Steuern für 1830, die Patentsteuer, und alle Zusatz-Centen einbegriffen, noch einmal als Darlehn zahlen sollte, mit Ausnahme von gewissen, nur geringe besteuerten Klassen, hingegen mit Erhöhung um ein Viertel für andere höher besteuerte. Die Zahlungen sollten am 30sten Novbr. und 31sten Dezember 1830, und am 31sten Januar 1831 gegen Empfangscheine geschehen, wofür im April des zuletzt gedachten Jahres 5 prozentige Obligationen, im Ganzen zum Belaufe von 17 Millionen, gegeben werden sollten, die von 1832 an mit 100,000 Fl. monatlich nach der Ziehung durchs Loos wieder einzulösen wären. Ferner sollten für 12 Millionen 6 prozentige Schatzbilletts creirt werden, um damit alle Gehalte (außer den militairischen und Pensionen 2c.) von mehr als 1000 Fl. jährlich, und alle andere Forderungen an den Schatz zur Hälfte zu bezahlen. Dieser Gesetzvorschlag wurde von der Regierung dahin abgeändert, daß das Kapital der auszustellenden Obligationen 14 Millionen Fl. von 1832 an monatlich mit 80,000 Fl. abzuzahlen sey, so wie, daß die in Staatszahlungen auszugebenden Schatzbilletts zu 6 Prozent 15 Millionen betragen sollen. — Auch Belgien hat für sich mehrere Anleihen gemacht, wovon die stärkste, im Dezember 1831, 48 Millionen Gulden betragen hat. Bei den Debatten darüber in der Repräsentantenkammer sollten mit der neuen Anleihe die zwei früheren zurückbezahlt werden. Auch hielt man es im Interesse der Regierung nicht bloß einheimische Kapitalisten an der Anleihe Theil nehmen zu lassen, sondern auch fremde Kapitalien aufzunehmen, weil dadurch diejenigen Fremden, welche sich in Belgien befinden, der Industrie erhalten würden. Man beabsichtigte 5 Prozent zu zahlen, und jährlich sollten 3 Prozent vom erhobenen Kapitale zurückgezahlt werden, so daß das ganze Kapital in siebenunddreißig Jahren erlediget seyn würde. Zu die-

ser Anleihe trug der Banquier v. Rothschild 24 Millionen Gulden bei. Nach der Emancipation, einer Belgischen Zeitschrift, sollen die Engländischen Kapitalisten zu Calais damals der Regierung 2 Millionen Pfd. St. (50 Mill. Fr.) zu 5 Prozent mit einem Cours von 75 angeboten haben, mit Abzug von $2\frac{1}{2}$ Prozent für die Kommission, welche Summe in zehn Terminen monatlich zurückgezahlt werden sollte, so daß der Cours nominell wohl 75, eigentlich aber nur 70 wäre. Außer den großen Anleihen in der Revolutions- und Kriegsperiode zwischen Holland und Belgien haben mehrere Städte dieser beiden jetzt getrennten Staaten noch besondere Anleihen von 100,000; 250,000 rc. Fl. für sich geschlossen, die gleichfalls zu den Staatsschulden dieser Reiche gerechnet werden müssen.

Die Staatsschulden Spaniens sind besonders in neuester Zeit sehr angewachsen und der Finanzzustand dieses Reichs sehr verworren geworden; denn in den früheren Zeiten konnten sich die Schulden nicht so häufen, weil sie immer wieder auf eine andere Weise ausgeglichen wurden. Wie weit die Geldkräfte Spaniens reichten beweisen die bedeutenden Unternehmungen, welche dasselbe seit der Vermählung Isabellens von Kastilien mit Ferdinand von Aragonien gemacht hat. Besonders steigerte sich die Glanzperiode Spaniens unter dem Könige Karl dem Ersten (Kaiser Karl dem Fünften), und unter dem Könige Philipp dem Zweiten, unter welchen besonders die Fabriken, Manufakturen und der Handel blüheten; denn in den letzten Regierungs-Jahren Philipps enthielt die einzige Stadt Sevilla 60,000 Seidenstühle, und die Tücher von Segovia wurden für die schönsten in Europa gehalten; ja die Levante und Italien zogen die Katalonischen Tücher denen der andern Nationen

vor, und wie mächtig damals Spanien zur See war, bewies die unüberwindliche Flotte, die aus 150 großen Schiffen bestand, und in dem Kriege Philipps des Zweiten mit der Königin Elisabeth von England mehr durch Stürme, als durch die Tapferkeit der Britten zerstört wurde. Welchen Aufwand Spanien damals machen konnte beweisen die Kriege in den Niederlanden und von der Ligue in Frankreich, die ihm 3000 Millionen Livres (an 800 Millionen Thaler) kosteten; hierdurch wurde mehr Geld unter die Fremden gebracht, als es nachher vermittelst der sinkenden Handlung geschah. Schon zu Ende der Regierung König Philipps des Zweiten begann der Verfall des Staats, der unter der Regierung seines Nachfolgers, König Philipps des Dritten, noch dadurch befördert wurde, daß derselbe im Jahre 1611 die gänzliche Vertreibung der Mauern und Juden aus seinem Staate befahl, wodurch über eine Million arbeitsamer Menschen sich genöthiget sahe Spanien zu verlassen, und da sich keine Macht in Europa fand, diesen Unglücklichen eine Freistatt zu geben, so wurden sie genöthiget nach Asien und Afrika zu gehen.

Umsonst, sagt ein Schriftsteller, boten diese Unglücklichen 30 Millionen Livres (5½ Millionen Thaler) an die Regierung, um da fort zu leben, wo sie geboren waren, und sie würden vielleicht dreimal so viel gegeben haben; allein eine unweise Politik gab dieses nicht zu, und so gingen sie mit ihren Schätzen und ihrer Arbeitsamkeit aus dem Lande, und schlugen demselben eine tiefe Wunde; denn mit ihnen sanken die Gewerbe und der Handel. Man sahe nicht ein, daß das wahre Mittel, die Schätze der neuen Welt in dem Hauptlande zu behalten, darin bestand, den Fleiß zu begünstigen, durch den sie hineingezogen wurden, so flossen aber die Schätze Amerikas durch Spaniens eigene Hände in diejenigen der andern Völker, welche ihren Gewerbsfleiß und Handel auf Spaniens vernichteten gründeten, wie England, Frankreich und Holland. An

die Stelle der Fabriken und Manufakturen traten nun der Ackerbau und die Viehzucht, von denen man jetzt die Auflagen zu erheben suchte, die sonst die Ersteren reichlich abwarfen. Zu diesen drückenden Auflagen kamen nun noch gewisse Finanzoperationen, die wohl geeignet waren die Projektenmacher zu bereichern, aber nicht den Staat, und die den, der dazu beitragen mußte, zu Grunde richteten; es waren die Verpachtungen gewisser Finanzzweige. Da nun auch das hieraus gezogene Geld nicht hinreichte, die dringenden Bedürfnisse des Staats zu befriedigen, so verlangte man von den Finanzpächtern beträchtliche Vorschüsse, welche dazu beitrugen diese Leute zu Herren des Staats zu machen. Es wurde ihnen nun gestattet die verschiedenen Theile ihrer Pacht an Unterpächter zu ertheilen, wodurch sich die Finanzbedienten, die Zwangsmittel, und der Druck, und dadurch die Unordnungen vermehrten. Diese Finanzpächter maßten sich mit der Zeit die höchste Gewalt an und durften sich den Gerichtshöfen der Landesherren entziehen, sich selbst Richter wählen und sie bezahlen; so wurden sie also Richter und Parthey zugleich. Die durch die Tyranney der Finanzpächter zu Boden gedrückten Landeigenthümer verließen entweder ihre Güter ganz oder vernachläßigten den Bau derselben. Bald war diese fruchtbare Halbinsel, die, ungeachtet der häufigen Dürren, denen sie zuweilen ausgesetzt ist, vor der Eroberung der neuen Welt dreizehn bis vierzehn Millionen Menschen nährte, und die in entfernteren Zeiten Roms und Italiens Kornboden gewesen war, mit Dornengesträuch und Disteln bedeckt. Man fing nun an den Getreidepreis polizeimäßig zu bestimmen, und legte bei jeder Gemeinde Kornmagazine an, die jedoch ohne Einsicht, Eifer und ohne Redlichkeit verwaltet wurden, und also auch keinen großen Nutzen stifteten. Wenn nun einmal der Verfall eines Staats begonnen hat, so halten die Fortschritte darin selten ein, und so war es auch hier. Auf den Verlust der Bevölkerung, der Fabriken und Manufakturen, des Handels, des Landbaues, folgten die größten Unfälle. Die Abgaben der alten Zölle von einer Provinz zur andern, die man hatte stehen lassen, wurden aufs Höchste getrieben, und

hinderten allen Verkehr unter ihnen; es war nicht erlaubt Geld von einer zur andern zu bringen. Daher verfielen die Landstraßen, auch die Flüsse hatten weder Brücken, noch Böte um überzusetzen; auch blieb kein einziger Kanal oder Fluß schiffbar, und dasjenige Volk, welches vermöge seiner strengen Religionsgrundsätze am mehrsten genöthiget ist Fastenspeisen zu essen, ließ seine Fischerey in Verfall gerathen, und kaufte alle Jahre für 3 Millionen Rthlr. Fische. Außer einer geringen Anzahl schlecht ausgerüsteter Fahrzeuge, die nach seinen Kolonien bestimmt waren, befanden sich nur wenige Nationalschiffe im Hafen. Die Küsten waren der Habsucht und der Erbitterung der Afrikaner ausgesetzt, welche hier mit ihren Schiffen kreuzten, und um nicht in ihre Hände zu fallen, mußte man sogar die Avisoschiffe, die man nach den Kanarischen Inseln und nach Amerika schickte, den Fremden abmiethen. König Philipp der Vierte mußte bei allen reichen Bergwerken Amerikas erleben, daß auf einmal sein Gold in Kupfer verwandelt wurde, und sahe sich genöthiget, den aus diesem Metalle geprägten Münzen fast einen so hohen Werth als dem Silber beizulegen. Auch geschah es unter diesem Monarchen, daß sich Portugal im Jahre 1640 unter der neuen Dynastie des Hauses Braganza wieder von Spanien losriß, und in dem erneuerten Kriege mit den Niederländern, dieser Freistaat auch seine Selbstständigkeit errang; auch verlor es im Kriege mit Frankreich, während des dreißigjährigen Krieges, Roussillon und Perpignan. Unter dem Könige Karl dem Zweiten, dem Nachfolger Philipps des Vierten, sank das Reich durch eine schlechte innere Verwaltung und durch die Kriege mit Frankreich ganz herab, und in dem Kriege, welcher nach seinem Tode wegen der Erbfolge zwischen Frankreich und Oesterreich geführt wurde, und in welchem Frankreich Sieger blieb, und Philipp von Anjou als König Philipp der Fünfte auf den Spanischen Thron gelangte, verlor es nicht allein Belgien, Neapel, Sicilien und Mailand an Oesterreich, sondern auch Sardinien an Savoyen, und Minorca und Gibraltar an England. Der Kardinal Alberoni, ein Parmaneser, der mit der zweiten Ge-

mahlin Philipps, Elisabeth von Parma, nach Spanien gekommen war, trat jetzt an die Spitze der Geschäfte, als erster Minister, und suchte das Land wieder aus seinem Verfalle zu erheben, und es würde ihm vielleicht gelungen seyn, wenn er nicht von den Staatsgeschäften entfernt worden wäre rc.

Man gewahrt aus dieser kurzen Schilderung des Zustandes Spaniens, von seiner Glanzperiode an bis zu seinem Verfalle, und dann bis zur Gelangung der Bourbons auf den Spanischen Thron, wie es mit seinen Finanzen beschaffen war. Es erholte sich zwar etwas wieder von seinem Verfalle, besonders unter dem Könige Karl dem Dritten, wo die beiden Minister, die Grafen von Aranda und von Florida Blanca, mehrere zweckmäßige Einrichtungen machten; allein es gelang doch nie wieder zu einem besondern Flore, weil seine Fabriken und Manufakturen und sein Handel zu andern Nationen übergegangen waren, die Alles nur mögliche thaten, um es nicht wieder zu der Höhe kommen zu lassen, und es größtentheils von sich abhängig machten, besonders England, wenn auch nicht direkt, doch indirekt. Uebrigens war König Karls des Dritten Regierung, von 1759 — 1788, eine der besten Spaniens; denn dieser Monarch that, mit Hülfe der schon oben erwähnten beiden Minister, Alles, um seinen Staat zu heben. Er bezahlte die Schulden nicht nur seines Vaters, sondern auch der vorhergehenden Könige, die noch nicht abgetragen waren; verminderte die Abgaben der armen Landleute, oder erließ sie wohl ganz, und schenkte denjenigen, die durch unfruchtbare Jahre zurückgekommen waren, große Summen Geldes; errichtete Ackerbau-Gesellschaften, gab den Handel mit Getreide, und den Handel mit der Insel Kuba, den Inseln unter dem Winde, und fast mit dem ganzen Festlande von Amerika den Spaniern frei, hob auch

den ausschließenden Handel der Gesellschaft nach Caracas zu S. Sebastian und Biscaya auf und gab ihn gleichfalls allen seinen Unterthanen frei, führte einen neuen besseren Tarif ein, nach welchem verschiedene Waaren ganz frei, andere gegen mäßige Abgaben ausgeführt werden, hob diejenigen Abgaben, welche den Fleiß der Unterthanen hemmten, auf; erhob Fabriken, Manufakturen, und die schönen Künste, und errichtete eine Nationalbank zu Madrid zur Beförderung des Geldumlaufs. Er hat ferner die Landstraßen verbessert, Posten angelegt, ein Packetboot zwischen Spanien und Amerika angeordnet, den Schiffbau befördert, und die Seemacht erhoben; den Gehalt der Civilbedienten und den Sold der Soldaten erhöhet, kurz lauter Einrichtungen gemacht, die dem oft vernachläßigten Lande von außerordentlicher Wohlthat waren; nur der Krieg, den er im Vereine mit Frankreich, als Bundesgenosse der Nordamerikanischen vereinigten Staaten gegen England führte, brachte neue Schulden auf Spanien, die sich nach Neckers Angabe auf 125 Millionen Livres, und nach einer andern nicht sehr davon abweichende Angabe auf 24 Millionen Piaster belaufen haben. Nach einer dritten Angabe wurden sie im Jahre 1784 auf 96,494,184 Thaler geschätzt. Dieser Regent brachte auch die Insel Minorka an Spanien. Unter seiner Regierung schätzte man den ganzen Vorrath an baarem Gelde in Spanien auf 400 Millionen Französischer Livres. Die Einnahme aus mancherlei Auflagen, aus den Zöllen, Zehenden und zahlreichen Monopolien, soll jährlich 70 Millionen betragen haben. Die von ihm im Jahre 1782 am 2ten Junius gestiftete Bank zu Madrid, welche den Namen der Nationalbank St. Carlos erhielt, wurde mit einem Kapitale von 150,000 Aktien von 2000 Realen de Vellon, oder überhaupt 300 Mill. Kupfer-Realen dotirt, und es wurde ihr folgender Ge-

schäftskreis angewiesen: 1) Wechselbriefe, Anweisungen und Staatspapiere gegen 4 Prozent zu discontiren; 2) alle Zahlungen für Rechnung des Hofes gegen 1 Prozent Provision zu leisten; 3) die Bedürfnisse der Spanischen Arme gegen 10 Prozent Provision zu verschaffen; 4) Banknoten auszugeben, welche im Reiche gleich dem baaren Gelde umlaufen sollen, und von denen die niedrigsten zu 200, die höchsten aber zu 1000 Reales de Vellon ausgestellt werden sollen; 5) Geld auszuführen, wozu sie ein ausschließliches Recht erhielt, welches Recht, die Ausfuhr von Piastern, aber im Jahre 1788 dem Publikum gegen 3 Prozent Zoll wieder erlaubt worden ist. In der neuesten Zeit hat sich diese Bank mehr passiv verhalten, obgleich sie mehrere Male in Anspruch genommen wurde, der Regierung Geld vorzuschießen, so auch am 26sten November 1833 bei dem dringenden Geldbedarfe der Regierung, welche für Zinsen, die am 1sten Januar 1834 im Auslande zu entrichten waren, 44 Millionen Realen oder 4 Millionen Franken nöthig hatte, wozu die Bank 14 Millionen Realen gegen 3 Prozent vorschießen sollte. — Unter dem Könige Karl dem Vierten, von 1788 — 1808, waren im Jahre 1796: 1490 Millionen Realen Papiergeld im Umlaufe. Unter ihm und seinem Sohne, dem Könige Ferdinand dem Siebenten, kamen die Finanzen wieder in Unordnung, theils durch die Kriege gegen Frankreich und England, theils durch die Machinationen Napoleons, die in dieser Zeit Statt fanden, um seinen Bruder Joseph 1808 auf den Spanischen Thron zu bringen, der ihn jedoch nicht lange, bis 1813, einnahm, indem der Volksaufstand im Innern gegen den neu aufgedrungenen Herrscher, u. dann die Tapferkeit der Engländer unter Wellington, welche den Spaniern zu Hülfe gekommen waren, wieder die Einsetzung Ferdinands des Siebenten, also der alten Dynastie, bewirkten. Während

dieser Zeit bis zum Anfange der 1820ger Jahre waren die Staatsschulden zu einer ansehnlichen Höhe herangewachsen. Im Jahre 1822 betrugen sie, mit Einschluß der lebenslänglichen Pensionen, jedoch ohne die neue Anleihe von 2000 Millionen Realen, 5,561,976,555 Realen, wovon nur 3,492,642,818 Realen zur verzinslichen Schuld gehörten. Das Spanische Papiergeld, Vales reales, betrug im Jahre 1820 eine Summe von 7,405,792,227 Realen. Nach dem National, einer Französischen Zeitung, welcher seinen Lesern im Jahre 1834 einen ausführlichen Bericht von den Spanischen Finanzen giebt, bestand die Spanische Schuld am 31sten December 1833 in folgenden Beiträgen: 1) aus der fremden Schuld in der Zeit von 1823 — 1833, einschließlich des convertirten Theils der Cortesschuld: a) aus der Guebhardischen Anleihe von 44 Millionen; b) der perpetuellen Rente von $227\frac{1}{2}$ Mill.; c) aus der Schuld an Frankreich: 75 Mill.; d) aus der Schuld an England: 15 Mill.; e) der 3 Prozent-Rentenschuld von 1831 von $166\frac{2}{3}$ Mill.; f) der aufgeschobenen Schuld von 120 Millionen, zusammen $648\frac{1}{6}$ Millionen Franken, welche jährlich 29,605,000 Franken Zinsen kosten. 2) Aus der Nationalschuld im Betrage von 283 Millionen Frkn., mit 13 Millionen Zinsen. Im Gesammtbetrage $931\frac{1}{6}$ Millionen, mit 47,605,000 Franken Zinsen. Hierbei ist noch zu bemerken: daß die Amortisations- oder Tilgungskasse noch überdies jährlich mit ungefähr 4 Millionen Frkn. für die Verwaltungskosten und Provision dotirt werden muß. 3) Aus der Cortesschuld, welche bis zu der oben angeführten Zeit noch nicht anerkannt war, im Betrage von 400 Millionen Franken. Der Betrag der gesammten Spanischen Staatsschuld ist demnach $1331\frac{1}{6}$ Mill. Franken. Die seit zehn Jahren unbezahlt gebliebenen Zinsen der Cortesschuld sollen

auch eine bedeutende Summe ausmachen. Die Staatsausgabe war im Jahre 1833 auf 201 Mill. Fr. angewachsen, worunter 52 Millionen für die Zins- und Schuldentilgung, und 98 Mill. für das Kriegsministerium sich befanden, während die öffentliche Einnahme nur 129 Millionen aufbrachte, so daß sich ein Deficit von 72 Mill. veroffenbarte. Um nun diese Summen zu decken, und ähnlichen Ausfällen für die Zukunft vorzubeugen, und die Zinsen und den Abtrag der Staatsschuld aufzubringen, meinte der National, muß Spanien durch die Cortes ein Normalbudget erhalten, das durch Verminderung der Ausgabe und Vermehrung der Einnahme, durch den Verkauf von Nationalgütern oder auf irgend eine andere Weise die jährlichen Hülfsquellen von 129 auf 215 Mill. Frkn. steigern könnte. — Daß der eigentliche Schuldenbestand wohl schwerlich in seinem wahren Zustande veröffentlicht werden möchte, geht aus den so sehr abweichenden Angaben der Summe hervor. So gab die Minorität der Finanz-Kommission im September 1834 die Summe der Spanischen Schulden, nachdem die während zehn Jahren geschehenen Tilgungen in Abzug gebracht worden, auf 2,555,207,990 Realen oder 638,801,997 Frkn., ungefähr 180 Millionen Thaler an; die Zinsen dieser Schuld sollten ungefähr zwei Drittheile der im Durchschnitt einzunehmenden Staatseinkünfte wegnehmen. — Nach dem am 7ten August 1834 der Kammer der Procuradores vorgelegten Finanzzustand Spaniens von dem Finanzminister Grafen Toreno, bestand das Deficit des Schatzes: 1) in dem Rückstande, der am letzten December 1833 ungedeckt geblieben ist; 2) in den außerordentlichen Kosten, welche der Bürgerkrieg und die Vermehrung der Armee fordern; 3) in den ungeheuren Summen, welche die auswärtige Schuld Spanien jährlich kostet, die, bei Berücksichtigung der gerechten Reklamationen der Be-

sitzer der von den alten Cortes ausgeschriebenen Anleihe, so ungeheuer steigen würden, daß die jetzigen Hülfsquellen nicht zur Deckung derselben ausreichen würden. Aus Folgendem ergiebt sich dieses Deficit näher: Das Total-Ergebniß der Staats-Einkünfte betrug, mit Einschluß der Fonds für die Tilgungskasse, in den fünf Jahren von 1829 — 33, 715,319,139 Realen, wovon 195,726,065 Realen in Abzug zu bringen sind, nämlich für diejenigen, welche in den gedachten fünf Jahren Antheil an diesen Einkünften hatten; dann für die Gehalte und Kosten der Verwaltung und Deckung dieser Einkünfte; für Ankäufe von Effekten und Zahlungen an die Fabriken, und für verschiedene andere Zahlungen, welche nicht näher specificirt worden. Es blieb demnach ein reiner Ueberschuß von 519,593,074 Realen, oder ungefähr 130 Millionen Franken. Der Belauf der präsumirten Kosten, welcher 1834 in Kraft getreten, ist für das Jahr 1831 entworfen, und mit 599,033,274 Realen angenommen worden. Das Deficit von 1834 belief sich auf 336,264,175 Realen, über 84 Mill. Franken, welche sich ergaben: aus der Differenz zwischen den Kosten und wirklichen Einkünften; aus der Vermehrung der Küsten Karabiniers; aus den Einkünften und Tilgung der öffentlichen Schuld; aus den präsumirten Kriegskosten; aus den Schulden an die Marine, und aus den präsumirten Privatkosten, die aus den Kreditoperationen des Schatzes hervorgingen. Zur Vermehrung dieses Deficits rechnete der Minister noch gewisse Liquidationen, deren Bestand er noch nicht übersehen konnte, die Anerkennung der Cortes-Anleihe, die, nach seiner Ansicht, eben so gerecht gefordert werden könne, als die Anerkennung der übrigen Schulden. Hierin müsse auch die Summe von 60 Mill. Realen begriffen werden, die Hr. v. Rothschild für die Bezahlung des ersten Semesters der äußeren Schuld vorgeschossen habe,

welche Summe durch einen Theil des von dem Handelshause Ardoin und Komp. geleisteten Vorschusses von 100 Millionen Realen gedeckt werden solle. Der Schatz habe demnach, die Kriegskosten ungerechnet, 201 Millionen Realen Schulden, die von den von einem Jahre zum andern betragenen Differenzen der Einnahme und Ausgabe entstanden wären. Der Minister schlug nun vor, um das Deficit zu vermindern, die Einkünfte der Krone zu vermehren, und die Erhebungskosten, so wie die der Verwaltung zu vermindern. Die Prüfung der Mittel dazu, solle den wesentlichsten Theil der Discussion des Finanzgesetzes von 1835 ausmachen. Die administrativen Mittel, die in Anwendung gebracht werden sollen, ließen eine große Vermehrung der Hülfsmittel erwarten; nur könnten die Resultate weder so schnell, noch so bestimmt seyn, als die Bedürfnisse es forderten. Die frühere Finanz-Verwaltung habe die Deficits durch neue stets wachsende Anleihen gedeckt. Die Zinsen und die Tilgung der auswärtigen Schulden von 1823 bis 1834, betrügen fast 134,526,146 Realen, daraus folge: daß wenn man den Gläubigern der Cortesschuld dieselben Rechte gewährte, der Staat die Ausgaben nicht mehr tragen könnte. Der Graf Toreno sagt nun noch zum Schlusse: „Wenn ich es mit meinen Grundsätzen hätte vereinen können, so würde ich die Enthüllung dieser Finanzlage noch einige Zeit aufgeschoben, und so vielleicht leichter die Mittel ihr zu begegnen gefunden haben; allein eine solche Verhüllung würde den Abgrund, in den wir zu fallen drohen, nur vertiefen, und die Maaßregeln würden der Regierung nicht einmal nützen, weil sie nur allein für die Agenten der Anleihen vortheilhaft ausfallen würden, wie das Resultat der jetzt anerkannten Schuld zeigen kann. Die Emissionen von Papieren seit 1823 belaufen sich nämlich auf 2919 Millionen Realen oder 729 Mill.

Franken, deren Betrag durch die Tilgung auf 2544 Millionen vermindert ist. Das baare Geld, welches aber der Staat dafür erhalten hat, beträgt nur 739 Millionen Realen; zieht man nun von dieser Summe die Kosten der Vergütungen, der Kommissionen, Remessen und der Amortisationen ab, so bleiben nur 269 Mill. Realen übrig, gerade die Summe, welche wir an England und Frankreich schulden. So trostlose Resultate bietet diese im tiefsten Frieden contrahirte Staatsschuld dar. Diese Lehre des Vergangenen zeigt uns, welches System wir für die Zukunft zu befolgen haben. Es muß in einer strengen Sparsamkeit und Ordnung der Verwaltung bestehen, man wird damit auf eine oder die andere Weise bald das Gleichgewicht in den Ausgaben und Einnahmen herstellen, ohne welche es weder Sicherheit, noch Achtung für eine Regierung giebt ꝛc." — Ueber die sich angehäuften Staatsschulden ist man schon lange besorgt gewesen, besonders hat die einheimische Schuld in der ersten Hälfte des Jahres 1834 die Finanziers beschäftiget, die man seit langen Jahren ganz außer Acht gelassen hatte. Es sind über 3 Millionen davon in der Monarchie im Umlaufe, die nicht die geringsten Zinsen tragen. Wenn nun diese Summe zu der Summe der Cortes-Obligationen, und der seit 1823 kontrahirten Schulden, wie oben angeführt worden, hinzugefügt wird, so kommt eine Schuldenlast heraus, über die man, nach den Spaniern selbst, in England erschrecken würde. Die Aufgabe der Cortes ist daher nicht klein, diesen Knoten zur Zufriedenheit Aller zu lösen, besonders auch in Anerkennung der Anleihen von 1820, 1821 und 1822, und dann bei den Einkünften Spaniens, die nicht mehr als 500 Millionen Realen oder 125 Millionen Franken betragen. Nachdem sich die Kammer der Cortes in dem Jahre 1834 zu Madrid versammelt hatte, und der Kammer der Pro=

Digitized by Google

curadores der Finanzentwurf zur Erörterung vorgelegt wurde, so erklärte diese Kammer im September einen National-Bankerott, so wie die gänzliche Annullirung der Guebhards-Anleihe; allein die Kammer der Proceres verwarf das Votum der Procuradores über die Nationalschuld, indem sie anführte: daß es wegen der elenden Reduktion eines Drittels der Anleihen nicht der Mühe lohne Europa den Skandal eines Bankerotts zu geben; auch mißbilligte sie die Annullirung der Guebhards-Anleihe, weil König Ferdinand der Siebente sie durch das Dekret anerkannt habe, welches alle Beschlüsse der Regentschaft von 1823 gut heiße. Man hielt diese Anleihe, wenn gleich der König Ferdinand der Siebente sie anerkannt und durch den Minister die Anerkennungsakte hatte unterzeichnen lassen, wodurch sie den Namen: „Königliches Anlehen" erhielt, darum für nichtig, weil sie durch eine revolutionaire Junta, und nicht mit Zustimmung der Nation contrahirt worden war; allein der Finanzminister Graf Toreno bewies in der Kammer der Procuradores, daß sie ganz in der Ordnung gemacht worden sey; auch werde am besten die Anerkennung derselben durch die bis dahin bezahlten Zinsen bewiesen. Sie wurde hierauf mit einer großen Mehrheit der Stimmen angenommen. Man machte jedoch dabei die Bemerkung: daß man sie nur darum anerkannt habe, weil sonst der ganze Kredit Spaniens gestürzt worden, und die neue Anleihe von 400 Millionen Realen nicht zu Stande gekommen wäre, welche am 24sten November des Jahres 1834 mit den Häusern Ricardo und Ardoin in der Art abgeschlossen worden, daß besagte Banquiers 200 Millionen Realen zu 60, mit 3 Prozent Provision (also zu 57), übernehmen, und für die ferneren 200 Millionen 66 zu geben versprachen, wenn nämlich die Spanischen Fonds an den Europäischen Börsen steigen. Nach Französischen öffentlichen Blät-

tern würde der angeführte Bankerott, wenn er von Seiten der Regierung erklärt worden wäre, bestanden haben: 1) aus der Gesammtheit der Guebhards-Anleihe, ohne Inbegriff der verfallen Zinsen: 22,000,000; 2) aus einem Drittel der zu Paris ausgegebenen perpetuellen Rente: 45,500,000; 3) aus einem Drittel der 3 Prozent-Rente: 55,500,000, und 4) aus einem Drittel der constitutionellen Rente: 135,000,000, in Summa aus einem Kapitale von 258 Millionen oder einer Rente von ungefähr 13 Millionen.*) Wegen der in Rede stehenden ausländischen Schulden wurde nun eine Finanz-Kommission von Seiten der Kammer der Procuradores in der oben genannten Zeit niedergesetzt, um über diese Schulden zu berathschlagen, und das Resultat der Berathschlagung der Kammer zu berichten. Bei dieser Berathschlagung theilte sich nun die Kommission nach der Abstimmung in die Majorität und Minorität der Stimmen. Nach dem Berichte der Ersteren oder der Majorität sollen: 1) die im Auslande durch die Cortes von 1820 bis 1823 abgeschlossenen Anleihen für legitim erklärt und als Staatsschulden anerkannt werden. 2) Soll der Finanzminister einen Gesetzentwurf über die Zahlung und Liquidation dieser Anleihen vorlegen. 3) Erkennt sich die Nation nicht als Schuldnerin der folgenden Anleihen an: a) des Königlichen oder Guebhardischen Anlehnes; b) der perpetuellen Rente der Spanischen 3 Prozent- und der differirten Schuld, die seit 1823 bis auf diesen Tag abgeschlossen worden sind. Ausgenommen hiervon sind die 60 Millionen Realen, welche Spanien an Großbritannien wegen der Reklamation dieses Landes, und die 12 Millionen Realen, die es an die vereinigten Staaten schuldet. Die Anerkennung der zu Gunsten Frankreichs in Kraft des Vertrags vom 30sten December

*) Diese Summen stimmen nicht mit den S. 105 angeführten Totalsummen.

Digitized by Google

1828 geschaffenen Schuld bleibt ausgesetzt, bis dieser Vertrag von den Cortes geprüft worden ist; indessen soll für die Zinsen und den Tilgungsfonds dieser Schuld fortwährend so gesorgt werden, wie seither. Nach dem Berichte der Minorität sollen: 1) alle im Auslande zu verschiedenen Epochen contrahirten Schulden, und insbesondere die sowohl vor, als nach dem Jahre 1823 abgeschlossenen Anleihen, als Staatsschulden anerkannt werden. 2) Soll sofort durch eine zu diesem Behufe ernannte Kommission zur Prüfung und Liquidation der unter dem Titel Cortesbons bekannten Schuld geschritten werden. 3) Soll die ganze auswärtige Schuld völlig und in ihrem Nationalbetrage zu 5 und 3 Prozent Zinsen nach den eingegangenen Contracten anerkannt werden. 4) Die klassificirten und nicht gezahlten Zinsen der von 1820 bis 1823 contrahirten Schuld sollen zu vierzig Theilen in den vom 1sten Januar 1835 bis zum 31sten December 1874 laufenden vierzig Jahren kapitalisirt werden, indem sie so vierzig Serien bilden, welche jährlich durch das Loos gezogen werden sollen, um, aufeinanderfolgend, zur aktiven Schuld mit 5 Prozent Zinsen zu kommen. 5) Das Königliche Guebhardische Anlehen, welches ursprünglich in zwanzig Jahren, von 1823 bis 1843 zurückzahlbar contrahirt wurde, soll in die perpetuelle, in Kraft des Dekrets vom 15ten December 1825 geschaffenen Rente klassifizirt werden, und der Tilgungsfonds desselben soll nur $\frac{1}{2}$ Prozent betragen. 6) Die Tilgung der Cortesbons und der perpetuellen Rente wird auf $\frac{1}{12}$ Prozent statt 1 Prozent reducirt, welches auf den Plätzen, wo die Renten zirkuliren, mit ihnen bis jetzt verknüpft worden war. In diese Verfügungen sind jedoch nicht einbegriffen und bleiben unverändert die Theile der auswärtigen Schuld, welche für die Rückzahlungen geschaffen wurden, die Spanien an den

Schatz von Frankreich und wegen der Engländischen Forderungen nach den Verträgen vom 28sten October und vom 30sten Dezember 1828 schuldet. Nachdem die Kammer der Procuradores den Bericht ihrer Finanz-Kommission am 29sten September 1834 vernommen hatte, der wiederum in zwei Anträge getheilt war, so wurde über beide Beschlüsse votirt, und der Beschluß der Minorität, deren Antrag darin bestand, die ganze Schuld in $\frac{2}{3}$ aktive und $\frac{1}{3}$ passive zu vertheilen, erhielt die Anerkennung. Der Vorschlag der Majorität bestand noch darin: daß alle Staatsschuldverschreibungen eingezogen und gegen neue umgetauscht, und die nicht gezahlten Zinsen der Cortesbons kapitalisirt und in 40 Serien vertheilt werden sollten, von welchen jährlich eine eingezogen wird. Die erste Ziehung sollte im Jahre 1835 geschehen. Auch die inländische oder innere Schuld wurde am Anfange des Jahres 1835 ein Gegenstand der Berathung, indem der Finanzminister Graf Toreno vorschlug, sie in $\frac{2}{3}$ aktive und $\frac{1}{3}$ passive zu verwandeln. Die zur Berathung dieses Gegenstandes von der Kammer der Procuradores niedergesetzte Finanz-Kommission wollte dagegen nur $\frac{1}{3}$ zur aktiven Schuld fügen, weil dadurch mehr Uebereinstimmung in das Verfahren für die äußere und innere Schuld kommen würde. Diese Kommission richtete ihr Augenmerk besonders auf die Mittel, die innere Schuld und die auswärtige passive zu verringern. In Uebereinstimmung mit dem Minister suchte sie den Staatsgläubigern die möglichste Garantie zu geben. Zur Tilgung dieser Schulden sollen 1) die Einkünfte der Comthurein, die sich über 200 Mill. Franken belaufen, und 2) die Güter der Jesuiten verwendet werden; und 3) soll ein Geldfonds, aus den sichersten Einnahmen Spaniens gebildet, der etwa $1\frac{1}{2}$ Prozent beträgt, zur allgemeinen Tilgung der Schulden bestimmt werden. Auch beschloß die Kom-

mission, gleichfalls in Uebereinstimmung mit den Ministern, alle im Jahre 1822 und 1823 verkauften Nationalgüter den Käufern, die bis jetzt derselben beraubt waren, wieder zuzustellen, um dadurch das Vertrauen zur Regierung zurückzuführen und den öffentlichen Kredit zu stärken. — In der Sitzung der Cortes vom 31sten December 1834 legte das Ministerium den Cortes das Gesetz über die Liquidation der innern Staatsschulden vor. Nach diesem Gesetze sind 1) alle Schuldforderungen gegen den Staat, liquidirt oder unliquidirt, welche den propios oder Privatfonds der Gemeinen, und den positos oder erzwungenen Depositas von Getreide, welche die Landleute machen müssen, und die der Monarchie, den geistlichen Korporationen, frommen Stiftungen ꝛc. gehören, erloschen; wovon jedoch 2) die Hospitäler zur Aufnahme von Kranken, oder die Krankenpflege im Hause, die Hospizen, die Waisen- und Erziehungshäuser ausgenommen sind. 3) Zur Zahlung der Zinsen der öffentlichen Schuld sollen alle Aktien der St. Ferdinands-Bank verwendet werden, welche den propios und positos zugehören. 4) Zur Tilgung der inneren Schuld ohne Zinsen, und der passiven äußeren Schuld sollen verwandt werden: die Güter aller eben erwähnten frommen Stiftungen, der siebente Theil der andern Kirchengüter, der Klöster beider Geschlechter, Gemeingüter, Stiftungen, und die andern geistlichen Besitzthümer, welche durch die beiden Päbstlichen Breven von Pius dem Siebenten vom 14ten Juny 1805, und vom 12ten December 1806 dem Könige Karl dem Vierten cedirt worden sind. Ferner sollen zwei Drittheile von der ganzen Summe der Königlichen Vales, die noch nicht consolidirt sind, in vierprozentige Papiere dem Inhaber zahlbar oder übertragbar, je nach Wahl, consolidirt werden; für das übrige Drittel sollen den Besitzern Effekten der laufenden Schuld

mit Zinsen in 5 prozentigen Papieren zugestellt werden. Diese Einkünfte gehen vom 1sten Januar 1835 an. Das aus den Amerikanischen Papieren herstammende Kapital, welches die Regierung von Cadix zu andern Zwecken verwandt hatte, wird in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen. Was die Erwerber solcher Güter betrifft, die während der constitutionellen Epoche dem Staate einverleibt worden sind, so sollen diejenigen, welche die Güter von 1820 in consolidirten Vales bezahlt haben, 4 Prozent Renten dafür erhalten, entweder dem Inhaber zahlbar oder auch übertragbar; dagegen sollen diejenigen, welche sie in gewöhnlichen Vales bezahlt haben, dafür $\frac{2}{3}$ in 4 Prozent Renten, und das andere Drittel in Papieren der laufenden Schuld zu 5 Prozent erhalten. Man hoffte, daß die Veräußerung der Brache liegenden Kirchen- und der Kommunalgüter zum öffentlichen Besten, welche zu einem Werthe von 3000 Millionen Realen angeschlagen worden, zur Hebung des öffentlichen Kredits sehr viel beitragen werde. Mit der Verwaltung der Finanzen durch den Grafen Toreno schien man aber 1835 nicht ganz zufrieden zu seyn, und so trat zu Ende des Septembers des genannten Jahres Hr. Mendizabal, früher Agent der Portugiesischen Regierung in London, an die Spitze der Finanzen, und wurde mit eben der Begeisterung von dem Volke aufgenommen, als ehemals Necker in Frankreich. Er versprach bei seinem Eintritte ins Ministerium die Rechte der Königin Isabella und das constitutionelle System, in Beziehung auf seine Staatsverwaltung, aufrecht zu erhalten, und Alles zu thun, um die Finanzen zum Besten des Staats zu ordnen. Wie sehr gleich anfangs sein Erscheinen am Staatsruder Vertrauen in allen Ständen und Klassen des Volks zu ihm erweckte, geht daraus hervor, daß selbst die Frauen nicht zurückstehen

wollten im Opfern freiwilliger Gaben zum Besten des Vaterlandes, ja daß sie sich hierin noch großmüthiger und heroischer als die Männer bewiesen haben sollen, welches in so fern nicht befremden kann, weil auch eine Königin das Zepter führt. Bis zum 27sten October waren schon 10 Millionen Realen an freiwilligen Beiträgen eingegangen, und diese haben in kurzer Zeit so zugenommen, daß sie und die Loskaufungen vom Militairdienste 200 Mill. Realen (beinahe 133,333 Thaler) dem Schatze einbrachten. Der neue Minister hat ferner sein Ersparungssystem damit angefangen, an 700 bis 1000 Beamtenstellen eingehen zu lassen; auch glaubte er die Finanzen so leiten zu können, daß der Staat keine neue Anleihe zu machen würde nöthig haben. Was übrigens der neue Minister für eine Finanzoperation anzuwenden gedenkt, um die Finanzen zu heben, und dem Staate Kredit und Ansehen zu verschaffen, ist bis jetzt noch ein Geheimniß. Es war im Vorschlage 5 bis 600 Millionen Realen Papiergeld anzufertigen und solches auf die Nationalgüter zu hypotheciren; allein dieses Mittel möchte darum nicht ausgeführt werden, weil die Spanier eine große Abneigung gegen alles Papiergeld haben; noch eher glaubte man, daß der Minister mit großen Engländischen Kapitalisten sich verbinden würde, die 5 bis 600 Millionen auf die Nationalgüter leihen und darüber eine Art von Hypothekenscheine oder Pfandbriefe ausfertigen sollen, weil durch diese Operation die Nationalgüter nicht verschleudert zu werden brauchen, da man nur darauf leihet, und daher den Verkauf zur Abtragung der Schuld ruhig abwarten kann. Auch wollte man wissen, daß der Minister alle Staatseinkünfte Spaniens auf zwölf Jahre für 500 Millionen Franken an Brittische Kapitalisten zu verpachten beabsichtige. Die bis jetzt nicht Zinsen tragenden Papiere sollen mit 5 Prozent verzinset werden, wodurch der

Werth dieser Papiere bis auf 25, der der nicht consolidirten auf 35, und der der Schuld in negotiirbaren Papieren auf 40 steigen werde. Am 16ten Februar dieses 1836sten Jahres erschien in der Gaceta von Madrid ein Dekret, nach welchem die Nationalgüter durchaus zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet werden sollen, wobei jedoch dahin zu sehen sey, daß dieses Unterpfand der Staatsgläubiger in seinem möglichst hohen Werthe erhalten werde, das heißt, daß man die Güter in gutem Stande erhalte, damit sie nicht in Verfall kommen und dadurch am Werthe verlieren. Hiezu soll eine Kommission errichtet werden, die aus dem Intendanten der Provinz, einem Mitgliede der Provinzial-Deputation, und dem Verwaltungs-Kommissarius der Tilgungskasse besteht. Diese Kommission hat die Verpflichtung, die Nationalgüter, oder diejenigen Güter, welche durch Einziehung der Klöster, Stifte rc. noch zu denselben gezogen werden, zu beaufsichtigen, und für den guten Zustand derselben zu sorgen; auch muß sie der Regierung monatlich Bericht darüber erstatten. In einem zweiten Dekrete, die Nationalgüter betreffend, wird den Käufern bewilliget, ihre Erwerbungen auf zwei Arten zu bezahlen, nämlich: in Staatsbilletts für ihren Nominalwerth, oder in Geld. Im ersten Fall haben sie einen Termin von acht Jahren zur Zahlung des Werthes der Erwerbung: $\frac{1}{3}$ in 5 Prozent-, $\frac{1}{3}$ in 4 Prozent-, und das letzte Drittheil in unverzinslichen Papieren. Im letzten Fall dürfen sie erst in sechzehn Jahren den Werth der Erwerbung $\frac{1}{16}$ jährlich zahlen. Der Betrag des Viertheils der baar geschehenen Verkäufe wird halb zur Tilgung der 4 Prozent und 5 Prozent consolidirten Schuld, und halb zur Tilgung der unverziuslichen Schuld verwandt werden. Die so getilgten Nummern der Schuld sollen in der offiziellen Zeitung veröffentlicht werden. Das Kapital,

welches der Staat durch die Aufhebung der Klöster und den Verkauf aller Güter der Geistlichkeit, so wie durch die Umwandlung aller Steuerzinsen, welche an die Klöster entrichtet werden, in Papieren gewinnt, soll ungeheuer groß seyn. Das Kapital dieser Zinssteuern wird auf eine Milliarde Realen, der Werth der Güter auf 4 Milliarden geschätzt. Wenn sich diese Summen realisiren, so soll damit der wesentlichste Theil der Staatsschuld gedeckt werden. Unterrichtete sind der Meinung, daß sich schwerlich zu so hohem Belaufe Käufer finden werden, bevor der Bürgerkrieg ein Ende hat; und dann soll auch das Kapital für die Güter zu hoch angenommen seyn, wenn man berücksichtiget, daß zur Zeit der Constitution für 1500 Millionen Realen verkauft worden sind, die man zuerst den Käufern wieder ersetzen muß. S. auch oben, S. 8 u. f. — Was die Ersparungen anbetrifft, so sind diese auch schon unter dem Grafen Toreno in Anregung gekommen. Nach der Köllnischen Zeitung vom Jahre 1834 im October heißt es, in Betreff der Civilliste des Regenten oder des Königlichen Hauses: daß die Herren Florez Estrada, Palarea, und Andere folgenden Vorschlag machen würden: „In Erwägung, daß das Königliche Haus seit 1823 53,000,000 Realen jährlich, außer den außerordentlichen Summen, verausgabt hat, die dem öffentlichen Schatze entrissen wurden, und im Jahre 1829, bei der Vermählung, diese Ausgaben auf 120 Millionen, und im Jahre 1833, bei der Anerkennung des antisalischen Gesetzes, auf 175 Millionen stiegen; in Erwägung, daß unter einem repräsentativen Systeme das Königsthum nicht des Blendwerks des Luxus zu der dem Staatsoberhaupte gebührenden Achtung bedarf; in Erwägung endlich, daß das Königsthum sehr bedeutende Güter des Königlichen Patrimoniums besitzt, und in Folge der jetzigen Lage des Schatzes,

dessen gewisse Einnahmen nicht 500 Millionen Realen jährlich übersteigen, schlagen wir vor, daß die Cortes erklären, daß die der Civilliste des Königlichen Hauses angewiesene Summe den zwanzigsten Theil der Gesammtsumme der gewissen Einnahmen (25 Millionen von 500), und eine Million Realen jährlich für jeden großjährigen oder vermählten Infanten, und die Hälfte für jeden mehr als 7 und weniger als 21 Jahre alten oder nicht vermählten Infanten nie übersteigen dürfe; und dieses unter der Bedingung: daß die Infanten in Spanien wohnen sollen; denn in Ansehung derjenigen, die sich im Auslande niedergelassen haben werden, soll eine besondere Verfügung der Cortes nöthig seyn." — Dieses soll der Ersparungen wegen geschehen, um die Finanzen und den öffentlichen Kredit auf jede mögliche Weise wieder zu heben. Der Präsident des Ministeriums, Mendizabal, hat in dem Budgete auf 1836 bestimmt, daß die Civilliste der Königin Isabella von 28 Millionen Realen auf 20 Millionen, von der Königin Christina von 12 auf 6 Millioneu reducirt werde, welche Reduktion die Regentin selbst vorgeschlagen haben soll. Die Prinzessin Louise erhält statt 2 Millionen Realen 1 Million; der Infant Francisco de Paula soll ebenfalls nur die Hälfte der bisher bezogenen Summe erhalten. Das Gehalt der Regentschaftsräthe soll von 30,000 Franken auf 15,000 reducirt werden; auch will der Finanzminister die ganze innere Schuld reguliren, und sie mit dem Genusse der Interessen consolidiren. S. auch den Art. Spanien, Th. 156, S. 222 u. f.

Die Staatsschulden Portugals sind erst in neuester Zeit zu einer gewissen Höhe angewachsen; aus den früheren Zeiten findet man nichts darüber bei denjenigen Schriftstellern angeführt, die die Finanzen Portugals berühren; indessen soll so viel gewiß seyn, daß der Staat bis zu Ende des verwichenen Jahrhun-

derts nur wenige Schulden gehabt hat, ja daß die Regenten bis zur Zeit des Erdbebens zu Lissabon, 1755, immer einer Schatz gesammelt haben; dieserhalb schlug auch der König Johann der Vierte damals allen Beistand an Geld aus, welchen ihm bei diesem Unfalle die andern Europäischen Mächte anboten. Die Einkünfte des Regenten flossen und fließen auch noch zum Theil 1) aus den ansehnlichen Erbgütern des Hauses Braganza; 2) aus den Domainen, welche jedoch seit dem Verluste von Brasilien sehr geschmälert worden; 3) aus den Zöllen, unter welchen der von Lissabon der einträglichste ist; 4) aus den Steuern; 5) aus der Accise, die sehr bedeutend ist, und auch von der Geistlichkeit entrichtet wird; 6) aus der Tabakspacht, welche sich auf den Brasilianischen Schnupftabak bezog, woraus die Regierung ein Monopol machte, welches jetzt auch durch die Trennung Brasiliens beschränkt worden; 7) aus dem Münzwesen; 8) aus dem Ablaßkrame, den der Pabst den Königen durch die Kreuzbulle alle drei Jahre erneuert; 9) aus den Großmeisterschaften der Ritterorden, die der König selbst verwaltet; 10) aus den geistlichen Zehnten in den auswärtigen Ländern, und aus andern Quellen, wovon mehrere jedoch jetzt versiegt sind. Nach dem Herrn von St. Real sollen die Einkünfte des Königs von Portugal jährlich 19 Millionen Crusaden, zu 1 Guld. 12 Kreuzer, betragen haben, und nach dem Verfasser des Etat politique du Portugal en l'année 1766 sollen die Einkünfte sich auf 70, und nach einer zweiten Angabe auf 80 Millionen Französischer Livres belaufen, jene Summe würde daher 14,777,777 Rthlr., und diese 16,888,888 Rthlr. ausmachen. Seit der Trennung Brasiliens vom Mutterlande haben sich die Staatseinkünfte sehr verringert. Im Jahre 1822 betrugen sie nach dem Budgete 17,285,000, und die Ausgaben 21,302,500 Crusaden, so daß ein Deficit

von 4,017,500 Crusaden war. Die Schulden beliefen sich auf 112,500,000 Crusaden. Nach einer Portugiesischen Zeitung „O Popular" betrugen sie im October 1824: 33,200,000 Millereis oder 9,337,500 Pfd. St; und nach einer officiellen Angabe in der Gazette vom Nov. 1834 betrug die öffentliche ausländische Schuld 11,997 Contos an fundirter und 1943 an schwebender Schuld, also zusammen ungefähr 3,280,000 Pfd. St. Die Zinsen zu 5 Prozent betragen 164,000 Pfd., ungefähr ein Zehntel der ganzen öffentlichen Einnahme. In dieser Schuld ist auch die neue Anleihe von 2 Millionen Pfd. St. mit einbegriffen, welche Hr. Mendizabal für die Regierung im September 1834 in London negociirte. Er war von der Regierung bevollmächtiget selbst zu 60 abzuschließen, allein er that es zu 73½. Im October 1835 ward die Gesammtschuld auf 100 Millionen Crusaden oder, nach unserm Gelde, auf 120 Millionen Thaler angeben. Von der innern Staatsschuld waren bis zum 31sten März 1835 1,877,000 Pfd. St. getilgt; es blieben daher noch 2,975,000 Pfd. St. im Umlaufe, wozu jedoch noch 1,320,000 Pfd. Sterl. unverzinster Staatsschulden kamen. Seit der Wiedereinführung des constitutionellen Systems in Portugal und der Aufhülfe der Finanzen durch den Spanier Mendizabal, welcher Finanzagent der Portugiesischen Regierung in London war, faßte man wieder ein besonderes Vertrauen zur Regierung; denn in Folge derselben waren am Ende des Jahres 1834 die Aktien der Lissaboner Bank von 500 Millereis, (halb in Papier zahlbar) auf 600 in Metall gestiegen, und selbst zu diesem Preise waren keine zu haben; indessen beunruhigte immer noch das große Deficit von 4,323,903,858 Millereis, womit der Minister Silva Carvalho am 23sten Januar 1835 bei Vorlegung des Budgets für das Jahr vom

1sten July 1834 bis 30sten Juny 1835 diese Finanzangelegenheit schloß; man hoffte aber damals durch den Verkauf von National- und Kirchengütern auch diese Sorge zu beseitigen. Der erste Artikel des Gesetzentwurfs wegen des Verkaufs von Nationalgütern, wofür Portugiesische Staatsschuldscheine al pari in Zahlung genommen werden sollen, ging am 8ten Februar 1835 in der Kammer der Abgeordneten mit großer Mehrheit durch. Man schätzte dieses Grundeigenthum der National- und Kirchengüter in der Provinz Estremadura zu mehr als 2,600,000 Pfd. St., in den sieben andern Provinzen, Algarvien nicht mitgerechnet, zu 14,500,000 Pfd. St. Aus England, Belgien, Frankreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika waren bis zum 13ten April des genannten Jahres, weil dieser Verkauf der Güter mit dem Monate Juny beginnen sollte, schon Aufträge zum Ankaufe angelangt. So z. B. hat ein Brittisches Haus zu diesem Behufe 125,000 Pfd. St. angewiesen. Bis zum September 1835 war das Resultat der Güterverkäufe nach den Berichten aus England überaus günstig ausgefallen; denn die Regierung hatte bereits für 200,000 Pfd. St. verkauft, und wenn die nächsten Auktionen eben so günstig ausfallen, so hofft man es noch vor Ablauf des Monats September auf eine halbe Million Pfd. St. in diesen Verkäufen zu bringen. Auch die fruchtbaren Marschgründe und Ebenen von Riba Tejo sollen bis Ende des genannten Jahres zum Verkaufe bereit seyn. Man hofft durch die Summen, die aus diesen Verkäufen gezogen werden, das große Deficit in dem Budgete zu decken, welches in dem ersten Quartale dieses 1836sten Jahres nach dem vom Finanzminister vorgelegten Budgete 3385 Contos de Reis betrug; da nun das Conto des Reis = 2830 Fl. ist, so ergiebt diese Summe ein Deficit über 10 Millionen Gulden.

Ueberhaupt soll das Deficit der letzten drei Jahre nicht weniger als 8000 Contos, also über 23½ Millionen Gulden betragen haben. Wenn man den Privat-Nachrichten aus Lissabon Glauben schenken darf, so soll der Finanzminister Campos im December 1835 durch einen Vergleich die Bankdirektoren bewogen haben, der gänzlichen Erschöpfung des Staatsschatzes durch eine Anleihe von 78,000 Pfd. St. gegen das Versprechen der Rückzahlung in drei Monaten, und auf eine Bürgschaft von 400 Contos de Reis Papiergeld, die eigentlich verbrannt werden sollten, ein Ende zu machen; dessenungeachtet soll der Schatz wiederum leer und die Kreditlosigkeit des Ministers so groß seyn, daß ihm selbst Wucherer unter keiner Bedingung einen Conto vorstrecken wollen. Um die Finanzen zu heben, sind bedeutende Ersparungen eingetreten. So befiehlt ein Dekret die Herabsetzung der Beamtengehalte von 75 Pfd. St. jährlich um 20, von 200 Pfd. um 25, und von 400 um 33 Prozent. Der Minister Sa da Bandeira hat auf seinen ganzen und die übrigen auf ihren halben Gehalt verzichtet; die Königin selbst will ihre tägliche Einnahme um 400 Millereis vermindern, und auch die Herzogin von Braganza und die Infantinnen wollten sich zu Reduktionen in ihrer Einnahme entschließen. Auch sollen Ersparungen in der Armee und Flotte zum Belaufe von 40,000 Pfd. St. monatlich eingeführt werden. Durch die Abschaffung der Zehnten sind die Steuern auf 3 bis 5 Prozent in der Einnahme herabgesetzt worden. Das Volk war bis zum 30sten Juny 1835 mit nicht weniger als 615,000 Pfd. St. für Abgaben im Rückstande. Am 9ten Januar 1836 hat die Deputirtenkammer das Ministerium zur Ausgabe von Staatsschuldscheinen zum Belaufe von 12,000 Contos autorisirt, welche täglich von 100,000 Reis, 10 Reis Zinsen tragen, bei allen öffentlichen

Kassen angenommen und durch den Ertrag der Leizirios oder Nationalgüter am Tajo getilgt werden sollen. Man gewahrt aus allen diesen Finanzoperationen, daß der Finanzzustand dieses Landes eben so wenig in Ordnung ist, wie in Spanien, und daß alle bis jetzt angewandten Mittel nur Palliative sind, welche die Wunden des Staat wohl auf kurze Zeit beruhigen, aber nicht gänzlich heilen können. — Ueber die Staatschulden von Neapel oder dem Königreiche Sicilien diesseits und jenseits der Meerenge ist wenig aus den früheren Zeiten bekannt, so wie überhaupt über den ganzen Finanzzustand dieses Reichs. Nach dem Chevalier d'Eon de Beaumont betrugen die jährlichen reinen Einkünfte des Königs 3,961,525 Dukaten, hierzu steuerte Neapel 3,002,183, und Sizilien 959,342 Dukaten bei. Die Ausgaben betrugen dagegen 3,526,654 Dukaten; es blieb demnach ein Ueberschuß von 434,871 Dukaten. Im Jahre 1781 betrug die Einnahme nach einem dem Könige vorgelegten Verzeichnisse, wie öffentliche Blätter berichteten, 3,900,000 Dukaten, und die Ausgabe 4,300,000, es blieb daher ein Deficit von 400,000 Dukaten. Dieser Ausfall sollte von der Königlichen Jagd, den freiwilligen Truppen, und von der Marine herrühren; der Hof entschloß sich daher einige Königliche Güter zu verkaufen, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Unter der kurzen Regierung der Napoleoniden vom Jahre 1806 — 1815 in Neapel, betrug die Einnahme der Regierung aus verschiedenen Staatsquellen, besonders Abgaben, 6 bis 7 Millionen Neapolitanischer Dukaten, die aber durch die Aufhebung der Monopolien, des Feudalsystems, der Steuerbefreiung gewisser Stände einen neuen bedeutenden Zuwachs erhielt; denn für das Jahr 1808 wurde die Grundsteuer allein auf 7 Millionen Dukaten festgesetzt. Nachdem König Ferdinand der Vierte nach dem Sturze

Mürats vom Neapolitanischen Throne, wieder aus Sizilien nach Neapel zurückgekehrt war, und dann nach der Revolution in Neapel im Jahre 1820, betrugen die Staatsschulden 28,400,000 Dukaten (der Dukaten beträgt etwas über 1 Rthlr. Sächs.). Nach dem Budgete des gedachten Jahres betrug die Einnahme des ganzen Staats (Neapel und Sizilien) 19,380,734 Dukaten, worunter die Hauptgrundsteuer 6,150,000, die indirekten Auflagen 6,310,000, und der Beitrag von Sizilien 2,190,000 Dukaten ausmachte; die Ausgaben betrugen dagegen 20,354,538 Dukaten; es ergab sich daher ein Deficit von 973,854 Dukaten. Nach einer andern Angabe hatten sich die Ausgaben des Staats um 4,084,000 Dukaten vermehrt, und die Einnahmen um 2,916,000 Duk. vermindert; das Deficit war demnach 1,168,000 Dukaten. Dieses Deficit machte den Abschluß einer Anleihe von 1½ Millionen Dukaten bei Pariser Handelshäusern nothwendig, und das Parlament genehmigte am 26sten October des gedachten Jahres den Verkauf der Nationalgüter an Werthe von 1,800,000 Dukaten. Im Jahre 1823 betrug das Budget für Sizilien 1,377,609 Unzen Einnahme, und 1,744,977 Unzen (die Unze etwas über 3 Rthlr.) Ausgabe. Im Jahre 1829 betrug die Einnahme 26,657,038, und die Ausgabe 27,342,606 Dukaten, es blieb demnach ein Deficit von 685,568 Dukaten. Im Jahre 1831 wurden, mit Einschluß der Zinszahlung, für einen Theil der schwebenden Schuld 1,128,161 Dukaten angewiesen. Nachdem die Einnahme und Ausgabe balanzirt worden, blieben der Verwaltung noch zur Verfügung 113,500 Dukaten. Ueberhaupt sollen sich die Staatseinkünfte des Konigreichs beider Sizilien jetzt auf 30 Millionen Gulden belaufen. S. auch den Art. Sizilien, Th. 153, S. 611, 639. — Die Staatsschulden des Königsreichs Sardinien

haben ihr Entstehen wahrscheinlich auch erst in der neuesten Zeit genommen, wenigstens findet man in den früheren zerstreueten Nachrichten und statistischen Schriften über dieses Königreich davon nichts angeführt. Nach de la Lande in seiner Reise durch Italien, Th. 1, S. 182, sollen die gesammten ordentlichen Einkünfte der Regierung Sardiniens 16,569,000 Piemontesische Lire betragen, zu welchen nach dem Jahre 1748 auch noch einige Millionen außerordentlicher Auflagen gekommen sind. Nach Smollet sollen sie im Jahre 1764 20 Millionen Pimontesischer Lire, ungefähr 1 Million Pfd. St., betragen haben; dagegen giebt sie ein Britte, der 1769 Sardinien durchreisete, damals auf ungefähr 500,000 Pfd. St. oder 3 Millionen Rthlr. an. Wegen der Unterhaltung der Truppen und der Civilbedienten, die ein Bedeutendes von der Einnahme fortnahm, konnte der jährliche Ueberschuß, nach Deckung aller Ausgaben, nicht über einige 100,000 Livres betragen. Zu Ende des verwichenen Jahrhunderts und am Anfange dieses Jahrhunderts, bis zum Jahre 1814, waren die jährlichen Einkünfte des Königreichs Sardinien, welches sich bloß auf die Insel dieses Namens beschränkte, da Piemont, Savoyen, Nizza und der vormalige Antheil am Herzogthume Mailand mit Frankreich vereiniget worden, 1½ Million Lire oder 450,000 Rthlr. Sächsisch, welche aus der Grundsteuer, dem Dongratuit, den Abgaben vom Korallen- und Thunfischfange, und einigen anderen Auflagen; dann aus den Domainen, dem Königlichen Salz- und Tabaksmonopol, von dem Getreidehandel, den der König treibt, von den Zöllen, der Münze und andern Regalien in die Staatskasse flossen. In der Zeit, daß der König von Sardinien bloß auf die Insel Sardinien beschränkt war, beliefen sich die Einkünfte des Hofes auf 80,000 Pfd. St., welche geringe Summe nur

mit vieler Mühe erhoben wurde. Nachdem der König Victor Emanuel im Jahre 1814 seine an Frankreich abgetretenen oben angeführten Staaten wieder erhalten hatte, und sie noch mit dem Gebiete von Genua vermehrt worden waren, beliefen sich unter seinem Nachfolger, dem Könige Karl Felix, die Staatseinkünfte auf 12 bis 14 Mill. Thlr., bei einer ungefähren Schuldenlast von 60 Millionen Fl. Im Juny des Jahres 1834 beschloß der König eine neue Anleihe zu machen, um sich vermittelst Anweisungen auf die Grundsteuer, die auf bestimmte Termine lauten, das Geld zur Deckung jedes möglichen Bedürfnisses für die Sicherheit und Vertheidigung des Staats in dringenden außerordentlichen Fällen zu verschaffen. Durch ein Edikt vom 27sten Mai wurde die Ausfertigung von Obligationen, im Betrage von 1000 Lire, und für die Gesammtsumme von 27 Millionen Lire angeordnet, welche Obligationen von der Verwaltung der öffentlichen Schuld ausgegeben werden sollen. Diese Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinset, wobei noch die Aussicht auf die verschiedenen, nach einer beigefügten Tabelle damit verbundenen Prämien. Das höchste Gebot auf diese Anleihe, 112½ Prozent, that das Haus Barbaroux und Tron, und so wurde mit demselben von Seiten der Regierung das Geschäft abgeschlossen, welche nun für die Obligationen im Nominalbetrage von 27 Millionen die Summe von 30,375,000 Lire erhält. Der Baron von Rothschild hatte nur 109 Prozent geboten. Für die Tilgung der Obligationen und Bestimmung der Prämien findet eine halbjährige öffentliche Looosziehung Statt. Das neue Anlehen genießt übrigens alle Bürgschaften und Vorrechte der übrigen öffentlichen Staatsschuld. S. auch den Artikel Sardinien, Th. 136, S. 553, 591. — Unter Napoleon, wo Italien ein besonderes König-

reich bildete, und die Herzogthümer Mailand, Mantua, Modena, Reggio und Mirandola, die Fürstenthümer Castiglione und Solfarino, Corregio, Concordia, Novellara, Massa und Carrara, die Grafschaften Rivoli und Commachio, die Päbstlichen Länder Romagna, Ferrara und Bologna, Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, den Venetianischen Staat, Veltlin, Cläven und Worms in Graubündten, und das südliche Tyrol rc. enthielt, mußten die Bewohner dieses Königreichs zum Unterhalte des Staats eben so beisteuern, wie diejenigen Frankreichs, durch die Grundsteuer, die Luxus- und Mobiliensteuer rc. Letztere war jedoch nur auf solche Bedürfnisse gelegt, die den Preis von 10 Fl. überstiegen. Die übrigen Einkünfte flossen aus den Domainen und Regalien. Nach den Geographischen Ephemeriden, Jahrg. 1806, Monat May, betrugen die Einkünfte des Königreichs Italien im Jahre 1805 ungefähr 88,125,000 Lire; allein sie reichten um 550,000 Lire zur Deckung der Staatsausgaben nicht hin, und in dem darauf folgenden 1806ten Jahre waren gar 100 Millionen zur Deckung der Ausgaben erforderlich, und in der Folge wurden die Einkünfte auf ungefähr 122 Millionen hinaufgetrieben (S. Politisches Journal 1805, St. 10, S. 1014 u. f., und Geograph. Ephemeriden, Jahrg. 1809, S. 23). Die Staatsschuld betrug ungefähr 300 Millionen Lire. Laut eines Dekrets des damaligen Vice-Königs von Italien, Eugen Napoleon, aus Gradiska vom 22sten October 1813, sollten, da die Vertheidigung des Vaterlandes schneller Geldmittel bedürfe, für 12 Millionen neue Amortisationsscheine angefertiget und ausgegeben werden, weil von den sich schon im Umlaufe befindlichen Scheinen der Amortisations-Kasse bereits für mehr als 5 Millionen baar eingelöset worden seyen. Von den neuen Scheinen sollten 1 Million 1814, 2 Millionen 1815, 3

Millionen 1816, 3 Millionen 1817, und 3 Millionen 1818 fällig seyn. Die Hälfte dieser Scheine sollte unvorzüglich, die andere Hälfte erst in Folge eines neuen Dekrets in Umlauf gesetzt werden. Dasselbe Dekret verordnete für das Königreich Italien eine Vorschußzahlung auf die das nächste Jahr fälligen Steuern. Die Thronentsagung Napoleons 1814, und die Beschlüsse des Wiener Congresses, welche über die einzelnen Italienischen Staaten zu Gunsten ihrer ehemaligen Beherrscher entschieden, machten dieser Finanzoperation ein Ende, und die Vertheilung der Schulden geschah nach dem Verhältnisse der einzelnen Staaten in Bezug auf ihre Beiträge zum Ganzen. Auch diejenigen Italienischen Staaten, außer den schon oben bei Sardinien erwähnten, welche mit dem Französischen Reiche vereiniget waren, als die Republik Ligurien (Genua), das Herzogthum Parma, mit Piazenza und Guastalla, das Königreich Hetrurien (Toskana), und die drei Delegationen des Römischen Kirchenstaats: Viterbo, Spoleto und Perugia, mit der Stadt Rom, kamen wieder größtentheils an ihre alten Herrscher oder wurden andern Staaten einverleibt, wie Genua &c., und sie übernahmen daher auch denjenigen Theil der Staatsschuld, der auf ihren Antheil fiel. — Der Kirchenstaat ist schon in früheren Zeiten mit Schulden belastet gewesen; denn der Pabst Innocentius der Eilfte befolgte schon das oben, S. 82, erwähnte Beispiel der Holländer in Herabsetzung der Zinsen im Jahre 1685. Er setzte nämlich den Staatsgläubigern die Zinsen von den der Regierung vorgeschossenen 4 Millionen Kronen von 4 auf 3 Prozent herab, und wer sich diese Herabsetzung nicht gefallen lassen wollte, dem ward das Kapital gekündiget. Der Pabst wagte hierbei nichts, da Niemand eine Möglichkeit finden

konnte, seine Gelder höher zu benutzen oder vortheilhafter und mit weniger Unsicherheit niederzulegen, weil damals die sämmtlichen Gewerbe und der Handel im Kirchenstaate noch sehr darniederlagen, ja selbst der Ackerbau; daher mußten sich Alle den Verlust des vierten Theils ihrer Zinsen gefallen lassen, und so gewann die Päbstliche Kammer ein Kapital, womit sie jährlich ihre Schulden vermindern konnte. Im Jahre 1768 hieß es in den öffentlichen Blättern, daß bis dahin die Einkünfte aus den Päbstlichen Ländern sich auf 2 Millionen 200,000 Skudi belaufen hätten, wobei die Unterthanen auf das Höchste beschwert gewesen. Von dieser Summe wären jährlich 1,240,000 Skudi zum Abtrage der Zinsen der Staatsschulden gebraucht worden, das Uebriggebliebene habe aber zu den andern nothwendigen Ausgaben nicht zugereicht; daher seyen die Kammerschulden jährlich vergrößert worden. Der erste Schatzmeister habe aber einen von der Kammercongregation genehmigten Plan gemacht, nach welchem die Unterthanen weniger beschwert würden, und doch die Päbstlichen Einkünfte jährlich 6 Millionen Skudi oder 15 Millionen Deutschen Geldes betrügen. Le Bret schätzte die Einkünfte eines Pabstes auf 4 bis 5 Millionen Skudi in Gold, jeden Skudi zu 16½ Paoli gerechnet. Im Jahre 1782 wurde bekannt gemacht, daß die Schulden des Römischen Hofes 52 Millionen Römischer Thaler betrügen, und daß die Einkünfte desselben immer mehr abnähmen; denn durch das Concordat mit Spanien und Sardinien sey demselben schon von Benedikts des Vierzehnten Regierung an jährlich die Summe von 300,000 Skudi entzogen; auch durch die zu Neapel, Venedig, Genua, Florenz und Modena gemachten neuen Einrichtungen fielen jährlich 4 Millionen weg, und die neuen Verfassungen in den Oesterreichischen Erblanden unter Kaiser Joseph

dem Zweiten würden dem Päbstlichen Stuhle einen noch größeren Verlust zuziehen, welcher aber am höchsten durch die Revolution in Frankreich und den nachherigen verschiedenen Veränderungen darin gesteigert wurde, und sich zuletzt mit dem Verluste des Kirchenstaats endigte, der aber, nach der Abtretung Napoleons vom Schauplatze, seine Wiedergeburt feierte. Die Einkünfte berechnet man gegenwärtig mit den aus den katholischen Ländern dahin fließenden Geldern auf 8 Millionen Fl.; sie reichen aber nicht hin die Ausgaben zu decken, daher hat der Staat immer noch eine große Schuldenlast, die vor der Französischen Invasion 80 Millionen Skudi betrug. Im Herbste des Jahres 1833 hat die Päbstliche Regierung mit dem Herren von Rothschild eine neue Anleihe von 3 Millionen Skudi zu 82 Prozent abgeschlossen. Die Zölle im Kirchenstaate, welche im Durchschnitt 1,200,000 Skudi einbringen, wurden zu Anfange des Jahres 1835 zur Verpachtung ausgeboten, indem die Regierung dabei ein Viertheil mehr zu erhalten hofft; auch ist die Pferdetaxe durch ein vom Tresorier erschienenes Edikt schon zwei Jahre früher, also 1833, verpachtet worden. Die Abgabe ist nicht erhöhet worden, sondern auf 6 Skudi jährlich für jedes Pferd geblieben. — Das Großherzogthum Toskana hat bei 3,500,000 Rthlr. Einkünfte 30 Millionen Thaler Staatsschulden. Schon vor der Französischen Revolution wurden die Staatseinkünfte des Großherzogs, nach Jagemann, auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Skudi (jeder zu 7 Lire) oder Species Thaler geschätzt. Die Einkünfte dieses Staats sind sich zu verschiedenen Zeiten immer so ziemlich gleich geblieben; denn man findet schon frühere Angaben von 3 Millionen Piaster; dann von 180,000 Dukaten, und dann wieder von 500,000 Pfd. St. Die Staatsschulden sind größtentheils aus der neuesten Zeit.

Die Staatsschulden Oesterreichs datiren sich schon aus einer früheren Zeit, doch läßt sich diese Zeit nicht genau angeben, weil es dazu an schriftlichen Dokumenten fehlt; sie entspringen hier aber auch aus den vielen Kriegen, die dieser Staat sowohl in Italien und Deutschland, als auch gegen die Türken zu führen hatte, und dann auch bei den vielfachen Unruhen in Böhmen, Ungarn und den Niederlanden. Hauptsächlich sind aber die Schulden in den Kriegen mit Frankreich, welche seit der Revolution bis zum Jahre 1815 abwechselnd gedauert haben, sehr vergrößert worden. Wie viel die Staatsschulden von Oesterreich, überhaupt des ganzen Oesterreichischen Kaiserreichs, vor der Revolution in Frankreich betragen haben, findet man nirgends genau verzeichnet, weil man damals noch den ganzen Finanzzustand in vielen Staaten als ein Geheimniß zu bewahren pflegte, und daher läßt sich auch über diesen hier nicht viel aus den früheren Zeiten dieses Kaiserthums sagen. Im Jahre 1770 betrug die Staatsschulden-Steuer für das Erzherzogthum Oesterreich 1,462,975 Gulden 23 Kr., wovon 971,849 Guld. 5 Kr. auf das Land unter der Ens, und 491,126 Guld. 18 Kr. für das Land ob der Ens kommen. Das Königreich Böhmen bezahlte eine Staatsschuldensteuer von 1,002,603 Guld. 25 Kr.; das Markgrafthum Mähren: 409,013 Guld. 47 Kr.; das Herzogthum Steyermark: 656,429 Guld. 29 Kr.; das Herzogthum Kärnthen: 31,784 Guld. 35 Kr.; das Herzogthum Krain: 82,621 Guld. 41 Kr.; in Summa: 3,645,427 Guld. 50 Kr. Staatsschuldensteuer. Von den übrigen zu Oesterreich gehörigen Ländern oder Staaten sind keine Staatsschuldensteuern bekannt geworden. Bis zum Wiener Frieden 1809 betrug die Oesterreichische Staatsschuld 1200 Millionen Gulden, deren Zinsen allein ein Drittheil der gesammten Staatseinnahme,

die sich vor dem genannten Frieden auf 100 Millionen Gulden belief, wegnahmen. Die Staatseinkünfte Oesterreichs haben unter Kaiser Karl dem Sechsten in seiner größten Macht, nämlich von 1718 bis 1735, ungefähr 40 Millionen Gulden betragen; unter seiner Tochter und Nachfolgerin in der Regierung, der Kaiserin Maria Theresia, hat sie der Graf von Chotek, 1756, bis auf 57 Millionen Gulden gesteigert. Friedrich der Große schätzte sie auf 61 Millionen Gulden oder 40 Millionen Thaler (Büschings Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Männer, Th. 5, S. 228); in Kaspar Risbeck's Briefen eines reisenden Franzosen sollen die Einkünfte der Oesterreichischen Erblande jährlich 82 Millionen Kaisergulden oder 98,400,000 Guld. Rheinisch betragen; im Jahre 1770 machten sie nach dem Staats-Inventarium des Hofes 90,398,156 Gulden aus, zu welcher Summe allein das Erzherzogthum Oesterreich oder das Land unter und ob der Ens 23,014,276 Fl. 33$\frac{5}{8}$ Kr., und das Königreich Böhmen 15,736,063 Fl. 59$\frac{6}{8}$ Kr. beitrugen. Bei diesem letzten Reiche betrugen die Ausgaben 15,100,091 Fl. 2$\frac{3}{8}$ Kr.; es blieb daher der Regierung ein Ueberschuß von 635,972 Fl. 57$\frac{3}{8}$ Kr. Das Markgrafthum Mähren trug bei: 5,793,120 Fl. 5$\frac{5}{8}$ Kr.; das Herzogthum Steyermark 5,889,221 Fl. 39$\frac{7}{8}$ Kr.; das Herzogthum Kärnthen 2,386,884 Fl. 32$\frac{3}{8}$ Kr.; das Herzogthum Krain 2,089,952 Fl. 43 Kr.; Friaul 357,363 Guld. 41$\frac{6}{8}$ Kr.; die Grafschaft Tyrol 3,658,712 Guld. 27 Kr.; das Königreich Ungarn trägt dazu an 15 Millionen Gulden bei, und das Uebrige die andern Länder der Oesterreichischen Monarchie. Zu Ende der 1780ger Jahre, in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Joseph des Zweiten, betrugen die Einkünfte schon 100 Millionen Gulden, die unter seinem Großvater, dem Kaiser

Karl dem Sechsten, nur 13 bis 14 Millionen betragen haben sollen, welche Angabe aber unrichtig ist; s. oben; und da der Kaiserliche Hofstaat von jeher sehr glänzend war, so waren auch die Ausgaben den Einnahmen angemessen, ja oft überstiegen die Ersteren die Letzteren. Unter der Kaiserin Maria Theresia bestand der Hofstaat, außer den adlichen Leibgarden, aus 2400 hohen und niederen Personen, welche 3 Millionen 300,000 Gulden zu unterhalten kosteten. Der Premierminister erhielt allein 60,000 Gulden Gehalt, und 40,000 Gulden Tafelgelder. Die Pensionen betrugen 1 Million Gulden. Zu der adlichen Ungarischen Leibgarde zu Pferde, aus 60 Personen bestehend, zahlte das Land allein 80,000 Gulden. Die Opern und Schauspiele kosteten zusammen 121,534 Gulden. Die Ausgaben für den Hofstaat, und dann für Militair und Civile betrugen im Jahre 1783 gegen 84 Millionen Gulden. Die Schatzkammer an silbernen und goldenen Geräthen, Diamanten und andern Kleinodien wurde unter dem Kaiser Joseph auf 22 Millionen Gulden geschätzt, darunter die Juwelen allein 12 Millionen betrugen. Die geistliche Schatzkammer ward auf 5 Millionen geschätzt. — Die Einkünfte des Staats fließen: 1) aus der Grundsteuer; 2) aus der Steuer von Realitäten; 3) aus der Steuer von öffentlichen Fondsinteressen zu 10 vom Hundert; 4) aus der Klassensteuer; dann aus den Domainen und Regalien; die vornehmsten dieser Letzteren sind das Berg-, Salz- und Münzregal, das Forst-, Jagd- und Wasserregal, das Zoll- und Mautregal, das Stempelregal, das Postregal, die Tabaks- und die Lotteriegefälle ꝛc. Auch in neuester Zeit hat man keine genau specificirte Angaben der Oesterreichischen Staatseinkünfte, daß sie aber seit dem Pariser Frieden und dem Wiener Congresse 1814 ansehnlich zugenommen haben, ist gewiß, schon wegen

der Wiederbesitznahme der an Frankreich in den verschiedenen Friedensschlüssen abgetretenen Länder; daß sie aber über noch einmal so hoch gestiegen seyn sollen, wie oben 1809 angegeben worden, nämlich auf 220 Mill. Fl., kann man wohl in Zweifel ziehen, noch eher möchte die Angabe von 125 bis 150 Mill. Fl. die richtigere seyn. — Da auch Oesterreich, wie so viele andere Staaten, vor der Restauration oder Wiedergeburt dieses und dieser Staaten, nach dem Sturze Napoleons bei den damaligen politischen Veränderungen Europas sehr viel gelitten hat, weil es vermöge seiner Lage, Verhältnisse, und politischen Wichtigkeit an allen Europäischen großen Angelegenheiten Antheil nehmen mußte, so ist auch in finanzieller Beziehung, nach Zizius (in seinen ökonomisch-politischen Betrachtungen über die Handelsbilanz. Wien und Triest, 1811.), die Consumtion, besonders die des Staats, so sehr aus den Schranken ihres Gleichgewichts getreten, daß dadurch ein starkes Mißverhältniß zur Produktion entstehen mußte, welches dadurch aufs Höchste stieg, daß ein großer Theil der Consumtion und des Verlustes des Nationalvermögens bloß auf Rechnung der feindlichen Waffengewalt kommt, welches die Summe des Vorraths, wie natürlich, ganz ohne Ersatz im höchsten Grade verminderte. Hierzu gesellte sich nun das Hauptübel im Verkehr, nämlich die Entziehung der zum Umlaufe nöthigen Kapitalien, hauptsächlich aber des baaren Geldes, dessen bloß ideale Vorstellungszeichen in einem solchen Grade vermehrt werden mußten, welcher das Verhältniß, in dem sie mit dem Metallgelde stehen sollten, um damit in gleichem Werthe zu seyn, beträchtlich übersteigt; ein Uebel, welches dadurch noch größer wurde, daß auch jene Quelle, woraus der nöthige Vorrath zunächst ersetzt werden könnte, nämlich das liegende und todte Kapital, entweder auch zum Theil erschöpft,

zum Theil unzugänglich, dem Verkehr ganz entzogen, und endlich auch schon das künftige Kapital durch den Gebrauch des in- und ausländischen Kredits in Anspruch genommen, und der Umfang derjenigen Fonds, die solchen decken sollen, ebenfalls beträchtlich vermindert, und daher auch der öffentliche Kredit fast bis zur Erschöpfung geschwächt wurde. Betrachtet man Oesterreich im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts, wo nach dem beendigten Türkenkriege und den kaum gedämpften Unruhen in den Niederlanden unter Kaiser Leopold dem Zweiten, die in Frankreich bereits in vollen Flammen ausgebrochene Revolution die Oesterreichische Monarchie, nebst so vielen anderen Europäischen Staaten, in viele Kriege verwickelte, so waren die kriegerischen Anstalten und Anstrengungen des Staats schon lange im vollen Gange, ehe sie nur im geringsten dem inneren Wohlstande, dem reichlichen Genusse und Erwerbe der Einzelnen, oder dem Kredite des Staats lästig oder fühlbar wurden; ja man kann sagen, daß selbst bis zum Jahre 1795 unter Kaiser Franz dem Zweiten, wo bereits mehrere blutige und kostspielige Feldzüge, die alle außerhalb Landes, und alle mit Oesterreichischem Gelde und anderen vielen Werthgegenständen ohne die geringsten Requisitionen geführt wurden, weder die Regierung nöthigten zu außerordentlichen Hülfsmitteln Zuflucht zu nehmen, noch auch in dem Zustande der Privaten den geringsten Unterschied in der gewohnten Lebensart und in den Preisen der in- und ausländischen Artikel hervorbrachten. Damals bestanden die Beiträge zum Kriege in nichts anderem, als in freiwilligen Geschenken, wozu der Patriotismus der Unterthanen von selbst spornte, und willig brachten viele derselben mit Gold gespickte Beutel zu den Füßen des Thrones. Um Bankzettel zu haben bezahlte man ein Aufgeld oder Agio, oder doch wenigstens eine Erkennt-

lichkeit oder Douceur; man weigerte sich sogar Dukaten anzunehmen, wenn man sie nicht auf die Wage zu legen Gelegenheit hatte. Der Cours nach Augsburg war al pari; nach Hamburg galten 144½ Rthlr., 200 Rthlr. Bko. oder 300 Mark; nach Paris 1 Liv. tourn. 22½ Kr. Die Staatspapiere, besonders die vierprozentigen Bank-Obligationen, wurden mit einem ziemlichen Aufgelde auch noch 1797 gesucht, aber von da ab, besonders im Jahre 1799, und dann 1801 bis 1806 änderte sich dieses beträchtlich, besonders nach jedem Kriege; und so ging es bis zum Jahr 1814 oder bis zum Frieden von Paris und dem Congresse in Wien, worin die Oesterreichische Monarchie ihre früheren Besitzungen wieder erhielt, und auch noch Entschädigungsländer. — Wenn nun gleich vom 1sten Januar 1793 bis zum Schlusse des Jahres 1802 in den sämmtlichen Kaiserlichen Münzstätten über 293 Millionen Gulden an Gold-, Silber- und Kupfermünzen ausgeprägt worden sind, so waren doch auch eine Menge Staatspapiere im Umlaufe; denn außer den Bankzetteln von 1, 2, 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden, die bei allen Staatskassen als klingende Münze angenommen wurden, und auch so coursiren, gab es noch verzinsliche öffentliche Fonds-Obligationen nämlich: 1) Wiener Stadt-Bank-Obligationen mit 5 Prozent; 2) Staatsschulden-Kassen-Obligationen mit 3½, 4 und 5 Prozent; 3) Wiener Oberkammeramts-Obligationen mit 3½, 4 und 5 Prozent; 4) Nieder-Oesterreichische Ständische Obligationen mit 4 und 5 Prozent; 5) zwei verschiedene Lotterieloose, ständische und Bankloose zu 4 Prozent. Alle diese Staatspapiere sind im Umsatz pari mit baarem Gelde. — Der Geldquell des Staats, die Wiener-Stadtbank, welche im Jahre 1703 unter dem Kaiser Leopold dem Ersten als eigentliche Depositenbank errichtet

worden, war dazu bestimmt, nicht nur die contrahirten Staatsschulden durch Abzahlungen zu tilgen, sondern auch dem Staate neuen Kredit zu verschaffen. Der genannte Kaiser wies derselben 4 Millionen Gulden aus seinen Einkünften an, und verordnete, daß bei 10 Prozent Strafe alle Wechselzahlungen durch diese Bank gehen sollten, weshalb ihr der Name einer Girobank gegeben wurde; allein dieser Befehl verfehlte seine Wirkung, und man hob ihn daher im darauf folgenden 1704ten Jahre wieder auf und verwandelt das Institut in eine bloße Depositenbank oder eigentliche Kreditkasse, die im Jahre 1705 bis 1764 und 1765, 5 und 6, von da ab aber durchgängig nur 5 Prozent Zinsen zahlte. Bis zum Jahre 1751 hatte diese Bank an 44 Millionen Schulden zu bezahlen, nämlich: 1) die von der alten Girobank contrahirten Schulden, welche niemals bezahlt werden, und worüber die Bank Obligationen zu 5 Prozent jährlicher Zinsen ausgestellt hat. 2) Die durch die Landesherren contrahirten, auf die Bank angewiesenen, und von derselben acceptirten Schulden, für welche sie an die Gläubiger Obligationen auf eine gewisse Zeit gegen 5 Prozent jährlicher Zinsen ausgestellt hat. 3) Die bei der Bank gesetzmäßig belegten, theils Pupillengelder, welche von ihr bis zur Majorennität verzinset werden, theils Fideicommiß- und milde Stiftungsgelder, welche niemals bezahlt werden, und worüber die Bank Certifikate zu 4 und 5 Prozent verzinsbar gegeben hat. 4) Anleihen, welche die Bank selbst zu 5 Prozent jährlicher Zinsen gegen Obligationen, die auf Verlangen der Gläubiger sogleich zahlbar sind, contrahirt hat. Alle diese verschiedenen Obligationen sind seit dem Jahre 1767 auf 4 Prozent Zinsen herabgesetzt worden, indem man denjenigen, welche diese Zinsen nicht annehmen wollten, ihre Kapitalien baar zurück zu zahlen anbot; und im September des Jahres

1784 wurden nach einer Verordnung alle Kapitalien von 50,000 Gulden und darüber auf 2 Prozent Zinsen herabgesetzt, nur für kleinere Summen sollten nach wie vor 4 Prozent Zinsen gegeben werden. Nach dieser Zeit nahm diese Bank weiter keine Gelder gegen Obligationen öffentlich an, sondern zahlte bloß für die von ihr ausgestellten die fälligen Zinsen; dagegen konnten derselben auch nicht die Bankobligationen zum Auszahlen gekündiget, sondern diese bloß an Andere cedirt werden. Wenn die Regierung ihre Anzahl vermindern wollte, so ließ sie solche auf der Börse ankaufen. Seit dem Anfange des Jahres 1788 nahm die Bank wieder Kapitalien zu 4 Prozent an, zahlte aber, so wie das Kupferamt und andere öffentliche Kassen, die Kapitalien nicht wieder zurück. Seit dem siebenjährigen Kriege ist bei der Wiener Bank auch eine sogenannte Zettelbank angelegt worden, in welcher man seit dem 1sten Julius 1771 für 12 Millionen Gulden in Bankzetteln zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden gegen baares Geld ausgegeben hat. Die neuern Wiener Bankzettel, welche sich auch auf Ungarn, Siebenbürgen und Gallizien erstrecken, wurden zur Einziehung der alten ausgegeben, und sind sämmtlich unter dem 1sten November 1784 ausgestellt, sie betragen in Summa 20 Millionen in Zetteln zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden, von denen jeder mit einer besondern Nummer bezeichnet und von einer Wiener Magistratsperson unterschrieben ist. Zur Umwechselung der alten Zettel gegen diese neuen wurde eine Frist von vier Monaten für diejenigen Inhaber, welche sich innerhalb der Grenzen des Reichs, und von sechs Monaten für diejenigen, welche sich außerhalb der Grenzen aufhielten, bei Verlust des Werthes, festgesetzt. Diese neuen Bankzettel wurden nun, wie die ehemaligen alten, bei allen Contributions-, Kriegs- und Städtischen Kassen

gleich dem baarem Gelde angenommen, Privatpersonen stand jedoch die Annahme frei. In den Jahren 1800 und 1806 wurde die Zahl der Banknoten vermehrt, und im Jahre 1808 wurden nach einer Verordnung die bis dahin im Umlaufe befindlichen Wiener Stadt-Bankzettel vom 1sten Januar 1800 durch neue, mittelst eines künstlicheren Drucks die Verfälschung mehr erschwerende Zettel ersetzt. Bis zu der genannten Zeit wurden aber die zwei alten Gattungen von 75 bis 100 Guld., mit den drei neuen Gattungen von 25, 50 und 100 Guld., die vom 1sten Juny 1806 an ausgefertigt worden waren, eingewechselt und am 1sten October 1808 wurden die neuern in Umlauf gesetzt. Die Bankzettel vom 1sten Januar 1800 durften vom 1sten April 1808 an nicht mehr im allgemeinen Verkehr, noch bei den öffentlichen Kassen angenommen werden; sie waren also von diesem Zeitpunkte an völlig verrufen, und ohne Unterschied für die in- und ausländischen Besitzer derselben außer Cours gesetzt. Die Zahl der Banknoten belief sich nach der eigenen Angabe der Finanzstelle, nach dem im Jahre 1809 nicht glücklich bis zum Ausgange geführten Kriege mit Frankreich, auf 1060 Millionen. Da nun auch dieser Krieg der Oesterreichischen Monarchie durch bedeutende Länderabtretungen über 11 Millionen Gulden Einkünfte entzog, und zur Führung bedeutende Geldmittel gekostet hatte, so waren neue Finanzoperationen nöthig, um Einnahme und Ausgabe ins Gleichgewicht zu bringen, und den Kredit des Staats aufrecht zu erhalten, der durch die große Zahl der Banknoten und das Verschwinden oder Einbehalten des baaren Geldes in Hinsicht des Handels und der Gewerbe mit dem Auslande bedeutende Ausfälle erlitt, weil der Cours der Papiere sich oft vermindert, besonders in Kriegs-Epochen,

so wie überhaupt in Ereignißreichen Zeiten, worin die Begebenheiten schnell wechseln, wie dieses seit der Französischen Revolution bis 1815 in Europa der Fall gewesen ist. Da nun der Oesterreichische Staat während dieser Epoche eine große Menge Papiergeld in Zirkulation hatte, so konnte es auch nicht fehlen, daß bei dem fast täglich wechselnden Course, der nur zum öftern ein Fallen, als Steigen des Papiergeldes zur Folge hatte, auch ein Mißverhältniß im Handel und Wandel entstehen mußte, der nur zum Nachtheile der Gewerbetreibenden Staatsbewohner und des Staates selbst ausfallen konnte; s. auch den Art. Staatshandel, Th. 164, S. 498 u. f. Die Oesterreichische Regierung sahe daher 1810 wohl ein, daß es nöthig sey, um die Finanzen zu verbessern, auch dem Papiergelde wieder einen höheren Werth zu verschaffen, welches damals auf 15 bis 20 Prozent herabgesunken war. Dieses konnte aber nur durch neue vom Staate geforderte Opfer geschehen, die ihm auch gebracht wurden. Die ganze Masse der Banknoten wurde nämlich auf den fünften Theil ihres Nennwerthes reducirt, und durch das Patent vom 20sten Februar 1811, in welchem die Verrufung der Bankzettel vollzogen worden, wurde die einstweilige Einführung von Einlösungsscheinen decretirt, durch welches neue Papiergeld jeder fünf Gulden Bankzettel um einen Gulden eingelöset wurde. Die Summe der Einlösungsscheine wurde auf 212 Millionen festgesetzt. Diese Scheine wurden bald so gesucht, daß man fast leichter Silbergeld, als dieses Papier erhielt. Die beträchtlichen zu einem Requisitionsfonds im Jahre 1812 zu machenden Beiträge nahmen schon eine große Anzahl fort, und da die Theuerung nicht in dem Verhältnisse abnahm, als der Cours sich

besserte, so mußte noch ein ansehnlicher Theil zu den täglichen Ausgaben und zur Belebung des Handels und der Manufakturen verwendet werden, wodurch also die Banquiers und Privaten, welche bisher auf Herabsetzung des Courses spekulirt, und in dieser Hinsicht ihre Kisten mit Silbergeld angefüllt hatten, sich genöthiget sahen, mit dem Letzteren loszuschlagen, und so die Concurrenz in Absicht auf die Einlösungsscheine zu vermehren oder vergrößern, woraus natürlicher Weise eine Erhöhung ihres Werthes entstehen mußte; und da auch die meisten Produkte dasselbe in Einlösungsscheinen kosteten, was sie vor zwei Jahren, 1810, in Bankzetteln gekostet hatten, und Letztere, wie oben angeführt worden, 1060 Millionen gewesen sind, und von Ersteren nur 212 Millionen creirt worden, so mußte auch die Nachfrage nach den Einlösungsscheinen zunehmen; auch waren davon im Januar des Jahres 1813 schon 208,510,583 Gulden im Umlaufe. Auf den Antrag der von der Regierung errichteten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation, die auch ihren guten Fortgang hatte, wurde durch ein Kaiserliches Dekret verfügt, daß denjenigen Personen, welche um Einlösung der Bankzettel vom Jahre 1806 von 25, 50, 100 und 500 Guld. bis zum letzten December 1811 bei der genannten Deputation ihr Gesuch eingereicht haben, und dann noch bis zum 1sten April 1812 mit Beilegung der Bankzettel selbst, die nachgesuchten Beträge gegen Einlösungsscheine eingelöset werden dürfen. Auch soll dieses denjenigen Personen bewilliget werden, welche die genannten Gattungen Bankzettel nach den oben bestimmten Verfallsterminen ohne Einlösungsgesuch zur Einlösungsscheins-Hauptkasse überreicht haben, und von der diese Bankzettel gegen Empfangsscheine

ohne Ersatz angenommen worden sind. — Wenn nun gleich die Einlösungsscheine anfangs, wie schon oben angeführt worden, sehr gesucht wurden, und im Werthe dadurch stiegen, so war dieses doch nur von kurzer Dauer; denn als der Staat sich im Jahre 1813 genöthiget sahe, seine Armee von Neuem auf den Kriegsfuß zu setzen, und um die Ausgaben dazu zu bestreiten, ein neues Papiergeld unter dem Namen der Anticipationsscheine schaffen mußte, da sanken die Einlösungsscheine bis auf 50 Prozent herab. — Die Verordnung zur Ausfertigung der 45 Millionen Anticipationsscheine erschien am 16ten April 1813. Der Kaiser sagt darin:

Die Ereignisse der früheren Jahre und besonders des letztverflossenen, mußten nothwendig den bestimmtesten Einfluß auf die Verhältnisse Unseres Reichs haben. Frieden und Krieg, jede glücklichere oder drangvollere Lage der Uns umgebenden Staaten, wirken unvermeidlich auf die Ruhe und den Wohlstand der Uns von der Vorsehung anvertrauten Völker. Wie sehr Wir bedacht waren, den Uns durch die Lage der Dinge bisher abgenöthigten Anstrengungen mit der größten Rücksicht auf die Schonung Unserer Unterthanen Genüge zu leisten, werden dieselben dankbar erkennen. Daß der Zweck Unseres Bestrebens das Ziel aller seit einem Jahre von Unsern Provinzen geforderten größeren und außerordentlichen Opfer die mögliche Erreichung eines auf sichere Grundlagen gebaueten Standes der Ruhe sey, ist in Unserm Reiche und in ganz Europa bereits zur allgemeinen Ueberzeugung erwachsen. Und wenn wir heute die Hoffnung nähren, bei der bevorstehenden Entwickelung der Schicksale von Europa jenes Gewicht, welches die Lage Unserer Monarchie und Unser Verhältniß gegen die sämmtlichen übrigen Mächte Uns sichert, für das allgemeine Beste, wovon das Unsrige unzertrennlich ist, geltend zu machen, so wird es um so nothwendiger, Uns durch Vermehrung Unserer Streitkräfte in einen, dieser großen Bestim-

mung durchaus angemessenen Zustand zu versetzen. — Je mehr Beweise ihrer Liebe und ihres treuen Mitwirkens Uns Unsere Völker in wichtigen und schweren Perioden Unserer Regierung gegeben haben, um so mehr würden Wir berechtiget seyn, in der wichtigsten von allen, in der, welche über die Erreichung des so nöthigen, so sehnlich gewünschten Standes der Ruhe mit allen seinen segenreichen Folgen entscheidet, auf ihre Bereitwilligkeit zu jeder Anstrengung zu rechnen. Unsere väterliche Sorgfalt ist aber dahin gegangen, die Mittel zur Bedeckung der eintretenden außerordentlichen Bedürfnisse zunächst in einer Maaßregel zu finden, die, ohne von Unsern Unterthanen solche unmittelbare Aufopferungen zu erheischen, welche den Wohlstand des Steuerpflichtigen, und die wichtigsten Zweige der Industrie erschüttern könnten, vorzüglich das Uns von Unsern Völkern stets bewiesene Vertrauen in Anspruch nimmt; da Wir nun fest bei dem Entschlusse beharren, die durch das Patent vom 20sten Februar 1811 festgesetzte und bekannt gemachte Summe von Einlösungscheinen, nie und in keinem Falle zu vermehren, so haben Wir Uns bestimmt gefunden, im Wege der Anticipation auf einen Theil des sichersten Staatseinkommens einen beträchtlichen und sogleich verwendbaren Fonds zu gründen, indem Wir Uns vorbehalten, den hierdurch entstehenden Abgang in der gewöhnlichen Einnahme durch andere, dem Betrage desselben gleichkommende und zweckmäßige Mittel nach Bedarf der Zeitumstände zu ersetzen ꝛc.

Nach dieser Verordnung wurde die Summe von 3,750,000 Gulden jährlich zur Gründung des eben gedachten Anticipationsfonds bestimmt, welche, vom Jahre 1814 angefangen, zwölf Jahre hindurch aus dem Ertrage der Grundsteuer in den Deutschen, Böhmischen und Gallizischen Provinzen jährlich ausgeschieden werden sollten. Die Verwaltung des Fonds wurde der vereinten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation ausschließlich übertragen, weil sie sich wegen der genauen Erfüllung ihrer Bestimmung bis dahin sowohl die Zufriedenheit des Regenten, als auch das

allgemeine Vertrauen erworben hatte. Die oben bestimmte Summe von der Grundsteuer mußte daher jährlich unmittelbar an die vereinte Einlösungs- und Tilgungs-Deputation abgeliefert werden, wodurch dieselbe in Zeit von zwölf Jahren die Summe von 45 Millionen Gulden erhielt. Dagegen war diese Deputation auch verpflichtet zur Disposition des Finanzdepartements diese ganze Summe in Anticipationsscheinen zu 10 und 20 Gulden sogleich auszufertigen, um damit den ausserordentlichen Aufwand nach Erforderniß gleich decken zu können; und dann übernahm sie die Verantwortlichkeit vom Jahre 1814 an jährlich 3,750,000 Guld. in den gedachten Scheinen zu vernichten oder zu tilgen, und solches jedesmal öffentlich bekannt zu machen. — Uebrigens mußten diese Scheine nicht nur bei allen Staatskassen, sondern auch von den Privaten nach ihrem vollen Nennwerthe, gleich den Einlösungsscheinen, angenommen werden. — Die Einlösungs- und die Anticipationsscheine waren nun noch besondere Hülfsquellen, welche sich der Staat eröffnete, um die Finanzen zu ordnen und den Befreiungskrieg, 1813—15, mit um so größerem Nachdrucke führen zu können. Auch erhob sich gleich nach der glücklichen Befreiung von der Napoleonischen Allgewalt der Staatskredit, und mit ihm die Staatspapiere wieder merklich, so wie überhaupt der ganze Finanzzustand der Monarchie. Doch geschah dieses erst mit beiden, den Staatspapieren und den Finanzen, nach dem zweiten Pariser Frieden 1815. — Daß nun auch der Oesterreichische Staat, trotz des Reichthumes vieler seiner Länder und der daraus zu ziehenden Hülfsquellen, trotz der Finanzoperationen und Spekulationen mit seinen geschaffenen mannigfaltigen Staats- oder Werthpapieren, trotz der vielen freiwilligen Gaben und Beisteuern, der Unterstützungsgelder oder Subsidien von England &c., in den Krie-

gen mit Frankreich von dem Beginnen der Französischen Revolution an, außer den Kreditquellen im eigenen Lande, zu Anleihen im Auslande seine Zuflucht hat nehmen müssen, ist hier um so weniger zu verwundern, da der Aufwand seiner Rüstungen, der Unterhalt der Heere, und seine Verluste an Ländern wirklich zu groß waren, als daß alle oben angeführten Mittel hätten ausreichen können. Auch hatten die Vorgänger des Kaisers Franz des Zweiten, z. B. Kaiser Karl der Sechste und Maria Theresia, schon Anleihen in Holland gemacht; da Letztere zur Führung des Krieges mit Preußen nur 100,000 Gulden in der Schatzkammer ihres Vaters, des Kaisers Karl des Sechsten, vorfand. Die Schulden, welche die Kaiserin Maria Theresia hatte machen müssen, konnten unter ihrer Regierung nicht getilgt werden, und so blieben ihrem Sohne und Nachfolger, dem Kaiser Joseph dem Zweiten noch 160 Mill. Gulden nach ihrem Tode zu tilgen übrig, obgleich dieser Monarch schon zur Zeit seiner Mutter als Mitregent bemühet war, die Finanzen des Reichs zu ordnen und die Schulden zu tilgen; auch wurden von ihm 2 Millionen Gulden in Staatsscheinen vernichtet; allein bei der eigenen Regierung Josephs, nach dem Tode der Kaiserin, wurden durch die Rüstungen zum Türkenkriege und dessen nicht glückliche Führung, durch die Unruhen in den verschiedenen Theilen des Reichs, besonders in den Niederlanden rc., die Schulden nicht getilgt, und gingen zu den folgenden Regenten über. Bis zu Kaiser Josephs des Ersten Zeiten hatte der Kaiserliche Hof in Geldverlegenheit seine Zuflucht zu den reichen Kaufleuten und Banquiers des eigenen Staats oder Landes genommen; so besorgte unter Kaiser Leopolds des Ersten Regierung der Banquier Oppenheimer das der Regierung benöthigte Geld, jedoch mit nicht geringen Zinsen; allein Jo-

seph der Erste benutzte dazu die schon oben angeführte Wiener Bank, die diesem Bedürfniß auch abhalf, weil die eben angeführten Kreditquellen damals drückend für das Land waren. Mit der Errichtung der Bank und den Bankoperationen begannen auch späterhin die Anleihen im Auslande, der ausländische Staatskredit. Auch Kaiser Franz der Zweite benutzte diese Hülfsquelle zur Zeit des Krieges mit der Republik Frankreich in den 1790r Jahren, und dann auch späterhin. Es wurden Anleihen in England gemacht, besonders geschah dieses nach dem Befreiungskriege, um den Kredit zu befestigen und baares Geld in Zirkulation zu bringen. Hierzu gehören auch die beiden Rothschildschen Lotterie-Anleihen vom Jahre 1820 und 1821. So wurde auch, um die Brittische Schuldforderung aus den Jahren 1794 bis 1800 dekken zu können, am Ende des Jahres 1823 eine Anleihe in London von $3\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. St. gemacht; und die letzte bedeutende Anleihe, außer den 40 Millionen Fl. von 1833, welche die Regierung am 19ten October 1835 mit den Banquierhäusern Rothschild, Geymüller, Arnstein, Eskeles und Sina abgeschlossen hat, beträgt 40 Millionen Gulden in 3 prozentigen Metalliques oder Staatsschuldscheinen zu 75 Prozent. — Was nun die Tilgung der Staatsschulden betrifft, so wurden von der 1810 bis auf 1200 Millionen Gulden in Allem geschätzten Staatsschuld, worunter 600 Millionen, theils in Papiergelde (Banknoten), theils in Kupfermünze waren, nach und nach bedeutende Summen abgetragen; denn nach dem Berichte der Kommission, die zur Prüfung der Operationen der Tilgungsfonds-Deputation niedergesetzt worden, waren von der alten schon vor 1815 vorhandenen verzinslichen Staatsschuld von 488 Millionen Gulden, beinahe 39 Millionen getilgt, und die neue, seit dem Jahre 1815 entstandene Staatsschuld,

war im Jahre 1820 von 208 Millionen Gulden auf 182,060,000 Gulden vermindert, dadurch aber der Tilgungsfonds seit seiner Gründung beträchtlich erhöhet worden. Diesem Fonds wurde nämlich bei seiner Gründung ein Kapital von 50,135,627 Guld. 21⅖ Kr. als Stammvermögen übergeben; dieses stieg in sechs Jahren, nämlich bis 1823, schon bis auf 150 Mill. Guld., und im März des Jahres 1825 belief sich das Aktivvermögen des Tilgungsfonds auf 162,450,514 Guld. 16¼ Kr. Das oben erwähnte Stammkapital war demnach in der achtjährigen Periode von 1817 — 25 um 112,314,886 Guld. 54⅞ Kr. vermehrt worden. Die jährlichen Zinsen des Aktivvermögens, auf Conventionsmünze berechnet, betrugen in dieser Periode 4,820,155 Guld. 26 Kr. Mit Einschluß der dem Tilgungsfonds aus dem Staatsschatze zufließenden jährlichen Tilgungsquote von 5½ Millionen Conventionsmünze, bezog der Fonds zur Tilgung der neuen Staatsschuld ein jährliches Einkommen von 10,320,155 Guld. 26 Kr., nebst 109,548 Guld. 30 Kr. in 5prozentigen Münzeffekten. Seit der Gründung des Tilgungsfonds waren seine Einkünfte um 7,730,649 Guld. 1 Kr. Conventionsmünze vermehrt worden. Mittelst dieser Zuschüsse sind im Wege der Einlösung der neuen in Conventionsmünze verzinslichen Obligationen nach ihrem Courswerthe, mit einem Aufwande von 4,033,338 Guld. 28 Kr. Conv.-Münze, 4,256,010 Guld. 21⅗ Kr. Kapital im Nennbetrage oder in durchaus auf 5 Prozent tragende Effekten reduzirt, 4,244,454 Guld. 33 Kr. der neuen Staatsschuld abgetragen worden. Die Summe der seit dem 1sten März 1817 bis 1825 eingelösten, in Conv.-Münze verzinslichen Obligationen belief sich auf 101,169,397 Guld. 18⅗ Kr. im Nominalbetrage, oder, das Kapital zu 5 Prozent berechnet, auf 81,430,228 Guld. 4⅘ Kr. Außer

den Einlösungen der neuen verzinslichen Obligationen nach dem Börsencourse, waren auch auf die fällig gewordenen Rückzahlungen der Rothschildschen Staatslotto-Anleihen bis 1824: 5,008,478 Guld. verwendet worden, und 1825 wurden darauf noch verwandt 1,968,637 Guld. Durch diese Gesammtverwendung von 6,977,115 Guld. wurden an dem Kapitale der Lotto-Anleihen zusammen 4,090,900 Guld. getilgt. Dann wurden auch noch die bei der Ziehung am 2ten Jan. 1825 in Verloosung gefallenen 6 prozentigen Hofkammer-Obligationen al pari mit 316,542 Guld. 5 Kr. ausbezahlt. Zur Einlösung der älteren mit Papiergeld verzinslichen Staatsschuld wurden 983,393 Guld. 43 Kr. Conv.-Münze verwandt, und damit ein Kapitalsbetrag von 2,076,702 Guld. 45⅝ Kr. gedeckt. Die Tilgung der älteren Staatsschuld belief sich in der ganzen Einlösungsperiode, seit dem 14. April 1818 bis Ende Februar 1825, auf 44,762,071 Guld. 40 6/8 Kr. Acht Jahre darauf, am Schlusse des Jahres 1833, war der Vermögensbestand des Tilgungsfonds 186,369,390 Guld. 4 Kr., und im ersten Halbjahre 1834 erhielt er einen Zuwachs von 5,654,749 Guld. 25⅛ Kr.; im zweiten von 5,666,633 Guld. 38⅝ Kr., so daß sich die Totalsumme auf 197,690,773 Guld. 7 6/8 Kr. belief. Die gesammten Einlösungen, welche der Tilgungsfonds aus eigener Baarschaft bewirkt hat, betrugen im ersten Halbjahre, vom 1sten September 1833 bis 1sten April 1834, von in Conventionsmünze verzinslichen Obligationen 194,545,993 Fl. oder Guld. 52⅜ Kr., an in Einlösungsscheinen verzinslichen Obligationen 79,945,308 Guld. 30 4/8 Kr., an andern Obligationen 12,335,612 Guld. 25 Kr., zusammen 286,826,914 Gulden 47⅞ Kreuzer, wozu ein Geldaufwand von 190,780,958 Guld. 24 2/8 Kr. erforderlich war; und im zweiten Halbjahre vom 1sten April bis 1sten Oc-

tober 1834 betrugen die gesammten Einlösungen 292,508,953 Guld. 5⁴⁄₈ Kr., mit einem Geldaufwande von 195,985,714 Guld. 44²⁄₈ Kr. Im zweiten Halbjahre des Jahres 1835 hatte sich das Vermögen des Tilgungsfonds wieder um 4,328,205 Guld. 55²⁄₈ Kr. an der in Conventionsmünze, und um 948,840 Guld. 50¹⁄₈ Kr. an der in Einlösungsscheinen verzinslichen Staatsschuld, im Ganzen also um 5,277,046 Guld. 45³⁄₈ Kr. vermehrt. Bis Ende October des Jahres 1835 betrug der Vermögenszustand des Tilgungsfonds 177,034,138 Guld. 49⁴⁄₈ Kr. Dieser Fonds hat also sein Vermögen nach dieser letzten Angabe seit seiner Gründung um 126,898,511 Guld. 28³⁄₈ Kr. vergrößert. Die Einkünfte des Fonds haben sich im zweiten Halbjahre 1835 um 169,836 Guld. 6¹⁄₈ Kr. vermehrt, und auf 9,249,114 Guld. 20¹⁄₄ Kr. gestellt. Die gesammten Einlösungen, welche der Tilgungsfonds aus eigener Baarschaft bis Ende 1835 bewirkt hat, betrugen 303,574,609 Guld. 47⁴⁄₈ Kr., wozu ein Geldaufwand von 205,855,366 Guld. 14¹⁄₄ Kr. Conventionsmünze erforderlich war. Die Ausloosung und Tilgung gehen seit der Errichtung des Tilgungsfonds, besonders aber seit den 1820r Jahren regelmäßig ihren Gang fort. Von dem Verwaltungsjahre 1818 bis zu Ende des Verwaltungsjahres 1833 sind 86,587,263 Gulden 44²⁄₈ Kr. in Obligationen öffentlich vertilgt worden. Die seit dem Verwaltungsjahre 1818 aus den Kreditbüchern gelöschten Obligationen der älteren Staatsschuld betragen demnach 92,535,328 Guld. 26⁶⁄₈ Kr. Für das Verwaltungsjahr 1834 wurden an Obligationen der älteren Staatsschuld 5,948,064 Guld. 42⁴⁄₈ Kr. getilgt. In welchem Verhältnisse die Einlösung der Obligationen der Staatsschuld oder der Staatsschuldscheine geschieht, wird man aus Folgendem ersehen: Nach dem Berichte der zur Prü-

fung des Tilgungsfonds aufgestellten Hof-Kommission wurden in dem ersten Halbjahre des Verwaltungsjahres 1834 von der in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld ein Kapital von 4,850,887 Guld. 23$\frac{4}{8}$ Kr. mit baaren 4,655,464 Guld. 34 Kr., und von der ältern in Einlösungsscheinen verzinslichen Staatsschuld ein Kapital von 822,243 Guld. 31$\frac{3}{8}$ Kr. oder 757,192 Guld. 30 Kr. in 2$\frac{1}{2}$ prozentigen Effekten, mit einem Aufwande von 353,792 Gulden 36 Kr. in Conventionsmünze eingelöset; und im zweiten Halbjahre 1835 wurde von der in Conventionsmünze verzinslichen Staatsschuld, nebst einem Lottoloose von dem Anlehen des Jahres 1820 für 100 Fl., ein Kapital von 4,330,905 Guld. 55$\frac{1}{4}$ Kr. mit einem Aufwande von 4,259,742 Guld. 29 Kr., und von der älteren in Einlösungsscheinen verzinslichen Staatsschuld ein Kapital von 952,541 Guld. 30$\frac{1}{8}$ Kr. oder 2$\frac{1}{2}$ prozentiger Effekten von 937,792 Guld. 50 Kr. mit baaren 595,701 Guld. 12 Kr. in Conventionsmünze eingelöset. — Die schon oben angeführte Nationalbank, welche seit dem 19ten Januar 1818 in eine selbstständige Wirksamkeit trat, hatte nach dem Jahresberichte ihres Gouverneurs, des Grafen von Dietrichstein, am 10ten Januar 1825, seit sieben Jahren 284,342,600 Guld. von dem im Umlaufe befindlichen Papiergelde eingelöset, und bis zum Jahre 1836, also in achtzehn Jahren, nach dem Berichte des jetzigen Gouverneurs, des Freiherren Adrian Nicolaus von Barbier 1,211,656,967 Guld. 9 Kr., und ungeachtet mancher Statt gehabten ungünstigen Handels- und Platzconjunkturen, hat sie doch nicht den geringsten Betrag eingebüßt. Um den niederen Cours des Papiergeldes zu heben, ward nicht nur 1820 eine eigene Einlösungskasse für dasselbe errichtet, sondern auch die Masse desselben nach und nach verringert, so daß es sich

im Anfange des Jahres 1824 nur noch auf etwa 206 Millionen Gulden belief, der Cours des Papiergeldes aber nicht mehr schwanken konnte, seit in der Kasse für 250 Guld. Wien. Währung 100 Guld. Bankovaluta bezahlt werden (der Papiergulden = 6 Gr. 8 Pf., und 20 Kr. Silb. = 50 Kr. W. W.) Bis zu Ende des Jahres 1835 belief sich die Einlösung des Papiergeldes auf 428,967,200 Guld., daher sich mit dem 1sten Januar 1836 nur noch 20,745,638 Guld. Wiener Währung im Umlaufe befinden sollten. Das Escomptgeschäft stellte sich, nach den Statt gehabten Einkassirungen, am 31sten December 1835 mit 4378 Stücken Effekten, im Werthe von 39,180,011 Guld. 35 Kr. dar. In demselben Jahre kamen 32,654,072 Guld. 58 Kr. an Pfändern gegen einen Vorschuß von 23,003,800 Guld. hinzu, und mit dem letzten December 1835 betrugen die liegenden Pfänder 20,400,131 Guld. 42 Kr., und der hierauf gegebene Gesammtvorschuß 9,947,600 Guld. Das reine Depositengeschäft stieg in den letzten Verwaltungsjahren auf die Gesammtsumme von 58,942,306 Guld. 11 Kr. anvertrauten Guts. Mit dem 31sten December 1835 verblieben in sämmtlichen Kassen 63,480,010 Guld. $35\frac{3}{4}$ Kr., wonach sich im Jahre 1835 ein Gesammtverkehr von 1,121,762,566 Guld. $32\frac{1}{2}$ Kr. darstellte. Der Reinertrag dieses Instituts war 3,438,576 Guld. 32 Kr. Dieser reine Gewinn unter 50,621 Aktien vertheilt, giebt jeder Aktie 67 Guld. $55\frac{3}{5}$ Kr., und gewährt, da im ersten Halbjahre 1835 bereits die gewöhnliche Jahresdividende mit 30 Guld. für jede Aktie bezahlt worden ist, noch einen Ueberschuß von 37 Guld. $55\frac{3}{5}$ Kr., welcher in den Reservefonds kommt. Dieser Fonds besaß am 1sten Januar 1835 4,108,400 Guld. in 4prozentigen, und 652,000 Guld. in 5prozentigen Metalliques oder Staatsschuldscheinen. Der Pensionsfonds der Bank-Beamten besitzt 410 Bank-

aktien und 76,000 Guld. in 5prozentigen Metalliques. Die schon oben erwähnte Anleihe von 50 Millionen Guld. zu 3 Prozent, hat einen guten Fortgang und beweiset den großen Kredit, den die Regierung genießt. Auf der Börse wurden schon ein Paar Tage nach dem Abschlusse derselben Käufe darin auf dreimonatliche Lieferung zu 76½ Prozent abgeschlossen. Die Staatspapiere stiegen schon seit dem Anfange der 1820r Jahre im Werthe immer höher, so z. B. galten zu Anfange des Jahres 1825 die 5prozentigen Staatsschuldverschreibungen oder Metalliques in Frankfurt am Main beinahe 96, und die Aktien der Bank über 1400, während am Ende des Jahres 1820 jene noch nicht 73, und diese kaum 552 gegolten hatten. Nach dem Abschlusse des erwähnten Anlehns erwartete man auch die Reduzirung der 5prozentigen Metalliques; sie soll serienweise geschehen, wie sie der Zufall bestimmt. Dieses war auch die Ursache, daß der Cours der 5prozentigen Staatspapiere noch zu Ende des 1835sten Jahres 2¾ über pari stand, da ein Theil dieser Papiere erst nach Jahren zur Ziehung und Reduzirung kommen kann. Als Basis der Reduzirung will man den Besitzern der gezogenen Nummern frei stellen, entweder den Nominalbetrag ihrer Schuldverschreibung im Baaren oder den gleichen Betrag in 4prozentigen Verschreibungen, oder bei größeren Beträgen 700 Guld. 3prozentige und 500 Guld. 4prozentige Staatspapiere für 1000 Guld. 5prozentige in Empfang zu nehmen. Die Regierung gewinnt bei der letzeren Operation an jedem 1000 Guld. 9 Guld. an jährlichen Interessen oder Zinsen, während der Kapitalist an Nominalbetrage 200 Fl. gewinnt und den Spekulanten ein größerer Spielraum geboten wird. — Wirft man nun einen Blick auf die finanzielle Lage Oesterreichs, woraus des Staates Wohl entspringt, so kann man die glückliche Verbesse-

rung der Finanzen erst in der neuern Zeit finden; denn in der älteren lag die Industrie darnieder, nur der Ackerbau, der Bergbau und der Handel waren die drei vorzüglichsten Zweige zur Belebung der grossen Staatsmaschine. Bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hatte der Oesterreichische Staat, außer ein Paar Fabriken für Rechnung der Regierung und den Wollen- und Leinwandmanufakturen in Böhmen und Schlesien, welche daselbst, wie in Preußen und Sachsen, seit Jahrhunderten existiren, keine erheblichen Erzeugnisse der Industrie aufzuweisen; denn fast Alles, was zum körperlichen und häuslichen Bedürfnisse und zum Luxus gehörte, mußte aus fremden Ländern bezogen werden. Denkt man sich nun die Pracht und den Glanz der am Kaiserlichen Hofe seit dem Kaiser Karl dem Fünften herrschte, also auch den Aufwand in fremden Fabrik- und Manufaktur-Produkten aller Art, wofür das Geld ins Ausland ging, so wird man sich leicht den Ausfall in dem National-Vermögen denken können. Erst unter der Kaiserin Maria Theresia fing die Erhebung der Industrie in den Kaiserlichen Landen an, wozu diese Fürstin selbst Alles aufbot, was zu diesem Zwecke nützlich seyn konnte, indem sie die Wollenzeugfabrik zu Linz, die Porzellanfabrik zu Wien, und die Spiegelfabrik zu Neuhaus mit vielen Aufopferungen in Schwung brachte; allein sie konnte nur den Grund dazu legen und die Bahn eröffnen, ihrem Nachfolger die weitere Ausführung überlassend. „Kaiser Joseph der Zweite, sagt ein Schriftsteller, betrat nun die Bahn, die seine erhabene Mutter in der Industrie eröffnet hatte, mit einer Wärme und einer Weisheit, deren erfolgreiche Wirkungen sein Andenken dem Lande, welches er beherrschte, auf immer unvergeßlich machen. Er munterte die Industrie auf alle Weise auf, unterstützte sie durch Geschenke und Darlehen, ertheilte

Privilegien und Freiheiten, zog Arbeiter ins Land, und ließ fähige Subjekte fremde Fabrikplätze bereisen. Im Jahre 1786 verbot er die Einfuhr aller derjenigen fremden Fabrik- und Manufakturwaaren, welche in seinen Ländern schon hervorgebracht wurden, oder erst darin im Entstehen waren. Der Oesterreichische Passivhandel war fast nur allein auf rohe Produkte fremder Länder eingeschränkt. Der Erwerbfleiß nahm mit so raschen Schritten zu, daß man selbst die Vornehmsten des Landes entweder selbst als Unternehmer von Fabriken und Manufakturen auftreten, oder die Anlagen Anderer durch Theilnahme oder Vorschüsse unterstützen sahe. Eine Fabrik folgte der andern, so auch eine Manufaktur der andern, und es möchte jetzt wohl keinen Artikel mehr geben, der nicht in Wien, überhaupt im Oesterreichischen Staate erzeugt würde. Große Vervollkommungen und Verbesserungen haben die Wiener Fabriken durch das Einwandern geschickter Franzosen während der Revolution erhalten." — Nur erst durch die Erhebung der Industrie verbesserte sich der Finanzzustand merklich, und um so mehr, da reiche Privaten aus den vornehmsten Klassen der Bewohner des Kaiserstaats daran Antheil nahmen, und Fabriken auf ihren Besitzungen anlegten. Besonders erweiterten sich alle Fabrikationszweige unter der langen Regierung Kaiser Franz des Zweiten. Hier nur ein Beispiel zum Belege des Gesagten: Zu Kaiser Josephs Zeiten waren im Jahre 1786 in Wien 55 Seidenzeugfabrikanten, und im Jahre 1811 unter dem Kaiser Franz 155 Fabrikanten und 64 Fabriken, und wie haben sich die Fabriken nun nicht bis auf die neueste Zeit nach dem Befreiungskriege vermehrt, und wie würden sie sich nicht schon früher vor demselben vermehrt haben und in Flor gekommen seyn, wenn nicht die vielen größtentheils unglücklich geführten Kriege der Oesterreichischen Monarchie mit Frankreich,

und dann das Papiergeld ihren Wachsthum und Flor gehemmt hätten, besonders das Letztere, welches zwar auf kurze Zeit den Absatz beförderte, weil sich viele Personen ihren Bedarf an Kleidungsstücken auf Jahre voraus kauften, weil sie in Waaren mehr wirklichen Werth zu besitzen vermeinten, als in Bankzetteln, für welche nicht so viel klingende Münze zu bekommen war, als dem Werthe nach Waaren; als aber diese Ankäufe geschehen waren, da entstand ein den Fabriken und Manufakturen schädlicher Stillstand, an dem nur das in zu großer Masse vorhandene Papiergeld Schuld war, welches das baare Geld beinahe ganz außer Cours gebracht hatte, weil es Jeder anhielt und seine Lebensbedürfnisse nur mit Papiergeld einkaufte. Daher auch die Theuerung in den Jahren 1810 — 13; denn da das Papiergeld fast keinen, oder doch nur einen sehr geringen Werth hatte, so wollte man überall darauf kein baares Geld herausgeben, sondern verlangte, daß man für den Werth des Papiers auch Waare nehmen sollte. Selbst in den Wirthshäusern weigerte sich jeder Wirth dem Einwohner oder Fremden, bei der Bezahlung seiner Zeche in Banknoten, darauf herauszugeben, und forderte, daß noch so viel verzehrt werde, als ihr Werth beträgt; und wenn er auch nur Kupfergeld herausgeben mußte, welches nach dem Willen der Regierung einen gleichen Werth mit dem Papiere haben sollte, so hatte Ersteres für ihn doch mehr Werth, weil es Metall oder wirklich geprägtes Geld war, und so glaubte er durch die Herausgabe desselben seinen geringen Gewinn wieder einzubüßen. Ja dieses ging, nach dem Verkündiger, so weit, daß viele Wirthe ihr eignes Zeichen oder Geld (eine Art Messingsplättchen in der Größe der Silberpfennige oder Kreuzer, auf welche ihre Namensbuchstaben geprägt waren), ihren Ortsgästen herausgaben, und die oft in größerer Anzahl wieder eingekommen

seyn sollen, als sie ausgegeben wurden! Welches Faktum also die großen Uebel beweiset, die das Papiergeld hervorbringt, wenn es in zu großer Menge vorhanden ist, also in keinem Verhältnisse mit dem im Umlaufe sich befindenden baaren Gelde steht, ja dieses aus dem Umlaufe dadurch verdrängt, daß es Jeder einbehält und als einen köstlichen Schatz aufzubewahren sucht, und nach dem Course nur jedesmal so viel hervorbringt, als er dabei einen bedeutenden Gewinn im Einwechseln des Papiergeldes und den damit zu bezahlenden Bedürfnissen haben kann. Eine große Behinderung in der Vermehrung des National- oder Staatsvermögens, ja selbst eine bedeutende Verminderung desselben, da der Ausländer die einheimischen Produkte nach dem niedrigen Course des Papiergeldes einhandelt. Diese Krisis hat jetzt Oesterreich in seinen Finanzen überstanden und sein Kredit ist, wie die letzten oben angeführten Anleihen beweisen, gesichert. Wenn nun jetzt durch die gehobene Industrie und den verbesserten Zustand des Geldes sich auch der Finanzzustand Oesterreichs sehr verbessert hat, so wird man es nicht begreifen, wie zu der Zeit, wo die Industrie noch nicht geweckt worden, dennoch die Städtischen Gewerbe in diesem großen Reiche hinlänglich beschäftigt werden konnten; allein man begreift dieses leicht, wenn man den Aufwand des Hofes in der Residenz, und dann den der vielen reichen Beamten und Privaten aus den ersten Ständen daselbst und in den Provinzen berücksichtiget; denn in Wien befanden sich zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia und Josephs, und befinden sich zum Theil auch noch, außer den fremden Gesandten erster Klasse von allen Europäischen Höfen, folgende Fürstliche Häuser, von denen jedes durchschnittlich 200,000 Guld. jährlich verzehrte: Auersberg, Bathiani, Clari, Colloredo, Dietrichstein, Esterhazy, Groschalkowitz,

Kaunitz, Khevenhüller, Kinsky, Lichtenstein, Lobkowitz, Paar, Palm, Poniatowsky, Schwarzenberg, Stahrenberg ꝛc., ohne die reichen Grafen, Barone und andern Privaten aus dem Bürgerstande zu erwähnen. Unter den Fürstlichen Häusern waren Einige, wie Lichtenstein, welches 900,000, Esterhazy 700,000, Schwarzenberg, Dietrichstein, Auersberg, Lobkowitz, Stahrenberg, Paar, Palm, die 300,000 bis 600,000 Gulden in Umlauf setzten. Von den Gräflichen Häusern waren weit mehrere die zwischen 80 bis 150,000, dann wieder andere, welche zwischen 20 bis 60,000 Gulden jährlich Aufwand machten. In manchem Hause kostete die Tafel jährlich 30 bis 40,000 Guld., der Stall 24,000 Guld. ꝛc. In dem Ludwig Lichtensteinischen Pallaste wurden jährlich 75 neue Livreen gebraucht, und wenn dieser Fürst mit einem Gefolge von zwölf bis vierzehn Personen ausritt, so hatte er immer sechs Paradepferde mit prächtigen mit Gold gestickten Sammtdecken hinter sich. Ein Schriftsteller sagt: „Ein jeder Begüterter folgte hier seinen Launen; denn seine Güter, seine Bergwerke, seine Kapitalien, sein Amt, sein Handel waren eine nie versiegende Quelle von Einkünften, und seine Prachtliebe, seine Bequemlichkeit, sein Ehrgeiz, sein Hang zu Vergnügungen ließ sie durch tausend Kanäle wieder ausströmen, wodurch der Gewerbtreibende gewann.“ Musikalische Kapellen hielten allein über zwanzig Häuser, und unter den Musikern traf man die größten Virtuosen an. Künstler aller Art wurden hier mit Arbeit versehen, und fanden ein reichliches Auskommen, so daß es Künstler gab, die bedeutende Geschäfte machten, wie z. B. Hyronimus Löschenkohl, welcher über 120,000 Gulden in Umlauf brachte und an 230 Menschen in Thätigkeit setzte. Rechnet man nun in Böhmen, außer dem Gelde, welches der

dort zahlreiche und theils sehr begüterte Adel verzehrte, die Einkünfte aus den Bädern Eger, Töpliß und Karlsbad, und was daselbst die Fremden verzehren und kaufen, welches in Karlsbad allein jährlich über 250,000 Gulden betragen soll, den Handel Böhmens mit verschiedenen Produkten, besonders mit Glaswaaren, Böhmischen Steinen, Leinwand, Spißen, Tüchern 2c. 2c.; dann in Ungarn die reichen Magnaten, die bedeutende Einkünfte haben, und sie größtentheils wieder ins Publikum fließen lassen, und dann der Ungarische Handel 2c., und so die verschiedene Quellen in den andern Ländern des Kaiserreiches, und man hat hier eine Skizze von der Beförderung der Gewerbsamkeit durch diese Quellen in allen Theilen dieses Staats vor der Erhebung der Fabriken und Manufakuren, überhaupt des Kunstfleißes, der jeßt an die Stelle so mancher früheren Beschäftigungsquellen getreten ist, welche durch die Kriege mit Frankreich 2c. versiegt sind. —

Die Staatsschulden und der Finanzzustand Preußens können aus früheren Zeiten eben so wenig bestimmt werden, als bei den andern souveränen Staaten, weil theils die Finanzverhältnisse auch hier geheim gehalten wurden, theils mangelte es auch an einer richtigen Rechnungsführung; denn von einer Staatsbuchhalterey, wie sie jeßt eingeführt worden, war in früheren Zeiten nicht die Rede. Der Finanzzustand des Churfürstenthums oder der Mark Brandenburg in den frühesten Zeiten war durch eine unregelmäßige Staatswirthschaft nicht sehr vortheilhaft für den Regenten. Nach dem von dem Minister Friedrichs des Großen, dem Grafen von Herzberg herausgegebenen Landbuche dieses Churfürstenthums, welches Kaiser Karl der Vierte im Jahre 1375 hatte anfertigen lassen, brachte die Churmark nur auf 6500 Mark Silbers ein, weil der Landesfürst

damals nur wenige Domainen besaß, auch nur geringe Einnahmen aus den Städten u. Dörfern von den Privatpersonen erhielt. Rechnet man nun auch noch die der ganzen Mark im Jahre 1377 aufgelegte außerordentliche Steuer von 6601 Mark Silbers dazu, so ist das Ganze der Landesfürstlichen Einnahme immer nur geringe gegen dasjenige, was dieses Land in einem verbesserten Zustande hätte einbringen können, und es auch unter Friedrich dem Großen, nach dem siebenjährigen Kriege, wirklich einbrachte. Bis zu den Zeiten des Churfürsten Friedrich Wilhelm that man zur Verbesserung der Einkünfte sehr wenig; die Fürstlichen Domainen oder Kammergüter, und die Regalien wurden verschenkt, verpfändet und verkauft, und die Versuche der Domainen-Verbesserung unter dem Churfürsten Joachim dem Ersten hatten keinen Fortgang. Während des dreißigjährigen Krieges, zu welcher Zeit der Churfürst Georg Wilhelm über das Churhaus Brandenburg und den damit verbundenen Staaten herrschte, waren die Finanzen noch in einem schlechten Zustande; denn die Einkünfte beliefen sich nicht höher als 200,000 Rthlr., und dabei war das Land verschuldet, weil die Krieg führenden Partheyen darin hausten und es aussogen und zerstörten. Unter dem Sohne des genannten Herrschers, dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Grossen, erholte sich das Land erst wieder von seinen Unfällen; denn dieser weise Fürst that alles nur mögliche, um den Ackerbau, die Gewerbe und den Handel zu erheben, und dem Lande durch ein gutes Kriegesheer eine schützende Macht zu erwerben; zugleich suchte er, um dieses bewerkstelligen zu können, die Finanzen zu verbessern, und durch zweckmäßige, nicht drückende Mittel die Einkünfte des Staats zu vermehren; so erhöhete er nach dem Maaße, wie das Volk wieder zu Kräften kam und sich von seinem Verluste erholte, die Abga-

ben. Die ordentlichen Einkünfte des Staats beliefen sich in den letzten Jahren seiner Regierung beinahe auf 2 Millionen Thaler, wozu jedoch die Einkünfte der neuen Ländererwerbungen mitgerechnet werden müssen, die nicht unbedeutend waren, wie z. B. des Fürstenthums Halberstadt, der Grafschaft Hohenstein, der Bisthümer Minden u. Camin, des Erzbisthums oder Herzogthums Magdeburg von Hinterpommern ꝛc. ꝛc. Die Stadt und das Amt Burg erwarb dieser Fürst im Jahre 1687 von dem Herzoge zu Sachsen Weißenfels, Johann Adolph, für die Summe von 34,000 Rthlrn.; auch erhielt er für die im Frieden von St. Germain 1679 wieder zurückgegebenen Eroberungen an Schweden eine Entschädigung von 300,000 Kronenthalern. Bei den vielen Verbesserungen und Aufhülfsgeldern, die dieser Fürst dem unter seinem Vater so gesunkenen Lande zukommen lassen mußte, hinterließ er dennoch seinem Nachfolger einen Schatz von 650,000 Thalern. Wie sehr übrigens dieser Fürst bemühet war, seinen Völkern die Mittel zu verschaffen, daß sie die ihnen auferlegten Abgaben entrichten konnten, beweisen die vielen nützlichen Anstalten, die er während seiner achtundvierzig jährigen Regierung zur Aufmunterung der Gewerbe und des Handels errichtete, wie z. B. auch die Grabung des seinen Namen führenden Kanals bei der Stadt Mühlrose im Lebuser Kreise des jetzigen Regierungsbezirks von Frankfurt, der die Oder mit der Spree vereiniget, und hierdurch den Transport der Waaren sowohl in die Ostsee, als Nordsee erleichtert. Auch war es unter seiner Regierung, wo schon die Auswanderungen der Protestanten aus Frankreich begannen, von denen viele in seine Staaten kamen, und von ihm liebreich aufgenommen und zu neuen Staatsbürgern gemacht wurden, wofür sie ihr neues Vaterland mit der Gartenkultur und den Manufakturen be-

reicherten — neue Erwerbsquellen zur Verbesserung der Finanzen, welche die nachfolgenden Regenten dieses großen Fürsten und Gründers von Preußens Größe weise benutzten. Auch hatte er die Absicht, den Handel nach auswärts zu befördern, besonders den Seehandel, um das Herzogthum Preußen zu heben; daher erwarb er sich die Niederlassung an der Guineischen Küste, und er würde gewiß den Seehandel seines Volks nach allen vier Welttheilen ausgebreitet haben, wenn ihn nicht der Tod an der Ausführung seiner Pläne gehindert hätte. Sein Sohn und Nachfolger in der Churmark, der nachherige König Friedrich der Erste, war zwar nach der Geschichte kein Held und Staatswirth; allein durch die Pracht und den Glanz seines Hofstaats beförderte er den Flor der neu errichteten Fabriken und Manufakturen, belebte er Wissenschaften und Künste, die sich unter seiner Regierung besonders erhoben. Das Geld wurde durch den Aufwand des Hofes in Umlauf gebracht, und die Staatseinkünfte durch Vermehrung der Auflagen und durch neue Ländererwerbungen erhöhet; auch wurden für 690,000 Rthlr. Ländereyen durch Kauf erworben, bei welchen Schulden mit übernommen werden mußten, wie z. B. bei Einziehung der Grafschaft Hohenstein als Lehen; auch setzte man unter seiner Regierung die Bemühungen in Verbesserung der Domainen fort. Die Churmärkischen Domainen allein brachten von 1696 bis 1697 222,264 Rthlr. ein. Wenn gleich Friedrich der Erste seinem Sohne und Nachfolger, dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten, keinen Schatz, sondern statt dessen Schulden hinterließ, so segnete doch ein großer Theil der Unterthanen sein Andenken, indem sie unter seiner fünfundzwanzigjährigen Regierung reich und begütert geworden waren. Auch geschah es vorzüglich unter seiner Regierung, wo nach dem Wiederrufe des Edikts von Nan-

tes im Jahre 1685 sich viele von den aus Frankreich ausgewanderten protestantischen Familien auf die von ihm erhaltene Erlaubniß in den Preußischen Staaten niederließen, und nicht nur jede mögliche Unterstützung und Schutz erhielten, sondern auch in jeder Beziehung den alten Unterthanen gleich geachtet wurden, wodurch sich gleichfalls ein neuer Aufschwung in der Industrie offenbarte, der für die Regierung und das Volk von wohlthätigen Folgen war. Den Belauf der Schulden, die König Friedrich der Erste hinterließ, findet man nirgends angeführt; allein bei der Pracht seines Hofstaats, dem großen Aufwande seiner Feste, den bedeutenden Pensionen, die er seinen Günstlingen ertheilte, und der wahrhaft Königlichen Freigebigkeit in jeder Beziehung, können sie nicht unbedeutend gewesen seyn. König Friedrich Wilhelm der Erste, obgleich in Pracht und Glanz erzogen, befolgte dennoch ein dem Regierungssysteme seines Vaters ganz entgegengesetztes System, indem er durch einen weisen Staatshaushalt den Finanzzustand wieder in Ordnung brachte, die unter der Regierung seines Vaters angehäuften Staatsschulden tilgte, Ackerbau, Gewerbe und Handel beförderte, und ein gut geübtes Heer errichtete und unterhielt. Er befolgte den Grundsatz, daß der Aufwand des Hofes und aller Staatszweige nie die inneren Kräfte des Landes übersteigen, und daß man einen großen Theil der Einnahme wieder auf das Land verwenden müsse, damit es um so mehr wieder ausgeben könne. Gleich bei dem Antritte seiner Regierung, 1713, rief Friedrich Wilhelm der Erste den siebzigjährigen Eberhard von Dankelmann, der schon unter seinem Großvater, dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen, im Staatsdienste gewesen, und auch unter seinem Vater, dessen Lehrer er gewesen war, nach Berlin, und besprach sich mit ihm

über die Grundsätze, nach welchen der große Churfürst die Regierung in den letzten Jahren seines Lebens geführt habe, und theilte darauf die bis dahin zum Theil in der Person des Premierministers vereiniget gewesenen Geschäfte wieder in verschiedene Zweige ab, und errichtete zur besseren Verwaltung der Finanzen noch im Jahre 1723 das General-Direktorium und theilte es in vier Departements, deren jedem ein besonderer Finanzminister vorgesetzt ward. Die Ausgaben seines Hofes setzte er monatlich auf 4000 Thaler fest. Die Staatseinkünfte beliefen sich, nach Friedrichs des Großen Zeugniß in der Geschichte seiner Zeit, auf 7,400,000 Thaler. Der General-Etat am Ende der Regierung Friedrich Wilhelms des Ersten von den sämmtlichen Einkünften des Staats bestand in zwei Hauptabtheilungen: 1) in dem General-Etat der General-Kriegskasse, welcher die Contributions- und Lizentgelder, auch andere Einkünfte des Staats mit den Assignationen und ordinairen Dispositionen gedachter Einkünfte, alles Monatweise, enthielt, und 2) in den Königlichen Domainen, Quartalweise. Von dem General-Etat der General-Kriegskasse betrug jährlich die Einnahme, mit den von der General-Domainenkasse an die General-Kriegskasse zur Unterhaltung der neu angeworbenen Truppen bezahlten 1,960,301 Rthlr., 5,977,407 Rthlr. 19 Gr., und die Ausgaben: 5,810,233 Rthlr. 18 Gr.; es blieb also in der Einnahme der genannten Kasse jährlich ein Ueberschuß von 167,174 Rthlr. und 1 Gr. Von dem General-Etat der General-Domainenkasse betrug die jährliche Einnahme 3,358,600 Rthlr. Rechnet man nun die oben angeführte Ausgabe von 1,960,301 Rthlr. ab, so bleiben zur Unterhaltung des Königlichen Hofstaats, Bezahlung der Wittwen- und Apanage-Gelder, auch Abführung der Besoldung für die Kollegien, und Bestreitung der vorfallenden Ausgaben

noch 1,398,299 Rthlr. übrig. Rechnet man nun die oben angeführte Einnahme der General-Kriegskasse zu der eben angeführten Summe der General-Domainenkasse, so kommt die oben angeführte Einnahme ungefähr heraus, nämlich die Summe von 7,375,706 Rthlr. Die Lizentgelder und was dazu gehörte stiegen monatlich auf 117,054 Rthlr. Bei diesem nur geringen Ueberschusse war die im Schatze hinterlassene Summe von 8,700,000 Rthlr. und die weit größer gewesen seyn soll (s. unter Staat, Th. 162, S. 433) wirklich bedeutend, besonders wenn man annimmt, daß dieser Monarch alle hinterlassenen Staatsschulden von seinem Vater getilgt, ein Heer von 76,000 Mann mit großen Kosten errichtet und unterhalten, Armen- und Waisenhäuser, Fabrikgebäude, ganze Dorfschaften angelegt, Städte vergrößert und verschönert, und darauf, mit der Verschönerung der Residenz Berlin und der Gründung Potsdams, 6 Millionen Thaler verwandt, arme arbeitsame Familien unterstützt, auf eingewanderte Kolonisten, wie z. B. 18,000 von ihrem Erzbischofe vertriebene Salzburger, in Zeit von zehn Jahren 5 Millionen Thaler, und zur Wiederaufnahme Litthauens, welches durch Hungersnoth und verheerende Seuchen sehr gelitten hatte, an 5 Millionen Thaler verwandt hat ꝛc. Dieses geschah Alles in einem Zeitraume von siebenundzwanzig Jahren, von 1713, dem Anfange seiner Regierung, bis zu Ende derselben, 1740. — Sein Sohn und Nachfolger, König Friedrich der Zweite, der Große, auch Einzige genannt, behielt die vornehmsten Grundsätze und Regeln seines Vaters in der Finanzverwaltung bei, und verbesserte nur das Fehlerhafte. Ein Schriftsteller sagt: „Friedrich der Große behielt die weise Staatsverwaltung bei, und sann nur auf neue Hülfsquellen für den Staat, welche durch die Veränderung der Zeit und Umstände nothwendig ge-

macht wurden, und verband große Sparsamkeit und großen Aufwand mit solcher Weisheit und Klugheit, daß die Welt darüber erstaunte." Durch kluge Finanzoperationen brachte Friedrich der Große seine Einkünfte nach und nach jährlich nach einigen Schriftstellern auf 20 Millionen, nach dem Grafen von Herzberg auf 24 Millionen, nach andern Schriftsteller auf 28 bis 30 Millionen Thaler, und den jährlichen Geld-Umlauf auf 40 Millionen Thaler. Die Summe der zuletzt angeführten Einkünfte wohl nur am Ende seiner Regierung, nach der Vergrößerung seiner Staaten durch die Theile von Polen und den Antheil der Grafschaft Mannsfeld. Nimmt man nur die jährlichen Einkünfte auf 20 Millionen Rthlr. an, und rechnet 5 Millionen Unterthanen vom Civilstande, so brachte jeder Civilist der Regierung jährlich 4 Rthlr. ein. Man will annehmen, daß Friedrich der Große, ungeachtet der bedeutenden Summen, die er seit dem Hubertusburger Frieden vom Jahre 1763 bis zu seinem Tode 1786 auf seine Staaten durch neue Anbaue, durch Unterstützung des Ackerbaues, der Manufakturen und Fabriken ꝛc. ꝛc. verwandt hat, und die man auf 40 Millionen angiebt, worunter die Festungsbauten mitbegriffen sind, den Schatz seines Vaters mit solchen beträchtlichen Summen vermehrt habe, daß er seinem Nachfolger, Friedrich Wilhelm dem Zweiten, denselben mit 100 Millionen Rthlr. (Andere geben jedoch nur 70 Millionen an) hinterlassen hat, und dabei das Land, trotz der kostspieligen Kriege in den zwei ersten Decennien seiner Regierung, ganz schuldenfrei. Auch war in dem Staate weiter kein Papiergeld vorhanden und im Umlaufe, als die Bankobligationen und Banknoten, seit dem 1sten Januar 1767, zu 4, 8, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Pfd., 100 Pfd. zu 131¼ Rthlr. Cour. gerechnet, und dann die Chur- und

Neumärkischen Pfandbriefe zu 50, 100, 150, 200 bis 1000 Rthlr. Der geheime Staats- und Kabinettsminister Graf von Herzberg giebt die Summe, die zur Unterstützung der verschiedenen Preußischen Provinzen in dem genannten Zeitraume, ohne die Festungs- und andere Militairbauten, verwandt worden sind, auf 24 Millionen Rthlr. und darüber an. Wie sehr die Einkünfte unter der Regierung dieses Monarchen sich vermehrt hatten, geht aus einer Uebersicht der Einkünfte von der Churmark hervor, welche die Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer zu verwalten hatte. Vom Jahre 1739 bis 1740, unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Ersten, betrug die Einnahme bei der Churmärkischen Landrenthey 775,873 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf.; von dem Jahre 1748 bis 49, nach der Beendigung von zwei Schlesischen Feldzügen, 809,617 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf. Vom Jahre 1756 bis zum Jahre 1757, beim Beginnen des siebenjährigen Krieges, war sie wieder bis auf 734,960 Rthlr. 21 Gr. 1 Pf. herabgesunken, welche Summe auch ausgegeben wurde; man muß jedoch hier die Reste nicht mit verstehen, welche an der durch den Etat bestimmten Summe von 966,554 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. zurückgeblieben waren. Diese Domainen-Einkünfte machten nur einen Theil, obgleich den wichtigsten, der gesammten Königlichen Einkünfte aus der Churmark; denn die Regalien wurden davon abgesondert, und allein verwaltet und berechnet. Nach dem Staats- und Finanzminister Friedrich Gottlieb Michaelis betrug der Churmärkische approbirte Etat von 1775 bis 1776 wirklich 2,784,880 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf., worunter die Tabaks- und Posteinkünfte nicht mitbegriffen waren, welche beträchtliche Summen eintrugen, so daß man die Einkünfte der Churmark überhaupt auf 3,300,000 Rthlr. ansetzen konnte. Die beste Uebersicht des Finanzwesens jener Zeit, giebt

uns König Friedrich der Große selbst in seinen nachgelassenen Werken. Er sagt in seinen Oeuvres posthumes, T. I, p. 25, der Berliner Ausgabe, daß die von seinem Vater ihm überkommenen Einkünfte in runder Summe 7,400,000 Rthlr. betragen hätten. Hiezu wären nun gekommen, nach p. 215 des gedachten Theils, durch die Eroberung von Schlesien 3,600,000 Rthlr.; nach Tom III, p. 19, hatten sich die Staatseinkünfte, ohne Schlesien und Ostfriesland, um 1,200,000 Rthlr. vergrößert; nach Tom. V, p. 160, trug Westpreußen 2,000,000 Rthlr. ein. Von der Bank, Accise und dem Tabake kamen über 3,000,000 Rthlr. ein; vom Salze betrug die Einnahme 1,540,000 Rthlr., und aus Ostfriesland gingen über 300,000 Rthlr. ein. Im Ganzen betrug also die Einnahme, nach der eigenen Angabe des Monarchen, 19,040,000 Rthlr. Hiezu kamen nun noch bei Schlesien 1,3 bis ,400,000 Rthlr. unter verschiedenen Rubriken, so daß die Einkünfte Schlesiens zusammen gegen 5 Millionen Rthlr. betrugen; indessen hatte der König mit dem ihm von Seiten Oesterreichs im Frieden von Breslau 1742 abgetretenen Schlesien die darauf haftenden Schulden von 1,700,000 Rthlr. an die Gläubiger in Holland und England zu zahlen übernommen, eben so die Schulden von dem Fürstenthume Ostfriesland, welches Friedrich der Große nach dem Tode des Fürsten Karl Edzard, 1744, mit dem das Fürstliche Haus ausstarb, in Besitz genommen hatte, und das nach dem Befreiungskriege 1814 an Hannover abgetreten wurde, im Betrage von 1,219,535 Rthlr. 5 Schaap. 2 Witten; nämlich 397,792 Rthlr. 26 Sch. 8½ W. Feudalschulden, nebst 20,589 Rthlr. 10 Sch. 18 W. rückständiger Zinsen, und 764,840 Rthl. 24 Sch. 15½ W. Allodialschulden, nebst 36,311 Rthlr. 14 Sch. rückständiger Zinsen. Erstere wurden vollstandig und Letztere,

mit Ausschluß der Emdner Conventionisten und der Lichtensteinischen Forderung, durch Accord mit 26 Prozent bezahlt. Die Emdner Conventionssumme, 30,408 Rthlr. 9 W. Kapital, und 1534 Rthlr. 9 Sch. 12 W. Zinsen, zahlte der König ganz, und die Lichtensteinische Forderung von 37,712 Rthlr. 8 Sch. 1 W., nebst 1996 Rthlr. 25 Sch. 8 W. zog er ad Fiscum ein. Dagegen erhielt die verwittwete Fürstin Sophie Wilhelmine, Karl Edzards Gemahlin, jährlich 6000 Rthlr. Apanage, nebst 200 Rthlr. Morgengabezinsen, und die Vaters Schwester von dem genannten Fürsten, die letzte Prinzessin aus dem Hause Cirksena, Friederike Wilhelmine, 1500 Rthlr. Apanage. Rechnet man nun hierzu, daß dieses Fürstenthum so harte Verluste im siebenjährigen Kriege erlitt, indem es an Contributionen während dieses Krieges an die Franzosen und Oesterreicher, die das Land besetzt hatten, 1,453,708 Rthlr. zahlen, und nach dem Frieden 1764 noch 606,663 Rthlr. Kriegsschulden zu bezahlen hatte, die Einquartierungs-, Fuhr-, Handdienst-, Plünderungskosten (die gewaltsame Plünderung unter dem Marquis de Conflans im September 1761 betrug allein 358,557 Rthlr.) ꝛc. ungerechnet, wozu der König aus seinen Domainen 3483 Rthlr. beitrug, so wird man leicht gewahren, welche Ausgaben der Monarch noch bei dieser Ländererwerbung machen mußte, ehe er Einkünfte daraus ziehen konnte. — Zu Ende der Regierung Friedrichs des Großen, in den 1780r Jahren, betrugen die Gesammteinkünfte des Staats, jedoch unverbürgt auf diese Summe, etwas über 27 Millionen Rthlr., wovon der König für sich und seine Familie, also für den ganze Hofstaat, nur 1,200,000 Rthlr. verwendete; für seine Person, nach dem Ritter von Zimmermann, 220,000 Rthlr. wovon, da er die Freuden der Tafel sehr

liebte, 12,000 Rthlr. jährlich für die Königliche Küche ausgesetzt waren. Der Civil-Etat betrug 2,300,000 Rthlr., der Militair-Etat $12\frac{1}{2}$ Millionen, und die Pensionen 130,000 Rthlr. Ein Schriftsteller sagt: „Man findet am Berliner Hofe, außer dem goldenen Tafelservice, am Werthe gegen 3,900,000 Guld., und den Juwelen des Königs, am Werthe 5 Millionen, keine Schatzkammer von Kostbarkeiten, aber eine volle Schatzkammer mit 100 Millionen Thalern baaren Geldes angefüllt; denn es werden jährlich an 6 Millionen baar in den Schatz gelegt." — Unter König Friedrich Wilhelm dem Zweiten beliefen sich die Staatseinkünfte durch bedeutende Ländervermehrungen, als von einem großen Theile von Polen, unter der Benennung von „Süd- und Neuostpreußen" und einem Theile der Woywodschaft Krakau unter dem Namen „Neu-Schlesien," und durch die Fürstenthümer Anspach und Baireuth, über 30 Millionen Thaler, obgleich von der andern Seite durch die Aufhebung der Tabaksregie und durch das Kaffeemonopol wieder Einiges an der Einnahme eingebüßt worden. Wenn gleich die Einkünfte bedeutend waren, so verursachte doch der nicht ganz glücklich geführte Feldzug am Rhein gegen die Französische Republik, die Rüstung gegen Oesterreich zum Vortheile der Türken, die Rüstung gegen Polen, und viele andere Ausgaben nicht nur eine Erschöpfung des ansehnlichen Schatzes, sondern dieser Monarch hinterließ auch noch während seiner kurzen eilfjährigen Regierung, von 1786 — 1797, an 18 Millionen Rthlr. Schulden, welche Summe Andere noch weit höher, 23 Millionen, angeben; dagegen vermehrte er seine Länder, wie schon angeführt worden, durch Theile von der 1795 aufgelöseten Republik Polen, und drei Jahre früher, also im Jahre 1792, durch Anspach und Bayreuth. Unter dem Könige Friedrich Wil-

helm dem Dritten, unserem jetzigen Monarchen, beliefen sich die Staatseinkünfte um das Jahr 1804 auf 40 Millionen (einige Schriftsteller geben nur 36 Millionen an); allein der unglücklich geführte Krieg im Jahre 1806 hatte sie, bei dem bedeutenden Länderverluste, um beinahe die Hälfte vermindert, so daß sie sich noch auf etwa 24 — 25 Millionen Rthlr. beliefen; auch hatte dieser Krieg eine nicht unbedeutende Schuldenlast auf das Land gebracht und dadurch manche Zerrüttungen in die schon geschwächten Finanzen, die nur durch weise Sparsamkeit, und durch neue Steuerquellen wieder gestärkt werden konnten. Daher entstand nicht nur durch die Verordnungen vom Jahre 1808 u. 1810 eine gänzliche veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Monarchie, sondern es erschienen auch mehrere Edikte in Betreff der Abgaben; so z. B. erschien in dem zuletzt angeführten Jahre das Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben; dann das Edikt über die Einkommensteuer; über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer; über Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, des Bier- und Branntweinzwanges in der ganzen Monarchie; über die Land-Consumtionssteuer; über das neue Stempelgesetz rc.; dann wurde auch zum Bedürfnisse des Staats ein großer Theil der Kron-Domainen bestimmt, nachdem schon am 6. Nov. des Jahres 1809 das ganze Königliche Haus den Verkauf derselben zum Besten des Landes durch ein eigenes mit Zuziehung der Stände vollzogenes Familienstatut genehmiget hatte. Zu demselben Zwecke geschah auch durch ein Edikt vom 30sten October 1810 die Aufhebung der Güter der geistlichen Stiftungen, nach Abzug desjenigen, was zu einer reichlichen Dotirung der kirchlichen Anstalten nöthig ist. Auf diese Weise wurden die Finanzen des Staats in soweit regulirt, daß sich der öf-

sentliche Kredit erhielt. Nach dem Kriege 1813 — 15, wo Preußen wieder in den Besitz eines großen Theils seiner alten Länder trat und viele neue Länder dazu erwarb, erhoben sich die Einkünfte wieder sehr ansehnlich; denn im Jahre 1821 beliefen sie sich auf 50,000,000 Rthlr., wozu die Grundsteuer 9,326,000, die Klassensteuer 6,321,850, und die Verbrauchssteuer 15,280,000 Rthlr. beitrugen; s. auch den Artikel Staats-Einnahme und Ausgabe, Th. 164, wo man die Gegenstände der Einnahme und Ausgabe verzeichnet findet. Im Jahre 1835 betrugen die Einkünfte 51,740,000 Rthlr. Wenn man alle von den Unterthanen zu entrichtende Abgaben zusammen nimmt, so sollen auf jeden Kopf etwa 4½ Rthlr. kommen. Die Hauptquellen der Einkünfte waren unter Friedrich des Großen Regierung: 1) die Domainen oder Grundstücke des Staats. 2) Die Regalien, wovon das Zoll-, Post-, Wasser-, Forst-, Berg-, Salz- und Münzregal die vorzüglichsten sind. 3) Die Grundsteuern, Contributionen, Consumtionssteuern und Gewerbesteuern; sie wurden in den verschiedenen Provinzen unter folgenden Namen erhoben: Bürgersteuer, Nahrungssteuer, Servis-, Schutz-, Fabriken-, Chargen-, Luxus-, Juden-, Vermögen-, Erb-, Grund-, Gewerks- und Wassersteuer, Lösung, Generalhufenschoß, Zinskorn, Zuwachs, Bierziese, Novalzehend, Schoß, Königzins, Paraphengelder, Stempelgelder, Plombirungsgefälle und Accise. 4) Die außerordentlichen Gefälle, wohin die Lehngelder, Giebelschoß, Bestätigungsgelder, die Einkünfte von Legitimationen, Dispensationen, Titeln, Würden, Lotterien, Sporteln, Nachsteuern und Abzugsgeldern zu rechnen sind. Viele dieser Abgaben sind geblieben, nur werden sie jetzt mehr unter allgemeineren Benennungen erhoben. Die vorzüglichsten Quellen sind jetzt: die Domainen, die Grund-, Klas-

sen-, Consumtions- und Gewerbesteuer; die Stempelabgabe; das Salz-, Post- und Münzregal, das Wasserregal, die Lotterie, die Accise, der Zoll rc. rc. — Was nun die Staatsschulden betrifft, so beliefen sie sich nach einer Verordnung vom Januar 1820, wegen des gesammten Staatsschuldenwesens, auf 180,091,720 Rthlr., welche 7,637,177 Rthlr. Zinsen erfordern, und auf 11,242,347 Rthlr. an Tresor- und Thalerscheinen und den von Sachsen übernommenen Kassenbilletts, zusammen 191,334,067 Rthlr. Hierzu kommen nun noch 25,914,694 Rthlr. an provinziellen Staatsschulden. Nach einem Berichte, welchen die Hauptverwaltung der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung, seit dem Jahre 1820, am 1sten Juny 1833 öffentlich bekannt machte, haben sich noch aus der Zeit vor dem Jahre 1786, also vor dem Tode Friedrichs des Großen, im Jahre 1797, beim Antritte der Regierung unseres jetzigen Monarchen, 12,541,979 Rthlr. 16 Gr. und 10 Pf. Staatsschulden vorgefunden, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Unzulänglichkeit der in den Archiven vorhandenen aktenmäßigen Ueberlieferungen es nicht gestattet haben, mit einiger Zuverlässigkeit in die Vorzeit zurückzugehen; auch nicht einmal über den Betrag der Staatsschuld beim Ableben König Friedrichs des Großen sey etwas Bestimmtes zu ermitteln gewesen. Die Kosten des siebenjährigen Krieges sollen allein baare 125 Millionen Rthlr betragen, und die beiden ihm vorangegangenen Schlesischen Feldzüge, allem Vermuthen nach, den von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten zurückgelassenen Schatz schon beträchtlich in Anspruch genommen haben. Ferner wird in dem Berichte gesagt, um die oben angeführte Schuld nicht als eine zuverlässige, von Friedrich dem Großen hinterlassene Schuld geradezu festzustellen: „Zwar blieben nach damals allgemein geltenden Ver-

waltungs-Grundsätzen alle Naturalien-Lieferungen unvergütet, und die den ganzen Krieg hindurch zu bedeutenden Summen angelaufenen Ausgabe-Rückstände, wie so mancher andere Anspruch auf die Staatskassen, welcher zum Theil noch der jüngsten Vergangenheit zur Last gefallen ist, auf sich beruhen; es kamen ferner dem siegreichen Monarchen Kriegs-Contributionen und andere außerordentliche durch die Noth gebotene Mittel zur Bestreitung des Kriegs-Aufwandes zu Hülfe. Dessenungeachtet würde es kaum erklärlich seyn, wie es dem großen Könige, der Segnungen des Friedens ungeachtet, welche nach so ruhmvoll bestandenem Kampfe über seine Staaten zu verbreiten ihm vergönnt war, möglich geworden, so große Summen, als bekanntlich geschehen ist, zum Retablissement des Landes zu verwenden, und dennoch mit weiser Vorsicht die Schatzkammer zu füllen, wenn nicht angenommen werden dürfte, daß eine nicht unbedeutende Masse von Ansprüchen an den Staat, wenn auch vereinzelt, und kaum irgendwo consignirt, dem Königlichen Tresor gegenüber stehen geblieben wäre." — Nach dem Berichte fanden sich auch dieselben Schwierigkeiten bei der Ausmittelung der Staatsschulden, welche nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten hinterblieben. Jedoch wurde noch kurz vor dem Ableben dieses Monarchen das Staatsschuldenwesen regulirt, und die bis dahin noch bei den verschiedenen Kassen und Geldinstituten des Staats theilweise verwaltete Angelegenheit in ihren Einzelnheiten zu einem Ganzen zusammengezogen, und dem Monarchen am 18ten Mai 1797 zum ersten Male ein General-Etat sämmtlicher unfundirter mit ihrem Verzinsungs- und Amortisations-Bedarfe in keinen Etat aufgenommener Schulden vorgelegt, und hierauf ein Tilgungsfonds bei dem Seehandlungs-Institute gestiftet. Dieser erste Staats-

schulden-Etat, der jedoch, nach der Angabe, nicht die gesammte Staatsschuld, sondern nur den eben erwähnten Theil, im Betrage von 26,294,210 Rthlr. 6 Gr. 11 Pf. enthält, hat der jetzigen Königlichen Behörde zur Verwaltung der Staatsschulden als Leitfaden gedient, um mit Zuziehung der sonst noch vorhandenen Aktenstücke und Nachrichten von den zur damaligen Zeit, außer den Kassen der Landeseinkünfte noch vorhandenen verschiedenartigen merkantilischen Etablissements und Geldinstituten des Staats, eine der Richtigkeit nahen Darstellung des Zustandes zu entwerfen, in welchem König Friedrich Wilhelm der Zweite seinem Sohne und Nachfolger, unserm jetzigen Monarchen, Friedrich Wilhelm dem Dritten, diesen Staats-Verwaltungszweig hinterlassen hat. Nach dem in dieser Beziehung angeführten Etate betrugen die gesammten Staatsschulden bei der Thronbesteigung unseres jetzigen Monarchen am 16ten Nov. 1797: 48,054,903 Rthlr., wovon 36,027,952 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf. allgemeine, und 12,026,950 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. provinzielle Staatsschuld sind. Diese Gesammtschulden wurden auf Centralkassen und Fonds angewiesen, und bestanden: in 10,637,170 Rthl. 26 Sgr. 6 Pf. ausländischer, und 35,417,732 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. inländischer Schulden, und dann noch 2 Mill. provinzieller Staatsschulden, die auf Provinzial-Etats stehen blieben. Die oben angeführte Gesammtschuld betrug unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Zweiten noch einige Millionen mehr, die aber unter dessen Regierung schon getilgt worden waren. So z. B. betrug die Anleihe im Auslande 11 Millionen Rthlr., es waren aber davon schon 1,499,367 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. getilgt worden, mithin blieben in dem Etate noch: 9,500,632 Rthlr. 26 Gr. 6 Pf.; eben so betrugen die mit Gebiets-Vermehrung oder Erweiterung übernommenen fremden

Schulden im Gesammtbetrage ungefähr 6,500,000 Rthlr., wovon auch schon 774,416 Rthlr. getilgt worden waren, es blieben also in dem Etate noch 5,725,584 Rthlr. Der Etat lautet:

Schulden aus der Regierungsperiode des Königs Friedrich des Großen nach Abzug der Churmärkischen alten Schulden der Landschaft von 407,655 Thl. 2 Gr. 3 Pf.	12,134,324 Rthlr.	14 Sgr.	7 Pf.
Anleihen im Auslande	9,500,632 =	26 =	6 =
Anleihen im Lande	9,492,537 =	8 =	11 =
Forderungen für Armeebedürfnisse	8,848,221 =	19 =	10 =
Schulden, welche mit den Gebiets-Erweiterungen überkommen	5,725,584 =	— =	4 =
Rückstände von den zur Aufhülfe von Provinzen, Kommunen u. Individuen bei Unglücksfällen durch Brand, Ueberschwemmungen ꝛc. bewilligten Bau- und Retablissements-Unterstützungen ꝛc. übernommenen Schuldverpflichtungen ꝛc. im Gesammtbetrage von mehreren Millionen Thalern	2,353,602 =	20 =	10 =
	48,054,903 Rthlr.	1 Sgr.	— Pf.

Von dieser Schuldenlast sind in den neun Jahren von 1789 — 1806, 22,743,006 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf. durch den Tilgungsfonds getilgt worden, worunter jedoch 1,320,434 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf. mit begriffen sind, die mit Gebiets-Abtretungen übertragen

worden. Im Fortschreiten nach diesem Verhältnisse der Tilgung würde die noch rückständige Summe der Staatsschuld mit dem Jahre 1817 vollständig gelöset worden seyn, wenn nicht der unglücklich geführte Krieg 1806 und 1807 es anders entschieden hätte. Ungeachtet des Kriegsaufwandes, der Rüstungen vor dem Kampfe, der neue Finanzoperationen nöthig machte, wurden dennoch die Verpflichtungen gegen die alten Gläubiger gewissenhaft erfüllt. Am Schlusse des Jahres 1806 waren an Anleihen im Auslande nur noch 3,430,600 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. rückständig; dagegen waren die inländischen Zahlungsverpflichtungen durch die Aufnehmung neuer Kapitalien bis zu dem Betrage von 40,656,744 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf. vermehrt worden, obgleich davon vorher 9,157,541 Rthlr. 5 Sgr. 7 Pf. abgetragen worden waren. Auch die provinzielle Staatsschuld, wenn gleich durch Gebietswechsel und durch Abzahlung um 2,736,584 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. vermindert, stieg dennoch durch die im Jahre 1803 mit den Entschädigungsländern überkommenen Schulden auf 4,407,568 Rthlr. 23 Sgr., so daß die Totalsumme wieder betrug 53,494,913 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf., die Staatsschuld stieg daher, außer der oben angeführten getilgten Summe von 22,743,006 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf., doch noch um 5,440,010 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf. über den oben angeführten Etat. Hier heißt es nun in dem oben angeführten Berichte nach dem Kampfe 1806 und 7 und dem Länderverluste weiter: „In dem Kampfe, in welchem auch der Preußische Staat gegen eine dem ganzen Europa feindselig entgegentretende Gewalt unterlag, hörte auch für eine geraume Zeit die Möglichkeit auf, den Gläubigern des Staats durch Zinsen und Kapitalzahlung gerecht zu werden. Nicht allein verweigerte die Uebermacht die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der Gesammtschuld

auf die von der Monarchie getrennten zwei Fünftel ihres Länderbestandes und ihrer Einnahme-Quellen, sondern trieb selbst das so geschmälerte Staatseinkommen fast zwei Jahre lang mit der schonungslosesten Strenge für eigene Rechnung ein, brandschatzte einzelne Provinzen mit unerschwinglichen Summen, belegte Alles, was auch nur den Anschein von Staatseigenthum hatte, ja selbst Forderungen der Privatpersonen und vom Staate ganz unabhängiger Institute mit Confiscation, und organisirte zugleich, den Handel vernichtend und die Gewerbethätigkeit lähmend, ein von der rücksichtslosesten Militair-Despotie unterstütztes, die Gesammtheit, wie den Einzelnen durch die drückendsten Requisitionen gleich entkräftendes Aussaugungssystem. Dabei ward dem durch den übermäßigen Druck erschöpften, in seinen Grenzen beschränkten, und in seinen theuersten Interessen so tief verwundeten Lande abermals eine exorbitante Kriegs-Contribution auferlegt, und überdies die von deren Zahlung abhängig gemachte Räumung des Landes durch Hintertreibung von Anleihe-Versuchen im Auslande hingehalten. Nur nach langen vergeblich geführten Unterhandlungen ward diese Contribution endlich auf die Summe von 120 Millionen Franken ermäßiget, dagegen behielt aber der Feind die drei Hauptfestungen des Landes fortwährend besetzt. Der nun eintretende Zustand konnte bei der unabläßig drohenden Stellung eines mißtrauischen und unversöhnlichen Eroberers nur als eine precaire Waffenruhe betrachtet werden, und erst der glückliche Erfolg der Jahre 1813 und 1814 setzten diesen unnatürlichen Verhältnissen, diesem abermals siebenjährigen Kampfe mit der Uebermacht um die Existenz, ein glorreiches Ziel.“ — Es heißt nun ferner in dem Berichte: daß die diesseits der Elbe gelegenen Provinzen, mit Ausschluß des ehemaligen Südpreußens, auf eine feindliche Brandschatzung

von 152 Millionen Franken, an Einquartierung, Naturalien-Lieferungen, Transporten und Handarbeiten aller Art ꝛc., im Werthe von ungefähr 230 Mill. Thalern dem feindlichen Requisitionssysteme haben bringen müssen, und daß der Aufwand aller Art, mit Einschluß der schon geleisteten Abzahlungen auf die von Frankreich festgesetzte Kriegs-Contribution von 120 Millionen Franken, wie schon oben, S. 178, angeführt worden, den Preußischen Staatskassen bis zum Wiederausbruche des Krieges 1813 die Summe von 144,473,636 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. gekostet hat. Zu diesem Aufwande kommen nun noch, außer den patriotischen Gaben aller Art zur Ausrüstung der Freiwilligen und der Landwehr, für Einquartierung, Naturalien-Lieferungen ꝛc., die, mit Einschluß der Verluste auf den Kriegsschauplätzen, einen Gesammtwerth von 100 Millionen Thalern gegeben haben können, die Leistungen aus den Staatskassen für die Feldzüge 1813—15, welche sich auf 61,605,135 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. belaufen, also zusammen, mit den oben angeführten Kosten der Periode von 1806—12, 206,078,771 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. Bei der von dem Monarchen anbefohlenen Aufstellung eines Staatsschulden-Etats nach dem Kriege 1815, der am 17ten Januar 1820 auch von demselben genehmiget worden, ergab sich, daß während der Jahre 1815 bis 1819, wo der Aufwand des beendigten Krieges erst in den erschöpften Staatskassen recht sichtbar hervortrat, noch ein Aufwand zur allgemeinen Wiederherstellung des Staats in seinem Innern und in Beziehung auf seine Verhältnisse zu dem Auslande von 81,565,617 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. nöthig ward, nämlich an baaren Zahlungen: 32,608,031 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf., an Verbriefungen durch Staatsschuldscheine 17,457,586 Rthlr., und zur Deckung des vollständigen Bedürfnisses bei der Aufnahme des Staatsschulden-Etats

31,500,000 Rthlr. Hienach beträgt die Totalsumme des ganzen Aufwandes von 1806—20: 287,644,388 Rthlr. 24 Sgr. Von dieser Summe wurden nun 165,527,288 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. durch verschiedene Mittel, als außerordentliche Auflagen und Anleihen, gedeckt, so daß noch 122,117,100 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf. zur Deckung verblieben. Diese Deckung konnte nun nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus den eigenen Mitteln des Landes damals nicht beschaffen werden; denn sie war bei einer Bevölkerung nicht zu erschwingen, welche in einem Zeitraume von acht Jahren außergewöhnliche Lasten bis zum Werthe von ungefähr 330 Millionen Thalern, und wenn auch davon 130 Millionen abgerechnet werden müssen, welche als Vergütung auf ihre Leistungen in das Privatvermögen späterhin zurückflossen, doch wenigstens noch 200 Millionen Thaler auf außergewöhnliche Weise dargebracht und verloren hatte; es konnten daher neue außerordentliche Auflagen nicht bewirkt, und eben so wenig Anleihen im Lande zu einer gewissen Höhe veranstaltet werden, man mußte also die Geldquellen des Auslandes mit in Anspruch nehmen, um durch eine einzige große Operation alle kleine Verpflichtungen zu lösen, deren immer wiederkehrende kurze Fristen neue Kosten verursacht haben würden. Zu der oben angeführten Totalsumme kommen nun noch zwei Schuldposten, nämlich 1) die oben angeführte, am Schlusse des Jahres 1806 verbliebene alte Schuld, wovon, nach Abzug der provinziellen Staatsschulden von 4,407,568 Rthlr. 23 Gr., welche auf Gebieten hafteten, die der Tilsiter Frieden von der Monarchie trennte, noch blieben: 49,087,345 Rthlr 4 Gr. 9 Pf.; und 2) diejenigen Schulden, welche auf den Provinzen lasteten, die seit dem Pariser Frieden wieder mit der Monarchie vereiniget worden sind, und welche, nach Abzug der diesen

Provinzen zur Selbsttilgung überlassenen 12,003,439 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. betragen: 67,873,546 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf., so daß die Gesammtmasse der Staatsschulden 239,077,991 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. beträgt. Der von dem Monarchen unter dem 17ten Januar 1820 genehmigte Staatsschulden-Etat führt nur an allgemeinen Staatsschulden: 191,334,067 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf., und an provinziellen: 25,914,694 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf., also in Summa 217,248,762 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. an. Die an dieser Summe fehlenden 21,829,229 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. sind auf andere Weise gedeckt worden, so daß zu der Summe von 217,248,762 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. nur noch 596,796 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. hinzukommen, welche aus dem durch die Umwandlung höherer Valuten in Silbergeld zugetretenen Agio oder Aufgeld bei den Anleihen im Auslande von 403,958 Rthlr. 10 Gr.; bei den Obligationen der Churmärkischen alten Landschaft 169,552 Rthlr. 27 Gr. 4 Pf., und bei den Staatsschuldscheinen von 23,285 Rthlr. bestehen, und welcher Betrag mit der Hauptsumme eine Gesammtschuld von 217,845,558 Rthlr. 10 Gr. ausmacht. Die ganze Preußische Staatsschuld, ausländische und inländische, recapitulirt sich demnach wie folgt:

1) Schuld im Auslande					35,625,167	Rthlr.	25	Gr.	9	Pf.
2) Schuld im Lande:										
a) an Obligationen der ehemaligen Churmärkischen Landschaft auf	1,798,512	Rthlr.	16½	Gr.						
b) an einzelnen Passivis auf	645,127	-	11	-						
c) an Domainen-Pfandbriefen auf	2,023,845	-	—	-						
d) an Staatsschuldscheinen oder konsolidirter Staatsschuld auf	139,930,721	-	26¼	-						
e) an Churmärkischen Ständischen Obligationen auf	3,335,725	-	—	-						
f) an Neumärkischen Ständischen Interimsscheinen auf	619,993	-	—	-						
					148,353,924	-	23	-	9	-
3) Provinzielle Staatsschulden auf					22,624,118	-	20	-	6	-
4) Unverzinsliche Schulden auf					11,242,347	-	—	-	—	-
					217,845,558	Rthlr.	10	Gr.	—	Pf.

Nach dem Finanz-Edikte vom 27sten October 1810, welches der Monarch mit zu Gunsten der Staatsgläubiger erließ, deren Zinsen wegen der Kriegsdrangsale vom Staate nicht haben bezahlt werden können, sollten alle laufenden Zinsen vom 1sten Januar 1811 an, mithin zuerst am 1sten July 1811, sowohl von den ausländischen, als inländischen Staatsschulden; dann von denen der Geld-Institute des Staats, als namentlich von der Bank und der Seehandlung, in den ursprünglich bestimmten Terminen wiederum pünktlich bezahlt werden. Sämmtliche Gläubiger des Staats sollten nach diesem Edikte aufgefordert werden, die rückständigen Zinsen bei den in der Aufforderung zu benennenden Behörden anzugeben, welche Zinsen dann auf den Verschreibungen abgeschrieben und den Gläubigern dagegen Zinsscheine gegeben werden sollten. Für die ausländischen Schulden von der ersten und zweiten Wittgensteinschen Anleihe, von der Frankfurter von 1794, von der Thurn- und Taxischen, von der Langheimischen, von der der Bank zu Fürth und der Münsterschen, sollten diese Zinsscheine halb am 1sten July 1811, halb am 1sten Januar 1812 baar realisirbar ausgestellt, und bei der in Deutschland zu eröffnenden ausländischen Anleihe zu einem Drittel, bei dem Verkaufe der Domainen und geistlichen Güter zu Zweidrittel mit andern Staatspapieren für voll angenommen werden. Die Zinsscheine von den inländischen Anleihen sollten aber erst halb am 1sten Januar, halb am 1sten July 1814 zahlbar seyn, weil die Abzahlung der Contribution an Frankreich dieser Realisirung so lange in den Weg trete; übrigens sollten sie bei der inländischen Anleihe zu einem Drittel, und bei dem schon erwähnten Güterverkauf zu zwei Drittheil für voll angenommen werden. Was die Abzahlung der Kapitalien betreffe, so sollten diejenigen Forderungen, die nicht als An-

leihen zu betrachten wären, nach und nach, jedoch sobald als möglich, abgezahlt werden, so wie die Kräfte der Kasse es gestatteten. In Betreff der ausländischen Anleihen sollten, vom 1sten July 1812 an, wenn die rückständigen Zinsen bezahlt worden, die ursprünglichen Bedingungen erfüllt werden; unterdessen sollten aber die Verschreibungen darüber bei der in Deutschland zu eröffnenden Anleihe mit andern Staatspapieren zu einem Drittel, wie auch bei dem Verkaufe der Domainen und geistlichen Güter zu Zweidrittel im Nominalwerthe angenommen werden. Alle übrigen Staaatsschulden, ohne Ausnahme, sollten aber, nach dem erwähnten Edikte, mit Einschluß der Schulden, Aktien und Papiere der Seehandlung und der Hauptbank, auch anderer Institute des Staats, als auch diejenigen, welche die Regierung von den Provinzial- u. Kommunalschulden künftig für dergleichen erklären und auf die Staatsschuldenfonds übernehmen werde, um der Agiotage zu steuern, consolidirt, und, mit Ausschluß der Bankobligationen, bei denen die bisherige Verzinsung verbleibe, auf einerlei Zinsfuß zu 4 Prozent gesetzt werden, und die bisherigen Verschreibungen sollten gegen neue umgewechselt werden. Von Seiten der Gläubiger dürfe aber keine Aufkündigung Statt finden, sie sollten die Zahlung, wenn sie derselben bedürfen, auf dem Geldmarkte durch Verkauf suchen; es sollte aber eine Summe unveränderlich bestimmt werden, die gleich nach Abtragung der Contribution an Frankreich und der jährlichen rückständigen Zinsen auf die Weise abbezahlt werde, daß von den numerirten Obligationen eine den Abtragungssummen gleich kommende Anzahl durch das Loos ausgewählt und öffentlich gezogen werde; auch sollte nach Umständen noch mehr abgetragen werden. Der Feldzug nach Rußland 1812, und der Befreiungskrieg 1813 bis 1815 hinderten die Ausführung dieses Edikts.

Indessen hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden im Sinne dieses Edikts bei dem Consolidirungsgeschäft auch einen gleichmäßigen Zinssatz herbeizuführen gesucht, und durch die zur Realisirung dieses Zweckes geschehenen Kündigungen sind an 5 prozentigen Kapitalien der Anleihe in Holland, der Domainen-Pfandbriefe, der Sächsischen auf Preußen übergegangenen Central-Steuerobligationen, der Churmärkischen alten Landschaftlichen Obligationen, und der in Gemäßheit eines vom Regenten genehmigten Abkommens mit ihrem ganzen Reste ebenfalls hierher zu rechnenden Anleihe in London, in Summa 34,995,554 Rthlr. 29 Sgr. 7½ Pf., auf einen Zinsfuß von 4 Prozent herabgesetzt worden, wodurch eine Verminderung des Ausgabe-Bedarfs für 1833 um ungefähr jährlich 658,771 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. herbei geführt worden ist. Uebrigens sind die Zinsen sowohl der im Auslande contrahirten Schulden, als der inländischen, nach dem Befreiungskriege immer pünktlich bezahlt worden, um dadurch den Kredit des Staats zu erhalten. Die Fonds dazu sind bei der auswärtigen Schuld jederzeit vor dem kontraktlichen Fälligkeitstage, den zur Auszahlung der Zinsen beauftragten auswärtigten Handelshäusern übermacht worden, und so sind auch bei den inländischen Staatsschulden die Zinsen durch die dazu autorisirten Kassen, jederzeit den Inhabern der Zinsscheine ausbezahlt worden.

Die Geldquellen zur Erleichterung der Finanzoperationen in den Preuß. Staaten, sind die Königl. Bank und die Seehandlung, welche Institute von Friedrich dem Großen, Ersteres im Jahre 1765, und Letzteres, die Seehandlung, im Jahre 1772 gestiftet wurden, um den Kredit des durch den siebenjährigen Krieg erschöpften Landes wieder zu heben. Nach der ersten Absicht des Stifters sollte die Bank

zur Erhebung des Handels bloß eine **Girobank** seyn, wo Kauf- und andere Geschäftsleute ihr Geld unter der Garantie des Staats sicher hinlegen und zu jeder Zeit nach Gefallen darüber disponiren können, und daß alle Bankzahlungen durch bloßes Ab- und Zuschreiben von der Rechnung eines Eigenthümers oder Theilhabers an dem Fonds der Bank auf die Rechnung eines andern geschehen, wodurch das Hin- und Herzählen des Geldes erspart wird; indessen wurden die Bankgeschäfte 1770 weiter ausgedehnt, und so entstand auch eine Depositen- und Leihbank. Die Depositenbank nimmt alle Gelder von Gerichten, Waisenhäusern, milden Stiftungen und von Particuliers in Dukaten zu $2\frac{3}{4}$, Louisd'or zu 5, und in Preußischem Courant nach runder Summe von wenigstens 50 Rthlrn. an, und das Hauptbankdirektorium giebt dagegen Obligationen zu 3 Prozent für Pupillen, zu $2\frac{1}{2}$ für gerichtliche und milde Stiftgelder, und zu 2 Prozent für Particuliers, und zahlt auch die Kapitalien auf Verlangen sogleich wieder ganz oder auch abschläglich, wenigstens mit 10 Rthlrn., wieder zurück. Der Zinsfuß war bis zum 1sten Februar 1778 ohne Unterschied auf 3 Prozent, und von da ab bis zum 1sten Januar 1787 aber auf $2\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt; seit dem 1sten Januar 1787 giebt man aber den Particuliers nur 2 Prozent Zinsen. Die Leihbank oder das Discontocomptoir giebt auf Effekten, Kaufmannswaaren, gerichtliche Obligationen, kurz werthvolle Sachen wenigstens 100 Rthlr. Preuß. Courant vorschußweise zu 5 Prozent jährlicher Zinsen, auf zwei bis sechs Monat. Die Banknoten von 4, 8, 10, 20, 50, 100, 500 u. 1000 Pfd. Bko. werden an die Inhaber mit $5\frac{1}{4}$, $10\frac{1}{2}$, $13\frac{1}{2}$, $26\frac{1}{4}$, $65\frac{7}{8}$, $131\frac{1}{4}$, $656\frac{1}{4}$, und $1312\frac{1}{2}$ Rthlr. Preuß. Cour. sogleich ausgezahlt. Die Hauptbankkasse besorgt die Ausgabe und die Auszahlung der Banknoten; dann den Ein- und Verkauf

von Gold, Silber, Species, ein- und ausländischen Wechselbriefen, macht die Remessen der an fremden Höfen befindlichen Königlichen Gesandten rc. rc. Ueber die Seehandlung, welche mit einem Kapitale von 1,200,000 Rthlrn. in 2400 Aktien gegründet wurde, ist das Nöthige schon unter Schifffahrt, Th. 144, S. 68, gesagt worden. Außer diesen beiden Instituten zur Erhebung des Staatskredits, sind auch noch die Pfandbriefe eine Stütze des Staatskreditwesens; s. den Art. Hypothek, Th. 27, S. 815 und f., und Pfandbrief, Th. 109, S. 384 u. f. Im Jahre 1806 hatte die Bank an reinem Ueberschuß ein Kapital von beinahe 10 Millionen Thaler; allein durch den Krieg 1806 und 1807, und durch den Verlust von Südpreußen und Neu-Ostpreußen (Polnische Provinzen) hat sowohl die Bank, als auch die Seehandlung, welche einen großen Handel mit Salz und Wachs mit diesen Provinzen betrieb, bedeutende Verluste erlitten. Nach Bignon haben beide Institute durch die Bayonner Convention allein an Kapitalien in Polen auf 26 bis 27 Millionen Rthlr. verloren. Diese und noch andere Verluste haben zwar momentan die Geschäfte dieser Institute hemmen, aber den Kredit nicht erschüttern können; eben so wenig wurde das Ritterschaftliche Kreditsystem, wenn gleich durch den Krieg erschüttert, vernichtet. Die verschiedenen Pfandbriefe, so wie die Staatspapiere stiegen bald wieder nach dem Tilsiter Frieden, und der alte Zustand ihres Werthes kehrte schnell nach dem Befreiungskriege 1813 — 15 zurück. — Bis zum Jahre 1806 hatte Preußen, außer den Banknoten und Pfandscheinen, welche zwar zirkulirten, aber im täglichen Verkehre wenig sichtbar wurden, noch kein Papiergeld. Da aber durch die Bezahlung der Schulden im Auslande, und durch die Vermehrung der Schatzbestände zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen bedeutende

Summen baaren Geldes aus dem Umlaufe gekommen waren, und dann auch der sich immer mehr und mehr ausbreitende Handel und die Gewerbe, wie es in der Verordnung vom 4ten Februar 1806, wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine heißt (s. Papiergeld, Th. 107, S. 79 u. f.), größere Summen von Zahlungsmitteln erforderten ꝛc., so wurden vier Arten von Tresorscheinen zu 5, 50, 100 und 250 Rthlr. Cour. nach dem Münzfuße von 1764 ausgefertiget. Diese Scheine fingen nun an zu cursiren; allein der im Spätherbste ausgebrochene Krieg mit Frankreich, und die Ueberfluthung des Preußischen Staats mit feindlichen Truppen, brachten den weiteren Umlauf dieser Scheine ins Stocken, und nur erst nach dem Tilsiter Frieden fingen sie wieder an zu cursiren. Die Erschöpfung des Staats durch den Kriegsaufwand machte außerordentliche Mittel nothwendig, um Handel und Gewerbe und die Finanzen aufrecht zu erhalten, mithin wurden auch die Staatspapiere dadurch wieder gehoben, daß sie bei den angeordneten Verkäufen der Krondomainen und der säkularisirten geistlichen Güter zur Abtragung der Staatsschulden, und dann bei der ausgeschriebenen Vermögens- und Einkommensteuer ꝛc. als Zahlungsmittel nach dem Nominalwerthe angenommen wurden. Nach dem Königlichen Edikte vom 20sten Juny 1812 wurde 1 Million gestempelter Tresorscheine zu Steueranweisungen in den vier schon oben erwähnten Arten, zu 5, 50, 100 und 250 Rthlrn., ausgegeben, nämlich:

1800 Stück	zu	250 Rthlr.	450,000 Rthlr.	
3500	=	= 100	=	350,000 =
3000	=	= 50	=	150,000 =
10,000	=	= 5	=	50,000 =
			Summa	1,000,000 Rthlr.,

und dann wurden nach demselben Edikte 3,500,000 Rthlr. au porteur oder dem Inhaber auf die Vermögens- und Einkommensteuer ausgestellte unverzinsliche Anweisungen in sechs Arten zu 500, 1000, 2000, 3000, 4000 und 5000 Rthlr. klingend Cour., nach dem Münzfuße von 1764 ausgegeben, nämlich:

100 Stück	zu 5000 Rthlr.	500,000 Rthlr.
125	= = 4000 =	500,000 =
200	= = 3000 =	600,000 =
250	= = 2000 =	500,000 =
700	= = 1000 =	700,000 =
1400	= = 500 =	700,000 =
	Summa	3,500,000 Rthlr.

Diese Anweisungen wurden von der Immediat-Kommission zur Verwaltung der baar eingehenden Vermögens- und Einkommensteuer ausgestellt und von den Mitgliedern unterzeichnet. Da nun bei diesen Steuern auch die übrigen Staatspapiere zu einem festgesetzten Preise angenommen werden sollten, so kann man ihre Anzahl und den damaligen Cours derselben leicht aus Folgendem ersehen (die Festsetzung des Preises zur Annahme geschah am 28sten May 1812): Berliner Banko-Obligationen, desgleichen Banknoten und Bankkassenscheine 34 Rthlr.; Staatsschuldscheine, und diejenigen noch existirenden Obligationen, welche die Bestimmung haben, in Staatsschuldscheine verwandelt zu werden, 34 Rthlr.; Holländische Obligationen 48 Rthlr.; Wittgensteinische zu 4½ Prozent 36 Rthlr.; Wittgensteinische zu 4 Prozent 34 Rthlr. Den Wittgensteinischen Obligationen gleich zu achten sind: 1) die noch rückständigen Obligationen der Anleihe in Frankfurt am Main vom 1794; 2) der Anleihe durch die Bank in Führt; 3) der Anleihe durch Lindenkampf und Olfers in Münster. Nutz- und Brennholz-Ab-

ministrations-Obligationen 34 Rthlr.; Reconnaissancen 18 Rthlr.; Prämien-Anleihe 50 Rthlr.; Münzscheine 60 Rthlr.; Russische Bons 32 Rthlr.; Westpreußische Pfandbriefe, Preußischen Antheils, 35 Rthl.; Westpreußische Pfandbriefe, Polnischen Antheils, 18 Rthlr.; Ostpreußische Pfandbriefe 34 Rthlr.; Pommersche Pfandbriefe 81 Rthlr.; Chur- und Neumärkische Pfandbriefe 79 Rthlr.; Schlesische Pfandbriefe 62 Rthlr.; Zinsscheine für 1814, 31 Rthlr.; Gehaltscheine für 1814, 30 Rthlr.; Berliner Stadt-Obligationen 30 Rthlr.; Churmärkische Ständische Obligationen 21 Rthlr.; Neumärkische Ständische Obligationen 21 Rthlr.; alte Landschafts-Obligationen 40 Rthlr., und Tresorscheine 60 Rthlr. Die oben angeführten Zinsscheine auf 1814, sind die schon oben erwähnten Zinsscheine von der inländischen Schuld, deren Zahlung auf 1814 verschoben worden, und die auf 1814 ausgestellten Gehaltscheine rühren aus dem Edikte vom 27sten October 1810 her, worin der Monarch die Unmöglichkeit aufstellt, beträchtliche baare Abzahlungen auf die rückständigen Besoldungen der Staatsdiener sogleich zu leisten, und dieserhalb Bons, den 1sten Januar 1814 zahlbar, mit Hinzurechnung von 4 Prozent jährlicher Zinsen, ausstellen ließ. Die Vermögens- und Einkommensteuer, mit den Festungs-Verpflegungs-Beiträgen und der Klassensteuer, der Beisteuer an Juwelen, Gold- und Silbergeräthen, der Kolanialwaaren ꝛc. hatte nur einen Nettoertrag von 23,541,786 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. gegeben, der immer ansehnlich genannt werden kann, wenn man den fast auf die Hälfte seiner Länder herabgesetzten Staat und die Opfer rechnet, welche seine Bewohner dem Feinde bringen mußten. — Wegen der Tresorscheine erschien auch noch am 19ten Januar 1813 von Potsdam aus eine Verordnung des Monarchen, worin es am Eingange heißt: „Die gefahrvolle Lage, in die

der Krieg zwischen Frankreich und Rußland Unsere Staaten versetzt hat, fordert Uns zu Maaßregeln auf, durch welche die Vertheidigung des Vaterlandes bewirkt, die Selbstständigkeit Unseres Reichs erhalten, und das Wohl Unserer getreuen Unterthanen behauptet werden kann. Mit Vertrauen erwarten Wir von ihrer Ergebenheit, von ihrer Vaterlandsliebe, und von ihrem anererbten Muthe in Zeiten der öffentlichen Noth, daß ihnen kein Opfer zu schwer seyn werde, Uns hierbei zu unterstützen. Wir sehen Uns genöthiget, Uns ohne Aufschub zu Anstrengungen zu entschließen, durch welche die Gefahr von Unsern Staaten abzuwenden steht, und da die Einziehung der hierzu unentbehrlichen Geldmittel von Unsern einzelnen Unterthanen, einen zu großen Zeitverlust mit sich führen würde, so haben Wir beschlossen, Uns zu den unvermeidlichen Ausgaben, der schon vorhandenen Tresorscheine zu bedienen ꝛc." Nach dieser Verordnung wurden nun die Tresorscheine nach der früheren Verordnung vom 4ten Februar 1806 wieder in dem Maaße hergestellt, daß sie im innern Verkehr und zu jeder Zahlung, die in Silbergeld zu leisten ist, dem baaren Gelde gleich geachtet werden sollten, und diesem nach sollten alle Zahlungen in Silbergeld, sowohl an öffentliche Kassen als aus denselben, und im Privatverkehr, mit Tresorscheinen bestritten werden, jedoch mit einigen Ausnahmen, wie z. B. bei Zinsenzahlungen auf die auswärtigen Staatsanleihen, Wechselzahlungen und Anweisungen der Kaufleute ꝛc. ꝛc. Die zum Umlaufe bestimmte Summe der Tresorscheine wurde auf 10 Millionen beschränkt, über welchen Betrag nicht hinausgegangen werden sollte. Was nun den Umlauf der Tresorscheine betrifft, so waren auf den Grund der Verordnung vom 4ten Februar 1806 in Tresorscheinen 9,093,210 Rthlr. verfertiget. Nach der Verordnung vom 4ten Decbr. 1809 an Thalerscheinen 2,000,000 Rthlr., also in

Summa 11,093,210 Rthlr.; hiervon waren gegen Thalerscheine eingezogen und vernichtet worden 2 Millionen; und nach dem Inhalte der Verordnung vom 24sten May 1812 waren umgestempelt worden 1 Million Rthlr. Diese 3 Millionen Rthlr. von der oben angeführten Totalsumme abgerechnet, verblieben 8,093,210 Rthlr., die sich theils in den Königlichen Kassen, theils im öffentlichen Umlaufe befanden. Im December des Jahres 1812 zirkulirten im Publikum 781,625 Rthlr. Die schon oben erwähnten gestempelten Tresorscheine, als Anweisung auf die Vermögens- und Einkommensteuer, sind unter den 10 Millionen nicht begriffen. Die durch die Vermögenssteuer eingezogenen Tresorscheine sollten, nach der Verordnung, öffentlich vernichtet werden; jedoch sollten aus dem Betrage derselben zunächst diejenigen 1,906,790 Rthlr., welche an der Summe der 10 Millionen fehlten, ergänzt werden, um die Kosten der neuen Fabrikation zu ersparen; auch sollten die durch die Steuer baar eingehenden Gelder, so weit solche nicht zu den drei ersten Ausschreibungen auf den Grund der Verordnung vom 24sten May 1812 gehörten, durch die Staatsschulden-Tilgungskasse ausschließlich zum Ankaufe von Tresorscheinen verwendet werden, um solche gleichfalls der Vernichtung zu überliefern. Der Befreiungskrieg 1813 — 15 brachte Veränderungen in diese Verordnungen, und machte andere Beiträge nöthig, wie schon oben angeführt worden. In Bezug auf die Tresorscheine so erließ der Monarch unter dem 5ten März aus Breslau ein Dekret, worin es am Eingange heißt: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc., haben in den uneigennützigen und patriotischen Anerbietungen des Kaufmannsstandes zu baaren Darlehen, und in den Vorstellungen und Vorschlägen Unserer National-Repräsentanten die Mittel gefunden, wodurch die für die Vertheidigung

des Vaterlandes angeordneten Rüstungen bestritten, und in Rücksicht Unserer Verordnung vom 19ten Januar d. J. solche Bestimmungen getroffen werden können, welche die von Uns nie verkannten nachtheiligen Wirkungen des Papiergeldes theils mildern, theils aufheben. Wir erklären hierbei gern, daß nach solchen Beweisen des Vertrauens und der Liebe Unserer getreuen Unterthanen, wie Wir seit den letztverflossenen Tagen sie erfahren, Wir zwar nie in die Lage zu gerathen erwarten dürfen, irgend einem Staatspapiere gezwungenen Cours geben zu müssen; Wir versprechen indessen zugleich, unter allen Umständen Unsern Willen aufrecht zu erhalten, einem demnach etwa nothwendig werdenden Zwangcours nie rückwirkende Kraft beizulegen, welches auch bei der Verordnung vom 19. Jan. d. J. Unsere Absicht nicht war ꝛc." Nach dieser Verordnung wurde nicht nur der Zwangcours der Tresorscheine von dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an aufgehoben, sondern es wurde auch zugleich darin bestimmt, daß nicht mehr Tresor- und Thalerscheine in Umlauf gebracht werden sollten, als sich theils in solchem schon befinden, theils in den Staatskassen vorräthig sind, mithin nicht mehr als die oben angeführte Summe von 8,093,210 Rthlr. Durch die Aufhebung des Zwangwesens der Tresor- und Thalerscheine im Privatverkehre, durften sie auch in den Staatskassen nach dem Nennwerthe ferner weder angenommen, noch ausgegeben werden, nur die Fälle ausgenommen, die in dem Edikte vom 19ten Jan. 1813 bestimmt worden. Sie wurden daher nach dem Nennwerthe 1) auf die Vermögens- und Einkommensteuer; 2) auf die Grundsteuer, auf die Gewerbe- und auf die Luxussteuer; 3) in dem Verkaufe von Domainen, insofern solche als baares Geld ausgeboten werden, ausgegeben; dann geschah dieses auch nach dem Nennwerthe: 1) auf alle Naturallieferungen, die zur

Verpflegung der vaterländischen Truppen verwandt werden; 2) auf diejenigen Gehalte und Pensionen, die über 400 Rthlr. jährlich betragen, mit einem Viertel des Betrages. Es heißt hierbei in der Verordnung: „Wenn die Staatsdiener und Pensionairs hieran auch einigen Verlust erleiden, so müssen sie bedenken, daß alle andere Stände dem Vaterlande Opfer bringen, und daß sie dagegen von der Einkommensteuer frei bleiben.“ — Um die Ausrüstungen zum Kampfe 1813 bewirken zu können, und damit die Grundbesitzer und Fabrikanten unter dem Drucke unvermeidlicher Zwangsleistungen nicht zu Grunde gehen sollen, wie es in dem eben erwähnten Edikte heißt, wurde eine gezwungene Anleihe bei dem Kaufmannsstande, andern Kapitalisten und Rentiers eröffnet, welche Anleihe binnen Jahresfrist den Darleihern wieder erstattet werden sollte, die aber bei der Fortsetzung des Kampfes 1814 bis zu dem Frieden von Paris in dem genannten Jahre, und dann durch den Feldzug 1815 bis zum zweiten Frieden von Paris eine andere Bestimmung in Bezug auf die Rückzahlung erhielt. Da nun die zuerst ausgegebenen Tresorscheine durch den Gebrauch untauglich geworden waren, so wurden sie nach und nach eingezogen und gegen neue Kassenanweisungen in Belauf von 17,242,347 Rthlr. zu 1, 5 und 50 Thalerscheinen, nach den Verordnungen vom 21sten Dezember 1824 und 22 April 1827, umgetauscht, nämlich nach Ersterer wurden 11,242,347 Rthlr. in Umlauf gesetzt, und nach Letzterer, 6 Millionen; so daß nach einer öffentlichen Anzeige vom 19ten April 1831 im Umlaufe waren:

7,258,377 Stück Kassen-Anweisungen zu	1 Rthlr.	7,258,377 Rthlr.	
998,744	" 5 "	4,993,720	"
99,805	" 50 "	4,990,250	"
8,356,926 Stück.		17,242,347 Rthlr.	

die letzte Vermehrung der Kassen-Anweisungen von 6 Millionen Rthlrn. kann nicht als ein Mehrbetrag betrachtet werden, weil dafür ein Kapital von 6 Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen eingezogen worden; also ist die Staatsschuld, zu welcher die Summe der Kassen-Anweisungen gerechnet worden, dadurch nicht vermehrt worden. Da nun auch diese Kassenanweisungen wieder durch den Umlauf unbrauchbar geworden sind, so wurden, nach einer Verordnung vom 14ten Nov. 1835 in gleichem Betrage, wie die oben angeführte Totalsumme, neue Kassen-Anweisungen anzufertigen befohlen, welche nach und nach im Jahre 1836 in Umlauf gesetzt, dagegen die alten eingezogen und vernichtet werden sollen. Die nähere Beschreibung der Tresorscheine oder Kassen-Anweisungen, in soweit sie nicht schon unter Papiergeld, Th. 107, S. 79 u. f., beschrieben worden sind, findet man unter Tresorscheine, in T. Außer den Tresorscheinen oder Kassen-Anweisungen zirkuliren noch als Papiergeld 5 Thalerscheine der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, welche vom Staate autorisirt und mit einem rothen Stempel der Realisationskasse auf der Rückseite versehen sind.

Wie schon oben, S. 180, angeführt worden, war der Staat nach dem Befreiungskriege 1813 — 15 genöthiget neue Anleihen zu machen. Die erste wurde unter dem 5ten Februar 1817 bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main negoziirt; die zweite am 31sten März 1818 bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London, und die dritte am 25sten Februar 1830 bei demselben Handlungshause in London Behufs der Einziehung und Umwandlung der 5prozentigen Obligationen vom Jahre 1818 in 4prozentige. Nach dem Etate der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betrugen die neuen Schulden

40,426,559 Rthlr., wovon jedoch bis zum Jahre 1820 durch baare Zurückzahlung: 3,673,064 Rthlr. 16 Gr., durch Uebergebung von zum Unterpfande eingelegten Domainen-Pfandbriefen: 4,073,000 Rthlr., und dann durch einen Uebertrag zu den inländischen Schulden von 129,085 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf., eine Summe von 7,875,150 Rthlr. abgezahlt worden, so daß die Totalsumme der ausländischen Schuld 32,551,409 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. betrug. Hierzu kommt nun noch die rückständige alte Schuld vom December 1806 von 3,430,600 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf., so daß die ganze Summe, wenn davon noch 356,841 Rthlr. 20 Gr. nach dem Etate abgezogen werden, die oben, S. 182, angeführte Summe von 35,625,167 Rthlr. 25 Gr. 9 Pf. beträgt. Bis zu Ende des Jahres 1833 war diese Summe bis auf 24,361,990 Rthlr. abgetragen oder getilgt worden, und so geht die Tilgung von Jahre zu Jahre fort, so daß jährlich an 1 Million Rthlr. von der ausländischen Anleihe getilgt werden. Auch die Seehandlungsgesellschaft hat im Jahre 1822 eine Anleihe von 3,500,000 Pfd. Sterl. zum Betriebe ihrer Geschäfte bei dem Banquier N. M. von Rothschild in London negoziirt, die durch Verloosung abgetragen werden. Hierzu kommen nun noch Prämien-Anleihen, die vom 27 December 1808 ihren Anfang nehmen, und serienweise gleich der Lotterie in einer bestimmten Zahl von Nummern ausgelooset werden; s. weiter unten. — Von der Hauptverwaltung der Staatsschulden sind vom Jahre 1820 bis zum letzten Decbr. 1832 an die Eigenthümer der dem Staate geliehenen Kapitalien 91,211,107 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf. Zinsen ausgezahlt worden. Durch die Mittel des Schulden-Tilgungsfonds sind in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1820 bis zum Schlusse des Jahres 1832: 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. von dem Staatsschulden-Kapitale getilgt worden, wo-

durch die Masse der zirkulirenden Staatsschuld-Verschreibungen um 121,695 Stück einzelner Kapitaldokumente ermäßiget worden ist; außerdem sind, theils mit den verpfändeten Dominalgrundstücken auf die Erwerber dieser Letzteren übergegangen, theils besonderer Umstände wegen außerordentlich abgetragen worden, zusammen 161,940 Rthlr., und zuletzt sind als untilgbar mit ihrer Rente 40,000 Rthlr. auf den Finanz-Etat übergegangen. Der Etat der gesammten Staatsschuld hat demnach innerhalb der dreizehn Jahre der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine Verminderung von mehr denn einem Fünftel der ganzen ursprünglichen verzinslichen Kapitalschuld von 206,603,211 Rthlr. erfahren, nämlich um 42,976,727 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. Von den darunter begriffenen, dem Tilgungsfonds gehörigen Kapital-Dokumenten über 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf., sind nach der Vorschrift des Regenten 22,170,697 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. verbrannt worden; 20,604,090 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. liegen kassirt unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse der Hauptverwaltung der Staatsschulden und des Berliner Magistrats im Gewahrsam und Mitverschluß des Kammergerichts. Es wurde nämlich durch eine Königliche Verordnung vom 17ten Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens bestimmt: daß die Deputation des Magistrats der Residenz, mit der Königlichen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde, die, nach Maaßgabe eben dieses Gesetzes, angekauften und eingelöseten Staatsschulden-Dokumente jährlich nach erfolgtem Rechnungsabschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung in dem Depositorio des Königlichen Kammergerichts Sorge tragen soll. Ferner wurden noch von den auf dem Wege der außerordentlichen Tilgung, so wie von den durch die Kündigung der mit mehr als

4 Prozent zu verzinsenden Kapitalien eingezogenen Dokumente ein bedeutender Theil gleichfalls verbrannt. Ueberhaupt sind seit der Errichtung der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, nach der Verordnung vom 5ten März 1813 bis zum Schlusse des Jahres 1832, theils durch diese Kommission, theils durch andere Behörden, ungefähr $5\frac{1}{2}$ Millionen einzeln wieder eingezogener Staatsschuld-Dokumente über eine nachgewiesene Summe von 310,358,177 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. verbrannt worden, worunter jedoch eine nicht unbeträchtliche Anzahl solcher Effekten begriffen war, die durch verschiedene öffentliche Kassen und Fonds, zum Theil schon vor der Stiftung der Staatsschulden-Tilgungskasse, eingezogen worden waren, und auf dem Staatsschulden-Etat nicht aufgenommen gewesen sind, deren Vernichtung aber als Staatsschuld-Dokumente auf eben diese Weise geschehen mußte. Nach dem Berichte der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat der Tilgungsfonds seine sämmtlichen Aktiva zur Tilgung der angeführten Summe von 42,976,727 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf., zu welcher Einlösung nur 39,168,173 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf. wirklich verwendet, und 40,972 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. noch im Bestande geblieben und für das folgende Jahr zur Tilgung übertragen worden sind, zu einem Durchschnittspreise von $91\frac{4}{7}$ Prozent erworben. Auch ist bei der Tilgung der Staatsschulden der höchst möglichste Cours berücksichtiget worden; denn als die Staatsschulden-Verwaltung im Jahre 1820 ihre Geschäftsführung begann, standen die Staatsschuldscheine $71\frac{1}{3}$ Prozent; da aber die Aufnahme neuer Darlehen in dieser Zeit fast von allen Staaten versucht wurde, so konnte es nicht fehlen, daß dieses auch ein Sinken des Courses der Staatspapiere zur Folge haben mußte, und so waren sie bis zum 27sten März 1821 bis auf $66\frac{2}{3}$ Prozent gefallen, von da ab fingen sie wechselsweise wieder an zu steigen, so

daß vermuthet werden konnte, daß sie bis zu Ende des Mays 1824 den höchsten Stand, — Pari, — erreichen würden, weshalb auch die Verloosung der zum Tilgungsfonds einzuziehenden Staatsschuldscheine am 13ten May 1824 Statt finden sollte; allein die höchst nachtheilige Krisis, welche 1825 sowohl in den Finanzoperationen des Auslandes, als auch im Felde politischer Ereignisse entstand, und eine in der Handelswelt große Erschütterung im Gefolge hatte, indem durch mißglückte Papier- und Fondsspekulationen bedeutende Bankerotte ausbrachen, hatte auch einen nachtheiligen Einfluß auf die Geschäfte mit den ausländischen Effekten, so daß der Cours der Staatsschuldscheine, der noch im November des genannten Jahres auf 90 stand, am 21sten Februar 1826 wieder auf 77¾ Prozent herabfiel; es mußte nun von der Verloosung, die in drei halbjährigen Ziehungen die Summe von 2,169,300 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung nach dem vollen Nennwerthe gebracht hatte, abgestanden werden. Diese Anordnung der Verloosung wurde nun mittelst Kabinetsordre vom 25sten Februar 1826 aufgehoben, und dagegen die im Gesetze vom 17ten Januar 1820, Art. VI, enthaltene Vorschrift: die zur jährlichen Tilgung der Staatsschuldscheine gesetzlich bestimmte Summe wieder zum Ankaufe derselben zu verwenden, hergestellt werden. Als aber im Jahre 1828 der Cours der Staatspapiere wieder über 90 Prozent stieg, ja als er am 3ten December 1829 den vollen Nennwerth erreichte, und im März 1830 bis auf 101⅝ Prozent stieg, da wurden auch die aufgegebenen Finanzoperationen wieder begonnen, wodurch dann die Beseitigung sämmtlicher mehr denn 4 Prozent tragender Kapitalien der Centralschuld Statt finden konnte, wenn gleich die politischen Begebenheiten in dem zuletzt genannten Jahre und andere widrige Ereignisse ein neues Sinken des Courses bewirkten,

so daß die Staatsschuldscheine im Jahre 1831 wieder auf 83½ Prozent herabsanken, aber auch wieder, nachdem die Ruhe größtentheils in Europa zurückgekehrt war, und der Friede dem Preußischen Staate erhalten wurde, in eben dem Verhältnisse stieg, so daß der Cours derselben im Jahre 1833 wieder 97 Prozent erreichte, eine Höhe, welche selbst die 5prozentigen Effekten einiger andern Staaten bis dahin nicht erreichen konnten; ein Beweis von der Pünktlichkeit in Beseitigung der eingegangenen Verpflichtungen, welche nur allein den Staatskredit aufrecht erhalten, und dadurch auch den Cours der Staatspapiere auf einer angemessenen Höhe halten kann. Die Verwaltung der Staatsschulden hat zur Bestreitung aller der Staatsschulden-Tilgungskasse obliegenden Verpflichtungen in dem Zeitraume von 1820 bis 1833, also in dreizehn Jahren, eine Summe von 137,962,966 Rthlr. 2 Pf. verwendet, wozu der Monarch noch besondere Beiträge oder Einnahmen angewiesen hat; bloß an Geldern, welche aus den Veräußerungen der Domainen geflossen sind, 23,818,475 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. Folgende Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 1sten Januar 1833, wird eine Uebersicht von der Verzinsung und Tilgung der mit dem gedachten Jahre begonnenen neuen zehnjährigen Tilgungsperiode geben, welcher der Etat der gesammten Staatsschulden, nach dem Abzuge der oben angeführten 42,976,727 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf., von 174,868,830 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. zum Grunde liegt. Die Einnahme bestand: aus 8,432,040 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. an Domainen- und Forst-Einkünften, und aus den Domainen-Verkäufen und den Salzgefällen; 332,862 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf. an Beiträgen der Regierungs-Hauptkassen zur Tilgung der auf ihren Etats stehenden provinziellen Staatsschulden, und 1,169

Rthl. 6 Pf. außergewöhnliche Beiträge, in Summa ein Kapital von 8,766,072 Rthlr. 11 Gr. 3 Pf. Von diesem Kapitale wurden 1) zur Verzinsung verwandt: a) für die Anleihen im Auslande 1,022,514 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf., und b) für die Centralschulden im Lande 4,850,598 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf., in Summa an Zinsen 5,873,112 Rthlr. 29 Sgr. Die Zinsen der provinziellen Staatsschulden werden aus den Regierungshauptkassen bezahlt. 2) Zur Tilgung a) der Anleihen im Auslande 915,154 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf; b) der Centralschulden im Lande 1,491,971 Rthlr. 20 Gr.; c) der provinziellen Staatsschuld auf den Regierungs-Hauptkassen-Etats 332,862 Rthlr. 29 Gr. 10 Pf.; in Summa zur Tilgung 2,739,989 Rthlr 13 Gr. 5 Pf. An Kosten der unverzinslichen Staatsschuld wurde verwandt: 20,000 Rthlr., und an außerordentlichen Ausgaben, und zu den Verwaltungskosten 132,969 Rthlr. 28 Gr. 10 Pf.; also in Summa die oben angeführte Einnahme von 8,766,072 Rthlr. 11 Gr. 3 Pf. Mit Inbegriff von 1834, also in beiden Rechnungsjahren 1833 und 1834, wurden getilgt 5,491,238 Rthlr. 11 Gr. 5 Pf., so daß die Staatsschuld bis zum letzten Decbr. 1834 nur noch betrug: 169,377,591 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf.; es sind also in vierzehn Jahren, von 1820—1834 eingeschlossen, weit über 48¼ Millionen Rthlr. Schulden getilgt worden. Von den eben angeführten nahe an 5½ Millionen getilgten Staatsschulden von 1833 und 1834, kommen auf die auswärtigen Schulden 1,841,188 Rthlr. 21 Gr. 2 Pf., die übrige Summe aber auf die Landesschuld. Hieraus kann man nun das Verhältniß in Abtragung der Staatsschulden des In- und Auslandes ersehen, eben so die Abtragung der Zinsen, wie oben angeführt worden. Auf diese Weise wird nun in der Tilgung der Staatsschulden fortgeschritten. — Die gegenwärtig

noch zirkulirenden Fondspapiere sind, außer den oben erwähnten Banknoten u. Privatbankscheinen: 1) Staatsschuldscheine zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Rthlr. in Courant, mit Zinscoupons den 1sten Januar und 1sten July in Berlin zahlbar, auch theilweise, wenn sie mit einem rothen Stempel versehen sind, in Leipzig; auch sind alle Provinzial-Regierungskassen angewiesen worden, sie zur Verfallzeit anzunehmen. Zu jedem Scheine werden von vier zu vier Jahren acht Coupons ausgegeben. Laut Kabinetsordre vom 17ten Januar 1820 ist zur Tilgung dieser Schuld 1 Prozent jährlich vom Schuldentilgungskapitale ausgesetzt worden; auch wird zu Zeiten eine bedeutende Summe durchs Loos gezogen und Pari bezahlt. Im Herbste 1835 war ihr Stand auf 101½. 2) Obligationen der Engländischen Anleihe von 1830 zu 100 Pfd. St., mit Zinscoupons zu 4 Prozent Zinsen, die am 1sten April und 1sten October in London bei N. M. von Rothschild, auch von der Seehandlungskasse in Berlin bezahlt werden. Bis zur Kündigung, welche nicht vor dem Jahre 1845 Statt finden soll, werden sie, wenn sie nicht über Pari stehen, nach dem Tagescours eingezogen, wozu aus dem Tilgungsfonds 1 Prozent jährlicher und die Zinsen des Zurückgekauften verwendet werden. Die Rückzahlung nach der Kündigungsfrist geschieht durch Ankauf oder Verloosung. Sie standen im Herbste 1835 ungefähr auf 99¼. Die Berechnung bei diesen Obligationen geschieht nach dem behandelten Course, z. B. zu 99¼ Prozent, in Pfunden Sterling, wozu die Zinsen Pari addirt werden; dann wird der Betrag in Preuß. Courant nach dem Cours von 7 Rthlrn reduzirt. 3) Prämienscheine der Seehandlung von 1832 zu 50 Rthlr. Cour. Kapital. Nach den fortlaufenden Nummern gehen sie von 1 — 252,000, wovon jedesmal 100 eine Serie

bilden. Die Rückzahlung dieser Scheine geschieht durch Verloosung, wie bei der Lotterie, weshalb sie auch Prämienlotterie genannt wird, und soll bis zum Jahre 1857 beendiget seyn. Der geringste Gewinn eines herausgekommenen Looses ist bei jeder ungeraden Ziehung, z. B. bei der 1sten, 3ten &c. 50 Rthlr. nebst 4 Prozent Zinsen, wobei die Gewinne bis 100,000 Rthlr. steigen; so z. B. ist bei der 1sten Ziehung die erste Hauptprämie 100,000 Rthlr., und die zweite 30,000; bei der 3ten Ziehung die erste Hauptprämie 80,000, u. die zweite 20,000 Rthlr.; bei den geraden Ziehungen, z. B. bei der 2ten, 4ten &c., sind alle Gewinne gleich zu 50 Rthlr. mit hinzugeschlagenen 5 Prozent Zinsen. Von den ungeraden Ziehungen geschah die erste von 9000 Nummern der am 1sten July 1833 gezogenen 90 Serien der Prämienscheine à 50 Rthlr., im October 1833, und die dritte von gleicher Anzahl Nummern im October 1835. Der Stand der Scheine war im September 1835 ungefähr 59½ Rthlr. für jeden Schein. Die Domainen-Pfandbriefe, die auch zu den Staatsschulden gezogen worden, sind auf Domainen in der Mark, in Pommern, Schlesien und Ostpreußen in verschiedenen Summen ausgestellt, wovon diejenigen zu 1000 Rthlr. am meisten vorkommen; sie können vom Staate nach Belieben gekündiget werden. Die Zinsen davon werden am 1sten März und 1sten September bezahlt. Wegen der freien Kündigung erging im April 1830 ein Dekret, daß die sämmtlichen 5 prozentigen Domainen-Pfandbriefe am 1sten May als gekündiget zu betrachten seyen, und am 1sten September zurückgezahlt werden sollten, wer sich jedoch bis zum 1sten August zur Gegennahme von 4 Prozent Staatsschuldscheinen melden würde, sollte die 5 Prozent Zinsen auf 2 Jahre fort erhalten; eben so wurden auch zugleich alle diejenigen alten Churmärkischen Land-

schaftlichen und Städtekassen-Obligationen gekündiget, die mehr als 4 Prozent Zinsen tragen; aber auch die 4 prozentigen Domainen-Pfandbriefe sind nach einer Anzeige vom 30sten April 1836 bis zum 1sten September des gedachten Jahres gekündiget worden, wo sie zugleich mit den am besagten Termine fälligen Zinscoupons von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin nach dem vollen Nennwerthe gegen die zum Rechnungs-Belege gehörige Quittung abgetragen werden sollen. Von dem 1sten September ab werden von diesen Pfandbriefen daher keine Zinsen weiter bezahlt, und müssen die sämmtlichen zu denselben gehörigen Coupons mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich eingeliefert werden. Der Cours dieser Pfandbriefe, so wie der Neumärkischen Interimsscheine zu 4 Prozent, deren Zinsen am 1sten Januar und 1sten July zahlbar sind, ist ungefähr 101 Prozent. Die rückständigen Coupons sind von 1 bis 25 Rthlr.; die rückständigen Zinsscheine von 5 — 200 Rthlr. Es sind Rückstände an Zinsen bis zum 1sten May 1818. Laut einer Verordnung vom 5ten April 1826 sollen sie so lange nach dem Course eingelöset werden, als dieser unter Pari steht. Diesem nach waren bis zum 1sten Januar 1831 1,436,912 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. eingelöset worden. Im Herbste 1835 stand ihr Cours 85 Prozent. Die von 1812 bis 1816 noch rückständigen Coupons von den Holländisch-Neumärkischen Obligationen Litt. C c. von 1809 und 1812, wurden am 1sten Januar 1831 in Amsterdam ausgezahlt. — Die Pfandbriefe, welche aus dem Landschaftlichen Kreditsysteme hervorgegangen sind, haben mit den Staatsschulden nichts gemein, indem sie ganz für sich, jedoch unter der Protection der Regierung stehen, sonst haftet der ganze Verein der Ritterschaft jedes Directorats der Provinz für die von den einzelnen Gütern contrahirten Schulden nach

Kapital und Zinsen in solidum. Die Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe, deren Einrichtung sich auf das Reglement vom 15ten Juny 1777, nebst dem Antrage vom 2ten und 17ten April 1784 gründet, standen im Herbste 1835 101½. Die Zinsen werden am 1sten Januar und 1sten July bei der Haupt-Ritterschaftskasse in Berlin bezahlt; auf gleiche Weise werden auch die Zinsen der Mittelmärkischen Pfandbriefe abgetragen. Die Ostpreußischen Pfandbriefe standen im Herbste 1835 102½ Prozent. Die Westpreußischen Pfandbriefe zu 25, 50, 75, 100, 200 bis 1000 Rthlr. und 4 Prozent Zinsen können stets gekündiget werden. Man sendet dann die Pfandbriefe im Original an die Landschaftskasse, erhält einen Interimsschein, und am nächsten Zinszahlungstermine sein Geld. Die Einrichtung gründet sich auf das Reglement vom 19ten April 1787. Die Zinsen werden am 24sten Juny und 24sten December in den Provinzialkassen oder vier Wochen später bei dem Landschafts-Agenten in Berlin bezahlt. Ihr Stand war im September 1835 102½ Prozent. Die jetzigen Zinscouponsbogen werden stets auf vier Jahre ausgestellt. Die Pommerschen Pfandbriefe, deren Einrichtung sich auf das Reglement vom 13ten März 1781 gründet, standen im September 1835 ungefähr 105 Prozent. Die Zinsen werder erhoben, indem man sie auf den beigelegten Zinsscheinen abstempeln läßt. Coupons giebt es von ihnen nicht. Die Schlesischen Pfandbriefe, deren Einrichtung sich auf das Reglement vom 15ten July 1770 gründet, standen im Herbste 1835 ungefähr 117 Prozent. Sie müssen im Originale zur Zinsabstempelung nach Breslau gesandt werden. Bei den Großherzoglich-Posenschen Pfandbriefen gelten dieselben Bedingungen, wie bei den Westpreußischen. Das gekün-

digte Kapital wird nur in Posen bezahlt. Die Einführung dieses Kreditwesens geschah im Jahre 1821, und im Jahre 1831 betrug das gesammte Pfandbrief-Kapital 11,411,575 Rthlr., wovon 489,930 Rthlr. getilgt wurden. Die Tilgung ist 1 Prozent und Zinsen auf Zinsen. Der Stand dieser Pfandbriefe war im September 1835 ungefähr 103 Prozent. Außer diesen Pfandbriefen und den eben angeführten Fondsscheinen und Obligationen zirkuliren noch 1) Berliner Stadt-Obligationen in Courant von 30 bis 1000 Rthlr. mit Coupons, zahlbar am 1sten Januar und 1sten July, deren Cours im Herbste 1835 $101\frac{1}{2}$ Rthlr. war; 2) Königsberger Stadt-Obligationen in Courant mit Coupons wie bei 1; 3) Elbinger Stadt-Obligationen, nebst Coupons, wie bei 1; 4) Danziger Stadt-Obligationen, bei welchen keine Zinsen beim Verkaufe derselben berechnet, überhaupt nicht gezahlt werden; es steigt nur das Maximum des Preises, zu welchem der Tilgungsfonds sie einlöset, jährlich um $1\frac{1}{3}$ Prozent von dem bei der Verifikation im Jahre 1825 festgesetzten, die Zinsen bis zum 1sten Januar 1824 in sich begreifenden Kapitale. Zu dem Tilgungsfonds sind der Seehandlung jährlich 150,000 Rthlr. angewiesen. Der Cours war im September 1835 $41\frac{1}{7}$ Prozent.

Wenn gleich der Preußische Staat in den Jahren 1806 und 1807 durch den Krieg und durch den Frieden von Tilsit bedeutende Verluste erlitt, und bis zum Schlusse des Jahres 1815 sehr große Aufopferungen machen mußte, um wieder zu seinen früheren Besitzungen und zu seinem Ansehen in der politischen Welt zu gelangen, so wurden doch alle Opfer und Anstrengungen bald wieder durch die Industrie und den Handel seiner Bewohner, und durch eine zweckmäßig eingerichtete Finanzverwaltung und das pünktliche Worthalten der Regierung in Erfüllung ihrer versprochenen

Verbindlichkeiten, theilweise sehr bald wieder ersetzt, und durch eine Anleihe im Auslande zur besseren Regulirung und Abtragung der inneren Staatsschulden, um dadurch die Industrie und den Handel zu befördern, der Kredit wieder gehoben. Da sich der Preußische Staat von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen an durch die Industrie und den Handel seiner Bewohner, durch den genannten Fürsten kräftig unterstützt, auszuzeichnen anfing, so ist dieses Bestreben der Einwohner auch unter den folgenden Regierungen mit stets erhöheter Thätigkeit fortgesetzt worden, besonders aber unter der Regierung König Friedrichs des Großen, der durch seine Führung der Staatsverwaltung, durch seine Liberalität und Toleranz, Industrie und Handel, Künste und Wissenschaften in seinen Staaten zu einer Höhe steigerte, die ihm die allgemeine Bewunderung der Regenten und Völker zuzog. Unter ihm befestigte sich der Wohlstand der Nation und trug ansehnliche Früchte zur Vermehrung des Staatsvermögens, wodurch es diesem Monarchen möglich ward, seinem Nachfolger das Land im Wohlstande und Ansehen, ein großes schlagfertiges und geübtes Heer, und eine gefüllte Schatzkammer zu hinterlassen. Nach diesem Maaßstabe der Finanzverwaltung und Gewerbsamkeit hat sich nun das Land auch unter den folgenden Regenten fortgebildet. Um das Jahr 1805 betrug das ächte Nationaleinkommen, das heißt, dasjenige, was aus Grund und Boden fließt, worunter aber das, was durch Verarbeitung der Naturgüter weiter verdient wird, nicht mitbegriffen ist, nach Krug (Abriß der neuesten Statistik des Preußischen Staats, Th. 1, S. 224) 261 Millionen Rthlr., wovon auf jeden Einwohner, ihre Zahl zu 9,580,000 damals gerechnet, jährlich 27¼ Rthlr. kommen. Dem guten Organismus in der Preußischen Staatsverwaltung, auch nach

ihrer neuesten Wiedergeburt und Umwandlung, der Betriebsamkeit der Bewohner, und der kräftigen Unterstützung von Seiten des Monarchen in Wegräumung aller Hindernisse, welche den Kredit schwächen u. dadurch die Industrie u. den Handel lähmen können, verdankt der Staat auch in dieser neuesten Periode, seit dem Befreiungskriege, wieder ein bedeutendes Gewicht in der Gewerbs- und Handelswelt. Nicht weniger wirken die freigebigsten Unterstützungen in den Künsten und Wissenschaften vom Throne herab auf den Geschmack und die Ausbildung der Bewohner zu den Gewerben, und zur Steigerung der Industrie zum Vortheil der Finanzen und des Staatsvermögens.

Die Staatsschulden Bayerns, aus dessen Finanzzustand hervorgehend, sind aus den früheren Zeiten, wegen Mangel an Veröffentlichung des Finanzzustandes, eben so ungewiß anzuführen, wie bei den andern Staaten. Unter dem Herzoge Wilhelm dem Fünften, genannt „der Fromme," der bis zum Jahre 1598 regierte, und sehr viel auf die Geistlichkeit verwandte, geistliche Schauspiele mit vieler Pracht aufführen ließ, belief sich die Staatsschuld im Jahre 1588 schon auf 1,500,000 Guld., eine für damalige Zeit schon ungeheure Summe, welche Schuldenlast jedoch nicht unter seiner Regierung allein gemacht worden war, sondern wozu auch seine Vorgänger Beiträge geliefert hatten. Unter seinem Sohne und Nachfolger, dem Herzoge Maximilian dem Ersten, der späterhin den Churfürstentitel erhielt, und der im dreißigjährigen Kriege als das Haupt der Ligue oder des katholischen Bundes sich auszeichnete, wurden die Finanzen wieder geordnet, Ackerbau, Gewerbe und Handel befördert, Wissenschaften und Künste erhoben, und die Schuldenlast vermindert, indem sich auf dem ersten Landtage unter seiner Regierung die Stände bereit erklärten, 1 Million der Staatsschulden zu über-

nehmen, und der Herzog dagegen versprach, wenigstens ohne dringende Ursachen, keine neue Schulden zu machen. Durch Herstellung und Verbesserung der Landstraßen, Aufrechthaltung der wieder begonnenen Sicherheit auf denselben, belebte er von Neuem den gesunkenen inneren Verkehr; kurz sein ganzes Bestreben ging dahin, ohne karg zu seyn, indem er einen glänzenden Hofstaat unterhielt, durch weise Sparsamkeit, Ordnung und strenge Gerechtigkeit dem Lande wieder Ansehen und Kredit zu verschaffen, und den sehr gesunkenen Wohlstand der Landleute und Bürger zu heben, und gewiß wäre es ihm gelungen, hätte nicht der ausgebrochene dreißigjährige Krieg allen diesen eifrigen Bestrebungen ein Ende gemacht, in welchem eine lange Zeit über der Kriegsschauplatz Bayern war, auf welchem die Schweden hausten, große Summen als Brandschatzung eintrieben, und dabei das Land verwüsteten, in welchem Zustande es nach Maximilians Tode, 1651, seinem Sohne und Nachfolger, dem Churfürsten Ferdinand Maria, verblieb, der das Land durch Aufmunterung der Gewerbe und des Handels wieder blühend zu machen suchte, welche Bestrebung ihm auch in dem Grade gelang, daß schon nach zwanzig Jahren die Spuren der Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges getilgt waren. Hätte dieser Fürst auch den Ackerbau so berücksichtiget, wie die Handwerke, Künste und den Handel, so würden seine Einkünfte, die schon als bedeutend angegeben werden, sich noch mehr vermehrt haben. Sein Sohn und Nachfolger, Maximilian der Zweite, welcher von 1680 bis 1727 regierte, war mehr kriegerisch, als haushälterisch, und da er als Statthalter der Niederlande, die ihm gegen ein ansehnliches Jahrgehalt vom Könige Karl dem Zweiten von Spanien zur Verwaltung übertragen worden waren, nicht in seinem Lande, sondern größtentheils in Brüssel, von einem

glänzenden Hofstaate umgeben, lebte, so wurde auch Ersteres sehr vernachläßiget, wenn er gleich prachtvolle Bauten darin aufführen ließ, der von seinem Vater gesammelte ansehnliche Schatz geleert, und neue bedeutende Schulden über das Land gebracht, die selbst durch neue ansehnliche Abgaben, wozu auch die Einführung des Stempelpapiers gehört, nicht verhindert, noch vermindert werden konnten, um so weniger, da der Krieg, die Verbindung mit Frankreich gegen Oesterreich, neue Uebel über das Land brachte, indem es von den Oesterreichern so hart mitgenommen wurde, daß es den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges wieder gleich kam. Der Friede, 1714, veränderte zwar die Szene, doch konnte der Wohlstand unter seiner Regierung, bei allen Bestrebungen von seiner Seite, eben so wenig unter der Regierung seines Sohnes Karl Albrecht, von 1727 — 1745, der am 24sten Januar 1742 zu Frankfurt am Mayn zum Deutschen Kaiser unter dem Namen Karl der Siebente gewählt wurde, nicht wieder die ehemalige Höhe erreichen, besonders da in den letzten Jahren seiner Regierung, in dem Kampfe gegen Maria Theresia, die nach der pragmatischen Sanktion auf den Kaiserthron gelangen sollte, wieder die Oesterreicher in Bayern hausten und das Land in Elend und neue Schulden stürzten. Bei seinem Tode 1745, wo der Kampf noch nicht beediget war, hinterließ er seinem Sohne Maximilian Joseph ein zerrüttetes Land und 40 Millionen Gulden Staatsschulden. Der neue Churfürst Maximilian der Dritte war nach dem Friedensschlusse mit Oesterreich, 1747, bemühet, die wieder zurückerhaltenen Länder aus der Zerrüttung zu erheben, das gedrückte Volk zu neuer Thätigkeit zu beleben, und so die wieder eröffneten Kanäle der Industrie zur Verbesserung der Finanzen zu benutzen, um die drückenden Schulden abzutragen. Hierzu wurden

besonders die Bergwerke und Salinen benutzt, die eine reiche Ausbeute geben; allein das Land hatte so gelitten, daß bei der größten Sparsamkeit des Regenten, und bei den vermehrten Staatseinkünften durch Benutzung aller Nebenquellen, kein Ueberschuß in der jährlichen Staatsbilanz bewirkt werden konnte, um die Schulden so zu vermindern, als es anfangs die Absicht des Churfürsten war; ja im Jahre 1777, das Jahr vor dem Tode dieses Fürsten, überstiegen sogar die Ausgaben die Einnahmen um 76,000 Gulden, und dennoch sollen sie bis auf die Hälfte vermindert, dagegen aber von ihm wieder 37 Millionen neue Schulden auf das Land gebracht worden seyn. Bedenkt man aber die oftmaligen Verwüstungen Bayerns von dem dreißigjährigen Kriege an, das immerwährende Aufbauen und Organisiren des Staats in allen Staatszweigen, die Aufhelfung der Unterthanen durch Vergütungen der erlittenen Schäden aller Art von Seiten der Regierung ꝛc. ꝛc., so darf man sich über die Größe der Staatsschulden nicht wundern. Hierzu kommt nun noch, daß unter der Regierung Maximilian Josephs, bei allen Bestrebungen dieses Regenten, das Wohl des Staats zu befördern, dennoch auch manche unrichtige Maaßregeln angewendet wurden, wie z. B. das strenge Verbot der Ein- und Ausfuhr, wodurch der Handel gelähmt wurde; auch brach wegen der schlechten Erndte 1770 eine Hungersnoth im Lande aus, wo der humane Fürst für seine eigene Rechnung aus Italien für 2 Millionen Gulden Getreide kommen ließ, um diesem Uebel abzuwehren; und rechnet man zu dem Guten, das Maximilian Joseph durch seine Menschenliebe gewirkt hat, auch noch die Beförderung der Gewerbe und die Erhebung der Wissenschaften und Künste in seinem Lande, so werden die neuen Schulden, die dieser Fürst über sein Land gebracht hat, gewiß in der Veranlassung dazu

nicht das Drückende derjenigen seiner Vorgänger haben. Karl Theodor, der Sohn des Pfalzgrafen Johann Christian, auf den Bayern als Erbe überging, und der es von 1778 bis 1799 beherrschte, und auch glänzende Eigenschaften als Herrscher zeigte, aber nicht die Kraft hatte, sie in Ausübung zum Wohle des Staats zu bringen, wurden die Schulden nicht vermindert, noch weniger eine geregeltere Ordnung in die Finanzen zum Vortheile der Regierung gebracht. Mit diesem Fürsten kamen auch mit den Pfälzischen Ländern deren Einkunfte an Bayern, welche 1778 3 Millionen Gulden betrugen. Die Kammereinkünfte allein betrugen 1,200,000 Gulden, die Oper kostete jährlich 200,000 Guld., der Stall 100,000 Guld., und die Jagden 80,000 Gulden. Unter der Regierung dieses Fürsten brach die Französische Revolution aus, und da die ersten Kriege der neuen Republik in Deutschland auch Bayerns Fluren berührten, indem der General Jourdan, nach einem abgeschlossenen Waffenstillstande mit dem Churfürsten, vermöge dessen er nicht nur einen freien Durchzug mit seinem Heere durch Bayern erhielt, sondern sich auch die Franzosen während des Krieges darin festsetzten, und außer einer Summe von 2,500,000 Rthlrn., die Bayern zahlen mußte, auch noch Requisitionen und Lieferungen aller Art darin ausschrieben, ja als die Franzosen dem Erzherzoge Karl von Oesterreich weichen mußten, sich dieser mit seinem Heere darin festsetzte, und Bayern ebenfalls als ein feindliches Land behandelte, so wurde dieses Land von Freund und Feind gleich übel behandelt; ja die Oesterreicher sollen noch ärger darin gehaust haben, als die Franzosen. Der Friede von Campo-Formio, 1797, zwischen Oesterreich und Frankreich, kostete Bayern mehrere Ländertheile, die es an Oesterreich abtreten mußte, und als die Oesterreicher kurz vor dem Aus-

bruche des Krieges 1799 wieder in Bayern einrückten, starb Karl Theodor, und hinterließ seinem Vetter, Maximilian Joseph, als Nachfolger, das zerrüttete und verschuldete Land. Maximilian der Vierte, der im Jahre 1806 als Maximilian der Erste die Königliche Würde annahm, konnte in der ersten Zeit für Bayern nichts Ersprießliches thun, weil er dasselbe von den Oesterreichern besetzt fand, und nach diesen besetzten es wieder die Franzosen unter Moreau, so daß es bis zum Frieden von Lüneville, 1801, nicht frei von fremden Truppen ward, die das Land durch Lieferungen aller Art, Brandschatzungen &c. schrecklich mitnahmen; auch verlor Bayern durch seine Besitzungen am Rhein, welche den Franzosen abgetreten werden mußten, 220 Quadratmeilen mit 692,000 Einwohnern, und dadurch 5,000,000 Gulden, also einen bedeutenden Verlust an seinen Einkünften. Späterhin, 1803, wurde dieser Verlust zwar ersetzt, ja noch mit 120 Quadratmeilen Landes, 206,000 Einwohnern, und 1,600,000 Guld. vermehrt; allein die während der Kriege durch Ueberschwemmungen mit fremden Truppen erlittenen Verluste, drückten schwer das Hauptland, trotz aller Mühe, die sich Maximilian gab, die geschlagenen Wunden zu heilen; denn wenn gleich Bayern seit der Thronbesteigung Napoleons, als Kaiser der Franzosen, fortwährend der Verbündete dieses Herrschers bis zum Freiheitskampfe 1813 blieb, so durchzogen doch die Franzosen bei ihren Kriegen in Deutschland und Rußland immerwährend dieses Land, wobei es auch an Erpressungen mancherlei Art, selbst bei den Verbündeten, nicht fehlte. Nach Fick (Leitfaden der Statistik des Königreichs Bayern. Erlangen, 1811, S. 90) betrugen die Einkünfte unter Maximilian dem Ersten zu Anfange des Königthumes 28 Millionen Gulden, dabei aber die Staatsschulden, nach Hassel (Erinnerungs-

buch für das Jahr 1807), im Jahre 1807 80 Millionen Gulden, und im Jahre 1813 wurden sie auf 90 Millionen Gulden angegeben. Dieser Regent that nun Alles, um den gesunkenen Kredit des Staats während der Rheinbundesgenossenschaft wieder zu heben, und wenn es ihm gleich damit nicht in dem ganzen Umfange in dieser Periode gelingen wollte, wie es nach seinen Staatseinrichtungen sein sehnlichster Wunsch war, so geschah es doch nach dem Frieden 1815, wo Bayern ein Theil des Deutschen Staatenbundes bildet. Nach den ersten Budgets der von Maximilian 1818 neu errichteten Kammern, betrugen die Staatseinkünfte über 28 Mill. Gulden, und nach den in dem letzten Jahre, 1825, seiner Regierung geordneten Budgets für die Jahre 1825 — 1831 betrugen die Einkünfte auf jedes Jahr 29,886,790 Gulden; darunter direkte Auflagen 8,260,700, und indirekte 10,672,500 Gulden, und die Staatsausgaben 29,885,710 Guld.; darunter die Staatsschulden-Tilgungsanstalten 8,334,500, die Civilliste 2,745,000, und der Militair-Etat 7,880,000 Gulden. Die Budgets der Staatseinnahme, welche unter dem Könige Ludwig dem Ersten für die sechsjährige Finanzperiode von 1831 — 37 am 12ten September 1831 öffentlich bekannt gemacht worden sind, betragen auf jedes Jahr, mit Ausschluß des Militair-Etats, 20,561,336 Gld. die Specifikation lautet, nach einem doppelten oder zweifachen Anschlage, wie folgt:

Jährliche Etats.	Voranschlag der Staats-Regier.	Antrag des 2ten Ausschusses.
Staatsschuldentilgung	8,100,668 Gl.	8,100,668 Gl.
Königl. Haus- und Hofstaat	3,200,300 -	2,500,000 -
Staatsrath	73,000 -	68,548 -
Ständeversammlung	50,000 -	50,000 -
Ministerium des Hauses und des Aeußern	506,705 -	446,689 -

Ministerium der Justiz	923,960 Gl.	943,960 Gl.
Ministerium des Innern	660,000 -	692,900 -
Landgerichte	1,157,966 -	1,207,966 -
Ministerium der Finanzen	772,000 -	772,000 -
Erziehung und Bildung	767,812 -	1,021,090 -
Kultus	1,336,118 -	1,340,717 -
Gesundheitspflege	154,000 -	154,000 -
Wohlthätigkeit	169,000 -	144,312 -
Sicherheit	414,000 -	414,000 -
Industrie und Kultur	156,091 -	172,591 -
Besondere Leistungen an Gemeinden	109,000 -	109,000 -
Steuerkataster	600,000 -	600,000 -
Straßen = Brücken= und Wasserbau	1,232,216 -	1,232,216 -
Landbau	638,000 -	528,276 -
Wittwen= und Waisen=pensionen	140,000 -	65,000 -
in Summa	21,160,836 Gl.	20,563,933 Gl.

Der Militair-Etat beträgt jährlich 6 Millionen Gulden für die aktive Armee. Nach einem zweiten Berichte des zweiten Ausschusses vom 17ten September des genannten Jahres hat die Regierung das Budget der Einnahme auf 28,353,057, und das der Ausgabe auf 27,986,611 Gulden gestellt, wogegen der genannte Ausschuß das Budget der Einnahme auf 26,530,479, und das der Ausgabe auf 26,279,208 Gulden berechnet, so daß dem Reichsreserve-Fonds ein Ueberschuß von 251,271 Guld. verbleibt. Das Ministerium des Innern ist nämlich auf 703,400 Gulden gesetzt worden, und erhielt noch einige Zuschüsse, unter andern 32,000 Guld. für Besoldungen, Regiekosten der Rechnungs-Kommissariate bei den Kreisregierungen; dann wurde noch ein Zuschuß von 52,000 Gulden beantragt, um die Ministerien der Justiz und des Innern in den Stand zu setzen, die Gehaltsvermehrung der Landgerichts-Assessoren und Landgerichts-Aktuare zu

bestreiten. Der oben angeführte Etat für Erziehung und Bildung des zweiten Ausschusses wurde um 5,020 erhöhet, so daß die Totalsumme 1,026,110 Guld. beträgt, worunter auch eine Zuschußsumme von 244,000 Guld. zur Unterstützung der Volksschulen und Gymnasien mit begriffen ist, welche für Volksschulen auf die Kreise, im Verhältniß der direkten Steuern, welche dieselben zahlen, vertheilt werden sollen; dagegen wurden andere Summen in diesem Etate ermäßiget rc. rc. — Unter der Summe zu den Ausgaben des Königlichen Hofstaats befinden sich auch die Apanagegelder für die Prinzen des Königlichen Hauses. Nach der Constitution von 1808 wurden solche aus der Königlichen Schatzkammer bezahlt, woraus auch das Heirathsgut der Prinzessinnen, und das Witthum der Königin bezahlt wurde; Ersteres belief sich nicht über 100,000 Guld. für jede Prinzessin, und Letzteres nicht über 200,000 Gulden. Die Staatsschulden betrugen am 1sten October 1824 ohne Abzug der Aktiva, 110,781,740 Gulden. Nach einem offiziellen Berichte war der Stand der Staatsschuld am 1sten October 1825: 110,337,274 Guld. 24 Kr. 7 Hell., und am 1sten October 1831, unter dem Könige Ludwig dem Ersten, dem Sohne Maximilians, 132,139,124 Guld. 9 Kr. 7 Hell. Am 1sten Octbr. 1832 war der Stand der Passivkapitalien 129,138,518 Guld. 26 Kr. 6 Hell., und der der rückständigen Zinsen 527,475 Guld. 39 Kr. 4 Hell. Der Stand und Wachsthum der Bayerschen Staatsschulden mit den Zinsen-Rückständen in den Jahren 1826 — 29 erweiset sich, wie folgt:

	Schuldkapital.				Zinsenrückstand.			
1826.	115,784,580	Gl.	$35\frac{1}{4}$	Kr.	663,051	Gl.	$41\frac{3}{4}$	Kr.
1827.	117,253,182	-	$12\frac{5}{8}$	-	503,834	-	$38\frac{3}{4}$	-
1828.	117,830,513	-	$44\frac{1}{4}$	-	425,364	-	$22\frac{1}{8}$	-
1829.	118,329,922	-	$52\frac{1}{2}$	-	480,327	-	$59\frac{7}{8}$	-

Totalsumme des Kapitals und der Zinsen.

1826.	116,437,632	Fl.	17	Kr.
1827.	117,757,016	-	51⅛	-
1828.	118,255,878	-	6⅝	-
1829.	118,873,250	-	52⅛	-

Unter diesen Summen befinden sich auch die Vorschüsse für die Pensions- Amortisations- oder Tilgungskasse. Der jährliche Schuldentilgungs-Etat betrug im September des Jahres 1831: 8,200,952 Guld., wozu folgende Beiträge gehören: 1) Zinskasse (Malzaufschlag) 4,253,414 Gld.; 2) Tilgungskasse 873,000 Gld.; 3) Pensions-Amortisationskasse 2,700,000 Gld.; 4) Beitrag der Untermainkreis-Anstalt 410,548 Gld., welches die eben angeführte Totalsumme des jährlichen Schuldentilgungskapitals giebt. Zu den cursirenden Staatspapieren oder Assignaten wurden im Jahre 1831 noch für 2 Millionen Assignaten in Umlauf zu bringen von der Regierung vorgeschlagen, die größtentheils zu Staatsbesoldungen verwendet werden sollten. Der König Ludwig der Erste, der 1825 zur Regierung gelangte, läßt es, gleich seinem Vater, seine vornehmste Sorge seyn, den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel und die Wissenschaften und Künste zu erheben, um dadurch die Einkünfte des Landes zu mehren und die Staatsschulden zu tilgen.

Die Staatsschulden und der Finanzzustand des Königreichs Sachsen haben in der Darstellung eben die Schwierigkeiten, wie bei den andern Staaten, weil sie auch in den früheren Zeiten als Geheimnisse bewahrt wurden. Erstere, die Staatsschulden, welche sich gleich nach dem siebenjährigen Kriege, 1763, auf 41,028,424 Thaler beliefen, nach einer offiziellen öffentlichen Anzeige, mit Ausschluß der Oberlausitzer Schulden, jedoch nur auf 38 Millionen Thaler, sind größtentheils Folgen der verschiedenen Kriege, worein Sachsen, besonders seit dem Anfange

des verwichenen Jahrhunderts, verwickelt wurde, und die nicht nur das Land selbst sehr hart trafen, weil es oft der Kriegsschauplatz war, sondern auch Anleihen im Auslande zur Folge hatten. Die früheren Schulden, die Sachsen im Auslande zu machen gezwungen wurde, negoziirte es in Holland, und diese Schulden, vereint mit den Landesschulden oder den innern, welche die oben erwähnte Totalsumme ausmachen, waren, nach Pölitz (Geschichte und Statistik des Königreichs Sachsen ꝛc., Th. 2, S. 344), bis zum Jahre 1807 auf 15 Millionen Rthlr. getilgt, und sie würden in wenigen Jahren ganz getilgt worden seyn, wenn nicht der Krieg 1806 noch außerordentliche Beiträge nöthig gemacht hätte, wie z. B. eine Brandschatzung von 25 Millionen Franken, die das Land 1807 in drei Terminen erlegen mußte, so wie auch späterhin, 1813, eine neue Anleihe. Schon im November des Jahres 1807 wurde vom Könige Friedrich August dem Ersten zur Deckung der Kriegskosten eine Anleihe von 1,500,000 Rthlrn. bei dem Handelshause Frege und Komp. in Leipzig negoziirt, wovon die erste Rückzahlung von 300,000 Rthlrn., als der fünfte Theil der Schuld, zur Michaelismesse 1813 Statt fand. Die zur Auszahlung kommenden Nummern wurden ein Jahr vorher durch das Loos bestimmt. Die neue freiwillige Anleihe im Jahre 1813, von 2 Millionen Rthlrn., wurde von dem Könige Friedrich August dem Ersten gemacht, um die Masse der im Umlaufe befindlichen Kassenbilletts nach Erforderniß der Zeitumstände zu vermindern, und dadurch den Cours derselben zu verbessern. Zur Erleichterung der Theilnahme wurde die Anleihe in sechs Klassen getheilt. Zur Bezahlung der Zinsen und zur theilweisen Abtragung des Kapitals ward ein eigener aus den sichersten Staatseinkünften fließender Fonds errichtet, der niemals zu einem andern Zwecke bestimmt werden

Digitized by Google

sollte, und zur Verwaltung desselben war eine eigene aus neun Personen bestehende Kommission bestellt. Ein Mehreres über diese Anleihe, s. unter Sachsen, Th. 129, S. 347 u. f., wo man auch das Nöthige über die Sächsischen Kassenbilletts, S. 350 u. f., findet. — Zur Sicherheit der Staatsschulden und der Kassenbilletts wurde bei der Besetzung der Sächsischen Staaten von den verbündeten Heeren nach der Völkerschlacht bei Leipzig von dem General-Gouverneur derselben Fürsten Repnin unter dem 28sten November 1813 Folgendes bekannt gemacht:

1) „Wie jetzt mit der Deutschen Sache die Deutsche Rechtlichkeit verfochten wird, so muß auch die Sicherheit des Privateigenthums und die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte in dem Vertrauen auf öffentliche Treue wieder Schutz und Gewährleistung finden. Den Einwohnern der Königlich Sächsischen Lande wird hierüber der Wille der hohen verbündeten Mächte in den Verfügungen des General-Gouvernements bereits verschiedentlich kund geworden seyn. Damit aber deshalb bei den Sächsischen Staatsgläubigern keine Besorgniß übrig bleibe, so wird im Namen der verbündeten Mächte von dem durch dieselben gemeinschaftlich eingesetzten General-Gouvernement hierdurch die bestimmte Erklärung ertheilt, daß die seit dem siebenjährigen Kriege, sowohl von den Sächsischen Ständen sämmtlicher Provinzen für Rechnung der Steuerkreditkasse und sonst, als auch von der Regierung auf den Kredit derselben, mittelst der bei Frege und Komp. in Leipzig unterpfändlich eingesetzten Landschaftlichen Obligationen, ingleichen von der Kammerkreditkasse gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verpflichtungen aus den Mitteln und Einkünften des Landes sorgfältig in Obacht genommen, und nach Kräften erfüllt werden sollen. Hiermit wird zugleich die öffentliche Zusicherung verbunden, daß die in Absicht auf den Münzfuß und auf die Leipziger Wechselzahlungsvaluta vorhandenen Bestimmungen während der

dermaligen Staatsverwaltung im Wesentlichen unverändert bleiben. — 2) Die Ungewißheit der Verhältnisse von den letzten großen Ereignissen hat besonders auf den Cours der Sächsischen Kassenbilletts nachtheiligen Einfluß geäußert. Um dem gegenwärtig bereits wieder angeregten Vertrauen zu diesem so bequem und vorher so geachteten Werthzeichen einen sicheren Stützpunkt zu geben, wird im Namen der verbündeten Mächte von Seiten des General-Gouvernements hiermit öffentlich erklärt und bekannt gemacht, daß die Sächsischen Kassenbilletts, die Umstände mögen kommen, wie sie wollen, in Gemäßheit der diesfalls ergangenen Landesherrlichen Edikte als gültig anerkannt, und bei den zur Hälfte darin zu entrichtenden Steuern und Abgaben fernerhin nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden sollen. Auch wird zur Wiederemporbringung und Aufrechthaltung ihres Courswerthes eine gehörig fundirte Auswechselungskasse in Leipzig unter der Direction der daselbst wohnenden Banquiers und Kaufleute Plötz, Köhler, Reichenbach, Lücke und Latus eröffnet werden rc.

Bei der Regulierung der Sächsischen Angelegenheiten mit Preußen nach dem Pariser Frieden, übernahm Letzteres mit den ihm nach dem Congreßschlusse in Wien zugefallenen Ländertheilen Sachsens auch 1,810,000 Rthlr. in Kassenbillets, und Ersteres vernichtete die seinigen bis auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. Nach einem officiellen Berichte des vorigen 1835sten Jahres zerfällt die Sächsische Staatsschuld in fünf Hauptabtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehören die Steuer-Kreditkassen-Schulden, welche sich im Jahre 1831 auf 14,424,995 Rthlr. beliefen, welche Summe durch mehrere den Zinsfuß und die Vereinfachung des Staatsschuldenwesens betreffende Maaßregeln bis zu Ende des ersten Quartals 1835 auf 9,400,000 Rthlr. getilgt wurde. Zur zweiten Abtheilung gehört die Kammer-Kreditkassen-Schuld, welche zu Michaeli 1834 bis auf 957,363 Rthlr. ver-

mindert worden war, und zu deren Verzinsung und Tilgung jährlich 60,181 Rthlr. 12 Gr. verwendet werden. Zur dritten Abtheilung gehört die Schuld der Kassenbilletts-Haupt-Auswechselungskasse, welche zu Ende des dritten Quartals nur noch 26,000 Rthlr. betrugen, die zu Ostern 1835 bezahlt werden sollten. Zur vierten Abtheilung gehören die auf der Hauptstaatskasse haftenden Schulden von etwa 2 Millionen Thalern, die durch die Staatspapiere, welche die Hauptstaatskasse besitzt, gedeckt sind. Zur fünften Abtheilung gehören die Schulden der Ober-Lausitz, welche gegenwärtig ungefähr 1,050,000 Rthlr. betragen. Die gesammte Staatsschuld beträgt demnach 11,402,291 Rthlr., und ist daher seit dem Jahre 1807, ungeachtet der Opfer, die Sachsen in den Jahren 1806 und 1813 — 15 hat bringen müssen, um mehr denn 3½ Millionen vermindert worden, welches in der guten Staatsverwaltung dieses Landes liegt, worin Sachsen schon lange als ein Muster gerühmt worden ist; denn durch die Erhöhung der Industrie und Ausbreitung des Handels hat Sachsen in der Bevölkerung und dem innern Wohlstande zugenommen, und hierdurch konnten auch die Abgaben vermehrt werden, die in direkten und indirekten Steuern, in Grund-, Gewerbs- und Personensteuern, in Miliz-Ritterpferds-Donativgeldern, Zöllen, Accise, Trank- und Fleischsteuern, Mahlgroschen ꝛc. bestehen, wozu nun noch der Ertrag der Domainen und Regalien kommt, und dann die Lehnsanfälle ꝛc. In den 1780r Jahren betrugen die Staatseinkünfte Sachsens jährlich 6,900,000 Rthlr., wozu die Fürstlichen Domainen und Regalien allein 2,400,000 Rthlr. beitrugen. Unter den Ausgaben des Staats kostete der Hofstaat jährlich 1,300,000 Rthlr, die Gesandschaften 150,000, der Stall 136,000, die Jagd 96,000 Rthlr. ꝛc.; die Armee 2,600,000 Rthlr. Die Prinzen, Söhne des Churfürsten Au-

gust des Zweiten (als König von Polen August des Dritten) und Oheime des jetzigen Königs Anton des Ersten genossen an Einkünften 188,000 Rthlr., nämlich Prinz Xaver 70,000, Herzog Karl 48,000, Prinz Albert 50,000, und der Churfürst von Trier 20,000 Rthlr. Im Jahre 1810 berechnete man die Staatseinkünfte auf 9 Millionen Rthlr., wozu auch die Einkünfte von dem vormaligen Herzogthume Warschau gehörten, welches Napoleon aus Preußischen und Oesterreichischen Besitzungen des ehemaligen Königreichs Polen nach dem Tilsiter Frieden gebildet und an Sachsen gegeben hatte, im Betrage von 7 Mill. Polnischer Gulden, zu 4 Gr. der Guld. Nach einer summarischen Uebersicht des Finanzetats vom Jahre 1831 betrugen nach einem Durchschnittsertrage und nach Specialetats die Staatseinkünfte des Königreichs 4,316,465 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. Hierzu flossen 1) aus den Domainen 754,310 Rthlr.; 2) aus den Landesherrlichen Regalien 966,942 Rthlr. 16 Gr.; 3) aus fiskalischen Abgaben (Fleischsteuer, Grenz- und General-Accise-, Tranksteuer rc. rc.) 1,305,850 Rthlr.; 4) aus den Zuschüssen des Steuer-Aerars, nach Maaßgabe der letzten Landständischen Bewilligung, 1,038,519 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf., u. 5) aus den Zinsen u. zufälligen Einkünften 250,843 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Die Staatsausgaben betrugen dagegen 4,273,234 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. Hiervon kommen: 1) auf den Hofetat 902,504 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf., nämlich: Apanage 203,266 Rthlr.; Königliche Haus- und Hofhaltung 442,063 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf.; für milde Zwecke, Künste und Wissenschaften, öffentliche Sammlungen, Kapelle, Hoftheater 130,681 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf.; für übrige Bedürfnisse, Wartegelder, Pensionen rc. 126,493 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf.; darunter beträgt die eigentliche Civilliste, mit Ausschluß der Apanage, 699,238 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf.

2) Auf die Unterhaltung der Civil-Landesbehörden 335,049 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.; 3) auf die auswärtigen Angelegenheiten 122,830 Rthlr.; 4) auf die Finanz-, Justiz- und Polizey-Verwaltung 201,158 Rthlr. 4 Pf.; 5) auf die Erziehung, den Unterricht und die Armenversorgung 64,255 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf.; 6) auf die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, der Wissenschaften u. Künste ꝛc. 434,146 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf.; 7) auf den Militair-Etat 1,490,953 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf.; 8) auf den Civil-Pensions-Etat 170,776 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf; 9) zu den Bedürfnissen der Steuer-Aerarien 325,961 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf.; 10) zu dem Kameralbauwesen 79,030 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf.; 11) an Zinsen und zufälligen Ausgaben 146,567 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. — Nach dem Hauptetate der gesammten Dominal- und Steuer-Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1831 belaufen sich alle Einkünfte auf 4,884,303 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf.; darunter ist der Betrag sämmtlicher indirekten Abgaben auf 908,250 Rthlr., und aller direkten Steuern auf 1,988,617 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf. angegeben. Der gesammte Staatsaufwand betrug 4,604,353 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf. Nach den Budgets, welche die Kammern auf 1834 — 36 festgesetzt haben, betragen die Einkünfte für das Jahr 1834: 5,152,996, für 1835: 5,160,940, und für 1836: 5,162,946 Rthlr. Was eine gute Staatswirthschaft vermag, um Schulden von einem Lande abzuhalten oder die gemachten bald zu tilgen, beweiset Sachsen, in welchem Fabriken und Manufakturen, besonders im Voigtländischen und Erzgebirgischen Kreise, vorzüglich blühen, und schon in den frühesten Zeiten geblühet haben. Was hat nicht allein Sachsen aus den Silberproduktionen in den Schneeberger und Freiberger Werken gezogen, und zieht es auch noch, wenn gleich der Bergbau nicht mehr so viel einbringt, als ehemals. In

der Schneeberger Gegend entdeckte man in den Jahren 1469 — 70 die ersten Spuren davon, und die beiden Prinzen Ernst und Albert, welche in ihrer Jugend von Kunz von Kaufungen und Wilhelm von Mosen geraubt wurden, erlaubten die Anlegung der Stadt. In fünf Jahren darauf galt ein Kux daselbst schon 1000 bis 2000 Florin, was für jene Zeit schon eine ungeheure Summe war; allein die Ausbeute überstieg auch Alles, was man nur denken konnte; denn man vermochte das gewonnene Silber nicht schnell genug zu vermünzen, und schickte den Leuten nur Silberkuchen ins Haus; nur die Vornehmen und Begüterten bekamen gemünztes Geld, worüber manche Klage bei dem neuen Rathe geführt wurde, der die Erlaubniß zu münzen hatte. Die Armen müssen mit Silberkuchen verlieb nehmen, und die Reichen bekommen Münze! rief eine gewisse Maaßnerin in ihrer Bittschrift an den Rath aus. Der Eifer Silber zu suchen kannte keine Grenzen; denn je mehr man fand, um so mehr schärfte und schlug man ein. Der Herzog Albrecht speißte an einer Silberstufe in einem Schachte, der im Jahre 1478 253,064 Rthlr. Ausbeute gab. Alle Sitze waren in Silbererz gehauen, und man schätzte diese Masse auf 400 Cent., woraus gegen 80,000 Mark Silber gewonnen wurden. Albrecht sagte zu seinen Räthen: „Unser Kaiser Friedrich ist zwar reich, gleichwohl weiß ich, daß er jetzt keinen so stattlichen Tisch hat. Seit dem sechzehnten Jahrhunderte hat dieses Bergwerk sehr abgenommen, indessen liefert es auch jetzt noch 5 bis 600 Mark Silber jährlich. Die Freiberger Silberwerke sind jetzt die mächtigsten für Sachsen. Von dem ganzen in fünf Bezirke getheilten Reviere dieser Werke, lieferte die einzige Grube, der Himmelsfürst, von 1701 bis 1800 1,005,500 Rthlr. reinen Ueberschuß, also jedes Jahr über 10,000 Thaler. Am 13ten July 1749

entdeckte man eine massivgewachsene Silberstufe von 2500 Rthlrn. Die Grube beschere Glück gab in Zeit von vier und vierzig Jahren 1,330,000 Rthlr. Ausbeute, und auch hier fand man noch 1801 in einer Tiefe von 828 Ellen einige Klumpen gediegenes Silber, von 4 bis 5 Pfd. am Gewichte. Dieses hier Angeführte dient nur zu beweisen, daß Sachsen in jeder Beziehung ein sehr gesegnetes Land ist, und es hier nur auf eine zweckmäßige Finanzwirthschaft ankommt, um das Land in der Industrie und dem Handel blühend zu erhalten, um daraus reichliche Einkünfte zu ziehen, und die erlittenen Kriegsdrangsale um so schneller vergessen zu machen. Auch hat Sachsen einige Male außerordentliche Einkünfte gehabt, wie z. B. nach dem Tode des Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, wo dessen Schwester, die verwittwete Churfürstin von Sachsen, Gemahlin Friedrich Christians, der nur zwei Monate als Churfürst regiert hatte, als Allodialerbin ihres Bruders auftrat, und ihre Rechte ihrem Sohne, dem Churfürsten Friedrich August dem Dritten, übertrug, welcher mit einem Heere, im Vereine mit Preußen, 1778 seine Rechte geltend machte u. im Teschner Frieden 1779 für seine Allodial-Ansprüche 6 Millionen Gulden erhielt, welche während zwölf Jahre in gleichen Summen von 500,000 Gulden jährlich abgetragen werden sollten. Man kann sich daher über den glanzvollen Hof und den großen Aufwand, der in Sachsen unter den Churfürsten Johann Georg dem Vierten und Friedrich August dem Ersten, der zugleich zum Könige von Polen gewählt wurde, nicht wundern, wenn man des Landes Reichthum berücksichtiget, und die vielen Hülfsmittel, welche der Regierung zu Gebote standen, wozu auch willkührliche Steuern gehörten, wie z. B. die Kopfsteuer. Daß eine solche Steuer wohl etwas Drückendes für die

Unterthanen haben mußte, geht aus Friedrichs des Großen Aeußerung darüber hervor; denn als dieser Monarch im Jahre 1754 eine Bildergallerie bei Sanssouci anlegen wollte, und daher mehreren Personen Aufträge gab, Werke berühmter Meister für ihn anzukaufen, so erhielt auch der Kaufmann Gottskowsky mehrere Aufträge dieser Art, unter andern auch ein Paar Gemälde von Raphael, wenn sie sich irgendwo auftreiben ließen, für ihn zu kaufen, jedoch vorher erst Erkundigung über den Preis einzuziehen, auch sie auf seine, des Königs, Kosten gut verpackt nach Potsdam zur Ansicht zu schicken; und Gottskowsky dem Könige 1756 berichtete, daß sein Korrespondent ein Gemälde von Raphael in Rom zum Verkaufe aufgefunden habe, daß aber der Besitzer davon es nicht außerhalb Rom zum Ansehen schicken wolle, sondern es solle in Rom darauf gehandelt werden; denn auch der König von Polen August der Zweite habe schon 30,000 Dukaten darauf geboten, wofür man es aber nicht lassen wolle. So schrieb Friedrich der Große darauf eigenhändig an Gottskowsky: „Ich habe einen Raphael im Handel, der nicht so theuer ist, da erwarte ich erstlich Antwort. Dem Könige von Polen steht frei für ein Tableau $\frac{30}{m}$ (30,000) Dukaten zu bezahlen, und in Sachsen für $\frac{100}{m}$ (100,000) Kopfsteuer auszuschreiben; aber das ist meine Methode nicht. Was ich bezahlen kann nach einem raisonnablen Preis, kaufe ich, aber was zu theuer ist, lasse ich dem Könige von Polen; denn Geld kann ich nicht machen, und Impostēn aufzulegen, ist meine Sache nicht." Rechnet man nun noch, was der König für Einkünfte aus seiner Porzellan-Fabrik in Meissen zog, die damals die einzige Fabrik dieser Art in Europa war, und aus andern Regalien, so wird man sich um so weniger wundern, daß die bei-

den oben genannten Fürsten einen so großen Aufwand machen konnten, ohne Staatsschulden zu machen; denn diejenigen Staatsschulden, welche August der Dritte bei seiner Thronbesteigung vorfand, flossen größtentheils aus dem siebenjährigen Kriege. Uebrigens haben die Sächsischen Fürsten von jeher den Ruhm, Alles für ihr Land gethan zu haben, um es blühend und aufgeklärt zu machen, und selbst der große Aufwand des Königs Friedrich August des Zweiten hat dem Lande nur Vortheil gebracht, da die Festlichkeiten aller Art eine große Anzahl Fremden nach Dresden und Leipzig zogen, die ihr Geld daselbst verzehrten. Auch wurden dadurch die Sächsischen Manufakturen und der Handel gehoben, eben so Wissenschaften und Künste, besonders wurden die Letzteren bedacht. Man kann rechnen, daß dieser Regent bei seiner Prachtliebe den bildenden und andern Künsten weit über 3 Millionen Rthlr. gespendet hat; er und sein Sohn, König August der Dritte von Polen, vervollständigten auch die Bildergallerie, die über 2 Millionen Rthlr. geschätzt wird. Die Kostbarkeiten des grünen Gewölbes werden über 14 Millionen Rthlr. angeschlagen, und wie viele Millionen haben nun nicht die andern Gegenstände des Luxus und des Vergnügens ꝛc. gekostet? Es ging dadurch zwar viel Geld nach dem Auslande, besonders für Kunstwerke, seidene Stoffe ꝛc.; allein der Geschmack des Volkes wurde dadurch verfeinert und ausgebildet, Wissenschaften und Künste geschätzt und gepflegt, und Manufakturen, Fabriken und Handel zum größeren Flore gebracht; auch viele vornehme und reiche Familien, z. B. die Grafen Brühl, Haugwitz, Flemming, Kosel, Vitzthum, Hoym, Gersdorf, Schönberg ꝛc. ꝛc., worunter es wenige gab, die nicht ein jährliches Einkommen von 30,000 Gulden besaßen, wetteiferten untereinander im Aufwande zum

Nutzen der Wissenschaften und Künste, der Fabriken, Manufakturen und des Handels, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Hof König Augusts des Zweiten, nach dem Französischen, als der glänzendste in Europa geschildert wurde. Vorzüglich aber ist Sachsen unter der langen Regierung des ersten Königs von Sachsen Friedrich August blühend geworden; denn dieser Monarch ließ es sein vorzüglichstes Bestreben seyn, als Vater des Volks Alles hinwegzuräumen, was dem Wohlstande desselben nachtheilig, dagegen Alles, was demselben förderlich seyn konnte, zu erheben; er schlug selbst die ihm angetragene Krone von Polen aus, um sein Land nicht dieserhalb in einen Krieg zu verwickeln, und dessen Wiederaufblühen nach den benarbten Wunden, die ihm der siebenjährige Krieg geschlagen, zu stören. Er tilgte die Staatsschulden, verminderte die Auflagen, setzte Preise zur Aufnahme des Ackerbaues und der Viehzucht aus, beförderte den Bergbau, brachte den durch den siebenjährigen Krieg sehr gesunkenen Handel wieder in Aufnahme, indem er Flüsse schiffbar machen, Kanäle graben und Kunststraßen anlegen ließ; auch sorgte er besonders für die Aufnahme Leipzigs; er suchte die Armen, die noch arbeiten konnten, in seinem Lande zu beschäftigen, und unterstützte die Arbeitsunfähigen; kurz dieser Monarch verbreitete überall hin in seinem Lande Ackerbau, Gewerbe und Handel, hob die Wissenschaften und Künste durch reichliche Unterstützungen, sorgte für die Erziehung der Jugend, und würde noch weit mehr gewirkt haben, wenn nicht der Krieg gegen Frankreich, und dann die Verbindung mit Napoleon gegen Rußland sein erfolgreiches Wirken so oft unterbrochen hätte. Ihm verdankt der Staat hauptsächlich die Verbesserung des Finanzzustandes durch eine weise eingeführte Sparsamkeit, wozu sein Vater, der Churfürst Friedrich Christian, und

sein Oheim, der Prinz Xaver, während seiner Minderjährigkeit als Administrator des Reichs, den Grund gelegt hatten, in denjenigen Hof- und Staatszweigen, die den Flor der Gewerbe und des Handels eben nicht beleben können, sondern ihm oft schaden. —

Die Staatsschulden und der Finanzzustand Hannovers aus den früheren Zeiten, ehe dessen Fürsten zur Krone von England oder Großbritannien gelangten, ist unbekannt. Erstere, die Staatsschulden, sind bis zum Jahre 1800 wohl nicht bedeutend gewesen, nur von da ab, bis zum Jahre 1836 rechnete man die Schulden der Althannöverschen Lande auf 10 Millionen Rthlr. Auch schon zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts waren Schulden vorhanden; denn die Einführung der Steuern in dem Fürstenthume Calenberg im Jahre 1614 geschah, um die übernommenen Landesherrschaftlichen Schulden von 600,000 Rthlrn. zu tilgen. Diese Abgaben bestanden: aus der sogenannten Dorftaxe, aus der Schaf- und Scheffelsteuer, aus der Accise von Getreide, und aus dem großen Viehtriftgelde, welche Abgaben auch noch zum Theil jetzt geblieben sind. Sie flossen in die Landrentkammer oder Landrentey, die auch von jeder Branntweinsblase im Lande, außer den vier großen Städten, jährlich 3 Rthlr. erhob. Die vier großen Städte hatten mit dieser Landschaftskasse oder Renteney nichts zu thun, weil sie von den oben erwähnten Schulden den sechsten Theil, 100,000 Rthlr., allein übernommen und abgetragen haben, daher sie von der Taxe, vom Scheffelschatze, und von der auf Getränke gesetzten Accise in Ansehung ihrer damals besessenen Bürgergüter frei gesprochen wurden. Die Steuern, welche das Fürstenthum Lüneburg oder Celle wegen der Abtragung der Landesschulden entrichten mußte, betrugen jährlich 40 bis 50,000 Rthlr., und bestanden in einer Viehsteuer, in der Accise von

Bier, Wein, Branntwein, und in andern Imposten, die auch zum Theil geblieben sind. Ferner trug das Fürstenthum zu den Legationskosten 10,550 Rthlr. bei, und die Fourage betrug in Gelde 21,632, und das Magazinkorn 21,000 Rthlr. Die monatliche Beisteuer oder Contribution, welche auf dem Landtage von sechs Monaten zu sechs Monaten bewilliget wurde, betrug monatlich 20,000 Rthlr. Von dem Fürstenthume Grubenhagen findet man die Schulden-Steuern und andern Abgaben nicht angeführt; das Herzogthum Bremen entrichtete eine monatliche Contribution von 15,000 Rthlrn., außer den übrigen Abgaben zur Legationskasse ꝛc. ꝛc. — Die Einkünfte des damaligen Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg flossen aus den Kammergütern, die verpachtet wurden, aus den Land- und vornehmsten Wasserzöllen, Brücken-, Fuhr-, Damm- und Wegegeldern, aus den Bergwerken auf dem Harze, aus den Salinen, Forst- und Jagdnutzungen, aus dem Postwesen, aus dem Münzwesen, wovon jedoch die Einkünfte nicht bedeutend waren, weil der innere Gehalt der Münzen dieses Landes sehr gut war; aus der Accise von fremden und einheimischen Branntweinen, und aus der Contribution in dem Herzogthume Bremen und Verden. Der Theil der Bergwerke des Harzes, welchen ehemals Hannover mit Braunschweig-Wolfenbüttel gemeinschaftlich besaß, brachte in der ersten Hälfte des verwichenen 18ten Jahrhunderts ungefähr 1,172,733 Rthlr. Ausbeute, worunter für 2880 Rthlr. Gold, welches zu Dukaten vermünzt wurde, und für 802,860 Rthlr. Silber, welches gleich auf dem Harze vermünzt ward; nach Abzug der Unkosten verblieben 425,270 Rthlr. Ueberschuß oder Gewinn. Im letzten Drittel des genannten Jahrhunderts betrug der Ueberschuß der Rammelsbergischen Bergwerke jährlich nur 50 bis 60,000 Rthlr. Alles, was daher die gesammten Churfürst-

lichen Lande jährlich aufbrachten, betrug ungefähr 3 Millionen Rthlr. Wenn eine außerordentliche Summe, z. B. von 100,000 Rthlrn., aufzubringen war, so trugen die Provinzen Folgendes dazu bei:

Calenberg	40,743	Rthlr.	24	Maringr.
Lüneburg	40,743	=	24	=
Grubenhagen	5,456	=	15	=
Lauenburg	3,094	=	—	=
Hoya	8,148	=	9	=
Diepholz	1,500	=	—	=
Die abgesonderten Oerter	300	=	—	=
Das katholische Kloster Marienrode	14	=	—	=
	100,000 Rthlr.			

Die Herzogthümer Bremen u. Verden erhielt König Georg der Erste im Jahre 1715 für 600,000 Rthlr., und im Jahre 1719 wurden sie auch von Schweden in dem Stockholmischen Frieden mit allen Gerechtsamen und Zugehörungen an Hannover abgetreten, wofür der genannte Monarch noch 1 Million Rthlr., und zehn Jahre darauf wegen verschiedener aus den Friedenstraktaten herrührenden Forderungen noch 90,000 Rthlr. zahlte. König Georg der Zweite hatte bis auf das 1757ste Jahr einen Schatz von 12 Millionen Rthlr. gesammelt. Im siebenjährigen Kriege wurde Hannover etwas stark von den Reichstruppen und den Franzosen mitgenommen, welches aber an der schlechten Unterstützung lag, die Friedrich der Große im Anfange dieses Krieges von seinen Verbündeten, den Engländern, erhielt; nur erst als Pitt ins Ministerium trat, und Truppen und Subsidien geliefert wurden, ward der Zustand dieses Landes wieder besser. Aus diesem Kriege sind nun bedeutende Kosten für dieses Land hervorgegangen, welche Schulden zur Folge hatten, wie hoch sich aber

diese Schulden belaufen haben, und auf wessen Rechnung, ob auf diejenige von England oder von Hannover, sie gekommen sind, ist nicht bekannt. In der langen Ruhe die Hannover nach dem siebenjährigen Kriege genoß, ging das Finanzwesen in dem gewohnten Gange fort. Die Einkünfte beliefen sich in den 1780r Jahren auf 3 Millionen Rthlr. Die vielen Regierungsveränderungen, die Hannover seit dem Anfange dieses, neunzehnten, Jahrhunderts erlitt, indem es erst von Frankreich als erobertes Land in Besitz genommen, dann 1805 an Preußen abgetreten; dann diesem wieder genommen und größtentheils zu dem 1807 neuerrichteten Königreiche Westphalen geschlagen wurde, lassen in den Staatseinkünften und Ausgaben eine Lücke, indem während dieser Periode andere Finanzverwaltungen eintraten; nur erst nach dem Befreiungskriege 1814, als Hannover wieder hergestellt, mit mehreren Ländern vermehrt, und auch zum Königreiche erhoben wurde, läßt sich etwas Bestimmtes über die Finanzen sagen, in so weit sie nämlich veröffentlicht worden. Durch den neuen Länderzuwachs werden die Einkünfte auf 6 bis 7 Millionen Rthlr. angegeben. Die landschaftliche Einnahme betrug nach dem für das Jahr 1826 bis 1827 angenommenen Budget, im Reinertrage 3,278,400 Rthlr., worunter die Grundsteuer 1,350,000, die Personensteuer 683,000 Rthlr. ausmachte; die Ausgaben der Landschaft betrugen dagegen nur 3,044,876 Rthlr., worunter für das Kriegswesen 1,479,700 Rthlr., und für die Landesschulden 911,998 Rthlr. angesetzt waren. Ueber die Kammer-Einnahme ist aber nichts veröffentlicht worden; man schätzt sie jedoch fast eben so hoch, als die Landschaftliche, woraus sich dann auch die oben angeführte Totalsumme der Einkünfte ergiebt. In dem Rechnungsjahre 1829 — 30 betrugen die Steuern, mit Inbegriff der Administrationskosten,

4,005,227 Rthlr. und 7 Pf., nämlich: die direkten Steuern 2,252,229 Rthlr. 14 Gr., 3 Pf., die indirekten 1,378,222 Rthlr. 1 Gr., und die Administrationskosten 374,775 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. Nach dem Budgete der Einkünfte für das Rechnungsjahr 1834—35, welches von der Regierung auf 6,056,000 Rthlr. festgesetzt, und von den Ständen mit geringen Abänderungen bewilliget wurde, lautet die Specification oder das Verzeichniß der Einkünfte: 1) von den Domainen 1,145,372 Rthlr.; 2) von den Bergwerken und Salien 205,600 Rthlr.; 3) von den Wasserzöllen 412,500 Rthlr.; 4) von den Posten 145,000 Rthlr.; 5) von der Grundsteuer 1,216,144 Rthlr.; 6) von der Häusersteuer 127,660 Rthlr.; 7) von der Personensteuer 745,600 Rthlr.; 8) von der Gewerbe-, Einkommen- und Besoldungssteuer 212,000 Rthlr.; 9) von der Brennsteuer 454,000 Rthlr; 10) von der Biersteuer 33,000 Rthlr.; 11) von der Salzsteuer 75,000 Rthlr.; 12) von der Eingangssteuer, einschließlich der Zollgefälle, 1,064,500 Rthlr.; 13) von der Mahl- und Schlachtsteuer 109,600 Rthlr.; 14) von der Stempelsteuer 140,000 Rthlr.; 15) von den unmittelbaren Einnahmen der Hauptkasse 209,006 Rthlr.; 16) von den Einnahmen der Wegebaukasse 205,400 Rthlr.; 17) aus der Krondotation 154,166 Rthlr. Die Ausgaben betrugen dagegen 6,051,910 Rthlr., welche durch eine ungefähr gleiche Einnahme gedeckt werden mußten, daher hat man, da das Einkommen der Domainen, der Bergwerke und Salinen, der Posten, die unmittelbaren Einkünfte der Hauptkasse, und der Zuschuß der Krondotation sich auf 1,859,000 Rthlr., über $\frac{2}{8}$, beliefen, durch die direkten Steuern, 2,300,000, also nicht ganz $\frac{3}{8}$, durch die Verbrauchssteuern, nämlich durch die Abgaben vom Branntwein, Bier u. Salz, vom Mahlen und Schlachten, und vom Stempel 811,000 Rthlr., also $\frac{1}{8}$, so wie durch die

Wasserzölle, Landzölle, u. die Wegbaukasse, 1,682,400 Rthlr. also $\frac{2}{8}$ der Gesammtsumme, aufgebracht. Nach dem Einnahme-Budgete für 1835—36 betragen die Ueberschüsse von den Domainen 2,414,300 Rthlr. reine Einnahme, nach Abzug der Verwaltungskosten 1,201,911 Rthlr.; der Ueberschuß von den Bergwerken und Salien 152,000 Rthlr., der von den Zöllen 462,000 Rthlr., nach Abzug der Verwaltungsausgaben 410,900 Rthlr. Die Einnahme der Generalpostkasse betrug 220,000 Rthlr.; die Reineinnahme also 145,000 Rthlr. Die Roheinnahme der direkten Steuern, der indirekten Steuern, und der sonstigen Steuereinnahmen, beträgt zusammen 4,178,177 Rthlr., und die Reineinnahme, nach Abzug der Administrationskosten, 3,582,620 Rthlr. Die unmittelbaren Einnahmen der Hauptkassen betragen 188,110 Rthlr.; die Einnahme der Wegebaukasse 209,107 Rthlr. Aus der Krondotation: Zuschuß zu den Ausgaben der Generalkasse 154,166 Rthlr. Die Totalsumme der Einnahme für das Rechnungsjahr 1835—36 betrug demnach 6,043,816 Rthlr., also um 12,184 Rthlr. weniger, als im verwichenen Jahre. — Die Staatsschulden der Alt-Hannöverschen Länder beliefen sich 1825 auf 10 Millionen Rthlr. Ueber die neueren Schulden findet man nichts veröffentlicht.

Das von 1807 bis 1814 bestandene Königreich Westphalen unter dem Napoleoniden Hieronymus, welches damals aus Preußischen, Herzoglich-Braunschweigischen, Hannöverschen, Sächsischen und Hessischen Ländern zusammengesetzt worden, aber nach ein Paar Jahren von seinen Besitzungen beträchtliche Striche Landes an Frankreich abtreten mußte, hatte im Jahre 1808 eine Staatsschuldenlast, mit Einschluß der Departemental- und Kommunalschulden, von 112,667,750 Franken. Die Grund-, Patent- und Personensteuer, und die direkten Abgaben zur Un-

terhaltung des Staats betrugen 1809 26,400,000 Franken. Den Abgang von 10,375,000 Franken ersetzte der Ertrag der Domainen und Regalien. Wegen der Kriege, die Frankreich mit Spanien, Oesterreich und Rußland während der Existenz dieses neuen Königreichs führte, und wozu dieses sein Contingent an Truppen stellen mußte, wurden zwei Anleihen im Lande gemacht, die erste am 19ten October 1808, und die zweite im Juny 1812. Bei der letzten von 5 Millionen Franken, welche bis zum 15ten August und 15ten October geleistet werden sollte, mußten diejenigen Unterthanen, welche an der ersten Anleihe schon Theil genommen oder Theil haben nehmen sollen, die Hälfte der Summe, welche sie damals gaben, beitragen. Den besoldeten Staatsbeamten, welche 2500 Franken Gehalt hatten, ward noch außerdem der zwanzigste Theil ihres Gehaltes abgerechnet. Alle Zahlungen bis zum 31sten August gehörten in die erste Serie, und die andern in die zweite. Die von der ersten sollten am 1sten August 1815, und die von der zweiten am 1sten October 1816 in klingender Münze zurückgezahlt werden. Auch erschien zugleich ein Edikt 1812, daß die Zinsen der öffentlichen Schuld wegen der eingetretenen Verhältnisse nicht bezahlt werden sollten; und am 28sten Juny darauf aus Augustow, wo sich damals Hieronymus bei der Armee in Polen befand, ein Dekret, nach welchem verordnet wurde, daß alle aus den Rechnungsjahren 1808, 1809, 1810 und 1811 rückständigen Ausgaben ohne irgend eine Ausnahme und Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihre Beschaffenheit, in eine Rückstandsmasse zusammengeworfen, und durch Bons des öffentlichen Schatzes bezahlt werden sollten. Zu diesem Ende sollten von dem öffentlichen Schatze Bons bis zu dem Belaufe von 3 Millionen Franken ausgefertiget, auf die Staatsdomainen, besonders aber auf die Dominial-Prästationen hypo-

thezirt und in Umlauf gesetzt werden. Unter diesen Bons waren 10,000 zu 1 Fr., 4000 zu 100 Fr., 4000 zu 250 Fr., und 2000 zu 500 Fr. Die Bons waren mit dem Wappen und trocknen Stempel versehen, und hatten bloß die Umschrift: „General-Intendanz des Staatsschatzes." Mit dem eben genannten Dekrete erschien auch noch ein zweites aus Augustow, die Reduzirung der öffentlichen Schulden betreffend, worin gesagt wurde:

Da die öffentliche Schuld eine der drückendsten Lasten des Staates sey, auf deren Verminderung Bedacht genommen werden müsse, und auch schon dieserhalb an 8 Millionen in Obligationen und Staatspapieren außer Umlauf gesetzt und vernichtet worden, aber dennoch die öffentliche Schuld, theils durch die Liquidationen, theils durch die Vereinigung der Schulden von einem Theile der ehemaligen Hannöverschen Lande bedeutend vermehrt worden sey, und die zur Bezahlung der Zinsen erforderlichen Summen die Fonds überstiegen, welche, ohne den übrigen Staatsausgaben Abbruch zu thun, nur zu diesem Zwecke verwandt werden könnten, so wolle man die öffentlichen Schulden nach dem Beispiele mächtiger Staaten auf eine den Einkünften des Reichs angemessene Summe reduziren, wodurch das Sinken des Werthes der Staatspapiere, und das Schwanken in ihrem Course behindert, und das Interesse des Staats und das der Staatsgläubiger gleichmäßig befördert werde. Es sollten demnach 1) die öffentlichen Schulden, welche von den vorherigen Regierungen contrahirt, und in Gemäßheit der feststehenden Gesetze und Dekrete für Reichsschulden anerkannt worden, ohne Unterschied ob dieselben schon liquidirt worden oder noch zu liquidiren wären, auf ein Drittel ihres jetzigen Nominalbetrages reduzirt werden. 2) Von dieser Reduktion seyen jedoch ausgenommen: a) diejenigen Obligationen, welche für die in Gemäßheit der Dekrete vom 19. October 1808 und vom 1. December 1810 erhobenen Anleihen ausgefertiget worden; b) alle Kapitalien, deren Zinsen nach Vorschrift des Artikels 4 des Gesetzes vom 14ten July 1808 in ewige Renten

verwandelt worden, und den Wittwenkassen, frommen oder sonstigen gemeinnützigen Stiftungen angehören, welche unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Staates stehen, und zu deren Unterhaltung, im Fall ihre Fonds nicht zureichen sollten, der öffentliche Schatz zuschießen müßte; c) alle Obligationen, welche für Cautionen ausgehändiget worden, die seit der Errichtung des Königreichs baar in den öffentlichen Schatz eingezahlt worden. 3) Die Gläubiger, so wie überhaupt die Inhaber der neuen Obligationen, die statt der alten Verbriefungen ausgegeben worden, sollen, außer den im Art. 2 namhaft gemachten Fällen, verpflichtet seyn, dieselben vor dem 1. Nov. des oben gedachten Jahres bei den Specialliquidatoren zu produziren, die Reduktion einschreiben zu lassen; nach Ablauf dieser Frist sollten alle Forderung der nicht produzirten Obligationen als erloschen betrachtet werden. Die alten noch nicht ausgewechselten Obligationen sollten nur gegen neue über den reduzirten Kapitalwerth sprechende ausgetauscht werden. Auch sollten die Zinscoupons, welche schon mit den im vorhergehenden Artikel gedachten neuen Obligationen ausgegeben worden, nur mit einem Drittheile ihres Nennwerthes realisirt werden.

Es erscheinen nun noch im Laufe des Jahres 1813 mehrere Verordnungen im Betreff der Stemplung der Zinscoupons, der Annahme des Kupfergeldes und Herabsetzung desselben, der Billionenmünze rc. rc., die aber größtentheils ohne Wirkungen blieben, da nach der Schlacht von Leipzig und dem Rückzuge der Französischen Armee, um den Rhein zu gewinnen, auch der König von Westphalen sein ihm von Napoleon gestiftetes Reich verließ, um es nicht wieder zu besitzen, indem die Theile desselben nach dem Wienercongresse — auch zum Theil schon vor demselben, bei dem Vorrücken der verbündeten Armeen, von ihren alten Herrschern sogleich in Besitz genommen wurden — wieder größtentheils unter ihre alten Herrscher kamen, die mit ihnen auch die alten Schulden wieder über-

nahmen, und von einigen Regenten zum Theil auch die neuen, in so weit sie die Communen nicht angingen, und sich auf das Wohl der einzelnen Ländertheile bezogen, die an ihre alten Herrscher zurückkamen.

Die Staatsschulden und der Finanzzustand Würtembergs können nur aus der neuern Zeit betrachtet werden, da hierzu die Quellen aus der älteren fehlen; indem sowohl der Finanzzustand, als auch die Staatsschulden in keinem älteren Werke über Würtemberg angeführt werden. Unter dem Herzoge Karl Eugen, der besonders in der letzten Zeit seiner Regierung die Wohlfahrt seines Landes auf jede Weise zu befördern suchte, betrugen die Staatseinkünfte an 3 Millionen Gulden; allein es war auch eine große, ihrem Betrage nach, nicht bekannt gewordene Schuldenlast zu tilgen, die besonders in den frühern Regierungsjahren dieses Herrschers durch einen Königlichen Aufwand, der des Landes Kräfte überstieg, gemacht worden war; denn bei einem doch nur kleinen Hofe waren gegen 2000 Hofbediente aller Grade angestellt, und noch in den letzten Jahren dieses Fürsten, wo der Hofstaat sehr vermindert worden war, bestand er noch aus mehr denn 700 Personen, worunter hundert Kammerherren, zwei und funfzig Kammerjunker, zwei und vierzig Hofjunker, neun Hofärzte ꝛc. ꝛc. Es war daher nicht zu verwundern, daß in den ersten zehn Regierungsjahren Karl Eugens bei einem so zahlreichen Hofstaate und einem ansehnlichen Regierungspersonale, an dessen Spitze allein dreizehn Minister standen, die Staatseinkünfte nicht zureichen wollten. Auch hat das Land bei dem glanzvollen Hofe, in Beziehung auf Künste, Gewerbe und Handel, nicht das gewonnen, was Sachsen durch den Glanz seines Hofes unter August dem Zweiten gewann; ein Beweis, daß dieser Aufwand nicht nach des Landes Aus-

bildung und Kräften geschehen war, und es auch auf die Folge keine solche Früchte für die Industrie abwarf, als es in Sachsen der Fall war, welches sich schnell zu einem der industriösesten Länder herausarbeitete. Nachdem dieses Churfürstenthum 1805 zu einem Königreiche erhoben, und von Napoleon an Besitzungen vergrößert worden war, schätzte man die Einkünfte unter dem Könige Friedrich dem Zweiten im Jahre 1809, ohne die Summe, welche Mergentheim einbrachte, auf 9 Millionen Gulden. Die Einkünfte fließen aus den Domainen, den direkten und indirekten Steuern, der Post ꝛc. Nach dem Budgete für 1822 — 23 beliefen sich die Staatseinkünfte auf 9,488,378 Gulden, worunter 3,092,000 direkte, 1,972,654 indirekte Steuern, u. 3,930,014 Gld. Domainen; die Ausgaben dagegen auf 9,377,890 Gulden, darunter die Civilliste mit 850,000, und das Departement des Kriegswesens mit 2,048,796 Gulden. Für 1823 — 24 betrugen die Einnahmen 9,666,205, und die Ausgaben 9,733,023 Guld.; 1824 — 1825 die Einnahmen 9,611,082, und die Ausgaben 9,547,796 Guld. Der der Kammer im Jahre 1833 vorgelegte Staatsbedarf für die dreijährige Periode von 1833 — 36, beträgt für das Jahr 1833 — 34: 9,685,594 Guld., für das Jahr 1834 — 35: 9,060,495 Guld., und für das Jahr 1835 — 36: 9,109,468 Guld.; im Durchschnitt 9,285,176 Guld., darunter sind für die Civilliste 850,000 Guld. (im Durchschnitt auf ein Jahr), Apanage 286,002 Guld; Unterhaltung der Schlösser und Gärten, 10,266 Guld; Zinsen der Staatsschuld 1,045,077 Guld.; Tilgungsfonds 278,210 Guld.; Civil-Pensionen 545,632 Guld.; Militair-Pensionen 126,012 Guld.; Justiz-Departement 690,962 Guld.; Departement der auswärtigen Angelegenheiten 199,993 Guld.; Departement des Innern 2,056,869 Guld.;

Kriegsdepartement 1,821,537 Guld.; Finanzdepartement 727,727 Guld. ꝛc. Die Einkünfte zur Deckung der Ausgaben sind Folgende: Ertrag des Kammerguts 3,759,425 Guld.; direkte Steuern 2,860,000 Guld.; indirekte Steuern 2,495,098 Guld.; andere Einnahmen 183,333 Guld.; in Summa 9,297,856 Gulden, so daß im Durchschnitt ein Ueberschuß von 12,680 Fl. oder Guld. bleibt. Bei diesen vorausberechneten Budgets ändert sich jedoch Manches in der Wirklichkeit ab, wie z. B. bei dem zuerst angeführten Finanzjahre 1833 — 34 der dreijährigen Finanzperiode von 1833—36, wo weniger ausgegeben, als veranschlagt worden, nämlich 1) 27,459 Guld. 55 Kr. für Apanage und Witthum; 2) 5721 Guld. 20 Kr. an Entschädigungen; 3) 15,594 Guld. 5 Kr. Civil-Pensionen; 4) 518 Guld. 38 Kr. Militair-Pensionen; 5) 5049 Guld. 52 Kr. an Ruhe-Gehalten, durch Wiedereinberufung inaktiver Staatsdiener; 6) 15,878 Guld. 18 Kr. bei dem Justiz-Departement; 7) 11,723 Guld. 35 Kr. bei dem Departement des Innern; 8) 24,412 Guld. 9 Kr. beim Finanz-Departement; also wurden in Summa 106,357 Guld. 52 Kr. weniger ausgegeben, als veranschlagt worden. Dagegen wurden mehr ausgegeben als veranschlagt: 1) 2920 Guld. 28 Kr. bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten; 2) 27,805 Guld. 3 Kr. bei dem Departement des Kultus und des Schulwesens; 3) 66,974 Guld. 41 Kr. beim Militair- oder Kriegsdepartement; 4) 2279 Guld. 27 Kr. an Gratialien; 5) 21,593 Guld. 19 Kr. beim Reserve-Fonds; also wurden in Summa 121,572 Gulden 58 Kr. mehr ausgegeben, als veranschlagt worden; im Ganzen blieb also eine Mehrausgabe von 15,215 Guld. 6 Kr., der aber eine Mehreinnahme von 855,700 Guld. 29 Kr. gegenüberstand. — Am 2ten Februar des jetzigen 1836sten Jahres theilte der Geheimerath von

Herdegen, Chef des Finanz-Departements der Kammer eine Totalübersicht der Resultate der Finanzverwaltung vom 1sten July 1832 bis dahin 1835 mit. Nach dieser Uebersicht wurde die Einnahme für die drei Etatsjahre 1832 — 35 mit 27,562,446 Gulden 25 Kr. veranschlagt, welche die Ausgabe von 27,576,142 Guld. decken sollte, wobei aber ein Deficit von 13,695 Guld. 35 Kr. in Aussicht stand. Hierzu kam noch ein Mehrbestand für das Kataster, so, daß das Deficit im Ganzen 82,310 Guld. 36 Kr. betragen hätte. Es wurden aber in Wirklichkeit in der gedachten Periode 31 Millionen 015,986 Guld. 57 Kr. eingenommen, und 27 Millionen 857,630 Guld. 53 Kr. ausgegeben, so daß sich für 1832—35 ein reiner Ueberschuß von 3 Millionen 158,356 Fl. 4 Kr. herausstellte. Bei den Einnahmen haben unter andern die Veranschlagungen übertroffen: die Steuern mit einem Ueberschusse von 2,159,921 Guld., worunter die Zolleinnahme allein mit 1,223,367 Guld. 17 Kr. befindlich ist. Ueberschritten wurden die Ausgaben unter andern bei den Apanagen mit 30,000, bei den Civilpensionen um 22,885 Guld. 6 Kr., bei den Militairpensionen um 10,449 Guld. 52 Kr. Weniger vorausgab wurde unter andern bei dem Justiz-Departement 37,978 Guld. 34 Kr.; bei den Landständen 5800 Guld. rc. rc. Wie sehr die Industrie Württembergs vorschreitet, gewahrt man bei den Gewerben; denn die Gewerbetreibenden hatten sich von 1829 an nicht nur in der Zahl, sondern auch in der Bedeutsamkeit der Gewerbe vermehrt. Im Jahre 1829 betrug die Zahl der Gewerbetreibenden im Lande 142,922, und im Jahre 1835, 154,922, also um 12,000 hatte sich die Zahl in dieser Periode vermehrt, welche einen Mehrbetrag von 58,716 Gulden an Steuern zahlte; denn im Jahre 1829 betrug die Gewerbesteuer 302,911 Guld., und 1835 361,627 Guld.

Die Totalsumme der Kapitalien für 1834 — 35 betrug 144 Millionen 17,000 Guld., ohne die exemten Kapitalien mit 11½ Millionen. Was nun den Haupt-Finanz-Etat für 1836 — 39 betrifft, so ist dafür der Staatsbedarf mit 28 Millionen 61,038 Guld. ausgesetzt worden, und in Voranschlag berechnet; der Ertrag vom Kammergute mit 11,585,250 Gulden, der Ertrag der Steuern mit 16,503,000 Guld., zusammen 28,085,250 Guld., so daß in diesen drei Jahren ein Ueberschuß von 27,212 Guld. zu erwarten stände. Für Staatsschulden, Tilgungsfonds und Zinsen wird für jedes der drei Finanzjahre 1,296,858 Gulden erfordert. Der Tilgungsfonds ist zu ½ Prozent vom höchsten Schuldbetrage bestimmt. Uebrigens soll das Schuldenwesen hier eine solche Einrichtung erhalten haben, daß bei dem monatlichen Zuschusse zur Schuldentilgungskasse sich der Schuldenstamm sehr vermindert.

Die Staatsschulden und der Finanzzustand Badens aus den frühesten Zeiten muß hier übergangen werden, weil es an hinlänglichen Quellen dazu fehlt. Da aber dieses Land, besonders seit dem dreißigjährigen Kriege, durch seine Lage oft der Kriegsschauplatz war, so verursachte dieses auch abwechselnd eine Zerrüttung in seinen Finanzen, welches Schulden zur Folge hatte, die nur durch weise Sparsamkeit getilgt werden konnten. Die ansehnlichen Schulden und Verheerungen, welche der dreißigjährige Krieg hinterließ, suchten die Markgrafen Friedrich der Fünfte und Friedrich der Sechste zu tilgen und vergüten, und die Schulden, welche durch die Verheerungen dieses Landes von den Franzosen in dem Rachekriege gegen die Niederländer, und dann im Spanischen Erbfolgekriege unter der Regierung des Markgrafen Friedrich Magnus, der selbst sein Land auf einige Zeit mehrere Male verlassen mußte, entstanden, und die mehr als 1 Million

Gulden bei 9 Millionen Gulden Schaden, der dem Lande durch die feindlichen Heere zugefügt worden, betragen haben sollen, suchte dessen Nachfolger Karl Wilhelm, bekannter als Karl der Dritte, durch einen weisen Staatshaushalt zu tilgen, wobei er dennoch das Land mit Fürstlicher Freigebigkeit zu einem großem Flore zu bringen suchte, indem er die Industrie und die Künste u. Wissenschaften unterstützte. Sein Enkel und Nachfolger in der Regierung, der Markgraf Karl Friedrich, nachheriger Churfürst, und zuletzt Großherzog, der am 10. Juny 1811 in einem Alter von 82½ Jahren starb, nachdem er von 1746 an 65 Jahre lang zum Wohle seiner Unterthanen regiert und in dem letzten Drittel seiner Regierung, in welches die Französische Revolution fiel, manche Stürme, die sein Land trafen, indem es von den Franzosen 1796 besetzt und hart mitgenommen wurde, ausgestanden hatte, mußte in dieser Zeit nach Bayreuth fliehen, kehrte aber nach dem mit Frankreich unter großen Opfern abgeschlossenen Frieden nach seinem Staate zurück; allein die Durchzüge fremder Truppen konnte er nicht hindern, besonders beim Wiederausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich, nach dem Frieden von Campo-Formio. Die Länder, welche Karl Friedrich verlor, erhielt er späterhin reichlich ersetzt, und mit ihnen die Churfürstliche und dann die Großherzogliche Würde. Mit dieser Ländervermehrung vermehrten sich zwar die Einkünfte; allein das Land hatte doch zu viel gelitten, und die Verbindung mit Frankreich durch den Rheinbund und Familienbande nöthigten diesen Fürsten bei dem fortdauernden Kriege sein Bundescontingent zu stellen und zu unterhalten. Im Jahre 1808 betrug die aus den Steuern und andern Abgaben, aus Kapitalzinsen und Regalien fließende Staatseinnahme 2,953,789 Guld.; allein das Deficit betrug 1,200,000 Guld., welches die auf

den neu erworbenen Ländern haftenden Schulden, die fortdauernden Kriege, und der Aufwand für das zu stellende Bundescontingent hervorbrachten. Der Großherzog war daher genöthiget, ungeachtet der Beschränkung der Staatsausgaben für die Hofhaltung und andere Gegenstände, eine beträchtliche Vermehrung der schon erhöheten Auflagen zu machen. Besonders wurde eine neue provisorische Klassensteuer erhoben, nach welcher ein jährliches Einkommen, welches 300 Guld. nicht übersteigt, jährlich 45 Kr., 301—500 Gulden jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent, 501—800 jährlich $\frac{3}{4}$ Prozent, und so verhältnißmäßig immer mehr zu entrichten hatte. Auch durch diese Steuer, sagt ein Schriftsteller, konnte die Staatseinnahme und Staatsausgabe, welche Letztere besonders durch den Antheil des Großherzoges am Spanischen und durch den Oesterreichisch-Französischen Krieg von 1809 beträchtlich stieg, so wenig ins Gleichgewicht gebracht werden, daß vielmehr im Jahre 1810 neben der laufenden, noch weiter $1\frac{1}{2}$ Prozent Vermögenssteuer gefordert werden mußte. Die Staatsschulden betrugen unter diesem Regenten im Jahre 1808 über 12 Millionen Gulden. Unter der Regierung seines Enkels, des Großherzogs Karl Ludwig Friedrich, welcher die Regierung im Jahre 1811 antrat, und von dem 1818 eine Landständische Verfassung eingeführt worden, waren die Staatseinkünfte nach dem Befreiungskriege Deutschlands, 1813—15, auf 5 bis 6 Millionen Gulden bei dem alten Länderbestande gesteigert worden. Nach dem Budgete für die Jahre 1825 bis 1827, kamen auf das Jahr 1826 9,294,029 Gulden, worunter die direkten und indirekten Steuern 4,610,900, die Salinen, 1,226,900, die Posten 236,600, die Domainengüter 1,497,100, die Domainenforsten 835,880 Guld. betrugen; die Ausgaben machten eine gleiche Summe, worunter die Civilliste, Witthumpensionen

u. Apanagen 1,108,365, das Ministerium des Innern 2,015,370, das Kriegsministerium 1,600,000, u. das Finanzministerium 2,059,200 Guld. betrugen. Die Staatsschulden beliefen sich 1824, nach Abzug des Aktivstandes, auf 13,356,187 Guld. Unter dem Großherzoge Karl Friedrich Leopold, der 1830 zur Regierung gelangte, betrugen die Staatseinkünfte, für die Budgetsperiode von 1835 und 1836, 24,293,326 Guld. Die Lasten und Verwaltungskosten wurden auf 8,483,144 Guld. berechnet, mithin war die Reineinnahme 15,810,182 Guld., im Durchschnitt jährlich 7,905,091 Gulden. Der eigentliche Staatsaufwand ward für die künftige Budgetsperiode berechnet auf 15,853,965 Guld., und im Durchschnitt jährlich auf 7,926,982 Guld. Dieser Staatsaufwand soll so hoch stehen, daß an der reinen Einnahme, ohne Zuschuß aus dem Betriebsfonds, noch 43,783 Gulden fehlen würden, um die Ausgaben zu decken; allein dieses Deficit soll nur ein scheinbares seyn, weil sowohl unter den Lasten und Verwaltungskosten, als unter dem eigentlichen Staatsaufwande an 300,000 Guld. außerordentlicher Staatsausgaben enthalten sind, die man nicht als ein fortlaufendes jährliches Bedürfniß für die Zukunft ansehen kann, daher die Verordnung eines Theils des disponiblen Betriebsfonds zur Deckung des Minus der laufenden Einnahmen und Erzielung eines mäßigen Ueberschusses als vollkommen zulässig angesehen werden kann. Schon beim Antritte der Regierung Leopold's setzte die Kammer, mit Zustimmung dieses Regenten, das Gesetz der Civilliste für die Dauer ihrer Regierung wie folgt fest: 1. Die Civilliste besteht jährlich in 650,000 Guld. an Geld, und dann in der Benutzung der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. 2. Aus der Civilliste werden bestritten: 1) die Schatullengehalte des Großherzogs und der Großherzogin;

2) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder; 3) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen; 4) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, so wie auch die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien; 5) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichkabinette des Hofes und des Theaters der Residenz; 6) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten; 7) alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt. 3. Die Civilliste ist unveräußerlich. 4. Dem Hofetat wird eine vorübergehende Last, welche im Laufe des Jahres erlischt, abgenommen, nämlich: die dermaligen Pensionen im Betrage von 47,805 Guld. 22 Kr., und auf die Staatskasse übertragen. 5. Alle Befreiungen an indirekten Abgaben, welche dem Hofetat bisher zu Gute kamen, sollen künftig wegfallen. — Die Civilliste wurde hierdurch gegen den vorigen Stand um 70,000 Guld. gemindert, ungerechnet der Vortheile, welche aus der durch das jetzige Gesetz zu bewirkenden genauen Trennung der Civilliste von dem Staatsaufwande für die Staatskasse hervorgehen mußten; denn so bedeutend auch die für die Civilliste festgesetzte Summe erscheint, so bleibt doch verhältnißmäßig nur sehr wenig zur freien Disposition des Großherzogs und der Großherzogin nach Erfüllung der im Art. 2. unter 1 bis 4 aufgeführten Verbindlichkeiten übrig. Auch wurden in den Budgets für die Jahre 1831—32, und 1832—33 bedeutende Reduktionen von der Kammer vorgenommen. So ward z. B. der Etat des geheimen Kabinetts von der von der Regierung in Antrag gebrachten 11,000, auf 10,000

Fl. herabgesetzt; die Diäten der auswärtigen Deputirten von 5 auf 4 Fl., überhaupt die Ausgabe der Landstände auf 25,000 Fl.; die außerordentlichen Ausgaben statt angetragener 10,000 Fl. auf 5000 Fl.; das Staatsministerium statt 15,400 Fl. auf 14,100 Fl.; das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, statt 36,847 Fl. auf 27,650 Fl.; die Besoldung des Ministers, statt 17,197 Fl., auf 12,000 Fl., mit Einschluß der Repräsentationskosten und der Wohnung. Da die diplomatischen Geschäfte Badens bei den auswärtigen Höfen, wie z. B. in Wien, Berlin, Paris, München, Stuttgart, und bei der Tagsatzung bloß von Geschäftsträgern verwaltet werden können, so soll für das Etatsjahr 1831 — 32, statt des für die Gesandschaften in das Budget aufgenommenen Betrages von 77,200 Fl., nur die Summe von 66,000 Fl. bewilliget werden; für das Jahr 1832 — 33 nur die Summe von 50,000 Fl., indem Stuttgart und München von einem Geschäftsträger besorgt werden können. Für eine Gesandtschaft im Haag wurde nichts bewilliget, weil ein Konsul an einem oder dem andern Orte ernannt werden könne. Die Bundeskosten wurden von der von der Regierung beantragten Summe von 33,240 Fl. 54 Kr. für das Etatsjahr 1831 — 32, auf 26,933 Fl., und für 1832 — 33 auf 22,925 Fl. 25 Kr. herabgesetzt, und die Kosten der Bundestagsgesandtschaften von 19,200 Fl. auf 14,000 Fl.; für verschiedene und außerordentliche Ausgaben bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, statt von der Regierung verlangten 16,000 Fl., nur 15,000 Fl. Für das Justizministerium wurden 22,000; für das Oberhofgericht 45,220, für die Hofgerichte: Meersburg, Freiburg, Rastatt, Mannheim 110,900 Fl. bestimmt; für außerordentliche Ausgaben 600 Fl.; für Zucht- und Correctionsanstalten, statt geforderter 60,210, nur

56,610 Fl.; für das Ministerium des Innern wurden 38,420 Fl. festgesetzt, und für den Aufwand der evangelischen und für den der katholischen Kirchensektion auf die Periode von 1831—33 für jede Sektion aus den Staatsmitteln die jährliche Summe von 14,000 Fl. bewilliget, wovon bei jeder Sektion den Stiftungen 2000 Fl. zu Gute kommen sollen. Was den Militair-Etat betrifft, so beträgt der Gesammt-Aufwand nach den Anträgen der Kommission für 1833: 1,476,407 Fl., für 1834: 1,432,302 Fl.; in Vergleichung mit der Forderung der Regierung zeigt sich eine Ersparniß für 1833 von 56,531 Fl.; für 1834 von 75,385 Fl.; und in Vergleichung mit der Bewilligung der Kammer von 1831 für das Jahr 1832 zeigt sich ein Mehraufwand, im Jahre 1833 von 100,727 Fl.; im Jahre 1834 von 76,622 Fl. rc. — Die Rechnungsperiode von 1827 — 1829 gewährte einen Ueberschuß von 2 Millionen Fl., nämlich: im Jahre 1827: 517,000 Fl., 1828: 568,000, und 1829: 915,000 Fl. Die Reineinnahme betrug 25,542,000 Fl., nämlich im Jahre 1827: 8,543,000, 1828: 8,327,000, und 1829: 8,672,000 Fl. Der Staatsaufwand betrug in der ganzen Rechnungsperiode 23,542,000 Fl., wovon auf das Jahre 1827: 8,026,000 Fl., 1828: 7,759,000, und 1829: 7,757,000 Fl. fallen. Ihre Ausgaben beliefen sich dagegen nach dem Soll der Rechnungen für 1827 bis 1829 auf 23,193,900 Fl., oder im Durchschnitt für jedes Jahr um 162,633⅓ Fl. — Was nun die Staatsschulden betrifft, so betrugen sie nach dem der Kammer der Ständeversammlung vorgelegten Berichte des Finanzministers von Böckh im Monat März 1830: 23,964,522 Fl. 45¼ Kr.; der Passivstand, nach Abzug des Aktiven, wurde auf 24,430,000 Fl. berechnet, von welcher Summe das Grundstocksvermögen 9,120,000 Fl. zu fordern hat; der Staat schul-

det daher nur an Dritte 15,310,000 Fl. Am Schluß des Jahres 1826 betrugen die Schulden der Tilgungskasse, nach Abzug der Aktiven, nur 22,069,690 Fl. 38½ Kr., sie hatten sich also in drei Jahren um 1,894,832 Fl. 6¾ Kr. erhöhet, und da durch den Tilgungsfonds, nach den gesetzlichen Bestimmungen, 473,463 Fl. 19 Kr. abgetragen worden sind, so hat sich in dieser Periode ein Zuwachs neuer Schulden von 2,368,245 Fl. 25¾ Kr. ergeben. Der Minister sagt: „Diese Schuldenvermehrung ist in dieser, wie in den früheren Perioden, das Resultat gesetzlicher Vorschriften, die das Wohl der Unterthanen, die Erleichterung des Landmannes, die bessere Vertheilung der Staatslasten bezwecken; denn die Aufhebung der alten Abgaben machten Entschädigungen nothwendig, zu deren Ablösung in der letzten Rechnungsperiode von der Schulden-Tilgungskasse 2,270,906 Fl. 4 Kr. bezahlt worden sind. Die in drei Jahren liquid gewordenen Passiven, nach Abzug der Aktiven, betrugen 97,389 Fl. 21¾ Kr. Diese Summen constituiren den ganzen Schuldenzuwachs. Die Letztere hat schon längst bestanden, sie war nur nicht liquid. Die Erstere ist eine Schuld, die man wohlbedächtig und aus Noth contrahirt hat; eine Schuld, wofür die Schulden-Tilgungskasse schon auf dem letzten Landtage für Zins und Tilgung dotirt worden ist. Die Totalsumme, wofür die Deckung gegeben wurde, beträgt 4,350,000 Fl. Am Ende des Jahres 1826 betrug das Ablösungs-Kapital 1,142,372 Fl. 57½ Kr. Wird nun hierzu die obige Summe von 2,270,906 Fl. 4 Kr. geschlagen, so ergiebt sich ein Betrag von 3,413,279 Fl. 1½ Kr., und es sey vorauszusehen, daß die budgetmäßig disponible Summe von 937,000 Fl. zur Zahlung der noch rückständigen Entschädigungsforderungen kaum hinreichen werde.“ —

Die Staatsschulden und der Finanzzustand

des Churfürstenthums Hessen-Kassel können nur aus der neuesten Zeit betrachtet werden, weil aus den früheren Zeiten wenig darüber veröffentlicht worden ist. Nach dem Tilsiter Frieden 1807 wurde ganz Churhessen, obgleich der Churfürst Wilhelm der Erste sich die Neutralität bei Frankreich und Preußen ausgewirkt hatte, von Napoleon in Besitz genommen, und der größte Theil seiner Länder nahm Napoleon zu dem aus eroberten Deutschen Provinzen gebildeten Königreiche Westphalen, und Kassel wurde zur Haupt- und Residenzstadt des gleichfalls neu geschaffenen Königs Hieronymus gemacht, welches Reich bis zum Spätherbste 1813 bestand, wo der neue König (26sten October) von Kassel Abschied nahm, und aus Vorahnung der Nichtwiederkehr selbst die Tapeten aus dem Pallaste mitnahm. Nachdem der Churfürst von seinen Ländern wieder Besitz genommen, so sollte nach dem Wiener Congresse 1814 eine Landständische Verfassung mit Kammern darin eingeführt werden; allein der in dem genannten Jahre zusammenberufene Landtag zerschlug sich, und so kam diese Verfassung erst unter seinem Nachfolger, Wilhelm dem Zweiten, zu Ende der 1820r Jahre zu Stande, und von da an wurden erst die Staatseinnahmen und Ausgaben, und der Staatsschuldenbestand veröffentlicht. Vor der Einführung oder der wirklichen Constituirung des Landtages schätzte man die Staatseinnahme auf $4\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, und die Staatsschuld auf 1,297,150 Rthlr. Malchus giebt sie dagegen auf 2,400,000 Rthlr. an. Nach dem Budgete für das Jahr 1831, welches der Landtags-Kommissar der Ständeversammlung am 13ten Juny des gedachten Jahres vorlegte, beliefen sich die Einnahmen, die indirekten Steuern nach dem früheren Bestande auf 602,000 Rthlr. angenommen, auf 2,887,693 Rthlr., nämlich: 1) an direkten Steuern 569,644 Rthlr.,

worunter die Grundsteuer unter verschiedenen Rubriken mit 422,244 Rthlr. begriffen ist; 2) an indirekten Steuern, nach dem Staatsgrund-Etat von 1830, 602,000 Rthlr., worunter der Stempel 110,000, der Wasserzoll 20,700 Rthlr. ꝛc. ꝛc.; 3) an Wege- und Brückengeldern 108,650 Rthlr.; 4) von den Domainen 641,030 Rthlr.; 5) von den Gesundbrunnen 17,238; 6) von den Forsten, Jagden und Fischereyen 300,180 Rthlr.; 7) von den Berg-, Salz- und Hüttenwerken 200,000 Rthlr.; 8) vom Postregal 43,500 Rthlr.; 9) vom Landgestüt 3000 Rthlr.; 10) an verschiedenen Einnahmen 69,337 Rthlr., und aus dem Kapital-Vermögen des Staats 333,114 Rthlr. Die Ausgaben betrugen dagegen in dem genannten Jahre 3,286,470 Rthlr.; es würde sich hier also ein Deficit von nahe an 400,000 (398,777) Rthlr. ergeben. Nach der Specifikation bestehen die Ausgaben in folgenden Etats: 1) für den Churfürstlichen Hof 392,000 Rthlr.; 2) für Fürstliche Apanagen ꝛc. 75,290 Rthlr.; 3) für das Staatsministerium 50,130 Rthlr.; 4) für die Rechtspflege 251,730 Rthlr.; 5) für die innere Landesverwaltung 758,720 Rthlr.; hierzu gehören: die Landtagskosten 36,120, die Kosten der Provinzialregierungen und deren Unterbehörden 107,730, der Polizey 35,090, der Kirchen-Behörden 47,700, der Medizinal-Behörden 22,880, des Bauwesens 300,310, der Lehranstalten 68,350, wobei die Landes-Universität mit 391,700, die Lyceen mit 13,320, die Kosten der Landgestüte 28,040, der Hoftheater-Direction 3000, der unvorhergesehenen Ausgaben 6000 Rthlr.; 6) die Kosten für die Finanzverwaltung 707,540 Rthlr.; 7) für die auswärtigen Angelegenheiten 51,060 Rthlr., und 8) für das Kriegswesen 1 Million Rthlr. Nach den Budgets für die Finanzperiode der Jahre 1834, 1835 und 1836, welche in der Sitzung der Stände am 23sten August des zuerst ge-

nannten Jahres diskutirt worden, beträgt die Gesammtsumme der Ausgaben 9,772,572 Rthlr., die Einnahme dagegen 9,429,431 Rthlr., so daß sich ein Deficit von etwa 343,141 Rthlr. herausstellt. — Aus den im Jahre 1830 zur Berechnung gekommenen Einnahmen und Ausgaben der Landesschulden-Tilgungskasse ergiebt sich folgende Uebersicht: Einnahme: 1) baarer Kassenbestand 82,698 Rthl. 2 Alb. 8 Hell.; 2) Landesschuldensteuer 110,047 Rthlr. 27 Alb. 10 Hell.; 3) Rückstände derselben 25,865 Rthlr. 27 Alb. 8 Hell.; 4) Exemptensteuer 12,822 Rthlr. 2 Alb. 4 Hell.; 5) Rückstände derselben 2695 Rthlr. 10 Hell.; 6) Gensd'armeriesteuer 6045 Rthlr. 24 Alb. 4 Hell.; 7) Rückstände derselben 1133 Rthlr. 31 Alb. 2 Hell.; 8) Steuerentschädigungsgelder 8347 Rthlr. 16 Alb. 3 Hell.; 9) Aversional-Quantum aus der Hofkasse, statt des Landesschuldensteuer-Beitrags der Churfürstlichen Hofdiener 200 Rthlr.; 10) Abschlagszahlung aus der Landgestütkasse auf einen derselben geleisteten Vorschuß 2905 Rthlr.; 11) außerordentliche Einnahme 345 Rthlr.; überhaupt 253,106 Rthlr. 5 Alb. 3 Hell. an Einnahmen. Die Ausgaben betrugen dagegen 210,113 Rthlr. 31 Alb. 10 Hell.; es blieb also in der Kasse ein Bestand von 42,992 Rthlr. 5 Alb. 5 Hell. Die Ausgaben bestanden: 1) in der abgetragenen Kapitalschuld, 48,305 Rthlr.; 2) in den laufenden und rückständigen Kapitalzinsen, 54,919 Rthlr. 16 Alb.; 3) in der Aversionalsumme für Besoldung des Steuercollegiums 13,631 Rthlr.; 4) in Besoldung der Landmesser 1314 Rthlr.; 5) in Pensionen und Wartegelder 3346 Rthlr. 30 Alb. 9 Hell.; 6) in Rektifikations-Kosten des Exemptensteuer-Katasters 803 Rthlr. 9 Alb. 4 Hell.; 7) in erlassenen und niedergeschlagenen Steuern 1481 Rthlr. 10 Alb. 2 Hell.; 8) in Besoldungen der Kreis- und Amtsphysiker 7299 Rthlr. 5 Alb. 4 Hell.; 9) in Be-

soldungen für die Amts-Wundärzte 3036 Rthlr. 16 Alb.; 10) in dergleichen für die Kreisthierärzte 1193 Rthlr. 8 Alb.; 11) an Beiträgen zu den Unterhaltungskosten der Gensd'armerie 42,918 Rthlr. 15 Alb. 10 Hell.; 12) an Beiträgen zu den Kosten der Landschullehrer-Anstalten 1100 Rthlr.; 13) au Beiträgen zu den Kosten des Landwirthschaftsvereins 1400 Rthlr.; 14) an Vorschuß in die Landgestütkasse zum Ankauf von Beschälern 8905 Rthlr; 15) an Landtagskosten Vorschußweise gezahlt 10,723 Rthlr., und 16) an Verwaltungskosten 15,122 Rthlr. 15 Alb. 8 Hell.

Die Staatsschulden und der Finanzzustand des Großherzogthums Hessen und bei Rhein sind gleich denen des vorhergehenden Churfürstenthumes aus den früheren Zeiten unbekannt. Unter der Regierung des Großherzogs Ludwig des Zehnten wurden die Staatseinkünfte im ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts auf 3½ Millionen Gulden angegeben; nach Ockhart, in den Annales des Voyages p. Malte-Brun, Tom II, Cah. 3, p. 357 sqq., nur 2½ Millionen. Die Staatsschulden wurden im Jahre 1823 auf 13,076,000 Gulden angegeben, die jährlich 621,828 Guld. zu verzinsen kosten; Malchus giebt sie in seinem Handbuche der Finanzwissenschaften und Finanzverwaltung auf 12,926,552 Gulden an. Nach den Budgets für die Jahre 1824 — 26 wurden von den Ständen für jedes dieser Jahre 5,816,976 Gulden festgesetzt, welche aus folgenden Einnahmen fließen: 1) aus den Domainen und Regalien 1,679,572 Guld.; 2) aus der Verbrauchssteuer 475,000 Guld. und 3) aus der Octroi und andern verschiedenen Einnahmen 84,864 Guld. Die übrigen 3,577,546 Gulden müssen von den Provinzen durch direkte und indirekte Steuern aufgebracht werden, wozu Starkenburg und Oberhessen ⅔, und Rheinhessen ⅓ beitragen. Der

jährliche Betrag der Staatsausgaben beläuft sich in der angeführten Periode von 1824—26 jährlich auf 5,815,482 Guld., worunter für die Staatsschulden 664,320, für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat 814,127, für das Militair 930,586, für Pensionen 527,550, für das Ministerium des Innern und der Justiz 906,498, und für das Finanzministerium 1,276,107 Gulden verzeichnet standen. In der ersten Finanzperiode vom Jahre 1821—23, da die landständische Verfassung in diesem Großherzogthume erst im December 1820 eingeführt wurde, wurde von den Kammern für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat jährlich 591,604 Guld. bewilliget, hierin waren auch die sogenannten Handgelder des Großherzogs und der Großherzogin, nämlich die Unterstützungen, das Deficit der Theaterkasse, des Hofbibliothekeetats, des Museums, der Bildergallerie ꝛc., jedoch nicht die Hofpensionen und die Kosten für das Hofbauwesen begriffen. Dieser Etat galt nun für alle Perioden unter der Regiernng des oben genannten Großherzogs, also auch für 1824—26 und 1827—29, und so auch die übrigen oben angeführten Etats, weil nach der Verfassung während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, die Civilliste ohne seine Bewilligung weder geändert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöhet werden kann. Die Großherzogliche Regierung verlangte nun auch bei der ersten Versammlung der Stände für die Finanzperiode 1821—23 an Deputaten und Apanagen 213,834 Gulden, die auf folgende Weise jährlich vertheilt werden sollten: 1) für den Erbgroßherzog, jetzigen Großherzog Ludwig den Eilften, 101,226 Guld; 2) für die Erbgroßherzogin, jetzige Großherzogin, 6000; 3) für den Prinzen Ludwig, jetziger Erbgroßherzog, zur Ausbildung für den Aufenthalt in Lausanne 13,200 Guld; 4) für den Prinzen Georg

12,911 Guld.; 5) für den Prinzen Friedrich 9600, und 6) für den Prinzen Emil 14,021 Gulden, sämmtlich Brüder des jetzigen Großherzogs; 7) für den Landgrafen Christian, Oheim des jetzigen Großherzogs von väterlicher Seite, 25,000; 8) für den Landgrafen Ludwig, Oheim von mütterlicher Seite, 17,750, und 9) für den Landgrafen Georg desgleichen, 14,125 Gulden. Dieser Apanagenbetrag wurde von der Kammer 1821 bewilliget, und so auch für die Finanzperiode von 1824—26, mit einem Zusatze von 5689 Gulden zur Gleichstellung der Prinzen Georg und Friedrich mit dem Prinzen Emil; ferner auch für die Periode von 1827—29, mit neuen Zusätzen, jedesmal von 10,000 Guld. für drei Jahre, als Beitrag zu den Reisekosten einer Bildungsreise des Prinzen Ludwig, und 14,000 Guld. Apanage für den Prinzen Karl, nachgeborenen Sohn des jetzigen Großherzogs. Die Deputation- und Apanagensumme betrug nun jährlich 243,523 Guld. Auch bei dem Regierungsantritte des jetzigen Großherzogs Ludwig des Eilften hat die Civilliste nur wenige Abänderungen erlitten. Für die Apanagen wurden nur verlangt 236,123 Guld., worin aber mehrere Veränderungen vorgingen, theils durch die weggefallenen Apanagen der in der Zeit verstorbenen Landgrafen Christian, Ludwig und Georg, und theils durch mehrfache Zusätze. Zu dem Etate des Großherzoglichen Hauses und des Hofstaates sollen unter der Regierung des zuletzt verstorbenen Großherzogs Ludwig des Zehnten, von diesem Regenten bedeutende Zuschüsse aus dessen Privatvermögen gemacht worden seyn, welches man zu 7 bis 8 Millionen angiebt; diese Summe soll jedoch, wenn gleich der Privatschatz ansehnlich genannt werden kann, übertrieben seyn. Uebrigens ist die oben angeführte Staatsschuld dieses Großherzogthums die bedeutendste unter den

Staatsschulden der kleineren Staaten Deutschlands. Um nun die Passiven in eine einzige Schuld zu consolidiren, hat der jetzige Großherzog, Ludwig der Eilfte, im Jahre 1834 eine Anleihe von 2,375,000 Gulden bei den Herren von Rothschild u. Sohn negociirt. — Die Staatsschulden des Landgrafen von Hessen Homburg sind nicht bekannt; die Einkünfte belaufen sich auf 100,000 Rthlr.

Die Staatsschulden und der Finanzzustand des Großherzogthums Weimar können nur aus der neuesten Zeit, nach Einführung der Landstände, 1816, betrachtet werden, da aus einer früheren darüber nichts veröffentlicht worden. Unter dem Großherzoge Karl August betrugen die Einkünfte in den 1820r Jahren ungefähr 1½ Millionen Gulden Rheinisch, und zu den Staatsbedürfnissen waren 1825 622,901, und 1827 nur 585,318 Rthlr. nöthig. Im Jahre 1833 betrug der Staatsaufwand 609,795 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. Conventionsmünze, nämlich: 1) für die Landesbehörden 138,499 Rthlr. 2 Gr. 9½ Pf.; 2) für den außerordentlichen Aufwand auf den Staatsdienst 74,123 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.; 3) für die Geistlichkeit und für die Schul- und Bildungsanstalten, als Zuschuß auf ihre Einnahmen, 40,518 Rthlr. 14 Gr. 1⅚ Pf.; 4) für gemeinnützige Anstalten und Institute 20,072 Rthlr. 6 Pf.; 5) für den Landtag 3500 Rthlr.; 6) für den Unterhalt des Militairs 99,000 Rthlr.; 7) für den laufenden Etappen-Aufwand 1000 Rthlr.; 8) für die Landesschulden 175,300 Rthlr.; 9) für den Aufwand und die Abfall-Erhebung der Landes-Abgaben 46,782 Rthlr. 18 Gr. 2¼ Pf.; 10) auf Agio-Verlust 1000 Rthlr.; 11) an Reservefonds 10,000 Rthlr.; in Summa 609,795 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. Wenn gleich während der letzten Bewilligungs-Periode das früher zugestandene Militair-Kreditvotum von 75,283 Rthlr. zur Erfüllung der Bundes-

pflicht ausgebraucht, und für das laufende Jahr ein Landschaftlicher Mehrbedarf von 66,517 Rthlr. in Anspruch genommen worden ist, so wurde es doch möglich, daß durch wesentliche Ersparnisse an dem Ausgabe-Etat, und durch andere noch vorhandene Mittel und Quellen, welche benutzt worden, ohne irgend eine Steuererhöhung und ohne eine neue Anleihe nicht nur den Landesbedarf zu decken, sondern auch den Mehrbedarf der abgelaufenen Verwilligungs-Periode auszugleichen. Die Kammereinkünfte sind von den Landschaftlichen strenge getrennt, und aus den Letzteren wird der oben angeführte Staatsaufwand bestritten. — Was nun die Staatsschulden betrifft, so betrugen die auf den neuen Landestheilen haftenden Schulden im Jahre 1826 2,166,985, und die der alten Lande 1,524,459 Rthlr., also zusammen 3,934,699 Rthlr. Hierbei sind die Kammerschulden nicht einbegriffen. Am Schlusse des Jahres 1832 wurde die Staatsschuld nach einer zuverlässigen Angabe wie folgt berechnet: An eisernen Kapitalien: 48,643 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf.; an sonstigen Königl. Sächsischen Steuer- und Kammer-Kreditschulden: 594,506 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf.; an Landschaftlichen, durch Papiere au porteur neuverbriefter Schulden: 2,655,700 Rthlr. (die Obligationen standen zu der angeführten Zeit über den Nominalwerth), in Summa 3,298,850 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf. Hierzu kommen nun noch 42,460 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf., als muthmaßlicher Rest auf die Grundsteuer-Freiheits-Entschädigungs-Anleihen, und 64,699 Rthlr. 20 Gr. als ungefährer Betrag der in Verbot gelegten Fuldaischen Stiftungsfonds, in Summa 3,406,011 Rthlr. 2 Gr. 1 Pf. Zur Verzinsung und Abtragung dieser consolidirten Schuld sind 170,000 Rthlr. nach dem Etatsentwurfe bestimmt. Von diesen waren für das Jahr 1833: 129,257 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. zur Verzinsung erforderlich, und dann noch

40,742 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. zur Tilgung, in Summa 170,000 Rthlr. Im Jahre 1834 wuchs der Tilgungsfonds auf 42,281 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf., und für das Jahr 1835 wurde er auf 43,902 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. bestimmt. Durch die guten Einrichtungen des Staatsministers und Chef des Finanz-Departements v. Gersdorff zahlen beide Kassen, die Landschafts- und die Kammerkasse, jährlich nicht nur regelmäßig bedeutende Passiva zurück, sondern es ist auch gelungen, den Tilgungsfonds der Landschaftskasse, der ursprünglich nur in 10,000 Rthlrn. bestand, bereits 1828 auf 21,336 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. angewachsen war, in Verlauf von sechs Jahren, also bis 1834, fast auf das Doppelte dieser Summe, nämlich auf 42,281 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. zu setzen. Der Kredit der Weimarschen Finanz-Verwaltung war übrigens so groß, daß nicht nur die au porteur Obligationen 2 Prozent über pari standen, sondern auch die Kammer ohne den geringsten Aufwand ihre sämmtlichen Passiven von 4 auf 3½ Prozent setzen konnte. S. auch den Art. Sachsen-Weimar und Eisenach, Th. 129, S. 390 u. f.

Die Staatsschulden und der Finanzzustand des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wird in neuester Zeit nicht zum vortheilhaftesten für das Land angeführt; denn schon vor dem Jahre 1806 soll dieser Staat eine bedeutende Schuldenlast gehabt haben, die durch die Uebernahme der Schulden des Regenten und die nachherigen Kriegsereignisse noch vergrößert worden ist. Die Kapitalzahlungen der Staatsschulden wurden daher 1809 auf dreißig Jahre, bis 1839, sistirt, und die Zinsen von 5 auf 2 Prozent herabgesetzt. Die Höhe oder die Summe der Schulden, die sich in Landes- und Kammerschulden theilen, ist nicht bekannt. Malchus giebt sie zwar auf 9,500,000 Fl. an, jedoch

ohne Autenticität; sie soll aber, wie schon bemerkt worden, sehr ansehnlich seyn; denn die Regierung sah sich dieserhalb 1811 genöthiget, zum Verkaufe der Domainen zu schreiten, wobei $\frac{2}{3}$ der Kaufsumme in Schuldverschreibungen der Staatsrentey oder der Renteney-Kommission an Zahlungsstatt angenommen wurden; allein der Erfolg entsprach nicht der Erwartung, die man sich davon machte; denn der Staatskredit oder vielmehr der Kredit der Regierung wollte sich nicht heben, wenn gleich der Kredit der einzelnen Körperschaften und der Privaten des Landes von den Erschütterungen der Kriege sich wieder hob. Die Quellen des Wohlstandes sind hier der Landbau und der Handel; denn allein der Handel mit Butter und Käse bringt in beide Fürstenthümer (Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz) jährlich an 300,000 Rthlr. fremden Geldes. — Nach einer öffentlichen Bekanntmachung des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Anfange des verwichenen 18ten Jahrhunderts, beliefen sich die jährlichen Einkünfte der Herzoglich-Schwerinschen Lande, die aus den Kammerämtern und Regalien fließen, auf 300,000 Rthlr., und im ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts unter dem Herzoge Karl Ludwig Friedrich die sämmtlichen Einkünfte auf 1,800,000 Guld., sie sind also seit einem Jahrhunderte um 1,500,000 Guld. gestiegen. In den 1780r Jahren betrugen sie schon 1,350,000 Guld., und der baare Geldumlauf ward in eben der Zeit auf 1,800,000 Rthlr. angegeben. Herzog Friedrich ließ zuerst 1763 gröberes Courant, von $\frac{2}{3}$ Stükken an bis zu $\frac{1}{24}$ Stücken oder Groschen nach dem Münzfuße zu $11\frac{1}{3}$ Rthlr. die feine Mark, und Scheidemünze zu 12 Rthlr. die feine Mark ausprägen, und in einem Zeitraume von zehn Jahren wurden an 100,000 Rthlr. Grobcourant, und an Schillingen fast eben so viel gemünzt; allein durch die Güte oder den

innern Werth des Geldes ist es immer auswärts umgeschmolzen worden, so daß im Lande stets Mangel an beiden Münzsorten blieb. Der Herzog ließ daher von dem Gehalte der Scheidemünze ein Geringes abnehmen, um sie im Lande zu behalten, und erklärte dabei im Jahre 1775 öffentlich, daß er sie wieder nach dem alten Fuße ausmünzen lassen wollte, wenn man zu Hamburg und Lübeck die Scheidemünze verbessern werde; da dieses aber nicht geschah, so blieb es bei der Scheidemünze von geringem Gehalte. Die Grundsteuern oder der Hufeschoß wird vermöge des Erbvergleichs vom Jahre 1755 von der Hälfte der durch genaue Ausmessung gefundenen Anzahl der Hufen bezahlt, so daß von jeder steuerbaren Hufe jährlich 9 Rthlr. in ⅔ Stücken entrichtet werden, welche Abgabe von der Regierung unter keinem Vorwande jemals gesteigert werden sollte; sie ist aber dennoch mit Bewilligung der Landstände auf 9⅔ Rthlr. erhöhet; auch ist auf dem Landtage von 1786 eine Erhöhung von 1 Rthlr. 44 Schill. bewilliget, und späterhin, auch in diesem Jahrhunderte, ist sie wieder erhöhet worden. Diese Abgabe oder Steuer dient zu den Besatzungs-, Besteuerungs-, Gesandschafts- und andern Landesausgaben. Auch die Landesfürstlichen Aemter und Städte müssen eine ähnliche Steuer erlegen. Der Hufenschoß betrug über 40,000 Rthlr., die Prinzessinnen-Steuer beträgt vom ganzen Lande 20,000 Rthlr., wozu die Kammergüter oder Aemter, adlichen Güter und Städte, jeder Theil ein Drittel beiträgt. Die gewöhnlichen oder gemeinen Landesausgaben werden in ordentliche und außerordentliche getheilt; zu jenen hat der Herrscher für seine Domainen jährlich 6000 Rthlr., und für seine gesammten Landstände eben so viel zu geben bestimmt; von der Ritterschaft wird der Antheil daran auf ihre steuerpflichtigen Hufen gelegt, und die Stadt Rostock entrichtet allein dazu 3000 Rthlr.

Was die außerordentlichen Abgaben betrifft, die das Wohl oder Beste des ganzen Landes angehen, so werden sie durch besondere von dem Fürsten, der Ritterschaft und den Landständen bewilligte Abgaben aufgebracht, wozu sowohl die Fürstlichen Domainen, als auch die ritterschaftlichen Güter und Städte, jeder Theil zu einem Drittel, gemeinschaftlich beitragen; dagegen muß jeder Stand diejenigen Ausgaben, von denen er allein den Nutzen und Vortheil zieht, auch allein tragen. — Die Staatsschulden der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Lande sind nicht bekannt. Die Staatseinkünfte beliefen sich in den 1780r Jahren auf 126,000 Rthlr., wozu der Stargard'sche Kreis an Kammer- und Landeseinkünften 80,000 Rthlr., und das Fürstenthum Ratzeburg mit dem Boitzenburger Zoll (9000 Rthlr. Species) 46,000 Rthlr. beitrugen. In dem Hamburgischen Rezeß von 1701 wurden die Einkünfte von den eilf Kammergütern des zuerst genannten Kreises auf 31,000 Rthlr. angeschlagen; allein sie sollen unter der Regierung des Herzogs Adolph Friedrich des Vierten auf 20,000 Rthlr. verbessert worden seyn. In dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts wurden die Staatseinkünfte auf 525,000 Gulden, und im dritten Jahrzehn auf 300,000 Rthlr. geschätzt.

Die Staatsschulden aus dem Finanzzustande des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel hervorgehend, datiren sich aus der ersten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts; auch sind wohl noch aus dem siebzehnten Jahrhunderte Schulden in das achtzehnte übergegangen; und wenn nicht von dem dreißigjährigen Kriege her, doch von der Prachtliebe Anton Ulrichs, die zwar wegen der Beförderung der Wissenschaften und Künste und der Gewerbsamkeit für die Bewohner des Herzogthumes von wohlthätigen Folgen war; aber wegen des großen

Aufwandes auch die Staatskräfte überstieg. Eben so erfolgreich für die Wissenschaften, Künste und Gewerbe, ja noch erfolgreicher für die Ersteren, war auch die Regierung des Herzogs Karl, während welcher der siebenjährige Krieg geführt wurde, der dem Lande viele Opfer kostete. Hiezu kommen nun noch die unglücklichen Finanzoperationen Schröders gleich nach dem genannten Kriege, um das Land aus seiner Verlegenheit zu ziehen, die aber 1768 eine Zusammenberufung der Landstände zu Folge hatten; allein die von denselben bewilligte Anleiche reichte nicht hin, die Zinsen der alten Schuld zu decken. Sein Sohn und Nachfolger, der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, welcher die Regierung im Jahre 1780 antrat, war sogleich auf die Verbesserung der Finanzen bedacht, die unter der Regierung seines Vaters wegen des zu großen Aufwandes, wenn gleich zum Wohle der Unterthanen, in Unordnung gerathen waren. Hierzu kam ihm der ansehnliche Brautschatz von seiner Gemahlin Auguste, einer Großbritannischen Prinzessin und Schwester König Georgs des Dritten zu Hülfe; denn es wurde ihm sehr bald möglich einen Theil der Staatsschulden zu tilgen; unter andern auch eine bedeutende Schuld bei seinem mütterlichen Oheim, Friedrich dem Großen, die sein Vater gemacht hatte. Auch reduzirte er die Zinsen der Kapitalien, die am Leihhause, an der Kammer, und bei der Landschaft standen bis auf $2\frac{1}{2}$ Prozent herab, um dadurch den Schuldentilgungsfonds zu vergrößern. Diese Finanzoperation mißfiel aber dem Volke, weil sich dadurch das Einkommen der Kapitalisten oder Rentiers verringerte, und dieses den Erwerb der Gewerbe- und Handeltreibenden Klassen schmälerte, besonders in der Residenz Braunschweig; und wenn gleich dieser Fürst den Ausfall in dem Gewerbewesen dadurch zu decken suchte, daß er reiche Edelleute an seinen Hof

Digitized by Google

und in seine Dienste zu ziehen suchte; auch Fremde in der Karnavalszeit durch Freiopern, Freiredouten und andere Vergnügungen nach Braunschweig zog, so war dieses, wenn gleich hinreichend den Ausfall einigermaßen zu decken, doch in anderer Hinsicht nachtheilig für den Staat, weil es den Aufwand oder Luxus zu sehr unter denjenigen Ständen beförderte, die keinen weiteren Stützpunkt zu ihrer Existenz, als ihrer Hände Arbeit haben, mithin bei jeder Stockung des Gewerbes auch dieser erliegen, besonders in einem kleinen Staate, der immer nicht die Hülfsquellen besitzt, als ein großer, wenn gleich in anderer Beziehung die Bewohner darin oft sehr glücklich sind. Herzog Ferdinand fuhr indessen fort, auf der einen Seite durch Ersparungen, auf der andern durch Freigebigkeit, besonders in Beziehung auf Wissenschaften und Künste, auf sein Land wohlthätig zu wirken, und es so viel, als möglich, von der drückenden Schuldenlast zu befreien. Nur der Krieg 1806 mit Frankreich und Preußen, in welchem er als Preußischer Heerführer in der unglücklichen Schlacht bei Jena und Auerstädt verwundet wurde, raubte ihm das Leben und sein Land, welches Napoleon als eine eroberte Provinz des Deutschen Reichs einzog und dem neuerrichteten Königreiche Westphalen einverleibte, bei welchem es bis zu dessen Auflösung 1813 verblieb, wo es wieder an seinen rechtmäßigen Herrscher, den Sohn des verstorbenen Herzogs Ferdinand, Friedrich Wilhelm kam, der es aber nur kurze Zeit besaß, indem er in der Schlacht bei Quatre-Bras gegen die Franzosen unter dem zurückgekehrten Napoleon von Elba am 16ten Juny 1815 blieb. Jetzt folgte in Braunschweig, da der Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelms, der Erbprinz Karl, noch minorenn war, eine vormundschaftliche Regierung bis zum Jahre 1823, welche der König von Großbritannien Georg der Vierte

als Agnat des Hauses führte. Sowohl unter der kurzen Regierung von Friedrich Wilhelm, als auch unter der vormundschaftlichen geschah für die in Unordnung gerathenen Finanzen und für das Staatsschuldenwesen, welches in der Zeit, wo Braunschweig eine Westphälische Provinz war, noch mehr ausgedehnt worden, sehr wenig, und was geschah war doch nicht hinreichend, um den gesunkenen Kredit und Wohlstand dieses einst so blühenden kleinen Staats wieder zu heben, und als der junge Herzog Karl, als mündig, die Regierung 1823 antrat, geschah noch weniger zum Wohle des Landes; denn die Finanzen wurden nicht geordnet, die Zinsen der Staatsschuld nicht abgetragen, die Domainen veräußert, und die Dienst-, Zehnten- und Steuerpflichtigen durch Abkaufssummen ihrer Verpflichtungen entlassen; kurz Alles, was geschah, bezweckte mehr eine Zerrüttung des Staats, als eine Erhebung desselben; denn der Herzog war nur bemühet seinen Privatschatz zu füllen, ohne etwas daraus auf das Land zu verwenden, ja selbst die öffentlichen Bauten, die vielen Menschen Beschäftigung und Brod gegeben hatten, wurden eingestellt, die Forsten ausgehauen, aber nicht wieder angepflanzt ꝛc. Die Staatsschulden waren bis zu Ende der 1820r Jahre auf 7,500,000 Gulden angewachsen; von Andern wird sie jedoch nur zu 3,606,000 Rthlr. angegeben, also um 1,394,000 Rthlr. weniger, bei 2½ Millionen Gulden Einkünfte, nach Andern nur 1,500,000 Rthlr. Beim Antritte der Selbstregierung des Herzogs Karl betrug die bewilligte Einnahme der Landsteuerkasse 647,310, und die Ausgabe derselben 622,750 Rthlr., darunter 350,000 Rthlr. für das Militair, und 132,950 Rthl. Zinsen der oben angeführten Landesschuld; und nach dem von dem Landtage unter dem Herzoge Wilhelm, dem Bruder des vorigen Herzogs Karl, der Braun

schweig in Folge von Unruhen verlassen mußte, entworfenen Budgete für die Finanzperiode von 1834—36 wurden die Einkünfte auf 3,056,082 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf. (früher wurden sie von den Landständen nur auf 2,989,803 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf. veranschlagt,) und die Ausgaben auf 3,056,082 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf., also zu einem gleichen Betrage, so daß der Etat weder ein Deficit, noch ein Ueberschuß gewährt. Der Militair-Etat ist auch hier auf 350,000 Rthlr. veranschlagt worden. Braunschweig hat das Glück gehabt in einem Zeitraume von einigen siebzig Jahren von Regenten beherrscht zu werden, die nur auf das Wohl ihres Volkes bedacht waren, nur dieses im Auge hatten, und daher Gewerbe und Handel, Wissenschaften und Künste auf jede nur mögliche Weise beförderten und zu erheben suchten, selbst oft über die Kräfte des Landes, das heißt, über die Mittel, die ihnen des Landes Einkünfte gewährten; daher auch der blühende Zustand dieses kleinen Staats von den 1730r Jahren an bis zum Jahre 1806; denn bloß in Braunschweig betrug der Zoll der ein- und durchgehenden Waaren auf dem Packhofe jährlich 200,000 Rthlr. — Von den übrigen kleinen Staaten Deutschlands hat das Herzogthum Nassau an 6 Millionen Guld. Kameral- und 6,173,000 Guld. Gemeindeschulden. Im Jahre 1809 betrugen die gesammten Staatseinkünfte 1,757,000 Guld., und 1825 wurden die Ausgaben auf 1,451,214 Guld. berechnet, welche durch 570,430 Guld. indirekter, und durch 880,000 direkter Steuern, wozu die Herzoglichen Domainen 101,600 Guld. beitragen, gedeckt werden. Die Einnahmen der Domainenkasse, die theils zur Bestreitung der Civilliste, theils zur Verzinsung der darauf haftenden Schulden verwendet werden, sollen an 1,400,000 Guld. betragen. Die Unterhaltung des Militairs betrug im Jahre 1822, 376,872 Guld. — Die Einkünfte der Her-

zoglich Holstein-Oldenburgischen Lande betragen jährlich 1,200,000 Gulden. Die Staatsschulden sind nicht bekannt. — Die Staatsschulden der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Lande sind nicht bekannt, sie sollen aber sehr ansehnlich seyn. Die Staatseinkünfte werden auf 900,000 Guld. geschätzt. Eben so wenig sind die Staatsschulden der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande bekannt, deren Einkünfte 700,000 Gulden betragen, und die der Herzoglich Sachsen-Meinungen-Hildburghausen-Saalfeldischen Lande 800,000 Guld. In dem Fürstenthume Hildburghausen betrug die Landesschuld im Jahre 1821 905,820 Guld. S. auch diese Artikel, Th. 129. Die Landesschulden der Fürstlich Schwarzburgischen Lande betrugen in Schwarzburg-Sondershausen im Jahre 1822 58,601 Rthlr., und in Schwarzburg-Rudolstadt im Jahre 1825 189,928 Rthlr. Die Einkünfte beider Linien wurden im ersten Jahrzehen dieses Jahrhunderts auf 450,000 Guld. geschätzt, wovon auf Sondershausen 250,000 Guld. fielen, und in dem dritten Jahrzehen 350,000 Rthlr., wovon auf Sondershausen 200,000 Rthlr. fallen, also um 50,000 Guld. mehr, als im ersten Jahrzehen. Im Jahre 1821 betrugen die gewöhnlichen und jährlichen Kriegssteuern 81,658 Rthlr. — Der Finanzzustand der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, und Anhalt-Köthen ist nicht genau bekannt, eben so wenig der Stand der Landesschulden. Im ersten Jahrzehen dieses Jahrhunderts berechnete man die Einkünfte für alle drei Linien auf etwas über 600,000 Gulden, indessen ist diese Berechnung auf jeden Fall falsch, und folgende die richtigere: das Herzogthum Anhalt-Dessau 600,000, Anhalt-Bernburg 390,000, und Anhalt-Köthen 200,000 Gylden; im dritten Jahrzehen dieses Jahr-

Digitized by Google

hunderts werden sie auf 1,390,000 Rthlr. angegeben, nämlich Anhalt-Dessau 710,000, Anhalt-Bernburg 450,000, und Anhalt-Köthen 250,000 Gulden. — Die Einkünfte der Länder des Fürsten von Waldeck und Pyrmont betrugen im ersten Jahrzehen dieses Jahrhunderts nach der Angabe Einiger auf 375,000, nach Andern auf 470,000 Gulden, und im dritten Jahrzehen auf 400,000 Gulden. Die Staatsschulden sind unbekannt. — Die Einkünfte der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Lande betrugen im ersten Jahrzehen dieses Jahrhunderts 225,000 Guld., und im dritten nach Einigen auf 386,000, nach Andern auf 460,000 Gulden; und diejenigen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Lande am Anfange dieses Jahrhunderts 80,000, und im dritten Jahrzehen desselben 215,000 Gulden. Schulden haben diese beiden Fürstenthümer nicht, wenigstens nicht Schaumburg-Lippe. — Die Einkünfte der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen betrugen am Anfange dieses Jahrhunderts 300,000 Guld., wovon Ersteres 60,000, Siegmaringen 240,000 Guld. erhält, und im dritten Jahrzehen desselben Hechingen 80,000 und Siegmaringen 300,000 Gulden. Die Einkünfte des Fürstenthums Lichtenstein betragen nach Einigen 20,000, nach Andern 40,000 Gulden. Das Fürstlich Lichtensteinische Haus hat auch noch große Besitzungen in dem Oesterreichischen Staate, die jährlich 1,500,000 Gulden einbringen. — Die Einkünfte der Fürstlich Reußischen Lande betrugen in dem ersten Jahrzehen dieses Jahrhunderts von allen Linien zusammen 540,000 Gulden, wovon Greiz oder Graiz 130,000, Schleiz 170,000, Lobenstein 125,000, und Ebersdorf 115,000 Gulden zogen. Nach neueren Angaben die Reuß-Greizische Linie 130,000, die Schleizische Linie 110,000

und die Lobenstein-Ebersdorfische 130,000 Gulden, zusammen 370,000 Gulden; dann sind noch die Einkünfte der Länder von dem Antheile der ausgestorbenen Geraschen Linie, welcher von der jüngeren Hauptlinie gemeinschaftlich besessen und administrirt wird, und wovon Schleiz ½ und Lobenstein ½ zieht. — Während des Rheinbundes unter der Protekzion Napoleons bestanden noch in Deutschland das Großherzogthum Frankfurt und das Großherzogthum Berg, welche Fürstenthümer aus mehreren von Napoleon eroberten Provinzen Deutscher Staaten zusammengesetzt waren. Ersteres hatte eine Einnahme von 2,575,529 Gulden 51 Kr., wovon die Zinsen der Staatsschulden, die 1810 noch nicht liquidirt waren, 300,000 Gulden wegnahmen. Die Civilliste des Großherzogs betrug 350,000 Gulden. Dieser Fürst, genannt Primas, weil er in den Bundesversammlungen das Präsidium führte, war gehalten, aus den Einkünften seiner Länder den Erzbischof von Frankfurt, wenn ein solcher ernannt seyn würde, mit 60,000 Franken zu besolden; dann auch seine ehemals bezogene Hälfte an der Schifffahrtsoctroi am Rhein für immer an Frankreich zu überlassen, alle auf dieselbe angewiesene Pensionen ferner zu bezahlen, und alle von Napoleon gemachten Schenkungen der Domainen in Hanau und Fulda, die zu dem Herzogthume gehörten, zu 600,000 Franken jährlicher Einkünfte als gültig und rechtskräftig zu erkennen. Auch mußte der Großherzog die auf diesen Ländern haftenden Schulden übernehmen. Die Staatsschulden des Großherzogthums Berg sind nicht bekannt geworden, die Einkünfte betrugen 2,300,000 Gulden. Beide Großherzogthümer verschwanden nach dem Sturze Napoleons, und die Länder, aus denen sie zusammengesetzt worden, kamen wieder unter die Hoheit ihrer rechtmäßigen Herren. Die Einkünfte der ehemaligen Deut-

schen Rheinbundstaaten unter der Protekzion Napoleons, betrugen, nach Ockhart, in seinem Aperçu de l'Etat actuel de l'Allemagne, nach folgender Eintheilung: Staaten, deren Fürsten vom Anfange an Mitglieder des Rheinbundes waren: Bayern 20 Millionen, Würtemberg 8 Millionen, die Staaten des Fürsten Primas 1,500,000, Baden 6 Millionen, Berg 2,300,000, Hessen-Darmstadt 2,500,000, Nassau-Usingen und Weilburg 1,900,000, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen 300,000, Salm-Salm und Kyrburg 300,000, Isenburg 200,000, Ahremberg 400,000, Lichtenstein, Immediatland, 20,000, Länder unmittelbar unter Frankreichs Hoheit 1,250,000, Leyen 130,000, in Summa 44,800,000 Gulden. — Staaten, deren Fürsten erst später zum Rheinbunde traten: Sachsen 13 Mill., Westphalen 12 Mill., Würzburg 2,500,000, Sachsen-Weimar 1,200,000, Sachsen-Gotha 1,350,000, Meinungen 450,000, Koburg 350,000, Hildburghausen 200,000, Anhalt-Dessau und Bernburg 600,000, Köthen 350,000, Schwarzburg-Sondershausen 250,000, Rudolstadt 200,000, Waldeck 400,000, Reuß 420,000, Lippe 340,000, die drei Hansestädte 1,800,000, in Summa 35,410,000 Gulden. — Staaten, deren Schicksal noch unentschieden war: Hannover, Lüneburg ꝛc. 4 Millionen. In Westphalen: Tecklenburg, Lingen, Mark, ein Theil von Münster ꝛc. 1 Mill.; andere Provinzen: Schmalkalden, Corvey, Beilstein, 400,000, Bayreuth 1,100,000, Nassau-Dietz, Siegen, Dillenburg 800,000, Fulda 180,000, Erfurt mit der Grafschaft Gleichen 450,000, Hanau 65,000, in Summa 7,995,000 Gulden. — Staaten, deren Fürsten nicht Mitglieder des Rheinbundes waren: Provinzen, die einen Theil der Oesterreichischen Monarchie ausmachen, 45 Mill., Provinzen, die Preußen gehören, 21 Mill., Mecklenburg-Schwerin 1,800,000, Strelitz 500,000, Holstein

1,500,000, Oldenburg 650,000, Ostfriesland, das mit dem Fürstenthume Jever mit dem damaligen Königreiche Holland vereiniget worden war, 850,000; in Summa 71,300,000 Gulden. Hierzu kommt nun noch Schwedisch-Pommern mit 116,000 Guld. Einkünfte. Totalsumme aller Einkünfte der Länder Deutschlands zur Zeit des Rheinbundes 159,621,000 Guld. — Die Einkünfte der freien Stadt Hamburg betragen 1,000,000 Rthlr. Wegen der Stadtschulden ist nichts veröffentlicht worden, doch sind sie gewiß sehr ansehnlich. — Die Einkünfte der freien Stadt Lübeck betragen 400,000 Guld., und die Stadtschulden 3 Millionen. — Die Einkünfte der freien Stadt Bremen betragen 400,000 Guld. und die Stadtschulden $4\frac{1}{2}$ Millionen Guld. — Die Einkünfte der freien Stadt Frankfurt am Main betragen 800,000 Guld. Die Stadtschulden sollen beträchtlich seyn.

Was die Staatsschulden und den Finanzzustand der Helvetischen oder Schweizer Republik betrifft, so hat die Darstellung derselben manche Schwierigkeiten, weil hierbei die einzelnen Kantone berücksichtiget werden müssen. Im Jahre 1804 berechnete man die Staatsschuld, welche erst durch die Revolution Frankreichs herbeigeführt worden, nach dem Endbeschlusse der Schweizerischen Liquidations-Kommission auf 3,757,031 Franken, und die Einkünfte im Jahre 1803, nach den Staatsausgaben berechnet, 490,517 Schweizer Franken, wozu der reichste Kanton Bern 91,645; von den übrigen Kantonen: Zürich 77,153, Waadtland 59,273, Aargau 52,212, St. Gallen 39,451; von den kleineren und minder reichen Kantonen: Uri 1184, Unterwalden 1917, Schwyz 3012 Fr. ꝛc. beitrugen Die Abgaben sind nur mäßig und in den einzelnen Kantonen so vertheilt, daß in einigen die Grundbesitzer nur Zehenten,

und andere nur einen Grundzins, oder eine Kopf- und Vermögenssteuer, oder unbedeutende Abgaben an Naturalien entrichten. In St. Gallen belief sich die Vermögenssteuer von 100 Fl. auf 20 Kr., in Glarus nur auf 6 Kr.; in Thurgau bezahlte jede Haushaltung nicht mehr als 4 Kr. Schirmgeld. Höhere Staatsausgaben, als welche die geringe Einnahme möglich macht, wurden aus dem Ertrage einiger Staatsgüter bestritten und der sehr mäßigen Zölle, welche Letztere aber, mit Ausnahme der Wegegelder, aufgehoben sind; ferner aus den Zinsen anliegender Staatskapitalien, aus Confiscationen und Strafgeldern, und aus den Subsidien, welche fremde Mächte bezahlten. S. auch der Art. Schweiz, Th. 152.

Das Staatsschuldenwesen und der Finanzzustand Dänemarks ist eben so wenig aus einer früheren Zeit mit Gewißheit zu bestimmen, wie der Ursprung desselben in den übrigen Reichen, weil es dazu an sichern Quellen fehlt; auch war die Finanzverwaltung vor mehr als einem Jahrhunderte in den meisten Staaten in einem solchen Zustande, daß wenn man auch hätte kein Geheimniß von der Einnahme und Ausgabe, und von den Schulden eines Staats machen wollen, man doch den wahren Zustand derselben nicht hätte darstellen können; so war die Buchführung, überhaupt das ganze Rechnungswesen in den Finanzzweigen beschaffen, weitläufig und unzusammenhängend. Auch geschah die Erhebung mehrerer Steuern oft ganz willkührlich, je nach dem Bedürfnisse der Staatsausgaben, mithin ließ sich auch kein jährliches festes Budget feststellen, um Einnahme und Ausgabe gegen einander zu balanziren. Wenn bei außerordentlichen Ereignissen des Staats, z. B. bei Kriegen rc., die Einnahmen zu den Ausgaben nicht zureichen wollten, wurden Extra-Steuern erhoben; indessen rechnete man in mehreren Staaten doch so, daß immer ein Ueberschuß der Staatskasse verblieb,

der in die Schatzkammer floß. Die Schulden Dänemarks vom dreißigjährigen Kriege her, waren unter der Regierung Königs Friedrich des Vierten nach und nach abgetragen worden, so daß bei dem Tode dieses Königs im Jahre 1730 der Staat nicht nur keine Schulden hatte, sondern dieser Monarch noch einen Schatz von mehreren Millionen hinterließ. Der Nachfolger Friedrichs, König Christian der Sechste, brachte durch viele zu weit getriebene Ausgaben, wozu auch die vielen prachtvollen Bauten gehörten, neue Schulden auf das Land, die bei seinem 1746 erfolgten Tode über 2 Millionen Rthlr. ausmachten. Sein Sohn und Nachfolger, König Friedrich der Fünfte, vermehrte die Staatsschulden bis auf 20,232,905 Rthlr., welches theils durch Uebernahme von Schulden, die auf den Besitzungen des Herzogs von Holstein-Plön hafteten, welche nach dem Tode des Herzogs, 1761, an Dänemark fielen, und wobei auch noch andere Geldverbindlichkeiten waren, theils durch Land- und Seerüstungen, große Bauten, und durch viele audere Anstalten zum Wohle und Nutzen seiner Unterthanen, deren vollkommenste Liebe er bis ans Ende seines Lebens genoß, weil er Alles zu ihrem Besten gethan hatte. Unter der Regierung von Christian dem Siebenten und der Regentschaft seines Sohnes, des nachherigen Königs Friedrich des Sechsten, vermehrten sich die Staatsschulden, hauptsächlich während der Kriege mit England zu Anfange dieses Jahrhunderts; denn vor denselben, besonders in den 1790r Jahren, war es dem Regenten gelungen, durch eine weise Staatsverwaltung die bis zum Jahre 1791 auf 22 Millionen herangewachsene Staatsschulden bis auf 15 Millionen zu tilgen; nur die schon erwähnten Kriege mit den Engländern, und dann das Festhalten an Frankreich, vermehrten von neuem die Staatsschulden, und brachten sie zu einer

ansehnlichen Höhe; denn bis zum Ausgange der 1820r Jahre sollen sie nach Einigen 100 Millionen Gulden, nach Andern eben so viele Bankothaler betragen haben. Malchus, in seinem Handbuche der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, giebt sie nur auf 40,689,337 Guld. an; etwas Bestimmteres war also darüber bis 1830 nicht bekannt. Die auswärtige Schuld sollte 10 Millionen Rthlr. Silbergeld betragen. Nach dem Budgete, welches am 26sten September 1835 in der Collegial-Zeitung erschien, betrugen die Staatsschulden am 1sten Januar 1835: 129,805,000 Reichsbankothaler, wovon 72 Millionen die inländische und 58 Millionen Rthlr. Banko die ausländische Schuld beträgt, welche zusammen mit ungefähr 5 Millionen Rbkothlr., also im Durchschnitt zu 3¾ Prozent verzinset werden. Die jährliche Abtragung des Kapitals macht 1 Million aus. Die Aktiva, welche zur Deckung der Schulden angewendet werden, betragen 22 Millionen, die aber nicht mehr als 2 Prozent im Durchschnitt einbringen sollen. — Im dreißigjährigen Kriege bezog Dänemark zur Kriegführung Subsidien von England und Holland; denn aus den eigenen Mitteln würde es den kurzen Krieg zu Gunsten der Protestanten von 1625 — 29 nicht haben führen können; denn als die Subsidien von den genannten Mächten aufhörten, ward es auch gezwungen Frieden zu schließen. Wie hoch sich übrigens die Einkünfte dieses Reichs in dem siebzehnten Jahrhunderte belaufen haben mögen, ist nicht bekannt. Nach der Vereinigung des ganzen Herzogthums Holstein mit Dänemark, wogegen es die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die Kaiser Joseph der Zweite zu einem Herzogthume erhob, an den Großfürsten Paul von Rußland vertauschte, der dieses neue Herzogthum wieder an die jüngere Gottorpische Linie abtrat, betrug in den 1770r Jahren

die Einnahme Dänemarks nach einigen Schriftstellern 4½ bis 5 Millionen Rthlr., nach andern, zu Ausgange des genannten Jahrzehens, 6 bis 7 Millionen Rthlr. Seit dem Jahre 1791 sind die Staatseinkünfte theils um 154,000 Rthlr. vermehrt, theils erhöhet worden, und die Ausgaben hatten sich dagegen durch Ersparungen um 475,500 Rthlr. vermindert. Ehemals waren die Staatsausgaben der Einnahme fast gleich; es fanden aber in den 1790r Jahren Ueberschüsse von 5 bis 600,000 Rthlr. Statt. Nach dem Verluste von Norwegen haben sich die Staatseinkünfte sehr verringert; in den 1820r Jahren betrugen sie über 10 Millionen Gulden, wozu das eigentliche Dänemark nebst den Deutschen Landen an 8,900,000, Westindien 500,000, und der Sundzoll 800,000 Gulden beitragen. Nach Jarlberg betragen die Staatsausgaben 9,130,000 Reichsbankothaler, wovon 2 Millionen für die Appanage und Hofhaltung, eben so viel für den Civiletat und das auswärtige Departement, 1½ Millionen für die Landmacht, ½ Million für die Seemacht, und 1 Million für die Zinsen der Schulden gehören. Nach dem Budgete vom Jahre 1835 betragen die Staatseinnahmen aus dem eigentlichen Königreiche Dänemark 6 Mill. Reichsbankothaler, davon der Grundzins 2 Millionen, und der Zoll 3 Millionen Rbkothlr.; in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 4 Millionen Rthlr. Banko, davon 1 Mill. Grundzins, 1 Mill. Zoll, und 1 Mill. Königlicher Güter und Forsten; Lauenburg ⅕ Mill. Rthlr. Banko, die Zinsen der Aktiva ½ Mill.; die Abtragung derselben 1 Mill., und der Sundzoll 2 Millionen Rthlr. Bko. Die Gesammteinnahme beträgt überhaupt 13,945,000 Reichsbankothlr. Die Ausgaben betragen: Für den Königlichen Haushalt oder den Hofstaat 1½ Mill.; für die Civilverwaltung und das auswärtige Departement 1½ Mill.; für die

Marine 1 Mill.; für die Landmacht 2½ Mill.; für die Verzinsung der Staatsschuld 5 Mill.; für die Amortisirung oder Tilgung derselben 1 Mill.; für die Zuschüsse zum Pensionswesen ½ Mill. Rthlr Banko rc.; also im Ganzen 14,266,000 Reichsbankothaler; es bleibt also ein jährliches Deficit von 321,000 Reichsthalern. Hier muß jedoch bemerkt werden, daß sich diese Berechnung bloß auf die Einnahmen und Ausgaben des eigentlichen Finanzdepartements bezieht; es bestehen aber außer denselben noch viele einzelne Fonds, die durch die Beschatzung der Staatsbürger herbeigeschafft werden. Ferner sind die Intraden des Postwesens, die sehr bedeutend sind, nicht in der angeführten Einnahme berechnet, welche zum Pensionswesen verwandt, und also zu der angeführten ½ Mill. Zuschüsse noch hinzukommen. Dann werden eine große Anzahl von Staatsbeamten nicht aus der Staatkasse, sondern vom Publikum unmittelbar besoldet, wie z. B. durch die auf das Publikum angewiesenen Sporteln, die Sportelsteuer. Ferner müssen zur einheimischen Staatsschuld auch noch große Summen hinzugerechnet werden, die eigentlich nur in der Staatskasse deponirt sind, als die Gelder der Minorennen, der Sparkassen, und vieler anderen Stiftungen und Korporationen. Auch die Kommunalabgaben sind hier nicht mitgerechnet, welche in dem letzten Jahrzehen fast verdoppelt worden sind, indem von der einen Seite die Ausgaben, namentlich für das Armenwesen, bedeutend gestiegen, und von der andern auch bei dem bestehenden Finanzsysteme viele Lasten, die ihrer Natur nach der Staatskasse anheimfallen, auch von derselben früher entrichtet wurden, jetzt von den Kammern getragen werden. — In der Ständeversammlung, November 1835, wurde von dem Prokurator Haagen, nach einer kurzen Schilderung des finanziellen Zustandes des Staats, ein schon früher von

ihm eingereichter Antrag von Neuem in Anregung gebracht, welcher dahin lautet: „daß die Ständeversammlung dem Monarchen ersuchen sollte, eine Kommission niederzusetzen, so weit es möglich ist nicht aus Staatsbeamten bestehend, welche den Staatshaushalt in seinem ganzen Umfang in Berathung und Untersuchung ziehen, und zugleich ihr Gutachten darüber abgeben sollte, in wie weit Einschränkungen und Ersparnisse, ohne Nachtheil für die Bedürfnisse des Ganzen, ins Werk gesetzt werden könnten, worauf dann zu hoffen seyn würde, daß das Gutachten und die Vorschläge der Kommission den Ständen bei ihrer Zusammenkunft vorgelegt werden.“ Ferner trug der Sekretair Algreen-Ussing in Hinsicht des Staatsschulden- und Finanzwesens auf eine Vorstellung an den Monarchen von Seiten der Stände an, worin er unter andern vorschlägt: daß die Staatsschulden, über deren Ab- und Zunahme seit dem Frieden nähere Auskunft gewünscht werde, in Zukunft gänzlich von dem Finanzwesen des Landes getrennt und einer National-Verwaltung unterworfen werden möchten, auf dieselbe Weise, wie dieses bei dem Reichs-Bank- und Geldwesen schon Statt finde; damit, um ein Gleichgewicht zwischen den Staats-Einnahmen und Ausgaben zu Wege zu bringen, und da das Land größere Besteuerungen nicht ertragen könne, die nöthigen Ersparungen und Einschränkungen in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushalts vorgenommen, und daß namentlich die Ausgabe für das Heer und die Flotte, für das auswärtige Departement, für die Pensionen und Gnadengeschenke der sorgsamsten Revision unterzogen, und alle nur mögliche Einschränkungen darin vorgenommen werden können, und daß fortan das Finanzbudget, welches genau und vollständig die Landeseinnahmen und Ausgaben nachzuweisen habe, alljährlich zur allgemeinen Kunde zu bringen sey rc.“ Gegen

diese Anträge behielt sich jedoch der Königliche Landtagkommissarius einige Bemerkungen vor, und brachte solche in der folgenden Sitzung in einem ausführlichen Vortrage an, worin er darthat, daß es wohl jetzt gerathener sey mit Anträgen dieser Art nicht vorzutreten, worauf der Präsident in Hinsicht des Ussingischen Antrags die Frage stellte: ob die Versammlung sich dafür aussprechen wolle, daß ein Comité zur Prüfung desselben niedergesetzt werden sollte? und die Stimmenmehrheit entschied dafür. — Die Staatsschulden Dänemarks, sagt ein Schriftsteller, sind nur größtentheils durch die Folgen drückender Kriege entstanden, nicht durch eine übermäßige Hofhaltung und andere Verschwendungen, die dem Staate nicht zum Nutzen kommen; denn hierin, in dem Ersparungssysteme, könnte man Dänemark als ein Muster aufstellen für alle Europäischen Staaten; nur die Anhänglichkeit an der Sache Frankreichs, seit Napoleons Herrschaft, hatten dem Kredit Dänemarks sehr geschadet, besonders litten die Deutschen Provinzen; denn die sonst so gesuchten Schleswig-Holsteinschen Papiere verloren 1813 an 90 Prozent. Auch war die Noth in Dänemark zu der Zeit so groß, daß die Städte, Flecken und Marschbezirke der Deutschen Herzogthümer dieses Staats im August des gedachten Jahres die Summe von 1,250,000 Species anleihen mußten, und der Ritterschaft ward aufgegeben, eine Summe nach ihren Kräften aufzubringen; da man aber ihren Geldmangel kannte, so verlangte man die Ablieferung ihres Goldes und Silbers. Die Versammlung in Kiel beschloß daher am 7ten September des gedachten Jahres: anstatt eines Darlehns im Kieler Umschlage, die Summe von 130,000 Species dem Könige 1814 zu zahlen. Um die Zirkulation des Geldes zu befördern wurde auch im Jahre 1813 vom Könige Friedrich dem Sechsten eine Reichsbank für das König-

reich und die Herzogthümer errichtet. Es heißt in dem dieserhalb am 5ten Januar 1813 erlassenen Reglement unter andern:

Der ursprüngliche Fonds der Reichsbank ist eine Forderung von 6 Prozent in baarem Silber von dem Werthe alles unbeweglichen Eigenthums in den Königreichen (Dänemark und Norwegen) und in den Herzogthümern (Schleswig und Holstein). So lange diese Forderung nicht bezahlt ist, hat die Bank für dieselbe die erste Hypothek vor allen andern, jetzt oder künftig darauf haftenden Schulden, selbst vor den Schatzungen und Abgaben an den König. Diese hypothekarische Forderung kann von Seiten der Bank nicht gekündiget werden, der Schuldner kann sie jedoch zu jeder Zeit ganz oder zum Theil abtragen; sie soll aber während der Zeit vom 1sten Januar 1813 an, und so lange sie beim Schuldner aussteht, mit 5½ Prozent in Reichsbankthalern Silberwerth jährlich verzinset werden, welche Rente in zwei Terminen, jedesmal mit 3¼, erlegt wird. Die Bank kann auf den eben angeführten Fonds Zettel bis zu einem Belaufe von 46 Millionen Reichsbankothaler in Umlauf setzen, wovon 27 Millionen sogleich ausgegeben werden können, die übrigen 19 Millionen sind aber zum Reservefonds für die Finanzen und zum Ausleihen bestimmt, so, daß 15 Millionen davon als eine Beihülfe zu außerordentlichen Ausgaben vorbehalten bleiben, die allmählig in größeren und kleineren Summen nach den näheren Befehlen des Regenten abgeliefert werden müssen. Die übrigen 4 Millionen dienen zu einem Ausleihefonds. Dann sollte auch noch als Reservefonds der Finanzen eine Summe von 10 Millionen Reichsbankothalern Silberwerth in von der Bank auszustellenden aufkündbaren Obligationen hingelegt werden, zu deren Verzinsung und Abtrag sie von ihren Einnahmen jährlich 600,000 Reichsbankothaler Silberwerth abgeben soll. Die Reichsbank soll ferner mit 350,000 Reichsbankothalern Silberwerth jährlich die Verzinsung der Obligationen besorgen, die sie zur Einlösung der einen Hälfte von den Schleswig-Holsteinischen Speciesbankozetteln, der auf 20 Rthlr. Schlesw.

Holst. Cour. lautenden Schatzkammer-Repräsentative, und der zufolge des Patents vom 19ten December 1810 ausgestellten Assignationen, auszustellen hat. In den ersten fünf Jahren, und wenn und so lange der Staat in Krieg verwickelt ist, soll die Bank jährlich 1 Million von ihren Einnahmen verwenden. Der Ueberschuß ihrer jährlichen Einnahme, nach Abzug der bestimmten oben angeführten Ausgaben, wird an die Finanzen abgegeben; wenn aber die fünf Jahre abgelaufen sind oder der Friede wieder gewonnen wird, fällt auch dieser Ueberschuß der Bank anheim. Drei Viertel von der Einnahme der Bank werden in eingezogenen Reichsbankzetteln zur Vernichtung hingelegt, wenn und so lange der Cours der Zettel unter Pari steht, wenn hingegen der Cours Pari ist, soll die Bank für den vorhin angeführten Betrag der Einnahmen Silber anschaffen, das zu ihrem Fonds gelegt wird, um nöthigenfalls zur Verbesserung des Courses der Zettel gebraucht werden zu können wenn dieser vom Pari abweichen sollte. Das übrige Viertel der Bankeinnahme wird fruchtbringend gemacht. Wenn einst die Bank es erreicht, daß ihr baarer Silberfond in gleichem Verhältnisse mit der Masse ihrer zirkulirenden Zettel steht, und sie folglich der Einnahmen von ihren dann noch ausstehenden Forderungen nicht mehr bedarf, so soll sie ihr ganzes überfließendes Vermögen zur Abbezahlung der Staatsschuld anwenden. Die Zinsen von den auf diese Weise eingelöseten Obligationen sollen noch zehn Jahre nach der Einlösung fortdauernd von den Finanzen erlegt werden, um, in Vereinigung mit den fernerhin überschießenden Einnahmen der Bank, zur desto schnelleren Abbezahlung der Staatsschuld angewandt zu werden. Die hypothekarischen Forderungen der Bank sollen gerichtlich protokollirt, und die Zinsen von den Forderungen derselben können in Reichsbankzetteln nach dem Silberwerthe erlegt werden. Wer aber seine ganze Schuld an die Bank oder einen Theil derselben abbezahlen will, muß die Bezahlung in baarer Silbervaluta erlegen, und die Bank hat die Verbindung jeden, auch nur partiellen, Abtrag, der in den rechten allgemeinen Zahlungsterminen, nach vierteljähriger Aufkündigung, in baarer

Silbervaluta angeboten wird, unweigerlich anzunehmen, wenn der Belauf eines solchen partiellen Abtrages nicht geringer als 100 Reichsbankothaler Silberwerth ist. Der Ausleihefonds der Bank soll zu Anleihen und zu Discontirung von Wechseln und Wechsel-Obligationen angewandt werden. Die Reichsbank kann Kapitalien nach dem Nenn- oder Silberwerthe, oder zu welchem Course sie sich mit den Verleihern vereinigen kann, aufnehmen, und bis zu 5 Prozent jährlicher Zinsen zustehen rc. rc.

Dann erschien unter demselben oben angeführten Datum 1813 eine Verordnung, eine Veränderung im Geldwesen betreffend, worin der Monarch selbst sagt: daß das bisherige Geldwesen des Staats in seinem Innersten erschüttert ist, und es daher nöthig sey, um Ordnung und Festigkeit darin zurück zu führen, demselben eine dauerhafte und unerschütterliche Grundlage zu geben. Hier bezieht sich nun der Regent auf die oben angeführte neu gestiftete Reichsbank, welche bloß deshalb errichtet worden sey, um das neue Geldwesen sicher zu stellen, wozu derselben das nöthige Vermögen und die Vorrechte beigelegt worden. In der Hauptsache bezieht sich die Geldveränderung darauf, daß die bisher im Umlaufe gewesenen Courant- u. Species-Bankzettel, Leihe-Institutzettel, Schatzkammerscheine, Assignationen und Assignationsscheine, so wie die jetzt geltenden Münzarten für die Zukunft nur ein und dasselbe Geld seyn sollen. Die neu errichtete Reichsbank, deren Verwaltung gänzlich von der Finanzverwaltung des Staats getrennt ist, tritt mit den derselben untergeordneten Einrichtungen, das heißt, der Filial-Bankokomptoire in den vornehmsten Städten des ganzen Dänischen Reichs, zu deren Errichtung sie autorisirt worden, an die Stelle der jetzt bestehenden Banken und Leihe-Institute, und es soll eine heilige Pflicht der zur Verwaltung dieser Banken verordneten Beamten seyn, darüber zu wachen, daß der Kredit

der unter ihrer Aufsicht ausgestellten Reichsbankzettel nicht geschwächt, und nie eine größere als die jetzt bestimmte Summe davon ausgestellt werde. Alle im Umlaufe befindlichen Bankzettel und Geld-Repräsentative sollen nach dieser Verordnung folgendermaaßen eingelöset werden: Alle auf Dänisch Courant lautende Zettel, sowohl die der Courantbank, als auch Schatzkammerscheine und Norwegische Assignationsscheine werden nach einem Course von 1200 Rthlrn. Dänisch-Courant für 100 Rthlr. Banko ausgelöset, so daß für 6 Rthlr. Dän. Courant 1 Reichsbankothaler gegeben wird. Die von der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank ausgegebenen Zettel, werden nach dem Specieswerthe, worauf sie lauten, zur Hälfte mit baarem Silber, zur Hälfte mit unaufkündbaren Obligationen, nach ihrem Pari-Belauf von 2 Reichsbankthalern Silberwerth für einen Speciesthaler eingelöset. Die Obligationen tragen 6¼ Prozent jährlicher Zinsen oder 6 Reichsbankoschilling für jeden Reichsbankothaler. Hiernach wird jeder auf 80 Rthlr. lautende Speciesbankozettel mit 40 Speciesthalern in Silber und einer Obligation auf 80 Rthlr., welche 5 Reichsbankothaler Silberwerth jährlich an Zinsen trägt, eingelöset, und so auch die auf 20 und 8 Rthlr. Species lautenden Zettel mit 10 und 4 Species in Silber, und einer Obligation von 20 Reichsbankothalern mit 1¼ Rthlr., und von 8 Rthlrn. mit ½ Rthlr. an jährlichen Zinsen. Die Zettel des Schleswig-Holsteinischen Leihe-Instituts auf 5 Rthlr. Schlesw. Holst. Courant werden jeder mit 8 Rbthalern in Zetteln eingelöset. Die auf Schlesw. Holst. Courant lautenden Schatzkammerscheine oder Repräsentative von 20 Rthlrn., wurden sogleich außer Umlauf gesetzt und mit einer 4 Prozent Zinsen tragenden unaufkündbaren Obligation auf 20 Reichsbankothaler Silberwerth eingelöset. So wurden auch die in Folge des Patents vom 19ten

Dec. 1810 für Schleswig und Holstein ausgestellten Assignationen auf 25, 50, 75 und 100 Rthlr. mit unaufkündbaren 5 Prozent Zinsen tragenden Obligationen nach dem Verhältnisse von 160 Rbthlrn. für 100 Rthlr. Schlesw. Holst. Cour. eingelöset, so daß für eine Assignation von 100 Rthlrn. eine Verschreibung für 160 Rthlr., welche jährlich 8 Rbthlr. an Zinsen trägt, gegeben wird. Alle Besitzer von Obligationen, Annuitäten u. Fonds in Dänischem Courante, die von irgend einem Dänischen Monarchen oder in Folge Königlicher Autorisation, oder unter derselben Garantie ausgestellt worden, worunter auch diejenigen von der Depositokasse und von der für die Hausbesitzer in Kopenhagen errichteten Kreditkasse ausgestellten Verschreibungen einbegriffen sind, sollen berechtiget seyn, sowohl die Auszahlung des Hauptstuhls, als der Zinsen nach dem Inhalte der Obligationen, mit 1 Rbthlr. für jede 6 Rthlr. Dänisch Cour. zu verlangen. Wenn die Zinsen aber einmal erhoben worden, so hört dieses Recht auf, und sämmtliche erwähnte Obligationen sind dann für die folgenden Zeiten von Seiten der Kreditoren unaufkündbar. Diese Staatsobligationen, worunter auch die für die Bankanleihe vom 25sten Septbr. 1811 ausgestellten Prämien-Obligationen gehören, werden alsdann Obligationen auf Reichsbankgeld, Thaler für Thaler, und werden in Silberwerth für das Erste nach einem Course von 400 Rthlrn. Dänisch Courant gegen 100 Rthlr. Bko. folgendermaaßen verzinset: von jedem Hundert Rbthlr. werden jährlich 2 Rbthlr. von dem ersten im Jahre 1813 fälligen Zahlungstermine angerechnet und bis zu demselben Termine im zweiten Jahre nach dem Frieden entrichtet. Diese Zinsen werden in dem dritten, vierten, fünften und sechsten Jahre nach dem Frieden jährlich mit ½ Prozent vermehrt, so daß von dem benannten sechsten Jahre an und ferner jährlich volle 4 Prozent

oder 4 Rbthlr. von jedem 100 Rbthlr. von der Summe, worauf jetzt die Obligationen lauten, in Silberwerth bezahlt werden. Von den Obligationen, welche bis jetzt mehr als 4 Prozent an Zinsen getragen haben, geschieht die Verzinsung während des Krieges und bis zum zweiten Jahre nach dem Frieden dergestalt verhältnißmäßig, daß die Verschreibungen, welche auf $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen lauten, während des gedachten Zeitraumes mit $2\frac{1}{4}$ Rbthlrn., und die auf 5 Prozent Zinsen lauten, mit $2\frac{1}{2}$ Rbkothlrn. von jedem 100 Rbkothlr. verzinset werden, welche Verzinsung in dem dritten Jahre nach dem Frieden mit $\frac{1}{4}$ mehr, und so auch in dem vierten, fünften und sechsten Jahre wächst, bis zu dem Belaufe der vollen ursprünglichen $4\frac{1}{2}$ oder 5 Prozent in Rbkothalern, Thaler für Thaler. Die auf Species lautende Staatsschuld, worunter jede mit Königlicher Autorisation und Garantie aufgenommene Schuld begriffen ist, wird nach dieser Verordnung eine unaufkündbare Schuld in Reichsbankgeld Silberwerth mit 2 Rbthalern für jeden Speciesthaler, und eben so werden auch die in den Verschreibungen bestimmte Zinsen mit 2 Rbkothlrn. für jeden Speciesthaler entrichtet, hiervon sind jedoch die für die Anleihe vom 24sten Decbr. 1808 ausgestellten Obligationen ausgenommen, welche in den ursprünglich bestimmten Verfalls-Terminen mit 2 Rbankothlrn. in Silberwerth für jeden Speciesthaler der Summe, worauf sie lauten, eingelöset werden. Die Zinsen von dieser Anleihe werden mit $\frac{1}{2}$ Rthlr. Bko. von jeden 80 Rthlrn. Species oder 100 Rthlrn. Cour. entrichtet. Für die unterm 3ten Aug. 1810 und 25sten Septbr. 1811 in Kopenhagen und in Altona aufgenommenen Bankoanleihen soll der Zahlungstermin näher bestimmt werden. Die Zinsen von diesen Anleihen werden in Bko. erlegt und zu den bestimmten Terminen in

Rbkothlrn. nach dem Course des Tages ausbezahlt ꝛc. ꝛc. —

Die Staatsschulden Schwedens, so wie dessen Finanzzustand haben sich in neuester Zeit unter dem Könige Karl Johann (Bernadotte) sehr verbessert, ja Erstere sind beinahe ganz getilgt worden, wozu der Frieden, eine weise Sparsamkeit des Hofes, und die Aufmunterung und thätige Unterstützung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels das Ihrige beitragen. Der Finanzzustand dieses Reiches aus den früheren Zeiten ist aus Mangel an Quellen nicht genau bekannt. Die Einkünfte der Krone wurden in älteren Zeiten allein aus dem Kroneigenthume oder den Kammergütern gehoben; da aber späterhin viel davon veräußert worden, und sie daher zur Bestreitung des Hofhaltes nicht zureichend waren, so bewilligten die Reichsstände dem Könige gewisse Rechte, Zehenten und Abgaben. König Gustav der Erste vermehrte die Krongüter beträchtlich durch die Einziehung eines Theils der Kirchengüter; allein durch die Schenkungen und andere Veräußerungen seiner Nachfolger, besonders der Königin Christina, wurden sie sehr vermindert. König Karl der Eilfe zog sie wieder ein, und brachte die Einkünfte höher, als Einer seiner Vorfahren; allein in dem sogenannten Nordischen Kriege unter Karl dem Zwölften, der sich durch die ganze Regierung dieses Königs hinzog, und nur mit seinem Tode endete, waren die Einkünfte der Krone dergestalt mit Schulden beschwert worden, daß von ihrem Ertrage fast nichts für den Regenten übrig blieb. Nur der zwanzigjährige Friede, der auf diese Kriegsepoche folgte, machte es den Reichsständen möglich ein Ansehnliches der Schuld zu tilgen, und die dadurch verstopfte Quelle der Einkünfte der Krone wieder zu öffnen. In der nach Karls des Zwöften Tode veränder-

ten Regierungsform haben die Stände des Reichs zur Verwaltung, Austheilung und Berechnung der Reichseinkünfte, das Kammerkollegium, das Staatskomptoir und die Kammerrevision angeordnet. Dem Könige ward in dem jährlichen Verzeichnisse der Ausgaben, eine gewisse Summe sogenannter Spielgelder zu seiner alleinigen Verfügung, und eine andere zu außerordentlichen Abgaben angewiesen. — Nach Tozen (in seinem gegenwärtigen Zustande von Europa, Th. 2, S. 297) betrugen die ordentlichen Schwedischen Einkünfte im Jahre 1753 6,332,706 Rthlr. Silbermünze, und 1764 die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte zusammen 10,736,546 Rthlr. Silbermünze. Nach Büsching (in seinem Magazine für die Historie und Geographie, Th. 2, S. 363 u. f.) kostete im Jahre 1753 die Unterhaltung des Königlichen Hauses und der Königlichen Schlösser 995,400 Rthlr. Silbermünze, welche Summe im Jahre 1762 durch 35,000 Rthlr. vermehrt wurde. Der Reichsrath kostete damals 133,252 Rthlr., die Leibtrabanten und Leibgarden 187,085, die Justiz 110,423, das Kriegsdepartement für die See- und Landmacht 3,363,604, die übrigen hohen Reichskollegien, Minister an auswärtigen Höfen u. Pensionen 843,492, und die Zinsen für die Kronschulden 1,028,286 Rthlr. Silbergeld. Hierzu kam nun noch ein Beitrag zu Finnlands Staatsausgaben 985,791 Rthlr., und dann der Bestand für die ersten drei Monate des folgenden Jahres, da nichts einkommt, von 1,550,000 Rthlr. Die außerordentlichen Ausgaben betrugen 760,296 Rthlr. Für Finnland betrugen die Ausgaben 1,842,796 Rthlr., worunter allein 1,091,700 Rthlr. zum Festungsbaue verwendet wurden. Die Totalsumme der Ausgaben betrug demnach 11,800,423 Rthlr. Die Einkünfte des Königs unter dem Namen Schatull- oder Spielgelder betrugen damals nach dem 31 §. der

Constitution des Reichs 200,000 Rthlr. Silbermünze, und die der Königin 100,000 Rthlr. Der Kronprinz, Gustav der Dritte, hatte weiter keine Einkünfte, als die er aus seinem Fürstenthume Eutin und dem Bisthume Lübeck zog. Der Monarch hatte aber noch die Einkünfte von seinen Deutschen Staaten, die nicht unbedeutend waren, jetzt aber alle an andere Mächte abgetreten worden sind, so daß Schweden in Deutschland nichts mehr besitzt. Eine große Beihülfe für Schweden zur Verbesserung seines Finanzzustandes nach dem Tode Karls des Zwölften waren die Summen, die aus Hessen in das Reich während der Regierung Friedrichs, Erbprinzen von Hessen-Kassel, des Gemahls der Schwester des genannten Königs Ulrica Eleonora, flossen. — Im Jahre 1789 wurden die Reichseinkünfte durch neue Bewilligungen der Stände auf etwas über 5,500,000 Rthlr. erhöhet. Beinahe in keinem Staate weder die Staatseinkünfte von den Schriftstellern so verschieden angegeben, als in Schweden, welches wahrscheinlich in den vielen Länder-Verlusten seit der Regierung Karls des Zwölften bis zur Regierung Gustavs des Vierten zu suchen ist, und dann auch in der Angabe der bald getrennten, bald zusammengeworfenen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben. Ohne die schon oben angeführten Summen der Einkünfte Schwedens in dem verwichenen Jahrhunderte hier weiter zu berühren, die von 3 Millionen bis über 10 Millionen steigen, geben in dem ersten Jahrzehen dieses Jahrhunderts Meusel und Rühs, Ersterer die Einkünfte auf 3,600,000, und Letzterer auf 6 Millionen Rthlr. an; allein nach einer zu Stockholm gedruckten officiellen Darstellung des Finanzzustandes in Schweden (S. politisches Journal, Septbr. 1809, S. 866—877.) betrugen die Einkünfte im Jahre 1808 3,083,341 Reichsthaler 6 Schillinge. Die Einkünfte von Pom-

mern, welches jetzt an Preußen abgetreten worden, erreichten kaum die Summe von 400,000 Rthlrn. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um 403,032 Rthlr. 30 Schill.; einen Theil der Letzteren verschlangen die Zinsen. Seit dem Jahre 1814, in welchem Schweden mit Norwegen vereiniget wurde, erhoben sich die Finanzen des Reichs, wie auch schon oben erwähnt worden. Im Jahre 1816 betrugen die Staatseinkünfte 8,652,432 Bankothaler, dagegen wurden sie im Jahre 1824 nur auf 6,467,857 Bankothaler berechnet, darunter 738,549 für das Königliche Haus, 1,813,308 für die Civil- und Landverwaltung, 3,072,330 für die Land- und 1,039,025 für die Seevertheidigung. Das Deficit von 1,653,500 Bankothaler sollte durch Bewilligung der Stände gedeckt werden. Hierzu kommen nun noch die Einkünfte von Norwegen, welche für die drei Jahre von 1824 an jährlich auf 437,000 Speciesthaler in Silber, und auf 1,831,521 Speciesthaler in Bkozetteln berechnet sind. Die Staatseinkünfte von 1827 — 29 gaben einen Ueberschuß von 2,333,929, und nach Abzug der darauf angewiesenen Ausgaben 1,127,864 Rbthaler. Im Jahre 1830 beliefen sich die Staatsausgaben auf 11,249,989, wozu ein außerordentlicher Anschlag von 549,297 Rbthlrn. für die Landesvertheidigungswerke hinzukamen. Die Einkünfte Schwedens fließen aus den ordentlichen und außerordentlichen Abgaben. Unter den ordentlichen Staats-Einkünften stehen die Krongüter der Domainen oben an, dann folgen die Landsteuern, die Zölle, die Accise, die Stempeltaxe und andere Regalien, z. B. Einkünfte aus der Post, der Münze, der Lotterie, der Bergwerke ꝛc.; die Nahrungssteuer, die Kopfsteuer der Bürger und Bauern, die Priestersteuer oder der Antheil des Königs an dem geistlichen Zehenten, der Mahlschatz, und der Gewinn der Reichsbank. Seit dem Jahre 1776

kam hinzu der ausschließliche Branntweinhandel, welchen König Gustav der Dritte der Krone als ein Regal zueignete, der aber 1786 auf dem platten Lande gegen eine gewisse Abgabe vom Getreide, Jedem wieder freigegeben worden ist, und der sich jetzt in eine Abgabe vom Branntwein verwandelt hat; dann eine Abgabe von Luxusartikeln ꝛc. Die meisten dieser Abgaben sind schon seit dem Jahre 1696 festgesetzt worden und hernach immer nach den damaligen Münzbenennungen gehoben worden. Da nun das Geld seit jener Zeit eine Verminderung von zwei Dritteln seines damaligen innern Werthes erlitten hat, so haben die Einkünfte der Krone gleichfalls eine beträchtliche Verminderung erleiden müssen, und dadurch sind die Reichsstände genöthiget worden außerordentliche Auflagen anzuordnen, welche Bewilligungen der Reichsstände genannt werden; es sind verschiedene Extra=Grund-Vermögens- und Nahrungs- oder Erwerbsteuern, Abgaben von Besoldungen, Jahrgeldern ꝛc. Wenn gleich der König die höchste Aufsicht über die Einkünfte und ihre Verwaltung hat, so muß doch der Zustand des Staats dem Ausschusse der Reichsstände vorgelegt werden, damit derselbe die Anwendung der Gelder zum Nutzen des Reichs ersehen kann. — Im Jahre 1830 betrugen die Steuern, welche die Krone unmittelbar erhebt, nach dem Reichshauptbuche 12,992,911 Rbankothaler. Die bedeutendsten Abgaben waren 1829: fortdauernde Steuern 4,092,778, bewilligte Reichsanlage 2,778,628, der Nettobetrag der Zölle 1,993,716, Einkünfte der Briefpost 350,000, Stempelabgaben 291,000, Lotterie 110,000, Domainenverpachtung 143,055 Rbthlr. ꝛc. Um eine Uebersicht von den verschiedenen Etats des Schwedischen Staatshaushalts zu erhalten, wird das von den Reichs-Ständen an den König gelangte Budget auf 1835 dienen.

1) Königlicher Hof- und Schloßetat. a) Hofhalt des Königs 420,000 Rthlr.; b) Hofhalt des Kronprinzen 170,000; c) Nadelgelder der Kronprinzessin 20,000; d) Unterhaltung der Möbel im Schlosse 8000; e) Königlicher Hofstall 30,000; f) Police, Beleuchtung ꝛc. des Schlosses 16,100; g) Brennmaterial für den Königlichen Hof 25,210; h) die Schlösser Dortlingsholm, Svertsjö, Gripsholm, Ulriksdal, Haga, Strömsholm, Kungshör und Rosersberg 29,440; i) eingetheilte Renten, Kronschatzung 165 Rthlr.; k) 67 Tonnen Mehl zu 5 Rthlr. 335, in Summa 719,250 Rthlr. Banko. — 2) Civil- und Landesetat a) Höchste Reichsbeamten 95,000 Rthlr.; b) Kommission für die allgemeinen Reichsgeschäfte 8736 Rthlr. 2 Schillinge 8 Rundstücke; c) niedere Justizrevision 26,170 Rthlr. 3 Schill. 3 Rdst, Ersatz für Sporteln 7696 Rthlr. 28 Schill. 9 Rdst.; d) Svea-Hofgericht und sein Justizetat 62,510 Rthlr. 20 Schill.; e) Göthe-Hofgericht und sein Justizetat 58,029 Rthlr. 8 Schill.; f) Schönensches Hofgericht mit dem Justizetat 24,763 Rthlr. 32 Schill. g) Königliche Kanzley, nach Abzug der im alten Etat nicht verwendeten 74 Rthlr. 8 Schill., 69,015 Rthlr. 25 Schill. 4 Rdst., und Ersatz für Sporteln 29,651 Rthlr. 6 Schill. 8 Rdst.; h) Postwesen 266,666 Rthlr. 32 Schill.; i) Kammer-Kollegium 350,000 Rthlr.; k) Staatskomptoir mit Stempelwesen und dem Wageetat für Avesta und Fahlun 81,390 Rthlr. 37 Schill. 4 Rdst.; l) Bergkollegium mit dem Berggerichtsetat und Münz- und Controllwesen 50,294 Rthlr. 11 Schill. 4 Rdst.; m) Kommerzkollegium 18,400 Rthlr.; n) Kammergericht 33,174 Rthlr. 19 Schill. 3 Rdst.; o) Gesundheits-Kollegium mit Medizinalwesen und Thierarzney-Gegenständen 70,725 Rthlr. 27 Schill. 9 Rdst.; p) Ober-Statthalter-Amt 34,163 Rthlr. 20 Schill. 10 Rdst.; q) Ober-Intendantur 10,600 Rthlr.; r) Tabell-Kommission 1525 Rthlr. 36 Schill.; s) Landvermessungsetat 17,335 Rthlr. 24 Schill.; t) Jagdetat 1407 Rthlr. 3 Schill.; u) Zollwesen 562,000 Rthlr.; v) Zahlenlotterie 5000 Rthlr.; w) Landesetat 82,674 Rthlr. 25 Schill.; x) Regulierung von Lehnmannslöhnungen 9466 Rthlr. 33 Schill.

1 Rdst.; y) Regulirung der Löhnungen der Gefangenwärter und Knechte 6441 Rthlr. 32 Schill.; z) Schreibmaterialien und Kosten, Feuerungs- und Lichtaufwand für die Kollegien und andere Stellen 70,000 Rthlr.; aa) Reise- und Vergütigungsgelder in Civilämtern 11,000 Rthlr.; bb) eingetheilte Rente, Kronenschatzung 41,109 Rthlr., wovon 1225 Rthlr. ohne Verwandlung und 39,884 Rthlr. mit Verwandlung zu 5 Rthlr. 199,420 Rthlr.; cc) eingetheiltes Mehl 2595 Tonnen zu 5 Rthlr. 12,975 Rthlr., und Mehl in natura 580 Tonnen zu 5 Rthlr. 2900 Rthlr., zusammen 2,354,474 Rthlr. 9 Schill. 7 Rdst. — 3) Kriegswesen zu Lande. a) Kriegskollegium und Ausrüstungsvorräthe 25,350 Rthlr.; b) Kriegshofgericht 5733 Rthlr. 16 Schill.; c) Generalstab 54,700 Rthlr.; d) General-Adjutantur der Armee 7600 Rthlr.; e) Ingenieur-Korps 21,535 Rthlr. 8 Schill.; f) Topographisches Korps 11,500 Rthlr.; g) Ober-Kommandantur zu Stockholm 2600 Rthlr; h) Artillerie-Stab 2800 Rthlr.; i) Kommandantur-Stab 6765 Rthlr. 16 Schill.; k) Kriegs-Akademie 37,200 Rthlr.; l) allgemeines Garnison-Krankenhaus 31,320 Rthlr.; m) eingetheilte Armee: eingetheilte Regimenter 211,428 Rthlr. 45 Schill. 6 Rdst., Unterhalt der Uebungs-Eskadrons 22,000 Rthlr.; geworbene Armee: Leibgarde zu Pferde 55,118 Rthlr. 14 Schill. 6 Rdst., Husarenregiment Kronprinz 47,283 Rthlr. 1 Schill. 6 Rdst., Svea-Leibgarde 73,116 Rthlr. 22 Schill. 6 Rdst.; zweite Leibgarde 73,226 Rthlr. 22 Schill. 6 Rdst., Wermländisches Feldjäger-Regiment 24,974 Rthlr. 16 Schill., Svea-Götha und Wendisches Artillerie-Regiment 336,759 Rthlr. 6 Schill. 6 Rdst., Anschlag für die Constabelkammer 841 Rthlr. 40 Schill.; n) Kavallerie- und Artillerie-Remonten und Hufbeschlag 30,675 Rthlr. 32 Schill.; o) Fourage für die Pferde der geworbenen Kavallerie und Artillerie 126,077 Rthlr.; p) Landwehr: Leiblandwehr-Regiment 19,708 Rthlr. 16 Schill., Gothländische Landwehr 33,000, Halländische Landwehr 3560 Rthlr.; q) Waffenübungen der Landwehr 80,000 Rthlr.; r) Materialien: Vertheidigungs-Anstalten im Allgemeinen oder des Departements des Kriegs-Kollegiums 696,000 Rthlr.;

Montirung für die eingetheilten Regimenter 71,000 Rthlr.; s) Verschiedene Anschläge: Getreideaufkauf und Bäckereykosten 25,000 Rthlr.; Brennmaterial und Beleuchtung für Festungen und Garnisonörter 14,000, Schreibmaterialien und Kosten für das Kriegs-Kollegium 4500, Werbungs- und Kapitulationsgelder 1000, Durchmarsch-Kosten 25,000, Reise- und Tafelgelder für Militairbeamte u. Diener 6666 Rthlr. 32 Schill., unvorhergesehene Militair-Bedürfnisse 50,000, in Summa 2,238,090 Rthlr. Hierzu kommen: eingetheilte Kronrenten 252,069 Rthlr. 40 Schill. (von denen 74,974 Rthlr. 8 Schill. ohne Verwandlung, 177,095 Rthlr. 32 Schill. mit Verwandlung zu 5 Rthlr. 885,478 Rthlr. 16 Schill.) — 960,452 Rthlr. 24 Schill.; eingetheiltes Mehl 21,446 Tonnen zu 5 Rthlr. 107,230 Rthlr., Mehl in natura 17,345 1/2 Tonne zu 5 Rthlr. 86,727 Rthlr 24 Schill., zusammen 3,392,500 Rthlr. — 4) Kriegswesen zur See. a) Verwaltung des Marineamts und Seekartenarchivs 18,720; b) Flotten-Chefsbüreau 2400; c) Flotten-General-Adjutantur 1920; d) Flotten Stationen 413,485 Rthlr. 36 Schill.; e) Lootsen- und Leuchtfeuer-Etat 69,333 Rthlr. 16 Schill.; f) Material, Unterhaltung und Neubau der Flotte 582,997 Rthlr. 28 Schill., in Summa 1,078,856 Rthlr. 32 Schill.; g) verschiedene Anschläge: Dienst für die Bemannung der Flotte 45,000, Getreideaufkauf und Bäckereykosten 20,500, Schreibmaterialien ꝛc. 2500, Reise- und Tafelgelder 3333 Rthlr. 16 Schill.; unvorhergesehene Ausgaben 10,000, in Summa 80,833 Rthlr. 16 Schill. Hierzu kommen: eingetheilte Renten, Kronenwerth 14,633 (wovon 9485 ohne Verwandlung und 5178 mit Verwandlung zu 5 Rthlr. 25,890 Rthlr.), in Summa 35,375 Rthlr.; Mehl in natura 9423 Tonnen zu 5 Rthlr. 47,115 Rthlr., zusammen 1,242,180 Rthlr. Bko. — Wissenschaften und schöne Künste. a) Schwedische Akademie 1500 Rthlr.; b) Wissenschaften, Geschichts- und Alterthums-Akademie 1546 Rthlr. 32 Schill.; c) Akademie der freien Künste 12,333 Rthlr. 16 Schill.; d) musikalische Akademie 1700; e) Reichs-Museum 2500; f) Schauspiele 4500; g) zu Medaillen für die Aka-

demie der Wissenschaften 640; h) Brennmaterial und Erleuchtung für Akademie, Theater ꝛc. 1710 Rthlr; zusammen 26,430 Rthlr. Bko. — 6) Milde Stiftungen: a) Wadstena Invalidenhauskasse 34,000 Rthlr.; b) Admiralitätskasse 5000; c) allgemeine Armenfürsorge in Stockholm 3043 Rthlr. 8 Schill.; d) desgleichen in den Landesorten 3000; e) Lazareth in Stockholm 5000; f) Unterhaltung der Hospitäler und Lazarethe 2760 Rthlr. 8 Schill.; g) großes Findelhaus in Stockholm 1166 Rthlr. 32 Schill.; h) Freimaurer desgl. 666 Rthlr. 32 Schill.; i) Blinden- und Taubstummen-Institut 7333 Rthlr. 16 Schill.; in Summa 61,970 Rthlr. Hierzu kommen eingetheilte Renten: Kronenwerth 7954 Rthlr. (wovon 1375 Rthlr. ohne Verwandlung und 6579 Rthlr. mit Verwandlung zu 5 Rthlr. 32,895 Rthlr.) 34,270 Rthlr. Eingetheiltes Mehl, 13,078 Tonnen zu 5 Rthlr. 65,390 Rthlr.; zusammen 161,630 Rthlr. — 7) Pensions-Etat. a) Pensionen für Civilbediente 25,000 Rthlr.; b) desgleichen für Wittwen und unmündige Kinder derselben 15,000; c) desgleichen für Wittwen und unmündige Kinder der Militairbedienten, einschließlich der Unterofficiere, 23,000, zusammen 65,000 Rthlr. — 8) Allgemeine und außerordentliche Ausgaben. a) Erleuchtung für die öffentlichen Gebäude der Krone in Stockholm 4000 Rthlr.; b) Akkord, Vor- und Zuschüsse 6000; c) Transport und Unterhalt der Gefangenen 245,380; d) Remissen 3500; e) Observanz- und Amts-Prozente 10,000; f) Provision für die Güter-Einschreibung 10,500; g) Restitutionen 4000; h) Baue und Ausbesserungen in Stockholm 64,000; i) dergleichen in den Landesorten 48,800; k) Stadtgerechtsame 15,700; l) Arbeitsersatz für Landstuterey 1584 Rthlr. 8 Schill., desgl. für die Stuterey von Strömsholm 2120; m) Pferdeverbesserung 8000; n) Hengstprämien 3310; o) Landverlust durch Kanalbauten 5000; p) zur Nachhülfe für Salpetergewinnung 194,000; q) Zuschuß zur Eintheilung in Kopperbergslehn 115 Rthlr, 40 Schill.; desgl. in Jemtlandslehn 400; r) Transportkosten für Eisen und Kupfer des Staats 5000; s) Anbauungs-Unterstützungen für Kronkolonisten ꝛc. 3000; t) Extra-

Ausgaben 100,000 Rthlr. Hierzu kommen nun noch: eingetheilte Renten, Kronenwerth 5545 Rthlr. 24 Schill. (wovon 275 ohne Verwandlung u. 5060 mit Verwandlung zu 5 Rthlr., gleich 25,300 Rthlr. 24 Schill., und 210 desgl. von 9, gleich 1050), zusammen 26,627 Rthlr. 24 Schill.; eingetheiltes Mehl zusammen 3852 Rthlr., in Summa 759,890 Rthlr. Bko. — 9) Anschlag zur Verbesserung von Handel, Ackerbau und Gewerbe. a) Für Ackerbau im Allgemeinen 148,000 Rthlr.; b) Landbau-Institut zu Degeberg 5000 Rthlr.; an Renten und Mehl 11,930; zusammen 164,930 Rthlr. — 10) Clerus und Unterricht. a) Clerus-Etat 2866 Rthlr. 16 Schill.; b) Kirchenwesen der Lappmark 7000; c) Akademien-, Gymnasien- und Schuletat 76,435 Rthlr. 16 Schill.; d) Gymnastisches Central-Institut 2000; e) Handels-Normalschule 2000; f) mechanische Schule 300; g) Kirchenunterhalt 18 Rthlr. 16 Schill.; h) Renten 104,575, Mehl 353,050, desgleichen in natura 17,375, zusammen 565,620 Rthlr. Die Recapitulation wäre demnach:

1) Königlicher Hof- und Schloßetat	719,250	Rthlr.	—	Schill.	—	Rdst.
2) Civil- und Landesetat	2,354,474	"	9	"	7	"
3) Kriegswesen zu Lande	3,392,500	"	—	"	—	"
4) Kriegswesen zur See	1,242,180	"	—	"	—	"
5) Wissenschaften und schöne Künste	26,430	"	—	"	—	"
6) Milde Stiftungen	161,630	"	—	"	—	"
7) Pensionsetat	65,000	"	—	"	—	"
8) Allgemeine und außerordentliche Ausgaben	759,890	"	—	"	—	"
9) Anschlag zur Verbesserung von Handel, Ackerbau und Gärten	164,930	"	—	"	—	"

10) Clerus und Unterricht	565,620 Rthlr. — Schill. — Rdst.
	9,451,904 Rthlr. 9 Schill. 7 Rdst.

Die Stats-Tidningen enthält eine Berechnung über die Krongebühren von 1834, nach welcher dieselben im Ganzen 6,677,151 Rthlr. betragen. Im März 1835 hat der Bewilligungsausschuß seine Vorschläge zur Vertheilung der Subsidiensumme eingegeben. Diese Summe ist zum Staatsbedürfniß auf 5,659,690 Rthlr. Bko., und für das Reichsgeldkomptoir auf 1,200,000 Rthlr. Bko., zusammen auf jährlich 6,859,690 Rthlr. Bko. berechnet worden. Die ordinairen Einkünfte sind außerdem zu 4,038,500 Rthlr. Bko. aufgenommen worden. Die Wege und Mittel sind folgendermaaßen berechnet: Stempelabgaben 357,000 Rthlr., Post 450,000, Verkaufsaccise der Städte 7500 Rthlr., große Seezollbewilligung 2,950,000, Brennereysteuer für den Hausbedarf 750,000, Zeitungsstempel 10,000, Kartenstempel 3500, Cantonal 39,000, und allgemeine Bewilligung 2,301,690 Rthlr. — Was nun die Staatsschulden betrifft, die unter Karls des Zwölften Regierung, wie schon oben angeführt worden, zu einer bedeutenden Summe gesteigert worden, so wurden sie von den Reichsständen unter der Regierung der Königin Ulrica Eleonora und ihres Gemahls des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel, der als König Friedrich der Erste über Schweden herrschte, größtentheils getilgt; nur der erneuerte Krieg mit Rußland, 1741 — 43, und dann der Krieg gegen Preußen, 1757, unter Friedrichs des Ersten Nachfolger, dem Herzoge von Holstein, Adolph Friedrich, entstanden neue Schulden, die im Jahre 1769 zu 46,948,582 Rthlr. Silbergeld angewachsen waren, und die in dem kurzen Zeitraume vom August

des gedachten Jahres bis zum Januar 1771 sich bis auf 60,309,739 Thlr. vermehrt hatten, in welchem Jahre auch der König Adolph Friedrich starb, und sein Sohn und Nachfolger Güstav der Dritte den Thron bestieg. Bis dahin war die Reichsbank der vornehmste Gläubiger der Krone; denn im Jahre 1772 betrug ihre Forderung 45,617,256 Thlr. Silbermünze, nämlich: 1,627,789 Reichsthaler und 40,733,889 Thlr. Silbermünze in Bankzetteln, welches über $\frac{3}{4}$ der ganzen Staatsschuld ausmacht. Unter König Gustav dem Dritten, und seinem Nachfolger Gustav dem Vierten, während dessen Minderjährigkeit der Herzog von Südermanland, Bruder des durch einen Pistolenschuß von Ankarström am 16ten März 1792 getödteten Königs, die Regierung bis 1796 führte, wurden die Schulden wieder sehr vermindert, so daß sie sich am Ende des Jahres 1808 nach einem officiellen Verzeichnisse im Politischen Journale, Octbr. 1809, S. 1011 u. f., nur auf 11,315,334 Rthlr. Species 34 Schill. und 5 Rundstücke beliefen; darunter die inländische Schuld in Banknoten und in Reichsschuldzetteln 1,238,983 Rthlr. 4 Schill. 10 Rundst. betrug. Am Ende des Jahres 1813 betrug die Schwedische Staatsschuld, die Norwegische ist davon getrennt, 7,551,215 Bankothaler, wovon 4,283,680 Rthlr. ausländische, und 3,268,535 Rthlr. inländische Schuld waren; seit dieser Zeit ist die ausländische Schuld fast gänzlich getilgt, und 1819 betrug die inländische Staatsschuld 6,371,862 Bankothaler. Die Norwegische wird von Malchus auf 2,750,000 Gulden angegeben. Im Jahre 1835 betrugen die Bankschulden in umlaufenden Zetteln und Noten zusammen 3505 Dukaten, 7568 Speciesthaler, und 33,199,841 Rthlr. Bankozettel; dagegen beliefen sich die Mittel der Bank in gemünztem und ungemünztem Golde und Silber auf

6,565,040 Rthlr. Spec. oder 17,506,774 Rthlr. Bankozettel, und zur Deckung der übrigen Bankschulden von 5,693,067 Rthlr. Bko., besitzt die Bank mehr als hinreichende Ausstände in gesicherten Forderungen, theils gegen bewegliche und feste Pfänder, theils im Discontowege und bei der Staatsverwaltung. Die 30 Millionen Bankothaler, welche zirkuliren, sollen fast alles baare Geld aus dem Umlaufe gebracht haben. — In den Jahren 1830 — 34, also in fünf Jahren, sind in der Münze zu Stockholm 13,177,084 Silbermünzen, 16,720 Stück Dukaten u. 1,457,000 Kupfermünzen, zusammen 14,650,804 Stück von einem Werthe von 2,588,009 Species oder 6,901,357 Rthlr. Bko., geprägt worden. Im November 1834 wurde wiederholt von der Regierung den Reichsständen der Vorschlag wegen einer Anleihe im Auslande von 2 Millionen Rthlr. gemacht, zur Aushülfe und Beförderung des Landwirthschaftlichen Interesses, sie wurde aber von den Ständen ausgeschlagen; dagegen hat das Storthing in Norwegen unter dem 18ten Juny 1833 die Regierung ermächtiget eine neue Staatsanleihe im Auslande zu machen, insofern sie auf Bedingungen zu erhalten steht, die für die Staatskasse nicht kostbarer werden, als die, welche für die in den Jahren 1825 und 1828 contrahirten Staatsanleihen zugestanden worden, und die Tilgung ist auf einen Zeitraum, der nicht dreißig Jahre überschreitet, vertheilt worden. Diese Anleihe soll zur Einlösung des rückständigen Theils der mit dem Handlungshause Hambro und Sohn in Kopenhagen für Rechnung der Norwegischen Staatskasse 1822 contrahirten Staatsanleihe von 3,400,000 Rthlr. Hamb. Bko., benutzt werden. Die neue Anleihe soll gegen dieselbe Sicherheit, wie vorhin, gestellt werden. — Man sehe über die Schwedischen Finanzen auch den Art. Schweden, Th. 150, S. 431 u. f., und 451 u. f. nach, wo auch wegen der Reichsbank das Nöthige zu

finden ist; und wegen der Finanzen in Norwegen, daselbst, S. 470 u. f. — Im Jahre 1830 beliefen sich die Zolleinkünfte im Königreiche Norwegen nach amtlichen Berichten auf 163,754 Spec. Thaler in Silber, und 66,429 in Papiergeld, außer dem, was im Budgete von 1831 berechnet war. Die Steuern auf dem Lande und in den Städten betrugen im Jahre 1830 ungefähr 700,000 Speciesthaler; die Abgaben der Charta sigillata 95,894, und die Einkünfte des Silberbergwerks in Kongsberg 33,510 Rthlr. Aus der Summe der Staatseinkünfte — 451,520 Speciesthaler in Silber und 2,132,708 in Papiergeld — und der Ausgaben — 433,048 Speciesthaler in Silber und 2,064,952 in Papiergeld — ergab sich ein Ueberschuß von 18,422 Speciesthaler in Silber und 67,756 in Papiergeld. Eine Zeitung in Christiana begleitet einen Auszug des Dänischen Budgets mit einem andern aus der Staatsrechnung des Königreichs Norwegen für 1834, woraus hervorgeht, daß wenn die Staatsrechnungen beider Länder verglichen werden, die jährlichen Zinsen von Dänemarks Staatsschuld 4,775,064 Reichsbankothaler Silber betragen, dagegen Norwegens ganzes Budget für ein Jahr 364,158 Speciesthaler 40 Schill. Silber, und 1,739,156 Species 30 Schill. Zettel. Die Zinsen eines Jahres von dieser Staatsschuld sind 67,200 Spec. 32 Schill. Hierbei wird die Bemerkung gemacht, daß man schwerlich ein Land wird nennen können, wo die finanziellen Aussichten sich so glücklich gestalten, wie in Norwegen; denn man hat die Hoffnung, daß die Staatsschulden unter der jetzigen Regierung, wenn nicht ganz getilgt, doch bedeutend werden vermindert werden.

Die Staatsschulden und der Finanzzustand Rußlands ist erst aus der neuesten Zeit mit Gewißheit zu bestimmen. Erstere, die Staatsschul-

den, sind erst aus einer neueren Zeit und wurden in Holland negoziirt; denn ungeachtet der Kriege, die Rußland seit der Regierung Peters des Großen, des eigentlichen Schöpfers der Russischen Monarchie, mit den Schweden, Türken, Persern, Polen, Preussen ꝛc. geführt hat, sind doch bis in die Zeit der Kaiserin Katharina der Zweiten keine Schulden gemacht worden, wenigstens nicht im Auslande, welches durch die glücklich geführten Kriege herrührt, worin Rußland nicht nur ansehnliche Eroberungen machte, sondern auch Contributionen erhielt; Letztere besonders von der Pforte; auch erhielt es Subsidien von England. Unter Peter dem Ersten beliefen sich im Anfange seiner Regierung die Einkünfte Rußlands, die aus den Domainen, der Kopfsteuer, den Wirths- oder Schenkhäusern, Mühlen, der Fischerey, den Wasser- und Landzöllen, dem Ertrage der Bergwerke, der Kronfabriken und Manufakturen, des Münz-, Post- und Stempelregals, des Salz- und Branntweinmonopols ꝛc. ꝛc. fließen, nur auf 5, und am Ende derselben auf 9 Millionen Rubel. Unter der Kaiserin Elisabeth wurden sie über 10 Millionen Rubel angesetzt, und im Anfange der Regierung der Kaiserin Katharina der Zweiten, im Jahre 1763, auf 16 Millionen Rubel, von da ab sind sie bedeutend gestiegen, weil sich der Russische Staat unter dieser Kaiserin immer mehr vergrößerte und Gewerbe und Handel zunahmen; denn um das Jahr 1790 schätzte man die gesammte Staatseinnahme schon auf ungefähr 50 Millionen Rubel, und unter dem Kaiser Alexander dem Ersten, zu Ende des ersten Jahrzehens dieses Jahrhunderts, schätzte man sie, mit Einschluß der Naturalien, auf beinahe 100 Millionen Rubel. Nach dem Kriege der Verbündeten gegen Napoleon, 1813—15, sind die Einkünfte außerordentlich gestiegen, so daß man sie in den 1820r Jahren auf 270

bis 280 Millionen Rubel schätzte, und jetzt, unter dem Kaiser Nikolaus dem Ersten, sind sie gewiß noch höher gestiegen. Wenn man gleich den Betrag der Staatseinkünfte aus Mangel an amtlichen Quellen nicht mit Gewißheit angeben kann, so weiß man doch so viel aus sichern Angaben, daß die Kopf- und Getränksteuer allein jährlich 170 Millionen Rubel eintragen, wovon auf Moskwa 10 und auf Petersburg 6½ Millionen Rubel fallen. Früher soll aus der Einnahme wenig in die Schatzkammer geflossen seyn, und dieses läßt sich auch für gewiß annehmen, wenn man den großen Aufwand berechnet, den die Land- und Seemacht, und die Civil-Verwaltung kostet, und dann, was der Hof gebrauchte, der besonders glänzend unter der Kaiserin Katharina der Zweiten war, die mit der Pracht zugleich eine Freigebigkeit in Austheilung von Geschenken von großem Werthe verband, und dadurch Wissenschaften und Künste in ihrem Lande auch heimisch machte. Es schien überhaupt das Prinzip der Herrscher Rußlands zu seyn, was das Land giebt, auch wieder durch Aufwand aller Art in dieselbe Kanäle zurückfließen zu lassen, und wenn auch viel Geld in das Ausland ging, so war es doch nicht verloren; denn durch die Einfuhr fremder Produkte, besonders des Luxus, wurde auch der Trieb in den Russen geweckt und auf die eigene Fabrikation geleitet, um das Geld mehr dem Lande zu erhalten, wovon die neueste Zeit die Früchte so vielfach in diesem Reiche aufweiset. Uebrigens läßt sich die Einnahme in diesem großen mit so verschiedenen Völkern besetzten Reiche schon darum nicht genau bestimmen, weil mehrere Völkerschaften ihren Tribut in Naturalien liefern, besonders in Pelzwerk und Häuten; und dann dürfen die Einnehmer der Auflagen oder Abgaben den gemeinen Mann auch nicht zwingen, seine Kopfsteuer zu bestimmten Zeiten oder in einer unzertrenn-

ten Summe abzutragen; sie müssen annehmen, was und so oft etwas gebracht wird. Bis zum Jahre 1830 wußte man über die Staatsschulden Rußlands nichts Gewisses. Nach einem Manifeste vom Jahre 1786 waren sie damals bis auf 6,600,000 Rubel abbezahlt; allein die neuen Kriege, welche seit dieser Zeit geführt wurden, hatten sie wieder vergrößert; aber um wie viel? darin weichen alle Schriftsteller von einander ab. Hassel setzte sie, ohne 100 Millionen Staatspapiere, auf 50 bis 80 Millionen Gulden, Meusel und Ockhart auf 20, Ehrmann auf 40, Andere auf 70 bis 80 Millionen Rubel. Der Finanzminister und General von der Infanterie, Graf von Cancrin, legte am 5ten August 1830, nach dem Manifeste vom 7ten May 1817, dem Conseil der Kreditanstalten des Reichs zur Durchsicht der Rechnungen dieser Anstalt in Petersburg eine kurze Uebersicht des Reichskreditwesen für das verflossene 1829ste Jahr vor. In diesem Berichte des Finanzministers heißt es nun:

Der im Jahre 1829 glücklich beendigte Krieg mit der Ottomanischen Pforte, hat weitere Anleihen zur Deckung eines Theils der Kriegskosten überflüssig gemacht; und ungeachtet des bedeutenden Belaufes dieser Ausgaben, haben sich die Hülfsquellen unserer Finanzen nicht nur nicht erschöpft, sondern es blieben noch große Summen in Vorrath. Im Anfange des jetzigen 1830sten Jahres sind zwei wichtige Maaßregeln ergriffen worden, nämlich: die Verminderung der Bankprozente, und die einstweilige Aufschiebung des Ankaufes von Fonds zum Behufe der Schuldtilgung. Die Ursachen, welche die erste Maaßregel durchaus nothwendig machten, und zwar die übermäßige Aufhäufung müßiger Kapitalien in den Banken, welche zugleich den Gewerben entzogen wurden, die Zinsbelastung der liegenden Gründe, sind so allgemein bekannt, daß sie, am wenigsten für Sie, meine Herren, einer weiteren Erläuterung bedürfen. Die Verminderung des

Bankzinsfußes, die unter der Bürgschaft großer baarer Hülfsmittel angefangen worden, hat nicht nur keine Schwierigkeiten unterlegen, sondern auf die prozenttragenden Einlagen weit weniger Einfluß gehabt, als erwartet werden konnte. Die andere Maaßregel, die einstweilige Einstellung des Tilgungsgeschäfts, war nicht bloß eine Folge der Nothwendigkeit, sondern auch eines berechneten Vortheils, in Betracht des schnellen und außerordentlichen Steigens aller Europäischen Fonds, und insbesondere der Russischen; ein Steigen, das schon während des Krieges angefangen, und sich nach dem Frieden bedeutend vermehrt hat. Es würde ohne Zweifel widersinnig seyn, unsere Fonds zu 10 — 40 Prozent über Pari aufzukaufen, während keine Art von Verbindlichkeit uns diese Opfer auferlegt. Dann hatte diese Einstellung der Schuldtilgung noch den Zweck, nöthigenfalls einen Theil des Tilgungsfonds zur Nachfüllung der Baukassen anzuwenden, im Fall die Rückforderung von Kapitalien sich vergrößern sollte. Da indessen die Operation der Zinsverminderung eine so günstige Wendung genommen hat, so bedurften die Banken bis jetzt nicht der geringsten Unterstützung. Es ist demnach der Tilgungsfond, der, mit Ausnahme des Holländischen, im Jahre 1829: 13,459,017 Rubel 71 Kop. in Assignationen betrug, nur zum Theil angewendet worden; es wurden nämlich 7,290,747 Rub. 34 1/2 Kop. zur Tilgung wirklich verausgabt, und die übrigen 6,168,270 Rub. 36 1/2 Kop. sind auf Verfügung des Finanzministeriums dem zurückgelegten Reservekapitale baar beigefügt worden, bis sich der Regierung günstige Aussichten darbieten, diese Summe zur Schuldtilgung zu benutzen. Der Gang unserer Kreditanstalten im Einzelnen war folgender: Die Schuldtilgungs-Kommission. An neu eingeschriebenen Schulden sind im Laufe des Jahres 1829 in das Reichsschuldbuch eingetragen worden: Terminschulden. An auswärtigen, in Folge der zweiten Holländischen Anleihe in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 22sten July 1828 und 11ten May 1829, 42,000,000 Holländische Gulden; an einheimischen, nach Anleitung des Reglements der Kommission, in Assignationen 50,000 Rubel. Ren-

tenschulden. An gewöhnlichen für ältere Forderungen an die Regierung 13,200 Rubel in Silber, und 243,400 Rubel in Assignationen. Mit Einschluß dieser neuen Eintragungen und nach Abzug der während des Jahres 1829 gemachten Abzahlungen und Tilgungsoperationen, war der Bestand der Staatsschulden am 1sten Januar 1830 folgender: Auswärtige Terminalschulden: Die alte Holländische Schuld, welche 87,600,000 Holl. Gulden betrug, wovon auf Rechnung Rußlands 44,600,000 Holl. Guld. kamen. Die neue Holländische Schuld: 41,820,000 Holl. Guld. Die inneren Terminalschulden betrugen: in Silber 2,127,999 Rub. 99 Kopeken, und in Assignationen 25,115,188 Rub. 34 Kop. Die sowohl gewöhnlichen, als unlösbaren sechsprozentigen Rentenschulden in Gold: 14,220 Rub.; in Silber: 6,921,452 Rub. 93 1/2 Kop.; in Assignationen 232,422,211 Rub. An fünfprozentigen, gewöhnlichen: in Silber 68,827,700 Rub. Alle diese Termin- und Rentenschulden betrugen am 1sten Januar 1830 in Assignationen gegen 718,575,479 Rub. 16. Kop. Der Belauf der in früheren Jahren getilgten Schulden machte bis zum 1sten Januar 1830: sechsprozentige in Gold 8700 Rub., in Silber 2,974,700 Rub., in Assignationen 59,559,940 Rub.; fünfprozentige in Silber 14,278,300 Rub. — Was den Geldumlauf des Jahres betrifft, so erhielt die Kommission im Jahre 1829 vom Reichsschatze zum Behufe des Schuldenwesens: 49,909,831 Rub. 99 1/2 Kop. in Assignationen. Nach Umsetzung eines Theils derselben in klingende Münze, mit Einschluß der Reste voriger Jahre, der Summe für früher verkaufte Domainen und sonstiger Geldumsätze, betrug dagegen die Einnahme: 1875 Rub. 20 Kop. in Golde, 8,339,961 Rub. 46 1/2 Kop. in Silber, und 34,968,514 Rub. 5 1/4 Kop. in Assignationen. Dagegen waren die Ausgaben von dieser Summe von Seiten der Kommission im Jahre 1829: Für ausländische und innere Terminschulden an Zinsen und Abzahlung 239,680 Rub. in Silber, 9,246,954 Rub. 25 Kop. in Assignationen. An Tilgungskapital der sechs- und fünfprozentigen Rentenschulden zu 2 und 1 Prozent: 362 Rub. in Gold, 1,302,776 Rub. 40

Kop. in Silber, und 2,625,732 Rub. in Assignationen. An wirklich ausgezahlten Renten und dergleichen von früher getilgten Schulden zum Tilgungsfonds geschlagen: 1231 Rub. 20 Kop. in Gold, 5,285,051 Rub. 77 1/2 Kop. in Silber, und 14,969,690 Rub. 31 Kop. in Assignationen. An verschiedenen früheren Schulden, ohne Eintragung ins Schuldenbuch, an Kapital und Zinsen baar abbezahlt: 25,033 Rub. 5 1/2 Kop. in Silber, und 1,535,090 Rub. 83 Kop. in Assignationen. Zum Tilgungungsfonds geschlagen an Betrag früherhin verkaufter Domainen 17,118 Rub. 98 1/2 Kop. Zur Unterhaltung der Kommission wurden verwendet 400,000 Rub. in Assignationen. Der Kassenrest von verschiedenen Summen vom 1sten Januar 1830, als wegen Nichtmeldung der Kreditoren zum Zinsempfang, wegen Zurücklegung von Proraten zu Zinsen, die erst im Jahre 1830 fällig werden, und durch andere Umstände: in Gold 282 Rub., in Silber 1,487,420 Rub. 23 1/2 Kop., in Assignationen 6,173,926 Rub. 98 Kop. — Bilanz: in Gold 1875 Rub. 20 Kop.; in Silber 8,339,961 Rub. 46 1/2 Kop, und in Assignationen 34,968,514 Rub. 5 1/4 Kop. — Der Tilgungsfonds bestand im Jahre 1829 aus den Resten früherer Jahre, aus den dem Tilgungsfonds zugeschlagenen Zinsen und Tilgungsprozenten von früher getilgten Schulden und verschiedenen Umwürfen: 761,471 Rub. 79 1/4 Kop. in Gold, 1,193,275 Rub. 42 1/2 Kop. in Silber, und 6,226,453 Rub. 1/2 Kop. in Assignationen. Davon wurden im Jahre 1829 zur Einlösung von 936,920 Rub. Silber, und 3,089,400 Rub. Assignationen, nach verschiedenen Coursen mit den Zinsen bis zum Tage der Rückzahlung, und mit Beiträgen, Kommissionsgebühren und andern Ausgaben verwendet: 920,921 Rub. 69 1/2 Kop. in Silber, und 3,294,717 Rub. 25 Kop. in Assignationen; an frühere Militairkreditoren wurden baar gezahlt 13,403 Rub. 12 3/4 Kop. in Silber, und 539,028 Rub. 25 1/4 Kop. in Assignationen. Es blieben demnach in Kasse zum 1sten Januar 1830: 761,471 Rub. 79 1/4 Kop. in Gold, 258,950 Rub. 60 1/4 Kop. in Silber, und 2,392,707 Rub. 50 1/4 Kop. in Assignationen. Dann wurden von dem Prisenkapitale 1829 7286 Rub. 38 1/2 Kop.

in Assignationen an verschiedene Individuen von der Escadre des Admirals Sinäwin abgezahlt. Das zurückgelegte Reservekapital, welches aus den Summen von der zweiten fünfprozentigen Anleihe und der Assignationenverbrennung von 1822 und 1823 übrig geblieben, wurde in Folge Allerhöchster Befehle im Jahre 1829 zum Kriege verwendet, und bestand in 1,675,041 Rub. 97 1/4 Kop. in Gold, und in 6,870,000 Rub. in Silber; es blieben davon aufs Jahr 1830 in Kasse: 96,255 Rub. 94 Kop. in Gold, 1,914,635 Rub. 1 3/4 Kop. in Silber, und 13,390,527 Rub. 92 Kop. in Assignationen. Die Masse der im Umlaufe stehenden Bankassignationen der Assignationsbank betrug am 1sten Januar 1830, wie in den vorigen Jahren, die unverminderte Summe von 595,776,310 Rub. Assignationen. Das eigenthümliche Kapital der Reichsleihbank betrug am 1sten Januar 1830 15,704 Rub. 62 1/2 Kop. in Gold, 549,934 Rub. 37 1/4 Kop. in Silber, und 17,687,678 Rub. 65 1/4 Kop. in Assignationen, darunter 1,000,000 Reservekapital. Der Bestand der in die Bank auf Zinsen eingetragenen Summen betrug im Jahre 1829: von verschiedenen öffentlichen Behörden 25,696 Rub. 58 Kop. in Silber, und 115,028,152 Rub. 63 1/4 Kop. in Assignationen. Darunter aus der Handelsbank, mit 5 1/2 Prozent Interessen, 57,882,681 Rub. 37 Kop.; aus dem St. Petersburgischen Lombard 9,843,150 Rub.; von Privaten 1469 Rub. 93 Kop. in Gold, 1755 Rub. 57 Kop. in Silber, und 97,904,746 Rub. 19 1/2 Kop. in Assignationen. Dazu sind im Laufe des Jahres 1829 neu eingetragen worden: von öffentlichen Behörden 44,933,807 Rub. 71 3/4 Kop. in Assignationen, darunter aus der Handelsbank, mit 5 1/2 Prozent, 28,670,000 Rub.; von Privaten: 29,035,534 Rub. 37 3/4 Kop. in Assignationen. — An Kapitalien wurden zurückgezahlt: an öffentliche Behörden 15,525,427 Rub. 68 Kop. in Assignationen; darunter an das Lombard 348,150 Rub., an Private 22,055,033 Rub. 68 1/4 Kop. An Prozenten wurden auf zurückverlangte Kapitalien bezahlt, und bei andern wegen Nichtempfang von Seiten der Deponenten nach Verlauf des Jahres zum Kapital geschlagen: 75 Rub. 82 Kop. in Gold,

1369 Rub. 66 Kop. in Silber, und 11,117,920 Rub. 30 Kop. in Assignationen. Zu Anfange des Jahres 1830 blieben in der Bank an eingetragenen Kapitalien in Bestand: den öffentlichen Behörden gehörend: 26,981 Rub. 33 Kop. in Silber, 150,214,228 Rub. 73 3/4 Kop. in Assignationen; darunter der Handelsbank mit 5 1/2 Prozent 89,736,278 Rub. 81 Kop., und dem St. Petersburgischen Lombard mit 5 1/2 Prozent 10,017,225 Rub. An Privateigenthum: 1545 Rub. 75 Kop. in Gold, 1840 Rub. 48 Kop. in Silber, und 109,087,147 Rub. 11 Kop. in Assignationen. Das Ganze der zum Jahre 1830 eingetragenen Summen betrug 1545 Rub. 75 Kop. in Gold, 28,821 Rub. 81 Kop. in Silber, und 259,301,375 Rub. 84 3/4 Kop. in Assignationen. — An Darleihen waren zu Anfange des Jahres 1829 ausstehend: bei verschiedenen öffentlichen Behörden 108,045,890 Rub. 82 Kop. in Assignationen; darunter bei der Schuldentilgungskommission 53,690,100 Rub., und beim Reichsschatze 44,882,632 Rub. 50 Kop.; bei Privaten: 17,653 Rub. 58 Kop. in Gold, 506,235 Rub. 41 3/4 Kop. in Silber, und 119,863,080 Rub. 83 3/4 Kop. in Assignationen. Im Laufe des Jahres wurden auf verschiedene Termine aufs Neue ausgeliehen, und an früheren Darleihen auf neue Termine gestellt: 130,000 Rubel in Silber, und 57,130,908 Rub. 8 3/4 Kop. in Assignationen; darunter an verschiedene öffentliche Behörden zu Bauten und andern Unternehmungen, größtentheils aber zu Kriegskosten: 130,000 Rub. in Silber, und 44,786,411 Rub. 50 Kop. in Assignationen. An die Bank fiel als Eigenthum ein Vermögen von 80 männlichen Bewohnern 13,438 Rub. 86 3/4 Kop. An Kapitalien wurden eingezahlt: 459 Rub. 3 1/2 Kop. in Gold, 60,650 Rub. 87 1/4 Kop. in Silber, und 12,192,095 Rub. 58 1/4 Kop. in Assignationen; an Prozenten: 1287 Rub. 46 Kop. in Gold, 25,701 Rub. 84 Kop. in Silber, und 13,738,233 Rub. 41 3/4 Kop. in Assignationen; an Prämien für Darleihen auf vierundzwanzig Jahre in Assignationen 57,720 Rub. 80 Kop.; es blieben also zum Jahre 1830 an Darleihen in Bestand: 17,194 Rub. 54 1/2 Kop. in Gold, 575,584 Rub. 54 1/2 Kop. in Silber, und 276,307,265 Rub. 28 1/2

Kop. in Assignationen. Im Jahre 1829 standen bei der Bank fünf Häuser im Werthe von 236,100 Rub., auf Brandversicherung; da nun diese im Laufe desselben Jahres aus dieser Versicherung der Bank ausgetreten sind, so hört die Einnahme für Brandversicherung auf. Der reine Gewinn der Bank im Jahre 1829 betrug 1085 Rub. in Gold, 26,965 Rub. 80 Kop. in Silber, und 2,766,031 Rub. 72 1/4 Kop. in Assignationen. Alle diese Operationen der Leihbank zusammen genommen betrugen im Jahre 1830: 209,409,311 Rub. 84 1/2 Kop. in Assignationen, und alle Geldumschläge bei der Kasse der Leihbank: 507,376,442 Rub. 42 1/2 Kop. in Assignationen, und 888,941 Rub. 61 Kop. in klingender Münze. — Das Kapital der Kommerz- oder Handelsbank beträgt 30 Millionen Rubel. Die in die Bank und ihre Komptoire im Jahre 1829 eingetragenen Summen, mit den von 1828 übrig gebliebenen Resten, betrugen: zum Transfert: 997,306 Rub. 30 Kop. in Silber, und 80,937,241 Rub. 53 Kop. in Assignationen; zur Verzinsung: 819,282 Rub. 42 Kop. in Gold, 6,329,795 Rub. 15 Kop. in Silber, und 168,103,716 Rub. 16 Kop. in Assignationen. Vermittelst des Bankkapitals und der eingetragenen Gelder, zusammen in Belauf von 279,040,957 Rub. 69 Kop. sind im Jahre 1829 folgende Umsätze gemacht worden: An Transfert-Eintragungen wurden zurückgezahlt: 996,001 Rub. 90 Kop. in Silber, und 77,724,614 Rub. 84 Kop. in Assignationen. Aus einer Stadt in die andere wurden übermacht: 53,838,959 Rub. 19 Kop.; in Tratten umgesetzt: 5,984,515 Rub. 50 Kop. An Kapitalien, die auf Zinsen eingelegt worden, wurden zurückgezahlt 19,580 Rub. in Gold, 663,534 Rub. 72 Kop. in Silber, und 37,122,123 Rub. 91 Kop. in Assignationen. An Wechseln wurden discontirt für 96,652,354 Rub. 42 Kop. In diesen Summen sind auch die im Jahre 1828 diskontirten, aber erst im Jahre 1829 fällig gewordene Wechsel mit einbegriffen. Auf Waaren-Unterpfand wurden 6,110,955 Rub. 30 Kop. vorgeschossen. Dem Reichsschatze nach einer früheren Anleihe auf Unterpfand von Kupfermünzen: 22,000,000 Rubel. Die Totalsumme aller Umsätze der

Bankkasse und ihrer Komptoire betrug: 901,079,005 Rub. 52 Kop. in Assignationen, und 12,753,774 Rub. 88 Kop. in klingender Münze. An protestirten Wechseln der Bank und ihrer Komptoire blieben zum Jahre 1830 uneinkassirt 8,234,548 Rub. 5 Kop. Der reine Gewinn der Bank und deren Komptoire betrug nach Abzug der Unterhaltungskosten 1,195,918 Rub. 31 Kop. — Die Erwägung aller hierbeigebrachten Ergebnisse wird Sie, meine Herren, hoffentlich in der Ueberzeugung bestärken, daß wenn unsere Kreditanstalten nicht wankten im Laufe des Krieges, ihr Gang während des Friedens nur fest und vortheilhaft seyn kann, eines Friedens, der unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung, durch die Tapferkeit der Russischen Krieger mit solchem Ruhme errungen worden.

Bei der Sitzung des Conseils der Kreditanstalten des Reichs im Juny des Jahres 1833 zur Durchsicht der Rechnungen dieser Anstalt, vorzüglich in Betreff des Reichsschuldenbuchs, welches der Finanzminister, General von der Infanterie, Graf von Cancrin vorlegte, war der Stand der Staatsschulden folgender: I Terminalschulden, a) die auswärtigen Holländischen Anleihen, wo von der Ersten im Betrage von 84,600,000 Gulden, auf Rußlands Antheil 43,100,000 Guld. fallen; von der zweiten 40,469,000 Guld., zusammen 83,569,000 Guld.; b) innere, in Silber 1,995,840 Rubel, in Assignationen 107,928,878 Rub. 62 Kop. — II Rentenschulden, a) sechsprozentige, in Gold 14,220 Rub., in Silber 6,921,452 Rub. 93½ Kop., in Assignationen 230,330,171 Rub.; b) fünfprozentige, in Silber 87,785,460 Rub. Alle diese Termin- und Rentenschulden betrugen zum 1sten Januar 1833 in Assignationen 863,249,849 Rub. 47 Kop.; hiernach hätten sie sich, wenn nicht in der Angabe gefehlt worden, gegen 1830 in drei Jahren um 144,674,370 Rub. 31 Kop. in Assignationen vermehrt. — Die Kommission hat an Rentenschulden bis zum Jahre 1833 eingelöset: sechsprozentige, in

U 2

Gold 8700 Rub.; in Silber 2,974,700 Rub., in Assignationen 61,651,880 Rub.; fünfprozentige, in Silber 15,320,540 Rub. Der Kassenrest bestand demnach, nach Abzug dieser Ausgaben, an verschiedenen Summen am 1sten Januar 1833 in 336 Rub. in Gold, 1,421,511 Rub. 46½ Kop. in Silber, und 6,794,478 Rub. 41 Kop. in Assignationen. Die Assignationsbank hatte noch dieselbe Menge von Assignationen 1832 im Umlaufe, wie in den vorhergehenden Jahren, nämlich 595,776,310 Rubel. — Was die Reichsleihbank betrifft, so bestand das Grundkapital im Jahre 1833 in 16,316 Rubel 42½ Kop. in Gold, 514,679 Rub. 13¼ Kop. in Silber, und 18,265,878 Rub. 29¾ Kop. in Assignationen; darunter betrug das Reservekapital 1,000,000 Rub. Der Bestand der in die Bank auf Zinsen eingetragenen Summen betrug im Jahre 1832: von verschiedenen öffentlichen Behörden: 29,542 Rub. 14 Kop. in Silber, und 169,148,442 Rub. 73¾ Kop. in Assignationen. In Hinsicht der Darleihen waren am Anfange des Jahres 1832 ausstehend: bei verschiedenen öffentlichen Behörden 130,000 Rub. in Silber, und 176,073,015 Rub. 78 Kop. in Assignationen; darunter bei der Schuldentilgungs-Kommission 53,690,100 Rub., und beim Reichsschatze 130,000 Rub. in Silber, und 108,546,553 Rub. 72 Kop. in Assignationen. Das Kapital der Kommerzbank betrug 30 Millionen Rubel, wie in den vorhergehenden Jahren. Die in die Bank und ihre Komptoire im Jahre 1832 eingetragenen Summen mit den Resten von 1801 betrugen zum Transfert 286,522 Rub. 62 Kop. in Silber, und 65,663,568 Rubel 61 Kop. in Assignationen; in Reichs-Schatzbilletten 4,284,500 Rub. Zur Verzinsung wurden gebraucht 780,215 Rub. in Gold, 5,067,432 Rub. 17 Kop. in Silber, und 187,591,406 Rub. 81 Kop. in Assi:

gnationen. Die Totalsummen aller Umsätze der Bankkasse und ihrer Komptoire betrug 856,526,280 Rub. 81 Kop. in Assignationen, und 8,437,880 Rub. 67 Kop. in klingender Münze. Von den durch die Bank und deren Komptoire protestirten Wechseln blieben zum 1sten Januar 1833 nicht einkassirt 9,523,443 Rub. 78 Kop. Der reine Gewinn der Bank und ihrer Komptoire betrug demnach, nach Abzug der Unterhaltungskosten, 1,852,441 Rub. 72 Kop. Schon der vorige Finanz-Minister, der Graf von Guriew, suchte den Staatskredit durch Erhebung der Gewerbe und des Handels zu befestigen. Er hatte eine neue Verwaltung der Handelsangelegenheiten im Jahre 1818 angeordnet, und sowohl die ausländische (Holländische), als auch die inländische Staatsschuld wurden beide in das Reichsschuldenbuch eingetragen, und zur allmähligen Abbezahlung derselben ein Tilgungsfonds angewiesen, den die schon oben, S. 301, erwähnte, am 1sten September des Jahres 1817 eröffnete Amortisations-Kommission verwaltete. Zugleich war der Minister bemühet, unter Autorisation des Monarchen, um die große Anzahl der umlaufenden Bankzettel allmählig zu vermindern, durch Anleihen im Auslande baares Geld ins Reich zu ziehen, und um dasselbe darin zu erhalten, wurde das Ausführen des Silber- und Kupfergeldes verboten, so daß nach der Verfügung vom 21sten März 1825 kein Reisender über 50 Silberrubel und 10 Rubel Kupfer mit sich über die Grenze nehmen sollte. Von den eben erwähnten Anleihen wurde die erste im Jahre 1817, die zweite im Jahre 1818, und die dritte, von 43 Mill. Bankrubel in Silber, im Jahre 1822 durch den Banquier Rothschild in London abgeschlossen. Hiermit stand die zu St. Petersburg mit einem Kapitale von 30 Millionen Rubel gestiftete Handelsbank in Verbindung, welche durch ihre Wirksamkeit auf

Industrie und Handel zur Errichtung von mehreren Filialbanken in den angesehensten Handelsstädten des Reichs Veranlassung gab, wie z. B. in Moskwa im Jahre 1818, weil diese Residenzstadt den Mittelpunkt des inländischen Handels in Asien und Europa bildet. Im März 1823 trat der ehemalige General-Intendant der Armee, Herr von Cancrin an die Spitze der Finanzverwaltung, nachdem dem Grafen von Guriew von dem Monarchen bloß die Verwaltung der Krondomainen und einiger anderer dahin gehöriger Zweige übertragen worden. Der neue Finanzminister begann sogleich sein Amt mit großen Ersparnissen bei dem Heere, und mit Schärfung des Zoll- und Sperrsystems, um dadurch Rußlands Fabriken und Manufakturen zu heben, überhaupt das Gewerbewesen und den inländischen Handel zu befördern, welches auch zur Zufriedenheit des Herrschers und des Volks reichliche Früchte trug. Die Verdienste des neuen Finanzministers wurden auch von dem Monarchen dadurch anerkannt, daß er demselben im Jahre 1825 den Besitz der Krondomaine Baldorn in Kurland, mit 8360 Silberrubel Einkünfte auf funfzig Jahre verlieh. Uebrigens wurden schon unter der Regierung der Kaiserin Katharina der Zweiten drei verschiedene Banken errichtet, nämlich eine Assignations- oder Zettelbank, welche von der Monarchin im Jahre 1768 für St. Petersburg u. Moskwa durch eine Verordnung bestätiget und 1770 eröffnet wurde; dann eine Leihbank oder ein Lombard im Jahre 1772, und eine Leihbank für den Adel und die Städte im Jahre 1786. Die zuerst angeführte Bank veranstaltete in der Folge in vielen Gouvernementsstädten Bankokomptoire, die gegen Kupfermünze Assignationen zu 25, 50 und 100 Rubel ausgaben, auch die ihnen präsentirten Assignationen wieder gegen Kupfergeld einlöseten. Wegen der Fi-

lialbanken erließ die gedachte Kaiserin am 9ten September 1782 einen Specialbefehl, worin es heißt: „Da Wir in verschiedenen Städten Unsers Reichs Bankkomptoire errichtet haben, um Privatpersonen die Auswechselung der Bank-Assignationen gegen kleine Münze zu erleichtern, so halten Wir für nützlich dergleichen Bankkomptoire zur Auswechselung der Reichs-Assignationen, in Kasan, wie auch in den Seestädten Archangel, Cherson, Riga und Reval zu errichten, wo der Umsatz der Reichs-Assignationen, wegen des daselbst getriebenen Handels vorzüglich nothwendig seyn möchte. Wir befehlen demnach, die Bankkomptoire in den genannten Städten, nach Vorschrift Unseres Befehls vom 22ten Juny 1772, zu errichten, zu eröffnen, und in solchen, bis auf weiteren Befehl, folgende Summen niederzulegen: In dem Komptoire zu Kasan und Cherson, in jedem 300,000 Rubel, in dem Komptoire zu Archangel und Riga, in jedem 200,000 Rubel, und in dem Revalschen 100,000 Rubel; auf welche Summen auch die erforderliche Anzahl von Assignationen angeschafft werden soll. Diese Gelder sollen bei der Errichtung dieser Komptoire aus den dortigen Kronendepartements und Finanzkammern genommen werden, und zwar aus den Summen, welche nach Unserer Residenz geliefert werden sollten. Die Krondepartements und Finanzkammern sollen dabei den Bankkomptoiren Nachricht geben, welche Summen für dieses oder jenes Krondepartement namentlich bestimmt waren, damit die Assignationsbank den Stellen, für deren Rechnung die Bankkomptoire diese Gelder zu Folge der deshalb von solchen an die Assignationsbank geschickten Nachricht zu ihrem Kapitale angenommen haben, solche in Assignationen bezahlen könne. Indessen sollen die von den Bankkomptoirs aus den Krondepartements erhaltenen Gelder nicht als zum Kapital der hiesigen Bank gehörig betrachtet

werden. Da aber die in einigen der gedachten Gouvernements fließenden Einkünfte, eines anderweitigen Gebrauchs wegen, zur Vollmachung des Bankkapitals nicht hinreichend seyn könnten, so soll Unser wirkliche Geheimer Rath und General-Prokurator Fürst Wäsemskoi, nach der ihm übergebenen Verwaltung der Reichseinkünfte und Ausgaben, gehörige Anordnungen treffen, um die erforderliche Summe zur Ergänzung des Fehlenden aus den nächsten Oertern herbeizuschaffen ꝛc. ꝛc." — Ueber die Bankassignationen oder Zettel, s. auch den Art. Rußland, Th. 129, S. 32, 35, wo auch der Finanzzustand dieses Reichs S. 41. u. f. berührt worden.

Daß das mit Rußland verbundene Königreich Polen von der Zeit an, wo es an Rußland gekommen ist, seinen Finanzzustand bedeutend verbessert hat, geht aus Folgendem hervor. Als nach dem Tilsiter Frieden, 1807, das Herzogthum Warschau von Napoleon aus den eroberten und abgetretenen Südpreußischen Provinzen gestiftet wurde, enthielt dieses Herzogthum, welches an Sachsen kam, ungefähr 3,800,000 Bewohner, von denen der König von Sachsen ein Einkommen nach der festgesetzten Civilliste von 7 Millionen Polnischer Gulden (4 Gr. Cour. Preuß.) zog. Als dieses Herzogthum nach der Entthronung Napoleons durch den Wiener Traktat 1815 an Rußland kam, mit Ausnahme der wieder an Preußen gekommenen Theile, woraus das Großherzogthum Posen gebildet worden, und des Freistaats Krakau, enthielt es nur noch eine Bevölkerung von 2,600,000 Seelen; es hatte sich demnach, wenn man ungefähr 900,000 für die jetzige Provinz Posen, und 100,000 für Krakau abrechnet, um 200,000 Einwohner vermindert; nur für 130 Millionen Gulden waren Häuser versichert, und das Finanzsystem wurde nach dem Grundsatze verwaltet, daß man die Einnahmen

wo und wie es nur möglich war oder gehen wollte eintrieb, aber alle, selbst die gegründetsten, Forderungen zu befriedigen verweigerte, sobald sie nur nicht zu den Kriegsbedürfnissen gehörten, welche Napoleon dictatorisch befohlen hatte, wenn gleich das Herzogthum Warschau Sachsen gehörte; denn er blieb der Oberherr desselben, und betrachtete den König von Sachsen nur als seinen Vasallen. Wenn aber gleich die Kriegessteuern mit Strenge eingefordert wurden, so erhielt doch das Heer nicht zu gehöriger Zeit den Sold; denn es vergingen anderthalb Jahre ehe es denselben ausgezahlt bekam. Die Civilbeamten wurden noch mehr zurückgesetzt; denn ihnen wurden nur von Zeit zur Zeit Gehaltszahlungen geleistet. Nachdem der Kaiser Alexander den oben angeführten Theil von Polen mit Rußland unter dem Titel eines Königsreichs verbunden hatte, jedoch so, daß Ersteres als ein selbstständiges Reich unter einem Prinzen des Kaiserlichen Hauses als Vice-König bestehen sollte, so suchte er die Gesetzlosigkeit und Willkühr durch das wiederhergestellte Ansehen der Gesetze zu heben, und damit das Land sich von den erlittenen Drangsalen erheben sollte, so entsagte er allen ihm gebührenden Einnahmen zum Besten des Landes. Dieses hatte den Erfolg, daß der Ackerbau, die Gewerbe und der Handel mit dem Steigen der Bevölkerung augenscheinlich zunahmen, welches sich durch das Entstehen neuer Städte ankündigte, wie Osorkowa, Tomaschowa, Alexandra, Konstantinowa, Pabianize und andere, und dann durch die Erweiterung und Verschönerung älterer, die als völlig neu erschienen, wie Warschau, Kalisch, Sgiersch, Surads, Lodse, Rawa, Opotovsk und andere, bis zum Jahre 1829 war die Bevölkerung schon bis über 4 Millionen gestiegen. In dem genannten Jahre betrug der Kapitalwerth der gegen Brandschäden in der Assekuranz-Kompagnie versicher-

Digitized by Google

ten Häuser schon 420 Millionen Gulden, und durch Verbesserungen der Wege, Verlängerung und Anlegung von Chausseen wurden 27 Millionen verausgabt. Zum Beweise des Grades, den der Wohlstand im Verlaufe von funfzehn Jahren erreicht hatte, dient der Finanzzustand des Reichs. Im Jahre 1816 beliefen sich die Einkünfte des Landes jährlich nur auf 24 Millionen Polnischer Gulden, und ein Jahr darauf, 1817, betrugen sie schon 53 Millionen, nach einer andern Angabe 60,662,686 Millionen Poln. Guld., und die Ausgaben über 22 Millionen. Im Jahre 1822 waren die Einkünfte auf 69 bis 74 Millionen, und im Jahre 1829 waren sie bis auf 88 Millionen gestiegen. In der Münze in Warschau wurden seit 1816 bis 1823 über 53 Millionen Poln. Guld. an Gold-, Silber- und Kupfergeld geprägt. — Die Staatsschulden des Freistaats Krakau sind nicht bekannt. Die Staatseinkünfte betrugen 1824 — 25 1,593,866 Poln. Gulden.

Die Staatsschulden und der Finanzzustand des sich von der Pforte seit dem Jahre 1821 getrennten oder losgerissenen Griechenlands, welches erst einen Freistaat, mit einem Präsidenten an der Spitze des Senats bildete, seit 1834 aber in ein constitutionelles Königreich umgewandelt worden ist, an dessen Spitze König Otto der Erste, ein Sohn des Königs Ludwig von Bayern, steht, sind noch nicht so geordnet, daß sie eine zuverläßige Uebersicht geben können. Nach dem Budgete der Einnahme und Ausgabe, das der Graf Johann Capodistrias im Jahre 1830 dem Congresse von Argos vorlegte, stiegen vom 1sten May 1820 bis 30sten April 1830 die Einnahmen auf 7,596,676 Phönix (der Phönix zu 24 Kreuzer gerechnet), und die Ausgaben auf 12,635,882 Phönix. Man glaubte aber, daß die Einnahmen, aus Politik des Präsidenten, zu geringe, und die Ausgaben zu hoch angesetzt worden; denn bei

einer Erhebungsart der Zehenten und Zölle, welche dem Staate 40 Prozent Verlust brachte, und bei einer Verpachtungsart der Salinen, Fischereien, Mühlen u. Häuser (in den Festungen waren alle Häuser Türkisches und wurden darum öffentliches Eigenthum), wovon nicht der vierte Theil des Ertrages in den öffentlichen Schatz kam, ließ sich auch nur eine geringe Einnahme erwarten, die aber bei einer guten Verwaltung, nach Sachverständigen und mit der Staatsverwaltung vertrauten Griechen, auf 10 Millionen gebracht werden könnte; und so könnte dagegen wieder die Ausgabe durch manche Beschränkungen nur mit 7 Millionen Phönix bestritten werden, indem in dem Armeeetat von der angegebenen Mannschaft nicht der dritte Theil unter den Waffen war; auch kann man leicht daraus sehen, wie in den Budgets gerechnet wurde, indem in runden Summen „verschiedene Unterstützungen 480,000, Waisenhaus, Schulen und Wohlthaten 480,000, außerordentliche Ausgaben und öffentliche Institute 1,452,000, verschiedene Schulden 182,338 Phönix" aufgeführt werden. — Rubriken, in denen dieselbe Ausgabe ohne Anstand dreimal als Unterstützung, Wohlthat, außerordentliche Ausgabe, zur Noth auch noch als Theil der verschiedenen Schulden figuriren können. Hierbei wird nun noch im Nürnberger Correspondenten gesagt: daß Griechenland, wenn es erst eine vollkommene Ruhe genießt, das Land mehr bevölkert und besser angebaut worden ist, und die Regierung durch Anleihen die Mittel erhält, den Ackerbau durch Vorschüsse und Ankauf von Zugvieh zu unterstützen, die Sümpfe auszutrocknen, Landstraßen und Chausseen anzulegen, Häuser auszubessern, Gewerbe und Handel zu heben, in einem Jahrzehen es auf eine Verdoppelung der Staatseinnahme bringen könne. Hierzu kommt nun noch, daß der neue Staat 10 Mill. Strema (das Strema zu 40 Schritten im Gevierte) öffentliches Grundeigenthum in den besten Theilen und

Ebenen besitzt, von welchen das Strema in der Ebene von Argos schon mit 1200 Türkischen Piastern bezahlt wurde, und im Durchschnitt zu 250 Türkischen Piastern oder 100 Franken gerechnet werden kann. Wenn nun der Staat, wie es im Lande allgemein erwartet wird, von diesem Grundeigenthume an die hunderttausend Familien, welche sich auf dem Festlande und im Peloponnes mit dem Ackerbaue beschäftigen, einer jeden derselben den Werth von 3000 Franken als Privateigenthum mit der Verpflichtung überläßt, jährlich davon 50 Franken zurückzuzahlen, so bringt er von jenem Besitze, nach dem angenommenen Durchschnitte des mittleren Werthes, 3 Millionen Stremen zu 300 Millionen Franken aus, die ihm während dreißig Jahren in jährlichen Zahlungen zu 10 Millionen Franken eingehen, und zur Tilgung der Zinsen und Schuld, wie auch zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben verwandt werden können. Es sey demnach keine Frage, daß Griechenland, gehörig geordnet und in seinen Anfängen unterstützt, im Stande seyn wird, seine innern und äußern Obliegenheiten mit Leichtigkeit zu erfüllen; und gesetzt auch, Griechenland könne, wenn es eine Anleihe zur Unterstützung seines Vorhabens im Auslande gemacht hat, die Zahlungsverbindlichkeiten nicht gleich lösen, so böten seine Häfen, seine Handelsstädte und Zölle zu Patras, Navarin, Syra und anderwärts, so wie der Verkauf der Zehenten der hinter ihnen liegenden Eparchieen, ein sicheres, und für Seemächte leicht in Beschlag zu nehmendes Unterpfand, welches, außer seiner Solidität, sich noch durch seine politische Wichtigkeit als Seestation empfehlen würde. —

Die Staatsschulden und der Finanzzustand des Türkischen Reichs sind wohl nicht ganz mit [Zuv]erläßigkeit zu bestimmen, indessen haben sich doch [mehr]ere Reisende in der Türkey Mühe gegeben, dar-

über einigen Aufschluß zu erhalten, besonders aber Thornton (The present state of Turkey etc.) in diesem Jahrhunderte, mit so viel Schwierigkeiten es auch verknüpft gewesen ist. Ein funfzehnjähriger Aufenthalt bei der Brittischen Factorey in Konstantinopel, und eine funfzehnmonatliche Reise in den Türkischen Provinzen gaben ihm Gelegenheit, so Manches über den Zustand der Türkey kennen zu lernen, welches andern Reisenden verschlossen geblieben ist, auch d'Ohsson giebt in seinem Tableau général de l'Empire Othoman etc., T. IV., viele hierher gehörende Notizen. Die Staatsschulden sollen sich auf 36,283,520 Piaster belaufen, und die jährlichen Einkünfte auf 77 Millionen Piaster; nach Olivier (Voyage dans l'Empire Othoman, l'Egypte et la Perse etc.) auf 150 Millionen, und nach einem Dritten nur auf 45 Millionen Piaster. Die Einkünfte zieht der Großherr aus der Grundsteuer, welche den zehnten Theil von dem Ertrage der Ländereyen beträgt, aus der Vermögenssteuer, die alle nicht mohamedanischen Unterthanen von ihren beweglichen Gütern entrichten müssen, und die sich ungefähr auf den vierten Theil alles reinen Gewinnes beläuft; aus der Kopfsteuer, welches die christlichen und jüdischen Einwohnern männlichen Geschlechts von ihrem zwölften Jahre an nach dem Grade ihres Ranges und ihrer Vermögensumstände zu entrichten haben, jedoch nicht unter 4 und nicht über 13 Piaster; und dann eine Taxe, welche von gewissen Provinzen zur Unterhaltung der Seemacht und des Hoflagers gefordert wird. Die übrigen Einkünfte zieht der Großherr von dem Pachtgelde der nur mäßigen Zölle, die für ein- und ausgehende Waaren gefordert werden, von dem Getreidemonopol, von den Bergwerken, von dem Heimfallsrechte und dem Ertrage verwürkter Ländereyen; dann von dem Pachtzinse der Münze, von den Domainen,

aus deren Ertrage der Sultan seine Privatbedürfnisse bestreitet, und von den Geschenken, welche er bei feierlichen Gelegenheiten von seinen Dienern annimmt. Das Einziehen oder Eintreiben der Steuern geschah früher nur sehr unregelmäßig und willkührlich, seit der Regierung des jetzigen Sultans Mahmud ist das Finanzwesen größtentheils nach Europäischem Fuße eingerichtet worden, und daher werden die Abgaben jetzt regelmäßiger in denjenigen Provinzen erhoben, wo nicht der Geist des Aufruhrs herrscht, und sich immer noch ein Widerstreben gegen die Einrichtungen des Großherrn zum Nachtheile des Landes zeigt, weil die Statthalter der Provinzen ihren Vortheil bei der willkührlichen Erhebung der Steuern hatten, die Unterthanen aber den Nachtheil, indem sie unter dem Drucke einer ungerechten Erhebung seufzten. Nach neuren Nachrichten soll der Großherr auch eine Anleihe zu negoziiren sich entschlossen haben. — Nach dieser ausführlicheren Uebersicht der Staatsschulden und des Finanzzustandes aller Europäischen Staaten, mag hier nun noch aus dem Handbuche der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung von Malchus (Stuttgart, 1830) eine summarische Uebersicht der Staatsschulden Europäischer Staaten, wie des Betrages, den jedes Individuum jährlich zum Staatseinkommen steuert, stehen.

	Staatsschuld.		Jährl. Abgaben eines Individuums.			
England	8,940,974,000	Guld.	30	Guld.	16	Kr.
Frankreich	2,116,820,000	-	13	-	25	-
Niederlande	1,620,000,000	-	11	-	20	-
Oesterreich	851,878,952	-	3	-	53	-
Spanien	763,209,968	-	4	-	40	-
Rußland	387,691,073	-	2	-	50	-
Preußen	324,027,161	-	6	-	5	-
Neapel	206,028,680	-	4	-	26	-
Kirchenstaat	187,000,000	-	2	-	13	-

	Staatsschuld.		Jährl. Abgaben eines Individuums.			
Bayern	123,377,673	Guld.	4	Guld.	52	Kr.
Polen	62,600,000	-	2	-	58	-
Portugal	61,620,000	-	6	-	18	-
Toskana	52,000,000	-	4	-	27	-
Sardinien	50,000,000	-	5	-	46	-
Dänemark	40,689,337	-	5	-	14	-
Sachsen	36,000,000	-	5	-	50	-
Würtemberg	27,328,694	-	4	-	5	-
Hannover	26,000,000	-	4	-	20	-
Baden	18,233,038	-	5	-	31	-
Norwegen	2,750,000	-	3	-	19	-
Schweden	— —	-	8	-	9	-
Großherzogthum Hessen	12,926,552	-	6	-	12	-
Churhessen	2,400,000	-	6	-	—	-
Braunschweig	7,500,000	-	5	-	—	-
Mecklenburg-Schwerin	9,500,000	-	1	-	57	-
Schaumburg-Lippe	— —	-	1	-	2	-

Eine andere Uebersicht der Staatseinkünfte zu den Staatsschulden der Europäischen Staaten giebt nebenstehende Tabelle.

Betrachtet man nun die angeliehenen Kapitalien als eine Finanzoperation, als ein Hülfsmittel, die gesunkenen oder sinkenden Finanzen und den Staatskredit in Erhebung oder Belebung der Industrie und des Handels der Unterthanen oder Staatsbürger zum Nutzen des Staatshaushalts zu verbessern, sie wieder in Ordnung zu bringen, so muß man auch hier den Vortheil erwägen, der dem Staate bei ihrer Contrahirung erwächst; das heißt, in wie fern auch der Staat bei der Negozirung der Anleihen oder Kapitalien noch gewinnen kann. Man theilt überhaupt die Staatsschulden in allgemeiner Beziehung in **ausländische** und **inländische**, und diese wieder in

Zeit- oder Terminal-, u. in Rentenschulden; dann in allgemeine und provinzielle, in consolidirte oder fundirte, und in unfundirte, in verzinsliche und in unverzinsliche Staatsschulden. Was die ausländischen Staatsschulden betrifft, die zugleich Zeit- oder Terminalschulden sind oder auch Rentenschulden seyn können, je nachdem sie als wirkliche Anleihen negoziirt, oder als Renten durch Kauf an Fremde gekommen sind, wie z. B. die Engländischen Stocks, so ist darüber schon Manches, sowohl am Eingange dieses Artikels, als auch unter dem historischen Abriß der Staatsschulden aller Europäischen Mächte gesagt worden. Ausländische Anleihen sind vortheilhaft für ein Land, wenn dessen Finanzquellen noch so beschaffen sind, daß sie sich dadurch schnell ordnen und verbessern lassen, und daß man zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung der Anleihe die dazu festgesetzten Termine halten kann, ohne neue Kapitalien aufzunehmen, um dieses zu bewirken. Wo sich daher die Finanzen in einem solchen Zustande befinden, daß man nicht hoffen darf bei den nöthigen Einschränkungen in dem Staatshaushalte, und durch zweckmäßige Anwendung des angeliehenen Kapitals auf Ackerbau, Gewerbe und Handel die Staatseinkünfte so zu mehren, daß bei der jährlichen Bilanz ein Ueberschuß zur Abtragung der Zinsen und des Kapitals verbleibt, so retten sie den Staat aus seiner Verlegenheit nicht, ja sie sind ihm sogar nachtheilig, indem nicht nur die Zinsen dem Auslande zufließen, sondern auch neue Anleihen nothwendig werden, um die ersten Verbindlichkeiten zu erfüllen; sie vermehren also die Zinsen und häufen Schulden auf Schulden, wie wir dieses in Spanien sehen. Bei auswärtigen Anleihen müssen immer die Finanzen und der ganze Zustand des Landes noch so beschaffen seyn, daß die fremden Kapitalien nur zur

Unterstützung und Vermehrung des Kredits dienen. Sie sind eine schnelle Hülfe bei einer momentanen Verlegenheit, in welche die Finanzen gerathen sind, denen aber darum die Fonds nicht ermangeln, die in dem Grundkapitale des Staats, in dem Nationalvermögen stecken. Auch dienen hier fremde Kapitalien bei gut eingerichteten Staatshandlungs-Instituten, wie Banken, Seehandlungen rc., den Flor des Staats zu erheben, indem sie dessen Geldquellen zu vortheilhaften Unternehmungen mehren, wodurch die zu zahlenden Zinsen auch dem eigenen Lande erst ihren Tribut abwerfen, der mit in der Beschäftigung der Einwohner liegt. Staaten, die noch im Ansehen stehen und deren Kredit durch eine unweise Staatswirthschaft noch nicht in dem Grade geschwächt oder verloren gegangen ist, daß auswärtige Kapitalisten Bedenken tragen, ihr Geld ohne Unterpfand zu leihen, können ohne Weiteres bei den angesehendsten Banquiers in Frankfurt am Main, Hamburg, Leipzig, Wien, Amsterdam, Paris, London rc. Anleihen negoziiren, für deren bestimmte Wiederbezahlung, Kapital und Zinsen, in den festgesetzten Terminen die Regierung bürgt; wo dieses aber nicht der Fall ist, da müssen Domainenpfandbriefe oder andere Werthpapiere als Unterpfand eingesetzt werden, oder geschieht dieses nicht, so müssen die aufgenommenen Kapitalien auf Staatsgüter hypothecirt werden, welches bei schon geschwächten, geldarmen Staaten manchen Nachtheil hat. Die ausgestellten oder ausgefertigten Obligationen der Anleihen mit den Zinscoupons haben gleich den übrigen Staatspapieren Cours, und da die Termine der Rückzahlung erst in gewissen Zeiträumen Statt finden, so wird vom Staate zur Erleichterung der Rückzahlung aus den Staatseinkünften ein Amortisations- oder Tilgungsfonds, gewöhnlich zu 1 Prozent, auch wohl zu $1\frac{1}{2}$, auch nur zu $\frac{1}{2}$ Prozent, jährlich errichtet, wozu dann

auch die Zinsen der zurückgekauften Obligationen verwandt werden. Da bei Contrahirung der auswärtigen Anleihen gewöhnlich die Klausel bei der Feststellung der Termine zur Rückzahlung des Kapitals so gestellt wird: daß es der Regierung oder dem Staate, der die Anleihen macht, frei steht, die Kapitalien nach seinem Gefallen früher zurückzuzahlen, ohne daß die Gläubiger das Recht haben sollen ihre Kapitalien früher zu kündigen, als es in dem Contrakte festgesetzt worden, so bleibt dem Staate bei dem steigenden Kredite durch die Verbesserung seiner Finanzen die Zinsenreduktion übrig, wodurch er gleichfalls, ohne gegen seine Gläubiger ungerecht zu werden, sein Schuldentilgungskapital vermehren kann. Wenn daher der Staat genöthiget worden eine Anleihe im Auslande zu einer Zeit zu machen, wo die Kapitalien gesucht werden, und man gern 5 Prozent Zinsen giebt, so wird derselbe bei einer bedeutenden Anleihe schon ½ bis 1 Prozent mehr geben müssen, und so auch nach Maaßgabe, wenn sie nicht so gesucht werden, und der Zinsfuß niedriger steht. Dieser erhöhete Zinsfuß, den der Drang der Umstände oder die Noth gebot, ist nun drückend für das Land, welches die Zinsen für die aufgenommenen Kapitalien aufbringen muß, und besonders dann, wenn die Kapitalien bloß zur Aufnahme des gesunkenen Nahrungsstandes und Verbesserung der in Unordnung gerathenen Finanzen dient, und nicht bloß zur Erhöhung und Ausdehnung der Industrie. Wenn sich nun hier der Finanzzustand durch die vergrößerten Einkünfte des Landes so verbessert und der Kredit so erhebt, daß der Staat von seinen Bewohnern Kapitalien zu einem niedrigeren Zinsfuße erhalten kann, etwa zu 4½ oder nur 4 Prozent, oder auch im Auslande zu diesem Zinsfuße, weil die Kapitalien nicht sehr gesucht werden, so kann er die erhöheten oder hohen Zinsen des früher angeliehenen Kapitals

um so viel herabsetzen oder reduziren, als ihm Kapitalien zu einem niedrigen Zinsfuße angeboten werden, und dem, der sich diese Herabsetzung nicht gefallen lassen will, sein Kapital herauszahlen. Wenn ihm nun auch von der auswärtigen Anleihe Kapitalien gekündiget werden, so kann er sie durch eine neue, für das Land vortheilhaftere Anleihe herauszahlen; allein die ganze Summe wird ihm gewiß nicht gekündiget werden, weil Niemand sogleich seine Kapitalien zu einem höheren Zinsfuße, als ihm jetzt geboten wird, wird anbringen können. — Was nun die inländischen Staatsschulden betrifft, so sind diese entweder allgemeine oder provinzielle Schulden, welche man wieder in verzinsliche und unverzinsliche, in consolidirte oder fundirte, und unfundirte, in Terminal-, Renten- und Werthpapierschulden theilt. Unter der Benennung: „allgemeine inländische Staatsschulden", begreift man alle Schuldforderungen, welche die Bewohner eines Staats an die Staatskasse zu machen haben, sie mögen nun in baaren Anleihen oder in Lieferungen mancherlei Art, besonders Kriegslieferungen an Naturalien, Bekleidungs- und andern Gegenständen, in rückständigen Gehalts-, Pensions- und Zinsenforderungen ꝛc. ꝛc. bestehen. So lange diese Schulden noch in keinen Etat aufgenommen oder in das große Staatsschuldenbuch eingetragen worden sind, heißen sie unfundirte, sobald dieses aber geschehen ist, fundirte oder consolidirte Schulden. In England werden die mit Bewilligung des Parlaments angeliehenen Schulden, wozu ein Zinsenfonds angewiesen worden, consolidirte oder fundirte Schulden genannt, und wo dieses nicht geschehen ist, unfundirte oder nicht consolidirte; s. auch oben, S. 53. Man nennt auch in England diejenigen Gelder, welche die Regierung, nachdem sie solche eine

Zeit lang höher, als gewöhnlich verzinset hat, nachher in den ordentlichen Zinsfuß, 3 Prozent, bringt, consolidirte Kapitalien, weil jetzt die Verzinsung als befestiget oder consolidirt anzusehen ist. In der Regel haben alle fundirte oder consolidirte Schulden einen gleichen Zinsfuß, er sey nun 3 oder 4 Prozent, oder noch höher; denn man kann sie dann nur erst als fundirt ansehen, wenn ihr Zinsfuß keiner Redukzion mehr unterworfen ist. Indessen macht man doch in mancher Beziehung hier einen Unterschied in einigen Staaten, indem man überhaupt fundirte Schulden, die verbrieften Schulden nennt, welche in das große Buch eingetragen worden, ohne Rücksicht auf ihren Zinsfuß, der ungleich seyn kann, je nachdem sie contrahirt worden. Diejenigen inländischen Schulden, wofür der Staat bei Ausfertigung der Staatsschuldscheine Zinsen ausgesetzt oder zu zahlen bestimmt hat, werden verzinsliche Schulden genannt, wo dieses aber nicht geschehen ist, unverzinsliche; hierher gehören auch die Tresor- oder Kassenscheine, als Werthpapierschulden. — Die provinziellen Staatsschulden sind Schulden, welche in den verschiedenen Provinzen eines Landes gemacht und von dem Staate als Nationalschulden übernommen worden sind. Da sie aber zum Bedürfnisse einer jeden Provinz gemacht worden, so haften sie auch auf jeder insbesondere, und werden auf den Provinzial-Etats bei den Regierungs-Hauptkassen fortgeführt; auch gehen sie bei der Trennung einer Provinz vom Staate, sey es nun durch Tausch, Verkauf, oder im Kriege durch Eroberung, mit derselben zu dem andern Staate, dem die Provinz einverleibt worden, über. Uebrigens werden sie, als anerkannte Schulden, den übrigen gleich geachtet. — Zu den inländischen Terminal- oder Zeitschulden rechnet man die Anleihen im Lande, welche mit den eingegangenen

Zinsen in gewissen Terminen oder zu bestimmten Zeiten von der Regierung zurückzuzahlen versprochen, und darnach die Staatsobligationen ausgefertiget oder ausgestellt worden. Diese Anleihen sind dem Staate weit vortheilhafter, als die ausländischen, wenigstens unter gewissen Umständen, wenn nämlich der Staat viele reiche Leute besitzt, die ihre Kapitalien auf Zinsen ausgeben, weil dann die Zinsen dem Lande verbleiben und nicht ins Ausland gehen; er muß aber auch nicht hindern, daß sie ihre überflüssigen Kapitalien, wenn er sie nicht selbst brauchen oder in der Staatswirthschaft anlegen kann, zu ausländischen Anleihen verwenden, und dadurch fremdes Geld, die Zinsen, ins Land bringen oder ziehen, welches dem Lande große Vortheile bringt, wie wir dieses in England, Holland ꝛc. sehen; s. auch oben, S. 83. Jeder große, gut eingerichtete Staat besitzt zwar durch seine eingerichteten Geldinstitute — Banken, Seehandlungsgesellschaften ꝛc. — Mittel, Gelder zu seinem Zwecke und Nutzen zu erhalten oder einzuziehen; allein sie reichen oft nicht aus, um große Unternehmungen zu realisiren, weil die meisten Kapitalien in den Banken nur depositorisch niedergelegt worden sind, also auch ein Theil des Geldes immer disponibel oder frei zur Verfügung bleiben muß, wenn Kapitalien gekündiget werden. Ganz anders ist es mit Anleihen, welche auf bestimmte Zeiten negoziirt, also auch das Kapital bis auf die festgesetzte Zeit frei ohne Behinderung durch Kündigungen benutzt werden kann. Große Staaten haben zwar noch ein Mittel ohne Anleihen sich Geld zu verschaffen, nämlich durch Creirung oder Schaffung neuer Werthpapiere, oder Vermehrung der alten, das heißt, durch Verfertigung des Papiergeldes, in Tresorscheinen, Kassen-Anweisungen oder Banknoten zu gewissen Summen bestehend; allein auch dieses Mittel kann nur bis auf gewisse Summen ausge-

dehnt werden, welche nicht den fünften Theil des im Umlaufe befindlichen baaren Geldes überschreiten dürfen, wenn der Staatskredit nicht sinken soll. — Die Rentenschulden, welche man in Zeitrenten und perpetuelle Renten theilt, findet man nur in großen Handelsstaaten, die einen unermeßlichen Kredit und viele Kapitalisten, die durch den Handel, durch Fabriken und Manufakturen reich geworden sind, haben, wie England, auch Holland, Frankreich ꝛc.; denn in andern Staaten werden von der einen Seite Kapitalisten nicht so leicht ihre Kapitalien dem Staate auf perpetuelle Renten hingeben, eher noch auf Zeitrenten, und von der andern wird den Staaten auch damit nicht einmal gedient seyn, Kapitalien immerfort zu verzinsen, und dadurch die Auflagen des Volks zu vergrößern oder zu erhöhen, um die Renten bezahlen zu können, ohne wesentliche Vortheile aus den Kapitalien zu ziehen, weil es ihnen an einem ausgebreiteten Handel, kurz an hinreichenden Industriezweigen fehlt, die Kapitalien darauf gehörig anzuwenden und zu nutzen; denn die Abgaben, um die Renten zu bezahlen, würden hier dem Volke lästig werden und das Nationalvermögen schwächen. England hat so viele Rentenkapitalien, daß es jährlich an 25 Millionen Pfd. Sterl. an Renten zahlt. Auch in Frankreich hatte die Regierung vor der Revolution viele Kapitalien gegen Renten eingezogen, besonders vielen Staatsbeamten Leib- und Lebensrenten versichert; allein mit der Revolution ward auch der Staatskredit vernichtet, und die Rentiers verloren auf einmal ihr ganzes Einkommen und versanken in Armuth. In England nimmt die Regierung nie anders Kapitalien an, als daß sie derselben nie gekündiget werden können. Wer hier also sein Kapital dem Staate giebt, giebt es in der Absicht um Renten davon zu ziehen; weil aber in Großbritannien der Kredit fest begründet ist, auch das-

selbe, als eine Insel und durch eine tüchtige Marine geschützt, nicht so leicht bei Kriegen eine Invasion fremder Truppen befürchten darf, so sind auch die Rentiers hier sicher, ihre Renten nicht zu verlieren. Die Zeitrenten sind in England nicht so beliebt, als die perpetuellen, und können es auch nicht seyn, weil sie größere Summen kosten, wenn gleich die Kapitalien früher abgelöset werden; denn der Staat rechnet hier, daß er bei den perpetuellen Renten mehr gewinnt, als bei den Zeitrenten, weil Erstere geringer sind, ihn die in dieser Beziehung überlassenen Kapitalien weniger kosten, als diejenigen der Zeitrenten. Die meisten Staaten, welche Kapitalien ohne Kündigung, also gegen Renten annehmen, behalten sich auch die Bedingung in dem Contrakte bei der Annahme vor, daß sie die Freiheit behalten, die zu zahlenden Renten für 100 nach ihrem Gefallen wieder ablösen zu können, das heißt, der Staat bietet den Kapitalisten 3 oder 4 Prozent Renten jährlich, und diese bieten ihm dagegen nach dem herrschenden Zinsfuße und dem Grade des Staatskredits 50, 60, 70, 80 ꝛc. an Kapital, wofür sie dann die bedungene Rente mit dem Rechte erhalten, sich deren Ablösung nicht anders gefallen zu lassen, als wenn der Staat ihnen volle 100 an Kapital für jede Rente von 4 Prozent bezahlt. Diese Bedingung muß aber ausdrücklich in dem Contrakte enthalten seyn. Da nun dieses bei dem Einziehen der Kapitalien gegen Renten zu 5 Franken in Frankreich im Jahre 1817 nicht geschehen war, indem der Staat bei dem Rentenverkaufe gar keines Kapitals erwähnt hatte, wofür er die Renten, im Fall er es für gut finde, wieder ablösen könne, so wollten sich auch die Rentenbezieher im Jahre 1824 den Rückkauf ihrer Renten von 5 für 100 Franken nicht gefallen lassen, indem sie behaupteten, daß die Regierung kein Recht dazu habe dieses zu verlangen, weil sie bei dem Verkaufe der-

selben sich nicht das Recht vorbehalten hätte, die 5 prozentigen Renten gegen ein Kapital von 100 für jede Rente abzulösen; denn sie sey ihren Gläubigern nach dem Inhalte des großen Buches nur Renten schuldig geworden, aber keine Kapitalien. Für die ersten Renten wurden nämlich im Jahre 1817 nur 55, für die letzten im Jahre 1823 89 bezahlt, als sie aber im Jahre 1824 über 100 gestiegen waren, so wollte der Staat bei einem so vortheilhaften Stand, den er vielleicht beim Verkaufe derselben nicht vermuthet hatte, besonders bei dem immer noch regen Partheygeiste im Staate, sie wieder zurückkaufen; allein auch der 1911te Artikel des Französischen Gesetzbuches, welcher die Ablösbarkeit der perpetuellen Renten enthält, paßt nicht genau auf die Staatsrenten, indem er das Kapital, gegen welches sie ablöslich seyn sollen, nicht bestimmt, mithin läßt sich auch für deren Ablösbarkeit, ohne Contraktsstipulation, keinen Grund auffinden, wohl aber sind sie ablöslich, wenn sie der Staat gegen beliebige Rückzahlung eines bestimmten Kapitals übernommen hat. — Da sowohl die Zeitrenten, als auch die perpetuellen Staats-Renten-Schulden das mit einander gemein haben, daß man sein Kapital nicht kündigen kann, und von den Fonds selbst, bei welchen es belegt ist, nur eine jährliche in zwei, auch wohl vier Terminen, je nachdem es ausgemacht worden, zahlbare Rente beziehen kann, so kann man sein Kapital auch nur dadurch wieder erhalten, wenn man die Rente verkauft oder einem Andern cedirt, wozu es bei sicheren Fonds nie an Gelegenheit fehlt, nur richtet sich dann der Preis nach dem Course des Tages, der bei schwankenden politischen Verhältnissen, bei Krieg und Frieden, welche darauf einen großen Einfluß haben, sehr veränderlich ist, und so wird man daher sehr oft genöthiget, wenn man baares Geld nöthig hat, mit Verlust

zu verkaufen, statt daß man, wenn man das Steigen oder die Verbesserung des Courses abwarten kann, mit Vortheil sein Kapital wieder erhalten kann. In gewöhnlichen Zeiten ist das Verhältniß, worin der Preis derjenigen Annuitäten, die höhere, und der Preis derjenigen, die geringere Renten tragen, steht, ziemlich einander gleich; aber oft bringen Umstände ein ganz verschiedenes Verhältniß zuwege, besonders Kriege und andere auf die Geldgeschäfte einflußreiche Ereignisse. Ueber die Staatsrenten, sowohl Zeit- als perpetuellen Renten, sehe man auch den Art. Leibrenten, Jahrrenten und Tontinen, Th. 71, S. 1—426, nach, worin das Weitere darüber zu finden ist. Ueber alle die oben angeführten Staatsschulden werden Staatsschuldscheine, Obligationen, Rentenscheine, Fondsscheine rc. mit Zinscoupons ausgestellt, wovon die Letzteren an den dazu angewiesenen Staatskassen, oder für Auswärtige bei den damit beauftragten Banquiers, Agenten rc. in den dazu ausgesetzten Terminen ausgezahlt werden. Alle die genannten Scheine oder Obligationen können an Andere verkauft oder cedirt werden. Jeder, dem es beliebt, kann daher sein Geld in Staatspapieren anlegen, die in allen großen Städten an der Börse vorkommen oder bei den großen Banquiers zu haben sind. Der Ankauf geschieht nach dem Tagescourse. Zur Abbezahlung der Terminal- und nicht Renten-Schulden werden Tilgungsfonds, wie auch schon oben, S. 321, angeführt worden, errichtet, auch finden Verloosungen Statt. — Was nun die Werthpapierschulden betrifft, so wollen mehrere Schriftsteller sie nicht zu den Staatsschulden rechnen, und trennen sie von den Fondspapieren, oder machen einen Unterschied zwischen diesen u. jenen, indem sie das Werthpapier oder Papiergeld, da es im Lande dem baaren Gelde gleich zirkulirt, überall im Handel und bei allen

öffentlichen Staatskassen gleich baar realisirt wird, auch als Geld, wenn gleich nur von eingebildetem Werthe angesehen wissen. Dieses ist aber falsch oder muß wenigstens so lange dafür angesehen werden, als das aus Metall geprägte Geld, besonders in Gold und Silber, überall in der civilisirten Welt Cours hat, und ein wirklicher Werthgegenstand ist; das Papiergeld nur dagegen in dem eigenen Lande, worin es angefertiget und ausgegeben wird, und nur bei außerordentlichem Kredite eines Staats auch in andern, jedoch nur Nachbarländern, und großen Handelsstaaten, aber hier ohne Verbindlichkeit, im Handel angenommen wird, und weiter keinen innern Werth hat, als die Anerkennung der Regierung, die es hat anfertigen und ausgeben lassen, durch ihren Werthstempel. Das Papiergeld kann daher nur als eine unverzinsliche allgemeine Anleihe von Seiten des Staats bei seinen Bewohnern angesehen werden, indem derselbe ihnen in einer gewissen Summe Anweisungen oder Scheine auf den Metallpreis oder Werth des geprägten Geldes giebt, die überall im Lande im Handel und Wandel gleich diesem angenommen, und bei allen Staatskassen realisirt werden müssen, die aber ihren eingebildeten Werth sogleich verlieren, hauptsächlich im täglichen Verkehre, wenn widrige Ereignisse, wie z. B. Krieg ꝛc., den Staat treffen, worin sie als baares Geld Umlauf haben; sie sinken dann oft noch tiefer, als die Fondspapiere herab, weil ihr Werth nur im Kredite der Regierung liegt; so lange sich daher dieser erhält, und erhalten kann, so lange dauert auch ihr Werth, fängt dieser aber an zu sinken, so sinken sie mit, weil ihnen dann der Stützpunkt fehlt, der ihnen einen dem Metalle gleichen Werth verlieh, und der beim baaren Gelde, der klingenden Münze, in dem Metalle steckt. Das Papiergeld ist zwar eine Erleichterung im täglichen Verkehre, im Handel und Wandel, es muß

aber nur bis zu einer gewissen Summe in Umlauf gesetzt werden, die immer dem baaren Gelde den Vorrang läßt, das heißt, das Verhältniß des Papiergeldes zu dem baaren Gelde muß immer so gestellt seyn, daß Letzteres das Uebergewicht im Umlaufe behält, das Papiergeld also nur höchstens $\frac{1}{5}$, wie man angiebt, des im Umlaufe befindlichen baaren Geldes ausmacht, so daß es gegen dieses im Verkehre nur selten erscheint, wie dieses auch in Preußen der Fall ist. Ueberhaupt kommt wohl hier Alles auf den Kredit des Staates an, der das Papiergeld bei sich einführt, es dem baaren Gelde zur Seite stellt; auf sein Ansehen in der politischen Welt, seine Macht, um ihn zu unterstützen; denn je größer diese ist, je unwahrscheinlicher jeder Einfluß einer fremden Gewalt auf den Staat, je größer kann auch die Summe des Papiergeldes seyn, wie wir dieses in England sehen, welches zwar kein eigentliches Papiergeld hat; aber dessen Banknoten und andere Fondspapiere in großer Anzahl, dem baaren Gelde gleich, zirkuliren, und das einen unermeßlichen Kredit hat, wie seine Staatsschuld beweiset; allein England giebt in dieser Beziehung kein Vorbild den andern Europäischen Staaten; denn seine Lage, sein Handel, seine Kolonien, seine Marine, so wie überhaupt seine bewaffnete Macht, seine ganze Verfassung haben so etwas Eigenthümliches, bieten ihm so viele Hülfsquellen dar, um den Kredit aufrecht zu erhalten, wie sie keiner Nation, Rußland etwa ausgenommen, zu Gebote stehen; und aus seinem Kredite entspringt nun noch sein politischer Einfluß fast auf alle civilisirte Nationen der Welt. Auch sichert ihm sein liberales Verfahren in Unterstützung der Armen durch die Armentaxen, durch Unterstützung der Manufaktur- und Fabrikarbeiter bei Stockungen in den Gewerben durch Privatvereine, und dann das Prinzip, daß hier der Große nicht den Geringern aussaugt,

wie es in Frankreich vor der Revolution der Fall war, vor inneren Unruhen, der Revolution, und dann auch, daß die Klügeren und Besseren im Volke die Mehrzahl bilden, die nicht bloß ihr Privatinteresse, sondern vorzüglich dasjenige des Vaterlandes berücksichtigen. Wenn daher andere Staaten England in Beziehung auf sein Kreditsystem nachahmen wollen, so schaden sie sich selbst und untergraben ihren Kredit, weil ihnen nicht die Mittel zu Gebote stehen, ihren Kredit in den Papieren eine perpetuelle Dauer zu sichern, wie dieses in England, wenigstens aller äußeren Umstände nach, scheinbar der Fall ist; daher bleibt für andere Staaten immer das Mehr der klingenden Münze, des Metallgeldes Hauptsache, um den Kredit in den Gewerben und Handel aufrecht zu erhalten und den Flor der Industrie zu erheben. Das Papiergeld ist übrigens der Regierung eine große Beihülfe, und die am wenigsten kostspieligste Schuld, weil das Volk auch zum Theil die Kosten seiner Anfertigung trägt. S. auch den Art. Papiergeld, Th. 107, S. 3 u. f. — Die Reduktion der Zinsen oder Renten, von der schon oben, S. 16 u. S. 80, die Rede gewesen, gründet sich auf den Kredit des Staats; denn bei dem Wachsthume desselben wird es ihm, dem Staate, auch leicht, Kapitalien zu geringeren Zinsen zu erhalten, wodurch er in den Stand gesetzt wird, seine Kapitalien mit höheren Zinsen zu kündigen, oder diese auf den Zinsfuß herabzusetzen, wozu er Kapitalien erhalten kann. Gewöhnlich geschieht das Letztere unter der Bedingung: die Kapitalien demjenigen herauszuzahlen, der nicht mit den gesetzlichen Zinsen zufrieden seyn will. Der Staat kann dieses immer zu einer Zeit wagen, wo sein Kredit und politisches Gewicht eine ansehnliche Höhe erreicht haben, weil dadurch das Vertrauen der Gläubiger gestärkt wird, ihre Kapitalien, wenn gleich mit geringeren Zinsen, in sicheren Hän-

den zu wissen; sie werden sich also hier eher eine Reduktion an den Zinsen oder Renten gefallen lassen, und ihre Kapitalien nicht zurücknehmen. Auch muß die Reduktion, wie schon bemerkt worden, zu einer Zeit geschehen, wo es nicht an Kapitalien fehlt, also auch die Zinsen schon um $\frac{1}{2}$ bis 1 Prozent gefallen sind. Die Gläubiger werden dann, bei der schnellen Kündigung ihrer Kapitalien fürchten, durch die Zurücknahme derselben, die schon vorhandene Menge des ausgebotenen Geldes noch zu vergrößern, und dadurch die Zinsen noch mehr herabzudrücken, also lieber ihre Kapitalien dem Staate zu geringen Zinsen lassen. Der jetzige Staatspapier- oder Rentenhandel erleichtert diese Finanzoperation, indem es nicht an disponiblen Kapitalien in den Händen der Rentenhändler mangelt, um dem Staate auszuhelfen, wenn er eine Reduktion seiner zu zahlenden Zinsen oder Renten beabsichtiget. Die Regierungen verknüpfen auch wohl noch besondere Anziehungs- oder Reizmittel mit ihren Projekten, um die Kapitalisten geneigter zu machen, sie mit ihrem Gelde bei der Reduktion zu unterstützen. So z. B. bewilligen sie ihnen noch besondere Prämien, oder sie tauschen das baare Geld von ihnen durch Effekten ein, die einen steigenden Cours erwarten lassen; kurz sie suchen alle Geldquellen zu diesem Zwecke in Thätigkeit zu setzen, welches bei einem ausgedehnten Kredite auch selten mißlingt, weil die Beförderer oder Unterstützer des Unternehmens selbst dabei gewinnen. Das Kapital, was an den Zinsen oder Renten erspart wird, wird gewöhnlich zu dem Staatsschulden-Tilgungsfonds geschlagen, um diesen zu vergrößern, und daraus um so schneller diejenigen Verbindlichkeiten zu lösen, welche etwas Drükkendes für den Staat haben. —

Staatsschuld (allgemeine), s. oben, S. 320, 323.

— (ausländische), s. daselbst, S. 320 u. f.

Staatsschuld (Badensche), s. oben, S. 242 u. f.
— (Bayersche), s. daselbst, S. 208. u. f.
— (Belgische), s. das., S. 97.
— (Braunschweigsche), s. das., S. 261.
— (consolidirte), s. das., S. 320, 323.
— (Dänische), s. das., S. 271 u. f.
— (Engländische), Großbritannische Schuld, s. das., S. 23 u. f.
— (Französische) s. das., S. 56 u. f.
— (fundirte), s. das., S. 320, 323.
— (Griechische), s. das., S. 314.
— (Großbritannische), s. Staatsschuld (Engländische).
— (Hannöversche), s. oben, S. 229 u. f.
— (Helvetische), Schweizerische Staatsschuld, s. daselbst, S. 270.
— (Hessen-Darmstädtische), oder Hessen und bei Rhein, s. das., S. 243 u. f.
— (Hessen-Kasselsche), s. das., S. 249 u. f.
— (Holländische), s. das., S. 82. u. f.
— (inländische), s. das., S. 319, 323.
— (Italienische), unter Napoleon, s. das., S. 127 u. f.
— (Mecklenburg-Schwerinsche), s. das., S. 258.
— (Nassauische), s. das., S. 265.
— (Neapolitanische), s. das., S. 124 u. f.
— (Niederländische), s. das., S. 82 u. f.
— (Norwegische), s. das., S. 295.
— (Oesterreichische), s. das., S. 132 u. f.
— (Päbstliche), s. das., S. 129 u. f.
— (Polnische), s. das., S. 312.
— (Portugiesische), s. das., S. 119 u. f.
— (Preußische), s. das., S. 159 u. f.
— (Provinzial-), s. das., S. 320, 323, 324.
— (Renten-), s. das., S. 320, 323, 326.
— (Russische), s. das., S. 297 u. f.

Staatsschuld (Sächsische), s. oben, S. 217 u. f.
— (Sardinische), s. daselbst, S. 125 u. f.
— (Schwedische), s. das., S. 284 u. f.
— (Schweizerische), s. Staatsschuld (Helvetische).
— (Sizilianische), s. oben, S. 124 u. f.
— (Spanische), s. das., S. 98 u. f
— (Terminal-), s. das., S. 320, 323.
— (Toskanische), s. das., S. 131.
— (Türkische), s. das., S. 316 u. f.
— (unfundirte), s. das., S. 320, 323.
— (unverzinsliche), s. daselbst.
— (verzinsliche), s. das.
— (Waimarische), s. das., S. 256 u. f.
— (Werthpapier-), s. das., S. 323, 329 u. f.
— (Westphälische), unter Hieronymus, s. das., S. 234 u. f.
— (Würtembergische), s. das., S. 238 u. f.

Staatsschuldbrief, s. den folgenden Artikel.

Staatsschulddokument, eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung von Seiten des Staats über eine demselben baar geliehene Summe Geldes, oder auch andere Effekten, Naturalien rc., in Geld berechnet, und worin sich der Staat oder die Regierung verbindlich macht, das ihr Vorgeschossene oder Gelieferte in der ausgeworfenen Summe entweder in einem Termine oder in bestimmten Terminen mit oder ohne Zinsen zurückzuzahlen. Ihrer Natur nach führen oder erhalten die Staatsschulddokumente verschiedene Benennungen. So z. B. werden die Dokumente der fundirten oder consolidirten Staatsschulden, das heißt, derjenigen Schulden, welche durch Nachweis und Belege, als vollkommen gültig befunden, in das große Staatsschuldenbuch eingetragen worden, Staatsschuldscheine genannt, und da dieses größtentheils verzinsliche Staatsschulden sind, so werden diese Scheine

auch mit den dazu gehörigen Zinscoupons ausgefertiget und ausgegeben. Die Dokumente der auswärtigen Anleihen werden Staatsschuld-Obligationen genannt; auch sie werden mit den dazu gehörigen Zinscoupons ausgefertiget und ausgegeben. Die verzeichneten Zinsen werden von beiden Dokumenten, den Staatsschuldscheinen und den Staatsschuld-Obligationen, halbjährig an den dazu angewiesenen Fürstlichen Kassen, oder bei den die Anleihe negoziirten auswärtigen Handlungshäusern erhoben. Die Coupons werden auf gewisse Jahre ausgestellt, z. B. von vier zu vier Jahren acht Coupons. Die Staatsschuldscheine werden auf bestimmte Summen z. B. zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500, und zu 1000 Rthlr., Guld. rc. ausgestellt. Die Staatsschuld-Obligationen zu 100, 500, 1000 Rthlr., Guld., oder zu 100 Pf. Sterl. bei Engländischen Anleihen; jedoch hängt dieses ganz von den Contrahenten bei den Anleihen ab, auf wie hoch oder wie viel die Obligationen ausgestellt werden sollen. Von dem Schuldentilgungs-Kapitale wird gewöhnlich jährlich 1 Prozent zur Tilgung, sowohl der ausländischen, als auch der inländischen Schuld ausgesetzt; auch wird zu Zeiten eine bedeutende Summe der inländischen Schuld durchs Loos gezogen und Pari bezahlt; eben so geschieht die Rückzahlung der ausländischen Schuld nach der Kündigungsfrist durch Ankauf oder Verloosung. Die Staatsschulddokumente führen auch wohl noch andere Benennungen, außer den eben angeführten, z. B. Staatsschuldverschreibungen, Staatsschuldbriefe, Staatsschuldpapiere rc.

Staatsschulden=Amortisations=Kasse, s. Staatsschulden-Tilgungskasse.

Staatsschulden=Bilanz, der jährliche Rechnungsabschluß in dem Staatsschuldenbuche, um sowohl die

Richtigkeit der eingetragenen Posten beim Soll und Haben zu übersehen, als auch, und vorzüglich, den Stand beider Rechnungsseiten zu balanziren, und daraus den Bestand der Staatsschuld kennen zu lernen, um wie viel sie sich durch Abtragungen Vermindert oder durch neue Anleihen vermehrt hat; in dieser Beziehung ist besonders die Bilanz des Staatsschulden-Verzinsungs- und des Tilgungscontos wichtig.

Staatsschuldenbuch, das große Buch, das Schuld-Kapitalbuch, in der Staatsschuldenbuchhalterey das Hauptbuch, in welches die Staatsschulden eingetragen oder verbucht werden, das aber sowohl bei den inländischen Staatsschulden, als auch bei den ausländischen nicht eher geschieht, als bis durch Verbriefung, das heißt, durch glaubwürdige Nachweise, Contrakte, überhaupt Urkunden jeder Art die Wirklichkeit der Forderung an den Staat außer Zweifel gesetzt, und die Schuld als eine vom Staate eingegangene, von demselben anerkannt und ein Staatsschuldschein darüber gegeben worden ist. Die eingebuchte Schuld wird dann eine consolidirte oder fundirte genannt, die der Staat zu verzinsen und abzutragen sich verpflichtet hat. Dagegen werden diejenigen Schulden, die noch nicht verbrieft, also auch nicht in das große Buch eingetragen worden sind, und bloß auf den Schulden-Etats stehen, unfundirte genannt, zu deren Abtragung und Verzinsung sich der Staat noch nicht verpflichtet hat, die also noch nicht als feste Staatsschulden anerkannt worden sind. Uebrigens wird das Staatsschuldenbuch eben so geführt, wie das Hauptbuch in der Staatsbuchhalterey, mit Debet und Credit, oder Soll und Haben.

Staatsschulden-Buchhalterey, die Buchhaltung oder Buchführung der Staatsschulden in dem Büreau der Staatsschuldenverwaltung. Sie ist nicht wesentlich verschieden von der kaufmännischen Buchhalterey oder

Buchhaltung; nur hat sie nicht so verschiedene Conto- oder Rechenbücher nöthig, wie der Engroist sie gebraucht.

Staatsschuldenconto, das Conto- oder Rechnungsblatt sämmtlicher Staatsschulden in dem Hauptbuche der Staatsbuchhaltung oder Staatsbuchhalterey; auch versteht man darunter jede Staatsschulden-Rechnung in den Contobüchern der Staatsschuldenbuchhalterey, so wie in deren Hauptbuch.

Staatsschulden-Edikt, s. unt. Staatsschuldengesetz.

Staatsschulden-Etat, eine kurz gefaßte Rechnungsübersicht aller Staatsschulden nach ihrer Klassifikation in allgemeine und in besondere, in fundirte und in unfundirte Schulden, welcher Etat dem Regenten vorgelegt wird, damit sich derselbe von dem Zustande des Staatsschuldenwesens überzeugen kann. Die Anfertigung eines solchen Etats erfordert eine große Umsicht in dem Geschäftsgange, und eine nicht minder große Fertigkeit in der Führung des Staatsschuldenwesens, damit nichts Wesentliches darin fortgelassen, aber auch nichts Ueberflüssiges, welches zu besonderen Erörterungen ohne Zweck und Nutzen Veranlassung geben könnte, angeführt wird. Der Zustand der sämmtlichen Schulden muß mit großer Klarheit dargestellt werden, und eben so die angewiesenen Mittel zur Verzinsung der verzinslichen und zur Abtragung der Terminal- und anderen Schulden. In diesem Etate werden erst die ausländischen und dann die inländischen Schulden aufgeführt. Die Letzteren nach ihrer Abtheilung in fundirte oder consolidirte, und in unfundirte; dann Erstere wieder in ablösbare oder Terminal-, und in unablösbare oder Rentenschulden; dann folgen die provinziellen Staatsschulden und die unverzinslichen, wozu die Werthpapierschulden gehören. Diese Uebersicht der verschiedenen

Schulden bilden den ersten Abschnitt des Staatsschulden-Etats. Der zweite enthält den Verzinsungs- und Tilgungsfonds in Einnahme und Ausgabe, oder in seiner Vermehrung durch die dazu angewiesenen Mittel aus den Staatseinkünften, und in der Verminderung durch Abtragung der Zinsen und der Kapitalien.

Staatsschuldengesetz, alle Rescripte, Verordnungen und Edikte, die der Staat in Absicht auf das Staatsschuldenwesen erläßt, in so fern er ihnen zugleich Gesetzkraft giebt, und sie in die Gesetzsammlung aufnehmen läßt. Sie beziehen sich auf die Ausmittelung der Schulden, auf die Bestimmung, welche Schulden für Staatsschulden zu achten sind, und auf die Sicherstellung der Staatsgläubiger in Hinsicht ihrer Forderungen und der pünktlichen Verzinsung der Kapitalien, so wie deren Abtragung in den festgesetzten Terminen, oder wenn von Seiten des Staats keine Termine festgesetzt worden, auch von Seiten der Gläubiger keine Kündigung ihrer Kapitalien Statt finden darf, in der Bestimmung der Regierung: auf welche Weise sie den Gläubigern in der Folge gerecht werden will, ob durch Verloosung einer gewissen Summe in Staatsschuldscheinen, welche nach den dazu ausgewählten Nummern jährlich öffentlich durchs Loos gezogen, und dann mit den Zinsen bezahlt werden, oder auf andere Weise. — Auf welche Weise und zu welchem Antheile Staatsschuldpapiere bei dem Verkaufe von Domainen und geistlichen Gütern im Nominalwerthe angenommen werden sollen. — Wie die vom Staate übernommenen inländischen Schulden, sowohl Provinzial- als Kommunalschulden, um der Agiotage zu steuern, zu consolidiren, und auf einerlei Zinsfuß, 3 oder 4 Prozent, zu setzen, und in wiefern Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden für Staatsschulden zu erklären sind. — Wie eine Kommission anzuordnen ist, welche, unter der Kontrolle des Finanz-

ministeriums stehend, den Kreditzustand, und das Schuldenwesen der Provinzen und Kommunen zu untersuchen und die Schulden zu liquidiren hat. — Wenn Provinzen und Kommunen außer Stande sind, sich aus eigenen Kräften zu helfen, wie ihnen durch unverzinsliche Vorschüsse zu Hülfe zu kommen sey, um vornämlich ihre Pfandschulden einzulösen und sie in den Stand zu setzen, die laufenden und rückständigen Zinsen von ihren Schulden zu bezahlen. — Wie nach erfolgter Prüfung und Liquidation, auch Regulirung der von jeder Seite zu leistenden Beiträge eine Uebernahme auf den Staatsschuldenfonds und Consolidation der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wie auch eine Bestimmung eines gleichen Zinsfußes, und die eines zum Kapitalbetrage ausgesetzten unveränderlichen Fonds Statt finden soll. — Wie ein Schulden-Tilgungsfonds einzurichten, und auf welche Weise er aus den Staatseinkünften jährlich zu dotiren ist, und dann auch wie und in welchen Summen daraus die Abtragung der verschiedenen Schulden geschehen soll; eben so die Abtragung der Zinsen; dann die Erhebung der Zinsen in den dieserhalb bestimmten Terminen in den Zinscoupons; auch die Verwarnung, daß wenn bis zu dem bestimmten Termine die Erhebung nicht geschieht, sie dem Tilgungsfonds anheim fallen. Daß die durch den Tilgungsfonds abgelöseten Kapital-Dokumente zu vernichten, oder unter sicheren Gewahrsam zu legen sind rc. rc.

Staatsschulden-Papierhandel, s. Staatsschuldpapierhandel.

Staatsschulden-Renten, die Renten, welche der Staat für die ihm auf immer überlassenen Kapitalien zu bezahlen hat, die perpetuellen Renten; s. auch oben, unter Staatsschuld, S. 326.

Staatsschulden-System, der nach Grundsätzen geordnete Zusammenhang des Staatsschuldwesens.

Staatsschulden-Tilgungsfonds, s. Staatsschulden-Tilgungskapital.

Staatsschulden-Tilgungskapital, dasjenige Kapital, welches von der Regierung zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt worden ist, und dessen Abgang jährlich durch bestimmte Zuschüsse aus den Staatseinkünften ergänzt wird; auch fließen die Zinsen der zurückgekauften Staatsschuldscheine und Obligationen zu dem Staatsschulden-Tilgungsfonds; auch die nicht erhobenen und also verfallenen Zinsen, nach dem festgesetzten Verfallstermine. Zur Amortisirung oder Tilgung der Staatsschulden, sowohl der auswärtigen, als auch der inländischen, wird ½, 1 auch wohl 1½ Prozent aus dem Tilgungsfonds festgesetzt, je nachdem derselbe reich oder minder reich dotirt worden, und die jährlichen Zuschüsse ansehnlich ausfallen, welches auf den mehr oder minder glücklichen Zustand des Landes ankommt, auf die Beiträge der Einwohner zu den Staatslasten durch eine gesteigerte oder minder gesteigerte Industrie, und durch einen thätigen oder minder thätigen Handel.

Staatsschulden-Tilgungskasse, bei der Staatsschulden-Verwaltung diejenige Kasse, welche sich mit Einziehung oder Einhandlung der Staatspapiere oder Staatsschulddokumente, Zahlung der Zinsen, kurz mit Allem beschäftiget, was auf den Geldverkehr des Staatsschuldenwesens Bezug hat; also auch mit der Einziehung der Gelder, die ihr von den Staatseinkünften zugewiesen werden ꝛc. In Beziehung auf Preußen, so ist die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Sonn- und Festtage, und die zu der gewöhnlichen ordnungsmäßigen Revision nöthigen letzten Tage jedes Monats ausgenommen, täglich offen, so daß die fälligen Zinsen zu den bestimmten Terminen jederzeit gehoben werden können.

Staatsschuldentitel, in der Staatsschulden-Verwaltung, die Titel der Rechnungen, worein die Staatsschul-

den mit ihren Belegen getheilt werden. Die Königlich-Preußische Staatsschulden-Verwaltung hat ihre Staatsschulden in 21 voluminöse Rechnungen gebracht, zu welchem Werke beinahe 600 Bände Belege und Manualien gehören.

Staatsschulden-Verbriefung, in dem Staatsschuldenwesen, wenn eine Schuld an den Staat durch geprüfte Nachweise von demselben anerkannt, sie in das große Buch eingetragen, und dem Gläubiger über die Summe ein Schulddokument ausgestellt worden ist, so wird dieses eine Staatsschuldenverbriefung genannt, weil der Gläubiger über seine Forderung ein Schulddokument, einen Staatsschuldschein erhalten hat.

Staatsschulden-Verordnung, s. unter Staatsschuldengesetz.

Staatsschulden-Verwaltung, sowohl die ganze Führung des Staatsschuldenwesens in allen seinen Verzweigungen, als auch das dazu angeordnete Kollegium, welchem die Verwaltung der Staatsschulden anvertrauet worden ist. Der Staatsschulden-Verwaltung liegt als Kollegium nicht nur ob, die zeitigen Schulden, die aus geführten Kriegen, in Unordnung gerathenen Finanzverwaltungen rc. entsprungen sind, genau zu ermitteln, die darüber sprechenden Rechnungen und andern Beweismittel aufzunehmen, zu registriren, und darüber einen Schulden-Etat zu formiren, sondern auch die unter den früheren Regenten gemachten und noch rückständig gebliebenen Staatsschulden genau nach ihrem Wesen zu ermitteln, die darüber sprechenden Nachweise aller Art zu prüfen und zu registriren, und auch darüber einen Schulden-Etat anzufertigen, um dem Regenten eine genaue Uebersicht des ganzen Staatsschuldenwesens in diesem Etate vorzulegen. Nach den darüber sprechenden gesetzlichen Bestimmungen hat die Verwaltung die anerkannten Staatsschulden in das große Staatsschuldenbuch einzutragen, und sie dann zu verbriefen, das heißt, den Staatsgläubigern

Staatsschulddokumente über ihre Forderungen auszustellen. Ferner hat sie die von der Regierung anbefohlenen Anleihen im Auslande und im Lande auf die für den Staat vortheilhafteste Weise zu negoziiren, und dazu Alles ins Werk zu setzen, was diese Negoziirung unterstützen kann. Muß sie auch, in Rücksicht der pünktlichen Verzinsung der contrahirten Schulden, besonders des Auslandes, die dazu nöthigen Summen den mit Auszahlung der Zinsen beauftragten Handelshäusern noch vor dem contraktlichen Fälligkeitstage zur Disposition stellen; und bei den inländischen Schulden, den Inhabern der Staatsschuldscheine gehörig diejenigen Oerter und Kassen anweisen, wo sie die ihnen ausgemachten Zinsen zu heben haben; auch müssen ihnen von vier zu vier Jahren Zinscoupons für jede acht Zinsen-Semester zum Voraus und auf einmal eingehändiget werden. Bei dem Preußischen Staatsschuldenwesen ist bei der Staatsschulden-Verwaltung in Berlin die Einrichtung getroffen worden, daß um die zur fortgesetzten Verifikation unerläßliche Vorlegung der Original-Schulddokumente bei der Ertheilung der Zinscoupons zu erleichtern, jedem Inhaber derselben gestattet worden, dieselben an die ihm zunächst gelegenen Kreissteuer-Kassen zur kostenfreien Uebersendung an die Kontrolle der Staatspapiere abzugeben. In den halbjährigen Zinscoupons ist der Tag der Zahlbarkeit und die Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, genau angegeben; dabei aber auch derjenige Tag, mit welchem die bis zu dessen Ablauf nicht abgehobenen Zinsen dem Tilgungsfonds anheim fallen sollen. Zur leichteren Realisirung haben sich die Zinscoupons in mehreren Staaten die Vorzüge des Papiergeldes und der kaufmännischen Wechsel erworben, so daß die Inhaber derselben sie im Privatverkehr als Zahlungsmittel gebrauchen können, besonders in den großen Städten; sie dienen daher auch zu Remes-

sen, und um so eher, weil bei ihnen keine vorherige Präsentation und Acceptation nöthig ist, sondern sie am Zahlungstage sogleich honorirt werden. Die zweckmäßige Einrichtung der Staatsschulden-Amortisations- oder Tilgungskasse ist gleichfalls ihr Werk, so wie die pünktliche Abtragung der von der Regierung bestimmten Zahlungstheile in den dazu angesetzten Terminen; so wie sie auch für die Einzahlung der der Kasse von der Regierung zugewiesenen Gelder aus den Staatseinnahmen Sorge tragen muß. Der Verwaltung der Staatsschulden liegt nun auch noch ob, bei den umlaufenden Fondspapieren die politischen und Handels-Krisen genau zu berücksichtigen, um darnach manche Operationen zum Vortheile des Staats zu realisiren, sowohl in Einziehung oder Ankaufung von Staatspapieren, wenn der Cours derselben so steht, daß dem Staate beim Ankaufen gewisser Summen ein bedeutender Vortheil erwächst, als auch um hohe Zinsen, die man, um Kapitalien zu erhalten, zu geben gezwungen worden, herabzusetzen oder zu reduziren. Alle diese und ähnliche Operationen liegen nun der Staatsschulden-Verwaltung ob, und wenn sie daher den angewiesenen Wirkungskreis erfüllen will, so hat sie nicht geringe Verpflichtungen auf sich, um das Beste des Staats nicht durch trügerische Spekulationen zu hindern, die hier um so leichter Eingang finden können, als sich dieser Staatszweig vorzüglich dazu eignet, durch den Staatskredit die Operationen oft über die Gebühr auszudehnen, wodurch oft scheinbare Vortheile zu erlangen sind, die aber auf die Folge nicht Stand halten und dem Staatskredite schaden. Es ist daher sehr nöthig darüber zu wachen, daß der Staatskredit nicht gemißbraucht wird, wie wir dieses in neuester Zeit in einigen Staaten gesehen haben, wo das ganze Staatsschuldenwesen nur müßigen Spekulationen unterlag, die der Industrie und dem Handel, und mit die-

sen auch den Finanzen gefährliche Wunden beibrachten, die, wenigstens auf lange Zeit, als unheilbar zu betrachten sind. Genaue Kenntniß des Landes und dessen Hülfsmittel sind dem Staatsmanne bei Finanzoperationen von der größten Wichtigkeit; denn es soll hier nicht dem Staate bloß ein momentaner Vortheil gewährt werden, sondern ein dauernder oder bleibender, der auf sichern Stützen ruht, die so leicht nicht untergraben werden können. Daher ist auch bei dem Staatsschuldenwesen die Solidität in allen Operationen der Verwaltung eine sichere Bürgschaft für den Staatskredit, für das Vertrauen der Gläubiger, die den Staat mit ihren Kapitalien unterstützen. Ueber ihre Verwaltung oder Geschäftsführung muß die Staatsschuldenverwaltung entweder jährlich, oder in gewissen Zeitabschnitten, die von der Regierung festgesetzt worden, einen ausführlichen Bericht, in so weit er sich aus ihren Büchern führen läßt, dem Monarchen in der Reinschrift vorlegen, der dann nach der Genehmigung desselben gedruckt und den öffentlichen Blättern beigegeben wird, damit die Staatsbewohner, so wie auch die dabei interessirten Ausländer von dem Staatsschuldenstande in seinen Verzweigungen Kenntniß erhalten. Ein Mehreres hierüber, siehe auch oben, unter Staatsschuld, so wie die verschiedenen hierher gehörigen einzelnen Artikel.

Staatsschulden-Verzinsung, die Verzinsung der verbrieften Staatsschulden, zu den vom Staate festgesetzten Zinsen zu 5, 4 und 3 Prozent, jedoch haben die fundirten Schulden einen gleichen Zinsfuß, in England 3 Prozent, in andern Staaten 4, 4½ auch wohl 5 Prozent, jedoch ist Letzteres bei fundirten oder consolidirten Schulden selten; s. auch oben, unt. Staatsschuld. S. 52, und S. 324.

Staatsschuldenwesen, der Inbegriff aller zur Staatsschulden-Verwaltung gehörigen Dinge, ohne Unterschied

auf ihre Natur; und 2) die innere Organisation aller Geschäftszweige der Staatsschuldenverwaltung in ihrer Ausführung.

Staatsschulden-Zinsen, s. Staatsschulden-Verzinsung.

Staatsschuldforderung, die Forderung an den Staat, für das ihm geliehene Kapital, entweder baar oder in Effekten, Naturalienlieferungen etc., wofür dem Fordernden oder Forderer, Gläubiger, ein Staatsschulddokument mit den dazu gehörigen Zinscoupons ausgestellt wird. Man versteht auch wohl unter Staatsschuldforderung das Kapital selbst, welches dem Staate vorgeschossen worden ist.

Staatsschuldobligation, s. unter Staatsschulddokument.

Staatsschuldpapier, s. daselbst.

Staatsschuldpapierhandel, Staatspapierhandel, Staatseffektenhandel, der Handel mit den Staatsschulddokumenten aller Art, welcher seinen Ursprung zwar zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts bei den Holländern mit ihren Staatsscheinen genommen hat, dann zu den Britten übergegangen ist; aber erst seine Ausbildung und Ausdehnung in neuester Zeit erhielt, indem er sich über alle civilisirte Nationen Europas und Amerikas ausgebreitet hat, wozu die Kriege mit den Franzosen unter Napoleon in diesem Jahrhunderte Veranlassung gegeben haben, welche fast alle Staaten des Continents zerrütteten und in Schulden stürzten, so wie auch die politischen Veränderungen in Mittel- und Südamerika Folgen der Französischen Revolution und der Invasion der Franzosen unter Napoleon in Spanien und Portugal sind. Da der von Holland ausgehende Handel mit Staatsschuldscheinen oder Fondspapieren, besonders um die Mitte des verwichenen Jahrhunderts, und so auch bei den Engländern, vorzüglich bis zu Ende desselben, nur

größtentheils in den Händen der Banquiers und Kaufleute, und der reichen Privaten, als Gutsbesitzer, Rentiers rc., war, so gestaltete er sich ganz nach dem Wechselhandel, und hatte weiter keinen nachtheiligen Einfluß auf den Handel und die Gewerbe, als das Sinken des Courses bei Kriegen und andern widrigen Ereignissen, wobei diejenigen Staaten interessirt waren, deren Fondspapiere cursirten, und worin die oben genannten Klassen von Staatsbürgern Ankäufe gemacht, also darauf oder darin spekulirt hatten. Da aber diese Ankäufe in Wirklichkeit Statt fanden und mehr stehend waren, nicht, wie jetzt, auf bloße Schlußzettel gemacht wurden, um die gekauften Summen in Staatspapieren nach denselben sogleich bei einem günstigeren Course, den man jetzt künstlich zu erzeugen sucht, einem Dritten wieder zu cediren oder abzutreten, so entstanden auch keine so bedeutende Verluste, keine solche Bankerotte, als jetzt, wo der ganze Fondspapierhandel der sogenannten Wechselreiterey gleicht; man ist nur beschäftiget zu kaufen und zu verkaufen, und spekulirt, nicht um bei mäßigem Gewinn und Verlust ein wohlhabender Mann zu werden, oder ein bemittelter zu bleiben, sondern um einen bedeutenden Gewinn zu ziehen; und da man jetzt überall nur von Billionen und Millionen Staatsschulden hört, auch durch Fondsspekulationen, wenn nicht ein Millionär, doch ein halber zu werden. Wenn man daher in früheren Zeiten durch den Ankauf von Fondspapieren einen mäßigen Gewinn zu ziehen, oder wenn man ein Theil seines Kapitals darin anlegte, man sichere Renten zu genießen suchte, so begnügt man sich jetzt nicht mehr damit; denn da sich die Ereignisse in der jetzigen Zeit häufen und jagen, so daß man kaum zur Besinnung kommen kann, also auch der Cours der Papiere bald steigt, bald fällt, dadurch der Fondsmarkt unsicher wird, und die Fondsspekulanten zur größeren Vorsicht bestimmen sollte, häu-

sen sich dennoch, wider Erwarten, die Spekulationen, und die Routiniers im Verkaufen und Verschließen der Fonds finden hier ein großes Feld ihrer Wirksamkeit, um für diejenigen Staaten zu wirken, deren Agenten sie sind; denn sie wissen diese oder jene Fonds so vortheilhaft nach dem Course zu verschließen, und stellen dem Käufer ein so glückliches Prognosticon beim Ablaufe des Schlußscheins, daß er die politischen Krisen unsicherer Staatsverhältnisse unberücksichtiget läßt, und Einkäufe in Papieren macht, deren Cours nicht vierundzwanzig Stunden sicher ist, wie wir dieses hauptsächlich in dem verwichenen und diesem Jahrzehen des jetzigen Jahrhunderts oft gesehen haben. — Die Periode des eigentlichen allgemeinen Staatsschuldpapierhandels hat zu Anfange dieses Jahrhunderts, hauptsächlich aber nach dem Befreiungskriege angefangen, wo die meisten Staaten Europas genöthiget waren Anleihen im eigenen und in fremden Ländern zu machen. Aber auch schon in England trieb man in der letzten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts einen bedeutenden Handel mit den verschiedenen Stocks, nämlich mit den Bankstocks und den 3 Prozent Annuitäten, jedoch war dieser Handel immer noch nicht allgemein verbreitet, sondern hauptsächlich nur auf die oben angeführten Klassen von Staatsbürgern beschränkt, die aus den verschiedenen Staaten Europas, als Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preußen ꝛc. ꝛc. daran Theil nahmen. Das Verhältniß des Preises derjenigen Stocks die höhere, und des Preises derjenigen, die geringere Zinsen tragen, ist in gewöhnlichen ruhigen Zeiten ziemlich gleich; nur Kriege, auch andere für den Staat nachtheilige Ereignisse wirken auf den Cours der Stocks. Dieses war nun hauptsächlich in dem Amerikanischen Befreiungskriege in den 1770r Jahren der Fall. So standen z. B. die Bankstocks die jährlich $5\frac{1}{2}$ Prozent Dividende

gaben, im Jahre 1777 zu 113 bis 114 Prozent, und die 3 Prozent Stocks consolidirter Annuitäten 63 bis 64 Prozent, das heißt, wer in den Bankstocks, worin 100 Pfd. Sterl. 5½ Prozent Dividende gaben, 100 Pfd. Sterl kaufen wollte, gab dafür nur 113 bis 114 Pfd. Sterl., und wer in den 3prozentigen consolidirten Annuitäten 100 Pfd. kaufen und davon jährlich 3 Pfd. Dividende beziehen wollte, bezahlte sie mit 63 bis 64 Pfd. St. Wer also in dem gedachten Jahre 100 Pf. St. der oben erwähnten 3prozentigen Annuitäten für 63 Pfd. St. gekauft hätte, der würde sein Kapital, wenn er seine Aktie in zwanzig Jahren nicht verkauft hätte, zu etwa 4¾ Prozent genutzt haben; gesetzt aber, er hätte sie nach vierzehn Jahren, im Jahre 1791, wo die Aktien um 24 Prozent gestiegen waren, also bis auf 87, verkauft, so hätte er nicht nur sein Kapital so lange zu 4¾ Prozent genutzt, sondern auf das Kapital selbst noch 38 Prozent gewonnen; hätte er sie aber nach zwanzig Jahren, 1797, verkaufen müssen, da sich England im Kriege mit der Französischen Republik, und im Kriege mit Spanien und Holland, als Verbündete der Franzosen, befand, und wo die Annuitäten auf 55 Prozent herabgesunken waren, so hätte er zwar diese Zeit hindurch sein Kapital zu 4¾ Prozent genutzt, aber an seinem angelegten Kapitale beinahe 13 Prozent verloren. Auch der abwechselnde Cours des Engländischen Geldes, indem das Pfund Sterl. zwischen 5 Rthlr. 6 Gr. und 6 Rthlr. 6⅓ Gr. abwechselnd in dieser Periode gestanden hat, hatte auch auf die Größe des Gewinnes und Verlustes beim Verkaufe großen Einfluß; daher wurde auch damals schon von Unterrichteten gewarnt, sich auf den Kauf von Engländischen Stocks, wenn man nicht sicher sey in den Fall zu kommen, zu einer ungelegenen Zeit sie wieder verkaufen zu müssen, einzulassen. Gesetzt aber, es benutzte Jemand den niedrigen Cours zu 55 Prozent,

indem er auf eine baldige Veränderung des politischen Zustandes von England rechnete, das heißt, auf einen baldigen Frieden mit den genannten Mächten, und kaufte für 1000 Rthlr. in Golde, zu 6 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. das Pfd. Sterl. gerechnet, also für 165½ Pfd. Sterl. in den 3prozentigen consolidirten Annuitäten nach dem Preise von 55 Pfd. St. ungefähr 300 Pfd. St., welche eine jährliche Dividende von 9 Pfd. St., oder nach jenem Course von 54 Rthlrn. 13⅓ Gr. geben. Hätte man nun die 1000 Rthlr. zu 4 Prozent Zinsen ausgeliehen, so machte dieses jährlich nur 40 Rthlr., also wäre ein Mehrgewinn bei den Annuitäten von 14 Rthlrn. 13⅓ Gr.; würde man von seinem Kapitale nur 3½ Prozent Zinsen erhalten, so wäre ein Mehrgewinn von 19 Rthlrn. 13⅓ Gr. vorhanden; man hätte daher im ersten Falle sein Kapital fast um 1½ Prozent, und im Letzteren fast um 2 Prozent höher in England, als im eigenen Lande untergebracht. Nimmt man nun an, daß der Cours von 6 Rthlrn. 1⅓ Gr. nicht lange als bleibend betrachtet werden muß, und man daher lieber den mittleren Cours von 5 Rthlrn. 27 Gr. in Golde setzt, so würde dadurch der Zinsengewinn um $\frac{1}{24}$ gemindert werden, also jährlich zwischen 18 und 19 Rthlr., wenn man ihn mit den Zinsen zu 3½, und zwischen 13 bis 14 Rthlr., wenn man ihn mit den Zinsen zu 4 Prozent vergleicht; da nun aber die consolidirten 3prozentigen Annuitäten schon über 96 Prozent gestiegen sind, wie dieses besonders beim Ausbruche der Revolution der Fall war (s. oben, S. 55, 56), aber nur 80 angenommen, und den Cours des Engländischen Geldes zu 5½ Rthlr. das Pfd. Sterl., so würde man in diesem Falle, die für 1000 Rthlr. erkauften 300 Pfd. St. für 240 Pfd. verkaufen. Für die angelegten 1000 Rthlr. erhielte man also nach dem erwähnten Course 1320 Rthlr., also einen Gewinn am Kapitale von 320 Rthlrn. Nach diesem

Verhältnisse steigert sich nun der Gewinn, wenn die Annuitäten steigen. Dieses war nun auch das Reizmittel, welches zu diesem Handel schon damals einladete und den Spekulanten in den Stocks, wenn sie ungünstige Zeitereignisse, ohne in Geldverlegenheit zu gerathen, ruhig bis zur Aenderung abwarten konnten, einen nicht unbeträchtlichen Gewinn bot. Dieser Stocks- oder Annuitätenhandel brachte aber auch eine eigene Klasse von Stockshändlern oder Wuchrern, Stock-Jobbers, wie sie die Engländer nennen, hervor, welche die feinsten Kunstgriffe anwenden, um die Stocks oder Annuitäten zum Steigen oder Fallen zu bringen, wie auch schon oben, S. 55, angeführt worden ist. Sie täuschen durch ihre List oft die erfahrendsten Kaufleute, und wissen durch ihre Ueberredungskunst und die Nachrichten, die sie vorgeben von dieser oder jener wichtigen Staatsperson erhalten zu haben, nach ihrem Wunsche und Vortheile die Fondspapiere entweder in Mißkredit zu bringen, wenn sie nämlich solche suchen, oder sie zu erheben, wenn sie welche verkaufen wollen. Haben sie nun im letzten Falle durch ihre Ueberredungskunst das Verlangen nach Aktien gesteigert, so bieten sie solche zum Verkauf an, ohne selbst welche zu besitzen; sie verschließen nur die Summen, geben darüber einen Schlußschein, und lassen sich dessen Empfang attestiren, das heißt, sie geben dem Käufer der Aktien diese nicht in natura, sondern stellen ihnen nur einen Schein über die Summe in Aktien aus, die sie erhandelt haben, und in welchem Termine sie solche ausliefern wollen, und lassen sich einen Gegenschein der Abschließung des Handels geben. Während dieser Zeit suchen sie wieder den Ersteren ganz entgegengesetzte Gerüchte zu verbreiten, welche eine Widerlegung der verbreiten falschen sind, so daß die Aktien wieder auf ihren früheren Cours herabsinken. Jetzt erscheinen nun die Käufer der Aktien, um den Handel

wieder rückgängig zu machen, da sie aber durch ihre Verträge gebunden sind, so müssen sie den Stockjobbers, um den verdrießlichen Handel zu enden, worin sie überlistet worden sind, so viel herausgeben, als die abgeschlossene Summe den wahren Cours übersteigt. Diese Stockjobberey hat nun auch in andern Staaten des Continents in diesem Jahrhunderte, besonders seit dem Befreiungskriege, Eingang gefunden, und wenn gleich nicht in der ganzen Ausdehnung und Art wie die Engländische, doch derselben ähnlich. Der Staatspapierhandel in den Deutschen Staaten, in Oesterreich, Preußen ꝛc., hat theils durch die inländischen, und theils durch die ausländischen Anleihen sein Bestehen gewonnen, der niedrige Cours der Staatsschuldscheine, Staats schuld-Obligationen ꝛc., reizte während der Französisch-Deutschen und Russischen Kriege, überhaupt der politischen Krisen in den beiden ersten Jahrzehen dieses Jahrhunderts so manche reiche Privaten einen Theil ihres Geldes in diesen Schulddokumenten anzulegen, und der Erfolg war günstig; denn durch die glücklich geführten Kriege 1813—15, hoben sich die Staatspapiere und wurden gesucht, so daß man sie schon in der Periode von 1815—20 mit ansehnlichem Gewinn verkaufen konnte. Hierdurch eröffnete sich nun dem Spekulationsgeiste ein weites Feld, welches bald mit Concurrenten aus allen Klassen der wohlhabenden Staatsbürger besetzt ward; denn dem mächtigen Reize 10, 20, 30 und wohl noch mehr Prozente, außer den Zinsen, am Kapitale zu gewinnen, wie es anfangs bei den ersten Einkäufen, oder der Anlegung in Staatsschuldscheinen geschehen war, konnte wohl derjenige, der disponible Kapitalien hatte, nicht widerstehen, und so kam es denn, daß man nicht bloß bei den vaterländischen Fonds, den inländischen Staatspapieren stehen blieb, sondern auch fremde Fondspapiere bei einem annehmliche Course kaufte, in dem man dabei ei-

nen gleichen Gewinn zu haben hoffte, welches auch zum öfteren gelang, wenn man nämlich die Papiere, bei einem schnellen Steigen derselben, gleich zu einem einigermaaßen günstigen Course verkaufte; da sich aber viele mit dem Fondshandel gar nicht bekannte Leute damit beschäftigten, und den Augenblick eines günstigen Courses nicht wahrnahmen oder benutzten, sondern nur einen Zeitpunkt abwarten wollten, wo der Cours nach ihren Wünschen stand, so verloren sie oft, statt zu gewinnen, da sie zu einer Zeit zu verkaufen gezwungen waren, wo der Cours unter dem Einkaufspreise stand. Hierzu kamen nun noch die neuen Krisen in dem Fondsverkehr mit Wiener und Spanischen Papieren in den 1820r Jahren und anfangs der 1830r Jahre, die selbst einen großen Nachtheil für die Staaten zeigten, deren Bewohner in diesen Fonds spekulirt hatten, und um so mehr, da es Beamten, hauptsächlich aber Fabrikanten, Manufakturisten und Handwerker traf, welche dadurch in ihren Gewerben gehemmt wurden, ja dieselben ganz aufgeben mußten. Der vielen Bankerotte der Banquiers und Handelshäuser nicht zu gedenken, die auch in diesen Fonds spekulirt hatten, und freilich die eingetretenen, dem Fondshandel nachtheiligen politischen Ereignisse nicht vorhersehen konnten. Die Staaten hatten den Nachtheil, daß dadurch viel Geld aus dem Lande ging, weil auch Staatsbürger darin spekulirt hatten, in deren Geschäftskreis der Fondshandel nicht gehört, und die sich durch die Gewinn-Anpreisungen der Fondsmäkler hatten überreden lassen, fremde Staatspapiere anzukaufen. Denn der Reiz, die Fondspapiere zu 65, 70, 75 kaufen und sie vielleicht in kurzer Zeit, außer den Zinsen, mit 80, 90 wieder verkaufen zu können, läßt nicht leicht in jetziger Zeit, wo der Verdienst in andern Erwerbszweigen eben nicht sehr brillant ist, ein langes Bedenken übrig. — Der Fonds- oder Staatspapierhandel erfordert

viel Umsicht, viel Routine, um nicht bei Betreibung desselben Verluste zu erleiden, die um so ansehnlicher sind, je weniger man darin erfahren ist, und die Künste kennt, welche die Gewinnsucht den unredlichen Verkäufern der Fonds, wie z. B. den Stockswucherern, Stockjobbers, die man nicht nur in England, sondern auch in andern Staaten auf dem Geldmarkte oder der Börse findet, an die Hand giebt. Diejenigen, die bloß Staatsschulddokumente kaufen, um davon Zinsen zu ziehen oder sich eine Rente zu sichern, werden natürlich nur dahin zu sehen haben, daß sie unter diesen Papieren nur diejenigen wählen, die nicht nur die sichersten Zinsen oder Renten geben, sondern deren Cours sich auch am wenigsten verändert, damit sie, wenn sie im Nothfall genöthiget sind die Papiere zu verkaufen, daran keinen Schaden, oder doch nur einen geringen erleiden; indessen hängt auch dieses von Zeitbegebenheiten oder Ereignissen ab, durch welche man oft genöthiget wird, auch beim schlechten Stande der Papiere, sie zu verkaufen. Ganz anders ist es, wenn man Staatspapiere nur auf Spekulation kauft, um sie bei steigendem oder erhöhetem Course wieder mit Vortheil zu verkaufen, also um eigentlich mit denselben Handel zu treiben, weil man dabei so Manches zu berücksichtigen hat, welches im Nichtbefolgungsfalle dem im Staatspapierhandel Unkundigen Nachtheil bringen kann. Man hat daher folgendes zu berücksichtigen: 1) Sollte jeder Spekulant in Staatspapieren, der Banquier und Kaufmann nicht ausgenommen, in diesem Handel nie sein ganzes Vermögen aufs Spiel setzen, das heißt, er sollte nie über seine Kräfte hinausgehen, nie zu viel wagen, sondern nur so viel in Fonds verschließen, daß er auch bei ungünstigen nicht vorherzusehenden Conjunkturen in diesem Handel den Verlust ertragen kann, und nicht nöthig hat, nicht nur seine politische Existenz aufzugeben, sondern auch

viele andere befreundete Geschäftshäuser mit in seinen Fall zu ziehen, wie wir dieses in unserer Zeit, besonders in den 1820r Jahren gesehen haben. 2) Wird der vorsichtige Spekulant gewiß erst den politischen Zustand derjenigen Staaten erwägen, mit deren Fondspapieren er Geschäfte zu machen gedenkt, und bei Staaten, deren politischer Zustand nicht als beruhiget angesehen werden kann, oder in denen Bürgerkriege herrschen, und deren Fondspapiere daher am meisten der Veränderlichkeit des Courses ausgesetzt sind, nur wenige Summen verschließen, und lieber mit einem kleinen Gewinne beim gestiegenen Course, oder mit einem geringen Verluste beim gefallenen gleich wieder verkaufen, weil auch der Letztere bei Staatspapieren auf schwankendem Grunde für Gewinn geachtet werden muß, wie dieses z. B. bei den Spanischen Fondspapieren der Fall war, und noch ist. 3) Müssen die Fondsspekulanten beim Negoziiren oder Verschließen der Fonds auf alle dabei ausgesprengten Gerüchte von den beim Verkaufe interessirten Personen achten, und sich wo möglich, über ihre Glaubwürdigkeit zu unterrichten suchen, damit sie nicht durch trügliche Gerüchte irre geleitet werden, und Fonds zu einem Course kaufen, der bloß um sie zu verkaufen auf falsche Gerüchte in die Höhe getrieben worden ist; aber nach dem Verkaufe oder Schlusse gleich wieder herabsinkt, wie schon oben angeführt worden. — 4) Muß sich Jeder, der in fremden Staatspapieren spekulirt, auch mit den darauf Bezughabenden Gesetzen der Staaten, deren Fondspapiere zirkuliren, bekannt machen, und dieses um so mehr, da die Gesetze in manchen Staaten, besonders bei Rentenpapieren, sehr weitläufig sind und kostbare Formalitäten erfordern, wie dieses z. B. in England der Fall ist. Am besten ist es bei Engländischen Stocks, wenn man sie von Rentiers kauft, oder sie als ein Erbgut erhält, daß man die Dividenden durch

Bevollmächtigte in England heben läßt, oder die Aktien daselbst bei einem günstigen Course verkauft. — 5) Müssen auch die Staatspapierhändler sich genau von der Form, dem Papiere, der Farbe, Schrift, dem Drucke, Stiche, den Unterschriften &c. der Fondspapiere eines jeden Staats genau unterrichten, damit sie bei vorkommenden falschen Scheinen, solche von den ächten unterscheiden können. &c. &c. — Dem Staate liegt ob, bei diesem Handel dahin zu sehen, daß derjenige mit ausländischen Staatsdokumenten nicht von Leuten betrieben werde, denen es an hinlänglichen Kenntnissen und Einsichten darin fehlt, die also leicht zu ihrem und des Staates Schaden hintergangen werden können; denn der Handel mit ausländischen Staatspapieren, deren Cours immer schwankt, ist ziemlich dem auswärtigen Lotto gleich, welches der Staat verbietet, um das Geld beim unsichern Gewinn lieber dem Staate zu erhalten, und daher sollte auch der Handel mit fremden Staatspapieren, wenn auch nicht verboten, doch nicht Jedem erlaubt seyn, sondern nur den wechselfähigen und solchen Personen, die durch die dabei vorkommenden Verluste in ihren Gewerben nicht gleich ganz ruinirt werden; wenigstens wird Niemand bei einer solchen Beschränkung eine Unbilligkeit finden, da der Staat für das Wohl seiner Unterthanen besorgt seyn, und Alles zu entfernen suchen muß, was dieses ganz stören oder doch störend darauf einwirken könnte. In wie fern übrigens der Handel mit Staatspapieren derjenigen auswärtigen Staaten, deren politischer Zustand als revolutionair zu betrachten ist, oder worin der Bürgerkrieg herrscht, und wo also die Regierung nicht als hinlänglich befestiget angesehen werden kann, um Bürge ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten zu seyn, entweder ganz zu verbieten, oder nur auf die Banquiers &c. zu beschränken ist, muß den Einsichten weiser Regierungen überlassen bleiben. Die neueste Zeit

hat übrigens wegen der Unsicherheit eines solchen Staatspapierhandels Belege geliefert. Auch hat unser Monarch, Friedrich Wilhelm der Dritte, in Hinsicht des Verkehrs mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren am 19. Januar 1836 folgende Verordnung erlassen.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Nachdem Wir von den bedeutenden Verlusten Kenntniß erhalten haben, mit denen ein beträchtlicher Theil Unserer Unterthanen in Folge der Reduktion der Spanischen Staatsschuld betroffen worden, finden Wir, in Erwägung der dringenden Gefahr neuer Verluste für diejenigen, welche sich an dem Verkehr mit Spanischen Staatsschuldpapieren betheiligen, Uns bewogen, mit Vorbehalt der gänzlichen Inhibirung dieses Verkehrs in Unsern Staaten, demselben in so weit Schranken zu setzen, als es zur Zeit die Rücksicht auf die gegenwärtigen Besitzer solcher Papiere gestattet. Zugleich haben Wir es für nöthig erachtet, den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehr mit Staats- und Kommunal-Schuldpapieren überhaupt offenbart haben, durch gesetzliche Maaßregeln zu begegnen. Indem Wir die weiteren diesfälligen Vorschriften Uns vorbehalten, verordnen wir demnach auf den Antrag Unsers Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie vorläufig wie folgt: §. 1. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Spanische Staatsschuldpapiere irgend einer Art errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig seyn, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen, überall nicht zugelassen werden, auch auf Vergleiche, welche über Geschäfte in Spanischen Staatsschuldpapieren geschlossen werden, weder Klage noch Exekution Statt finden. — §. 2. Der Abschluß von Zeitkauf- oder Lieferungs-Verträgen, über Spanische Staatsschuldpapiere, unter welchen Modalitäten und in welcher

Form er auch erfolgen möge, wird hierdurch bei Vermeidung einer dem vierten Theile des bedungenen Kauf- oder Lieferungs-Preises gleichkommenden Geldbuße oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unbedingt untersagt, und es soll diese Strafe unnachsichtlich sowohl gegen jeden Contrahenden, als auch außer der nach §. 4. und 5. sonst etwa noch verwirkten Strafe, gegen einen jeden Andern eintreten, der als Vermittler oder sonst auf irgend eine Weise bei dem Abschlusse solcher Verträge mitwirkt. Ist der Betrag des bedungenen Kauf- oder Lieferungs-Preises nicht zu ermitteln, so wird die Geldbuße auf 10 Prozent des Nominalwerths der Papiere festgesetzt. — §. 3. Alle bereits abgeschlossene noch laufende Verträge über Spanische Staatsschuldpapiere müssen binnen acht Tagen nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung angezeigt und nachgewiesen werden, und zwar an Orten, wo Börsen bestehen, bei den Börsenvorstehern, sonst aber in Städten bei der Polizei-Obrigkeit, und auf dem Lande bei dem Landrathe des Kreises. Bei Verträgen, die nicht auf diese Weise angemeldet werden, soll sodann, auch wenn sie aus der Zeit vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung datirt sind, ein unbedingtes Klagerecht nicht Statt finden (§. 1.), auch, sofern sie in Zeitkauf- oder Lieferungs-Verträgen bestehen, die obige Strafe (§. 2.) zur Anwendung kommen. — §. 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, über Spanische Staatsschuldpapiere andere Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. Auch müssen alle durch sie abgeschlossene Geschäfte dieser Art, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, von ihnen sofort beim Abschlusse, in ihr Taschen- oder Handbuch, und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden. — §. 5. Ein Jeder, welcher sich damit befaßt, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen, welcher Art sie seyn mögen, schriftlich oder mündlich Geschäfte über Spanische Staatsschuldpapiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne als Mäkler oder

Agent, für Papier- oder Wechselgeschäfte vorschrifts-mäßig bestellt oder vereidet zu seyn, soll mit Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren belegt werden. — §. 6. Die öffentlich bestellten und vereideten Mäkler und Agenten sollen alle Geschäfte, welche sie über sonstige in- oder ausländische, auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunalschuldpapiere irgend einer Art abschließen, sofort beim Abschlusse in ihr Taschen- oder Handbuch aufzeichnen, und dieselben hiernächst spätestens am folgenden Tage mit allen dabei verabredeten Bedingungen in ein dazu bestimmtes paragraphirtes Journal vollständig eintragen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift soll unnachsichtlich mit der Amts-Entsetzung bestraft werden. Wegen Revision des hiernach zu führenden Journals bleiben, den Umständen nach, die weitern Anordnungen vorbehalten. — §. 7. Wer außer den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern oder Agenten gegen Entgeld (Courtage Provision 2c.) ein Geschäft daraus macht, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen, welcher Art sie seyn mögen, schriftlich oder mündlich Geschäfte über die in §. 6. bezeichneten Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne vermöge seines Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage eines der Contrahenten zu handeln, soll mit Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahren belegt werden. Außerdem soll derselbe für allen Schaden, welcher für die Betheiligten aus einem von ihm unterhandelten, ermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte über dergleichen Papiere unmittelbar oder mittelbar entsteht, unbedingt verhaftet und zu dessen vollständiger Erstattung verbunden seyen 2c. 2c.

Die in den Residenz- und Handelsstädten großer Reiche zirkulirenden verschiedenen Staatsschulddokumente, wie die Staatsschuldscheine, die Preußisch-Engländischen 4prozentigen Obligationen, Prämienscheine 2c. in Preußen; die 5, 4, 3, 2½ und 1prozentigen Metalliques, die Scheine der neuen Anleihe, die Bankaktien, Partialobligationen, Staatslotterie-Loose zu 100 und 500 Gulden 2c., in Oesterreich; die 3prozen-

tigen Bankstocks und Annuitäten ꝛc. in England; die 5- und 3prozentigen Rentenscheine in Frankreich; die Niederländischen 5prozentigen Scheine, die Kansbilletts ꝛc. in Holland; die 5prozentigen Rentenscheine in Neapel; die 5prozentigen Anleihescheine ꝛc. in Spanien; die Russischen Anleihescheine ꝛc. in Petersburg ꝛc. ꝛc., so wie diejenigen der Außereuropäischen Anleihen von Brasilien, Columbia, Mexico, Peru, Chile, ꝛc. in London, findet man in den Cours-Verzeichnissen der Handlungs- und politischen Zeitungen. Außer den wirklichen Staatsschulddokumenten der verschiedenen Staaten, welche in den Fondshandel kommen, und an der Börse Cours haben, giebt es auch noch andere Schulddokumente, die mit Genehmigung der Regierungen ausgefertiget werden, und gleichfalls in diesen Handel kommen, Cours haben, und sucht werden, wie die verschiedenen Obligationen großer Städte, als die Berliner, Königsberger, Danziger, Elbinger Stadtobligationen; Wiener Stadtobligationen ꝛc.; dann in Preußen die verschiedenen Pfandbriefe von dem Ritterschaftlichen Kreditwesen der Provinzen Brandenburg (Chur- und Neumärkische Pfandbiefe), Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien und Posen, ꝛc. ꝛc.

Staatsschuldschein, s. unter Staatsschulddokument.

Staatsschuldverschreibung, Staatsschuldverschreibungen, die von einem Staate oder einer Regierung ausgestellten Staatsschuldscheine, so wie überhaupt jedes Dokument, welches eine von der Regierung anerkannte Schuldsumme enthält. Ein solches Dokument, Staatsschuldschein, Staatsobligation Staatspapier ꝛc. genannt, ist nicht nur eine Urkunde über die Forderung an den Staat, sondern auch zugleich ein Courshabendes Fonds- oder Werthpapier, welches man mit den Zinscoupons Jedem cediren, also womit man Handel treiben kann, weil es auf den In-

haber lautet. Man hat aber auch Staatsschuldverschreibungen, welche nicht auf den Inhaber lauten, wie z. B. die Churmärkischen alten Landschaftlichen Obligationen in Preußen, und mehrere provinzielle Staatsschulddokumente. Sie können auch cedirt werden, nur ist immer bei jedem neuen Inhaber eine Legitimationsprüfung nöthig, so wie bei einigen auch die Abtretung gerichtlich geschehen muß. Dieses ist besonders mit allen alten Staatsobligationen der Fall. Bei den neuern Staatsschulden hat man dem Gläubiger die Sache erleichtert, und ihn der vielen Weitläufigkeiten überhoben.

Staatsschule, Staatsschulen, von der Regierung errichtete Schulen, zum Unterschiede der Privatschulen, welche von Privaten errichtet werden; s. den Art. Schule, Th. 149.

Staatssekretair, ein hoher Staatsbeamter in mehreren Staaten Europas. In England oder Großbritannien werden die drei Minister, welche die inneren und äußeren Angelegenheiten besorgen, Minister-Staatssekretaire, auch bloß Staatssekretaire genannt. Sie theilen sich in die Staatsgeschäfte so, daß zwei die inländischen Angelegenheiten gemeinschaftlich, jedoch in der Art, daß der Eine insbesondere die ausländischen Angelegenheiten mit dem nördlichen Theile von Europa, der Andere die mit dem südlichen Theile dieses Welttheils, besorgen; der Dritte, welcher erst seit 1763 im Amte ist, hat die Angelegenheiten der Kolonien zu leiten; er ist besonders für die Amerikanischen Lande bestellt worden. Unter den beiden ersten Staatssekretairen steht auch das Staatsarchiv und das Siegelamt (the paper office and the signet office), welches Letztere sie mit dem Großkanzler gemeinschaftlich haben. Ein Jeder dieser Staatssekretaire hat 2000 Pfd. Sterl. Gehalt, Tafelgelder, und zwei Sekretaire und sechs Schreiber

unter sich. Alle drei Staatssekretaire haben ihren Sitz im Staats- oder geheimen Rath (the Kings privy Council.) In Frankreich ist dem Minister-Staatssekretair, nebst andern Geschäften, die Oberaufsicht über die Archive anvertraut. Auch bei uns, in Preußen, ist ein Staatssekretair, welcher zugleich Chef-Präsident der Hauptbank ist. Er hat im Staatsrathe die Geschäftsführung, führt während der Berathung das Protokoll darüber, und contrasignirt die von dem Präsidenten zu vollziehenden Beschlüsse. Auch war er Präsident der Gesetz- und Ober-Examinations-Kommission, wovon er jetzt entbunden ist. Man pflegt auch wohl, jedoch uneigentlich, die beim Staatsministerium angestellten Expedienten Staatssekretaire zu nennen, die sonst den Titel geheimexpedirende Sekretaire führen. Die bei den verschiedenen Hofstaaten angestellten Sekretaire führen den Titel Hofstaatssekretaire.

Staatssekretariat, das Departement des Staatssekretairs oder Minister-Staatssecretairs, wie in England und Frankreich. Bei uns in Preußen ist es nur ein Büreau, welches mit wenigen Officianten besetzt ist, an deren Spitze der Staatssekretair steht.

Staatsstreich, uneigentlich, jedes gelungene Unternehmen zu Gunsten des Staats. Besonders gebraucht man dieses Wort bei vortheilhaften Unterhandlungen, auch bei Anleihen oder andern Geldgeschäften zum Nutzen oder Vortheile des Staats.

Staatssystem, das System oder die Grundsätze, welche ein Staat in Betreff der eigenen Verhältnisse und derjenigen zu andern Stadten beobachtet. Die Letzteren, die auswärtigen Verhältnisse, werden mit der Benennung: „politisches Staatssystem“ belegt, die innern führen den Namen: „Staatsverwaltungssystem“; s. unter Staatsverwaltung;

Beide gehören zur Staatspolitik oder Staatsklugheit (s. diesen Artikel), und machen einen der wichtigsten Theile der Staatskunst, Staatswissenschaft aus. Das politische Staatssystem von Europa hat immer die verschiedensten Situationen gehabt, je nachdem das Interesse dieses oder jenes Staats eine Verbindung oder Trennung erheischte. So lag es z. B. stets in dem politischen Staatssysteme Englands oder Großbritanniens das Gleichgewicht der Mächte in Europa zu erhalten, das heißt, diejenige Gleichheit der Macht aller Staaten von Gewicht, wovon die Sicherheit und die Wohlfahrt eines jeden Staats insbesondere abhängt, und die nur vermittelst der Bündnisse erhalten werden kann, indem man zu der Macht des Schwächeren, so viele Streitkräfte hinzufügt, daß nun dieser der Macht des Stärkeren die Wage halten kann. So wird bei der Ungleichheit der Stärke aller Staaten Europas die Verbindung vieler kleinen Mächte der Macht des größten Staats entgegengesetzt, und dient seinen Vergrößerungsabsichten zum Zaume. Man findet diese Staatsgrundsätze bei den ältesten Völkern der Welt befolgt, wenn gleich oft ohne Erfolg, wie uns die Geschichte zeigt. Dieses Gleichgewicht ist in Europa in vielen Jahrhunderten nicht befolgt worden, und es erneuerte sich erst wieder, als sich die Häuser Oesterreich und Frankreich zu einer bedeutenden Macht erhoben, und nicht allein auf einander eifersüchtig wurden, sondern auch den andern Europäischen Mächten die Furcht einflößten, von ihnen verschlungen zu werden. Diese Mächte theilten sich nun bald, und ergriffen entweder die Parthey des Hauses Oesterreich oder des Hauses Frankreich, je nachdem ihr Interesse es zu erfordern schien. England hielt es daher immer mit dem Hause Oesterreich, und unterstützte es reichlich mit Hülfsgeldern in den Kriegen mit Frankreich, dagegen hielt es

Frankreich wieder mit dem übrigen Deutschland, besonders mit Bayern, der Pfalz, Hessen, Sachsen rc., weil auch diese kleinen Deutschen Mächte Oesterreichs Größe fürchteten, und selbst in dem dreißigjährigen Religions-Kriege, den Katholiken und Protestanten in Deutschland führten, hielt es Frankreich mit den Letzteren, bloß um Oesterreich und Spanien nicht mächtig werden zu lassen, Letzteres wegen der an Frankreich grenzenden Niederlande. Ferner erhielt England stets eine enge Verbindung mit Portugal, nicht allein wegen des bedeutenden Handelsverkehrs, indem die Engländer in dem genannten Königreiche alle ihre Manufakturwaaren, einige Indische und andere Produkte absetzen, und dafür von den Portugiesen Wein, Südfrüchte, Häute, Portugisischen Tabak, Edelsteine rc. rc. beziehen, sondern auch wegen Spaniens Größe und Macht, dessen Handel und Kolonien in Westindien rc.; denn wenn gleich England auch mit Spanien abwechselnd Freundschaft unterhielt, so war es doch immer auf dessen zunehmende Macht und Handelsverbindungen unter Karln dem Fünften und Philipp dem Zweiten aufmerksam und gerüstet, welches auch der zu Gunsten Englands ausgefallene Seekampf unter Elisabeth, in welchem die unüberwindliche Flotte der Spanier unter Philipp dem Zweiten, theils durch die Tapferkeit der Engländer, theils durch Stürme zerstört wurde, bewies. Auch Spanien that den Engländern großen Schaden in den mit ihnen geführten Kriegen, so z. B. wurden in dem Kriege, welchen England mit Spanien unter Cromwell führte, der ersteren Macht von den Spaniern 1500 Kauffahrer durch ihre Kaper weggenommen. So innig wie sich England mit Portugal verband, um hierdurch den Spaniern das Gleichgewicht zu halten, so sehr suchte Frankreich, wenn es sein Interesse erheischte, sich mit Spanien zu verbinden, und

die Parthey, die es in Spanien unterhielt, bewirkte auch, daß nach einem zwölfjährigen Kampfe in dem Frieden zu Utrecht, 1713, die Bourbons mit Philipp dem Fünften auf den Spanischen Thron kamen. Wenn gleich Holland, seit der Errichtung der Republik, 1581, mit England größtentheils wegen des Handels und Frankreichs Eroberungssucht im Bunde stand, so gab es doch einige Perioden, wo beide Staaten durch Uneinigkeit sich harte Schläge beibrachten; dieses geschah von Seiten Englands unter Cromwell in der Navigationsakte, 1652, welche hauptsächlich gegen den blühenden Niederländischen Handel gerichtet war, und dann unter Karln dem Zweiten, der dem Interesse Frankreichs folgte, und gegen die Holländer so unglücklich kämpfte, daß diese unter dem Admiral Ruyter im Jahre 1667 mit einer Flotte in der Themse erschienen, worauf der Friede zu Breda in demselben Jahre erfolgte, wodurch die Holländer nicht nur mehrere günstige Veränderungen in der Navigationsakte für sich bewirkten, sondern sich auch den Besitz von Surinam sicherten. Indessen scheint doch seit dieser Epoche, in welcher die Holländischen Admirale Tromp und Ruyter England und Portugal zittern machten, das politische System Englands gegen Holland eine andere Richtung bekommen zu haben, indem Ersteres Letzteres nicht mehr bei den Mißhelligkeiten mit Frankreich unterstützte, ja selbst mit diesem Reiche gegen Holland im Jahre 1672 ein Bündniß einging, welches sich aber bald wieder auflösete, indem das Engländische Parlament die weitere Fortsetzung des Krieges durch Verweigerung der Geldunterstützung verhinderte, wodurch Karl der Zweite genöthiget ward, einen Separatfrieden mit Holland im Jahre 1674 zu schliessen, indem das Parlament befürchtete, daß Frankreich durch seine Eroberungen in Holland zu mächtig werden, und dann auch späterhin England angreifen

könnte. Durch Oesterreichs, Spaniens und einiger andern Deutschen Fürsten Unterstützung wurde Holland gerettet und der Krieg beendiget, so daß Frankreich von seinem übrigens glücklich geführten Kriege durch den Marschall von Türenne nicht viel von seinen Eroberungen behielt. — Wenn gleich das politische Staatensystem Italiens immer dahin ging ein gewisses Gleichgewicht der Macht unter sich zu erhalten, indem bei Kriegen sich immer eine kleine Macht an eine größere hing, und dazu diejenige wählte, welche sich für ihre Staatszwecke am Besten eignete, so haben doch auch England, Frankreich und Oesterreich stets einen großen Einfluß darauf ausgeübt. Ersteres wegen seiner Handelsverbindungen, und dann um Frankreichs Einfluß darauf zu verhindern, welches nicht allein die Ausbreitung seines Handels in Italien beabsichtigte, sondern auch darin Eroberungen zu machen; und Letzteres wegen seiner Besitzungen in Italien, welche die Franzosen ihm zum öfteren streitig machen wollten. Auf Dänemark hat Englands Politik auch einigen Einfluß gehabt, theils wegen des Handels im Baltischen Meere oder der Ostsee, theils auch wegen Familienverhältnisse; indessen hatte auch Frankreich stets eine Parthey in Dänemark um Englands Einfluß nie mächtig werden zu lassen. Auf Schweden ist der Einfluß Englands nie groß gewesen; denn dieses Reich hat sich stets mehr auf Frankreichs Seite geneigt; denn zu allen Zeiten war es dessen Bundesgenosse, und immer zog es die Subsidien Frankreichs denen von England vor; auch nahm Frankreich vorzugsweise alle Bedürfnisse zum Schiffbaue und Seewesen von Schweden, und lieferte dagegen seine Produkte der Industrie und einige andere Waaren. Da die Pforte oder das Türkische Reich es immer mit Frankreich hielt und dieses sie gleichsam als einen Ableiter benutzte, wenn es Oesterreich beschäf-

tiget wissen wollte, um irgend wo eine Unternehmung auszuführen, so hielt es England mit Rußland, um dadurch die Pforte im Zaume zu halten, wenn sie auf Frankreichs Anstiftung Oesterreich zu beunruhigen beabsichtigte; auch wegen des Handels in der Ostsee, besonders seit dem Rußland Häfen daran hat; auch ist der Handelsvertrag zwischen beiden Nationen im Jahre 1741 erneuert worden, welcher Vertrag den Engländern große Vortheile bot, indem darin ausgemacht wurde, daß das zahlreiche Russische Heer nur in Engländisches Tuch gekleidet werden sollte, und andere Vortheile mehr. Da die Schweizer sehr nachtheilig auf Frankreich wirken können, wenn sie sich mit andern Mächten verbinden, so hat Frankreich die Schweiz auch stets in sein Interesse zu ziehen gewußt, und immer eine große Anzahl Schweizer in seine Dienste genommen, weit mehr, als andere Mächte; auch unterhielt es mit dieser Republik einen nicht unbedeutenden Handel. Vor der Eroberung Schlesiens sahe Preußen England als seinen natürlichen Bundesgenossen an, nach dem Besitze dieses Landes schien diese Freundschaft von Seiten Englands etwas lau geworden zu seyn, wenn gleich der letztere Staat den Frieden zu Breslau und Dresden eingeleitet hat, wodurch Schlesien dem Könige von Preußen verblieb, und er auch in dem siebenjährigen Kriege wegen Hannover an Preußen Subsidien zahlte, so war doch England ein zu genauer Bundesgenosse Oesterreichs, und dieses zu sehr aus Grundsätzen, die oben wegen Frankreich schon entwickelt worden sind. Frankreich hing sich dagegen mehr an Preußen, wenn es gleich im siebenjährigen Kriege das Gegentheil bewies, um dadurch gegen Oesterreich und England einen Bundesgenossen mehr zu haben, und so wurde das Gleichgewicht unter den Mächten Europas bis zum zweiten Schlesischen Kriege erhalten. Besonders wich-

tig war das politische Staatssystem Englands und Frankreichs zu verschiedenen Zeiten auf die Angelegenheiten der übrigen Europäischen Staaten, besonders seiner nächsten Nachbarn. Ersteres Reich vorzüglich unter Heinrich dem Achten, der Königin Elisabeth, dem Protektor Cromwell, dem Könige Wilhelm dem Dritten, der Königin Anna, und der Könige aus dem Hause Hannover, besonders unter der Staatsgeschäfts-Leitung der beiden Pitts, Vater und Sohn; letzteres Reich unter dem Könige Ludwig dem Zwölften, Franz dem Ersten, Heinrich dem Vierten, bei Sullys Staatsverwaltung, Ludwig dem Dreizehnten, unter Richelieus Staatsverwaltung, Ludwig dem Vierzehnten, unter Mazarins und Colberts Staatsverwaltung ꝛc. Das politische Staatssystem von Europa erhielt seit dem Aachner Frieden 1748 eine ganz andere Gestalt, ja es hat sich seit dieser Zeit so sehr verändert, daß ganz neue Verhältnisse, Verbindungen, Trennungen, und ein in vielem Betrachte umgekehrtes Interesse der Europäischen Staaten entstanden ist. Ein Schriftsteller sagt: „Richelieu und Mazarin würden glauben, sich in einem andern Planeten zu befinden, wenn sie von der genannten Zeit an bis zur Französischen Revolution ins Kabinett zu Versailles zurückkehren und den Berathschlagungen im Staatsrathe beiwohnen könnten." — Das System von Europa zu der Zeit wurde als ein Wunder für den Staatskundigen ausgegeben; denn fast alle sogenannte natürliche Allianzen waren aufgehoben, und Staaten, deren Freundschaft und Allianze den weisesten Staatsmännern noch im ersten Drittel des verwichenen Jahrhunderts unglaublich geschienen hatte, standen in der genannten Zeit im Bunde mit einander. So war Frankreich, der ehemalige Erbfeind des Deutschen Reichs, und besonders Oesterreichs, im siebenjährigen Kriege ein treuer

Alliirter des Letzteren; dagegen führte Großbritannien der ehemalige treue Alliirte Oesterreichs, auf dessen Erhaltung es sehr bedacht war, mit diesem Hause Krieg, indem es Preußen unterstützte. Die Besitzerin des Throns Peters des Ersten, die Kaiserin Katharina die Zweite, die das Haus Hannover nicht gern auf dem Großbritannischen Throne sah, wurde in ihrem Kriege gegen die Türken von diesem Hause wesentlich unterstützt, und beide Mächte einigte ein Bündniß. Portugal, das seit dem 1642sten Jahre, das ist, kurz nach der großen 1640 geschehenen Reichsveränderung, einen gegenseitigen Freundschafts- und Handelsvertrag mit England geschlossen hatte, welcher für beide Nationen, vorzüglich aber für die Brittische, sehr vortheilhaft war, und welcher Vertrag im Jahre 1713 durch den Utrechter Frieden und durch besondere zwischen den Londner und Lissaboner Höfen zu verschiedenen Zeiten gemachte Vergleiche, bestätiget worden, so daß zuletzt Portugal von England ganz abhängig war, dafür aber auch von diesem Reiche stets gegen das mächtige Spanien geschützt ward, war das einzige Reich, welches dem alten Systeme, nur mit geringen Unterbrechungen, treu blieb. Jedesmal wenn Portugal bedrohet worden, eilten die Großbritannischen Flotten ihm zu Hülfe; denn als im Jahre 1728 Portugal von Spanien bedroht wurde, so erschien der Admiral Norris plötzlich mit einer ansehnlichen Flotte in dem Tagus, und seine bloße Gegenwart vernichtete alle Anschläge des Hofes zu Madrid. Dieser Beistand wurde zwar reichlich von Portugal durch seinen Handel mit England bezahlt; allein auf der andern Seite ersparte dasselbe auch die beständige Unterhaltung eines großen Heeres zu Lande und zu Wassee. Die natürliche Allianz, welche zwischen Rußland und Oesterreich wegen des gemeinschaftlichen Interesse in Absicht der Türkey

existirte, hörte auf, indem Oesterreich im Jahre 1771 ein Bündniß mit der Pforte gegen Rußland für ein jährliches Hülfsgeld von 10,000,000 Gulden schloß, während Rußland mit derselben Krieg führte. Schweden, welches in Verbindung mit Frankreich stand, und von diesem Reiche Schutz gegen Rußland suchte, hob das Bündniß mit Frankreich auf, und suchte in ein gutes Vernehmen mit Rußland zu kommen. Preußen und Rußland unterhielten ein freundschaftliches Bündniß nach dem siebenjährigen Kriege. Das damals noch bestehende Polen hatte durch den Traktat vom Jahre 1773 an Oesterreich, Rußland und Preußen Alliirte bekommen, und stand unter Rußlands Schutz, dem es noch im siebzehnten Jahrhunderte ganze Provinzen abnahm. Das Verhältniß zwischen Frankreich und Großbritannien war geblieben; allein gerade dadurch war seit dem W h i t e h a l l i s c h e n T r a k t a t e vom Jahre 1756 bis zum Pariser Frieden 1783 eine Revolution in den Europäischen Staatsverhältnissen größtentheils bewirkt worden. Nordamerika, eine Kolonie Englands, riß sich durch Frankreichs Unterstützung von England, dem Mutterlande, los, und bildete einen eigenen Freistaat. „Die gegenwärtige, 1778, Verfassung von Europa, sagt ein Schriftsteller, ist die Wirkung starker geheimer Bewegungen, die sich allen Höfen Europas mittheilen, und die nicht anders, als durch das Schicksal des Krieges ein neues dauerhaftes und ruhiges Staatssystem hervorbringen können, in welchem besonders Schifffahrt, Seemacht und Handlung, eine neue Revolution haben werden; allein die Folgen werden nicht von der Art seyn, wie viele Staatsklügler vorgeben." — Diese Prophezeihung ist richtig eingetroffen; denn eilf Jahre später brach die Französische Revolution aus, welche nicht nur die Grundfesten des Europäischen Staatensystems erschütterte, sondern auch ganz neue Verfassungen hervorrief, und den Gewerben und dem Handel,

besonders unter Napoleon, eine ganz neue Richtung gab, wenn gleich England Herr des Meeres blieb, und dadurch auch Herr der Kolonien der Kontinentalmächte ward, die Frankreich entweder durch seine Eroberungen im Zaume hielt, und ihnen sein System aufdrang oder aufzwang, oder die sich ihm anschlossen, und sein System förderten. Großbritannien ist hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, die größte Aufmerksamkeit auf den Kontinent zu richten, und Alles darauf zu verwenden, um das Gleichgewicht wiederherzustellen, was durch Napoleons Eroberungen und seinen Staatsplänen größtentheils verloren gegangen ist. — „Großbritannien, sagt ein Schriftsteller, ist durch Rußlands und Nord-Amerikas anwachsender Seemacht in eine Lage gekommen, wo es alle Aufmerksamkeit auf die Politik zu richten nöthig hat; auch ist die Aufmerksamkeit aller handelnden Nationen auf diesen Staat gerichtet, dessen Interesse mit dem des Kontinents von Europa so innig verbunden ist, da Letzterer in allen politischen Verhältnissen Englands Geldquellen benutzt, sie ihm geöffnet werden. Wenn die Grundverfassung Großbritanniens, welche ihrer Natur nach, Faktionen erzeugt, unter vielen herrlichen Vorzügen, nur nicht das Uebel hätte, daß von den Mißvergnügten immer die Mängel der Regierung und die Schwächen des Reichs nicht allein den Ausländern verrathen, sondern oft noch ärger vorgestellt werden, als sie wirklich sind, und dadurch oft der Muth der Feinde erhoben, und die gute Zuversicht der Nation, auf die so Vieles ankommt, verringert wird; denn da, außer den vielen Pairs des Oberhauses, immer sechshundert und achtundfünfzig Mitglieder des Unterhauses dasjenige von dem Zustande des Staats wissen können, was in andern Staaten die heiligsten Geheimnisse ausmacht, die nur wenigen Personen bekannt sind, und da unter diesen Hunderten von

Staatsmännern immer viele Mißvergnügte sind, welche der Natur der Leidenschaften zu Folge, immer die entweder wirklichen Uebel mit schimmernder Beredsamkeit vergrößern, oder Dinge als Uebel überredend darzustellen wissen, die eigentlich keine sind, so ist es auch natürlich, daß man von keinem Staate in der Welt, den Chinesischen und Japanischen Staat ausgenommen, so viele falsche Vorstellungen verbreitet und glaubt, als von dem durch seine beiden Häuser regierten England. Hierzu kommt nun noch, daß, wie die Geschichte berichtet, Frankreich vor der Revolution, besonders zu den Zeiten Ludwigs des Dreizehnten, Vierzehnten und Funfzehnten, immer Pensionairs im Parlamente zu Westmünster gehabt, und diese von Frankreich Besoldeten immer zum geheimen Vortheile dieses Reichs für die Sache des Vaterlandes als Patrioten gesprochen hätten." — Der politische Zustand Großbritanniens ist schon seit vielen Jahrzehen als dem Lande ungünstig verschrieen worden, besonders werden viele ungegründete Besorgnisse in Absicht seiner Schuldenlast und des Kredits der Nation verbreitet; allein England ist größtentheils sich Alles selbst schuldig; es sind Schulden, welche die Nation selbst trägt, und die Staatskunst beweiset, daß eine solche Last für die Nation nicht so drückend ist, als wenn sie dem Auslande die Zinsen zahlen und theilweise das Kapital abtragen müßte; ja wenn die Schuldenlast nicht zu groß ist, so kann sie sogar dem Lande vortheilhaft seyn, indem sie dessen Kredit erhöhet und die Fonds vergrößert; denn jeder reiche Staats- und auch Privatmann wird lieber sein Geld der Londner Bank anvertrauen, als einer andern fremden Bank. — Kurz vor dem Ausbruche des Amerikanischen Freiheitskrieges, im Jahre 1775, erstaunte man schon über die Großbritannische Nationalschuld, welche in dem genannten Jahre 135,908,251 Pfd. Sterl. betrug, und die Zinsen davon 4,464,071 Pfd. Sterl.,

und im Jahre 1825, also funfzig Jahre darauf, betrug die fundirte Nationalschuld 778,128,267, und die unfundirte 33,543,017 Pfd. Sterl., mit einer Zinsenlast von 28,017,186 Pfd. Sterl., und dennoch besteht Großbritannien und hat eine große oder schwere politische Krisis zu überstehen gehabt, und sie glücklich überstanden oder ausgehalten; nämlich die Krisis seit der Republik und dem Kaiserreiche Frankreich, während welcher Zeit es fast immer mit dieser Macht im Kampfe sich befand, sowohl im Seekriege, als auch in Kontinentalkriegen mit seinen Verbündeten, wobei nicht nur seine Subsidien reichlich flossen, sondern es auch selbst thätigen Antheil in Portugal und Deutschland nahm; dann die Handelssperre und der Ausfluß Französischer Fabrik- und Manufakturwaaren über einen großen Theil des Kontinents, wohin nämlich die Französischen Waffen sie brachten, um den Ruin Englands zu vollenden. Wohin werden sich nun Richelieu und Mazarin, die beiden zu ihrer Zeit so gepriesenen Staatsmänner, welche Frankreichs Einfluß über ganz Europa ausdehnten, versetzt glauben, wenn sie das politische Staatensystem Europas von der Französischen Revolution an bis zur Wiederherstellung des Königthums, überhaupt bis auf die jetzige Zeit, überschauen könnten, und wenn ihnen die Politik Frankreichs von dem Amerikanischen Freiheitskriege an vorläge? Frankreich glaubte England zu schaden, und schadete sich selbst. Staatsklügler hielten den Antheil Frankreichs an diesem Kriege im Beistehen der Amerikaner für sehr weise, und prophezeiheten nichts als Glück für dasselbe; denn der Krieg möchte ausfallen wie er wollte, so könnte es nur dabei gewinnen. Gesetzt auch, die Französischen Flotten würden geschlagen, die Zurüstungen durch keine Eroberungen vergütet, und Frankreich erhielte auch keinen neuen Zuwachs an Provinzen, so gewönne die Nation doch da-

bei unzählige Reichthümer, die sonst immer bei ihren Kriegen arm wurde, und wenn die Nation wesentlich gewönne, so gewönne auch allemal die Regierung. — Diese Vorausberechnung des Gewinns, den Frankreich als Mitkämpfer im Freiheitskampfe der Nordamerikaner gegen England durch den Handel ziehen sollte, lösete sich aber in der Vernichtung der Französischen Verfassung und Regierung auf; denn die schon sehr herangewachsenen Staatsschulden hatten sich nicht nur durch diesen Krieg ansehnlich vermehrt, sondern auch das Deficit in der jährlichen Bilanz war ansehnlich gestiegen (s. unter Staat, Th. 162, S. 585 u. f.); hierzu kam nun noch die Verpflanzung des eingesogenen Freiheitsgeistes vom Amerikanischen auf Französischen Boden durch die zurückgekehrten Kämpfer, und der einander widerstrebende Geist der durch Nekker zusammenberufenen Reichsstände im Jahre 1789, so wie die schon vorher durch Calonne zusammen berufenen Notablen, die Schulden der Krone nicht als Nationalschuld anerkennen, überhaupt sich zu keinen Opfern zur Rettung der am Abgrunde stehenden Monarchie verstehen wollten. Alles dieses brachte die Revolution hervor, die so nachtheilig auf ganz Europa gewirkt, und das politische Staatensystem ganz geändert hat. — Ein Freundschaftsband umschlingt jetzt die größten Mächte von Europa, wie England, Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preußen 2c., und die mittlern und kleinern Mächte schließen sich an sie an; auch die Türkey ist in diesem Bunde mitbegriffen. Keine ängstliche Politik beschleicht jetzt diesen oder jenen Staat, wie es noch im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts der Fall war; und zur Zeit der Französischen Republik und des Kaiserreichs, unter Napoleon, waren die Alliirten desselben nur erzwungene, welche entweder dem Eroberer erlagen, oder sich gegen seine Ueberfluthungen sichern wollten; denn dieses

bewies der Freiheitskrieg, wo alle seine Bundesgenossen abfielen und gegen ihn kämpften; sonst herrschte seit der Revolution durch Englands weise Politik nur eine Verbindung gegen Frankreich, dessen anwachsende Macht und eroberungssüchtige Pläne schon den Mächten Europas, die noch nicht überfluthet worden, klar vorlagen, und daher jede Abwehr nöthig machten, und hier bot England überall die Hand unter Georg dem Dritten und seinen Ministern Pitt, Addington, Fox, Grenville ꝛc. ꝛc. Ein neues politisches System erzeugt sich jetzt für die Europäischen Handelsstaaten in Beziehung auf die neuen Amerikanischen Freistaaten, die ihrer Entwickelung immer näher kommen, und wichtig für diejenigen Europäischen Staaten werden, welche Kolonien in Amerika besitzen, nicht allein in Hinsicht der Handelsverbindungen mit diesen Freistaaten, sondern auch der Beaufsichtigung auf die eigenen Besitzungen, damit diese nicht, durch das System der Freistaaten angesteckt, sich empören und von dem Mutterlande losreißen. Das politische Staaten-System Europas hat in neuester Zeit das alte Gleichgewicht zwar nicht wieder erhalten, da mehrere Staaten in politischer Beziehung entweder vergrößert worden, oder eine andere Gestalt, andere Verfassung ꝛc. erhalten haben, wie z. B. Rußland, Deutschland, die Niederlande (Holland und Belgien), Frankreich, Griechenland, die Türkey ꝛc., indessen scheint der allgemeine Frieden durch die gegenwärtige Bündnisse und Befreundungen der Hauptmächte desselben eine längere Dauer zu erhalten, als es ehemals der Fall war, wenn gleich die inneren Unruhen mancher Staaten dadurch bis jetzt nicht haben gedämpft werden können. —

Staatsumwälzung, Staatsumwälzungen, Staatsrevolution, s. Th. 123, S. 187, und im Art. Regierungsform, Th. 121, S. 635 u. f.

Staatsunruhen, Aufregungen des Volks, welche von doppelter Art seyn können: entweder gehen sie von der eigenen Unzufriedenheit des Volkes mit der Regierung aus, oder sie werden durch geheime Agenten einer andern Regierung, welche dabei ihren Vortheil sucht, angestiftet und unterhalten. Diejenigen Unruhen, welche von dem Volke selbst ausgehen, haben in irgend einem Drucke, der auf dem Volke lastet, bestehe er nun in zu hohen und vielen Steuern oder Abgaben, oder in der Beschränkung alter gewohnter Freiheiten 2c., ihren Grund. Diejenigen Unruhen, welche durch geheime Agenten einer andern Macht angestiftet werden, setzen immer eine gewisse Unzufriedenheit, eine geheime Gährung in einem Volke voraus, die eine fremde Macht benutzt, und durch ihre Agenten zu unterhalten sucht, welches entweder geschieht, weil der Staat, worin diese Unruhen angefacht und unterhalten werden, zu mächtig ist, und den Nachbarstaaten gefährlich zu werden droht, oder um einen auszubrechen drohenden Krieg dadurch abzuhalten und anders zu leiten, oder um Handels- und anderer politischer Verhältnisse Willen. Diese Art der Politik ist schon alt und von vielen Staaten ausgeübt worden, oft zum Vortheil, oft aber auch zum Nachtheil derselben, besonders wenn man diese geheimen Agenten entdeckte, welche die Ruhe des Staats zu untergraben versuchten. — Hierher gehören nun auch alle andere Unruhen, welche die Religion, die Standesverhältnisse und andere Staatsangelegenheiten zum Zwecke haben, und die Regierung nicht geradezu betreffen. Ein Mehreres über diesen Gegenstand, wird unter Unruhe und Volksunruhen in U und V vorkommen.

Staatsveränderung, jede Veränderung in dem Staatshaushalte, sey es nun in der Staatsverfassung oder Staatsverwaltung. Dergleichen Veränderungen, welche einen der genannten Staatszweige betreffen

pflegen gewöhnlich, wenn sie gänzliche Umwandlungen dieser Zweige zum Zwecke haben, bei Regierungsveränderungen, z. B. beim Antritt eines neuen Regenten, hauptsächlich aber bei Staatsrevolutionen ꝛc., Statt zu finden. Da hierdurch das Herkommen und die Gewohnheiten eines Volks erschüttert werden, so kann eine gänzliche Staatsveränderung, welche auf Verfassung und Verwaltung Bezug hat, nur durch eine außerordentliche politische Staatserschütterung geschehen, wie solches z. B. die Staatsveränderungen in den verschiedenen von Napoleon theils eroberten, theils unter seinen Schutz gekommenen Staaten bewiesen haben, und die verschiedenen Veränderungen in der Staatsverfassung und Verwaltung Frankreichs nach der Revolution, als durch den Nationalconvent, den Wohlfahrtsausschuß, die Direktorialregierung, die Konsularregierung, das Kaiserreich, und die constitutionelle Monarchie. — Auch bei uns in Preußen ist eine veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden nach den Schlägen, welche den Staat 1806 trafen, eingeführt worden. Am 16ten December 1808 wurde diese veränderte Verfassung schon theilweise von dem Monarchen festgesetzt, und am 27sten October 1810 erhielt sie durch eine Verordnung ihre vollständige Bestimmung, die jedoch späterhin noch manche Abänderungen erlitten hat. Nach dieser Verordnung trat an die Stelle des ehemaligen General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktoriums, zu dessen Verwaltungs- und Geschäfts-Ressort alle Finanz-, Domainen-, Forst-, Steuer-, Landespolizey- und damit verknüften Kassen-Angelegenheiten in sämmtlichen Königlichen Staaten gehörten, und worin der Monarch präsidirte und die Staatsminister Vice-Präsidenten waren, der Staatsrath; s. unter Staat, Th. 162, S. 551. Der Staatsrath besteht, außer den Prinzen des Königlichen Hauses, und den Feldmarschällen,

wenn diese Staatsbedienung besetzt ist, aus den sämmtlichen Staatministern, dem Geheimen Kabinetsrathe, dem Chef des Geheimen Obertribunals, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, dem Staatssecretair und den kommandirenden Generälen in den Provinzen, wenn sie in Berlin anwesend sind, und den zehn Ober-Präsidenten in den Provinzen, wenn sie gleichfalls in der Residenz anwesend sind. Dieses sind diejenigen Mitglieder, welche durch ihr Amt dazu berufen sind. Dann haben auch noch Sitz und Stimme darin folgende Staatsdiener: Einige Fürstliche Personen, welche Staatsämter bekleiden, dann wirkliche Geheime Räthe, mit dem Prädikate Excellenz, mehrere wirkliche Geheime Ober-Regierungs-, Justiz-, Finanz- und Legations-; Geheime Staats-, Justiz-, Finanz- und Legationsräthe, der General-Intendant der Armee, der Bischof von der Provinz Brandenburg ꝛc. Das Staatssecretariat, das Staatsministerium, das Ministerium des Innern und der Polizey, das Ministerium des Königlichen Hauses, und mehrere andere Einrichtungen, worunter auch die Gewerbefreiheit begriffen ist. — Staatsveränderungen können übrigens, wenn nicht besondere Umstände eintreten, die sie begünstigen, wie die oben angeführten, nur langsam vorgenommen werden und mit reiflicher Ueberlegung, damit nicht etwas Schlechteres an die Stelle des Besseren gesetzt werde, woran das Volk einmal gewöhnt war, und welches es ungern hingiebt. Es ist daher wohl gerathen beim Fortschreiten mit der Ausbildung eines Volkes in der Zeit, um das schon in andern Staaten erprobte Gute einzuführen, oder was man selbst neu erfindet, erst nach gehöriger Prüfung und der dazu willigen Volksstimmung der Verfassung oder Verwaltung einzuverleiben, weil dann so leicht keine ungünstige Stimmung laut wird, keine widerstrebende Kraft sich im Volke zeigt; denn das wirklich Gute findet immer Eingang beim Volke

und ist auch dem Herkömmlichen nicht entgegen, sondern vereiniget sich mit demselben.

Staatsverbindung, **Staatsverein**, der Zusammentritt mehrerer zerstreut lebenden Familien zur gemeinschaftlichen Hülfsleistung und zum Schutze in eine Gesellschaft. Aus dem Schutze fließt das Rechtsgesetz, und aus der Verwaltung desselben die Obrigkeit, deren höchstes Oberhaupt der Regent ist. Jede Staatsverbindung setzt einen Vereinigungs-Vertrag voraus, der in der Kindheit eines Staats nur durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt und erst späterhin, nachdem die Buchstaben und die Schreibekunst erfunden worden, schriftlich aufgesetzt oder abgefaßt wurde. Nach diesem Vereinigungsvertrage folgte die innere Einrichtung des Staats, die sich nach und nach ausbildete, und welche Einrichtung man die Staatsverfassung nennt, und den erklärten Willen derjenigen, die das Volk oder die Staatsbürger ausmachen, daß sie diese Verfassung haben wollen, den Verfassungsvertrag. Daß man dergleichen Verträge in vielen Staaten nicht aus der Urzeit findet, liegt in dem Wechsel, dem sie unterworfen waren, indem sie unter fremde Eroberer kamen, von fremden Völkern mit Krieg überzogen, unterjocht, und dann neu bevölkert wurden; indem sich die Eroberer mit ihnen, den Unterjochten, förmlich vermischten oder Letztere zu Sklaven machten, mithin wurde auch ihre Verfassung vernichtet oder doch nach dem Willen der Eroberer so umgestaltet, daß nur wenige Spuren davon blieben. Die Willkühr im Regieren in despotischen Staaten, wie bei den Asiaten, rührt größtentheils von Eroberern her, die sich weiter an kein Gesetz der Unterjochten banden, sondern sie wie Leibeigene oder Sklaven betrachteten; daher auch die oft blutigen Revolutionen in der Geschichte der Asiatischen Reiche, und daher auch das langsame Fortschreiten in der

Kultur daselbst; dagegen sind die Revolutionen, welche durch Eroberer oder eroberungssüchtige Völker in Europa in den frühesten Zeiten geschehen sind, besonders durch die Römer, mehr zu Gunsten der Unterjochten ausgefallen, weil sie deren Kultur beförderten. Man sehe auch die Artikel Staatsrecht, Staatsverfassung, Staatsvertrag ꝛc. nach.

Staatsverbrechen, Staatsvergehen, Crimen majestatis s. perduellionis; Fr. Crime d'état, ein Vergehen, welches gegen den Staat begangen wird, sey es nun gegen den Staat oder die Regierung als Körperschaft, oder gegen den Regenten, als Haupt, Oberhaupt der Körperschaft, und gegen dessen Familie. Gegen den Staat als Körperschaft werden Verbrechen begangen: 1) Wenn man dessen Geheimnisse als hoher Staatsbedienter an fremde Mächte, sey es im Frieden oder im Kriege, verräth; 2) wenn man einen hohen oder wichtigen Posten in einer kritischen Lage des Staats und in entscheidenden Momenten, besonders im Kriege, verläßt, und wohl gar in die Dienste des Feindes geht, oder sich doch mit ihm im Geheimen verbindet, oder auch dem Feinde Hülfe leistet, und ihm, z. B. in Kriegszeiten, mit Geld, Mannschaft, Pferden, Waffen ꝛc. beisteht, oder mit demselben eine verrätherische Correspondenz führt; 3) wenn Minister landesverderbliche Rathschläge geben, und dadurch das Volk in Aufruhr bringen, den Bürgerkrieg im Innern entzünden ꝛc.; 4) wenn Unterthanen den Feind aufwiegeln sich des Landes zu bemächtigen, oder selbst den Staat in des Feindes Hände liefern; 5) wenn man den Staat in Schriften angreift, ihn fälschlich der Mängel beschuldiget, seine höheren Diener oder Beamten in den Augen des Volks herabsetzt, ihnen Vergehen andichtet ꝛc.; 6) wenn man Aufruhr prediget und aufrührische Schriften verbreitet, oder sich an das demagogische Treiben anschließt; 7) wenn

man eine Verschwörung gegen den Staat anzettelt; 8) wenn man dessen Gesetze verhöhnt; 9) wenn man anvertraute Gelder unterschlägt und das Geld aus öffentlichen Kassen auch zu seinem Nutzen verwendet; auch gehören hierher die Verfälschungen von Staatspapieren, Staatsdokumenten, und die Falschmünzerey, und 10) wenn man die Kirche auf eine gehässige und in den Augen des Volks anstößige Weise in Schriften angreift und ihre Diener lästert. — Gegen den Regenten als Oberhaupt des Staats werden Verbrechen begangen: 1) Wenn man dessen Person angreift und beschimpft, sey es nun in Schriften, in Kupferstichen, oder durch angeschlagene Pasquille, in der Absicht, einen Aufruhr zu erregen; 2) wenn man eine Verschwörung gegen das Leben des Regenten anzettelt und den Thron umzustürzen trachtet, und 3) wenn man einen Angriff auf das Leben des Herrschers wagt, ja ihn verwundet, oder wohl gar tödtet. Sowohl die oben zuerst angeführten Verbrechen, als auch diese drei Abtheilungen sind Hochverrath, also Kapital-Staatsverbrechen, und Letztere beziehen sich auch auf die Familie des Regenten, besonders auf dessen Gemahlin, und den Thronfolger. Den Hauptstaatsverbrechern oder Hochverräthern werden gleich geachtet: alle diejenigen, welche zu dem Verbrechen den Auftrag geben, Rathschläge ertheilen, sich wissentlich zur Ausführung der Anschläge der Zusammenverschworenen gebrauchen lassen, Waffen und andere Instrumente und Materialien bei sich verstecken, ihr Haus zu den Zusammenkünften der Verschworenen hergeben; ferner diejenigen, welche um den von Andern sich vorgenommenen Hochverrath wissen, und ihn anzeigen oder sonst verhindern konnten, aber ihn dennoch nicht angezeigt oder verhindert haben; auch diejenigen, welche einen ins Gefängniß geworfenen Hochverräther aus demselben befreiet, oder zu befreien gesucht haben.

Nach dem Herren von Montesquiou soll das Gesetz nicht so hart seyn, welches in mehreren Staaten unter Lebensstrafe befiehlt eine Verschwörung zu entdecken, wenn man selbst darin auch nicht verwikkelt ist; nur unter einer Monarchischen Regierung sey es rathsam, dasselbe zu beschränken; denn nur in seiner ganzen Strenge soll es bei einem Majestäts-Verbrechen, an dem Staats-Oberhaupte begangen, angewendet werden *). Andere Schriftsteller sind der Meinung, daß eine Verschwörung auch von denjenigen angegeben werden müßte, die bloß darum wüßten, aber keinen Theil daran hätten, und geschehe es nicht, so wären sie bei der Entdeckung gleich den Verschworenen zu bestrafen, nur machen Einige hier eine Ausnahme in Hinsicht der Eheleute, Väter und Kinder zu einander; Andere gehen noch weiter und wollen bloß daß ein Hochverrath entdeckt werden müsse, aber nicht ein jedes wider die höchste Obrigkeit begangenes Verbrechen, wenn es gleich den Tod verdiene oder die Todesstrafe darauf stände; auch gäbe das Stillschweigen nicht jedesmal eine Genehmigung zu erkennen; denn es könne aus Freundschaft oder aus Furcht vor den Beschwerlichkeiten herrühren, welche Denuciationen oder Angebungen gemeiniglich mit sich führten, indem der Angeber oder Denunciant wegen seiner Bemühungen nicht entschädiget zu werden pflege, und auch sonst noch mancherlei Verdrießlichkeiten davon trage — Leichtere Staatsverbrechen sind: 1) Angriffe auf einzelne höhere Staatsdiener, Minister rc. in Schriften; 2) desgleichen auf einzelne Staatseinrichtungen, be-

*) La Loi qui ordonne dans plusieurs Etats sous peine de la vie, de révéler les conspirations aux quelles même on n'a pas trempé, n'est guerre moins dure. Lorsqu'on la porte dans le Gouvernement Monarchique, il est très convenable de la restreindre. Elle n'y doit être appliquée dans toute sa sévérité qu'au crime de Leze-majesté au prémier Chef. Liv. XII. Ch. 18.

sonders das Herabsetzen wohlgemeinter Einrichtungen zum Besten des Landes in einem ungeziemenden Tone, und 3) Betriegereyen im Staatsdienste geringerer Art. Ueberhaupt rechnet man auch alle Amtsvergehungen zu den Staatsverbrechen, wenn sie von wichtiger Natur sind, so daß dem Staate daraus ein wirklicher Nachtheil erwächst. In diesen hier angeführten Staatsverbrechen ist ihre Anzahl lange noch nicht erschöpft; denn dieses Feld oder Gebiet ist zu groß, und die dahin gehörigen Fälle sind zu unbestimmt, gehören nur zu oft der Willkühr und dem Despotismus an, sind nur zu oft Folgen von Privatrache, von gereizter Ehrsucht rc., um es erschöpfen zu können. Es ist aus der Geschichte der Römer bekannt, wie weit die Kaiser von Tiberius und Nero an die Staatsverbrechen ausgedehnt haben. Um dem Fiscus viel zuzuweisen, wurden die geringsten Handlungen, wenn sie die Ehrerbietung gegen sie zu verletzen schienen, und ohne alle Absicht geschahen, für Hochverrath erklärt und bestraft. Als solche strafwürdige Handlungen wurden angesehen: 1) Wenn Jemand die Bildsäule des Kaisers zerbrach oder einen Stein darnach warf, oder sie beschmutzte, sein Wasser dabei abschlug, neben derselben einen Knecht schlug, oder sich dabei auskleidete; 2) wenn er seine Bildsäule höher als diejenige des Kaisers hielt; 3) wenn er das Bild des Kaisers auf einer Münze oder auf einem Ringe in ein Jungfernhaus oder in das geheime Gemach mit sich nahm; 4) wenn er mit einem solchen Ringe am Finger den Nachttopf ergriff; 5) wenn er über schlechte Zeiten klagte; 6) wenn er Purpur oder Seide gebrauchte, rc. rc. Es fanden sich hier Angeber genug, welche diese Handlungen vor die Behörde brachten, und deren Urheber ins Verderben stürzten; nur erst spätere Kaiser milderten diese Strenge und unterschieden vorsätzliche von nicht vorsätzliche oder schuldlose Handlungen, Hochverrath von einem bloßen

Verbrechen der beleidigten Majestät und Injurien gegen den Regenten. Letztere wurden gelinder bestraft, und so könnte man auch aus der ältern, neuern und neuesten Zeit der jetzigen Europäischen Nationen noch viele Handlungen anführen, die als Staatsverbrechen betrachtet worden, und gar nicht aus der Absicht entsprangen dem Staate zu schaden, auch keine solche Folgen hinterließen; oftmals war jugendlicher Leichtsinn der Erzeuger von Handlungen, die zu den gewöhnlichen Vergehen gehörten, die man aber zu Staatsverbrechen stempelte. — Bei den Römern wurden nach den Gesetzen als Kapital-Staatsverbrechen angesehen: 1) Wenn mehrere Römer sich zusammen verschworen, einen Aufruhr gegen den Staat zu erregen, und dazu bewaffnete Leute in Rom zusammen kommen ließen, welche die festen Plätze oder Tempel besetzen mußten rc., oder wenn sie Versammlungen in dieser Absicht hielten, und die Staatsbürger zum Aufruhr zusammen riefen; 2) wenn eine regierende Magistratsperson getödtet worden; 3) wenn sich Jemand wider den Staat auflehnete; 4) wenn den Feinden des Volks von Römischen Bürgern durch Briefe, Zeichen oder auf andere Weise Nachrichten zum Nachtheile des Staates gegeben wurden; 5) wenn Römische Bürger Soldaten angeworben oder aufgewiegelt hatten, um einen Aufruhr oder eine Empörung gegen den Staat zu machen; 6) wenn Statthalter von Provinzen, denen schon ein Nachfolger bestimmt worden, nicht von ihren Posten weichen wollten und sich den Befehlen des Staats widersetzten; 7) wenn Befehlshaber ihre Heere verlassen hatten und zu den Feinden übergegangen, oder im Kriege von ihrem Posten gewichen waren, oder das Lager verlassen, ohne den Willen des Kaisers einen Krieg angefangen, eine Auswahl angestellt, und ein Kriegsheer gesammelt hatten, oder denen, die ihnen zu folgen bestimmt worden, das Kriegsheer nicht übergeben hatten; 8) diejenigen,

den Feinden des Römischen Volks durch Begleitung mit Waffen, Pferden, Geld und andern Dingen beigestanden haben ꝛc. ꝛc. — Derjenige, welcher sich nun eines Verbrechens auf den Staat, als Körper, oder auf den Regenten, als Haupt desselben, schuldig macht, wird dadurch ein Staatsverbrecher, u. nach den Graden des Verbrechens entweder ein geringer Staatsverbrecher, oder ein Hochverräher, ein Kapital-Staatsverbrecher, kommt in ein eigenes dazu bestimmtes Gefängniß, Staatsgefängniß, und ist also ein Staatsgefangener. Wie die Staatsverbrecher ermittelt, eingezogen, verhört, und nach der Ueberführung und dem Eingeständniße ihrer angeschuldigten Vergehen bestraft werden, gehört in die Kriminaljustiz. Nirgends ist wohl eine unpartheiische und gerechte Justizverwaltung mehr an ihrem Orte, als bei Staatsverbrechen, weil das Feld dieser Verbrechen nicht nur sehr groß oder ausgedehnt und mannigfaltig ist, sondern auch Gegenstände, sowohl in Schriften, als auch außer ihnen, zu Verbrechen machen kann, die bloß in der gereizten Einbildung sich getroffen fühlender Staatsbeamten, oder in der Furchtsamkeit ängstlicher Späher auf die Zerstörungskräfte, und die Hemkette der sich fortbewegenden Staatsmaschine liegen, keinesweges aber in dem Sinne, noch in der Absicht derjenigen, die sie an das Licht förderten, und damit oft nur das Wohl des Staats und des Herrschers, keinesweges aber deren Schaden beabsichtigen. Es ist daher hier wohl sehr nöthig, daß nie die Macht der Minister, noch anderer hoher Staatsbeamten, weder unmittelbar noch mittelbar durch ihr Ansehen und ihre Empfehlungen sich in den Lauf der Justiz mischen, und ihre Wirksamkeit in Aufrechthaltung der gegebenen Gesetze, mit Berücksichtigung aller Ansprüche der Zeit auf Milderung ꝛc., hemmen; denn nur dem Monarchen steht die Milderung der gefällten Strafur-

theile und die Begnadigung zu. Ein Schriftsteller sagt: „Der Regent muß Richter und Richterstühle anordnen, Gesetze geben, die Aufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeit führen, und ungerechte Richter bestrafen; allein er soll weder selbst Recht sprechen, noch die Justizkollegien durch seine Gewalt und sein Ansehen lenken; am allerwenigsten aber seinen Ministern dieses zu thun verstatten, sonst wird sein Hof bald das große Kaufhaus der Gerechtigkeit werden, und nicht die Gerechtigkeit, sondern Gunst und Ansehen werden die Urtheile sprechen." — Wie sehr dieses bei Staatsverbrechern zu berücksichtigen ist, weil hier oft die Gegenparthey, der Ankläger, sehr gereizt ist, und nach Rache durstet, davon hat uns Frankreich vor der Revolution Beispiele genug gegeben, wenn gleich mit vielleicht übertriebenen und zu grellen Farben von Staatsgefangenen in der Bastille ausgemalt, doch keinesweges unwahr, wie solches die Vorstellung des Pariser Parlaments im März 1788 an den König **Ludwig den Sechzehnten** wegen Abschaffung der Lettres de Cachet zeigt; s. unter **Sklave** und **Sklaverey**, Th. 155, S. 31. u. f. Man möchte hier dasjenige, was **Friedrich der Große** im Jahre 1748, als der Codex Friedericianus auf seinen Befehl bekannt gemacht wurde, darin p. 1. t. 1 §. 14. festsetzen ließ, und welches sich auf die ganze Justiz bezieht, auch auf diesen Zweig derselben besonders anwenden. Es heißt nämlich an der angeführten Stelle: „Vorgedachtem Unserm Kammergericht ertheilen Wir hierdurch eine vollkommene Macht und Autorität, an Unser Statt, und in Unserm Allerhöchsten Namen, alle dahin gehörige **Justizsachen** zu entscheiden, und zur gebührenden Execution zu bringen. — Sie müssen aber allen Menschen, ohne Ansehen der Person, Großen und Kleinen, Reichen und Armen, gleiche und unpartheiische Justiz administriren, so wie sie gedenken,

solches vor dem gerechten Richterstuhle Gottes zu verantworten, damit die Seufzer der Wittwen und Waisen, auch anderer Bedrängten, nicht auf ihr und ihrer Kinder Haupt kommen mögen. Sie sollen auch auf keine Rescripte, wenn sie schon aus Unserm Kabinette herrühren, die geringste Reflexion machen, wenn darin etwas wider die offenbaren Rechte sub-et obrepiret worden, oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen würde; sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen verfahren, jedoch von der Sache Bewandniß sofort berichten. Insbesondere aber soll Unser Kammergericht und andere Gerichte in allen Sachen und rechtlichen Handlungen, zwischen Unserm Fisco an einem, und zwischen Unsern Vasallen und Unterthanen am andern Theile, es sey der Fiscus selbst Actor, oder einem andern zur Assistenz gegeben, lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidiget sind, zum Augenmerk haben, und auf keine wider die Justiz laufende Verordnungen reflectiren, weil ihnen solche Verordnungen, so wenig als Unser etwa vorgeschütztes Interesse zu keiner Entschuldigung dienen soll." — Auch in der ehemaligen Verfassung des Deutschen Reichs unter den Römisch-Deutschen Kaisern fand bei dem Reichskammergerichte keine Willkühr in Ausübung der Justiz Statt; denn man findet in der Wahlkapitulation mehrere Bestimmungen, welche dem Kaiserlichen Reservat diejenigen Grenzen vorschreiben, ohne deren Beobachtung die Wohlfahrt des Deutschen Reichs nicht bestehen konnte. So heißt es in der Wahlkapitulation, Art. 16., des zuletzt verstorbenen Kaisers Franz des Zweiten: „Wir sollen und wollen im Römischen Reiche Friede und Einigkeit pflegen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch

in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denselben Ordnungen, Freiheiten, und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge. — Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre denn, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden, — dem Prozesse dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen oder Prozesse avociren, viel weniger über die sententias und judicata camerae von Unserm Reichshofrath, unter was für Prätext es sey, cognosciren lassen, dem Kammergericht durch keine absonderliche Kaiserliche Rescripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe und indirecte zu geschehen gestatten. Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instruktionen, noch Inhibitionen, eben so wenig auch in particulari an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Rescripte auf Einsendung der protocollorum pleni et senatuum erlassen. — Ob aber diesen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlangt oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und ab seyn. — Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere, Unsere Räthe und Minister, wie sie Namen haben mögen, insgesammt oder Jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darin auf einerley Weise demselben eingreifen, viel weniger mit Befehlen oder Dekreten beschweren oder irren, oder ihm in cognoscendo

vel judicando oder sonst in einige Wege, Maaß und Ziel geben. Noch auch, daß einige Prozesse, Mandate, Dekrete, Erkenntnisse und Verordnungen, weß Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo als im Reichshofrath resolviret, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen." — Auch das hier Angeführte aus der Wahlkapitulation bezieht sich mehr auf die allgemeine Rechtspflege, als auf den hier in Rede stehenden Zweig, der mehr ein abgesondertes Verfahren nothwendig macht, wenn gleich auf dieselben Rechtsgrundsätze gestützt; allein es beweiset doch, wie die Gerechtigkeit in Deutschland in der letzten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts gehandhabt wurde, und wie sie sich hiernach bis auf die neueste Zeit herausgebildet hat, und daß hier für Staatsverbrecher keine Gefahr vorhanden war, noch ist, nach Willkühr gerichtet zu werden, wie dieses in mehreren andern Staaten noch bis zur Französischen Revolution der Fall gewesen ist, wo man ein der Inquisition gleiches Verfahren auch bei leichten Vergehen gegen den Staat, ja oft bei bloßen Vermuthungen, falschen Angaben ꝛc. beobachtete, welches doch nur bei wirklichen Kapital-Staatsverbrechen eintreten kann, wie Verschwörungen gegen den Staat, Angriffe auf das Leben des Regenten ꝛc. — Staatsverbrechen, wenn sie zu den angeführten Kapitalverbrechen gehören, können zwar, wegen ihrer gefährlichen Folgen, nicht ganz nach dem gewöhnlichen Verfahren bei Kriminal-Untersuchungen behandelt werden, sondern es muß bei ihnen ein mehr geheimes Verfahren, eine größere Abgeschlossenheit von allen Umgebungen eintreten, weil hier Entdeckungen gemacht werden sollen, die sich auf die weitere Verzweigung einer Verschwörung, auf die Mitschuldigen bei dem Angriffe auf das Leben des Staatsoberhauptes ꝛc. erstrecken, und, bei fein angelegten Planen, die höchste Vorsicht in dem Umgange

der Eingezogenen und Verdächtigen mit ihren Mitgefangenen nothwendig macht, da durch geheime Zeichen leicht eine Korrespondenz unter den Gefangenen Statt finden kann, die jede weitere Entdeckung, wenn nicht ganz unmöglich macht, doch sehr erschwert, und den Prozeß in die Länge zieht, ja wohl gar bei äußeren Verbindungen Fluchtbeförderung der Hauptverbrecher, entweder durch äußere Hülfe, oder durch Zusteckung von Instrumenten rc. herbeiführt; daher sind besondere Staatsgefängnisse und große Vorsichtsmaaßregeln nöthig; allein dieses hindert doch nicht, daß die Gefangenen, ehe ihr Prozeß entschieden ist und sie verurtheilt worden sind, gut behandelt, ihnen luftige gesunde Gemächer zum Aufenthalte gegeben, gesunde nahrhafte Speisen gereicht, und sie täglich eine halbe oder eine Stunde zur Erholung in den Gefängnißhof geführt, sie auch bald nach ihrer Einkerkerung verhört werden; denn die Einziehung wegen begangener Staatsverbrechen ist noch keine Strafe, sondern nur eine Versicherung der Person, damit sie nicht flüchtig wird, mithin muß auch der Gefangene noch so lange, bis der Prozeß beendiget oder entschieden, und das Erkenntniß heraus ist, nicht einer Bestrafung gleich behandelt werden, die erst nach dem Erkenntniße oder Urtheile eintritt. Als der bekannte Engländer Howard unter dem Kaiser Joseph dem Zweiten durch die Oesterreichischen Staaten reisete, um die Gefängnisse darin kennen zu lernen, und der Kaiser erfuhr, daß er in Wien anwesend sey, so ließ er ihn zu sich kommen, obgleich Howard es auszuweichen suchte, weil er die Gefängnisse in des Kaisers Staaten schlecht eingerichtet, und von Männern schlecht verwaltet fand, in welche man großes Zutrauen setzte. Indessen erschien er vor dem Kaiser und sagte ihm unverholen, wie er die Gefängnisse gefunden habe, wofür ihm der Kaiser oftmals die Hand zum Zeichen seines Beifalls drückte

Unter andern sagte Howard zum Monarchen: „Ew. Majestät haben Gefangene in Ihren Staaten, welche in finstern Kerkern eingesperrt seit zwanzig Monden das Tageslicht nicht sahen — und welche noch nicht verhört sind. Sollten sie nun unschuldig befunden werden, so haben Ew. Majestät es nicht in Ihrer Macht ihnen für die verletzten Rechte der Menschheit einen Ersatz zu geben.“ Und als ihn bei dem Tadel, den er über verschiedene Gefängnisse der Stadt Wien aussprach, der Kaiser fragte: Warum er diese Gefängnisse tadle, da man doch in England die Missethäter zu Dutzenden hänge? So antwortete er: „Ich möchte auch lieber in England gehangen werden, als in einem von Ew. Majestät Kerker leben.“ Der Kaiser äußerte hierauf zu einem andern Engländer: En verité ce petit Anglois n'est pas flatteur. Howard war nämlich nur klein von Gestalt und hager. Sogleich nach Howards Abreise ließ Joseph, welcher Howards Aussagen der Wahrheit gemäß fand, Veränderungen mit den Gefängnissen vornehmen. Wie oft war nun dieses nicht in dem verwichenen Jahrhunderte in mehreren Staaten Europas der Fall, wo des Herrschers weise Anordnungen umgangen, sein Vertrauen auf die Staatsdiener, denen die Verwaltung der Gefängnisse übertragen worden, gemißbraucht, und seine beabsichtigeten Einrichtungen zu Gunsten der Gefangenen hintertrieben wurden, nicht so bei den Civil- als bei den Staatsgefängnissen, gleichsam als wenn hier die Gefangenen schon der Vergessenheit übergeben worden wären, und ihnen der Strahl der Sonne unter Verwandten, Freunden und Bekannten, überhaupt unter ihren Mitmenschen nicht mehr lächeln sollte. Linguets Denkwürdigkeiten der Bastille zu Anfang der 1780r Jahre unter dem König Ludwig dem Sechzehnten bezeugen dieses; wenn gleich der Verfasser seine Gefangenschaft darin etwas zu grell ausmalt, und den

Beweis giebt, daß Eingezogenheit oder Einsamkeit ihm ganz fremd war, und er nur in dem Geräusche der großen Welt gelebt hatte, durch dessen Entziehung beim Eintritte in die Bastille er die Abgeschiedenheit von demselben um so herber fühlen, und sich bei ihm der Gefangenschaft Qualen verdoppeln mußten, nicht so bei dem sich in sein Schicksal Ergebenden, auf den folgende Aufschrift eines Gefängnisses so schön paßt:

Dies Gemäuer, wo Verzweiflung brüllt;
Diese Blöcke, diese Gitterstangen
Färben todtenbleich des Unholds Wangen,
Malen ihm der Hölle schwarzes Bild;
Doch dem Unschuldsvollen, doch dem Weisen
Sind sie nichts als: Steine, Holz und Eisen.

Nach Linguet war das ehemalige Staatsgefängniß, die Bastille in Frankreich, ein Schlund der Charybdis; kein Fremder war sicher, wenn er auf irgend eine Art den Regierenden mißfiel, hinein zu wandern, sie verschlang fast täglich Männer aus allen Ständen und von allen Nationen, Prinzen, selbst vom Geblüte, Grafen und andere Edelleute, Bürger aller Klassen ꝛc.; dann Engländer, Deutsche, Italiener ꝛc., deren Namen man in die Gefängnißmauern eingegraben fand, und ein Schriftsteller sagt: „Die Franzosen, die sich muthig dem geistlichen Gerichte, der Inquisition, entgegensetzten, so daß sie auch in den Provinzen, wo sie eingeführt ward, wieder von den Inquisitoren theils freiwillig aufgegeben wurde, theils durch die Empörungen aufgegeben werden mußte, weil die Letzteren der allgemeine Haß und die Verabscheuung des Volks verfolgte, und selbst die Königin Katharina von Medicis auf den Vorschlag des Herzogs von Guise, sie wieder einzuführen, diesen Vorschlag im Verein mit der Mehrzahl der Katholiken verwarf, ließen sich eine ähnliche Inquisition durch die Bastille aufbürden; denn

auch hier wurden die Staatsverbrecher gezwungen, bei ihrem Heraustritt aus dem Kerker, wenn ihnen diese Gnade zu Theil ward, zu schwören, daß sie nie etwas von dem, was sie darin erfahren oder ausgestanden haben, weder gerade zu, noch durch andere verdeckte Mittel entdecken wollen. Eine Gerichtsperson und mehrere Militairpersonen wohnten diesem letzten Akte bei. Dem halb Wiederauflebenden ward die Gefängnißthür nur halb geöffnet gezeigt, und wenn er nur im geringsten anstand den Schwur zu leisten, so wurde sie gleich wieder geschlossen." — Wenn nun gleich Linguet seine Gefangenschaft in der Bastille mit dem gereizten Gefühle der erfahrnen hinterlistigen Täuschungen niederschrieb, wenn er gleich seine Feder in Galle tauchte; so geht doch unverkennbar das willkührliche gesetzlose Verfahren in Behandlung der Staatsverbrecher in der Bastille auch noch unter König Ludwig dem Sechzehnten daraus hervor, welches selbst einen Schatten auf die Regierung des biederen, gerechtigkeitsliebenden und gutherzigen Monarchen werfen mußte, wenn ihm gleich das ganze Wesen seiner Staatsgefängnisse fremd blieb, und er nur so viel davon erfuhr, als es die obersten Staatsbeamten gerade für nöthig fanden. Linguet war nämlich von Frankreich nach England gegangen und gab daselbst seine Annalen heraus. Der herannahende Friedensbruch zwischen England und Frankreich wegen des Amerikanischen Freiheitskrieges nöthigte Linguet im März 1778 bei dem Französischen Ministerium, mit dem er vorher einige Mißhelligkeiten, besonders mit dem Minister Grafen von Vergennes, gehabt hatte, um die Rückkehr nach Frankreich zu ersuchen, ohne dabei neue Verfolgungen von Seiten des gedachten Ministeriums befürchten zu müssen. Der Brief war an den Grafen von Vergennes gerichtet, und dieser antwortete ihm unter dem 20sten desselben Monats: daß er sein Schrei-

ben dem Premier-Minister Grafen von Maurepas, mitgetheilt habe, und dieser seinen Entschluß nach Frankreich zurückzukehren billige, und ihm, dem Grafen von Vergennes, den Auftrag gegeben habe, ihm, dem Linguet, zu melden, daß er wegen der Verfolgung außer aller Sorge seyn könne. Hiermit beruhigte sich jedoch Linguet noch nicht, sondern ersuchte in einem zweiten Schreiben unter dem 7ten April des gedachten Jahres um nähere Erläuterung des von dem Grafen von Vergennes erhaltenen Briefs. Dieser antwortete untem 23sten wieder, und bestätigte nochmals die im ersten Briefe gethane Zusicherung, mit dem Beisatze: daß er ihm, sowohl von Seiten des Grafen von Maurepas, als in seinem eigenen Namen nicht nur völlige Sicherheit seiner Person in dem neuen Aufenthalte, den er sich wählen würde, ankündige, sondern daß er auch völlige Freiheit habe, seine gelehrten Arbeiten fortzusetzen, da er sich, der Minister, völlig überzeugt habe, daß weder der König, noch die Religion und der Staat darin angegriffen werden würden. Auf diesen feierlichen, sehr bestimmten und unbedingten Schutzbrief verließ nun Linguet England und ging nach Brüssel, welche Stadt er sich dennoch aus Vorsicht zu seinem nunmehrigen Aufenthalte gewählt hatte, und machte von da aus mehrere kleine Reisen nach Frankreich, besuchte die Minister, und setzte dabei seine Annalen ungehindert fort. Bei einer dieser Reisen nach Frankreich wurde Linguet am 27sten September 1780 auch nach Paris gelockt, und daselbst in der Mittagsstunde, in der lebhaftesten und volkreichsten Straße von Paris, im Angesichte von 10,000 Menschen, die, wie es geschienen, dazu herbeigerufen worden, in seinem gemietheten Wagen durch eine Lettre de Cachet verhaftet, und sein Name der Versammlung durch den Kutscher und Bedienten bekannt gemacht. Dieses schreibt nun Linguet der

Privatrache des Ministers Grafen von Vergennes, überhaupt des Ministeriums zu, da sonst bei der Arretirung in Staatsangelegenheiten immer die Nacht und die Stille gewählt worden ist; auch ward Linguet zu wiederholten Malen von mehreren seiner Freunde gewarnt seinen Aufenthaltsort London nicht zu verlassen, weil der Graf von Vergennes nur die Gelegenheit absehen werde, sich unter dem Anscheine der Vergebung des Geschehenen zu rächen. Er kam nun in die Bastille, und mußte darin zwanzig Monate lang wie Einer, der eines Verbrechens der beleidigten Majestät überführt worden, und deshalb mit aller nur möglichen Strenge behandelt wird, zubringen. Es wurde ihm weder das Warum? seiner Gefangennehmung bekannt gemacht, noch wurde er verhört, also keines Verbrechens überwiesen, noch weniger von einer Beschwerde, die wider ihn geführt worden, unterrichtet, um sich vertheidigen zu können; kurz ohne alle Formalität, ohne wissentliche Anklage, ohne eingeleiteten Prozeß, ohne Ueberführung eines Vergehens, und auf einen Schutzbrief vom Ministerium gestützt, mußte er in der genannten Zeit die Leiden der Einkerkerung erdulden; und nachdem er aus dem Kerker freigesprochen worden, wurde er vierzig Meilen von Paris nach einem entlegenen Flecken Rethel verwiesen, um ihn nicht wieder zu verlassen, also zu einer zweiten Gefangenschaft. In der Bastille wurde ihm nun stets gesagt, daß der Befehl zu seiner Verhaftnehmung vom Könige ausgefertiget worden sey, daß er nicht glauben solle, daß eine so nachdrückliche Handlung ohne höhere Bewilligung unternommen werden dürfe. Dieses waren die Schranken, welche man stets allen seinen Fragen und Gesuchen um die verborgenen Ursachen seines Verhaftes zu entdecken, entgegensetzte. Dagegen ließ man während der Zeit seiner Gefangenschaft in der Bastille in allen Zeitungen öffentlich bekannt machen, daß er ge-

fährliche Entwürfe gegen den Staat schmiedete, daß er gewisse Nachrichten geschrieben und bekannt gemacht hätte, wodurch Frankreich sich sehr verwickelte Anforderungen zugezogen habe, oder sie doch wenigstens gegen sich anregen könnte. Indessen versicherte Linguet, daß ihm nur zwei Nummern seiner Annalen, 59 und 60, vom März 1780, die auf Ansuchen des Marschalls von Dûras und des Parlaments von Paris mit Arrest belegt worden, diese Gefangenschaft zugezogen haben können, obgleich diese Nummern in England, Holland, Deutschland und in den Niederlanden bekannt gemacht und verkauft worden, ja man habe selbst unter der Hand den Nachdruck derselben in Paris gestattet, nur habe man die Originale nicht wegen der Publicität hereingelassen. Die Nummer 59 enthalte Einiges gegen den Marschall von Dûras, und Nr. 60 sey gegen die Bedrückungen des Pariser Parlaments gerichtet, besonders gegen die Bestechung der Sekretaire, gegen ihre Kunstgriffe, ihre Veruntreuungen, ihre Gewohnheit, sich von beiden Partheien bezahlen zu lassen ꝛc. ꝛc. Den Brief, den Linguet auf die Unterdrückung der zweiten Nummer der Annalen an den Polizey-Lieutenant Hrn. le Noir aus Brüssel schrieb, war vom 8ten April 1780, und die Lettre de Cachet vom 16ten des genannten Monats, und seine Verhaftnehmung konnte nur erst, wie schon oben angeführt worden, am 27sten September erfolgen, also war der Verhaftsbefehl schon beinahe sechs Monate der wirklichen Verhaftung vorausgegangen, indem das Opfer desselben noch gar nicht im Bereiche der Verhaftnehmung war. Die Lettre de Cachet wäre also unwirksam geblieben, wenn Linguet auf die Warnungen geachtet hätte, die ihm vorher gegeben worden, nicht nach Frankreich zu gehen. Man hielt also immer schon Lettres de Cachet gegen diejenigen in Bereitschaft, denen man die Einkerkerung zu-

gedacht hatte, und sie entgingen derselben so lange nicht, als sich noch Feinde von ihnen im Ministerium befanden, welche die Verhaftsbefehle in Wirksamkeit setzen konnten, also auch nach zehn und zwanzig Jahren. Der Akt sich zu rächen ward daher nur aufgeschoben, weil der Gegenstand fehlte, aber nicht aufgehoben. Um den Verfasser der Annalen in die Schlinge zu ziehen, die man ihm gestellt hatte, so wurde der Verkauf der Annalen schon gleich nach dem 16ten April wieder gestattet. Man fuhr fort ein Werk unter der Bürgschaft der Königlichen Genehmigung im Publikum zu verbreiten, dessen Verfasser heimlich verbannt war, und der von den Ministern schon der für Feinde des Königs und des Staats bestimmten Strenge aufgeopfert war. Man fuhr fort es anzunehmen, um es dem Könige einzuhändigen; man übergab es ihm, und stellte sich, den Aeußerungen der Zufriedenheit, mit der er es zu beehren fortfuhr, Beifall zu geben, und benachrichtigte den Verfasser jedesmal davon; allein dasselbe Subjekt, durch welches die Beifallsbezeugungen dem Verfasser bekannt wurden, ward auch gebraucht, ihn nach Paris zu locken. „Der mit der Larve der Freundschaft verkappte Verräther, sagt Linguet, den die Polizey seit fünf Jahren auf meine Kosten besoldet hatte, um in meine geheimen Angelegenheiten einzudringen, suchte, sobald er gewahr ward, daß ich dieses Geheimniß wußte, die Furcht, die ich deshalb äußerte, beständig durch die Betrachtungen zu bestreiten: „man würde den Annalen nicht wieder ihren freien Fortgang verstattet haben, wenn man Absichten auf die Freiheit des Verfassers gehabt hätte, und da mein Werk eine günstige Aufnahme in Versailles gefunden, so könnte ich sicher ohne alle Besorgniß nach Frankreich kommen ꝛc." — Dieses war nur der Köder, wodurch man den Verfasser der Annalen nach Paris lockte, um den in Bereitschaft liegenden Verhaftsbefehl auf ihn an-

wenden und ihn zum Staatsgefangenen machen zu können. Hieraus gewahrt man nun, wie weit man noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts in einem Lande, welches sich mit der höchsten Kultur brüstete, welches den andern Staaten in Wissenschaften, Künsten und Moden als Vorbild diente, dessen Sprache zu erlernen man Alles aufbot, und dessen Art zu leben und zu genießen, man als einen irdischen Himmel pries, von dem Gefühle für Recht und Billigkeit entfernt war, wie sehr noch der Ministerial-Despotismus und die Willkühr über Recht und Humanität siegte, und einfache Staatsvergehen, wenn man sie noch mit diesem Charakter belegen kann, zu Staatsverbrechen, dem Hochverrathe gleich, stempelte, die Staatsgefangene in Kerker schloß, wo sie von allen Reizungen der Welt, von allen Fesseln an das Leben entbunden, dagegen an alle Leiden einer strengen unnachsichtslosen Gefangenschaft gefesselt wurden. Die Bastille hob, wie der Tod, alle Ungleichheiten derer auf, die sie verschlang, der Bösewicht, der an dem Untergange seines Vaterlandes arbeitete, und der Muthvolle, der nur darin strafbar war, daß er dessen Rechte mit zu großer Hitze vertheidigte; der Elende, der ein Gewerbe mit den Geheimnissen des Staats trieb, und derjenige, der den Ministern zu freimüthig entgegen getreten, und ihnen Wahrheiten gesagt hatte, die sich nicht mit ihrem Interesse vertrugen; derjenige, den man einsperrte, weil er seine Angehörigen durch Laster entehrte, und der, dessen Talente man fürchtete, wurden alle in dieselbe Dunkelheit vergraben. Am Unglücklichsten war jedoch derjenige, den Privathaß, nicht Schuld, Bosheit, in diesen Kerker brachten, und der keine muthigen Beschützer oder die öffentliche Stimme für sich hatte, oder dessen Feinde mächtiger als seine Gönner waren, er fiel, abgesondert von seinen Leidensgefährten, der Vergessenheit anheim; denn seine spärlichen Gesellschafter, welche

die Verwaltung in diesen Mauern führten, waren so hart als diese, in ihre Brust drang kein Strahl des Mitgefühls, des Schmerzes, regte sich keine Empfindung für Schuldlose, mithin war sich der Gefangene allein überlassen; denn wenn ihm gleich Schreibmaterialien auf Verlangen gereicht wurden, um an diese oder jene Person zu schreiben, sich für ihn zu verwenden, so gingen seine Briefe durch die Hände der Gefängnißverwalter, und es hing von diesen ab, ob sie solche weiter befördern oder unterdrücken wollten, je nachdem die Instruktion und der Befehl vom Ministerium ihnen hier freihe Hand ließ, oder sie dahin beschränkte, die Briefe an dasselbe gelangen zu lassen, um darüber zu verfügen; auch mußten alle Briefe, Bittschriften ꝛc. der Gefängnißpolizey offen übergeben werden, und geschah dieses nicht, so wurden sie entsiegelt; denn das Lesen der darin enthaltenen Klagen und Bitten, ehe diese Schriften ins Feuer oder in das Archiv zur Vergessenheit wanderten, gewährte den hartherzigen Gefängnißobern eine angenehme Unterhaltung. Selbst versiegelte Schriften an Prinzen vom Geblüt wurden erbrochen, durchgelesen und nicht abgegeben, sondern unterschlagen; also bekam auch der Monarch nie etwas von dem zu wissen, was in seinen Staatsgefängnissen vorging. Das Staatsgefängniß, die Bastille, hinderte zu sehen und gesehen zu werden, sie hielt den Gefangenen nicht nur von allen Nachrichten, die ihn persönlich angingen, ab, ließ ihm zu seinem Troste nichts, womit er sich hätte beschäftigen und zerstreuen können, sondern sie entzog ihm auch die geringste Nachricht über die öffentlichen Angelegenheiten, ja sie gestattete ihm auch nicht einmal eine Frage über dasjenige, was in der Welt vorging und vorgegangen war seit der Zeit, daß er eingekerkert worden. So gab es noch Gefangene, die unter Ludwig dem Sechzehnten ihre Klagen und Bitten an Ludwig den Funf-

zehnten und seine Minister richteten, und man benahm ihnen nicht diesen Irrthum, sagte ihnen nicht, daß sein Nachfolger den Thron bestiegen. Aus dieser mit Vorsatz unterhaltenen Unwissenheit entsprangen unendliche traurige Wirkungen für die Getäuschten; war er z. B. bloß der persönlichen Rache eines angesehenen Mannes aufgeopfert worden, so verschaffte ihm der Fall oder der Tod dieses Kolosses, dessen Größe und Wohlstand ihn erdrückte, keine Erleichterung, weil er ihn gar nicht erfuhr; hatte er nicht eifrige Freunde, war seine Familie schüchtern oder gleichgültig, oder lebte sie in der Dunkelheit und in der Entfernung, so blieb die Unterdrückung dieselbe, wenn auch schon der Unterdrücker verschwunden war; denn sein Nachfolger war auch darauf bedacht dieselbe Hülfsquelle zu benutzen, aber nicht das Unrecht, das sie bewirkte, zu vergüten. Der Gefangene blieb auch nicht immer in der Bastille, weil man es wünschte, sondern weil er einmal darin, weil er vergessen war. — Ein Genfer, der Pelisseri hieß, mußte in die Bastille wandern, weil er sich bloß erlaubt hatte, einige Anmerkungen über die Finanzoperationen des Herrn Necker zu machen. Dieser Finanzminister hatte längst einem andern weichen müssen; allein sein Landsmann und Opfer seiner gereizten Empfindlichkeit blieb in der Bastille. „Wie glücklich, sagt Linguet, ist der gewöhnliche oder gemeine Verbrecher in den Gefängnissen der gewöhnlichen Justiz zu nennen; denn bei ihm hat nur eine gänzliche Einschließung in den kurzen Zwischenräumen Statt, in welcher dies Gericht befürchtet, daß dem Beklagten durch auswärtige Verbindungen einige seinen Verbrechen günstige Erläuterungen zufließen könnten, auch wird diese gänzliche Einschließung durch die Lage der Oerter, aber noch mehr aus Achtung für die Menschheit veranlaßt, und dieses nur auf eine kurze Zeit, so lange die Ursache zur Untersuchung währt, und auch

dabei wird ihm, besonders wenn er unschuldig ist, noch diese Abgeschiedenheit von seinen Mitgefangenen durch die Fortschritte des Prozesses versüßt; denn er sieht seine Richter, seine Ankläger, seine Zeugen; er kennt die Klage, die gegen ihn geführt, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, und kann sich vertheidigen. Er ist bei den Verhören, bei der Zusammenhaltung nicht allein, und kommt er aus diesen Verhören wieder in seinen Kerker zurück, so werden ihm die einsamen Zwischenstunden werth, weil er sich auf ein zweites Verhör vorbereiten kann. Nicht so war es in der Bastille; denn hier war die Absonderung immerwährend, selbst die Spaziergänge auf dem Gefängnißhofe waren einsam, wie die Zwinger, worin die Gefangenen ihre Tage zubrachten; sie konnten also weder der Einleitung, wenn ja eine Statt fand, noch dem Fortgange, der Erleichterung und Undurchdringlichkeit des Prozesses Hindernisse in den Weg legen, und dennoch gab es Perioden, besonders unter dem Statthalter der Bastille Hrn. de Launay, wo wegen gewisser Arbeiten, die auf eine ganz andere Weise veranstaltet werden konnten, die Gefangenen in der drückensten Hitze im Sommer Monate lang nicht aus ihrem verpesteten Zwinger kamen, um auf dem Gefängnißhofe frische Luft zu schöpfen, und dieses geschah bloß aus Eigensinn oder Laune." Ein Schriftsteller sagt: Man betrachtete die Staatsgefangenen in der Bastille nicht viel besser, als ehemals die Negersklaven in Westindien; denn sie waren ganz der Willkühr, das heißt, dem hartherzigen oder minder hartherzigen Gefühle desjenigen überlassen, der die Verwaltung darüber führte; keine Untersuchung wurde veranstaltet, und selten nur fand einmal Nachfrage von höheren Behörden, besonders von dem Ministerium des Departements von Paris Statt, worunter die Bastille stand, und geschah dieses Letztere, so betraf es nur diejenigen Ge-

fangenen, welche von hohem Range oder von besonderer Auszeichnung waren, die mächtige Gönner oder die öffentliche Stimme des Volks für sich hatten. — Indessen sollen wirkliche Staatsverbrecher oder Staatsverbrechen höherer Natur mitunter weit glimpflicher behandelt worden seyn, als leichtere Vergehen, die durch Schriften begangen wurden, wo die Feder des Schrifstellers etwas zu spitz und scharf war; denn jene hatten oft ihre Schützlinge beim Ministerium, diese nicht. So wurde ein Agent der Französischen Marine, der insgeheim zum Mitgehülfen bei der Expedition derselben angestellt war, auf eine Lettre de Cachet eingezogen, unter dem Vorwande, daß er an einer sehr gewagten Unternehmung Theil genommen, derer Erfolg den Erwartungen, wohl auch seinen Versprechungen, nicht entsprochen habe. Hatte nun der Minister, der ihn zum Auskundschaften gebrauchte, in Erfahrung gebracht, daß er, um seinen Vortheil zu verdoppeln, eine zweifache Verrätherey begangen, und statt Englands Geheimnisse zu erkaufen, die Geheimnisse Frankreichs an England verkauft, oder, wie man gleichfalls vorgab, hatte sein Beschützer seine Berichte mißverstanden, oder hatte er persönliche Ursachen sie zu vernachläßigen, und es daher für klüger gehalten, sie auf den Unterbedienten zu schieben, und sich zu stellen, als zöge er dessen Redlichkeit in Verdacht; genug, der Agent kam in die Bastille, hatte aber darin weiter keine Qualen, als den Verlust der Freiheit, da sein ehemaliger Beschützer für ihn sorgte, daß es ihm darin an nichts fehle, selbst Bücher und ein Briefwechsel wurden ihm zugestanden. Die Verwaltung der Bastille war also in gewissen Fällen weder unbeugsam, noch einförmig; denn wahre Staatsverbrecher, die in die Bastille gebracht und mit Fesseln belegt wurden, trafen oft nach Umständen eine kaum glaubliche Milderung und eine jedem Andern versagte

Achtung an; allein bei dieser Veränderlichkeit in ihrem Verfahren erscheint sie noch schrecklicher; denn indem sie von der einen Seite verschiedene Grade der Verbrechen mit gleicher Strenge, und was noch grausamer ist, die Unschuld wie das Verbrechen behandelte, so sah sie von der andern dem begünstigten, in geheime Intriguen zum Nachtheile des Staats verwickelten wirklichen Staatsverbrecher nach, behandelte sie ihn mit Milde. Diese Behandlungsart der Staatsgefangenen in dem Haupt-Staatsgefängnisse zu Paris, der Bastille, vor der Revolution, fand dieselbe Nachahmung auch bei den Staatsgefangenen in den andern Staatsgefängnissen der Provinzen, von denen es zu gleicher Bestimmung noch an zwanzig gab, die auch zum Theil nach der Revolution bis auf die jetzige Zeit geblieben sind, wie Vincennes dicht vor Paris; Pierre en Cise zu Lyon; die St. Margarethen Inseln in der Provence, dem jetzigen Departement des Var, hier saß einst der noch unentdeckte Mann mit der eisernen Maske, den man für einen Zwillingsbruder Ludwigs des Vierzehnten ausgeben will; der Berg St. Michel in der Normandie, dem jetzigen Departement des Kanals; das Schloß du Tournau in Bretagne; das Schloß von Saumür in Anjou, in dem jetzigen Departement der Mayenne und Loire; Ham in der Picardie, dem jetzigen Departement der Somme, wo seit 1831 die Minister des auf die Krone 1830 verzichteten Königs Karl des Zehnten eingekerkert worden; Blaye in Guienne, dem jetzigen Departement der Gironde, wo die Herzogin von Berry von dem bekehrten Israeliten Deutz zu Nantes verrathen und verhaftet, eine kurze Zeit als Gefangene zubrachte rc. Man vergleiche nun mit diesen Staatsgefängnissen oder festen Schlössern mit ihren Zwingern: Spandow, Küstrin, Magdeburg, Graudenz, Colberg, Glaz rc. in Preußen, und hier die Behandlung der Staatsgefangenen

Digitized by Google

unter Friedrich dem Großen zu derselben Zeit, gegen die Behandlung derselben in dem so hochgestellten Frankreich, dessen Kultur man beneidete und um dessen Bildung zu erlangen man große Aufopferungen machte. Selbst Trenk's Gefangenschaft in Magdeburg, der durch seine Korrespondenz im siebenjährigen Kriege mit seinem Oheim, dem Panduren-Obersten in Oesterreichischen Diensten, wohl nicht ganz frei von einem wirklichen Staatsverbrechen war, und durch sein Benehmen, seine widerholten Ausbrüche aus den Gefängnissen ꝛc. auf Begnadigung wenig Ansprüche hatte, schwindet in ein Nichts gegen die Behandlung der Staatsgefangenen in Frankreich, die in ihren Zwingern lebend, der Gruft und Vergessenheit geopfert waren, wenn sie nicht, wie schon oben angezeigt worden, hohe Gönner und Freunde hatten, die sich ihrer erinnerten und für sie zu wirken suchten. — Trenk wurde nicht vergessen, wurde wieder von demselben Monarchen frei gegeben, der ihn hatte einkerkern lassen, um sich sein ergrautes Haupt späterhin in den Zeiten des Terrorismus in Frankreich von der Guillotine abschlagen zu lassen. Und wenn König Friedrich der Zweite sich eine Ungerechtigkeit in Bestrafung von Staatsverbrechen zu Schulden kommen ließ, wie z. B. in dem Müller Arnold'schen Prozeß mit dem seines Dienstes entlassenen Großkanzler und den auf die Festung Küstrin geschickten Räthen, wegen der Entscheidung in diesem Prozesse, so geschah dieses nur in seinem Gerechtigkeitsgefühle, lag dieses nur darin, daß sich auch der Geringste seiner Unterthanen unter seiner Regierung nicht beklagen könne, ihm sey Unrecht geschehen, er sei von den Mächtigeren mit seiner Klage unterdrückt worden; und hier ging es von dem an der Spitze der Staatsverwaltung stehenden Monarchen selbst aus, der doch wohl die Sentenz: „Quel homme est sans erreur, et quel Roi

sans foiblesse?" auch auf sich anwenden konnte; und nun blicke man auf Frankreich, wo jeder Minister, jeder einflußreiche Große selbst seiner Privatrache durch eine Lettre de Cachet Genugthuung verschaffen konnte, und welche Genugthuung?! — So wanderten die mit Lorbeern gekrönten Helden Condé und Luxemburg in die Bastille, so der durch Tugend und Wissenschaften gleich ausgezeichnete Sacy, so Pücelle, la Bourdonnaie und viele Andere, die ihre wichtigen Dienste um den Staat nicht schützen konnten, und aus welchen Ursachen? — Etwa, weil sie Verschwörungen gegen den Staat anzettelten; weil sie mit den Feinden in unerlaubter Korrespondenz standen; weil sie sich gegen den Monarchen vergingen; weil sie die Regierung unrechtmäßig tadelten, rc. rc.? keinesweges, weil sie zu freimüthig waren, und dieser oder jener begünstigten Person des Hofes oder den Ministern rc. rc. mißfielen; weil sie in Pläne nicht eingehen wollten, die dem Staate zum Nachtheile gereichten; weil sie an diesem oder jenem Projekte nicht Antheil nehmen wollten, und sich über manche Staatsgebrechen unverholen äußerten rc. Wo findet man dergleichen Einkerkerungen aus ähnlichen Ursachen in Preußen? Auch der Königstein in Sachsen sah er dergleichen Gefangene? Nimmt man etwa Mösers und Schubarts Schicksale als Staatsgefangenen auf Hohen-Asperg in Würtemberg aus, von denen besonders der Letztere 377 Tage in einem schmutzigen u. einsamen unterirdischen Zwinger, nicht auf Verlangen des Herzogs, wie man angiebt, sondern einer andern großen Macht, hat zubringen müssen, ehe er in ein erträgliches Gefängniß kam, so möchten in den Deutschen Staaten wohl wenige Fälle vorkommen, wo wegen Vergehen in Schriften oder wegen des Privathasses eines Großen am Ruder des Staats rc. rc., grausame Einkerkerungen Staat fanden, wie sie in Frankreich seit

der Erbauung der Bastille auf Befehl König Karls des Fünften vom Jahre 1370 bis 1382, also vom letzteren Jahre an bis zur Zerstörung derselben 1789 geschehen sind; denn selbst den Ausrichter des Baues, den damaligen Intendanten der Finanzen des Königs, auch Stadt- und Bürgermeister von Paris, Hugo Aubriot, aus Dijon gebürtig, welcher in dem zuerst gedachten Jahre am 22sten April den Grundstein zu diesem Staatsgefängnisse legte, traf dieses Loos unter der Regierung des jungen Königs Karl des Sechsten. Aubriot ließ nämlich einst einige unruhige Studenten einziehen; die Universität, auf die ihr verliehenen unbeschränkten Freiheiten und Vorzüge eifersüchtig, nahm dieses Verfahren so übel auf, daß sie sogleich unter dem Beistande des Herzogs Karl von Berry, Einer der Vormünder und Oheim des jungen Königs, eine Kabale gegen ihn anzettelten, welche für Aubriot um so gefährlicher werden mußte, da man die Religion mit ins Spiel zog und ihn der Ketzerey anklagte; er wurde daher verurtheilt, den Rest seines Lebens in eben dieser von ihm erbauten, noch nicht vollendeten Bastille zuzubringen. Das Schicksal wollte es aber anders; denn der Herzog Ludwig von Anjou, ältester Oheim des jungen Königs und Präsident des demselben während seiner Minderjährigkeit zugeordneten Staatsraths, erschöpfte heimlich den Königlichen Schatz, und verwandte denselben, nebst dem größten Theil der Einkünfte des Staats zur Eroberung des ihm kurz vor dem Tode des letztern Regenten im Testamente vermachten Königreichs Neapel. Dieses veranlaßte eine große Verwirrung im Staate; denn die Armee blieb unbesoldet, und der Soldat suchte sich durch Verheerungen und Plünderungen im Lande zu entschädigen. Die neuen ausgeschriebenen Auflagen, wodurch dem Mangel im Schatze abgeholfen werden sollte, empörten die Pariser, und man sah sich ge-

nöthiget, von ihrer Einforderung abzustehen. Da nun aber die alten Auflagen und andere Einkünfte bei weitem nicht hinreichten, die Staatserfordernisse zu bestreiten, so nahm der König im darauf folgenden Jahre, 1381, aufs Neue seine Zuflucht zu der abgeschafften Auflage, worüber aber ein allgemeiner Aufruhr entstand. Das Pariser Volk drang in das Stadthaus, um sich Waffen zu holen, und fand daselbst einige tausend Streithammer (Maillotins), womit es alle zur Einnahme dieser Auflage angestellten Beamten tödtete. Da sich nun das Volk durchaus dieser Auflage widersetzen wollte, so suchte es einen Anführer, und hier fiel die Wahl der Mehrzahl auf Aubriot, dessen Verdienste um die Stadt in Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe von dem größten Theile des Hofs und von dem ganzen Volke geschätzt wurden. Die Bastille ward daher von ihnen ohne großen Widerstand forcirt und Aubriot befreit; dieser nahm zwar die Befreiung wieder an, aber nicht das Ansuchen seiner Befreier, welches gegen seine Rechtschaffenheit stritt; daher kehrte er noch an demselben Abende seiner Befreiung heimlich in sein Vaterland zurück, woselbst er, ein Jahr darauf, 1382, starb; und König Karl der Sechste gab dagegen die ausgeschriebene neue Auflage gegen ein Geschenk der Stadt Paris von 100,000 Franken auf. Wenn gleich Aubriot auch vielleicht den Plan zur Bastille entwarf, und ihn dem Könige zur Genehmigung vorlegte, so war dieser Redliche gewiß weit von dem Gedanken entfernt, daß sie, außer wirklichen Verbrechern, auch zum Kerker für der Rache Geopferte, für Unglückliche und Unschuldige zu namenlosen Qualen dienen sollte, wie dieses besonders unter König Ludwig dem Eilften geschah; denn dieser Monarch ließ unter andern zwei Brüder, die Prinzen von Armagnac, in einen der unterirdischen Kerker sperren; in jedem war ein acht Fuß hohes Loch,

in Form eines Trichters ausgemauert, wohinein jeder der beiden Prinzen gesteckt wurde, weil nun dieser Trichter unten spitzig zuging, so konnten die Füße nirgends ruhen, also hatte auch der Körper nirgends einen Stützpunkt. Zweimal des Tages wurden sie nun herausgezogen, und im Beiseyn des damaligen Gouverneurs der Bastille, Philpp l'Huillier, gegeißelt, und alle Vierteljahre wurden ihnen zur Verstärkung der Strafe ein auch zwei Zähne ausgebrochen. Der älteste dieser Prinzen kam darüber von Sinnen und starb in der Raserey; der jüngste überlebte den König, ward wieder in Freiheit gesetzt, und hat im Jahre 1483 die Wahrheit dieser sonst fast unglaublichen Behandlung in diesem allerchristlichen Königreiche durch einen eigenhändigen Aufsatz bestätiget *). Es ist wahrlich an den einzelnen bekannt gewordenen Grausamkeiten in Behandlung der Staatsgefangenen in dem wegen seiner Kultur und feinen Sitten so gepriesenen Frankreich, die schwerlich viel Aehnliches bei den neuern Völkern, außer dem ehemaligen geistlichen Gerichte, der Inquisition, in einigen Staaten, aufzuweisen haben, und dann die Behandlungsart derselben im Allgemeinen hinreichend, um sich die Ausdehnung der willkührlichen Gewalt, um die hier der Vergessenheit übergebenen Staatsgefangenen, die nämlich keine Gönner, keine Stützen hatten, zu martern und zu quälen, denken zu können. Der schon oben mehrere Male erwähnte Linguet ist der Meinung, daß in der ganzen Welt nie etwas gewesen ist, das mit der Verwaltung der Bastille zu vergleichen gewesen wäre. Keine der bekannten Nationen habe sich durch die Härte einer immer fort bestehenden Bastille beschimpft, eines immer offen stehenden Schlundes, um Menschen zu

*) Boulainvillier, Histoire de l'ancien gouvernement de la France, lettre 14. Tome III., pag. 225.

verschlingen, nicht sie zu strafen, sondern zu quälen, eines Fegfeuers der Politik, in welchem die unbeträchtlichsten Vergehen, oft die Unschuld, willkührlich den Martern der Hölle übergeben worden. Geht man nun nach ihm die ältere Geschichte durch, so trifft man keine andern Staatsgefängnisse an, als bei den Tyrannen, und auch diese nur während ihrer Regierung. Sie waren hier nur vergängliche Geißeln, wie das Schwerdt und Gift, deren sich die Unterdrücker, so lange ihre unrechtmäßige Gewalt dauerte, bedienten, die aber mit ihnen zugleich wieder verschwanden: sie standen mit der Landesverfassung in gar keiner Verbindung, und waren nicht das Triebwerk einer rechtmäßigen Regierung, welche die Unterthanen, wie ihre Kinder betrachtet, sie bei Vergehen straft, aber nach den Gesetzen, die sie selbst eingeführt oder doch bestätiget hat. Dionysius der Erste hatte in seinem Pallaste zu Syrakus ein Gefängniß für Staatsverbrecher einrichten lassen, welches so künstlich construirt worden, daß die Gewölbe der Kerker den Wiederhall von dem, was darin gesprochen wurde, so deutlich in einem Kabinette ertönen ließ, daß der Tyrann, welcher dieses Kabinett zu seinem Aufenthaltsorte gewählt hatte, die Gespräche und Geheimnisse der Gefangenen dadurch erspähete. Dieses Kabinett hieß das Ohr, weil sich alle Töne darin sammelten; indessen mußte doch wohl das Ohr nicht Alles aufnehmen oder für manche Geheimnisse taub geblieben seyn; denn man erzählt, daß der Tyrann aus Neugierde einen Philosophen, der aus dem Gefängnisse wieder in Freiheit gesetzt worden, zu sich habe kommen lassen, und ihn gefragt habe: womit man sich in dem Kerker eigentlich beschäftige? und dieser ihm ganz offenherzig die Antwort gegeben: „Man wünscht Deinen Tod." Da nun das Ohr dieses Geheimniß nicht offenbart hatte, so soll der Tyrann den Befehl gegeben

haben, alle Gefangene zu erwürgen. — Bei den Römern war weder Ohr, noch Bastille oder Staatsgefängniß zu finden; denn das Gefängniß, welches Ankus Martius in Rom hatte erbauen lassen, und welches nach der Beschreibung der Bastille nicht unähnlich gewesen ist, auch gewölbte Kerker unter der Erde gehabt haben soll, welche finster und stinkend gewesen, scheint doch kein eigentliches Staatsgefängniß gewesen zu seyn, obgleich es noch späterhin unter der Republik Staatsverbrecher aufnahm, die auch darin hingerichtet wurden, wie Lentulus und andere Anhänger des Katilina. Zur Zeit der Republik konnte kein Bürger, selbst der Strafwürdigste nicht vor dem Verbannungsurtheile arretirt werden, und diesem kamen sie gewöhnlich durch eine freiwillige Entfernung zuvor. Schuldlose hatten also um so weniger willkührliche Gefängnißstrafen zu befürchten; denn wenn hier die Strafe Jemanden traf, so war er auch schuldig, und in eine Verschwörung gegen den Staat verwickelt gewesen. Zu den Zeiten der Kaiser achtete man wenig auf Gefängnißstrafen; denn die auf den Augustus zuerst folgenden Kaiser waren nur für Todesstrafen, für Ermordungen, wozu sie einen Befehl ausstellten, der in der eigenen Wohnung des Schlachtopfers vollzogen wurde. Der Befehl war von einem Günstlinge des Kaisers, z. B. von Sejan, Narcissus, Tigellinus &c. mit unterschrieben, und die Ankündigung geschah von einem Tribunen und einem Centurionen an der Spitze eines Theils seiner unter sich habenden Mannschaft; die Ausführung geschah bei Erblickung des Befehls durch die Verurtheilten selbst, indem Einige Gift nahmen, Andere sich mit einem Dolche durchstachen, noch Andere sich die Adern öffnen ließen, wie Seneca und der Dichter Lucan unter Nero. Die Militairabtheilung umringte während der Ausführung das Haus, und kehrte dann zu ihren Kasernen zurück.

Hier sank mehr denn zu oft die Unschuld als Opfer der Tyranney; allein auch die Tyrannen und ihre Gehülfen wurden Opfer ihrer Verbrechen. Wenn gleich die Tyrannen von der einen Seite ohne Rechtskraft, nur nach ihrem Willen das Leben derjenigen, die ihnen im Wege waren, bedroheten, so beobachteten sie doch von der andern wieder eine gewisse Form des Recht, indem sie denjenigen, deren Leben sie verlangten, noch vorher gestatteten, ihr Testament zu machen. Die Freiheit seinen letzten Willen abfassen zu dürfen, und die Gewißheit, daß er würde vollzogen werden, war nach dem Tacitus: pretium festinandi. Uebrigens waren dieses mehr Opfer der Privatrache, als der wirklichen Staatsvergehen; auch waren die Staatsverbrecher oder die von Seiten des Staats Angeklagten bloß einem beschwerlichen Zwange, nicht aber einer schrecklichen Gefangenschaft unterworfen; denn eine von ihren Händen ward an die Hand eines Soldaten gebunden, der sie auf diese Weise stets begleiten mußte, und wenn diese Gesellschaft gleich nicht angenehm war, so hinderte sie weder den Agrippa unter dem Kaiser Tiberius ruhig in seinem Hause zu schlafen, noch den Apostel Paulus unter Nero's Regierung öffentlich zu predigen. Die einzige Art von strengen Staatsgefängnissen, welche man in dem älteren Rom antrifft, waren die unbewohnten kleinen Inseln, wohin oder worauf man die Staatsverbrecher oder die dem Hofe verdächtig gewordenen Personen verwies. Man nannte dies die Transportation. — Die Verbrecher wurden nämlich bis zu ihrem Bestimmungsorte von einer Wache begleitet, und daselbst mit dem Verbote gelassen, bei Todesstrafe nicht wieder diesen Ort zu verlassen. Wenn nun gleich diese Strafübersiedlung nicht durch ein gerichtliches Verfahren gerechtfertigt werden konnte, so behielten doch die auf diese Art Bestraften das Tageslicht, und das Recht

frische Luft zu athmen; sie konnten auch einen Theil ihrer Einkünfte ziehen, und einige von ihren Bedienten mitnehmen; sie durften Briefe empfangen und beantworten; kurz sie waren in so weit frei bis auf den Ort, den sie nicht verlassen durften; aber auch dieses durfte geschehen, wenn sie die Verbannung aus ihrem Vaterlande dieser Gefangenschaft vorzogen, und entflohen, welches auch zum öftern geschah. Die Trajane, die Antonine und die ihnen ähnlichen Kaiser befreieten von Zeit zu Zeit von der despotischen Willkühr, verhinderten, daß sie durch Verjährung nicht mit der Zeit zu den Vorzügen der Krone gerechnet wurde. — In der Geschichte der letzten Zeit des Römischen Reichs, läßt sich diese Staatsangelegenheit nicht genau befolgen, weil die sogenannten Kaiser, welche die Soldatenherrschaft schuf, mit eben so wenig Umständen, als die ehemaligen Deys von Algier ein- und wieder abgesetzt wurden, so daß ihre Minister nicht so viel Zeit behielten, die Staatsgefängnisse zu ihrer Rachsucht zu brauchen; indessen was man hier durch Einsperren nicht bewirken konnte, daß bewirkte man durch eine schnelle Exekution, indem man dem Angeklagten den Hals abschnitt, und diese Staatsmaxime ward oft selbst von denen, die einer glänzenden und glücklichen Regierung genossen, angenommen. Constantin ließ diejenigen, die er gern, ohne Aufsehen zu erregen, los seyn wollte, wie seine Gemahlin, seinen Sohn &c., in heißen Bädern ersticken; seinen Schwiegervater ließ er stranguliren und seinen Stiefbruder köpfen; auch selbst die Bischöfe wurden nicht geschont, nur begnügte er sich damit, sie zu verweisen, von einer Einsperrung ist aber nichts bekannt. Unter Constantius, dem Sohne Constantins, scheint das erste Staatsgefängniß eingerichtet worden zu seyn oder wenigstens davon Meldung zu geschehen. Es entstanden nämlich in einer auf seinen Befehl gehalte-

nen Kirchenversammlung einige Unruhen, bei denen es die uneinig gewordenen Kirchenväter bis zur Thätlichkeit kommen ließen. Die Befehlshaber der Provinzen ließen nun einige dieser Väter durch einen erhaltenen Verhaftsbefehl einsetzen, und Einer von diesen Eingekerkerten, Namens Luzifer, schrieb darauf in folgenden Ausdrücken an den Kaiser: „Weil wir uns von Deiner Kirchenversammlung voll Ungerechtigkeiten getrennt haben, so schmachten wir im Gefängnisse, sind des Tageslichts beraubt, werden an einem finstern Orte sorgfältig bewacht, und man läßt keinen Menschen zu uns kommen, um uns zu sehen." Aus dieser Schilderung des Gefängnisses oder vielmehr der Gefangenschaft, scheint nun hervorzugehen, daß sie sehr strenge war, und etwas Aehnliches mit einer Bastille hatte; allein es blieb hier doch diesem Prälaten die Freiheit sich geradezu an den Kaiser zu wenden, und sich bei ihm über die Härte seiner Gefangenschaft zu beklagen, welches in der neuern Zeit in den Staatsgefängnissen Frankreichs nicht der Fall war, und so auch noch in einigen andern Reichen, wo es einen förmlichen Artikel in dem Gefängnißcodex ausmachte, sich weder schriftlich an den Regenten, noch sonst an eine einflußreiche Person zu wenden. — Im Griechischen Kaiserthume hatte man, wie es schien, für Staatsverbrecher und für diejenigen, die man dafür hielt und halten wollte, keine besonderen Gefängnisse, wohl aber bediente man sich anderer Mittel, um die Abgeschiedenheit und die Finsterniß des Kerkers zu verwirklichen. Die Staatssekretaire und ihre Unterbedienten ließen nämlich auf einen geheimen Regierungsbefehl diejenigen, denen sie ihren Zorn empfinden lassen wollten, des Augenlichts berauben, oder blenden. Dieser Despotismus wurde aber durch kein Staatsgesetz festgestellt, auch hatte der Hof keinen Minister, der das besondere Departement der

Verblendungen hatte; eben so wenig wurde der Polizey-Lieutenant von Konstantinopel nicht ausdrücklich durch ein Patent zum Kaiserlichen Kommissarius der Operationen mit dem siedenden Essig oder den glühenden Augenverblendern oder Stempeln ernannt, wie es in Paris bei der Bastille der Fall war. Auch in Konstantinopel unter den Türken findet man die sieben Thürme als ein Staatsgefängniß bezeichnet, wenn man es nämlich so nennen kann, da es bloß dazu dient, die Gesandten der christlichen Mächte bei der Pforte, die den Frieden mit derselben brechen, dahin zu bringen. Es ist daher mehr in politischer Beziehung ein Verwahrungs- oder Versicherungsort der diplomatischen Personen, als ein Gefängniß; denn die darein Verwiesenen können nicht nur Jeden sehen, den sie sehen wollen, sondern sie werden auch von ihren eigenen Bedienten bedient. Außer den sieben Thürmen weiß man aber von keinem Staatsgefängnisse in der Türkey; denn alle Staatsverbrecher werden nach einer schnellen Justiz gerichtet. Hat z. B. Jemand den Propheten geschimpft oder gelästert, so wird er nach dem darüber sprechenden Gesetze beschnitten oder gespießt, und behält hier die Wahl; hat der Vezier seine Gewalt gemißbraucht, oder sich im Kriege bestechen lassen rc., so wird er verwiesen, und seine Güter confiscirt, oder er wird strangulirt; hat ein Gouverneur einer Provinz sich Ungerechtigkeiten zu schulden kommen lassen, so wird er durch einen Hatscherif entweder abgesetzt, verwiesen oder strangulirt. Dieses Letztere geschieht jedoch seltener, weil die Gouverneure schon davon unterrichtet sind, oder es doch ahnen, wenn ein solcher geheimer Befehl gegen sie abgesandt wird, sie suchen also diesem dadurch zuvorzukommen, daß sie entweder mit ihren Schätzen nach fernen Provinzen entfliehen, oder eine Empörung anzuzetteln suchen, in welcher sie den Ueberbringer des Befehls auf die Seite

schaffen. Wenn übrigens die Einwohner des Türkischen Reichs die Gesetze beobachten, die der Koran enthält, sich wo möglich von dem Serail oder Hofe entfernt halten, oder demselben unbekannt zu bleiben suchen, und nicht blicken lassen, daß sie Reichthümer besitzen, um die Geldgier eines Statthalters oder sonst eines vornehmen Beamten darnach zu reizen, so können sie sich von der Staatsverwaltung unterhalten, wie sie nur wollen, sie können den Großvezier tadeln, oder sich sonst über einen Beamten aufhalten, Niemand frägt darnach, Niemand wird einen Verhaftsbefehl dagegen verlangen, um dem Tadler die Bastonade oder den Strang zu geben. — Gehen wir nun zu den neuern kultivirten Europäischen Reichen über, so finden wir in England zwar einen Towr in London für Staatsgefangene; allein wie ganz anders ist die Behandlung in demselben; sowohl die Kommandanten dieses Staatsgefängnisses, als auch die Besatzung, welche deren Befehl vollziehen, sind sämmtlich der Oberaufsicht des Parlaments, wie die übrigen Mitglieder des Staats unterworfen. Niemand kann hier willkührlich auf die bloße Rache eines Staatsbeamten eingekerkert werden; denn eine willkührliche Gefangennehmung würde hier ein Verbrechen wider das Volk seyn, das man beinahe eben so ausdrücklich bestrafen würde, als ein Verbrechen wider die Majestät; auch ist der Eingezogene durch die Akte of habeas corpus geschützt, nach welcher er die Ursache seiner Verhaftung wissen und innerhalb vier und zwanzig Stunden zum vorläufigen Verhör gebracht werden muß. Auch darf sich kein Beamter des Towr einer Mißhandlung gegen einen Gefangenen zu schulden kommen lassen; denn ein gemißhandelter Gefangener hat hier tausend Wege seine Klagen zu den Vorgesetzten und zu seinen Verwandten, Freunden und Bekannten gelangen zu lassen. Erstere können ihm dagegen Recht verschaffen, und

Letztere es geltend machen. Der Gefangene ist versichert, daß ihm sein Prozeß und noch dazu öffentlich gemacht werden wird. Er hat Advokaten, Rathgeber ꝛc. Alles, worüber er nähere Auskunft geben, oder was er widerlegen soll, wird ihm aufs Umständlichste mitgetheilt. Die Anklage eines Staatsverbrechers hat bloß an dem Orte, in welchem der Beklagte verwahrt wird, Einfluß; im Uebrigen verändert sich die Form des Prozesses, der sein Schicksal entscheiden soll, durchaus nicht; auch selbst in den Verzögerungen und der Strenge, welche diese mit sich führen, ist nicht die geringste Ungewißheit, nicht bloß auf sein Leben, sondern auch in Absicht seines Gesundheitszustandes, noch des Orts, wo er gefangen gehalten wird. Ueberhaupt verliert hier der Verhaftete, der durch ein höheres Interesse und durch einen Verhaftsbefehl eingezogen worden ist, ob schuldig oder unschuldig, weder die Vorrechte der Unschuld, noch ihre Hülfsquellen, und dieses ist jedem Staatsgefangenen gewiß der beste Trost in seiner Gefangenschaft, den viele Staatsgefangene in andern Reichen noch bis zu Anfange dieses Jahrhunderts entbehren mußten. — In Spanien und Portugal kamen die Staatsgefängnisse mit der Inquisition überein, oder vielmehr sie gingen ineinander über, weil fast alle Staatsverbrechen mit der Religion in Verbindung gesetzt wurden, wenn sie auch oft weit davon entfernt waren. Man legte aber allen Angelegenheiten, die in Beziehung auf den Staat etwas Nachtheiliges hatten, eine ketzerische Absicht bei, mithin wurden sie auch vor das Inquisitionsgericht zur Entscheidung gezogen, und daß hier die Behandlung eben nicht die beste war, zeigt der Art. Inquisition, Th. 30, S. 54 u. f. — Auch das Staatsgefängniß die Engelsburg in Rom wurde nach gleichen Grundsätzen behandelt und verwaltet, wie die Gefängnisse in Spanien und Portugal; doch war die Gewalt

nicht so furchtbar, wie in den zuerst genannten Reichen, besonders in Spanien, weil die Päbste sie auf jede mögliche Weise milderten; denn man findet eben nicht, daß man die nach Rom reisenden Fremden aus England, Frankreich, Deutschland ꝛc. gewarnt hätte, sich vor der Engelsburg und der Inquisition in Acht zu nehmen, wie man alle namhafte Fremden, welche nach Paris reiseten, vor der Bastille warnte; auch beweiset dies der Prozeß des bekannten Joseph Balsamo, sogenannten Grafen Kagliostro, welcher in Frankreich zwar glücklich der Bastille zu Paris entkam, aber nicht in Rom der Engelsburg und der Inquisition, bei welcher sein Prozeß verhandelt wurde. Die ganze Rechtssache ward am 21sten März 1791 dem Rathe der heiligen Inquisition und dem Papste vorgelegt, und Pius der Sechste verwandelte die Todesstrafe in ein ewiges Gefängniß. — In Deutschland wußte man in den Staatsgefängnissen nichts von einer qualvollen Gefangenschaft, wie auch schon oben angeführt worden, noch weniger von Lettres de Cachet oder geheimen Verhaftsbefehlen, um sie willkührlich auf diesen oder jenen zu schleudern. Auch in Dänemark und Schweden wußte und weiß man nichts von qualvollen Staatsgefängnissen, nichts von geheimen Verhaftsbriefen, besonders im erstern Reiche seit Christians des Zweiten Regierung. — In Rußland wußte und weiß man gleichfalls nichts von zwingerartigen Staatsgefängnissen. Die Strafen der Staatsgefangenen bestehen hier in der Verweisung nach Sibirien, und da der Prozeß schnell entschieden wird, so sind auch keine langen Einsperrungen in Schlüsselburg ꝛc. zu erdulden. Ueberführung des Vergehens reicht ohne viele Weitläufigkeit zur Verweisung hin, und wenn in mehreren andern Staaten, namentlich in Frankreich, die Staatsgefangenen in engen Kerkern seufzten, so seufzen sie hier in einer unermeßlichen Weite, indem

eine ganze Provinz zum Staatsgefängniß gemacht worden; aber wie verschieden! Dort in der Bastille in einer verpesteten Grabesluft, ohne Licht, Bewegung, als nur in dem enge eingeschlossenen Gefängnißhofe auf eine halbe oder eine Stunde des Tages, und dieses auch nur unter Begünstigungen; und hier, in Sibirien, in großen Wüsten, in freier reiner Luft, in Licht und Sonnenschein, und bei einiger Zerstreuung, indem sie ihre Familie und Bedienung bei sich haben können, die sie überall hinbegleiten; sie seufzen hier, aber nur wegen der weiten Entfernung von Verwandten, Freunden und Bekannten, ohne Hülfsmittel und Bequemlichkeiten, ja indem sie selbst ihr Feld bestellen und für ihre weiteren Bedürfnisse in einem öden, menschenleeren Lande sorgen müssen. So erging es Menzikoff, dem Lieblinge Peter des Großen, so Biron, Münich, Ostermann, Mengden, Kotzebue und vielen Andern. Mehrere wurden auch auf ihre Güter verwiesen, wie der Kanzler Bestuschew, der sich des Hochverraths schuldig gemacht hatte, indem er während der Krankheit der Kaiserin Elisabeth veranlaßte, daß sich der Feldmarschall Apraxin mit seiner Armee in dem Kriege mit Preußen, dem siebenjährigen, an die Grenze von Rußland zurückziehen mußte. — Der Transport nach Sibirien geschieht auf einer Kibitka, die der Gefangene besteigen muß, gleichviel von welchem Range, die nur bis zur Hälfte bedeckt ist, aber auch nöthigenfalls, bei sehr schlechtem Wetter, hauptsächlich im Winter, durch die ausgerollten Matten ganz bedeckt werden kann. Umstände macht man übrigens bei der Arretirung in Durchsuchung der Kleider der Staatsgefangenen in Rußland eben nicht; denn dem eben erwähnten Kanzler Bestuschew wurden beim Durchsuchen der Taschen in seinem Hause die ganzen Kleidungsstücke beinahe vom Leibe gerissen. (Exkorporationen, Juliusheft, 1792,

S. 669). Indessen ist doch diese Verbannung in Rußland selten auf die ganze Lebensdauer des Verbannten oder Verwiesenen ausgedehnt; denn oftmals ändert sich sehr schnell das Loos des Verbannten, und derjenige der es veranlaßte, wandert dagegen ins Exil. — Die Revolution in Frankreich, die Erstürmung und Niederreißung der Bastille, 1789, von dem wüthenden Volke in Paris gab auch Veranlassung in andern Staaten auf die Staatsgefängnisse und Staatsgefangenen den Blick zu richten, nämlich da, wo man etwas zu sorglos mit diesem Zweige der Gerechtigkeitspflege umgegangen war. Man fing nun an zwischen Staatsgefangenen, welche bloß wegen politischer Vergehen in Schriften waren eingezogen worden, oder die sich auf sonst eine Weise gegen das Ministerium vergangen hatten, und zwischen den wirklichen Staatsverbrechern, deren Absicht nicht dahin ging, Besserung in Rügung der Staatsgebrechen zu bezwecken, sondern den Geist der Zwietracht auszustreuen und das Bestehende zu stürzen, eine Revolution hervorzurufen, oder die wirkliche Vergehen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, wie sie oben angeführt worden sind, begingen, eine Scheidewand zu ziehen, und jene während der Entscheidung ihres Prozesses nicht nur milde und achtungsvoll zu behandeln, sondern ihnen auch jede mögliche, mit dem Zustande der Gefangenschaft verträgliche Freiheit zu gestatten, ohne auch diese in der Behandlung die Härte ihres Zustandes zu sehr fühlen zu lassen, und sie in Beziehung auf Umgang, Licht und Luft zu sehr zu beschränken. Frankreich — das neue Frankreich, hat zwar am allerwenigsten nach der Zerstörung seiner Zwingburg, der Bastille, auch die Gefühllosigkeit in Behandlung der Gefangenen, die Tyranney mit zerstört; die Elite der Freiheitsmänner hat am allerwenigsten den Grundsatz, warum sie solche zerstörten, in ihren nachherigen Handlungen blicken las-

sen, und Marat und Robespierre würden gewiß eine noch fürchterlichere Zwingburg um ihre Gegner, die sogenannten Feinde der Republik, einzukerkern und darin zu martern, haben erbauen lassen, wenn sie nicht, wenigstens vor dem Volke, ihr tyrannisches Gemüth hätten verbergen müssen, so begnügten sie sich in Paris mit der schnellen Hinrichtung der der Republik — nein ihrer Rachsucht gemidmeten Opfer. Ganz anders war es in den Staatsgefängnissen der Provinzen. So wurden in Lyon Greise von achtzig Jahren gebunden und ins Gefängniß geworfen, und gaben darin unter mancherley Mißhandlungen ihren Geist auf; und dieses waren Staatsverbrecher darum: weil sie sich in die neue Ordnung der Dinge nicht fügen wollten, oder noch nicht fügen konnten; weil sie bloß Aeußerungen des Mißfallens gegen die neue Regierung hatten laut werden lassen, und — weil sie Royalisten oder einer andern Parthey als der herrschenden zugethan waren. Doch zur Ehre der Menschheit hatte diese vandalische und kannibalische Periode nur eine kurze Dauer; denn das Direktorium, welches darauf folgte, hatte andere Grundsätze, welche dem eigentlichen Zwecke der Revolution mehr zusagten, nämlich die: den Menschen — Mensch zu seyn. Uebrigens ist in der neuesten Zeit in der Behandlung der Staatsgefangenen in den meisten oben genannten Reichen Europas, nach den Graden der Kultur, die darin herrscht, gegen die frühere, viel geschehen, aber noch Manches da zu wünschen übrig, wo die Gefängnisse noch den Zwingern der zur Schau ausgestellten Thiere gleichen, wie dieses noch in einigen Staaten der Fall seyn soll, deren Fonds vielleicht nicht hinreichen neue Gefängnisse zu bauen, oder die alten umzuwandeln. In mehreren Staaten haben sich schon die finstern Kerker für diejenigen erhellt, die noch nicht verurtheilt worden, also bei denen es noch nicht entschieden ist, ob sie straf-

bar oder unschuldig sind. — Auch werden die Staatsgefängnisse nicht mehr, wie früher in Frankreich die Bastille, für friedliche Hausväter, tadellose Staatsbürger geöffnet, wie hier nur unter tausend Beispielen eines nach Linguet angeführt werden soll. Der Buchhändler Herr von Büre trieb einen schon seit einem Jahrhunderte vom Vater auf den Sohn vererbten Buchhandel fort, und war zugleich Vorsteher seiner Gesellschaft oder vielmehr des Buchhändler-Vereins. Die Regierung fand es für gut, in demselben eine neue Polizey-Ordnung einzuführen. Es ward nämlich durch ein Edikt befohlen, daß gewisse Bücher gestempelt, das heißt, mit einem gewissen Zeichen versehen werden sollten, um dadurch gewisse Rechte zu erhalten. Bis hierher ging Alles gut, wenigstens für diejenigen, denen das Stempeln viel Geld einbringen sollte. Da aber erhielt der Herr von Büre einen besondern Befehl, den Stempel selbst aufzudrücken, es mit eigner Hand zu verrichten, um dadurch das Verfahren der Regierung in den Augen der übrigen Buchhändler zu rechtfertigen, indem das Stempeln von ihrem Vorsteher selbst übernommen worden. Herr von Büre sah aber in diesem Befehle den unfehlbaren Untergang verschiedener Familien und des Vereins, dessen Vorsteher er war; er hielt sich daher seines Gewissens und seiner Ehre halber verpflichtet, dieses Amt abzulehnen, und seine Entlassung nachzusuchen, damit dieses Amt in andere bereitwilligere und freiere Hände gegeben werden könne, als die seinigen, die mit denen seiner Kollegen verbunden waren; allein seine Entlassung wurde ihm nicht zugestanden; es ward ihm zwei- und dreimal der Befehl wiederholt, zu stempeln, oder — da er aber fortfuhr zu widerstreben, so wurde das Oder in Erfüllung gebracht und er in die Bastille gesetzt. Dieses ganz unschuldige Sträuben gegen eine Handlung, wodurch er seine Kollegen nicht unglücklich

machen wollte, machte ihn zum Staatsverbrecher und Staatsgefangenen in der Bastille! — Wenn nun dieses in einer spätern Zeit im verwichenen Jahrhunderte geschah, so wird man sich doch wundern müssen, daß man zu Ende der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, zu Anfange der Regierung Ludwigs des Vierzehnten, obgleich durch Richelieus Ministerialstrenge unter dem Könige Ludwig dem Dreizehnten sich wieder die Bastille als Werkzeug der Despotie erhob, und viele Personen aus den ersten und andern Ständen als Opfer der Partheysucht verschlang, eine freimüthige Rede im Parlamente an den jungen König halten konnte, die unter einem andern Regenten gewiß als ein Staatsverbrechen, ein Vergehen der beleidigten Majestät gerügt, und mit der Bastille bestraft worden wäre; ja die man vor Napoleon gewiß nicht gehalten haben würde, obgleich die Franzosen sich durch die Revolution die freie Rede oder öffentliche Sprache erkämpft zu haben glaubten. Diese Rede wurde nämlich von dem General-Advokaten Hrn. Talon im Parlamente den 15ten Januar 1648 vor dem damals noch minderjährigen Könige Ludwig dem Vierzehnten gehalten. Sie lautet:

Sire!

Die Erscheinung unserer Könige in ihren Parlamenten waren vormals nichts als Handlungen der Größe, der Majestät und der Zeremonie. Sie fingen erst mit dem Jahre 1369 an, da man einem Eduard, Prinzen von Wallis, dem Sohne eines andern Eduards, Königs von England, den Prozeß machen wollte.

Sire!

Les Séances des Roys en leurs Parlements n'estoyent autre fois que des actions de Grandeur, de Majesté et de Ceremonie. Elles n'ont commencé qu'en mil trois cent soixante neuf, qu'il fût question de fair le procés à un Edouard Prince de Galles, fils d'un autre Edouard Roy d'Angleterre. Elles estoyent en ce temps là souhaitées, attendues et de-

Sie wurden zu dieser Zeit von den Völkern gewünscht, erwartet und verlangt, weil die Könige nur darin erschienen, um mit dieser Versammlung über wichtige Angelegenheiten ihres Reichs sich zu berathschlagen; sey es nun, um den Feinden der Krone den Krieg zu erklären, oder zur gelegenen Zeit einen Frieden zur Erleichterung ihrer Völker zu schließen. Aber jetzt erscheinen Eure Majestät mit Aufsehen, Geräusch und Schrecken. Ehemals war es erlaubt in diesem Parlamente den Königen zu widersprechen, und mit vieler Freiheit zu sagen: Sire! das ist ungerecht; aber jetzt durch eine Zerrüttung in der Moral, und eine Täuschung in der Politik, bringt man uns schon völlig entworfene Edikte, im Bewußtseyn, daß die Eintragung erfolgen werde. Vormals widerstand dieser Gerichtshof dem Könige Franz dem Ersten in seinem dreißigjährigen Alter bei einigen Auflagen, womit er sein Volk beschweren wollte, und jetzt wagt man es nicht Eurer Majestät, selbst während Ihrer Minderjährigkeit, etwas abzuschlagen. Man sagt uns, daß es nicht leicht sey, mit den Feinden Frieden zu schließen, und daß es leichter wäre, sie durch die Waffen zu zwingen, als durch Vernunftgründe; daß es dem Staate vortheilhafter sey, die Siege und Eroberungen des Königs,

sirées par les peuples, parce que les Roys n'y venoyent que pour deliberer avec cette Compagnie des affaires importantes à leur Estat, soit qu'il fût question de declarer la guerre aux Ennemis de la Couronne, soit qu'il fût à propos de conclur quelque paix pour le soulagement de leurs peuples. Mais aujourd'hui Vôtre Majesté y vient avec esclat, avec bruit, et avec terreur. Autrefois il estait permis en ce Parlement, de contredire aux Roys et de dire avec tant de liberté: Sire, cela n'est pas juste; mais aujourd'hui par un desordre dans la Morale et une illusion dans la Politique, l'on apporte des Edicts tout dressés, dont on est bien assuré de la verification qui s'en doit ensuivre; autrefois cette Cour a resisté au Roy François Premier, agé de 30 ans, sur quelque levées qu'il vouloit faire sur son peuple, et à present on n'ose rien refuser à Vôtre Majesté mesme pendant sa minorité. On nous dit qu'il n'est point facile de conclure la paix avec les ennemys, et qu'il est plus

die unsere Grenzen mit neuen Provinzen und mit ganzen Königreichen vermehrt haben, zu verfolgen. Mögen diese Vorstellungen wahr oder vorgegeben seyn, so können wir doch so viel Eure Majestät versichern: daß Ihre Siege und Ihre Eroberungen, das Elend des Volkes um nichts vermindern; daß es ganze Provinzen giebt, wo man sich nur mit einem Bischen Hafer- und Kleyenbrod nährt, und daß die Palmen und Lorbeeren, wegen deren Wachsthum man das Volk so quält, nicht unter die guten Pflanzen gezählt werden, weil sie keine Früchte bringen, die zum Unterhalte des Lebens dienen. In Wahrheit, alle Provinzen sind verarmt und erschöpft. Um den Aufwand oder Luxus von Paris, oder vielmehr von gewissen Menschen zu befriedigen, hat man Auflagen gemacht und Steuern von allen Sachen, die man sich nur denken kann, erhoben. Es bleibt nun, Sire! Ihren Unterthanen nichts mehr übrig, als ihre Seelen; allein auch diese, wenn sie hätten verkauft werden können, würden längst feilgeboten worden seyn. Die despotische und unabhängige Regierung, die keine Grenzen kennt, und durch Milde nicht gemäßiget wird, mag gut seyn

aisé de les forcer par les armes, que de les surmonter par la raison; qu'il est advantageux à l'Estat de ne pas manquer aux progrés des victoires et conquestes du Roy, qui ont augmenté nos frontières des nouvelles Provinces et des Royaumes entiers. Soit que ces propositions soyent vrayes ou simulées, tant est que nous pouvons dire à Vôtre Majesté, que ses victoires et ses conquestes ne diminuent rien de la misère, de ses peuples, qu'il y a des Provinces entières ou l'on ne se nourrit que d'un peu de pain d'avoine et de son, que les palmes et lauriers pour lesquels accroistre on travaille tant les peuples, ne sont point comptez parmy les bonnes plantes, puisqu'elles ne produisent aucun fruict, qui soit bon pour la vie. En effect toutes les Provinces sont appauvries et epuisées. Pour fournir au luxe de Paris ou plustost de quelques particuliers, l'on a mis des impositions et fait des levées sur toutes les choses dont on s'est pu imaginer. Il ne reste plus, Sire, a Vos sujects que leurs ames, les quelles si elles eussent estés venales, il y auroit long temps, qu'on les auroit mises à l'encan. Le

für Scythen, für Barbaren und diejenigen entfernten Völker des Nordens, die nichts als das Gesicht mit uns gemein haben; aber in Frankreich, welches von jeher das civilisirteste Land der Welt war, sind die Völker immer stolz darauf gewesen, frei geboren worden zu seyn, und hier als wahre Franzosen zu leben; aber nichts destoweniger behandelt man sie wie Galeerensklaven, welche im Seufzen ihren Rücken der Peitsche des Zuchtmeisters darbieten, dessen Herz sie zerreißen möchten. Weit entfernt durch ihre Gebete den Segen des Himmels auf diesen Staat herabzuflehen, giebt es viele, welche in ihrem Herzen verdammen, was sie äußerlich zu verehren gezwungen werden. Ihnen, Madame *)! kommt es zu, alle Angelegenheiten zu überdenken, und über das Elend unserer Zeit Betrachtungen anzustellen. Wenn Sie sich in Ihr Kabinett und in Ihren Betstuhl zurückgezogen haben, so bedenken Sie, daß über die Fortdauer des Krieges viele, viele Seelen in den Provinzen seufzen. Machen Sie, Madame! daß die Güte, Sanftmuth und Menschlichkeit nunmehr im Louvre wieder ihre Heimathsscheine haben können. Ueberhaupt überlegen Sie den dringen-

Gouvernement despotique et sonverain, qui ne reçoit point des bornes et n'est temperé daucune douceur, seroit bon parmy les Scithes, les Barbares et ces peuples éloignés et septentrionaux, qui n'ont que le visage d'homme. Mais en la France qui a toujours esté le pays mieux policé du monde, les peuples ont toujours fait estat d'estre nais libres et de vivre comme veritables François; cependant ils se voyent traités comme des Esclaves et des forcats, qui gemissent en prestant le dos sous le baston du Comite de Galère, dont ils voudroyent avoir devoré le coeur. Bien loin d'attirer par leur prières les benedictions du ciel sur cet Estat, il y en a beaucoup qui maudissent dans le coeur, ce qu'ils sont obligez de respecter à l'extérieur. C'est à Vous, Madame, de penser à toutes les choses et de faire reflexion sur toutes les miseres du temps; lorsque Vous serez retirée dans Vostre Cabinet et Voster Oratoire, songez que pour

*) Dieses bezieht sich auf die Mutter Ludwigs des Vierzehnten, Anna von Oesterreich, welche während der Minderjährigkeit ihres Sohnes die Regierung führte. K.

den Nothstand des Königreichs, der Ihnen hier vorgestellt wird, wir werden dem Könige in nichts hinderlich seyn, daß die neuen vorgeschlagenen Edikte nicht sollten einregistrirt und verificirt werden können. (Wissenschaftliches Magazin für Aufklärung. Herausgegeben von Dr. Ernst Ludwig Posselt. Heft 1, 1785, S. 92 u. f.) — „Die edle öffentliche Sprache, sagt ein Schriftsteller, verstummte bald wieder, aber mit desto wüthenderen Schmähschriften wurde nun die Regierung im Dunkeln angegriffen; und wenn früher die Redlichkeit freimüthig der Regierung die Gebrechen des Staats aufdeckte, so trat jetzt die Verläumdung an ihre Stelle, und reizte mit ihrem Stachel im Geheimen die Gemüther zu bitterem Tadel gegen die Regierung, und schürte oft die Glut zur hellen Flamme an." —

l'entretien de la guerre, il y a tant et tant d'âmes qui gemissent dans les Provinces. Faites, Madame, que la bonté, la douceur et l'humanité puissant desormais avoir de lettres de Naturalité dans le Louvre. Toutesfois considerés les urgentes necessités de l'Estat, qu'on Vous vient de representer; nous n'empéchons point pour le Roy que les nouveaux Edicts proposés ne soyent registrez et verifiez.

Was nun die oben angeführten Staatsverbrechen anbetrifft, so kann man sie nach den Graden ihrer größeren oder geringeren Bedeutsamkeit, in drei Klassen bringen. Zur ersten Klasse gehören die Kapital-Verbrechen, als der Hochverrath, der sowohl in einer Verschwörung gegen den Staat, als auch gegen die höchste Person darin, den Herrscher, besteht, so wie alle sich darauf beziehende Verbrechen, welche schon in Ausübung gebracht, oder blos attentirt, oder vor der Ausführung entdeckt und verhindert worden sind; auch gehören hierher die Verrätherey der Staatsgeheimnisse, Truppenstellungen im Kriege, Uebergabe von Festungen ohne Noth, kurz alle Handlungen, wodurch dem Staate tiefe Wunden beigebracht werden oder werden können, und wobei seine Existenz auf dem Spiele steht. — Zur **zweiten** Klasse gehören alle dieje-

nigen Verbrechen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt, die zwar als Reizmittel zur Empörung dienen, aber ohne andere Elemente nicht gleich schädlich wirken können, wenn sie gleich in moralischer Beziehung die Herzen vergiften und den Keim zur Empörung darein pflanzen. Hierher gehören alle zum Aufruhr oder doch zum Ungehorsam gegen die Regierung und die bestehenden Gesetze reizenden Schriften, das Aufruhrpredigen von sogenannten Volksmännern in geschlossenen Gesellschaften, wenn nämlich der Zweck dabei Zwietracht zu stiften und die Regierung zu verhöhnen unverkennbar vorwaltet; ferner die Verbrechen der beleidigten Majestät, wozu auch die Injurien gegen den Regenten, die Pasquille mancherlei Art gehören, so wie auch alle darauf Bezug und nicht Bezug habenden andern Vergehen von einiger Bedeutung gegen den Staat. Hierher kann man auch die Verbrechen gegen die Kirche und ihre Diener rechnen, welche sonst eine eigene Klasse bilden würden. — Zur dritten Klasse gehören alle Verbrechen gegen den Staat, welche nicht dessen Umsturz, Störung ꝛc. bezwecken, wohl aber dessen Ansehen, Geschäftsgang und Finanzen schwächen und stören können, wohin auch die Verläumdungen der Staatsdiener höheren Ranges im Amte oder in Beziehung auf ihre Aemter und Amtspflichten, die Unterschlagung von Staatsgeldern bei Staatskassen, Verfälschung von Staatsdokumenten ꝛc. ꝛc. gehören. Diese drei Klassen haben nun wieder ihre Unterabtheilungen in Hinsicht der mehreren oder wenigern Strafbarkeit des Verbrechens, des Alters der Verbrecher, und der Umstände, unter welchen es begangen worden.

Der Hochverrath ist das größte Verbrechen, welches gegen den Staat und denjenigen begangen werden kann, der die höchsten Magestätsrechte darin hat, welches daraus fließt, daß er das Wohl und die

Sicherheit des Staats als die Grundpfeiler, den eigentlichen Endzweck desselben, angreift, verletzt und zerstört; deshalb wird er auch mit den größten Strafen, die dem menschlichen Gesetzgeber erlaubt sind, bestraft, wie solches auch bei allen bekannten Völkern geschehen ist, ja bei einigen oft mit solcher Grausamkeit noch bis in das letzte Drittel des vergangenen Jahrhunderts, wie es kaum bei rohen kulturlosen Völkern zu geschehen pflegt. Der Hochverrath, so wie überhaupt alle Kapital-Staatsverbrechen können von allen Unterthanen oder Staatsbürgern begangen werden, welche ihren Verstand gebrauchen können, das heißt, nicht wahnsinnig sind oder sonst an Schwäche des Verstandes leiden, und also nicht Rechenschaft von ihren Handlungen geben können; sobald dieses nicht der Fall ist und sie sich ihrer Handlungen vollkommen bewußt sind, so sind sie auch dafür verantwortlich. Stand, noch Geschlecht, noch der Ort des Aufenthalts bringen bei diesem Vergehen eine Aenderung hervor, eben so wenig ob sie den Unterthaneneid geleistet haben oder nicht, sobald sie nur im Lande ansässig oder wirkliche Staatsbürger sind, sie brauchen darum nicht Stadtbürger zu seyn; und sowie der Hochverrath von Einzelnen begangen werden kann, so kann er auch von ganzen Gemeinden, Kollegien rc. begangen werden, wenn sie eine große Widersetzlichkeit bei den Verordnungen und Befehlen der Regierung zeigen, diese gar nicht respektiren, ja Erstere revoltiren, Letztere sich wohl gar auflösen, um nicht den Gehorsam zu leisten, ohne daß sie durch triftige Gründe den Nachtheil der Verordnungen und Befehle immer zu erweisen im Stande sind; aber durch ihre Auflösung oder Widersetzlichkeit das Volk zur Empörung gegen die Regierung reizen, oder diese Absicht verrathen. Dergleichen Widersetzlichkeiten von Städten oder Gemeinden findet man in der Geschichte Frankreich's, Großbri-

tannien's, der Niederlande rc.; und auch von Kollegien in den ebengenannten Staaten, besonders in der neuern Zeit, wie z. B. die Widersetzlichkeit der Parlamente in Frankreich in den letzten Regierungsjahren Ludwigs des Funfzehnten, so daß sie aufgehoben und nach dem von dem Kanzler Maurepas entworfenen Plane neue an deren Stelle eingesetzt oder errichtet werden mußten. König Ludwig der Sechzehnte stellte zwar die alten Parlamente wieder her, um alle Gegner der neuen, worunter sich auch die Prinzen vom Geblüte befanden, zufrieden zu stellen, jedoch wurde ihnen dabei vorgeschrieben, daß sie in Zukunft, wenn sie gegen Königliche Edikte Vorstellungen zu machen hätten, ihre Gesinnungen nicht bis zur Widerspenstigkeit treiben, und besonders ihre Amtsverrichtungen, im Fall sie mit ihren Vorstellungen kein Gehör fänden, nicht, wie öfters geschehen, einstellen sollten, sobald sie solches thäten, sollten sie ihres Amtes verlustig seyn; sie wurden aber unter diesem Monarchen kurz vor der Revolution, 1788, wieder aufgehoben, und die neuen Stellvertretungen: das Cour plenière, die Reichsstände und die Nationalversammlung, welche sich hinter einander folgten, brachten die Revolution hervor. Nicht allein weltliche, sondern auch geistliche Korporationen haben sich auf ähnliche Weise den Verordnungen der Regierungen öffentlich widersetzt, wie z. B. unter dem Kaiser Joseph dem Zweiten in den Niederlanden bei Errichtung des Seminars zu Louvain, wodurch die Einstellung der Bischöflichen oder Diözesen-Seminarien bezweckt werden sollten. Die meisten Belgischen Prälaten und die Geistlichen ihres Sprengels widersetzten sich dieser neuen Einrichtung auf das Eifrigste. Indessen geboten doch einige Bischöfe, unter andern der Prinz Lobkowitz, Bischof von Gent, ihren Geistlichen, sich in das General-Se-

Seminar zu begeben; allein die Geistlichen in dem Sprengel von Gent weigerten sich zu gehorchen, und übergaben ihrem Bischof verschiedene Bittschriften. In einer derselben, welche vom 15ten Januar 1788 datirt ist, heißt es: „Nein, gnädiger Herr, die Weisheit und Standhaftigkeit, womit die Bischöfe unseres Vaterlandes bisher die Gründung dieses höllischen Babylons sich widersetzt haben; die unwiderleglichen Gründe, welche eben diese Hirten der Gemeinden in Verbindung mit den Staaten der verschiedenen Provinzen gegen dieses Institut vorgebracht haben, das dem katholischen Glauben einen gänzlichen Untergang droht; die Vorstellungen Ew. Durchlaucht, worauf wir uns vorhin bezogen haben; endlich die Besorgniß dem Eide, den Ew. Durchlaucht abgelegt haben, gerade zuwider zu handeln, bewegen uns ehrfurchtsvoll zu Ihren Füßen mit der größten Zuversicht zu erklären: daß wir zu Folge der angeführten Gründe, ohne die heiligsten Pflichten zu verletzen, welche uns schon allein die Benennung von Kindern der Kirche Jesu Christi auflegt, und welche unsere Würde als Diener des lebendigen Gottes noch desto verbindlicher macht, den Befehlen nicht gehorchen können, welche Gottesvergessene Menschen durch listige Ränke von Ew. Durchlaucht erschlichen haben, und daß wir also durch keine menschliche Autorität unser Seminar zum Besten des General-Seminars verlassen können, wobei wir zugleich protestiren, daß wir, wenn man uns jemals mit Gewalt zwingen sollte herauszugehen, eher geneigt seyn werden, uns zu unsern Verwandten zu begeben, auf die Gefahr unsere Versorgung zu verlieren, und für den Dienst der Religion und des Vaterlandes untauglich zu werden." — Da auch diese Bittschrift den Prälaten nicht erweichte, so begaben sich die vierundfunfzig Unterzeichneten zu ihm, warfen sich auf die Knie, und beschworen ihn bei den Eingeweiden

Jesu Christi die Befehle zurückzunehmen, welche sie in den Abgrund der Spaltung und der Ketzerey stürzen würden. Einer dieser jungen Geistlichen stand bei der Unbiegsamkeit des Prälaten auf, zeigte ihm die ganze niederknieende Schaar und sagte: „Sehen Sie, gnädiger Herr, vier und funfzig Diener Gottes vor Ihren Füßen liegen.“ Diese Szene machte dem Prinzen auf einen Augenblick bestürzt. Er faßt sich aber bald wieder und bestätigte seine Befehle durch sein Stillschweigen. Die Geistlichen gingen nun weiter und übergaben den Staaten von Flandern eine neue Bittschrift, worin sie bezeugten, daß sie lieber ihren Stand verlassen, als nachgeben, und sich in das Seminar zu Louvain begeben wollten. Der Aufruhr und förmliche Abfall der Niederlande von dem Oesterreichischen Hause, 1789 und der 1790 erfolgte Tod des Kaisers Joseph änderte diese Staatsangelegenheit. Diese eben angeführten Vergehen in der Widersetzlichkeit gegen die Regierung von den Städten, Kollegien, oder Körperschaften ꝛc., sind jedoch nur dann erst als Hochverrath zu betrachten, wenn sie wirklich in der Absicht begangen worden, um das Volk zur Empörung aufzureizen und die Regierung zu stürzen, nicht aber wenn sie aus der wohlgemeinten Absicht geschehen, wohlerworbene Rechte dem Volke zn erhalten und zu schützen; s. auch weiter unten. Von einzelnen Kapital-Staatsverbrechern oder Hochveräthern, sowohl in Beziehung auf den Staat, als Körper, als auf dessen Oberhaupt, den Regenten, oder dessen Familie, ist die Geschichte bis auf die neueste Zeit angefüllt, s. weiter unten. — **Kapital-Staats-Verbrechen** oder **Hochverrath** können nicht begangen werden, außer den schon oben erwähnten Schwach- und Wahnsinnigen, von Fremden; denn in Rücksicht der feindlichen Handlungen, die sie auf den Staat begehen, worin sie sich aufhalten, werden sie bloß als Feinde desselben

angesehen und behandelt; selbst diejenigen Lehensleute, wo diese Einrichtung noch existirt, die nicht zugleich Unterthanen sind, begehen gegen den Landesherrn und dessen Land keinen Hochverrath, sondern eine Felonie oder Vasallenuntreue, und ein Gesandter, Consul, Agent ꝛc. begeht in dem Staate, wohin er gesandt worden, keinen Hochverrath, wenn er Empörungen oder Aufruhr stiftet, eine Verschwörung anzettelt, sondern er wird als ein Feind desselben betrachtet. Bei wirklichen beglaubigten Gesandten wird ein solches Verfahren als ein Bruch mit der Regierung angesehen, in deren Namen er beglaubiget worden, und für deren Interesse er wirkt. Hochverrath kann übrigens nicht wider die dem Herrscher unterworfenen Stadtobrigkeiten und andere Kollegien, nicht gegen mittelbare und unmittelbare Edelleute begangen werden, weil sie im letztern Falle niemals Majestätsrechte haben. Nach einigen Rechtslehrern auch nicht gegen die Gemahlin des Regenten, gegen die apanagirten Prinzen und Prinzessinnen, und im strengsten Sinne auch nicht einmal gegen den Erb- oder Kronprinzen; indessen sind Andere hierüber anderer Meinung; indem durch thätliche Angriffe auf die Person des Erb- oder Kronprinzen, auch dem Staate selbst mancherlei Gefahren drohen, wie Empörungen ꝛc., daher wären Angriffe auf das Leben des Thronerben oder Tödtung desselben auch Hochverrath, weil darunter immer eine beabsichtigte Staatsumwälzung, also Anregung zur Empörung vermuthet werden müßte, wenigstens doch ein unruhiger Stand der öffentlichen Angelegenheiten, wie es z. B. bei Louvel, dem Mörder des Herzogs von Berry, der Fall gewesen ist, der zwar keine Mitwisser, Mitverschworene ꝛc. angab, auch sich im Laufe des Prozesses keine ermitteln ließen, der aber doch bei dieser That die Partheienwuth oder den Partheienkampf in Frankreich, besonders in Paris, als einen Mitverschworenen be-

trachtete, indem er in der so sehr getheilten öffentlichen Meinung bei der Ausführung der That ein Asyl für sich in dem Aufruhre, der Aufregung der Gemüther zu finden hoffte. Da also selten bloße Privatrache, ohne alle Einflüsterung, ohne Unzufriedenheit mit gewissen Handlungen, welche die künftigen Herrschereigenschaften zum Nachtheile gewisser Partheien blicken lassen, dazu Veranlassung gäbe, ja, und wäre es nur Privatrache, so müsse es auch als Hochverrath betrachtet werden; eben so bei der Gemahlin des Herrschers und bei der Erb- oder Kronprinzessin, wenn der zwei und sechzigste Artikel des Salischen Gesetzes bei ihnen nicht Anwendung finde, sie also Regierungsfähig wären, oder Erstere bei der Minderjährigkeit des Thronfolgers die Regierung als Regentin führen und Vormünderin seyn könne. Nach dem Römischen Gesetze (C. I ad L. Jul. maj.) wird auch gegen die geheimen Staatsminister ein Hochverrath begangen; allein dieses kann nur dann angenommen werden, wenn damit zugleich feindliche Absichten auf den Staat verbunden sind, die Angriffe auf die Minister nur in dieser Absicht geschehen; wenn es aber aus Privathaß geschehen ist, kann jede Verschwörung, Mißhandlung und Tödtung in dieser Beziehung nicht als Hochverrath betrachtet werden, eben so wenig, nach Rechtslehrern, wenn von Leuten aus bloßem Muthwillen oder vermeintem Rechte, jedoch ohne feindselige und gefahrvolle Absichten, einen Aufruhr gestiftet oder dem Landesherrn der Gehorsam entzogen wird; auch dann nicht, wenn Kollegien, obgleich oft ungerechter Weise, sich bei Verordnungen, Edikten &c. widersetzen, weil sie den Constitutionsgesetzen zuwiderlaufen oder sich mit den Gewohnheitsrechten des Volks nicht vertragen, oder sie sich auf Forderungen beziehen, die nicht in den Kräften des Volks liegen, oder doch wenigstens die Industrie und den Verkehr schwächen würden, jedoch

in andern Angelegenheiten den schuldigen Gehorsam und die Unterwerfung bezeigen; auch nicht diejenigen, welche von einem Großen oder Minister als Privatmann angefallen worden und sich vertheidigen ꝛc. — In demokratischen Staaten wird der Hochverrath und alle ihm nahe kommenden Staatsverbrechen nur gegen den Staat oder das Volk begangen, und in aristokratischen wider den Staat oder die Vornehmeren, welche den Staat regieren; aber weder in jenem Fall gegen Einzelne aus dem Volke, noch in diesem wider einzelne Große begangen. In dem ehemaligen Deutschen Reiche wurde der Hochverrath nach der Verordnung der goldenen Bulle, Kap. 34, §. 1, von allen und jedem Reichsunterthanen, nicht allein gegen den Kaiser und das Reich, oder jeden insbesondere, sondern auch gegen die Churfürsten, die Reichsvikarien ꝛc. begangen; allein jeder Angriff auf die Gemahlin, die Kinder und Seitenverwandte des Kaisers ist kein Hochverrath. Gegen unmittelbare Reichsstände, welche nicht Churfürsten waren, wurde dieses Verbrechen nur von ihren eigenen Unterthanen, nicht aber von andern Reichsunterthanen begangen; allein von den Unterthanen der Reichsstände auch nicht gegen die Gemahlin, Kinder und andere Angehörigen des Regenten. — Das Formale der Kapital-Staatsverbrechen, des Hochverraths, besteht immer in der boshaften Absicht gegen den Staat oder dessen Oberhaupt, ohne welche niemals die ordentliche Strafe Statt haben kann; das Corpus delicti oder der das Verbrechen bezeichnende Gegenstand kann auf verschiedene Art nachgewiesen oder dargethan werden, z. B. durch aufgefangene Briefe, welche die verrätherische Correspondenz ans Licht stellen; durch die zu einer feindlichen Absicht angeworbenen Leute; durch zusammengebrachte Waffen, Pulver, Kugeln ꝛc. an Orten, wo dergleichen Gegenstände nicht zu andern Zwecken nachgewiesen werden können; durch

die schriftlichee Vrbindung der Zusammenverschworenen, oder durch mancherlei sichtbare Anstalten der Zusammenverschworenen, wie z. B. durch Miethung von Wohnungen in entlegenen Gegenden der Stadt, durch ungewöhnliche Zusammenkünfte darin, besonders in der Nacht; durch äußere Erkennungszeichen, welche auf einen gewissen Bund schließen lassen; durch die Wunden oder den Leichnam des ermordeten Staats-Oberhauptes ꝛc. Die Entdeckung der Verschwörung gründet sich auf das Corpus delicti, und geschieht in der Verfolgung der Entdeckung mit Benutzung aller Anzeigen, die sich zur Aufhellung des Ganzen darbieten. Sie wird erleichtert durch die Mittheilung von Mitwissern, abgefallenen Mitverschworenen; durch Bemächtigung der Papiere der Verschworenen ꝛc. Die Einleitung, Fortsetzung und Beendigung des Prozesses geschieht ganz nach der Art des Kriminalprozesses, mit Abhörung der Zeugen, Confrontation der Verschworenen gegeneinander, oder der Zeugen mit den Verschworenen ꝛc. ꝛc., s. unt. Verbrechen.

Was nun die Strafen der Kapital-Staatsverbrechen, des Hochverraths betrifft, so sind diese bei allen Völkern sehr hart, ja oft grausam gewesen, besonders beim Regentenmorde oder auch nur beim Angriff auf das Leben des Staatsoberhauptes. Bei den Römern bestand schon, nach dem Livius, unter den Königen das Gesetz, daß der Hochverräther an einem Baume aufgehängt, und sowohl inner- als außerhalb des Kerkers gegeisselt werden sollte. In den Gesetzen der zwölf Tafeln wurde die Todesstrafe wider denjenigen verordnet, welcher den Feind aufwiegelte oder anreizte, oder ihm einen Römischen Bürger überlieferte. Späterhin wurden gegen einzelne Arten dieses Verbrechens in den Gabinischen, Apulejischen, Varischen, Cornelischen und andern Gesetzen verschiedene Verordnungen gemacht und die Verbrecher, nach der Ge-

schichte, immer am Leben gestraft und ihre Häuser zerstört. Nach einer Lex Julia Majestatis des Julius Cäsars wird der Hochverrath mit dem Verbote des Wassers und Feuers, und mit der Confiskation oder Wegnehmung oder Einziehung des Vermögens bestraft, und so erschien auch eine Lex Julia Majestatis des Kaisers Augustus, deren Inhalt jedoch nicht genau bekannt ist, so viel soll aber gewiß seyn, daß eigentlich von dieser zweiten an der Hochverrath immer mit dem Tode und Wegnahme des Vermögens bestraft worden ist. Nach einigen Schriftstellern wurden Vornehmere mit dem Schwerdte bestraft, Geringere den wilden Thieren vorgeworfen oder lebendig verbrannt. Auf die einzelnen Fälle bestimmten die Gesetze: daß z. B. die Ueberläufer und Verräther der Anschläge auf die Feinde lebendig verbrannt oder zur Furka (Furca) *) verurtheilt; diejenigen, welche das Volk zum Aufruhr anreizten, nach Verhältniß ihres Standes gekreuziget, den wilden Thieren vorgeworfen oder deportirt, oder des Landes verwiesen; diejenigen, welche einen fliehenden Feind wissentlich aufgenommen, mit der Landesverweisung, und welche es gewußt und nicht angezeigt haben, mit der Relegation oder Verbannung gestraft werden sollten. Die Kaiser erkannten in der Folge, je nachdem sie gelinder oder grausamer waren, bald geringere, bald härtere Todesstrafen, und Arkadius und Honorius verordneten noch im C. ad L. Jul. maj. 1, 5, §. 1, außer

---

*) Ein Spannholz, nach Einigen wie ein V oder auch Y, nach Andern wie ein Griechisches Π gestaltet, gleich einem in Deutschland gebräuchlich gewesenen Strafwerkzeuge, die Fiedel genannt, wo der Kopf und die Arme des Verbrechers so eingespannt wurden, daß sie den entblößten Rücken frei ließen, der sich wegen der Pressung des Kopfes durch die Maschine nach vorne hin mehr herausbog, und so zum Empfange der Schläge geschickter wurde.

der Todesstrafe, die Wegnahme alles Vermögens, die Ehrlosigkeit der Söhne, Unfähigkeit derselben zu allen Erbschaften, Ausschluß der Töchter von der mütterlichen Verlassenschaft bis auf das Pflichttheil, und die gänzliche Vertilgung aller Sachen, welche an den Verbrecher erinnern können; daher bezeichnen schon ältere Rechtslehrer dieses strenge Gesetz: daß es nicht mit Dinte, sondern mit Blut geschrieben sey (quod non atramento, set sanguine scripta sit). Dieselbe Verordnung wird auch in dem Canonischen Rechte von Wort zu Wort wiederholt, und die Strafen werden darin wieder diejenigen, welche gegen die Kardinäle etwas unternehmen, nicht allein bestätiget, sondern auch noch mit andern vermehrt. Bei den alten Deutschen zu des Tacitus Zeiten wurde der Hochverrath mit der Ehrlosigkeit und dem Tode bestraft, und die Verräther und Ueberläufer an den Bäumen aufgehängt. Nach den Wisigothischen, Allemanischen, Ripuarischen, Fränkischen, Sächsischen, Longobardischen und andern Gesetzen fand neben der Todesstrafe auch die Confiscation Statt, und der vornehmere Verbrecher mußte immer vor Vollziehung der Todesstrafe einen Hund; wenn er ein Ministeriale war, einen Stuhl, und wenn er Bauer war, ein Pflugrad tragen. Kaiser Karl der Vierte wiederholte in einer Vorordnung der goldnen Bulle die l. 5. C. ad L. Jul. maj. mit allen darin gesetzten Strafen, nur bestimmt er noch darin, daß dieses Verbrechen auch wider die einsichtsvollen Männer oder Senatoren begangen werde, welche den Berathschlagungen und der Rathsversammlung des Kaisers beiwohnen, worunter die Churfürsten des Reichs verstanden werden. Im Sächsischen Landrechte, Bd. 2, Art. 13, heißt es: „Verräther und Mordbrenner oder die ihres Herren Botschaft werben zu ihren frommen, oder von eines andern wegen, die soll man alle

Digitized by Google

radebrechen. — Die Bambergische und Brandenburgische Halsgerichtsordnung, welche gegen diejenigen, so die Römisch-Kaiserliche oder Königliche Majestät oder sonst ihren Herrn lästern, Strafen an ihrem Leben und Gut, und im zweiten Fall an Leib oder Leben verordnet, handelt nach der Aufschrift der Artikel nicht vom Hochverrathe, wie Einige geglaubt haben, sondern allein von der Lästerung wider den Römischen Kaiser und König, oder wider seinen Landesherren. Deutlicher spricht der Art. 124. der Karolinischen Halsgerichts-Ordnung die Strafe des Hochverrathes aus. Es heißt darin wörtlich unter der Aufschrift: Straf der Verrätherey: Item welcher mit boshaftiger Verrätherey mißhandelt, soll der Gewohnheit nach durch Viertheilung zum Tod gestraft werden. Wär es aber ein Weibsbild, die soll man ertränken, und wo solche Verrätherey großen Schaden oder Aergerniß bringen möcht, als so sie ein Land, Stadt, seinen eigenen Herren, Bettgenossen oder nahe gesippte Freunde beträfe, so mag die Strafe durch Schleifen oder Zangenreissen gemehrt, und also zur tödtlichen Straf geführt werden. Es möcht auch die Verrätherey also gestalt seyn, man möcht einen solchen Missethäter erstlich köpfen, und darnach viertheilen, das Richter und Urtheiler nach Gelegenheit der That ermessen und erkennen, und wo sie zweifeln, Rath suchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschaftung Richter oder Oberkeit die Uebelthäter zu gebührender Straf bringen möchten, das mag ohne Verwirkung einiger Straf geschehen. Nach diesem Gesetze wird also das Viertheilen bei Mannspersonen und das Ertränken bei Frauensleuten als die ordentliche Strafe des Hochverraths betrachtet, welche aber nach der Praxis zuweilen in die gelinderte Strafe des Schwerdtes oder des Rades abgeändert, zuweilen auch nach Anleitung des Gesetzes durch Schleifen auf die Gerichtsstätte

oder Zwicken mit glühenden Zangen geschärft wird. In Deutschland ist diese geschärfte Strafe des Hochverraths selten vorgekommen; als das wichtigste Beispiel hiervon in der Deutschen Geschichte kann man die an Wilhelm von Grumbach, dem Kanzler Bruck und Wilhelm von Stein im Jahre 1567 vollzogene Strafe ansehen. Auch der Koch, welcher an dem Hofe des Churfürsten von Sachsen, Friedrich des Sanftmüthigen im Dienste war, und mit dem Ritter Kunz von Kaufungen correspondirte und diesem die beiden Prinzen seines Herren, Ernst und Albert, verrieth, welche die beiden Ritter Kunz von Kaufungen und Wilhelm von Mosen raubten und entführten, wurde im Jahr 1455 geviertheilt und mit glühenden Zangen gezwickt, der Ritter Kunz in demselben Jahre nur mit dem Schwerdte hingerichtet, weil er nicht mehr im Dienste des Churfürsten war. Außer dieser Hauptstrafe beim Hochverrath ward das ganze Vermögen des Verbrechers confiscirt, welche Confiscation durch den Art. 218. der Karolinischen Halsgerichts-Ordnung nicht aufgehoben, sondern vielmehr als eine Ausnahme von der Regel ausdrücklich bestätiget wird. Sie betrifft alles Vermögen ohne Unterschied, ob es vor oder nach begangenem Verbrechen erworben worden; ob es eigen oder Lehengut sey, nur daß im letzten Fall den schuldlosen Lehensverwandten kein Eintrag geschehen, auch der Landesherr nur diejenigen Lehen, von welchen er zugleich Lehensherr ist, sich zueignen kann; und alle unbeweglichen Güter werden dem Fiscus desjenigen Landesherren erworben, unter welchem sie liegen. Wenn ein Hochverrath von einem Deutschen Reichsunterthanen gegen den Kaiser begangen ward, so fiel, nach der Entscheidung der Leopoldinischen und der neuesten Wahlkapitulation das Vermögen des Verbrechers nicht dem Kaiserlichen, sondern dem Landesherrlichen

Fiscus zu, und in diesem Falle wurde alles Vermögen, welches der Verbrecher im Deutschen Reiche hatte, wo aber das Verbrechen gegen den Landesherrn begangen worden, nur das im Lande befindliche Vermögen confiscirt. Diese Confiscation trat nicht erst von Zeit der Verurtheilung, sondern von Zeit des begangenen Verbrechens in ihre Wirkung, so daß nach den Römischen Gesetzen der Verbrecher von Zeit des begangenen Verbrechens an nichts mehr veräußern und keine Bezahlung mehr annehmen kann. Auch alle nach dem begangenen Verbrechen an die Kinder gegebene Heirathsgüter, gemachte Schenkungen und andere Veräußerungen sind nichtig und ungültig. Die Söhne werden nach diesen Gesetzen, damit ihnen keine Mittel zur Rache verbleiben, von den väterlichen, mütterlichen, großälterlichen und aller Anverwandten Intestaterbfolge, auch von dieser und aller auswärtigen Testamentserbfolge als unfähig ausgeschlossen; sie werden, als ganz ehrlos, aller gehabten Würden und Aemter beraubt, und von allen künftigen ausgeschlossen; sie werden aller Ehren des Wappens und Namens, sofern sie vom Vater erhalten, beraubt; aber an Leib und Leben wurden die Söhne nicht mehr, wie in früheren Zeiten, bestraft, auch behielten sie die ihnen vor dem Verbrechen des Vaters erblich zugefallenen und sonst erworbenen Güter. Die Töchter wurden etwas gelinder behandelt, wahrscheinlich daher, weil man von ihnen nicht so leicht, als von den Söhnen Rache vermuthete. Sie bekommen nach den genannten Gesetzen von dem mütterlichen Nachlasse einen Pflichttheil, können von ihren Großältern und andern Verwandten ab intestato, und von einem jeden Auswärtigen durch Testament erben. Auch bekommt die Ehefrau des Verbrechers ihr Heirathsgut wieder, und kann die Niederlage zurückbehalten; nur muß sie das, was nach Endigung ihres Nutzniessungsrechts ihren Söhnen zufal-

len würde, dem Fiscus überlassen; den Töchtern bleibt aber davon ihr Pflichttheil. Jene Verordnungen über die Kinder betreffen aber nur die ehelichen natürlichen Kinder ersten Grades, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach begangenem Verbrechen erzeugt worden, und in welchem Alter sie sich befinden; sie können aber als Strafgesetze nicht auf adoptirte oder uneheliche Kinder, auf Enkel, Urenkel, Eltern und andere Verwandte des Verbrechers ausgedehnt werden. Endlich um das Andenken an den Verbrecher zu tilgen, wurden seine Häuser, besonders sein Wohnhaus, abgerissen, dem Boden gleich gemacht, und der Fleck mit Salz bestreut, ja zuweilen ward ein Pfahl mit einer schimpfliche Aufschrift hingestellt; sein Name ward aus dem Verzeichniß aller ehrlichen Männer ausgestrichen; er durfte nicht betrauert werden, seinem Leichnam ward das Begräbniß versagt; seine Wappen und Ehrenzeichen, wenn er deren besaß, zerbrochen und zerrissen, und die ihm zu Ehren gesetzten Bildsäulen umgeworfen und zertrümmert. Alle diese in den Römischen Rechten verordneten Nebenstrafen der Kapital-Staatsverbrechen, des Hochverraths, hatten noch bis zur Auflösung des Deutschen Reichs, 1806, ihre Gültigkeit für Deutschland, weil sie in der goldnen Bulle ausdrücklich wiederholt worden sind; allein der Regent konnte sie durch Begnadigung nachlassen, wie dieses auch immer in den Deutschen Staaten geschehen ist, die kein besonders Gesetzbuch in ihrem Lande eingeführt haben, wie Preußen; denn selbst die Kaiser gaben dazu das Beispiel, daß sie in ihren Staaten bei Kapital-Staatsverbrechen, die in den Römischen Gesetzen darauf gesetzten Strafen nur so weit in Anwendung brachten, als sie sich mit den verbesserten Sitten und der steigenden Kultur vertrugen, also immer mit Berücksichtigung der Kultur-Anforderungen der Zeit. So wurden die des Hochverraths als Empörer überwiesenen

beiden Ungarn Zrini und Frangipani, auch mehrere Andere, wie Nadasti rc., nur mit dem Schwerdte zu Neustadt, dem ehemaligen gewöhnlichen Richtplatze von Staatsverbrechern hingerichtet, und zur Warnung einen Pfahl mit folgender Aufschrift an ihrem Grabe errichtet: Hoc in tumulo jacent Petrus Zrinius, Bannus Croatiae, et Marchio Franciscus Frangipani, Vltimus Familiae, qui, quia coecus coecum duxit, ambo in hanc foveam ceciderunt. (Unter diesem Hügel liegen Peter Zrini, Bannus von Croatien, und der Graf Franziskus Frangipani, der Letzte seiner Familie, welche, weil ein Verblendeter den Andern führen wollte, beide in diese Grube gefallen sind.) Darunter zwei Todtenköpfe auf einem Henkerschwerdte und folgende Inschrift: Discite mortales et casu discite nostro, observare fidem Regibus atque Deo. Anno Domini 1621. Die 30 Aprilis, hora 9. Ambitionis meta est tumba (Lernet Sterblichen, lernet aus unserm Hintritte, Treue den Königen gleich Gott bewahren. Im Jahre des Herren 1621, am 30sten Tage des Aprils zur neunten Stunde. Das Ziel des Ehrgeizes ist das Grab.) Wenn gleich in Deutschland die von den Römern angenommenen und durch die goldene Bulle bestätigten Gesetze gegen Kapital-Staatsverbrechen oder Hochverrath in der Ausübung schon zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts sowohl nach der gestiegenen Kultur, als auch nach der Gütigkeit des Regenten gemildert worden, so wurden sie doch noch in ihrer ganzen Strenge bei andern Völkern Germanischer Abkunft zu Anfange und im letzten Drittel des verwichenen achtzehnten Jahrhunderts angewandt, wie z. B. in Schweden und Dänemark die Hinrichtungen Patkuls und Struensees beweisen. Ersterer wurde, obgleich Gesandter und General

des Kaisers von Rußland Peters des Ersten, am Hofe des Königs August des Zweiten von Polen, als Schwedischer Unterthan, und von dem gedachten, durch Karl den Zwölften entthronten, Könige Jenem ausgeliefert, im Jahre 1707 lebendig gerädert, dann geviertheilt, und die Theile öffentlich auf Pfählen ausgestellt, von welchen sie erst im Jahre 1713 auf Befehl des wieder auf den Thron von Polen gelangten Königs August abgenommen wurden. Das auf dem Richtplatze von einem Officiere öffentlich vorgelesene Urtheil lautete: „Zu wissen sey hiermit, daß nach dem ausdrücklichen Befehle Seiner Majestät des Königs von Schweden, unseres allergnädigsten Herren, dieser Mensch (Johann Reinhold Patkul), Verräther des Vaterlandes, zur verdienten Strafe für seine Verbrechen und Andern zur Warnung lebendig gerädert und geviertheilt werden soll. Jeder hüte sich vor Verrätherey und diene seinem Könige treu." — Indessen scheint es doch, daß hier Karl der Zwölfte bei der Bekräftigung des Todesurtheils gegen Patkul, mehr dem Drange sich gegen den Kaiser von Rußland zu rächen, als seiner sonstigen Gerechtigkeitsliebe gefolgt sey; denn zu derselben Zeit wurde auch ein Liefländer, Namens Paikel, als Officier in der Sächsischen Armee mit den Waffen in der Hand zum Gefangenen gemacht; allein er wurde von dem Senate zu Stockholm nur zum Schwerdte verurtheilt und das Urtheil an ihm vollzogen. — Das traurige Schicksal Patkuls hatte nun auch der Minister Graf von Struensee in Dänemark, er wurde als Hochverräther 1772 geviertheilt, ihm aber vorher die rechte Hand und der Kopf abgehauen. Das Warum? so weit es enthüllt worden, zeigt die Geschichte Dänemarks unter dem Könige Christian dem Siebenten. —

Die Gesetze haben bei den Kapital-Staatsverbrechen, wegen ihrer Wichtigkeit, viel Besonderes in

Rücksicht auf den Prozeß verordnet. So soll nach den Römischen Gesetzen ein Jeder zur Anklage in dem Prozesse des Hochverraths zugelassen werden, selbst ehrlose Personen, Soldaten, welche sonst nicht zugelassen wurden, Sklaven, welche ihre Herren, und Freigelassene, welche ihre Patronen anklagen, und Frauenzimmer. Alle Zeugen, wenn sie auch bei dem Civilprozesse für untüchtig befunden werden, werden doch, wenn vom Hochverrathe die Rede ist, zugelassen; sogar Sklaven gegen ihre Herren, welche in diesem Falle auch als Zeugen gefoltert werden können. Auch gegen einen Abwesenden und einen Verstorbenen kann wegen dieses Verbrechens eine Anklage angestellt und nach vollführtem Beweise die Strafe an seinem Bildniß oder Leichnam vollzogen, auch im letzteren Fall das Vermögen den Erben genommen, und dem Fiscus zugetheilt werden; es müßten denn die Erben, welche immer dabei gehört werden müssen, seine Unschuld beweisen können. Demjenigen, welcher dieses Verbrechens beschuldiget wird, werden keine Advokaten zur Vertheidigung gestattet, nur da ausgenommen, wenn er des Verbrechens weder überwiesen, noch geständig ist. Bei dem Hochverrathe wird nach dem Römischen Rechte keine Appellation zugelassen; es kann nicht nur der Ankläger selbst, sondern es können auch alle diejenigen, auf deren Anrathen und Anstiften er die Anklage übernommen, auch der Angeklagte kann immer, ohne daß ihn jemals ein Privilegium des Standes schützt, gefolgert werden. Das Recht der Anklage geht auch durch eine Verjährung von zwanzig Jahren nicht verloren; auch sollen sogar diejenigen, welche es wagen für die Söhne eines Verbrechers eine Fürbitte zu thun, ohne Nachsicht gebrandmarkt werden (sine venia notabiles). Auch in dem kanonischen Rechte ist es verordnet, daß in diesem Verbrechen einfach und deutlich (de simplici et plano) verfah-

ren werden soll. Alle diese Sätze sind in den Gesetzen selbst begründet und gehen bis auf die neueste Zeit, da, wo nicht besondere Gesetze das Gegentheil verordnen, und unser von dem Römischen verschiedener Prozeß es leidet, oder in sofern nicht der Regent in Rücksicht der gestiegenen Kultur, oder sonst aus billigen Gründen eine Ausnahme macht. Nach einem Schriftsteller sollen diese Sätze mit Klugheit und Vorsicht angewendet werden. So z. B. dürfe nicht statt des zugelassenen summarischen Verfahrens ein ungerechtes tumultarisches Verfahren beobachtet, oder dem zugelassenen untüchtigen Zeugen nicht der volle Glaube, wie tüchtigen Zeugen beigelegt werden; auch sey es ganz unerlaubt, andere in den Gesetzen nicht gegründete Irregularitäten zuzulassen, wie z. B. die Folter ꝛc. Nirgends sey mehr, als bei Kapital-Staatsverbrechen, weil sie die grausamsten Strafen nach sich ziehen und deshalb alle Vermuthung gegen sich haben, die größte Vorsicht bei der Entdeckung des Verbrechens nöthig, damit kein Unschuldiger gestraft werde. Einige Rechtslehrer wollen, daß unter den Besondernheiten des Verfahrens bei dem Hochverrathe, auch der Versuch eben so, wie die ausgeführte That bestraft werden soll; allein dieses soll ein Mißverständniß seyn; denn nach den Gesetzen werden nämlich diejenigen, welche sich bereits zusammen verschworen haben, ob sie gleich das, wozu sie sich zusammen verschworen, noch nicht ausgeführt haben, schon mit der gesetzlichen Strafe belegt; insofern also die Zusammenverschwörung als ein bloßer Versuch angesehen wird, ist der Satz richtig; wollte man aber auch in andern Fällen den Versuch gleich dem ausgeführten Hochverrathe bestrafen, so würde es höchst ungerecht und gesetzwidrig seyn. Auch verdient es als etwas Besonderes angeführt zu werden, daß diejenigen, welche gleich im Anfange der entstandenen Zusammenverschwörung, und

ehe sie sich in etwas eingelassen, dieselbe angezeigt haben, nicht nur nicht gestraft, sondern auch praemio et honore belohnt; diejenigen aber, welche sich in die Verschwörung eingelassen, und erst später, aber ehe noch ein Schaden geschehen, sie angezeigt und ihre Geheimnisse entdeckt haben, zwar nicht belohnt, aber doch mit aller Strafe verschont werden. Diese Verordnung des Römischen Rechts ist nicht nur in der goldnen Bulle ausdrücklich, sondern auch zum Theil in der Karolinischen Halsgerichtsordnung wiederholt. — In folgenden Fällen findet keine Strafe Statt, und wenn sie in den Gesetzen vorgeschrieben worden, so findet doch eine Milderung Statt: Wenn ein Unterthan gezwungener Weise oder aus Unwissenheit etwas dem Staate Gefährliches oder Nachtheiliges gethan hat; wenn z. B. der Feind das Land in Besitz genommen hat, und die Unterthanen durch Gewalt nöthiget, ihm Fourage, Pferde, Waffen 2c. zuzuführen; wenn der Kommandant einer Festung in einem Falle, wo schlechterdings keine Rettung mehr möglich ist, die Festung übergiebt; wenn nämlich alle Lebensmittel verbraucht und die Festung dem Aushungern nahe, aber auf keine Entsetzung zu rechnen ist, und in allen andern Fällen beim Militair, wo bewiesen werden kann, daß bei dem angeschuldigten Vergehen keine gesetz- oder befehlswidrige Handlung begangen worden ist, um so mehr, wenn die Beschuldigungen aus unlauteren Quellen kommen; wenn Briefe, die Staatsgeheimnisse enthalten, an den, welcher sie wissen durfte, geschrieben, aber in des Feindes Hände gerathen, oder von demselben aufgefangen werden 2c. 2c. Auch bei dem Hochverrathe gelten die gemeinen Milderungsursachen, in sofern sie durch Gesetze nicht besonders aufgehoben worden; daher müssen auch hier Minderjährigkeit, Verführung und Irrthum in Betrachtung gezogen werden; dieserhalb muß der-

jenige, welcher nicht vorsätzlich, sondern aus Unvorsichtigkeit gehandelt hat, und sich z. B. von einem schlauen Manne hintergangen, zu Entdeckung eines wichtigen Staatsgeheimnisses hat verleiten lassen; ja selbst welcher im Leichtsinn oder in der Trunkenheit ohne böse Absicht dergleichen gethan, mit der ordentlichen Strafe verschont und nur nach dem Grade seines Verfahrens gestraft werden, und selbst die Entschuldigung, daß der Verräther sich nicht für einen Unterthanen aus scheinbaren Gründen gehalten, muß eine Milderung der Strafe nach sich ziehen. Selbst die Worte der Karolinischen Halsgerichtsordnung: nach Gelegenheit der Sach, geben zu erkennen, daß aus billigen Gründen die Strafe zu mildern sey. Dahin ist vornehmlich zu rechnen, wenn die Gefahr von der vorgehabten Unternehmung nur geringe gewesen oder der Staat noch in keine Gefahr gebracht worden ist. So werden auch diejenigen, welche nur gegen die Minister etwas unternommen, Theilhaber, welche keine Hand angelegt oder anzulegen versprochen haben, wenn sie besonders durch die Gewalt der Verschwornen abgeschreckt worden, mit der gesetzlichen Strafe verschont und höchstens nur mit dem Schwerdte bestraft. Wenn ferner der Schuldigen eine große Anzahl ist, so werden meistens nur die Aufrührer mit der gesetzlichen, die übrigen aber mit einer gelinden außerordentlichen Strafe belegt. Dagegen verdient die Entschuldigung keine Aufmerksamkeit und zieht keine Milderung der Strafe nach sich, wenn Jemand vorgiebt, deshalb eine Empörung erregt zu haben, weil der Fürst ungerecht gegen seine Unterthanen sey, oder ihm sein Recht verweigert habe, oder weil er dadurch eine fehlerhafte Staatsverfassung verbessern wollen 2c. So wie nun Milderungsgründe der Strafe eintreten, so können auch Schärfungen eintreten, z. B. wenn mit dem Hochverrathe ein wirklicher Mord des Regen-

ten oder einer andern hohen Person verbunden ist, oder sonst beträchtlicher Schaden zugefügt wird, wenn bei einem erregten Aufstande viele Menschen das Leben verlieren, Häuser zerstört werden ꝛc.; wenn von dem Thäter neben der allgemeinen Unterthanenpflicht noch besondere beschworne Amtspflichten verletzt worden ꝛc. ꝛc. — Andere Staatsverbrechen, welche nicht zu dem Hochverrathe gehören, werden mit Gefängnißstrafe belegt, die, nach den Graden des Verbrechens, von sechs Monaten bis zu zwanzig Jahren und darüber gesteigert werden können, wobei jedoch auch Milderungsgründe eintreten, und auch gewöhnlich die Gnade des Herrschers bei nicht zu schweren Verbrechen, wobei die wirkliche Absicht, das böse Princip vorleuchtet, in Anspruch genommen wird.

In England werden die Kapital-Staatsverbrechen, der Hochverrath, schon seit früheren Zeiten her nur mit dem Schwerdte und Strange bestraft. Die des Hochverraths schuldigen Lords, so wie alle Personen des hohen Adels, selbst Herzöge, wenn sie sich in eine Verschwörung zum Sturze des Regenten zu Gunsten eines andern Prinzen oder einer Prinzessin aus der Familie, oder gegen den Staat, das Parlament eingelassen haben, werden in Tower oder nahe dabei auf einer Anhöhe, Towerhill genannt, enthauptet, und die übrigen Verbrecher dieser Art gehängt. Die Strafe, die ihnen die Gesetze zuerkennen, ist der Galgen, aber mit dem Zusatze, daß sie, ehe sie erstickt sind, lebendig heruntergeschnitten, ihnen der Leib aufgerissen, Herz und Eingeweide herausgenommen, das Erste um die Ohren geschlagen, und sie dann geviertheilt werden sollen; auch sollen die Weiber, die sich des Hochverraths theilhaftig machen, lebendig verbrannt werden. Diese Strafen sind längst außer Gebrauch gekommen, und wurden nur noch an dem todten Körper vollzogen. Von dem des Hochverraths beschuldigten und hinge-

richteten Großen ist die Geschichte Englands voll; allein alle wurden, besonders seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in Tower oder auf dem Towerhill enthauptet, wie z. B. unter der Königin Maria von England: Johanna Grey, die Herzöge von Northumberland und von Suffolk, der Lord Guildford Dudley, Gemahl der Johanna Grey, die Ritter Thomas Palmer und Johann Gates, der Erzbischof Cranmer und der Bischof von London, Nikolas Rickley, und viele andere ausgezeichnete Personen; unter der Königin Elisabeth die sich gegen ihr Leben verschworenen Edelleute, wie es schien, zu Gunsten der in England zuletzt auf dem festen Schlosse zu Fortheringay in Northamptonshire gefangen gehaltenen und nachher hingerichteten Königin Maria von Schottland: Savage, Babington, Thomas Salisbury, Karl Tilney, Gidnon Tichbourne, Robert Gage, Johann Travers, Robert Barnwell, Johann Charnock, Henrich Dun, Johann Jones rc.; nur Eduard Windsor, ein gewisser Polly, und der Priester Gilbert Giffons, die beiden Letzteren als Entdecker der Verschwörung, wurden frei gelassen und belohnt; dann wurden als Hochverräther enthauptet: der Herzog v. Norfolk, der Graf Essex und viele Andere. Unter der kurzen Regierung der Johanna Grey, als Königin von England, kommt auch ein Fall vor, daß ein Weinküper, Namens Hilber Pot, in London, der das Anrecht der Königin Maria auf den Thron öffentlich ausgerufen hatte, als Staatsverbrecher eingezogen und wegen dieser aufrührerischen Worte verurtheilt wurde: ans Halseisen geschlossen, seine beiden Ohren darangenagelt, und nachdem er eine Zeit daran gestanden, beide abgeschnitten zu werden, welches Urtheil auch vollzogen wurde, wobei ein Herold seine That ausrufen und ein Trommelschläger

die ganze Zeit über sich hören lassen mußte, welches übereilte Urtheil, wie die Geschichte berichtet, aber dem Volke sehr mißfiel, so daß die üble Wendung des Geschicks dieser jungen Königin dieser, von ihren Rathgebern anbefohlenen, unzeitigen, selbst gesetzlosen Strenge mit zugeschrieben werden soll, indem sich nun das Volk für die Schwester Eduards des Sechsten, die Prinzessin Maria, erklärte. Auch unter der Regierung der Stuarts, so wie unter der Zwischenregierung des Protektors Cromwell, in Folge der Revolution, wurden viele vornehme und andere Staatsverbrecher auf die Anklage des Hochverraths, durch das Schwerdt und den Strang hingerichtet, wie der Minister, Graf von Strafford, der Graf von Strafford, Lord Russel, Abgernon Sidney, der Herzog von Monmuth, der Graf von Argyle und viele Andere. Der Lieutenant Felton, Mörder des Herzogs von Buckhingham, Karls des Ersten Günstling, wurde in Ketten gehängt; auch sollte ihm, nach des Königs Wunsch, die Hand, womit die That verübt worden, vor seiner Hinrichtung abgehauen werden; allein die Richter entschuldigten sich damit, daß dieses den Gesetzen nicht gemäß sey. Auch die Verweisung kommt als Bestrafung von Staatsverbrechen vor. So wurden der Lord Clarendon, Minister Karls des Zweiten, der Herzog von York, Bruder dieses Monarchen, und Andere aus dem Reiche verwiesen. Unter den folgenden Regenten, von dem Könige Wilhelm dem Dritten an, verschwand nach und nach der Partheygeist, wenn man die durch den Prätendenten in Schottland angefachten Unruhen, und die Unruhen in Irland, die sich von Zeit zu Zeit wiederholten, und auch noch in neuester Zeit wiederholen, ausnimmt, mithin die mannigfaltigen Verschwörungen gegen die Regenten oder das Parlament, und der Hochverrath kam nur noch selten vor, so wie überhaupt Kapital-Staatsverbrechen. Alle übrigen

Staatsverbrechen, wie Vernächlässigung und Veruntreuungen im Staatsdienste, wurden und werden mit der Dienstentlassung bestraft; nur beim Militair, sowohl See- als Landmacht, wurden Vernachlässigungen der Dienstpflicht strenge bestraft. So wurde der Admiral Byng unter dem Könige Georg dem Zweiten nach dem gefällten Todesurtheile des Kriegsgerichts am 17ten März 1757 am Bord des Monarchen erschossen, weil er es hatte geschehen lassen, daß sich die Franzosen der Festung St. Philipps auf der Insel Minorka, in deren Nähe er mit seiner Flotte stationirte, bemächtigen konnten; obgleich dieser Admiral im Jahre 1719 die Spanische Flotte bei Sizilien angriff und besiegte.

Bei dem Prozesse selbst ist bestimmt worden, daß ein jeder wegen eines Staatsverbrechens Angeklagter nur auf einen Verhaftsbefehl, Verhaftsbrief, oder eine Special-Vollmacht (a special Warrant) eingezogen werden kann; auch muß der Ankläger eidlich erhärten, daß das Verbrechen entweder schon ausgeführt worden ist, oder erst begangen werden soll, und einige Grade von Wahrscheinlichkeit vorbringen, welche die angeklagte Person wirklich verdächtig machen. Die Verhaftsbefehle oder Special-Vollmachten sind von zweierlei Art, nämlich Special-Vollmachten von der Königlichen Bank (special Warrant of the Kings-Bench), welche durch das ganze Reich gelten, und Vollmachten oder Verhaftsbriefe (Warrants) von Friedensrichtern, welche nur auf die Grafschaft ausgestellt worden, worin der Verbrecher sich aufhält, oder das Verbrechen begangen worden. Dieser Befehl muß daher jedesmal, wenn er in einer andern Grafschaft gebraucht werden soll, endossirt werden, wie bei trassirten Wechseln. Man kann zwar in England ohne einen Verhaftsbefehl einen Jeden außer seinem Hause arretiren oder in Verhaft nehmen; allein auf die eigene Gefahr,

indem man sich, wenn man ihn nicht der That zu überführen vermag, der schweren Anklage eines Angriffs und ungerechten Verhafts (Assault and false imprisonment) zuzieht, für die jeder rechtmäßige Verhaftsbefehl sichert, der aber auch sehr pünktlich und bestimmt seyn muß; denn als einstens ein Baronet in einem solchen Verhaftsbriefe nur Ritter schlecht weg genannt wurde, und seine Leute, um ihn zu befreien, im Auflaufe den Gerichtsdiener erschlugen, so wurde dieser Todschlag, weil der Verhaftsbrief ungültig war, nur als Todschlag, (manslaughter), und nicht zugleich als eine Auflehnung gegen die obrigkeitlichen Befehle, und als Vergreifung an die Person, welche sie ausüben soll, betrachtet. Nach der Habeas Corpus Akte muß jeder Eingezogene sechs Stunden nach seiner Einziehung auf sein und seiner Freunde Verlangen eine Copie des Verhaftsbriefes, durch welchen die Einziehung befohlen worden, erhalten, wird nun dieses, so wie die Stellung vor den Richter versäumt, so kann den Gefangene durch seine Angehörigen oder Freunde um ein Writ of Habeas Corpus beim Kanzler oder Einem der zwölf Richter nachsuchen lassen, wodurch im Namen des Königs demjenigen, der einen Andern in gefängliche Haft gebracht hat, aufgegeben wird, diesen in den weit entlegenen Provinzen aufs späteste in zwanzig Tagen vor Einen der Richter, nebst der Anzeige des Tages und der Ursache der Gefangennehmung zu bringen. Der Richter, der ein Habeas Corpus verweigern, oder derjenige, der dem Gefangenen keine Copie des Warrants ertheilen wollte, würde höchst straffällig seyn; und diejenigen, die einen Gefangenen nach Schottland oder jenseits des Meeres schicken wollten, lebenslängliche Gefangnißstrafe, nebst Fortnahme ihres Vermögens zu gewarten haben, ohne daß ihnen eine Königliche Begnadigung zu gute kommen könnte. Es darf daher hier Niemand es wagen, wenn er auch noch einen so großen Einfluß bei Hofe

hätte, er auch noch so angesehen im Publikum wäre, Jemanden aus Privatrache unter irgend einem Vorwande auf einen Verhaftsbrief gefänglich einzuziehen. Bei gewöhnlichen Staatsvergehen ist der erste Schritt eine Anklage vor der Grand Jury in jeder Grafschaft, wo die Verhaftung geschehen ist. Dem Sheriff kommt es zu, vier und zwanzig der angesehensten Landeigenthümer seines Distrikts, worin aus jedem Hundert sich Einer befinden muß, zur General-Inquisition der Eingezogenen zu präsentiren, von diesen vier- und zwanzig müssen wenigstens zwölf und nicht mehr wie drei und zwanzig vereidet werden, die dann die Grand Jury ausmachen. Der Richter erzählt ihnen nun alle Fälle, die vorhanden sind, worauf die Grand Jury sie nach der Reihe durchnimmt. Es werden ihr alle Anklagen (indictments) vorgelegt, die aufs Pünktlichste wörtlich und genau seyn müssen, wenn sie nicht verworfen werden sollen, worauf sie die Zeugen und Gründe, die der Ankläger vorzulegen hat, anhören, den Beklagten hören sie nicht, der also auch nicht gegenwärtig zu seyn braucht, weil sie bloß bestimmen sollen, ob Ursachen genug, um zu einer Special-Inquisition zu schreiten, vorhanden sind. Sind zwölf der Meinung, welche Zahl immer der Meinung seyn muß, auch wenn die Grand Jury nur aus zwölf Personen bestehen sollte, so übergeben sie die ihnen vorgelegte Anklage dem Richter. Wenn aber die Grand Jury den Beklagten von der Special-Inquisition absolvirt, entweder weil die Gründe ihnen nicht hinlänglich geschienen, oder in den nothwendigen Formalitäten der Anklage ein Verstoß begangen worden, wohin selbst Schreibfehler gerechnet werden, so steht es beim Richter die General-Inquisition noch einmal durch die nächste Grand Jury vornehmen zu lassen. Die Anklagen, wenn sie selbst von Privatpersonen geschehen, werden doch alle im Namen der Krone geführt. Sollte ge-

gen Staatsverbrecher, z. B. boshafte Pasquillanten rc., weder der Fiskal, noch Einer ex populo auftreten, so kommt es der Grand Jury zu, gegen sie ohne Anklage zu inquiriren, und um den Thäter zu entdecken, werden in allen wichtigen Fällen Belohnungen vom Könige oder den Magistratspersonen angelobt. Der Regel nach soll jeder Verbrecher, jedoch mit Ausnahme in der Grafschaft, worin das Verbrechen begangen worden, oder vielmehr der Verbrecher sich aufhielt, gerichtet werden. Wenn nun die Grand Jury für eine Special-Inquisition entschieden hat, so wird der Beklagte vorgefordert und befragt: ob er der Anklage geständig sey oder nicht (if he is guilty or not of the charge)? Sagt er ja (guilty) ohne weiter zu seiner Entschuldigung etwas anzuführen, so erkennen die Richter, was das Gesetz spricht, wenn er nicht eine Begnadigung des Königs vorzeigen kann, die zuweilen auch vor dem Prozesse ertheilt wird. Antwortet er aber mit Nein (not guilty), so müssen Geschworene darüber erkennen. Wenn er stille schweigt, so wird dieses als ein Bekenntniß des Verbrechens angenommen. In den frühesten Zeiten trat dann eine ganz eigene Art von Tortur, peine forte et dure (harte und strenge Strafe) genannt, ein, wo man dem verstockten Beklagten nach und nach so viele Gewichte auflegte, bis er darunter zu Tode gepreßt wurde, oder sein hartnäckiges Stillschweigen brach. Diese Tortur ist aber seit mehreren Jahrhunderten ganz ausser dem Gebrauche, und obgleich unter der Regierung von Georg dem Zweiten in der vom Parlamente ernannten Untersuchungs-Kommission gegen Sir Robert Walpole, als ein Clerk gar nicht antworten wollte, ihrer Erwähnung geschah, so blieb es auch nur bei dieser Erwähnung; da man angenommen hatte, daß ein Stillschweigen pro confesso et convicto oder als Eingeständniß und Ueberführung zu halten sey.

Sonst wissen die Engländischen Gesetze nichts von der Tortur, obgleich unter der Regierung Heinrichs des Sechsten von den Herzogen von Exeter und Suffolk ein mißgerathener Versuch zu ihrer Einführung gemacht wurde, weshalb dieses Instrument den Namen der Tochter des Herzogs von Exeter bekam. Der letzte Vorschlag, sich ihrer zu bedienen, geschah unter der Regierung Karls des Ersten, als der Mörder von Buckingham, Felton, vor dem Königlichen Geheimen Rath von dem Bischofe Laud examinirt wurde, dem Felton bei dieser Gelegenheit antwortete: „Wenn Ihr das thut, wer weiß ob ich denn nicht Euch, Mylord Bischof, oder einen Andern von den gegenwärtigen Geheimen Räthen als meinen Mitschuldigen anklage? Der Antrag des Bischofs wurde einstimmig verworfen. Auch sind die Engländischen Rechtslehrer noch besonders dagegen eingenommen, und führen deswegen die Stelle aus dem Cicero pro Sulla §. 28. an: Tamen illa tormenta gubernat dolor, moderatur Natura cujusque tum animi, tum corporis, regit quaesitor. Flectit libido, corrumpit spes, infirmat metus, ut in tot rerum angustiis nihil veritati loci relinquatur. — Wenn nun, wie schon oben angeführt worden, der Angeklagte bei der Frage: Ob er der Anklage geständig sey? mit Nein antwortet, so sagt der Ankläger: „Verbrecher, ich bin bereit, deine Schuld zu beweisen (cul-prit, prêt à le prouver coupable), woraus man jetzt in der Abkürzung oder Abbreviatur auch ein Synonim für den Inquisiten gemacht hat. Der Richter befrägt nun den Beklagten, durch wen er gerichtet seyn will oder zu seyn wünscht? worauf dieser der Formel gemäß antwortet: „Durch Gott und mein Vaterland (by God and by my Country).“ Allen wirklich Inhaftirten, das heißt, die nicht auf Kaution freigegeben wor-

den, wird gewöhnlich gleich, nachdem die Grand Jury die Special-Inquisition erkannt hat, der Prozeß gemacht, nur da ausgenommen, wenn die Zeugen von beiden Seiten nicht gegenwärtig seyn sollten, wo er bis zur nächsteu Prozeß-Abhaltung, als den letzten Termin, verschoben werden kann. Der Proceß von allen gegen Kaution Losgelassenen wird aber gewöhnlich bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt. Die Special-Inquisition wird in Gegenwart einer Jury von zwölf Personen geführt, die nach Endigung des Zeugenverhörs und Anführung alles dessen, was der Beklagte zu seiner Entschuldigung sagen kann, das Urtheil fällt *). Alle erlaubten Recusationen oder Einwendungen der Geschworenen in Civilsachen sind auch hier verstattet, wozu noch die Vorrechte kommen, daß es allen Inquisiten frei steht, zwanzig Geschworene ohne Anführung irgend einer Ursache zu verwerfen, ein Privilegium, welches die, so Hochverraths halber angeklagt werden, bis auf fünf und dreißig Personen ausdehnen können. Die Jury wird in allen Kriminalfällen in jedem Justizkreise, (Circuit) gleich denen in Civilsachen für die ganze Sitzung ernannt. In London, wo die Kommission der Abhörung und Entscheidung des Prozesses (of oyer and terminer) für die Stadt und Grafschaft Middlesex in einem Gebäude: the old Bailey genannt, welches dem Hauptgefängnisse Newgate nahe liegt, von zwei der zwölf Richter, mit Zuziehung des Recorder u. Syndikus der Stadt London gehalten wird, sind jedesmal zwei Jurys, die eine für die Stadt, und die andere für die Grafschaft Middlesex. Die Führung des Kriminal-Prozesses ist, wie im Civilproceß, öffentlich,

*) Dieses ist in der Magna Carta Heinrichs des Dritten festgesetzt, worin es im 29sten Kapitel heißt: Nullus liber homo capiatur, vel imprisonetur, aut exulit, aut alio aliquo modo destruatur, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae.

und während der Gefangenschaft, Hochverrath ausgenommen, ist Jedem der Zutritt zu den Gefaugenen gestattet. Im Hochverrath, so wie bei allen Kapital-Staatsverbrechen, können die Beklagten Advokaten, wenn sie wollen, von Rechtswegen verlangen; in den übrigen Staatsvergehen hängt es aber von dem Belieben der Richter ab, ihnen solche zu gewähren, die es jedoch selten versagen sollen. Von beiden Seiten werden Zeugen abgehört, die sowohl vom Beklagten und seinem Advokaten, als vom Richter und dem Ankläger befragt werden. Nach Endigung des Verhörs hält der Richter, wie in Civilsachen, eine kurze Rede an die Jury, welche die Hauptpunkte der Aussagen, die sich der Richter, wie sie vorkommen, aufnotirt, und seine eigne Meinung enthält. Die Aussage von zwei unverwerflichen Zeugen ist hinlänglich, den Beklagten des Verbrechens zu überführen, wenn er nicht sichere Beweise seiner Unschuld darthun kann. Ein Mitschuldiger wird als Zeuge (Kings evidence) zu gelassen, und erhält Begnadigung, Hochverrath ausgenommen, wenn er zwei Mitschuldigen angeben kann. Die Entscheidung durch die Geschworenen ist derjenigen in Civilfällen gleich; denn auch hier müssen sie einstimmig das Urtheil fällen und können einen Special- oder General Ausspruch (a special or a general Verdict) thun, und sie sind Richter sowohl über das Factum: ob Einer die That begangen habe, als über das punctum juris: ob sie den Gesetzen zuwider sey. Gewöhnlich heißt das Urtheil: Schuldig, oder Nichtschuldig (guilty or not guilty), welches dann auf die ganze Anklage geht, worin immer gesagt wird, daß der Verhaftete diese oder jene That begangen habe, die den Gesetzen nach ein Verbrechen sey, und dieses ist daher hinlänglich. Bestimmt aber die Jury in ihrem Urtheile nur den ersten Punkt, daß nämlich Beklagter die That begangen habe, ohne über den zweiten

etwas hinzuzusetzen, so findet keine Strafe Statt. Dieses war der Fall beim Processe des Buchdruckers Woodfall, der den Schmähbrief an den König Georg den Dritte, dessen Verfasser unter dem Namen von Junius bekannt ist, gedruckt hatte. Hier hieß das Urtheil: nur schuldig des Druckens und Publicirens (guilty of publishing and printing, only) und so auch in der Sache des Dechanten von St. Asaph. Die Jury braucht sich in Kriminalfällen nicht allein an die im Gerichte vorgebrachten Beweise zu binden, sondern die Geschworenen können ihr Urtheil auch nach dem, was sie etwa aussergerichtlich gegen den Charakter der Zeugen oder Punkte der Aussagen wissen, einrichten; auch können sie den Schuldigen der Gnade des Königs empfehlen. Wenn der vorsitzende Richter der Kings-Bench oder Königlichen Bank anzeigt, daß seiner Meinung nach die Jury gegen die Zeugenaussage das Urtheil gefällt habe, so kann von dem Beklagten ein Arrest of Judgment verlangt und von der Kings-Bench ein neuer Prozeß angeordnet werden. Hiervon sind häufige Beispiele vorhanden, aber es findet sich keins, daß dieses geschehen sey, wenn der Beklagte gegen den Anschein der Aussagen absolviret worden, sonst kann überhaupt keinem wegen des nämlichen Verbrechens zweimal der Prozeß gemacht werden. Appellationen haben in den Fällen des Prozesses bei Staatsverbrechen nur dann Statt, wenn Nullitäten in der Führung desselben vorgefallen seyn sollten, und diese gehen von den Sentenzen der Untergerichte an die Königliche Bank, und von dieser an das Oberhaus. Auch kann jeder Richter einen Aufschub der Strafe ertheilen, wenn er glaubt, daß ein neuer Prozeß angefangen werden muß, und im Prozesse selbst kann er, wenn solche Fragen aus den Gesetzen vorkommen, über die er seine Meinung allein zu sagen sich nicht getrauet, das Verfahern

abbrechen, um die der übrigen Richter einzuholen. Dem Könige steht das Recht der Begnadigung der Staatsverbrecher zu, welches er Jedem vor oder nach dem Prozesse ertheilen kann. Von diesen Begnadigungen, die immer mit dem großen Siegel versehen seyn müssen, sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche einen Gefangenen, um die Habeas Corpus Akte zu vereiteln, nach Schottland oder übers Meer sandten; Alle, die vom Unterhause angeklagt (impeach'd) werden, ehe ihnen der Prozeß gemacht worden ꝛc. Außer der Begnadigung steht auch noch dem Könige der Aufschub der Strafe (reprieve) zu, die sonst gewöhnlich bald dem Urtheile zu folgen pflegt. Der König kann auch das Urtheil mildern, doch muß der Verbrecher selbst damit zufrieden seyn. Sir Edward Coke und Sir Matthew Hale zweifelten, ob dem Regenten diese Macht auch in den Urtheilen auf Anklagen des Unterhauses (impeachments) zustehe, und als unter Karl dem Zweiten Lord Strafford ein Opfer des Partheygeistes werden sollte, wurde im Unterhause, als man erfuhr, daß der König den grausamen Theil der Sentenz des Hochverraths erlassen habe, auf Veranstaltung des Lord Russels, wie man glaubt, über die Rechtmäßigkeit dieser Begnadigung gestritten, die aber doch von den Lords zugelassen wurde. Als einige Jahre darauf Lord Russel auch des Hochverraths halber verurtheilt ward, sagte Karl der Zweite lachend, indem er ihm den grausamen Theil der Sentenz erließ: „Er soll jetzt fühlen, daß ich die Macht besitze, die er mir bei der Hinrichtung des Lords Strafford verweigert wissen wollte." Wenn nun gleich in den meisten Fällen bei Staatsverbrechen, ehe man zu einer Special-Inquisition schreiten darf, die General-Inquisition vor einer Grand Jury geführt werden muß, so giebt es doch durch die Gesetze bestimmte Fälle, wo gleich mit der Special-Inquisition der Anfang

gemacht werden kann. Die Staatsverbrechen, wo dieses erlaubt ist, müssen notorisch seyn, und keine Lebensstrafe nach sich ziehen, dahin gehören Auflauf, Pasquille gegen die Regierung 2c. Diese Art zu verfahren wird Information, Anzeige, genannt. Es zeigt nämlich der Attorney General ex Officio alle Verbrechen dieser Art, die dahin gehen, Unruhen im Reiche zu stiften: der Königlichen Bank an, oder es kann solches auch von einer Parthey durch den Beisitzer des Kronenamtes (Master of the Crown-Office) in diesem Gerichte geschehen, von dem dann, nach vorheriger Prüfung der Sache, eine kleine (petit) Jury zur Special-Inquisition und Fällung des Urtheils auf die gewöhnliche Weise, bestellt wird. — Alle Staatsverbrechen, welche von Lords, überhaupt von Mitgliedern des Oberhauses und deren Frauen begangen werden, werden auch von dem Oberhause gerichtet; nur Kinder und Bediente der Pairs haben nicht das Forum der Aeltern und der Herrschaft. Wegen dieser Kriminaljurisdiktion des Oberhauses wird immer vom Könige ein Lord Oberrichter (Lord High Steward) ernannt, welches gewöhnlich der Kanzler zu seyn pflegt, und das Gericht selbst wird im Westminster Hall, welchen man dazu eingerichtet, gehalten. Zu diesem Gericht müssen alle Lords zwanzig Tage vor dem Anfange des Prozesses citirt oder eingeladen werden. Sie vertreten hier die Stelle der Geschwornen, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Bischöfe entfernen sich sämmtlich bei Kapital-Staatsverbrechen, überhaupt Kapitalverbrechen, ehe das Urtheil gesprochen wird, nach der alten Gewohnheit, wo die Geistlichen nicht zu Blut saßen (ecclesia non sitit sanguinem), jedoch reichen sie jedesmal eine Protestation ein, worin sie sich ihr Recht vorbehalten. Die Wittwe eines Pairs, die unter ihrem Stande heirathet, behält zwar den Titel bei, verliert aber das Forum. Dann richten die

Lords fast auf dieselbe Weise über alle Anklagen des Unterhauses, impeachments genannt. Dieses findet Statt in allen Verbrechen gegen den Staat von hohen und wichtigen Personen, die der gewöhnliche Richter nicht bestrafen konnte. Hier sind die Mitglieder des Unterhauses (Commons), als Repräsentanten des Volks, Ankläger, und keine Begnadigung darf vor dem Prozesse gegeben werden. Es ist auch noch beiden Häusern, wie Blackstone sagt: „bei der Allmacht des Parlaments (by the omnipotence of parliament") erlaubt, gewissen Personen durch Bills of pains and penalties pro renata den Prozeß zu machen, wozu aber allemal ein neues Gesetz erfordert wird. Auch können beide Parlamentshäuser Vergehungen gegen sie durch eine von ihrem Gutdünken abhangende Gefängnißstrafe ahnden, was vom Unterhause in Sachen: die Parlamentswahlen betreffend, ziemlich oft geschehen ist, ohne daß solche verhaftete Personen während der Sitzung des Parlaments von der Kings-Bench losgelassen werden können. Bei außerordentlichen Fällen, in Prozessen hoher Personen, werden besondere Rechtskommissionen angeordnet, jedoch ist dieses in neuester Zeit nicht mehr geschehen, wie dieses der Prozeß der Königin Karolina, Gemahlin König Georgs des Vierten beweiset, welcher öffentlich im Oberhause geführt wurde. Unter der Königin Elisabeth wurde der Prozeß der Königin Maria von Schottland, die beschuldiget worden, daß sie die oben angeführte Verschwörung gegen das Leben der Königin Elisabeth unterhalten und neu angefacht habe, von einer solchen Kommission in dem festen Schlosse zu Fortheringay in Northamptonshire geführt. Diese Kommission bestand aus vierzig der vornehmsten Personen des Königreichs, denen fünf Rechtsgelehrten zu ihren Richtern beigegeben worden; der Prozeß wurde in dem großrn Saale des

genannten Schlosses geführt, und am 19ten October 1586 eröffnet. Die Vorladung geschah, nach vielen Streitigkeiten wegen der Form bei einer Königin, unter dem Namen und Titel von: Maria, Tochter und Erbin Jakobs des Fünften, weiland Königs von Schottland, gemeiniglich Königin von Schottland und verwittwete von Frankreich genannt." Maria protestirte gegen diese Kommission, so wie überhaupt gegen die Gerichtsbarkeit des Engländischen Hofes, indem sie anführte: daß sie eine fremde Fürstin wäre; daß sie nicht mit bewaffneter Hand in das Königreich gekommen, sondern dahin geflohen sey, um Schutz zu suchen; und daß, da Fürsten nur ihres Gleichen wären, sie auch nur von Fürsten allein gesetzmäßig gerichtet werden könnte. So sehr das Recht in dieser Beziehung auf der Seite der Maria war, so suchte die Kommission doch Alles anzuwenden, um diese Königin zur Anerkennung dieses Gerichtshofes zu bewegen, um dadurch der Königin Elisabeth zu genügen; allein sie gewann zuerst weder durch Bewegungsgründe, noch Bitten, noch Drohungen etwas über sie, bis es Hatton, dem Vice-Kanzler, durch die Vorstellung glückte: daß sie, indem sie einem Verhöre auszuweichen suche, ihren eigenen guten Ruf beflecke, und die einzige Gelegenheit, die ihr jemals angeboten werden könne, um ihre Unschuld an den Tag zu legen, aus den Händen ließe. Durch diesen listigen Vorwand ward sie überrascht und willigte zuletzt darein, daß ihr Verhör seinen Anfang nehmen sollte. Indessen verwahrte sie sich dennoch, jedoch ohne Erfolg, daß sie durch die Anhörung der wider sie angebrachten Klage weder die Gerichtsbarkeit des Hofes, noch die Gültigkeit der Statuten, nach welchen sie sie zu verhören gedächten, anerkenne. Der Bevollmächtigte und Fiskal eröffnete hierauf die Anklage durch Vorzeigung von Abschriften der Briefe, welche Maria an einigen

Mitgliedern der schon hingerichteten Verschworenen geschrieben haben sollte ꝛc. ꝛc. Das Verhör dauerte zwei Tage, worauf die Kommissarien auf den ausdrücklichen Befehl der Königin Elisabeth, ohne weiter ein Urtheil abzufassen, voneinanderschieden, indem sie die Akten nach London an das Gericht in Westminster schickten, woselbst Nave und Curle, die beiden Sekretaire der Maria, Bekenntnisse gegen sie gemacht hatten, aber nicht im Verhör gewesen waren, vor das Gericht gebracht wurden, und ihre erste Aussage mit einem Eide bekräftigten. Die Kommissarien sahen nun das ganze Verfahren aufs Neue durch, und erklärten zuletzt: „daß Maria der Verschwörung des Babington beigetreten sey, und Verschiedenes erfunden habe, daß auf den Schaden, Untergang und den Tod der Königin Elisabeth, den ausdrücklichen Worten des Gesetzes, welches zur Sicherheit des Lebens der Königin gemacht worden, zuwider, abgezielet.“ Einige Tage nach Abfassung dieses Spruchs, versammelte sich das Parlament und bestätigte denselben noch mit einigen Zusätzen in einer Adresse an die Königin. Maria wurde nun als Mitverschworene von dem Parlamente zum Tode verurtheilt, welches Urtheil von der Königin Elisabeth unterschrieben, von den beiden Grafen Schrewsbury und Kent der Königin Maria am 7ten Februar 1587 im Schlosse zu Fortheringay vorgelesen, und am Morgen des folgenden Tages in demselben Saale, wo sie verhört worden war, auf dem daselbst errichteten Blutgerüste durch Abschlagung des Hauptes vollzogen wurde; nicht nur der Block und das Blutgerüste, sondern auch die Schürzen der Henker und Alles, was mit ihrem Blute besprützt worden, wurde zu Asche verbrannt. Der Leichnam der Maria wurde aber nicht lange darauf von der Königin Elisabeth mit Königlicher Pracht in der Kathedralkirche von Peterborough zur Erde bestattet. Dieses ist der

einzige merkwürdige Fall in der neuern Staatengeschichte Europas, wo eine fremde regierende Königin sich zu einer andern, einer Verwandtin flüchtet, und in deren Reiche gegen ihre Unterthanen Schutz sucht, daselbst aber neunzehn Jahre lang gefangen gehalten, dann des Hochverraths beschuldiget, und den Gesetzen des Landes gemäß hingerichtet wird, ohne auch des Vorrechts anderer Verbrecher zu genießen, sich einen Beistand oder Rathgeber wählen, und von ihren Schriften zur Wiederlegung der Anschuldigungen Gebrauch machen zu dürfen. So berichtet es Dr. Robertson in seiner Geschichte von Schottland, Bd. 2, ohne jedoch dabei anzuführen: ob in England ein Gesetz existirt, welches fremde gekrönte Häupter, wenn sie sich in den Schutz dieses Landes begeben, auch bei allen vorkommenden gesetzlichen Fällen in Beziehung auf ihre Person den Gesetzen des Landes unterwirft oder ob sie bei begangenen gesetzwidrigen Handlungen, welche dem Staate zum Nachtheile gereichen, bloß den Schutz verlieren und aus dem Lande verwiesen, aber nicht nach der Strenge der Landesgesetze behandelt, ja gar hingerichtet werden können. Die Verurtheilung und Hinrichtung der Jahanna Grey, unter der Königin Maria von England, als des Hochverraths schuldig, ist ein anderer Fall, weil diese junge, dem Ehrgeize ihres Vaters, dem Herzoge von Suffolk, zum Opfer gefallene Ex-Königin, eine Engländerin und Vasallin des Königlichen Hauses war, ohne hier ihre Ansprüche auf den Thron, noch das wider sie gesprochene, bestätigte, und vollzogene harte Urtheil, welches ihren Richter Morgan auch das Leben kostete, da ihm das Andenken des gesprochenen Todesurtheils über sie so zu Herzen ging, daß er im Wahnsinne starb, weiter zu erörtern. Daß übrigens damals hierin in andern Staaten ganz andere Grundsätze herrschten, beweiset die Hinrichtung des Marquis

Monadelschi, Oberstallmeisters der Königin Christina von Schweden, auf Befehl dieser ehemaligen Regentin in dem Schlosse zu Fontainebleau in Frankreich, also in dem Schlosse eines andern Souverains, wo sie bloß das Recht der Gastfreundschaft genoß, nicht aber auch das Recht, Todesurtheile auf einen sie betreffenden Verrath ihres Hofbedienten, an demselben als Hochverrath im Schlosse vollziehen zu lassen; und der junge König Ludwig der Vierzehnte ließ es hingehen. Dieser Akt gab aber doch nach Vigneul de Marville zu folgenden Streitfragen Anlaß: Ob erstlich ein Souverain oder Herrscher in dem Lande eines andern Regenten das Recht über Leben und Tod seiner eigenen Bedienten habe, im Fall sie ein Kapital-Verbrechen begehen? Zweitens: ob ein solcher Herrscher Einen seiner Bedienten hinrichten lassen kann, der ein Unterthan des Fürsten ist, bei dem er sich aufhält? Und drittens: ob ein Fürst, der Krone und Zepter niedergelegt, also auf die Regierung verzichtet hat, ungeachtet dieser Abdankung noch die Macht habe, seine Bedienten hinrichten zu lassen? Die Beantwortung oder Entscheidung dieser Fragen ist weiter nicht veröffentlicht, also jedem selbst die Eintheilung überlassen worden. Man hat in England auch noch ein Rechtsverfahren, welches man „by Attachment" (für Achtung) nennt. Es wird von beiden Parlamentshäusern zu Westminster und dem Admiralitäts-Gerichte in allen Fällen gegen solche Personen gebraucht oder in Anwendung gebracht, welche die dem Gerichte schuldige Achtung hintenangesetzt haben, als Advokaten, Partheyen, Zeugen rc. Auch kommt es ihnen gleichfalls zu, die Versehen der Unterrichter und Gerichtsbedienten wegen Ungehorsams gegen die Obergerichte oder begangener Fehler in der Administration der Justiz zu ahnden, die in einer Gefängnißstrafe nach Gutdünken des Gerichtshofs ohne Urtheilsspruch der Geschwore-

nen besteht. Bei dieser Art zu verfahren, ist der Reinigungseid erlaubt, dagegen kann aber die Kings-Bench oder Königliche Bank keine solche mit Gefängnißstrafe belegte Person gegen Kaution eines zukünftigen Wohlverhaltens los- oder freigegeben. — Das Verfahren beim Prozesse der Staatsverbrecher in Großbritannien ist bis auf die neueste Zeit dasselbe geblieben, nur sind die Strafen sehr gemildert worden. Selbst die Deportation der andern Verbrecher nach der neuen 1803 errichteten Verbrecher-Kolonie auf Van-Diemens-Land in Neuholland, ist bis jetzt auf namhafte Staatsverbrecher nicht ausgedehnt und angewandt worden. Auch sind Kapital-Staatsverbrechen, wie sie noch bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts, bis zur Regierung König Wilhelms des Dritten, vorkamen, unter diesem Könige, der Königin Anna, und dem jetzigen Regentenstamme aus dem Hause Hannover, nicht vorgekommen, da der Parthey-geist, außer den Tories und Whigs, die jetzt in sehr gemäßigtem Tone auftreten, um ihre Herrschaft im Parlamente und auf den Hof und das Volk geltend zu machen, verschwunden ist, und selbst die Faktionen in Irland seit der Emancipation der Katholiken, wenn nicht ganz aufgehört, doch einen weit milderen Charakter angenommen haben. Die Staatsverbrechen beschränken sich daher jetzt mehr auf Vergehen im Staatsdienste in Uebertretung der Dienstvorschriften, Vernachlässigung der Dienstpflichten rc.; Angriffe auf die Regierung in Schriften, Pasquille aller Art rc.; Verfälschung von Staatspapieren rc. rc. Erstere Vergehen werden gewöhnlich mit der Entlassung aus dem Dienste, Geldstrafen rc., die andern durch Gefängniß- und Geldstrafen, nur die Letzteren werden noch mit dem Strange bestraft. So wurde Lord Hasting, der General-Gouverneur von Indien, welcher vor dem Parlamente unter dem Könige Georg

dem Dritten im Jahre 1786 angeklagt worden, daß er sich habe bei der Verwaltung Ostindiens großer Bedrückungen und Erpressungen zu Schulden kommen lassen, nach einem neunjährigen Prozesse, bis 1795, von seiner Schuld frei gesprochen, und nur in die Kosten verurtheilt, die freilich bis zu einer bedeutende Summe angewachsen waren, und doch hielt man ihn allgemein für schuldig, indem sein Ankläger, der berühmte Parlamentsredner Edmund Burke ein und zwanzig Anklagepunkte gegen ihn aufstellte, welche zum Theil die Bedrückung der Indier, zum Theil auch andere Mißbräuche in der Verwaltung betrafen rc. rc. Auch Attentate auf das Leben des Königs, wie solche auf das Leben des Königs Georg des Dritten, und des jetzigen Monarchen Wilhelm des Vierten geschehen, sind nicht mit der sonst üblichen Strenge des darüber sprechenden Gesetzes bestraft worden, rc.

Bei Kapital-Staatsverbrechen in Frankreich wurde auch vor der Revolution, bei der alten Monarchischen Staatsverfassung, der peinliche accusatorische oder Anklage-Prozeß zugelassen, nur wurde der Hochverrath vor dem Parlamente geführt; geringere Staatsverbrechen vor den gewöhnlichen Kriminalgerichten, die jedoch von dem Parlamente abhingen, an das auch appellirt ward. Das Justizwesen machte in Frankreich einen Theil der Königlichen Hoheitsrechte aus; denn der König hatte als Repräsentant des Staats auch die Ausübung der Gewalt darüber; allein zwei Grundsätze, die zugleich die Schutzwehr der Freiheit der Staatsbürger ausmachten, setzten dieser Gewalt gebührende Schranken; der eine bestand darin: daß der König nicht selbst Recht sprechen konnte, sondern die Handhabung der Justiz den Richtern, die er setzte, allein überlassen, und der zweite: daß der König den Mitgliedern des Tribunals ihre Stellen nicht nehmen

konnte, falls sie nicht gesetzlich der Pflicht-Vernachlässigung überführt worden. Die Majestätsrechte des Parlaments, um alle Kapital-Staatsverbrechen, von welcher Art sie auch seyn mögen, und von welchen Personen sie auch begangen werden, vor seinen Richterstuhl zu ziehen, datirt sich aus den Zeiten des Königs Karl des Sechsten, vor dieser Zeit findet man nicht, daß es diese Rechte gehabt hätte; denn alle Fälle des Hochverraths sind damals von den von dem Könige zusammenberufenen Baronen oder dem sogenannten Gerichtshofe der Pairs, woran das Parlament keinen Antheil genommen, verhandelt und entschieden worden; ja das Parlament hatte zu der Zeit gar keine Kriminal-Jurisdiktion, nicht einmal in des Königs Domainen. Allein bei der Verwirrung unter der Regierung Karls des Sechsten, der als ein Minderjähriger zur Regierung gelangte, und in der Folge wahnsinnig wurde, maßte sich das Parlament dieser Rechte an. Der erste Fall, der hier vorkommt, ist die Vorladung des Dauphins, der nachher als König Karl der Siebente den Thron bestieg, wegen der Ermordung des Herzogs von Burgund Johann ohne Furcht, die auf seine Veranlassung geschehen seyn sollte. Nach dem Berichte des Ursins, der damals Königlicher Procurator war, forderte das Parlament bei Trompetenschall den Dauphin vor seinen Marmortisch, um daselbst den 13ten Januar 1420 Rechenschaft von dem ihm angeschuldigten Verbrechen zu geben; es verurtheilte ihn daselbst, und erklärte ihn der Erbschaft aller ihm gehörigen Herrschaften unfähig, und verbannte oder verwies ihn aus dem Königreiche. Der Prinz appellirte gegen dieses Urtheil, sowohl in Absicht auf seine Person, als auf diejenigen seiner Mitgenossen an die Spitze seines Degens, und that ein Gelübde, diese Appellation geltend zu machen. Der erste Pair, gegen den also das Parlament ver-

fuhr, war der Sohn des Königs und nachmalige König selbst. Nach der Geschichte soll sich in dem Archive von London ein Instrument vorfinden, welches dem Parlamente von Paris die Untersuchung dieser Sache von Seiten des Königs aufträgt, welches um so glaublicher zu seyn scheint, da König Heinrich der Fünfte von England zu der Zeit in Frankreich Eroberungen machte, und sich mit demselben die eigene Gemahlin Karls des Sechsten, die Königin Isabella vereinigte, wodurch Karl in die Hände seines Feindes gerieth, welcher ihn nöthigte seine Tochter Katharina mit ihm zu vermählen, ihn zum Regenten und Erben des Königsreichs zu erklären, und seinen Sohn Karl davon auszuschließen, welcher damals jenseits der Loire mit dem Ueberreste der Französischen Truppen stand. Von jetzt an erhielt dieser Gerichtshof große Prärogative; denn er nahm nicht nur in dem versammelten Gerichtshofe der Pairs Sitz und Stimme, sondern er bekam auch den Namen: „Gerichtshof der Pairs.“ Mehr noch als dieses Alles, war das Recht, welches er durch die lange fortgesetzte Gewohnheit erhielt, daß die Königlichen Gesetze bei ihm niedergelegt und registrirt werden mußten (verifier et enregistrer). Die Behauptung in der Geschichte des Parlaments von Paris, daß dieses durch die Sammlung der Urtheilssprüche, die Jean de Montlúc unter Philipp dem Schönen gemacht, und die auch noch bis zu der Zeit der Revolution unter dem Titel Olim vorhanden gewesen sind, eingeführt sey, ist sehr unwahrscheinlich, da man weiß, daß schon Karl der Große seine Capitula vor seinem Gerichtshofe hat vorlesen und durch Unterschriften bestätigen lassen; allein bei dem Parlamente trug der Name viel dazu bei, die Registrirung der Gesetze durch diesen Gerichtshof dem Volke noch ehrwürdiger zu machen; denn dieses war daran gewöhnt, seine Gesetze auf den alten Parlamenten oder

Reichstagen geben und die Vorschläge der Könige darauf bestätigen zu sehen. Es vergaß den Unterschied, daß das spätere Parlament nur ein von dem Könige bestellter Gerichtshof sey, und gewöhnte sich daran, den Gesetzen, die von demselben gebilligt worden waren, Gehorsam zu leisten. Hierzu kam noch, daß dieses Parlament anfangs aus den vornehmsten Baronen des Reichs bestand, und wenn diese daher ein Königliches Gesetz einmal gebilliget hatten, die übrigen nicht viel dagegen haben konnten. Das Parlament machte nun von dieser bloßen willkührlichen Gewohnheit einen wichtigen Gebrauch. Es behauptete, es sey nothwendig, wenn die Königlichen Edikte ein gesetzliches Ansehen bekommen sollten, daß sie im Parlamente registrirt werden müßten, und es wurde nun ein Grundsatz in der Französischen Rechtsgelehrsamkeit, daß ohne diese Förmlichkeit kein Gesetz Kraft haben und dasselbe auf eine andern Art veröffentlicht werden könnte. So wesentlich groß die Macht des Parlaments hierdurch wurde, so nahm es doch damals noch keinen Antheil an Staatssachen oder mischte sich in die Veränderung des Staats, besonders unter Ludwig dem Eilften, und auch nicht unter den folgenden Regierungen von Karl dem Achten und Ludwig dem Zwölften. Der König Franz der Erste brachte den wichtigen Prozeß des Connetable von Bourbon vor das Parlament, welcher seine Dienste verlassen und in diejenigen Kaiser Karls des Fünften übergegangen war. Außer diesem Prozesse des Hochverraths unter diesem Könige, ist auch noch, unter mehrern andern, die Vorladung des Kaisers Karl des Fünften im Jahre 1537 als Grafen von Flandern und Artois vor das Parlament von demselben wichtig. Der Kaiser antwortete nicht darauf; und da man dieses Stillschweigen als ein Zugeständniß der Schuld ansah, so wurde er

deshalb dieser Grafschaften verlustig erklärt, welches aber nur eine leere Zeremonie war, da Karl diese beiden Provinzen in Händen hatte. Bei den beiden genannten Prozessen war Franz der Erste im Parlamente gegenwärtig. Als im Jahre 1545 der unglückliche Ueberrest der Albingenser und die mit ihm verbundenen Protestanten, welche bei Merindol und Cabriere wohnten, auf Anstiften des Kardinals von Tournon auf eine grausame Art ausgerottet wurden; so hatte dabei der Parlamentspräsident von Provenze Oppede und das ganze Parlament die Befehle des Königs überschritten; es wurde daher bei dem Monarchen verklagt, und dieser übertrug dem Parlamente zu Paris die Untersuchung, welche auf diese Art Richter eines Nebenparlaments wurde, und dessen General-Advokaten Guerin als Staatsverbrecher zum Tode verurtheilte. In den Zeiten der Unruhen unter den Königen Franz dem Zweiten, Karl dem Neunten und Heinrich dem Dritten, wo Ströme von Bürgerblut vergossen wurden, nahm auch das Parlament Antheil an diesen Verwirrungen und widersetzte sich den Königlichen Befehlen, wo es nur konnte. Ein Französischer Schriftsteller*) zählt von 1562 bis 1589 mehr als hundert Königliche Edikte, die das Parlament zu registriren sich weigerte, ja das Parlament von Toulouse ging so weit, daß es 1568 einen protestantischen Edlen Namens Rapin, der ihm den Königlichen Befehl der Gewissensfreiheit für die Protestanten überbrachte, enthaupten ließ; es beging also selbst Hochverrath; indessen achtete man in den Zeiten der Unruhen wenig darauf, weil die Könige selbst zu beschäftiget waren und für ihr eigenes Leben Sorge zu tragen hatten. Ueberhaupt war das Königliche Ansehen in dieser Zeit so gesunken, daß man auf ihre Be-

*) Roche Flavin des parlements de France, p. 925.

Digitized by Google

fehle fast gar nicht achtete, wohl aber auf die der Notablen, eines Ausschusses der vornehmsten Reichsstände, der aber in diesen Zeiten selten zusammen kam. Sehr merkwürdig ist daher die Instruktion, welche die Deputirten der ersten Zusammenkunft der Staaten zu Blois von ihren Ständen bekamen, welche dahin lautet: „Alle Edikte müssen nothwendig von den Parlamentshöfen geltend gemacht und controllirt werden, und da diese Parlamente nichts anders sind, als eine Form der drei Stände ins Kleine gebracht oder en Miniature, so haben sie auch das Recht, die genannten Edikte aufzuheben, zu mäßigen, und ihre Anerkennung abzuschlagen. Hiernach würde also das Parlament die Generalstaaten repräsentiren, wogegen aber das Parlament von Paris protestirte, indem es hierauf keine Ansprüche habe. — Wenn man wünschte, sagt ein Schriftsteller, daß das Parlament damals die gesetzgebende Macht der ehemaligen Reichstage haben sollte, so geschah es, weil kein Anderer da war, den man sich anvertrauen konnte; aber nicht, weil sie ihm gehörte. Ein merkwürdiger Prozeß des Kapital-Staatsverbrechens, der einem Könige gemacht wurde, ist der Prozeß gegen Heinrich den Dritten, von der Wittwe des einen ermordeten Prinzen von Guise. Heinrich ließ nämlich die beiden Prinzen von Guise durch Meuchelmörder umbringen. Mehrere der Parlamentsglieder von der Parthey Heinrichs, wiesen die Klage ab; allein sie wurden ins Gefängniß gesetzt und der Proceß von den übrigen geführt. Die Sorbonne erklärte die Französische Notablen von dem Eide des Gehorsams, den sie dem Könige geschworen, los oder entbunden, dagegen erklärte sie dem Herzoge von Mayenne, Bruder der Guisen zum General-Lieutenant der Krone von Frankreich, und das Parlament nahm ihm darüber den Eid ab. Das Bildniß des Königs wurde zu Toulouse gehangen, und seine bald

darauf erfolgte Ermordung von dem Dominikaner-Mönch Jakob Clement wurde in Verbindung mit dem Toulouser Urtheile gebracht, also mit einer Zustimmung der herrschenden Parthey; denn das Parlament zu Toulouse verordnete in allen Kirchen seiner Gerichtsbarkeit ein Dankfest für die Ermordung seines rechtmäßigen Königs. Unter König Heinrich dem Vierten, dem Nachfolger des Ermordeten, widersetzte sich das Parlament mehrere Male den Befehlen dieses Regenten, besonders bei dem bekannten Edikte von Nantes, ohne daß diese Widersetzlichkeiten weiter als Staatsverbrechen geahndet worden wären, im Gegentheile that dieser Regent Alles, um dasselbe wieder auf den alten Fuß zu setzen. Nach der Ermordung dieses Herrschers durch Ravaillac, wurde das Haus des Parlaments, als es sich versammelt hatte, von dem Herzoge von Epernon mit der Garde umgeben, und die Parlamentsglieder genöthiget, die verwittwete Königin zur Regentin während der Minderjährigkeit Ludwigs des Dreizehnten zu erklären, welches um so lieber von denselben geschah, da dadurch das Parlament ein noch größeres Ansehen in den Augen des Volks bekam, welches es späterhin zur Ausdehnung seiner Macht benutzte, wenn es gleich während der Regierung der Vormünderin wenig beachtet wurde; indem der Hof auf seine Vorstellungen gar nicht hörte, ja es sogar zu ungerechten Aussprüchen nöthigte. Als der Kardinal Richelieu das Staatsruder ergriff, mußte es sich gleichfalls zur Unterwürfigkeit bequemen; denn wenn es gleich die Ehre genoß, daß der Herzog von Orleans auf seiner Flucht vor Richelieus Macht sich mit einer Bittschrift an dasselbe wandte, die so anfängt: Supplie humblement, Gaston fils de France, frère unique du Roi; so auch die Königin Mutter, die das Parlament während ihrer Regentschaft so wenig beachtete, so

durfte es doch beide Bittschriften nicht annehmen, ohne nicht den Zorn des Kardinals auf sich zu laden; denn er exilirte die Parlamentsmitglieder, die sich ihm widersetzten, oder setzte sie ab; ja er nöthigte das Parlament in die ungerechtesten Handlungen zu willigen, oder sie selbst zu begehen, und weigerte sich selbst, seine Hülfe anzunehmen, als Frankreich und Paris durch den Spanischen Einfall in Gefahr kam. Nach seinem und Ludwig des Dreizehnten Tode änderte sich diese Unterwürfigkeit des Parlaments; es trat wieder als oberstes Tribunal und mit einer Eigenmächtigkeit auf, die früher nicht gewagt worden; denn es ernannte die Königin Anna von Oesterreich zur Regentin des minderjährigen Königs Ludwig des Vierzehnten, und kassirte zu gleicher Zeit, als ein unerhörtes Beispiel, das Testament seines Herrschers, so wie es bei dem einer Privatperson geschieht, wenn dabei eine Nullität begangen worden, ohne hierbei von irgend Einem in Anspruch genommen und des Hochverraths angeklagt zu werden. Diese Macht dauerte aber wieder nicht lange; denn es wurde bald, sagt ein Schriftsteller, wie ein Zeremonial-Möbel gebraucht, das man an die Seite setzt, wenn die Feierlichkeit beendiget ist. Der Kardinal Mazarin, der Frankreich während der Minderjährigkeit des oben genannten Königs regierte, beachtet es so wenig, als Richelieu. Da aber dieser Minister nicht die Härte seines Vorgängers besaß, die Finanzen nicht in Ordnung zu erhalten wußte, und auch ein Ausländer war, so verlor er wegen der letztern Eigenschaften das Vertrauen des Volks, und das Parlament stellte sich an die Spitze der Mißvergnügten in Paris, und bewirkte zu verschiedenen Malen, daß sowohl der Kardinal, als auch der Hof die Stadt verlassen mußten; auch erklärte das Parlament den Minister für einen Hochverräther, einen Feind des Vaterlandes, setzte einen Preis auf seinen Kopf

und ließ seine Möbel und Güter verkaufen; allein der schlaue Minister wußte die inneren Unruhen so gut zu seinem Nutzen anzuwenden, und die Uneinigkeit seiner Feinde so gut zu benutzen, daß er wieder zurückgerufen und in seine Aemter eingesetzt werden mußte, worin er sich nun so befestigte, daß er unumschränkt gebieten konnte. Dieses ließ er das Parlament fühlen; denn es mußte eben so gut ein Werkzeug der Rache des Kardinals gegen den Prinzen Condé werden, als es dieser vorher gegen den Minister gebraucht hatte. Die nachherige selbstständige Regierung Ludwigs des Vierzehnten giebt keine merkwürdigen Beiträge in der Geschichte der geschlichteten Prozesse der Staatsverbrechen vor dem Parlamente, noch der von diesem Gerichtshofe begangenen wegen seiner Widersetzlichkeit und Eigenmächtigkeit gegen die Befehle der Regenten, und in Beziehung auf ihre nachgelassenen Verordnungen. Die eigenmächtige Regierung Ludwigs des Vierzehnten und die wohlverstandene Kunst, alle Staatskörper seines Reichs, das heißt, alle Stände und Korporationen, zu einem strengen Gehorsam zu gewöhnen, ließen den Parlamentern keine Freiheit, ihre früheren theils sich angemaaßten, theils ihnen eingeräumten Rechte geltend zu machen; auch konnte es Ludwig dem Parlamente in Paris nicht vergeben, daß es sich in seiner Minderjährigkeit an die Spitze der Feinde des Hofs gestellt hatte. Er entriß ihm daher auch die diesen höchsten Gerichtshöfen eingeräumten Vorrechte des Adels in einem Lit de Justice, das er im Jahre 1669 hielt; indessrn ist dieses Edikt, obgleich es registrirt worden, doch nie in Ausübung gekommen. Eben so erlaubte der König dem Parlamente nicht, über ein Edikt Vorstellungen bei ihm zu machen, bis es registrirt worden. Auch bei der berühmten Bulle: Unigenitus, die Alter, Aberglauben und Madame de Maintenon dem Könige zu Stillung seiner Ge-

wissensbisse anbefohlen, weigerte es sich nicht ernstlich genug, sie zu registriren; indessen fügte es dieser Registrirung große Einschränkungen bei. Der genaue Gehorsam des Parlaments, sagt ein Schriftsteller, hatte nun den Monarchen entweder versöhnt, oder er glaubte, daß er seinem letzten Willen mehr Stärke geben würde, wenn er denselben der Verwahrung des Parlaments anvertrauete, und es in einem besonders dazu erbaueten Zimmer niederlegte. Allein nach seinem Tode handelte das Parlament wieder gegen das Testament des Königs; denn da darinn nicht die Regentschaft über den minderjährigen Ludwig den Funfzehnten dem Herzoge von Orleans übertragen worden war, der sie so gern zu haben wünschte und sich schon bei der Lebenszeit des Königs darum beworben hatte, so wurde das Testament von dem Parlamente kassirt und der Herzog zum Regenten ernannt; auch ein Regierungsrath festgesetzt, und die andern nöthigen Einrichtungen gemacht, um den genannten Herzog in der ihm verliehenen Würde zu bestätigen. Dieses war nun das zweite Mal, wo sich das Parlament das Recht anmaaßte, den letzten Willen seines Königs zu vernichten, und das dritte Mal, daß es einen Regenten von Frankreich ernannte, und also ein Kapital-Staatsverbrechen selbst beging; denn nichts berechtigte dasselbe dazu; es hatte sich die Gewalt selbst angemaaßt, und sie wurde nur deshalb anerkannt, weil diejenigen, welche dadurch begünstiget wurden, auch Macht genug besaßen, die Verordnungen des Parlaments geltend zu machen, und sich auch kein Ankläger fand, der sie vor die General-Staaten brachte. Da dieses Verfahren nichts Gesetzmäßiges und mit den alten Gewohnheiten Uebereinstimmendes hatte, so kann auch die von einigen Französischen Politikern aufgeworfene Frage: ob diese Gewalt den Pairs oder dem Parlamente selbst angeklebt habe, nicht beantwortet werden; denn sie hatten sie beide

nicht von Rechts wegen; diese Handlung konnte nur von den versammelten Ständen ausgeübt werden. Das Parlament bemächtigte sich derselben widerrechtlich, und nur die Umstände, unter denen es sie ausübte, machten, daß man ihre Gültigkeit anerkannte. Auch wurde das Edikt von Ludwig dem Vierzehnten, worin er seine natürlichen Kinden, den Herzog von Maine und den Grafen von Toulouse für Prinzen vom Geblüte und Thron fähig erklärte, von dem Regenten, dem Herzoge von Orleans, kassirt, indem er die genannten Prinzen durch ein Edikt ihrer Würde, als Prinzen vom Geblüte verlustig erklärte, und das Parlament registrirte es ohne weitere Schwierigkeit; obgleich von neununddreißig Herrn des höchsten Adels schriftlich dagegen protestirt wurde, indem diese Angelegenheit nur durch die Etats generaux oder General-Staaten entschieden werden könnte; allein weder das Parlament, dessen Mitglieder als die Repräsentanten der General-Staaten angesehen werden wollten, noch der Regent waren gewilligt, diese Versammlung aufzurufen, weil sie wohl wußten, daß sie ihre Absicht so schnell nicht erreicht haben würden, wie es jetzt der Fall war, wo sie die Einsprüche der Einzelnen leicht beseitigen konnten. Bald darauf zerfielen das Parlament und der Regent, wozu das Lawsche System Veranlassung gab. Hier widersetzte sich das Parlament allen Unternehmungen des Regenten aufs Standhafteste, weil ein Bürgerkrieg zu entstehen drohete, der auch nur dadurch abgewendet wurde, daß der Herzog von Orleans alle Anschläge seiner Feinde frühzeitig genug entdeckte, so daß sie nicht zur Reife kommen konnten. Der Widerstand des Parlaments gegen den Aktienhandel und den betrüglichen Handel nach Mississippi, und dann seine Widersetzlichkeit die Bulle Unigenitus ohne Einschränkung zu registriren, verursachten endlich, daß dasselbe nach Pontoise verwie-

sen wurde; und es wurde nach dieser Verweisung nicht eher zurückberufen, bis es diese Bulle, die noch nachher lange der Zankapfel in Frankreich blieb, mit wenigen Einschränkungen angenommen hatte. Die Ruhe zwischen dem Hofe und dem Parlamente wurde nun wieder hergestellt, die bis zu dem Ministerium des Kardinals Fleury dauerte. Ein Schriftsteller sagt: „dieser Geistliche verbarg unter einem bescheidenen Aeußeren mehr Herrschaft und Despotismus, als Richelieu und Mazarin zusammengenommen.“ Auch unter diesem Minister mußte das Parlament wieder wegen der Bulle Unigenitus gegen die Regierung Parthey nehmen; denn Fleury gab es zu, daß diejenigen, welche diese Bulle nicht angenommen hatten, verfolgt werden durften, und jenes, das Parlament, nahm sich der Verfolgten gegen die Bischöfe und übrige Geistlichkeit an, wodurch ihm von Seiten des Ministeriums die Untersuchung der geistlichen Angelegenheiten genommen und dieselbe dem großen Rathe beigelegt wurde. Da nun dieses das älteste und gegründeste Vorrecht dieses Gerichtshofes war, so widersetzte es sich diesem Verfahren mit großer Standhaftigkeit, und der im Jahre 1733 mit dem Hause Oesterreich entstandene Krieg nöthigte den Kardinal nachzugeben. Nach dem Tode desselben fingen diese Streitigkeiten von Neuem an, da der Erzbischof Beaumont in Paris das Mittel zur Unterstützung der Bulle Unigenitus ergriff, denjenigen die Sacramente zu versagen, die auf dem Todtenbette keinen Beichtzettel von einem Geistlichen aufzuweisen hatten, der die Bulle angenommen. Das Parlament nahm sich hier wieder der Bedrängten und Verfolgten, weil dieses vor sein Forum gehörte, an, und machte dem Könige dieserhalb Vorstellungen, worauf aber nicht gehört wurde; es hörte nun auf, die Gerechtigkeit zu verwalten, und bekam die gemessensten Befehle, seine Amts-

verrichtungen wieder anzufangen; es bewog seine Advokaten alle Prozesse liegen zu lassen, und der Hof nöthigte sie, sie wieder anzufangen; die Abschlagung der Sacramente an den Priester le Maire gab der Streitigkeit neue Nahrung. Die Erbitterung der Geistlichkeit und des Parlaments stieg auf den höchsten Grad, und gab Gelegenheit zu den ärgsten Verhöhnungen der Religion. Ein Priester zu Langres, der zwei Jansenisten das Abendmahl reichte, that es mit den Worten: „Ich gebe Euch das gesegnete Brod, wie Christus es dem Judas gab.“ Ein anderer Geistlicher zu Plessis-Rosenvilliers, sagte einigen Parlamentsgliedern in seiner Kirche: „sie wären Jansenisten, Hugenotten und Calvinisten, und er würde mit Freuden der Erste seyn, der seine Hand in ihr Blut tauchte.“ Hier hörte nun abermals das Parlament auf, seine Funktionen zu verwalten, und der König exilirte im Mai des Jahres 1753 den größten Theil seiner Mitglieder in verschiedene Gegenden des Reichs, und die sogenannte große Kammer nach Pontoise, und errichtete dagegen ein höchstes Justizgericht unter dem Namen der Vacanz-Kammer, das nachher in die Königliche Kammer umgeschaffen wurde; allein Niemand wandte sich an dieselbe, sie blieb unbeachtet. Auch das Kriminalgericht (Chatelet) wurde in das Schicksal des Parlaments verwickelt und exilirt; allein die Standhaftigkeit dieses Gerichtshofes siegte. Der König nahm im August 1754 bei der Geburt des Herzogs von Berry Gelegenheit das Parlament aus seiner Verbannung zurückzurufen; denn der erste Präsident Maupeon hatte Gelegenheit gehabt, dem Monarchen die Augen über das Verfahren des Erzbischofs zu öffnen, und als derselbe verschiedenen zur Endigung des Zwistes dienenden Befehlen des Königs den Gehorsam versagte, so wurde er in dem angeführten Jahre exilirt. Dieses änderte sich jedoch sehr bald; denn der allge-

meine Krieg, der Europa 1756 verwüstete, und an dem Frankreich einen großen, aber nicht glücklichen Antheil nahm, nöthigte den König neue Auflagen von dem Volke zu erheben, die das Parlament vorher bewilligen mußte. Dieses fing nun von Neuem an sich dagegen zu setzen, und der Hof es durch eine neue Unterstützung der Geistlichkeit zu kränken; auch bekam es eine heftige Streitigkeit mit dem großen Rathe über die Jurisdiktion und der Hof nahm gleichfalls die Parthey des großen Raths. Das Parlament rief nun die Prinzen und Pairs zu einer allgemeinen Versammlung der Kammern zusammen; allein der König verbot denselben im Parlamente zu erscheinen, und sie gehorchten. Alle Parlamenter im Königreiche fingen nun an sich zu associiren, und theilten sich in Klassen, von denen das Pariser die Erste ausmachte. Umsonst hielt nun der König am 21sten August des genannten Jahres ein Lit de Justice, auf dem verschiedene neue Auflagen registrirt wurden; das Parlament protestirte gegen das, was auf diesem Lit de Justice verhandelt worden. Endlich wurde am 13ten December ein zweites Lit de Justice gehalten, in welchem die Bulle Unigenitus abermals angenommen, dem Parlamente die Untersuchungen der Sakraments-Weigerungen entzogen und sie dem geistlichen Gerichte beigelegt, große Einschränkungen in der Macht desselben im Ganzen und in den Rechten einzelner Glieder gemacht, und die dritte und vierte Enqueten-Kammer aufgehoben wurde. Dieses Verfahren mit dem obersten Gerichtshofen des Reichs, welcher die Rechte des Volks, wie des Thrones, verfechten sollte, dünkte ihn doch zu hart, und hundert und achtzig Parlamentsmitglieder forderten ihren Abschied, nur noch die Präsidenten à Mortier und einige Räthe der großen Kammer blieben, die das ganze Parlament ausmachten. Da nun die Parlamentsmitglieder ihre Aemter kaufen mußten, so war

dieses ein eben so harter Streich für den Hof, weil er kein Geld hatte, das wieder zu bezahlen, was die Mitglieder dieses höchsten Gerichts für ihre Aemter gegeben hatten. Als es bis auf diese Höhe gekommen war, so geschah das Attentat auf das Leben des Königs von Damiens, welches aber glücklich abgewandt wurde. Diese traurige Folge der fanatischen Streitigkeiten, sagt ein Schriftsteller, stimmte alle Saiten herab. Der Hof, der die Parlamentsämter nicht bezahlen konnte, gab die Entlassungsgesuche zurück, das Parlament trat wieder in seine Wirksamkeit, und der Erzbischof von Paris, der von Neuem Unruhen anstiftete, mußte wieder ins Exil wandern. Im Jahre 1762 wurde die Aufhebung des Ordens und Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich von dem Parlamente mit Beihülfe des Hofes bewirkt, wozu der versuchte, oben erwähnte Meuchelmord auf Ludwig den Funfzehnten, und der berüchtigte la Vallettische Bankerott Veranlassung gaben. Dieser Sieg über die Jesuiten bestimmte wiederum das Parlament sich dem Hofe bei seinen wiederholten Abgaben-Forderungen zu widersetzen, und die Einregistrirung derselben zu verweigern. Der Hof zeigte sich hier nachgiebig, wodurch das Parlament zu Rennes eine drohende Sprache gegen denselben zu führen anfing. Der König erklärte diese Widersetzlichkeit, durch den Herzog von Aiguillon dazu veranlaßt, für Aufruhr und Hochverrath, und hob dieses Parlament 1765 auf. Alle Parlamente nahmen sich nun des aufgehobenen an, und vereinigten sich zum gemeinsamen Widerstande. Auch dieser Akt wurde vom Könige für Aufruhr erklärt, aber dennoch das Parlament von Rennes wieder eingesetzt, welches aber mit dem Statthalter von Bretagne, dem Herzoge von Aiguillon, in sehr verwickelte Streitigkeiten gerieth, zu deren Schlichtung das Pariser Parlament beauftragt wurde, welches

zu dieser Zeit mit dem Hofe in gespannten Verhältnissen stand, weil es von demselben gezwungen worden, nicht nur eine neue Finanzverordnung zu registriren, wogegen es sich gesträubt hatte, sondern es wurde ihm auch anbefohlen, alle Verbindungen mit den andern Parlamenten abzubrechen. Durch dieses Verfahren verletzt, stellte es seine Thätigkeit ein, und da der Herzog von Aiguillon, der Verfolger der Parlamente, in das Ministerium an Choiseuls Stelle berufen wurde, welcher dagegen ins Exil wandern mußte, so ward bald darauf die Vernichtung des Pariser Parlaments ausgesprochen. Die Einstellung der Verpflichtungen seiner Mitglieder wurden angenommen, diese abgesetzt und verbannt, und ein neues Interimsparlament an die Stelle des alten gesetzt, welches bald darauf in ein beständiges verwandelt wurde. Eine Königliche Verordnung rief nun sechs neue Obergerichte ins Leben und hob die Käuflichkeit der Parlamentsstellen auf; dagegen wurde den abgesetzten Parlamentsgliedern die Zurückzahlung des Kaufgeldes für ihre Stellen versprochen. Unter Ludwig dem Sechzehnten wurden die alten Parlamente, wie schon oben, S. 429, angeführt worden*), wieder hergestellt; aber wegen seiner Widersetzlichkeit gegen die Anforderungen des Hofes in Beziehung auf die Einregistrirung neuer Steuern wurde das Pariser Parlament vom Könige nach Troyes verwiesen; es kehrte aber bald durch einige Nachgiebigkeit nach Paris zurück, um daselbst in seiner Widersetzlichkeit zu beharren; denn da der Hof mit Drohungen die Einschreibung der Edikte verlangte, und mehrere Mitglieder des Parlamentes sich besonders in der Opposition auszeichneten, wie der Herzog von Orleans, dann Freteau, Sabatier &c., so wurden

---

Wo auch aus Versehen bei der Correktur der Name Maure= att Maupeon stehen geblieben ist.

diese Mitglieder verbannt, wodurch das Parlament sich laut über diese ungebührliche Handlung beklagte, und die Zurückberufung der verwiesenen Mitglieder verlangte, sich das Steuerbewilligungsrecht absprach, und auf eine Zusammenberufung der Generalstaaten drang, auch zuletzt öffentlich die Unabsetzbarkeit seiner Mitglieder aussprach. In allen diesen Maaßregeln sah es sich nicht nur von den andern Parlamenten unterstützt, sondern auch vom Volke, welches laut seinen Beifall hierin zu erkennen gab. Der Hof und das Ministerium wegen dieser Widersetzlichkeit aufs Aeusserste gebracht, hob das Parlament auf, übertrug dessen Verwaltung einzelnen Aemtern oder Gerichtsbezirken, und setzte an dessen Stelle, 1788, das Cour plénière. Vor seiner Auflösung übergab das Parlament noch dem Könige die schon ob n, S. 386, angeführte denkwürdige Vorstellung, worin es mit edler Freimüthigkeit die Rechte des Herrschers und des Volks so anziehend auseinander setzte, und um die Abschaffung der dem Volke so verhaßten Lettres des Cachet ersuchte. Diese Verhaftsbefehle wurden zwar auf diese Vorstellung nicht abgeschafft, wohl aber hob sie die Nationalversammlung, 1789, auf, womit auch nach dem Ausbruche der Revolution die von Necker 1789 wieder hergestellten Parlamente aufhörten. Dieses war nun die Verfassung, dieses waren die Schicksale der höchsten Gerichtshöfe in dem alten Frankreich vor der Revolution, vor deren Schranken der Hochverrath, so wie überhaupt alle Kapital- und andere Staatsverbrechen von Bedeutung entschieden wurden, die sich aber oft selbst Staatsverbrechen schuldig machten, indem sie über die Grenzen ihres Amtsgebietes hinausgingen, und Gegenstände vor ihr Forum zogen, welche vor die Generalstaaten gehörten, und von den Repräsentanten des ganzen Staats, also des Hofes und Volks, entschieden werden sollten; allein in vielen, ja in

Hh 2

meisten Fällen hemmte auch der Hof durch Einflüsterungen und falsche Vorstellungen ihre Funktionen, wo sie sowohl für sein Interesse, als für dasjenige des Volks wirkten, sich mit edlem Eifer den Faktionen, Intriguen und Bedrückungen entgegen setzten, um der Justiz im Reiche das Ansehen zu erhalten, welche oft, durch den Partheygeist ins Gedränge gebracht, ihre Wirksamkeit auf das Richteramt nur zur Hälfte genügen konnte, da den Parlamenten diejenigen Prozesse durch Lettres de Cachet entzogen wurden, welche zu führen und zu schlichten sie eigentlich bestellt worden, nämlich die der Staatsverbrechen, und sie oft selbst ihre eigenen Mitglieder auf diese Weise eingezogen und verbannt sahen. —

Die Strafe des Hochverraths und aller Staatsverbrechen oder Vergehen waren in diesem civilisirten und kultivirten Reiche von jeher den Gesetzen der Humanität sehr entgegen, und gaben den Beweis, daß eine Nation sehr kultivirt, aber dabei noch sehr grausam seyn kann, daß es also noch ein großer Unterschied zwischen einer fein gebildeten Nation in Beziehung auf Wissenschaften, Künste und feinen Weltton, und in einer gut erzogenen in Beziehung auf Humanität ist, und daß eine Nation eine sehr feine Bildung, aber dabei wenig ächte Sitten und Menschlichkeit haben kann. Am sichersten gewahrt man dieses aus ihren Strafen, ihrem Strafcodex, und hierin möchten die Strafen der Hochverräther und anderer Staatsverbrecher in Frankreich in den frühern Zeiten gewiß zu den grausamsten gehören, die man bei den civilisirten Europäischen Nationen antrifft. So z. B. lautet das vom Parlamente gefällte Urtheil des Ravaillac des Mörders Heinrich des Vierten: „Das Parlament hat erklärt und erklärt hiermit, daß der sogenannte Ravaillac des Verbrechens des Hochverrats vor Gott und Menschen im höchsten Grade

überführt, wegen des allergottlosesten, abscheulichsten und verfluchtesten Meuchelmordes, den er an der Person des letzten Königs Heinrich des Vierten glorwürdigsten Andenken begangen hat, zur Bestrafung desselben hat das Parlament ihn verdammt und verdammt ihn hiermit: feierliche Kirchenbuße (amende honorable) zu thun. Vor der Hauptthür der Kirche zu Paris, wohin er auf den Schindkarren gebracht werden soll, soll er in bloßem Hemde, eine brennende zwei Pfund schwere Fackel in der Hand haltend, sagen und erklären: daß er gottloser und verrätherischer Weise den gemeldeten gottlosesten, abscheulichsten und verwerflichsten Meuchelmord begangen und höchstgedachten König dadurch ermordet habe, daß er ihn zweimal mit einem Messer in den Leib gestochen, daß er dieses bereue, und Gott, den König und die Gesetze dieserhalb um Vergebung bitte. Von da soll er zum Richtplatze und auf ein Gerüst, welches daselbst aufgerichtet worden, geschleppt werden. Das Fleisch soll ihm hier von der Brust, den Armen, Lenden und Waden mit glühenden Zangen gerissen werden. Die rechte Hand, worin er das Messer halten muß, mit welchem er den Meuchelmord begangen, soll mit brennendem Schwefel gebraten und verbrannt, und auf die Stellen wo ihm das Fleisch mit Zangen gezwickt worden, geschmolzenes Bley, siedendes Oel und Pech, mit Wachs und Schwefel unter einander geschmolzen, gegossen werden. Hierauf soll er mit vier Pferden in Stücken zerrissen, seine Glieder und Körper zu Asche verbrannt und solche in die Luft gestreut werden. Seine Güter und sein Vermögen sind hiermit für den König eingezogen und confiscirt. Ferner soll das Haus, worin er geboren, nachdem vorher der Eigenthümer deshalb schadlos gehalten worden, bis auf den Grund niedergerissen und kein anderes Gebäude jemals an dessen Stelle aufgerichtet werden. Innerhalb vierzehn Tage nach der

Publikation dieses Urtheils soll sein Vater und seine Mutter mit Trompetenschall und öffentlichem Ausruf in der Stadt Angouleme aus dem Königreiche verbannt, und ihnen verboten seyn, jemals wieder dahin zurück zu kommen, bei Strafe des Stranges ohne weiteren förmlichen und gesetzmäßigen Prozeß. Das Parlament hat gleichfalls verboten und verbietet hiermit seinen Brüdern, Schwestern, Oheimen und Andern von jetzt an den Namen Ravaillac zu führen, und gebietet ihnen bei gleicher Strafe denselben mit einem andern zu verwechseln. Dann befiehlt das Parlament dem Amtsverweser des Königlichen General-Prokureurs die Veranstaltung zu machen, das gegenwärtiges Urtheil publicirt und in Exekution gebracht werde, bei Strafe deswegen zur Verantwortung gezogen zu werden. Vor der Exekution aber soll der gedachte Ravaillac abermals auf die Folter gebracht werden, um seine Mitverschworenen zu entdecken." Dieses Urtheil wurde am 27sten May 1610 Nachmittags vollzogen. Er wurde nämlich um drei Uhr aus dem Gefängnisse der Conciergerie geholt, auf den Schindkarren gesetzt, und so unter der Begleitung von einer unzähligen Menge Volks, und unter dem Geschrei: „verfluchter Bösewicht! Verräther! ꝛc." nach dem Richtplatze gebracht. Nachdem er das Gerüst bestiegen hatte, wurde er von zwei Geistlichen zum Bekenntnisse der Wahrheit ermahnt; dann trat der Beichtvater zu ihm und drang in ihn, noch jetzt am Ende seines Lebens auf seine Seligkeit zu denken, und Alles zu bekennen, was er wisse; allein er betheuerte, keine Mitverschwornen zu haben .Es wurde nun das Urtheil so an ihm vollzogen, wie oben angeführt worden. Sowohl die Geistlichen, als der Beichtvater, welche die gewöhnliche Fürbitte für ihn während des ersten Marteraktes, des Abzwickens des Fleisches mit glühenden Zangen, thun wollten, wurden daran von dem Volke verhindert, indem

dieses ausrief: „Für den gottlosen Bösewicht, für das verdammte Ungeheuer! soll keine Fürbitte geschehen. Die Geistlichen mußten also einhalten und konnten ihm nur den Unwillen des Volks zeigen. Das Viertheilen geschah durch vier Pferde und dauerte eine ganze Stunde, wobei er von Zeit zu Zeit abwechselnd gefragt wurde, ob er keine Mitverschworenen habe, welches er aber immer verneinte. Auch bei dem Viertheilen zeigte sich das Volk, sowohl Vornehme, als Geringe, beschäftiget, entweder im Ausstoßen von Verwünschungen, oder im Anziehen der Stricke. Einer von den Vornehmsten, welcher in der Nähe der Exekution war, stieg sogar vom Pferde, um solches zum Wechseln eines vom Ziehen ermüdeten herzugeben. Da nun der Körper nach einer Stunde noch nicht zerrissen war, so stürmte das Volk haufenweise heran, warf sich auf den Verbrecher und zerschlug, zerriß und zerfleischte seine Gliedmaßen mit Schwerdtern, Messern, Prügeln und andern Waffen; sie entrissen selbst die Gliedmaßen gewaltsam dem Henker, zogen sie mit großer Wuth durch die Gassen und verbrannten sie in verschiedenen Theilen der Stadt. Dieses geschah nun im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, und diese schreckliche Szene wurde noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, 1757, bei dem oben erwähnten Damiens wiederholt, der den König Ludwig den Funfzehnten nicht getödtet, nur verwundet hatte, obgleich das Attentat immer in der Absicht geschehen, die That zu vollführen, also auch eben so verwerflich und abscheulich war. Indessen waren diese Strafen doch so grausam, daß sie jetzt beim bloßen Lesen der Martern, Schauder erregen, ja alle Gefühle empören, und es kaum zu begreifen ist, wie ein Mensch diese Zerfleischung des Körpers, diese Martern so lange hat aushalten können. In welchem Verhältnisse standen dagegen die Strafen des Hoch-

verraths in Deutschland und England in derselben Zeit? Freilich sind hier keine Regentenmorde, keine Attentate auf deren Leben, wenn man die oben erwähnte Verschwörung auf das Leben der Königin Elisabeth, und die Pulververschwörung unter dem Könige Jakob dem Ersten in England ausnimmt, bei welcher Letztern die Verschworenen auch die Absicht hatten, den König mit allen Parlamentsgliedern in die Luft zu sprengen, die aber vor der Ausführung entdeckt worden; allein auch diese sind nach Verhältniß weit milder der Kultur und Humanität dieses Zeitalters gemäß bestraft worden, indem dabei von eigentlichen Martern nicht die Rede war. Außer der erwähnten Strafe des Hochverraths beim Königsmorde, auch beim bloßen Attentate auf das Leben des Herrschers, kam bei Kapital-Staatsverbrechen in Frankreich auch noch das Köpfen, das Erschießen beim Militair, die Landesverweisung, die Galeeren- und die enge Gefängnißstrafe vor, das heißt, die Einkerkerung oder Einsperrung in die Bastille und andere Staatsgefängniße; die letztere Strafe auch bei andern Staatsvergehen nach verschiedenen Graden. Von diesen Strafen sind in neuester Zeit nur noch das Köpfen durch die Guillotine, das Erschießen, die Landesverweisung und die Gefängnißstrafen beim Hochverrath und andern Staatsverbrechen geblieben. So wurde Louvel, der Mörder des Herzogs von Berry, am 7ten Juny 1820 durch die Guillotine hingerichtet; so auch Fieschi, der die Höllenmaschine im verwichenen 1835sten Jahre auf den König Ludwig Philipp und dessen Söhne, die Herzöge von Orleans und Nemours, spielen ließ, und dabei viele Menschen tödtete und verwundete; aber glücklicherweise nicht die sich ausersehenen Opfer, und seine Mitschuldigen Pepin und Morey zu Anfange dieses 1836sten Jahres. So wurde der Marschall Ney unter König Ludwig dem Achtzehn-

Digitized by Google

ten im Jahre 1816 als Hochverräther erschossen; so wurden unter der Republik im Jahre 1795 die berüchtigten Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses Collot d'Herbois, Billaud-Varenne und Andere nach Cayenne deportirt; so wurden die Regiciden oder Convent-Mitglieder, welche für den Tod Ludwigs des Sechzehnten gestimmt hatten, unter der Restauration aus Frankreich verwiesen oder verbannt, wie David und Andere, so auch Moreau und Andere unter dem Consulate; eingekerkert als Staatsverbrecher wurden unter der Regierung des jetzigen Königs Ludwig Philipp die Minister Karls des Zehnten von Polignac, Peyronnet, Guernon-Ranville und Chantelauze im Staatsgefängnisse zu Ham rc. rc. — Der Prozeß bei gewöhnlichen Staatsvergehen war vor der Revolution gänzlich accusatorisch. Der Angeklagte wurde vorgeladen oder eingezogen, je nachdem das Verbrechen bedeutend oder minder bedeutend, und der Verbrecher ein ansässiger wohlhabender, oder ein nicht feststehender unbemittelter Staatsbürger oder Beamter war. Auf die Anklage nahm man die Untersuchung, vorzüglich durch die Abhörung der Zeugen, vor, (on ordonne qu'il soit informé), und dann, nachdem man durch diesen Akt sich von der Strafbarkeit des Angeklagten überzeugt hatte, geschah die Vorladung oder Einziehung. Man hatte daher eine Real-Citation (décret de prise de Corps) und zwei Arten der Verbal-Citationen. Die eine derselben machte den Citirten oder Beschuldigten unfähig, wenn er ein Beamter des Königs war, sein Amt ferner zu verwalten; diese Vorladung hieß Ajournement personnel; die andere, die einen bloßen Befehl sich zu stellen enthielt, hieß: Assignation pour être ouï. Wenn nun die Aussage des Beschuldigten den Verdacht vermehrten, so ward das peinliche Verfahren eingeleitet, welches régler

à l'extraordinaire hieß. Hier wurden nun die Zeugen noch einmal vorgeladen und befragt: ob sie bei ihren Aussagen beharrten, welches récoler les temoins genannt wurde. Es stand nun noch in ihrer Macht, ihre Aussagen zurückzunehmen, sie einzuschränken, zu ergänzen ꝛc.; von da an konnten sie aber, ohne als falsche Zeugen angesehen zu werden, nichts mehr in ihren Zeugnissen ändern. Nun erfolgte die Confrontation des Inquisiten mit den Zeugen in Gegenwart des Richters. Man fing damit an, ihm die Namen der Zeugen vorzulesen, und ihn bei dem Namen eines Jeden zu fragen: ob er Ursache habe ihn als verdächtigt zu verwerfen (de le suspecter)? Dieses Verfahren über die Zuläßigkeit der Zeugen nannte man les reproches. Man schrieb Alles auf, sowohl was der Inquisit zur Beschuldigung, als auch was die Zeugen zu ihrer Vertheidigung anführten. Dann las man ihm die Aussagen der Zeugen vor, und beide Theile mußten ihre Anmerkungen darüber machen. Dieses Verfahren hielten damals die Franzosen für eine der herrlichsten Einrichtungen und für ein untrügliches Mittel hinter die Wahrheit zu kommen; indessen wollten Deutsche Rechtslehrer dieses Verfahren eben nicht für so zweckmäßig und lobenswerth halten, weil der unerschrockene Lasterhafte vor dem betäubten Unschuldigen viel dabei zum Voraus habe; denn ein Defensor ward hierbei gar nicht zugelassen. Wenn nun der Prozeß auf solche Art instruirt worden war, so ward die Relation ans Kollegium abgelegt. Dieses mußte wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen. Bei Untergerichten, wobei nur ein Richter angesetzt war, mußten drei graduirte Personen (Licentiés en droit) zugezogen werden. Nach dem Vortrage wurde der Beklagte noch einmal verhört, und dann ward das Urtheil gefällt. Man appellirte von allen Sprüchen oder Urtheilen in peinlichen Sachen, und zwar mit Ueber-

gehung der Mittel-Instanzen, geradezu an das Parlament, da man in peinlichen Sachen nur zwei Instanzen zuließ. Man konnte aber, sowohl von dem ersten Dekrete qui permét d'informer, als von der Citation und dem réglement à l'extraordinaire appelliren. Allein in allen diesen Fällen wurde keine neue Prozedur beim Parlamente vorgenommen, sondern man entschied über diejenige, die der erste Richter angenommen hatte. Diejenigen Erkenntnisse, die dem Endurtheile vorhergingen, wurden à l'audience untersucht. Hier hatte der Beschuldigte oder Inquisit seinen Defensor, der für ihn gegen den General-Prokurator sprach, und der General-Advokat that den Vortrag aus den Zeugen-Aussagen, und den Plaidoyers des Defensors und des Königlichen Prokurators (Procureur du Roi). Dieses geschah in Gegenwart des Publikums. Wenn aber von einem Endurtheile appellirt ward, so entschied man nicht öffentlich darüber, sondern die Sache wurde einem Rathe zugetheilt, der sie zu Hause nachsah, und dem Kollegium daraus vortrug. Ehe man darüber votirte, ward der Inquisit nochmals vorgefordert, noch einmal verhört, und nachdem er wieder entlassen worden, ward entschieden. Kapital-Staatsverbrechen, von den Mitgliedern des Parlaments begangen, wurden auch nur von diesem gerichtet; nur bei den Lettres de Cachet wurde dieser höchste Gerichtshof oft in dieser Angelegenheit seiner Wirksamkeit beraubt, worüber er sich auch in der oben angeführten Vorstellung beklagte. Auch wurden Prozesse des Hochverraths und Staatsvergehens, die vor sein Forum gehörten, von dem Grand Conseil entschieden; denn als im Jahre 1771 das Parlament exilirt wurde, so bemächtigte sich das Grand Conseil seines Namens, seiner Geschäfte, und seines Versamlungsorts, und fügte sich in Allem der Absicht des Ministeriums. Dieses dauerte aber nicht lange, und der

Haß und die Verachtung, worin dieses Tribunal schon vorher stand, indem es als ein williges Werkzeug der Minister angesehen wurde, ward durch diese Anmaaßung noch vermehrt. Dieses Kollegium wurde überhaupt als eine stehende Kommission betrachtet, die immer bereit war, alle Sachen, die man an dieselbe abgab, zu entscheiden; daher konnte es auch bei den Prozessen der Staatsgefangenen in der Bastille gebraucht werden, die auf eine Lettre de Cachet eingezogen worden, wenn nämlich ein gerichtliches Verfahren bei diesem oder jenem Eingezogenen für nothwendig erachtet wurde. Bei Staatsverbrechen kam nun auch noch das Conseil des parties in Anspruch, welches ein eigenes Kollegium war, das sich mit der Kassation der gefällten Urtheile beschäftigte. Wenn nämlich der Inquisit mit dem von einem bloßen Gerichtshofe gefällten Urtheile nicht zufrieden war, so begab oder wandte er sich an das Conseil des parties und bat um Kassation desselben. Da nun die ungesetzliche Entscheidung durch die unrichtige Anwendung der Gesetze nie einen Grund der Kassation abgeben kann, so muß in dem Urtheile, sagt ein Schriftsteller, ein Fehler in Ansehung der Formalien liegen, eine Uebertretung der Gerichtsform der Prozeßordnungen. Bei den meisten Urtheilen wurde um Kassation nachgesucht; allein sie wurden auch beinahe alle abgeschlagen, und diejenigen, die man annahm, erhöhten nur die Kosten, da durch die Kassation noch nichts entschieden ward, sondern die Sache gerade wieder dahin kam, wo sie gewesen war, ehe der Prozeß anfing; denn sie wurde nun an einen andern Gerichtshof versandt, der die Prozedur von Neuem anfing. Man bediente sich auch noch der Tortur bei den Verfälschern der Staatsdokumente, Münzen &c., wenn nämlich der Inquisit auf die sichere Anzeigen nicht gestehen wollte; man nannte sie la préparatoire, um den Inquisiten, wie schon be-

merkt, bei hinreichenden Anzeigen seines Verbrechens zum Bekenntnisse zu zwingen, und eine zweite Art der Tortur, la question definitive, um denjenigen Staatsverbrecher, welcher zum Tode verurtheilt worden, zur Angabe seiner Mitschuldigen zu zwingen. Man nannte diese beiden Torturen auch la question ordinaire et la question extraordinaire. — Unter Napoleon wurden, den übrigen Prozessen gleich, auch die Prozesse der Staatsverbrecher öffentlich geführt, welches Verfahren auch unter der Restauration geblieben ist. Der ganze Prozeß wird öffentlich verhandelt, und Jedem steht es frei, den Beklagten zu vertheidigen, auch wird nicht jeder Zeuge einzeln und insgeheim vor einem einzigen Richter, sondern vor den versammelten Zeugen, vor dem vereinigten Tribunale, und im Angesicht des ganzen versammelten Publikums abgehört. Zur Verwaltung dieser Justiz, so wie überhaupt zu allen Kriminalfällen, hat jedes Departement einen Kriminalgerichtshof, der aus einem Präsidenten, zwei Richtern, zwei Stellvertretern, einem Kaiserlichen, jetzt Königlichen, Prokurator, und einem Gerichtsaktuar besteht. Zu einem Ausspruche in Fällen bei Staatsverbrechen, so wie überhaupt bei Kriminalfällen, werden die Stimmen von wenigstens drei Richtern erfordert, und als Specialgerichtshöfe, wozu drei Offiziere und zwei Bürger gezogen werden müssen, urtheilen diese Kriminalgerichtshöfe über Aufruhrstifter, entlaufene Verurtheilte rc. rc. Wenn der verurtheilte Staatsverbrecher sich mit dem über sein Vergehen gefällten Spruch, nämlich bei Vergehen, welche keine Todesstrafe, Verbannung oder ewige Gefängnißstrafe nach sich ziehen, also nicht beim eingestandenen Hochverrathe, nicht beruhigen will, so wendet er sich an das Kassationsgericht, den Kassationshof, welches seinen Prozeß noch einmal revidirt. Das Kassationsgericht hat nämlich, unter dem Vorsitze des Großrichters oder Justizministers, das

Recht der Censur und die Disciplin über die Kriminalgerichtshöfe; dasselbe kann in schweren Fällen die Richter in ihrem Amte suspendiren und sie zur Rechenschaft fordern &c.; daher hat dieser Gerichtshof, außer der Revision der Kriminalprozesse, auch die vorbereitende Untersuchung und den Ausspruch der Kriminalanklage gegen einen Kreisjustizhof, ein ganzes correctionelles Tribunal, und ein ganzes Handelsgericht, oder gegen einzelne Mitglieder des Appellationsgerichts wegen Amtsvergehen; auch wenn einzelne Beamte des genannten Gerichts oder des öffentlichen Ministeriums ein Verbrechen oder Vergehen außer ihrem Amte begangen haben. Bei der Einrichtung der Kammern nach der constitutionellen Karte unter der Restauration, wird der Hochverrath und alle bedeutende Staatsverbrechen öffentlich in der Pairskammer geführt, und der Prozeß nach den Gesetzen dieser Verbrechen im Code penal entschieden. Ueberhaupt ist hier die Engländische Verfassung der Kammern und des Geschwornen-Gerichts bei den Französischen Gerichten zum Grunde gelegt worden, nur daß hier bei dem Letztern acht gegen vier Stimmen die Majorität bilden, und jetzt, 1835, sieben gegen fünf. Die Anklage des Hochverraths, wenn er von Regierungsmitgliedern begangen wird, geht von der Deputirtenkammer, als Repräsentant der Nation, aus, welche erst die Staatsverbrecher, wenn es hohe Staatsbeamte sind, verhört, und dann die Anklage im Pairshofe oder der Pairskammer macht. So bestand z. B. bei dem Prozesse der oben erwähnten Minister 1830, die zur Anklage derselben in den Pairshof deputirte Kommission der Deputirtenkammer aus vier Mitgliedern. Die Angeklagten haben in der Pairskammer ihren Sitz den Sitzen der Pairs gegenüber, und die Zeugen sitzen den Advokaten der Angeklagten gegenüber. Das Publikum wird bei Prozessen des Hochverraths &c. nur auf ausgetheilte

Billets eingelassen, damit sich die Tribünen des Sitzungsaales nicht überfüllen sollen. Wenn das Publikum eingelassen worden ist, so erscheinen die Deputirten als Ankläger, dann die Zeugen, die Beklagten mit ihren Advokaten, und zuletzt die Pairs. Wenn diese in den Saal treten, so stehen die Angeklagten und das Publikum auf, und wenn sie Platz genommen haben, so sagt der Präsident: „die Sitzung ist eröffnet,“ und das Verhör nimmt nun seinen Anfang. Der Präsident frägt die Angeklagten nach ihrem Namen, Vornamen, ihrem Alter, ihrem Stande, und ihrem Domicile. Sobald dieses geschehen ist und die Beklagten diese gewünschte Auskunft über ihre Person gegeben haben, ruft der Greffier die Pairs namentlich auf. Der Präsident nimmt nun wieder das Wort und erinnert die Vertheidiger der Angeklagten an den 29sten Artikel des Kriminal-Codex, und ersucht sie, sich darnach zu richten. Der Greffier liest hierauf den Beschluß vor, welcher die Beklagten in den Anklagestand versetzt. Der Präsident macht nun die Beklagten darauf aufmerksam, daß sie des Hochverraths angeklagt sind, und fordert sie auf, ihre Ankläger, die Kommissarien der Deputirtenkammer, selbst zu hören, und sagt dann, sich zu den Deputirten wendend: „das Wort gehört den Kommissarien der Deputirten.“ Hier erhebt sich nun der Sprecher der Kommission, und trägt mit der Anrede: Pairs von Frankreich! die Anklage vor. Am Schlusse der Anklage sagt er nun: „Wir tragen darauf an, daß zum Verhöre der Angeklagten und der Zeugen geschritten werde.“ Die Zeugen müssen sich nun zurückziehen und die Verhöre der Angeklagten beginnen nun einzeln. Nachdem dieses geschehen ist, fordert der Präsident die Kommissarien der Deputirten-Kammer auf: ob sie noch Bemerkungen zu machen haben, indem er sie dabei aufmerksam macht, daß der

Gerichtshof entschieden habe, daß hier keine andere Vertretung der öffentlichen Angelegenheiten Staat finden solle, als durch die Kommissarien der Deputirten-Kammer; sie seyen autorisirt alle Funktionen der Vertreter des Staats zu erfüllen; denn die Beschlüsse des Pairshofes wären souverain, und sobald daher das Wort den Kommissarien gegeben worden, so gehöre es auch ihnen; auch sey die Deputirtenkammer selbst eine Staatsgewalt, welche noch über der Vertheidigung des Staats in seinen einzelnen Rechtsverhältnissen stehe. — Nach dem Verhöre der Beklagten folgt das Zeugenverhör. Wenn nun auch dieses beendigt ist, und die Advokaten Alles zur Vertheidigung von ihrer Seite gethan haben, so frägt der Präsident die Kommissarien der Deputirten-Kammer, als Kläger, und auch die Angeklagten: ob sie noch etwas hinzuzufügen haben? Wenn nun dieses beide Theile verneinen, wie dieses gewöhnlich der Fall ist, so kündiget der Präsident an: daß die Verhandlungen geschlossen sind, und die Pairskammer befohlen habe, daß die Berathungen darüber sogleich beginnen sollen. Wenn sich die Pairskammer beim Urtheilsprechen für incompetent erklärt, so müssen die Angeklagten vor eine Jury gestellt werden; dieses thut aber die Pairskammer nur sehr selten, weil sie dadurch ihr Recht, den Urtheilsspruch abzufassen, aus den Händen geben würde. Sobald nun die Debatten als geschlossen erklärt worden, so halten die Pairs eine geheime Sitzung bei verschlossenen Thüren, worin sie nun, nach einem gemeinschaftlichen Beschlusse, die Frage stellen: ob die Angeklagten des Hochverraths schuldig seyen oder nicht? diese Frage wird für jeden Einzelnen der Angeklagten, wenn mehrere sind, und durch ein zweifaches Scrutinium entschieden, wobei jeder Pair seine Meinung laut äußert. Ist nun dieses geschehen, und das Schuldig von allen oder doch von der Majorität ausgesprochen worden, so wer-

den die Fragen für die Strafen gestellt, und durch ein zweimaliges Scrutinium die Stimmen gesammelt, von denen die Majorität oder Mehrzahl entscheidet; ist nun dieses geschehen, so werden die Thüren des Verhörsaals geöffnet und der Urtheilsspruch von dem Präsidenten öffentlich vorgelesen. Haben sich nun Staatsbeamte des Hochverraths schuldig gemacht, so werden sie nach den im Code pénal festgesetzten Strafen bestraft. Haben z. B. Minister Ordonnanzen ꝛc. contrasignirt, so sind sie auch verantwortlich, wenn daraus dem Staate Nachtheil erwächst, nach dem 13ten Artikel des Strafgesetzbuches, welches bestimmt, daß der König für seine Person unverletzlich und geheiliget ist, die Minister aber verantwortlich sind, und in dieser Beziehung werden sie auch als Hochverräther gestraft, wenn dem Staate durch Aufruhr ꝛc. ein bedeutender Schaden zugefügt, ja die Regierung gestürzt wird. So erklärte der Pairshof die vier Minister König Karls des Zehnten des Verrathsverbrechens schuldig. Da nun kein Gesetz die Strafe des Verraths bestimmte, so sah sich der Pairshof genöthiget, diese Lücke in den Gesetzen auszufüllen. Nach dem Artikel 7 des Strafgesetzbuches wird die Deportation unter die Leibes- und entehrenden Strafen gesetzt. Diese Strafe besteht darin, daß man an einen von der Regierung bestimmten Ort außer dem Festlande des Reichs gebracht und daselbst lebenslänglich gefangen gehalten wird; auch zieht diese Verurtheilung den bürgerlichen Tod nach sich, wodurch also der Verurtheilte das Eigenthum an allen Gütern, in deren Besitz er sich befand, verliert, sein Nachlaß wird eröffnet, als ob er natürlich und ohne Testament gestorben wäre. In Erwägung dieses Artikels verurtheilte nun der Pairshof die Minister zu lebenslänglichem Gefängnisse auf dem Continentalgebiete des Königsreichs, erklärte sie ihrer Titel, Grade und Orden verlustig; dann für bürgerlich todt,

Digitized by Google

wobei alle andere Wirkungen der Deportation in Kraft blieben, so wie sie eben angeführt worden, und zuletzt persönlich und solidarisch in die Prozeßkosten. Dann verordnete ferner der Pairshof, daß eine Ausfertigung dieses Urtheils durch eine Botschaft der Deputirten-Kammer überbracht, daß dasselbe gedruckt, in Paris und in allen übrigen Gemeinden des Königreichs angeschlagen, und es dem Siegelbewahrer, Minister-Staatssekretair der Justiz übersandt werde, um die Vollziehung zu sichern. Die Deportation ist eine neue Strafe für Staatsverbrecher, die sich von der Republik herschreibt, wo mehrere Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses, wie auch schon oben angeführt worden, unter dem Direktorium nach Cayenne deportirt wurden, aber nur auf eine unbestimmte, nicht auf Lebenszeit, wie es späterhin unter Napoleon festgestellt worden. Man betrachtete die Strafe früherhin, wie in Rußland die Verweisung nach Sibirien, wo der Verwiesene auch, wenn nicht von demselben Monarchen, unter dessen Regierung er verwiesen worden, doch von seinen Nchfolgern gewöhnlich begnadiget und zurückberufen wird, weil sich von ihm immer noch Verwandte, Freunde und Bekannte finden, welche bei dem neuen Herrscher sich für ihn verwenden, und so war es auch mit der Deportation, sie war nur auf unbestimmte Zeit festgesetzt. — Der Pairshof ist in Frankreich Richter in allen Kapital-Staatsverbrechen, nach dem der Prozeß vorher eigeleitet worden, so werden die Debatten öffentlich vor dem Pairshofe geführt, welcher auch das Urtheil nach vorheriger geheimer Berathung spricht. So wurde Fieschis und seiner Mitschuldigen Prozeß vor dem Pairshofe geführt. Das am 15ten Februar dieses Jahres (1836) von dem Präsidenten dieses Hofes in der Sitzung publicirte Urtheil lautete: daß der Verbrecher Joseph Fieschi überführt und geständlich ist, am 28sten July des verwichenen

1835sten Jahres ein Attentat auf das Leben des Königs und der Königlichen Familie gemacht zu haben; daß er sich außerdem mit Prämeditation des willentlichen Todschlages (homicide volontaire) gegen die Personen des Marschalls Herzog von Treviso, des Generals Lachasse de Verigny, Obersten Raffé, Obersten Villatie, Oberstlieutenants Rieussec, der Herrn Leger, Ricord, Prûdhomme, Benetier, Inglar, Ardoins, Labrouste, Leclerc, der Frauen Briosne, Ledhernez, Langoireau, und der Demoiselles Remy und Alizon schuldig gemacht hat; daß er ferner sich des Versuches zum Todschlage gegen die Generale Graf Colbert, Baron Brayer, Pelet, Heymés, Blein, der Herren Charamande, Marion, Goret, Amaury, Bonnet, Baraton, Roussel, Frachebon, der Frauen Ledhernez, Demery, Francois und Ardoin schuldig gemacht, so verurtheilt ihn der Gerichtshof der Pairs, da der Königsmord nach dem Code pénal mit der Strafe des Vatermords belegt wird, zum Tode der Vatermörder, daß er nämlich im Hemde mit bloßen Füßen, das Haupt mit einem schwarzen Schleier bedeckt, zur Richtstätte geführt, während ein Huissier das Urtheil dem Volke vorliest, auf dem Schaffote öffentlich ausgestellt, und dann sofort durch die Guillotine hingerichtet werden soll. Die beiden Mitschuldigen und Mitwisser des Verbrechens Pierre Morey und Pierre Theodor Florentin Pepin werden gleichfalls zum Tode verurtheilt. Boireau, als Mitwisser, zum entehrenden Gefängnisse auf 20 Jahre mit harter Arbeit, und nach überstandener Strafe zur lebenslänglichen polizeilichen Beaufsichtigung verurtheilt, Bescher aber freigesprochen. Die Hinrichtung geschah bei Morey und Pepin ebenfalls durch die Guillotine. Bei der Abstimmung über die Todesstrafe der beiden Mitschuldigen

haben von hundert und einundsechzig Pairs, hundert und sechsunddreißig für die Todesstrafe gegen Pepin, und hundert und vierzig für die Todesstrafe gegen Morey gestimmt. Nimmt man nun an, wie viele Menschen bei dem Attentate auf den König und die Königliche Familie theils ihr Leben verloren, theils schwer verwundet worden sind, und zieht nun hier die Strafe in Erwägung, gegen die Strafe Damiens, welcher das Attentat auf Ludwig den Funfzehnten versuchte, wobei dieser Monarch zwar verwundet, aber sonst kein Mensch dabei verwundet und ums Leben gekommen ist, so wird man den großen Abstand der Strafen beim Hochverrathe in Frankreich in der zweiten Hälfte des verwichenen achtzehnten Jahrhunderts gegen diejenigen in der ersten Hälfte des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderts außerordentlich finden, und vergleicht man hiermit die Gräuel der Revolution, die Schreckensregierung unter Marat und Robespierre, so wird man die Französische Nation in Beziehung auf die Humanität ganz umgewandelt finden. Selbst die Todesstrafe der Guillotine schwindet bei diesem abscheulichen Verbrechen in ein Nichts gegen die frühreren Grauen erregenden Strafen bei bloßen Attentaten, wo es bloß schien, daß diese Strafen nicht zur Qual des Verbrechers wegen seiner begangenen oder begehen wollenden abscheulichen That, zur Warnung des Volks, wohl aber zum Schauspiel desselben verhängt worden, wie es besonders bei dem zuletztgenannten Verbrecher, dem Damiens der Fall gewesen ist; wenn man selbst die Todesstrafe des Ravaillac wegen des wirklich verübten Mordes an dem vom Volke so geliebten Könige Heinrich dem Vierten theils auf diese Liebe, theils auch noch auf die Zeit schieben möchte; obgleich in England und Deutschland dergleichen Strafen längst nicht mehr in Ausübung gebracht worden, ja sie selbst in diesem Grade

der Peinigung nicht einmal dagewesen sind. Frankreich hat daher Riesenfortschritte in der Humanität seit jener Zeit, 1757, gethan, das heißt, was bloß die öffentliche Hinrichtung der Staatsverbrecher betrifft, obgleich es bei leichten Staatsvergehen noch länger jene peinigende Gefängnißstrafe, die Einsperrung in die Bastille, beibehielt; denn die Revolutionszeit und die ersten Jahre der Republik müssen hier abgerechnet werden, wo sich Frankreich mehr in einem gesetzlosen Zustande befand und allen Furien der Leidenschaften seine Schranken öffnete. Die Hauptstrafen bei allen Kapital-Staatsverbrechen in Frankreich sind jetzt, wie auch schon oben angeführt worden, die Hinrichtung durch die Guillotine, die Deportation nach Cayenne oder sonst einer Außereuropäischen Besitzung, und die ewige Gefängnißstrafe oder Detention mit Verlust der Titel oder Würden, Orden und Ehrenzeichen, und des Eigenthumsrecht an beweglichen und unbeweglichen Gütern, und Verurtheilung in die Prozeßkosten, jedoch können hierin noch einige Modifikationen nach den Graden dieser Verbrechen und der dabei sich gezeigten Nebenumstände Statt finden, nur beim Hochverrathe im ersten Grade ausgenommen. Die übrigen Grade der Staatsverbrechen, die schon oben vielfältig erwähnt worden, bis zu den Kapital-Verbrechen, werden mit Gefängniß- und Geldstrafen, Verurtheilung in die Prozeßkosten ꝛc. bestraft. Die Gefängnißstrafen gehen von drei Monaten bis zu einem Jahre, dann zu zwei drei, fünf, zehn, funfzehn und zwanzig Jahren; auch bleiben diejenigen Verurtheilten, die sich besonders in den begangenen Verbrechen hartnäckig ausgezeichnet haben, bei der Loslassung aus der Haft mehrere Jahre oder auch Zeitlebens unter polizeilicher Aufsicht, welches Alles auf die in dem geführten Prozesse sich ergebenen Thathandlungen und auf das dem gemäß gefällte Urtheil ankommt; auch kommt hier noch Vieles

auf das Ermessen des Gerichtshofes an. So wurden z. B. in dem großen Hochverrathsprozesse des April-komplotts, 1834, der im Mai 1835 seinen Anfang in der Pairskammer nahm, und wobei die Angeklagten von Lüneville, St. Etienne, Marseille, Lyon, Paris ꝛc. erschienen, und achthundert und neunzehn Zeugen abzuhören waren, von den Beschuldigten der Lyoner Kategorie am 13ten August des genanten Jahres achtundfunfzig verurtheilt, wovon neun Personen von der gegen sie erhobenen Anklage freigesprochen wurden; von den Uebrigen wurden sieben zur Deportation, zwei zu zwanzigjähriger, drei zu funfzehn-, neun zu zehn-, vier zu sieben- und neunzehn zu fünjähriger Gefangenschaft, und lebenslänglich unter der Aufsicht der hohen Polizey zu stehen, verurtheilt; dann wurden drei zu dreijähriger und zwei zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, wobei alle Verurtheilten solidarisch für die Prozeßkosten haften sollen. Der Generalprokurator beantragte hierauf die Verurtheilung mehrerer flüchtig gewordener Angeklagten von der genannten Kategorie in contumaciam, worüber ihm der Pairshof eine Akte ertheilte; aber das weitere Erkenntniß darüber auf unbestimmte Zeit aussetzte. Man machte hierbei die Bemerkung: daß der Pairshof zur Basis seiner Entscheidung nur seine moralische Ueberzeugung, nicht die juridische Gewißheit genommen, und auf diese Weise die Nachtheile, welche das Verfahren vor Geschwornen für die Angeklagten mit sich führt, berücksichtiget habe, ohne die Vortheile, welche dieses Institut gewährt, gleichfalls in Anwendung zu bringen; denn sonst hätte eine größere Anzahl der Angeklagten frei gesprochen werden müssen, indem die Debatten in den Augen aller derjenigen, welche ihnen gefolgt sind, nur gegen eine geringe Anzahl derselben zureichende Beweise der thätigen Theilnahme an der Insurektion in Lyon ergeben haben. Dann wären von den schwersten Strafen,

die Strafe der Deportation gerade auf diejenigen Angeklagten angewendet worden, welche nicht der thätigen Theilnahme an dem Aufruhre, sondern lediglich der Reizung zu derselben mittelst der Presse angeschuldiget waren; indessen möchte dieses der thätigen Theilnahme an dem Aufruhre wohl gleich zu stellen seyn in einem Lande, wo jede Reizung so leicht in Thätlichkeit übergeht; ganz anders ist dieses in einem andern Lande, wo dieses nicht der Falle ist, wo man jede Anreizung zum Anfruhr durch die Presse mit mehr Gleichgültigkeit betrachtet oder darauf gar nicht achtet; daher können Strafurtheile bei Anreizungen durch die Presse in einem Lande ganz wohlthätig in ihrer Strenge wirken, wogegen sie in einem andern die höchste Milderung verdienen. Der Richter muß daher auf die Eigenthümlichkeiten und den Charakter der Bewohner seines Landes bei seinen Urtheilssprüchen Rücksicht nehmen, nämlich da, wo ihm das Gesetz diese Lücken zur Ausfüllung offen läßt, und dieses thut es in der Regel immer bei solchen Fällen; denn es kommt hierbei Alles auf die Kultur, die Reizbarkeit, und die Regsamkeit eines Volkes für öffentliche Angelegenheiten an; je thätiger daher die Theilnahme für die Oeffentlichkeit ist, je nachtheiliger wirkt jede Aufforderung zum Aufruhr durch die Presse, indem sie hier der Blasebalg ist, der die Glut zur Flamme anfacht, die ohne ihn verglommen wäre. Freiheit der Presse ist wie jede andere freie Handlung zu betrachten, welche man der Vernunft eines jeden Gesellschaftsgliedes in so weit überläßt, als diese in ihren Schranken bleibt, und also dem Staate dadurch kein Nachtheil erwächst, wo dieses aber der Fall ist, wenn sie aus ihren Schranken tritt, da treten auch die gesetzlichen Strafen zum Lohne und zur Warnung ein. Die Freimüthigkeit der Presse ist daher eine Wohlthat für jeden Staat, nicht aber ihre Zügellosigkeit. — Die Geldstrafen, welche gewöhnlich

bei Preßvergehen noch außer den Gefängnißstrafen zugetheilt werden, richten sich nach den Graden des Vergehens und der Länge oder Dauer der Gefängnißstrafe; sie fangen mit 20 Franken und darunter an, und gehen mit 50, 100, 500, 1000, 5000, 10,000 Franken und darüber fort. In Hinsicht dieser Preßvergehen in Beziehung auf den Staat, ist im August 1835 noch Folgendes festgesetzt worden: Jede Aufforderung zur Empörung, wenn sie keinen Erfolg hat, jede Beleidigung des Königs, wenn sie Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung seiner Würde oder Person zum Zwecke hat, wird mit Gefängniß und einer Strafe von 10,000—50,000 Franken bestraft, und kann auch von der Pairskammern gerichtet werden. Der Angriff des Prinzips oder der Form der gegenwärtigen Regierung, wenn er zur Aenderung derselben aufreizt, wird mit der nämlichen Strafe belegt. Wer den König wegen der Akte seiner Regierung angreift oder verantwortlich macht, wird mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre, und einer Strafe von 500—5000 Franken belegt. Alle diese Strafen können in gewissen Fällen bis zum Doppelten des Maximums erhöhet werden. Die Namen der Geschworenen, die inneren Berathschlagungen derselben und der Gerichte dürfen nicht publicirt werden. Es dürfen keine Subscriptionen eröffnet werden, um die Kosten der gerichtlichen Verurtheilung zu decken. Wer sich hiergegen vergeht, wird mit einer Einsperrung von einem Monate bis zu einem Jahre, und einer Strafe von 500 bis 7000 Franken belegt. Um die Zahl der Journale und Flugblätter zu vermindern, ist die Kaution eines Journals, das mehr als zweimal wöchentlich erscheint, 200,000, die eines Journals, welches zweimal erscheint, 150,000 Franken. In den Departements sind die Kautionen verhältnißmäßig ermäßiget. Jeder Gerant muß jede Nummer seines Journals unter-

zeichnen bei einer Strafe von 500 bis 3000 Franken. Wenn der Gerant eines Journals verurtheilt worden ist, so muß dieses Amt während der Dauer seiner Haft ein Anderer verwalten. Um die Verhöhnung der Regierung in Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographien, Holzschnitten ꝛc. zu behindern, so müssen alle Blätter, unter welcher Benennung sie auch erscheinen, erst von dem Minister des Innern in Paris, und von den Präfekten in den Departements autorisirt werden, bei einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre, und einer Strafe von 100 bis 1000 Franken. Um auch beleidigende Anspielungen auf die Regierung in den Schauspielhäusern und jeden daraus entstehenden Aufruhr zu verhindern, so kann die Vorstellung eines jeden Stückes, worin dergleichen Anspielungen vorkommen, oder doch Redensarten, die auf die Regierung gedeutet werden können, auf Befehl der Obrigkeit verboten werden; auch darf nirgends ein Theater oder Schauspiel ohne vorhergegangene und widerrufbare Erlaubniß bei Strafe einer Haft von einem Monate bis zu einem Jahre, und einer Strafe von 1000 bis 5000 Franken errichtet werden. — Wenn sich der Pairshof zu einem Gerichtshofe um Staatsverbrecher zu richten constituiren soll, so geschieht dieses gewöhnlich durch eine Königliche Ordonnanz. So wurde er bei dem Hochverrathe Fieschis und seiner Mitschuldigen durch folgende Ordonnanz sich zum Gerichtshofe zu constituiren aufgefordert. „Wir Philipp ꝛc. Auf den Bericht unsers Minister-Staats-Sekretairs im Departement der Justiz und Kulten; in Betracht des Artikels 28 der constitutionellen Karte, welcher der Pairskammer die Erkenntniß über die Verbrechen des Hochverraths überträgt; in Betracht des Artikels 86 des Strafgesetzbuches, welcher unter die Attentate gegen die Sicherheit des Staats die Attentate oder Komplotte gegen das Leben des Königs oder der Mitglieder

der Königlichen Familie stellt; da im Laufe dieses ein Attentat gegen Unsere Person und die Prinzen Unserer Familie verübt worden ist, und Wir den Schmerz haben, die besten Bürger und namentlich Einen der erlauchten Krieger, deren sich Frankreich rühmt, durch dieses Verbrechen geopfert zu sehen, so haben Wir befohlen und befehlen wie folgt. Artikel 1 die als Justizhof constituirte Pairskammer wird ohne Verzug zur Instruktion und zum Urtheile über das an dem heutigen Tage verübte Attentat schreiten. Artikel 2. Sie wird sich in Betreff der Instruktion des Prozesses nach den von ihr bis auf diesen Tag befolgten Formen richten. Art. 3. Hr. Martin du Nord, Mitglied der Deputirtenkammer rc., ist damit beauftragt die Funktion des öffentlichen Ministeriums bei der Pairskammer zu erfüllen. Hr. Frank Carré wird ihn im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung ersetzen." — Der General-Prokurator von Seiten der Deputirten-Kammer bei diesem höchsten Gerichtshofe hält das Requisitorium. Auch vor die Assissen oder Geschwornen-Gerichte werden Prozesse wegen Staatsverbrechen gebracht und öffentlich verhandelt, wie Verschwörungen gegen die Regierung rc. rc. Die Vernehmung der Angeklagten und der Zeugen geschieht auch hier durch den Präsidenten unter dem Beistande des General-Prokurators. Nachdem das Verhör der Angeklagten und der Zeugen geschlossen ist, so ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurück; in welchem sie mehrere Stunden zubringen, je nachdem der Prozeß wichtig oder minder wichtig gewesen ist, also auch die Angeklagten für schuldig oder nicht schuldig befunden worden; denn im erstern Falle müssen sie über mehrere Fragen successive entscheiden, während eine Freisprechung jedes einzelnen Angeklagten im letztern Falle alle weiteren Erörterungen über die mildernden Umstände von selbst aufhebt. Sobald die

Geschworenen ihre Berathung beendiget haben, so treten sie heraus, und der Vormann der Geschworenen liest nun ein Verdikt, nach welchem die Majorität gewisse Personen, welche mit Namen genannt oder aufgerufen werden, für schuldig erklärt, an einer Verschwörung oder Komplott gegen den Staat Theil genommen zu haben, wobei sie nun noch erklären, daß bei diesem oder jenem der Angeschuldigten Milderungsgründe eintreten; dann folgen diejenigen, welche von dem Antheile an dem Komplotte frei gesprochen, also für nicht schuldig erklärt worden, welche Letztern dann sogleich auf Befehl des Präsidenten in Freiheit gesetzt werden. Der Präsident frägt nun die Verurtheilten: ob sie noch etwas hinzuzufügen haben? sagen sie nun nein, so befiehlt der Präsident den Polizeydienern oder Gensd'armen sie hinaus zu bringen, und der Gerichtshof spricht dann das Urtheil, welches in drei, fünf, zehn, funfzehn Jahren rc. Einkerkerung besteht, und daß sie nach der Entlassung aus der Haft auf gewisse Jahre unter polizeylicher Aufsicht bleiben sollen rc. rc. —

Ueber das gerichtliche Verfahren bei Staatsverbrechen in den Italienischen Staaten ist, wie auch schon oben, S. 416, bemerkt worden, wenig bekannt. In dem Kirchenstaate ist die Einleitung eines solches Prozesses accusatorisch. Verbrechen von geringer Erheblichkeit werden bei allen Kriminalgerichten Roms von dem bestellten ordentlichen Kriminalrichter in erster Instanz entschieden. Verbrechen von Wichtigkeit, wie z. B. Aufruhr rc., so wie überhaupt alle Sachen, worüber in zweiter Instanz gesprochen wird, werden bloß von ihm instruirt; die Entscheidung davon wird aber von dem ganzen versammelten Kollegium eingeholt und in seinem Namen publicirt. Bei diesem Gericht ist der Luogotenente Criminale der ordentliche Kriminalrichter, und als solcher soll er die concurrirende

Jurisdiktion mit andern Tribunalen Roms in erster Instanz allein, in denen aber, die in zweiter Instanz an das Tribunal dell' A C gelangen, muß er die Entscheidung des ganzen Kollegiums einholen. Dieses besteht: 1) aus dem Monsignore A. C. met.; 2) aus dem Prelato Uditore; 3) aus dem Luogotenente Criminale, welche ein votum decisivum oder entscheidende Stimme haben. Ferner aus zwei Sostituti Luogotenenti oder Guidici Relatori, die den Vortrag aus den Sachen thun und ein votum consultativum oder berathende Stimme haben. Das Kollegium wird la Congregazione Criminale genannt. In derselben haben auch der Advokat des Fiskus Monsignore Advocato Fiscale, und der Prokurator des Fiskus Monsignore Fiscale etc. den Zutritt. Dasjenige, was nun diese Congregazione Criminale entscheidet, wird von dem Kriminalrichter als Urtheil dem Beklagten eröffnet. Außerdem hat dieses Kriminalgericht noch den besondern Vorzug, daß an dasselbe allein a futuro gravamine appellirt werden darf, wenn nämlich ein Beklagter erfährt, daß von einer Curia de partibus die Realcitation gegen ihn erkannt sey, so appellirt er von diesem Erkenntniß an das Tribunale dell' A C. Dieses Tribunal ist jedoch der Segnatura di Giustizia unterworfen. Das Tribunal del Governo, ist der dritte Gerichtshof unter den gewöhnlichen Staatsgerichtshöfen, und besteht in Kriminalsachen: 1) aus dem Monsignore Governatore di Roma als Chef; 2) aus zwei Luogotenenti Criminali, die man die Cappa nera nennt, und welches die eigentlichen gewöhnlichen Kriminalrichter sind, die den Prozeß bei Staatsverbrechen instruiren und die Dekrete und Urtheile unterschreiben; 3) aus zwei Prälaten, als Beisitzer. Diese haben in der Congregazione ein votum decisivum. Dann sind auch noch zwei Luogotenenti sostituti

dabei angestellt, die den Luogotenenti di Cappa nera als Beihülfen zugesellt sind, und in den allgemeinen Versammlungen ein votum consultativum haben. Die Verbrechen oder Vergehen werden nach der Verschiedenheit ihrer Wichtigkeit abwechselnd in einer oder der andern Woche abgethan, nur werden die Kapital-Staatsverbrechen, insofern sie nicht vor die Inquisiten gezogen werden, in der Blutwoche Settimana di Sangue, die mindern in der Settimana di Relazione. Jedem Luogotenente der abwechselnd die Woche hat, werden diejenigen neu einkommenden Sachen zugetheilt, die in seine Woche gehören. Auch die Versammlungen des Kollegiums sind nach der Verschiedenheit der Sachen unterschieden; denn in denjenigen, die man eigentlich Congregazioni nennt, wird über Kapital-Staatsverbrechen und andere Kapital-Verbrechen gesprochen, die gänzlich instruirt sind, wozu auch die Fiscals gezogen werden. Der Gouvernatore di Roma hat nur bei der Parität der Stimmen ein votum, und zwar immer in mitiorem partem. Eine andere Art von Versammlungen wird Lettura di lista genannt; hier ist es hinreichend, wenn bei derselben nur der Governatore und die Luogotenente di Cappa nera zugegen sind. Der zweiten Sostituto Lnogotenente liest darin die Namen der Eingezogenen wegen Staatsvergehen auch anderer Gefangenen ab, und referirt bei jedem die Lage, worin sich die über ihn angestellte Untersuchung befindet, wobei der Prokurator des Fiskus gegenwärtig ist. Wenn dieser weiter nichts Erhebliches gegen den Angeklagen oder Eingezogenen vorbringen kann, oder wenn das Verbrechen an sich nicht erheblich ist, so werden die Eigezogenen entweder entlassen, oder der Governatore legt, nach dem ihm anklebenden Vorrechte, die Sache nach der Billigkeit und den jedesmaligen Umständen entscheidend, eine leichte Strafe auf, wodurch die Unter-

suchung beendigt wird. Zuweilen wird auch noch eine weitere Untersuchung durch Kommissarien angeordnet. Auch dieses Tribunal ist der Segnatura di Giustizia unterworfen. — Das Tribunale del Cardinale Vicario ist der vierte gewöhnliche Gerichtshof, welcher als Kriminalgericht aus dem Cardinale Vicario, dem Monsignore Vicegerente, aus dem Luogotenente Civile, aus einem Luogotenente Criminale di Cappa nera oder eigentlichen Kriminalrichter, der den Prozeß instruirt und die Urtheile unterschreibt, und einem Luogotenente sostituto, der auch ein votum decisivum hat. Die Kriminaljurisdiktion dieser Congregation, wozu auch noch die Fiskals gehören, erstreckt sich auf alle Geistlichen in Rom und innerhalb zehn Meilen um Rom herum; und auch auf die Weltlichen in den Verbrechen, die entweder ganz geistlich sind, also an der Kirche begangen werden, oder gemischt, mixti fori, sind. In Ansehung dieser Letzteren übt es die Jurisdiktion concurrirend mit den Tribunälen dell' A C und del Governo aus. Auch hat dieses Tribunal noch die Inspektion über die sittliche Aufführung der Geistlichen und Weltlichen in Rom und dessen Distrikte. Sie gehört aber allein vor den Cardinale Vicario und den Monsignore Vicegerente. Es wird hier, so viel es sich thun läßt, nach Billigkeit und Maaßgabe der jedesmaligen Umstände verfahren. Bedeutende Staatsverbrechen wurden in früheren Zeiten immer mit dem Inquisitionsgerichte in Verbindung gebracht, daher ist hier der Artikel Inquisition, Th. 30, S. 54 u. f. nachzusehen; denn nur Aufruhr und andere ähnliche Verbrechen gegen den Staat, die mit dem geistlichen Gerichte nicht in Verbindung gebracht werden konnten, wurden von dem weltlichen Gerichte entschieden; alle übrigen Staatsverbrechen und Staatsvergehen von den Ministern und andern hohen

Staatsbeamten, von Schriftstellern in Schriften ꝛc. wurden vor das Inquisitionsgericht gezogen, weil man damit immer die Religion in Verbindung brachte; denn jede Neuerung in irgend einem Zweige der Staatsgeschäfte wurde auch als der Religion nachtheilig angesehen, so auch jede Aufdeckung oder Enthüllung von Staatsgeheimnissen ꝛc., die nicht vor das große Publikum kommen sollten, besonders durch Schriften, Abschriften ꝛc. ꝛc. Eine große Strenge in Hinsicht der Staatsverbrechen führte der Pabst Sixtus der Fünfte ein, welcher selbst beim Antritte seiner Regierung befahl, daß alle Prozesse, die in den letzten zehn Jahren unter seinem Vorgänger abgethan waren, von neuem revidirt werden sollt n, wobei er zugleich die Vergehungen der Kriminalrichter und Advokaten in seinem Staate kennen lernen wollte, gegen welche sich ein Jeder mit seinen Beschwerden über Bestechung, versagte Justiz ꝛc. melden durfte. Auch verbot er, um jeden Aufruhr in der Wurzel zu ersticken, das Tragen von Waffen jeder Art; wer daher mit einer Waffe ertappt wurde, ward einem besonders von ihm errichteten Inquisitionstribunale überliefert und nach Beschaffenheit der Umstände gleich hingerichtet, wenn nämlich der Eingezogene sich wegen der getragenen Waffen nicht gehörig legitimiren konnte. Auch wurden alle Aufrührer und Störer des Staates unter seiner Regierung eifrig verfolgt, und die Ertappten schnell hingerichtet. In Kurzem waren sie verschwunden, so auch alle Banditen, welche in dem Kirchenstaate viele Geschäfte machten; sie flüchteten größtentheils in die Grenzstaaten. Wenn nun die Nachbarfürsten darüber Klage führten, daß durch diese Päbstliche Anordnung ihre Länder von dergleichen Menschen überschwemmt würden, so antwortete ihnen Sixtus: „Sobald die Herren mir ihre Länder übergeben wollen, so will ich sie schnell genug herausschaf-

sen. Selbst ein Graf Pepoli, einer der reichsten Privaten in Bologna wurde hingerichtet, weil er der Correspondenz mit einigen Banditen beschuldiget wurde. In Kurzem war jeder Aufruhr und jede Anregung dazu in Rom und im ganzen Kirchenstaate verschwunden. Auch die Satyren und Pasquille, welche man an den beiden Säulen zu Rom Pasquino und Morsario anheftete, und in welchen die Päpstliche Regierung, ja selbst der Pabst nicht geschont wurde, verschwanden sehr bald unter seiner Regierung, weil seine Belohnungen, die er auf den Thäter aussetzte, diesen sehr bald in die Hände der Justiz brachten. So erschien zu Anfange seiner Regierung Pasquin an der einen Säule einst in einem sehr schmutzigen Hemde, und gab zu seiner Entschuldigung an, daß der Pabst seine Wäscherin zur Fürstin gemacht habe. Man deutete dieses sehr bald auf die Donna Kamilla, des Pabstes Schwester, die er als eine arme Frau, als er zum Pabste erhoben worden, hatte zu sich kommen lassen, und der er seinen bisherigen Pallast und Garten zur Wohnung angewiesen und ihr einen bestimmten Monatsgehalt und eine mäßige Hofhaltung gegeben hatte; alle Nachforschungen nach dem Thäter waren umsonst gewesen; da ließ Sixtus anschlagen: wenn der Urheber sich selbst anzeige, solle ihm sein Leben und zugleich 1000 Dublonen (deren jede drei Scudi beträgt) geschenkt werden; entdeckte ihn aber ein Anderer, so solle der Anzeiger die Prämie haben, und der Entdeckte ohne Aufschub gehangen werden. Hierdurch wurde nun der Verfasser treuherzig gemacht und entdeckte sich bei der Päbstlichen Kammer, bekam auch das Geld richtig ausgezahlt. Da ihm aber Sixtus das Leben nicht nehmen konnte, so ließ er ihm die Hände abhauen und die Zunge ausschneiden. Eine den Statthalter Christi gewiß nicht ehrende Handlung. Auch wegen politischer Streitigkeiten und Wetten, die sich wei-

ter nicht auf den Kirchenstaat bezogen, und also auch keine Staatsverbrechen waren, übte Sixtus ein strenges Gericht. So hatte z. B., als Franz Drake St. Domingo auf der Insel Hispaniola eroberte und ansehnliche Beute daselbst machte, ein reicher Kaufmann in Rom, Namens Sechi, der dabei interessirt war, durch Privatbriefe die erste Nachricht davon erhalten und theilte sie einem gewissen Israeliten mit, der ebenfalls dabei verlor. Dieser, dem daran lag, daß diese Nachricht für falsch gehalten werden möchte, widersprach so lebhaft und hartnäckig, daß er endlich mit den Worten herausfuhr: „Ich will ein Pfund Fleisch von meinem Leibe verwetten, daß die Nachricht falsch ist.“ Der Kaufmann nahm die Wette an, und setzte 1000 Scudi dagegen. Der Israelit ging es ein, und Sechi ließ ein ordentliches Instrument darüber ausfertigen, worin überdies noch ausbedungen wurde, daß, im Fall der Israelit unterläge, der Kaufmann ihm das Pfund Fleisch herausschneiden dürfe, wo und an welchem Orte es ihm gefiele. Noch war kein Vierteljahr verstrichen, als sich die Nachricht von Drakes Eroberung völlig bestätigte. Der Israelit erbot sich nun gleichfalls zu 1000 Scudi, um sein Fleisch abzukaufen, da Jener doch auch nicht mehr Aequivalent dagegen gesetzt hätte; allein der Kaufmann drang auf die buchstäbliche Erfüllung des Contrakts, und verlangte dem Juden das Fleisch an einem sehr empfindlichen Orte wegzunehmen. Der Israelit lief in der Angst zum Gouverneur und bat ihn um seine Vermittelung. Der Gouverneur, der ohne des Pabstes Wissen nichts unternehmen durfte, was in die Justiz einschlug, meldete es dem Fürsten, der in solchen Fällen gern selbst Richter war. Beide Partheien mußten daher vor dem Pabste erscheinen, und dieser wandte sich zuerst zu dem Israeliten und sagte: „Du bist die Wette eingegangen, und mußt ihr also auch

Genüge thun, und es steht dem Kaufmanne frei, hier in unserer Gegenwart sein Messer zu gebrauchen, wo er will; zugleich aber bringe man eine genaue Wage her; denn überschreitet der Kaufmann den Vertrag und schneidet nur ein Quentchen zu viel oder zu wenig ab, so muß er hängen. Jetzt kam nun das Bitten an den Kaufmann, welcher weiter nichts als nur die Erlaubniß verlangte, den Contrakt zerreißen zu dürfen; auch der Israelit verlangte weiter nichts, nicht so Sixtus. „Ihr habt Euch beide muthwillig in die Gefahr gegeben, Du, Sechi, durch Deinen Schnitt ein Mörder, und Du, Israelit, ein Selbstmörder zu werden; also mit Beiden ins Gefängniß bis Euch das Urtheil gesprochen werde.“ Wie froh waren Beide, daß sie noch zuletzt das in Galeerenstrafe gemilderte Todesurtheil Jeder mit 2000 Scudi abkaufen durften. Auf diese Weise behandelte Sixtus auch alle Staatsvergehen, wo es nur angehen wollte, um zugleich mit der Bestrafung auch Geld in seine Schatzkammer zu bringen. Blasphemien oder Lästerungen gegen die Kirche wurden der Inquisition entzogen, die gewöhnlich an Leib und Leben zu strafen pflegte, und vor ein weltliches Tribunal gebracht, welches tüchtige Strafsummen einfordern mußte; so auch, wie schon bemerkt worden, alle Spottreden auf die Regierung, kurz alle Vergehungen und Verbrechen gegen den Staat, wenn sie nicht zu bedeutend waren, so daß der Lauf der Justiz auf keine ande Weise geleitet werden konnte, wurden mit harten Geldstrafen gebüßt oder geahndet. Nur aus den Confiskationen derjenigen adelichen Güter, deren Besitzer eines Verständnisses mit den Banditen beschuldiget wurden, sollen 1,500,000 Scudi in die Päbstliche Kammer geflossen seyn. Auf diese Weise strafte nun Sixtus die Staatsverbrechen und Vergehen zu seiner Zeit, und alle Geschichtsschreiber kommen darin überein, daß in keinem Staate mehr

Ordnung und Ruhe zu der Zeit geherrscht habe, als im Kirchenstaate unter Sixtus. Freilich sind diese angewandten drastischen Mittel nicht für jede Zeit und für jedes Volk anwendbar, daß aber ihre Wirkungen bei gewissen Unordnungen im Staate probat sind, dieses hat die Erfahrung bewiesen. — Das höchste Gericht im ganzen Kirchenstaate, vor das auch Kapital-Staatsverbrechen in weltlicher Beziehung gebracht werden, oder in so fern die Untersuchung Weltliche betrifft, ist das Tribunale de la consulta, welches aus dem Kardinal-Staatssekretair, einigen andern Kardinälen, einigen Prälaten und dem Praelato Segretario besteht; es hat auch die Aufsicht über die Gesundheits-Anstalten und die Entscheidung der Streitigkeiten der Unterthanen mit den Gouverneurs. Die gewöhnlichen Strafen der Staatsverbrecher waren die Hinrichtung und die enge Haft auf der Engelsburg. Letztere nur auf gewisse Jahre, auch auf Zeitlebens; doch wurde dies Letztere nicht gehalten, weil nach jeder neuen Pabstwahl bei der Krönung die Gefängnisse geöffnet wurden, und noch werden, als ein Freuden- und Gnadenfest; es wird dann entweder allen Gefangenen und Uebelthätern überhaupt, oder nur mit Ausschluß der größten Verbrecher völlige Freiheit und Vergebung des Vergangenen ertheilt, und dadurch kamen auch oft diejenigen Staatsgefangenen frei, deren Verurtheilung auf Zeitlebens bestimmt worden, besonders wenn sie von Kardinälen oder sonst einflußreichen Prälaten begünstiget wurden. Dieser Akt fiel aber unter Sixtus Regierung gleichfalls fort; denn bei der schlechten Justiz und Polizey, die unter der gelinden Regierung Gregors des Dreizehnten, seines Vorgängers, eingerissen war, hatte sich die Zahl der Unordnungen, Gewaltthätigkeiten und Banditenstreiche sehr vermehrt. Viele dieser Verbrecher pflegten sich bei der Pabstwahl selbst gutwillig ergreifen zu

lassen oder sich in die Gefängnisse einzustellen, um dann mit einem Male am Krönungstage ihrer Sache absolvirt zu seyn. Die Gefängnisse waren daher gefüllt von Verbrechern aller Art; aber Sixtus machte dieses Mal eine gewaltige Ausnahme von der Regel an seinem Krönungstage; denn er befahl dem Gouverneur, der ihn um seine Willensmeinung über die gewöhnliche Freiheitsertheilung befragte: kein Einziger soll losgelassen, vielmehr sollen sie alle weit schärfer verwahrt und ihnen der strengste Prozeß gemacht werden. Selbst an seinem Krönungstage verlangte er, daß vier der größten Verbrecher hingerichtet werden sollten, um dadurch zu zeigen, daß man nur den Thron besteigen müsse, um die Gerechtigkeit handzuhaben, nicht aber um Banditen durch Ertheilung der Freiheit zu belohnen; auch werde er von allen Gefängnißaufsehern und Richtern über jede Nachsicht und Unachtsamkeit die strengste Rechenschaft fordern. Da nun dieses so sehr gegen allen Gebrauch war, und auch so unerwartet kam, ja manchem freiwillig Erschienenen und Begünstigten an das Leben ging, so zweifelte man, ob man recht gehört habe oder nicht. Es kamen daher Fürbitten, Vorstellungen, Empfehlungen; selbst Einige der vornehmsten Kardinäle verwandten sich eifrig für diejenigen, die sie begünstiget sehen wollten; daher sagten sie: es sey ein Beispiel der Güte und nicht der unerhörten Strenge, und der heilige Vater sey es sich selbst und der Würde des Römischen Stuhls schuldig; allein Alles fruchtlos. „Ich weiß, sagte Sixtus, was ich meiner Würde und was ich der Gerechtigkeit schuldig bin, und verlange nicht gehofmeistert zu werden." Die Krönung ging daher mit der größten Feierlichkeit den 1sten Mai 1585 vor sich, und die befohlenen Hinrichtungen auch. Unter ihm durfte kein Verbrecher der Gerechtigkeit entschlüpfen, welches mancher erfuhr, dessen Vergehung bisher unentdeckt und ungeahndet

blieb, weil der Pabst ein gutes Gedächtniß hatte, von Allem, was ihm als Kardinal auf diese oder jene Weise zu seiner Kenntniß kam.

In Rußland sind die Gesetze in Beziehung auf die Staatsverbrecher schon unter Peter dem Großen entworfen worden, welcher zu dem neuen Gesetzbuche, das er zu entwerfen beabsichtigte, sich die Gesetze Schwedens, Dänemarks und Deutschlands zum Muster nahm; allein wenn er gleich zu diesem großen Werke sammeln ließ, so kam doch das Gesetzbuch nicht zu Stande. Indessen veranstaltete er eine neue Ausgabe der Uloschenie, welches Gesetzbuch im Jahre 1649 herauskam, und die früheren Verordnungen und Gesetze Rußlands enthielt, und wovon eine Deutsche Uebersetzung unter dem Titel: „Allgemeines Russisches Landrecht," zu Danzig 1723, in Quart, mit einer Vorrede von B. G. Struvens, erschien. Einen Auszug davon lieferte der Professor Schmidt genannt Phiseldeck im zweiten Theile seines Versuchs einer Einleitung in die Russische Geschichte (Riga, 1774) S. 37 und f. Die von Peter dem Ersten besorgte Umarbeitung des genannten Gesetzbuches wurde im Jahre 1720 fertig, sie blieb aber in der Handschrift unter dem Titel: Swodnoe Uloschenie oder Zusammenstimmung der Gesetze. Peter errichtete das Amt eines Fiskals und gab ihm vier Beisitzer in allen Staatsangelegenheiten, und eine gewisse Anzahl ihm untergeordneter Männer, die in jeden Regierungsbezirk und selbst in jede Stadt vertheilt werden sollten, mit dem Befehle, alle Staatsverbrechen und Uebertretungen anzugeben, welche in ihrem Bezirke oder Distrikte wider das Beste des Staats vorfallen würden. Auch gab Peter 1716 eine Verordnung, daß kein Richter eine Sache in seiner Wohnung schlichten, sondern verlangte, daß Alles in den öffentlichen Gerichtssälen geschehen sollte, und in Gegenwart aller

dazu gehörigen Personen; auch erließ er eine Verordnung wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät. Alle Staatsverbrechen und Vergehen in geringeren Graden konnten von jedem Richter in erster Instanz entschieden werden, nur mußten ihre Aussprüche der Regierung vorgelegt werden. Von der Regierung ging die Appellation an das Justizkollegium, und von diesem an den Senat, als den obersten Richter. Um den Letztern um so ehrwürdiger zu machen, verbot er einem Jeden ohne Unterschied, dem Fürsten keine Klagen vorzubringen, welche vor die angeordneten Gerichte gehörten, damit sich ein Jeder an das halten sollte, was der Senat zu beschließen für gut befunden hätte. In der darin gegebenen Verordnung wurde noch hinzu gesetzt: wenn indessen Jemand so verwegen seyn sollte, vom Senate an den Fürsten zu appelliren und seine Sache nicht durchsetzen könnte, so sollte er am Leben gestraft werden, weil man sein Verfahren als einen Angriff auf die Ehre und auf die Würde eines Gerichtshofs ansehen würde, an dessen Spitze der Kaiser selbst stehe. Damit bei allen bedeutenden Prozessen, besonders des Hochverraths, wenn sie vor den Senat kommen, das gehörige Verfahren beobachtet werde, so wurde von dem genannten Herrscher im Jahre 1722 ein Generalprokurator, der bei jeder Sitzung gegenwärtig seyn mußte, angestellt. Seine Funktion ging hauptsächlich dahin, darauf zu sehen, daß nach den Reichsgesetzen entschieden und der Vollziehung des Urtheils nichts in den Weg gelegt werden sollte. Auch war diesem Beamten aufgetragen worden, sich nach dem Eifer zu erkundigen, mit welchem jeder Senator sein Amt verwaltete, und er war bevollmächtiget, demjenigen öffentlich einen Verweis zu geben, der sein Amt nachlässig verwaltete, und wenn er mit seinen Vorstellungen nicht durchdringen konnte, so hatte er das Recht, den Lauf des Prozesses aufzuhalten, sich wäh-

rend der Zeit an den Kaiser zu wenden, um ihm die Schuldigen anzuzeigen, damit er sie wieder zu ihrer Pflicht zurückführen konnte. Mit diesem Amte war zugleich die Aufsicht über die Kanzley und über alle dazu gehörigen Personen verbunden; selbst der Oberfiscal mußte ihm die öffentlichen Vergehen anzeigen. Da dieses Amt mit vielen Beschwerlichkeiten verbunden war, so wurde ihm ein Oberprokurator zur Seite gestellt, der ihm helfen mußte, und der auch während seiner Abwesenheit seine Stelle zu vertreten hatte. Der Generalprokurator durfte von der Verwaltung seines Amtes nur allein dem Herrscher Rechenschaft geben. Unter der Kaiserin Elisabeth wurden die Lebensstrafen auch bei Staatsverbrechen, einzelne Fälle ausgenommen, abgeschafft, und unter der Kaiserin Katharina der Zweiten, wurde besonders das ganze Kriminal-Verfahren umgewandelt. Sie legte hierbei zum Grunde, daß jede Strafe ohne Nothwendigkeit tyrannisch sey; denn da man dabei die Besserung zum Zwecke haben sollte, man auch Sanftmuth und nicht übertriebene Strenge brauchen müsse, die in einer Monarchischen Regierung nur dann von guter Wirkung sey. „Die grausamen Strafen, sagt diese Fürstin, nöthigen uns immer neue zu erfinden.“ Sie verlangte daher, daß die Kriminalgesetze alle möglichen Fälle voraussehen und Strafen darauf setzen sollten, die weder willkührlich, noch grausam, sondern der Menschlichkeit angemessen seyen; auch müsse sich der Richter buchstäblich daran halten, indem er sich der nämlichen Ausdrücke bediente, ohne Zweideutigkeiten und ohne Auslegung, nach dem Willen und unter der Beglaubigung des Fürsten, der aber in Kapitalsachen niemals urtheilen müsse. Sie tadelte die übereilten Urtheile, weil über das Leben eines Menschen mit geringerer Vorsichtigkeit geurtheilt werde, als es gewöhnlich zu geschehen pflege, wenn von ihrem Vermö-

gen die Rede sey. Nach diesen Grundsätzen verlangte nun die Kaiserin, daß man bei Staatsverbrechen die größte Behutsamkeit gebrauchen, aber dabei doch nur den nothwendigen Aufschub erlauben sollte, damit die Strafe sobald als möglich auf das Verbrechen folgen könnte. Auch verordnete sie, daß Niemand wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens ins Gefängniß gesetzt werden sollte, wenn die Anklage nicht die offenbaren Anzeichen des begangenen Verbrechens hat, nämlich solche, welche das Gesetz dafür erkennt; aber nicht solche, welche die Richter vielleicht für zureichend halten. Nur bei Fällen, in welchen der Staat in Gefahr sey, könne die Einziehung oder Einsetzung der Angeklagten durch die Polizey oder das Militair rc. Staat finden, und wenn bei einer Zusammenverschwörung Jemand seiner Freiheit beraubt werde, so sollte, nach dem Willen der Kaiserin, seine Sache sogleich vorgenommen werden, um seine Gefangenschaft zu verkürzen. Bei Versehen, wo aber der Staat nicht in Gefahr komme, bleibe jeder, der Bürgschaft stellen könne, von der Gefangensetzung bis nach der Entscheidung seines Prozesses frei. In allen den Fällen, welche die Einschränkung der Freiheit nothwendig machten, sollten die Kerker des Gefängnisses dem Verbrechen gemäß eingerichtet seyn, wonach also der Verdacht, die Ueberführung und die Verurtheilung sich scheiden. In dem ersten Falle sollte die Haft leicht und angenehm seyn, damit man sehe, der Ort sey nur bestimmt, um sich der Personen zu versichern, und nicht, um sie einer Marter auszusetzen, die sie vielleicht nicht verdient haben; in den beiden andern Fällen, bei den Ueberführten und Verurtheilten, bestimmte sie die Gesetzgeberin, einen ganz abgesonderten Ort, der schon alles Fürchterliche einer vorläufigen Strafe an sich hat. Die Staatsverbrecher sollten keiner besondern Kommission übergeben werden, sondern den gewöhnlichen Gerich-

ten unterworfen seyn, und in denselben ihren Verthei- diger haben, ein Amt, welches der jüngste Rath verwalten sollte. Auch sollten die Richter von dem Stande des Schuldigen seyn und von seiner Wahl abhängen, damit nicht etwa Standeshaß oder sonst ein anderes Interesse bei dem Urtheile mitwirke. — Bei dem Prozesse sind zwei Zeugen zur Ueberführung des Verbrechens hinglänglich, schon ein Einziger würde hinlänglich seyn, wenn die übrigen Beweise hinreichend genug wären, um seine Aussage gültig zu machen. Auch der Eid wird hier als ein kräftiges Mittel angenommen; allein der zu gemeine Gebrauch verringert nur zusehr das Gewicht desselben. Die Beweise werden in abhängige und unabhängige, in vollkommene und unvollkommene unterschieden. Die Ersteren sollen nur in sofern Gültigkeit haben, als diejenigen, denen sie untergeordnet sind, ihre vollkommene Stärke haben; die Letztern aber haben für sich selbst Nachdruck und Gültigkeit. Die vollkommenen, welche dem Beklagten alle Mittel nehmen, seine Unschuld zu beweisen, bewirken seine Verurtheilung; dahingegen die unvollkommenen, die ihm noch Mittel lassen, sich zu vertheidigen, nur in dem Falle etwas wider ihn ausrichten, wenn ihre Anzahl sie den vollkommenen gleich macht. Außer dieser Vorsichtigkeit, bloß bei dringender Noth einen für schuldig zu erklären, ist unter dieser Kaiserin auch noch die Anzahl der Staatsverbrechen vermindert worden. So werden die Vergehungen gegen die Religion nur auf die Gotteslästerung eingeschränkt; in Ansehung des Gottesdienstes dringt man auf die Toleranz; und die Schwärmerey, die sonst so oft für Ketzerey angesehen, und als solche mit Lebensstrafe belegt wurde, wird auf den Spott eingeschränkt; der Hochverrath begreift nicht mehr die Falschmünzerey unter sich, sondern diese wird jetzt zu den Diebstählen gerechnet; auch

die schriftlichen oder mündlichen Satyren auf den Staat oder wider den Regenten, wenn sie nicht offenbar die Absicht haben, das Volk aufzuwiegeln, werden nur als Staatsvergehen in scharfbezeichneten Fällen bestraft, sonst gar nicht beachtet, oder mit der Wegnahme oder Beschlagnehmung der gedruckten und der Kupferstiche bestraft. Zu dem Hochverrathe gehören hier nun noch Attentate auf das Leben des Regenten, Verschwörungen gegen den Staat, Verrätherey ꝛc., wie sie oben am Eingange dieses Artikels angeführt worden. Auch die Strafen wurden unter dieser Kaiserin sehr gemildert. Bei der Folter wurde der Grundsatz aufgestellt, daß sie in allen Fällen der Natur und Vernunft zuwider sey; denn einen Menschen zu foltern, um ihm das Geständniß eines Verbrechens abzuzwingen, heißt sehr oft den Unschuldigen dahin bringen, daß er sich für schuldig erklärt, und den Richter, daß er eine Ungerechtigkeit begeht; und bringt man ihn, da er schon überführt ist, auf die Folter, so verdoppelt man auf der einen Seite die Strafe, die sein Vergehen verdient, und setzt sich auf der andern in die Nothwendigkeit viele Menschen vergebens zu martern. Die Folter wurde daher nur noch in Rußland gegen denjenigen verstockten Verbrecher angewandt, der bei den offenbarsten Beweisen dennoch auf eine halsstarrige Art sich zu antworten weigerte. Was die Lebensstrafe bei Staatsverbrechen betrifft, so legte hierbei die Kaiserin zum Grunde, daß alle Lebensstrafen der Gesellschaft nachtheilig sind, und daß das Beispiel, welches hierbei die Hauptsache ist, weit wirksamer seyn würde, wenn mühsame Arbeiten die Schande der Verbrecher verlängerten. Zweitens müssen die Strafen öffentlich vollzogen, aber ihre Schärfe nach Maaßgabe der Verbrechen eingerichtet werden; auch müsse man dahin sehen, daß man nicht den Hauptverbrecher und den Mitgehülfen, die That und den Vor-

satz, das erste Vergehen und den Rückfall mit einander vermenge. Drittens müssen die Strafen nach der Natur des Verbrechers eingerichtet werden. Wer also wider die Religion sündiget, soll der Güter beraubt werden, welche sie ihren Verehrern ertheilt; der Gotteslästerer soll aus der Zahl der Gläubigen ausgeschlossen und ihm der Zugang zur Kirche verboten werden. Der Störer der bürgerlichen Ordnung, der Aufruhrstifter, soll den Schutz der Obrigkeit verlieren, und zur Geldstrafe, zur Unehre oder zur Schande verurtheilt werden; der Verschwörer gegen den Staat, der also die bürgerliche Ruhe zu verletzen droht, oder sie wirklich verletzt, soll mit dem Gefängnisse und mit Verbannung bestraft werden. Mit dem Tode sollen nur allein diejenigen Staaatsverbrecher bestraft werden, welche Angriffe auf das Leben des Monarchen thun oder gethan haben, und Anstifter des Aufruhrs, wenn derselbe ausgebrochen und viele Menschen dabei zu schaden oder ums Leben gekommen sind. Auch soll bei der Einziehung des Vermögens zum Besten der Krone, diese nur bei solchen Gütern Statt finden, die von dem Verbrecher erworben worden, nicht aber auch diejenigen, die auf ihn übergegangen sind und seiner Familie von Rechts wegen zufallen. Diese richterliche Behandlung der Staatsverbrecher ist auch unter den folgenden Regenten, dem Kaiser Alexander und dem jetzigen Kaiser Nikolaus, mit wenigen Abänderungen geblieben. Da jeder Unterthan in Rußland nur von seines Gleichen gerichtet werden kann, wie auch schon oben angeführt worden, so sind bei jedem Kriminalgerichtshofe, nebst einem Vorsitzer und einem Rathe, zwei adeliche und zwei bürgerliche Beisitzer angestellt. Die Strafen für Kapital-Staatsverbrecher sind auch jetzt noch, wie sie unter der Kaiserin Katharina waren, das Rädern, Köpfen, Hängen und die Verbannung nach Sibirien; die drei ersten Stra-

fen beim Hochverrathe erster Klasse, wo keine Begnadigung und Verwandlung der Strafen in Verweisung nach Sibirien Staat findet. Bei dem Hochverrathe zweiter Klasse findet die Verbannung nach Sibirien Staat. Bei den andern Staatsverbrechen Gefängnißstrafen rc. Bei der Verschwörung in St. Petersburg im Jahre 1825 gegen den Kaiser Nikolaus bei seiner Thronbesteigung nach dem Ableben des Kaisers Alexanders, und der bestimmten Ablehnung der Krone von seinem Bruder, dem Großfürsten Constantin, wobei der Gouverneur von St. Petersburg Miloradowitsch durch einen Pistolenschuß auf der Straße getödtet wurde, und wo der Kaiser den Aufruhr mehrerer Truppentheile und die davon angesteckten Volkshaufen nur dadurch zerstören konnte, daß er mit den ihm ergebenen Truppen die Aufrührer angriff und sie dadurch zerstreute und zum Gehorsam zurückbrachte, wurde gleich darauf die Untersuchung über die Verschworenen eröffnet. Das gerichtliche Verfahren, welches dieserhalb in St. Petersburg Statt fand, ergab den ganzen Verschwörungsplan, und daß dabei die Verschworenen, die sich in einen nördlichen und südlichen Bund theilten, die Absicht gehabt hatten, den Kaiser Nikolaus zu ermorden und das ganze Herrscherhaus zu stürzen. Nachdem die Untersuchung beendiget war, so bestimmte das Endurtheil über die Häupter der Verschworenen und auch über die Verführten Lebensstrafen, die der Kaiser aber dahin milderte, daß von den Ersteren, den Häuptern der Verschworenen, nur fünf mit dem Tode bestraft werden sollten, und dieses auch nur in gemilderter Art, so daß die Strafe des Rades, die ihnen zwar zuerkannt war, in die Strafe des Stranges verwandelt, und solche am 25sten July 1826 vollzogen wurde. Sie traf den Obersten Pestel, den Oberstlieutenant Murawief, den Garde-Lieutenant Rylejef, und noch zwei Andere Namens Bestuchef

und Kachowsky; die übrigen Verschwörer, wie der Oberst Butatoff, Jacubowitsch, der Intendant Juschnewski, der Fürst Trubetzkoi und viele Andere wurden nach Sibirien verbannt. Die verführten Garde-Regimenter wurden nach dem Kaukasus geschickt, um die dortigen Bergvölker zu bekämpfen. Die Verbannung nach Sibirien kam bis zur Regierung der Kaiserin Katharina der Zweiten sehr häufig bei hohen Staatsbeamten, sowohl im Civil- als Militairdienste, wegen Staatsverbrechen vor, welches theils in dem schnellen Regentenwechsel lag, indem zwischen Peter dem Großen und der genannten Kaiserin in einem Zeitraume von siebenunddreißig Jahren (von 1725—1762) sechs Herrscher sich auf dem Throne folgten, wobei mancherlei Maschinationen unter den hohen Hof- und Staatsbeamten vorkamen, die dann immer dergleichen Strafen zur Folge hatten, theils auch in andern Kabalen und Intriguen, welche der Neid schuf, und wodurch gleichfalls Dienstvergehungen aufgefunden wurden, die immer solche Bestrafungen nach sich zogen. Seit der Regierung der Kaiserin Katharina bis auf die neueste Zeit sind dergleichen Verbannungen nicht so oft vorgekommen, wenigstens nicht so schnell hintereinander. Auch waren die Verbannungen bei Vielen nicht von langer Dauer, indem die Verbannten bei jedem Regentenwechsel wieder begnadiget, zurückberufen und größtentheils in ihre Aemter wieder eingesetzt wurden. Die eigentliche Reform zu Gunsten der Staatsverbrecher geht von dem Kaiser Peter dem Dritten aus; denn beim Antritte seiner Regierung waren die Staatsgefängnisse und der Verbannungsort Sibirien mit Gefangenen von Stande, den Opfern der Minister der Kaiserin Elisabeth, angefüllt. Der Kaiser verbesserte sogleich diese Ungerechtigkeiten, der berühmte Münich wurde wieder zurückgerufen und in seine

Ehrenstellen eingesetzt, Biron, Lestocq, und eine Anzahl Anderer, von denen mehrere den Großfürsten unter Elisabeths Regierung beleidiget hatten, wurden wieder in Freiheit gesetzt. Peter der Dritte erstreckte selbst seine Gnade auf die ungerechten Günstlinge seiner Tante, der Kaiserin Elisabeth. Er setzte dem Despotismus seiner Minister und seinem eigenen Schranken, sagt ein Schriftsteller, indem er die geheime Kanzley aufhob, welche eine Art geheimer Staats-Inquisition war, die bei geringem Verdachte den Eingebornen, auch den Fremden einsperren, foltern und verweisen ließ, und ahmte in der Verbesserung der Staatsverwaltung seinen Freund Friedrich den Großen nach. —

In Holland wurden die Staatsverbrechen vor der Französischen Revolution, da jede Provinz die höchste gesetzgebende und richterliche Gewalt besaß, und jede ihr eigenes Landrecht hatte und darin Abänderungen nach ihrem eigenen Gutbefinden machen konnte, auch nach diesen Gesetzen bestraft; auch wurde durchgängig das Römische Gesetzbuch zur Hülfe genommen, welches anfangs nur durch den bloßen Gebrauch angenommen, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts aber in den meisten Provinzen öffentlich bestätiget wurde. Als Holland mit den Oesterreichischen Niederlanden vereiniget unter die Französische Herrschaft während der Republik kam, so erhielt es zwar noch anfangs, als Batavische Republik seine Gesetze, als es aber späterhin mit dem Französischen Staate verkörpert wurde, so nahm es auch dessen Gerichtsverfassung und den Code Napoleon an, und alle Staatsverbrecher wurden nach diesem gerichtet. Nach dem Befreiungskriege und der Staaten-Restauration, wo die ganzen Niederlande, Holland und Belgien, ein eigenes Königreich unter der Benennung „Königreich der vereinigten Niederlande“

bildeten, behielt es die Französische Gerichtsform, in dem constitutionellen Systeme mit Kammern, in seiner Staatsverfassung, die auch nach der Karte von Ludwig dem Achtzehnten gebildet worden, jedoch wurde ein eigener Civilcodex eingeführt. Wegen der Staatsvergehen, welche die freie Presse bewirkte, indem von den Unzufriedenen aus mehreren Staaten, hauptsächlich aber aus Frankreich, auch von Inländern, viele Schriften in Belgischer, Französischer, und Deutscher Sprache erschienen, worin die Europäischen Mächte, welche die Verträge von 1814 und 1815 geschlossen hatten, insbesondere aber die Rechte des Hauses Bourbon angegriffen wurden, worüber sich die Gesandten der angegriffenen Mächte bei der Regierung beschwörten, so wurde zu dem Preßgesetze vom 28sten September 1816 noch ein Zusatzgesetz am 4ten Februar 1818 gemacht, worin eine Geldstrafe von 300 bis 5000 Florin, und eine Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Jahren festgesetzt wurde, um diesem Vergehen der Schriftsteller Einhalt zu thun. Nach der Trennung Belgiens von Holland im Jahre 1830, wodurch die seit 1814 vereinigten Niederlanden wieder zwei Staaten mit Königen an der Spitze bilden, ist die Verfassung der Kammern in jedem Staate geblieben, mithin auch das Gerichtsverfahren nach dem constitutionellen Systeme. Die Strafen der Staatsverbrecher sind denen in Frankreich gleich. — Wie schon oben angeführt worden, läßt sich über den Prozeß der Staatsverbrecher in Spanien vor der Invasion der Franzosen nicht viel sagen, weil dieser Prozeß größtentheils vor das geistliche Gericht, die Inquisition, gezogen wurde, wie dieses mehrere Fälle bewiesen haben; wenn dieses aber nicht geschah, so kamen die Staatsverbrechen und Vergehen vor den großen Rath oder Rath von Castilien (Consejo Real y Supremo de Su Magestad oder Consejo de

Castilla.) Die Instruktion geschieht in der Sala de Justicia, und die weitere Führung bis zum Spruch wird in der Sala de Gobierno geführt; dieses waren jedoch nur geringere Vergehen; denn die Anklagen aller bedeutenden Staatsverbrechen kamen, wie schon bemerkt worden, vor das Inquisitionsgericht. Fischer sagt in seinem Gemälde von Madrid, S. 332: „Die Geistlichkeit mag die Inquisition zu ihren Zwecken benutzt haben, an der Einführung derselben ist sie sicher unschuldig gewesen; denn die Inquisition war anfangs ein bloßes politisches Institut, welches es weniger mit den Meinungen, als mit den Personen zu thun hatte; man pflegte die Religion zum Vorwande zu nehmen, während die Erhaltung des Throns ihre einzige Absicht war. Wie hätten die Regenten auch ihre stolzen widerspenstigen Vasallen leichter unterjochen können, als durch die Inquisition? Ein Gerichtshof, der sich in ein undurchdringliches heiliges Dunkel hüllt, der über alle andere im Reiche erhoben ist, vor dem keine Gesetze, keine Privilegien gelten, bei denen keine Formen, keine Appellationen Statt finden, der sich gleichsam an die Stelle eines unsichtbaren, göttlichen Richters setzt; ein solcher Gerichtshof mußte den mächtigsten Vasallen furchtbar seyn, welches auch die aus dem Spanischen übersetzten Instruktionen des Spanischen Inquisitionsgerichts von Reuß, mit einer Vorrede von Spittler (Hannover, 1784) beweisen; auch hat die geheime Geschichte des Spanischen Hofes dieses bestätiget; denn von jeher, bis auf die neuesten Zeiten, ist dieser Gerichtshof zu politischen Zwecken benutzt worden; er hat daher oft dem Fanatismus, öfterer noch dem Throne oder einer Parthey gedient, und wer wäre im Stande alle diese Geheimnisse zu enthüllen, ja wer dürfte es einmal wagen einen Olavides, Malaspina, Urqvijo rc. als Beispiel anzuführen?" Dieses soll auch der Grund

gewesen seyn, daß Ferdinand der Siebente, bei seiner Wiedergelangung auf den Spanischen Thron, 1814, die Inquisition und die Tortur wieder hergestellt hat, um der Erschütterung des politischen Staatsgebäudes durch die Cortes dadurch zuvorzukommen; auch wurden die bedeutenden Mitglieder derselben als Staatsverbrecher ins Gefängniß gesetzt; mehrere des Landes verwiesen und auch hingerichtet. Unter Andern traf dieses Loos auch den in Gefangenschaft gerathenen Riego, welcher 1823 gehenkt wurde. Doch dieses geschah nach der zweiten Restauration des alten Regierungs-Systems, welche Restauration die Franzosen bewirkten, indem ein von dem Herzoge von Angouleme geführtes Französisches Heer, 1823, unter der Regierung Ludwigs des Achtzehnten und dem Villel'schen Ministerium die Grenzen Spaniens überschritt, und bis Madrid vordrang, und von da bis Cadix ging, wohin sich der König mit den Cortes begeben hatte; denn in der Revolution von 1820, von dem Obersten Quiroga und dem Oberstlieutenant Riego geleitet, wurde die Verfassung der Cortes wieder hergestellt, und die Inquisition und Tortur wieder abgeschafft, da aber diese Verfassung nur bis 1823 dauerte, wo, wie angeführt worden, die alte Verfassung wieder errichtet wurde, so ward auch dieses Gericht und Marterwerkzeug wieder hergestellt. Nach Ferdinands des Siebenten Tode, 1833, wurde unter der jungen Königin und der Regentin Christine eine neue constitutionelle Verfassung eingeführt, und die Inquisition, Tortur rc. verschwanden wieder. — Es wird jetzt an einem neuen Gesetzbuche gearbeitet. Die Strafen der Staatsverbrecher bestehen in der Hinrichtung durch den Strang und das Schwerdt, der Landesverweisung, und in Kerkerstrafen. Die Gefängnisse für Staatsverbrecher sollen, wider Erwarten, ziemlich gut gewesen seyn, dagegen die Verwaltung abscheulich, der der ehemaligen

Bastille in Paris ähnlich. Wie jetzt die Gefängnisse und die Verwaltung seyn mögen, da viel für die Gerechtigkeitspflege gethan wird, findet man nirgends angeführt.

Bei uns, in Preussen, werden die oben, S. 380, angeführten Kapital- und andere Staatsverbrechen nach dem allgemeinen Landrechte (Bd. 4, S. 499 u. f.) ebenfalls, die Kapitalverbrechen, wie Hochverrath, mit den härtesten Leibes- und Lebens-, und die übrigen Verbrechen mit Gefängnißstrafen geahndet. Die Staatsverbrechen werden hier in vier Abschnitte gebracht. Der erste Abschnitt enthält den Hochverrath; der zweite die Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats; der dritte diejenigen gegen die innere Ruhe und Sicherheit desselben; und der vierte umfaßt die Verletzungen der Ehrfurcht gegen denselben. Wer nach dem ersten Abschnitte eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates bezweckt, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes etwas unternimmt, ist ein Hochverräther, und soll, nach den Graden der Bosheit seines Verbrechens und des angerichteten Schadens, mit den härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafen hingerichtet werden, welche Strafen nicht bloß den Rädelsführer, sondern auch diejenigen treffen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. Außer dem Verluste ihres Vermögens und aller bürgerlichen Ehren, soll die Schuld auch auf ihre Kinder in so weit übergehen, daß sie der Staat zur Abwendung künftiger Gefahren in beständiger Gefangenschaft erhalten oder verbannen kann, wenn er es für nöthig findet. Wenn sich der Hochverräther der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urtheils gestorben ist, so soll die Exekution der verwirkten Leibesstrafe auch an seinem Bildnisse vollzogen werden; in Hinsicht des Vermögens, der Ehren &c. bleibt es bei dem eben Angeführ-

ten. Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrathe auf entferntere Art, es sey durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden; und wer als Wisser des Vorhabens eines Hochverraths es unterläßt, der Obrigkeit bald möglichst eine Anzeige davon zu machen, soll zehnjährige bis lebenslängliche Festungsstrafe verwirkt haben; auch sollen Eltern, Kinder und Ehegatten, die eines solchen Verbrechens kundig sind, bei gleicher Strafe verpflichtet seyn, es zeitig anzuzeigen. — Wer nach dem zweiten Abschnitte ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegsheere oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, ist ein Landesverräther der ersten Klasse, und soll zur Strafe seines Verbrechens zum Richtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden. Mit seinem Vermögen, seiner bürgerlichen Ehre und seinen Kindern soll es eben so, wie oben angezeigt worden, gehalten werden; so auch in Ansehung der Miturheber und Theilnehmer seines Verbrechens, und derjenigen, welche Wissenschaft davon hatten, es aber anzuzeigen unterließen. Wenn eine Landesverrätherey der ersten Klasse vor dem Ausbruche derselben entdeckt oder doch gänzlich verhindert worden, so sollen die Urheber mit dem Schwerdte hingerichtet werden, die Theilnehmer aber mit lebenslänglicher, und die Mitwisser mit acht bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden. Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist, oder den Kriegsvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, begeht eine Landesverrätherey zweiter Klasse und wird mit dem Strange hingerichtet. — Wer zur Begünstigung des Feindes Aufruhr in Festungen erregt, oder Magazine oder Vorrathshäuser verdirbt, soll von oben herab gerädert werden. — Wer in glei-

cher Absicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuser oder offene Magazine in Brand steckt, soll verbrannt werden. — Wer die feindlichen Truppen durch freiwillig übernommene Lieferungen mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, soll durchs Schwerdt gerichtet werden. — Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demselben Operationspläne, Festungsrisse oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in den Stand gesetzt wird, dem Staate zu schaden, wird mit dem Galgen bestraft. — Wer ohne weitere Theilnehmung feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bei sich verbirgt, soll mit vier bis sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden. — Fremde Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegsgerichts zu behandeln; und feindliche Kriegsgefangene, welche die ihnen gestattete Befreiung von einer engen Gefangenschaft gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen, und Aufruhr anrichten, sollen mit dem Schwerdte oder nach Bewandniß der Umstande, der Größe der Gefahr, oder des wirklich entstandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden. In Fällen, wo die Landesverrätherey der zweiten Klasse noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schaden zugefügt worden, soll die Lebensstrafe nach Bewandniß der Umstände in sechs bis zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden. Eine gleiche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe trifft diejenigen, welche an einer solchen Landesverrätherey zwar nicht unmittelbar, aber doch durch Rathschläge oder entfernte Hülfsleistung Theil genommen haben. Gegen diejenigen, welche ihre Pflicht zur Entdeckung der von einer solchen vorhandenen Landesverrätherey ihnen beiwohnenden Wissenschaft unterlassen haben, kann nicht

nur auf Schadenersatz erkannt werden, sondern sie können auch nach Verhältniß ihrer Bosheit und Fahrlässigkeit bestraft werden, und dieses nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Gefahr oder des Schadens in geschärfterem Grade. Jeder Mitschuldige von einer Hoch- oder Landesverrätherey, welcher das böse Verhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beschuldigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umständen auf völlige Begnadigung Anspruch machen. Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit oder gefährliche Verwicklungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem Staate kein Schaden geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre belegt werden. Wer sich zu Kriegszeiten mit irgend Jemanden von feindlicher Seite in ein heimliches Vernehmen einläßt; wer ohne schriftliche Erlaubniß seiner Obrigkeit zu derselben Zeit in feindliche Lande reiset; wer einen Briefwechsel in feindliche Lande außer dem Wege der öffentlichen Post führt, oder in geheimen Zeichen und Zahlen schreibt; wer fremde Personen bei sich aufnimmt, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstiget, ohne der Obrigkeit seines Orts davon Nachricht zu geben, verfällt, wenn er auch bei näherer Untersuchung einer Verrätherey oder der Theilnehmung und Mitwissenschaft daran nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine angemessene empfindliche Leibes- oder verhältnißmäßige Geldstrafe. — Wer im Lande Befestigungen zum Vortheile des Feindes anlegt; wer schweres Geschütz, Waffen- oder Kriegsvorräthe heimlich aufsammelt; wer dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführt; wer bewaffnete Leute zusammenbringt oder in Sold nimmt, der vom Staate dazu nicht

ausdrücklich bevollmächtiget worden ist; wer Risse von Festungen, Operationsplane und andere geheime Nachrichten, welche in Kriegszeiten dem Staate gefährlich seyn könnten, sammelt und besitzt, ohne von Amtswegen dazu berechtiget zu seyn, oder wenn sie ihm zukommen, sie nicht sogleich an die Behörde abliefert, begeht ein Staatsvergehen, welches, nach Verhältniß seiner Uebertretung und der für den Staat zu besorgenden Gefahr, und des seine Absichten dabei treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- und Leibesstrafe nach der Beschaffenheit der Person und des Vermögens geahndet werden soll. — Wer den Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht, oder solche fremde Mächte zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eigenen Staats begünstiget, verletzt die äußere Sicherheit desselben, und begeht eine Landesverrätherey der dritten Klasse. Wer daher fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt, oder sie sonst beleidiget, gegen den soll die durch die That verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch ausserhalb des Landes begeht, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, daß von dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzt, soll eben so, als wenn er das Verbrechen innerhalb des Landes begangen hätte, gestraft werden. — Wer in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgrenzen verrückt oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden. — Wer sich um den Beistand fremder Mächte zur Unterstützung seiner Ansprüche gegen den Staat oder einen Mitunterthanen

bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwischen beiderley Staaten Anlaß giebt, der hat sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt, welche Strafe geschärft werden soll, wenn der Staat selbst die vermeintlichen Rechte schon untersucht und für ungegründet erklärt hat. — Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte durch Verachtung der darüber sprechenden Urkunden oder auf andere Art vorsätzlich verdunkelt, soll mit sechsjähriger bis lebenslänglicher Festungsstrafe belegt werden. — Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsverhältnisse offenbart oder ihnen Festungs oder Operationspläne, oder Urkunden und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige bis lebenslängliche Festungsstrafe leiden. — Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Prahlerey bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zum fernern Dienste desselben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades seiner Fahrlässigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes, und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden. — Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hiesigen Landen Werbungen anstellt, oder fremden Werbern aus hiesigen Landen Rekruten zubringt, der soll, wenn er sich auch gegen die Angeworbenen selbst des Menschenraubes nicht schuldig gemacht hätte, dennoch zwei- bis vierjährige Festungsstrafe leiden. — Wer Personen, die einen besondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der soll bis zu deren Wiederbefreiung in Verhaft genommen werden; und verliert der Ausgelieferte vor seiner Befreiung das Leben, so hat der Verräther zehnjährige bis lebenslängliche Festungs-

strafe verwirkt. Ist der Verrath an fremde feindliche Mächte geschehen, so soll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden. — Wer Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet, und ihnen dabei behülflich ist, oder sonst Fabriken- und Handelsgeheimnisse Fremden verräth, ingleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Was die Verbrechen des dritten Abschnitts, welche gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats begangen werden, betrifft, so werden sie mit Zuchthaus-, Gefängniß- oder Festungs-, und Geldstrafen geahndet. Aus den 48 Paragraphen, die darüber sprechen, sind folgende Vergehen die wichtigsten: Wer die Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer landesherrlichen Polizeyordnung durch Abänderung oder Verdunkelung derselben, oder auf eine andere Art absichtlich zu verhindern trachtet, der soll Gefängniß oder Zuchthausstrafe auf drei bis achtzehn Monate leiden. — Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monat bis zwei Jahre verwirkt, und diese Strafe soll nach dem größe en Ansehen desjenigen, welcher dergleichen Unfug treibt, noch weit strenger geahndet werden. Der Verkauf und die Verbreitung von Schandschriften, welche dergleichen Tadel und Verspottungen enthalten, sollen unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden. Drukker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischer Schriften trifft, außer dem Verluste ihres

Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe. Auch von Gemälden, Kupferstichen und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht werden, gilt dasselbe. Wer, mit Vorbeigehung der Obrigkeit sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit einer Geldbuße oder bürgerlichem Arreste bestraft, sonst aber, nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt, mit zwei- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, welche Strafe noch geschärft wird, wenn bei der Ausübung der Selbsthülfe ein anderes Verbrechen, welches schwerere Strafen nach sich zieht, begangen worden. — Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, hat, nach Verhältniß der Schwere des von dem Befreieten begangenen Verbrechens, und der angewandten Gewalt, ausser der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine vier bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche Strafe auch Statt findet, sobald das Gefängniß erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freiheit gelangt wäre; und wenn die Befreiung auf diese Weise einen Hoch- oder Landesverräther der ersten Klasse trifft, so hat der Befreier die Strafe des Schwerdtes, und im Fall dieses nur durch List geschehen, oder er ihm nur zur Flucht beförderlich ist, sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchtshausstrafe verwirkt, und lag bei der unternommenen Befreiung oder Durchhelfung eine hoch- oder landesverrätherische Absicht zum Grunde, so wird der Thäter selbst als ein Theilnehmer an dem Hoch- oder Landesverrathe bestraft, und wenn die gewaltsame Befreiung eines Gefangenen durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen

ist, so findet auch noch die Strafe des Aufruhrs außer der andern Statt. — Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, dennoch eine ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche Strafe nach den Graden der dabei verübten Gewalt geschärft wird. So z. B. wenn Jemand bei dem Aufruhre an seinem Leibe oder seinen Gütern beschädiget worden, so soll der Thäter nach Bewandniß seines Verbrechens bestraft, der Rädelsführer aber auf drei- bis sechs Jahre zur Festungs- oder Zuchthausstrafe gebracht, und sowohl bei seiner Aufnahme, als Entlassung mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenhieben (Willkommen und Abschied) gezüchtiget werden, und ist bei einem solchen Tumulte ein Todschlag geschehen, so wird der Thäter selbst als ein Todschläger oder Mörder bestraft, der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder gleicher körperlicher Züchtigung belegt; und kann bei einem im Tumulte erfolgten Todschlage der eigentliche Thäter nicht ermittelt werden, so soll gegen die Theilnehmer des Tumultes, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachtes, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehn- bis lebenswierige Festungs- oder Zuchtshausstrafe Statt finden; und werden obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Aufruhrs herbei eilen, thätlich behandelt oder gar getödtet, so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolges, mit geschärfter Leibes- und Lebensstrafe belegt werden. Leute, die sich ohne Beruf mit tödtlichen Gewehren oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Aufruhr mischen, haben,

wenn sie auch keinen Gebrauch von den Waffen gemacht haben, dennoch auf sechs Monat bis ein Jahr Festungs- oder Zuchthausstrafen verwirkt. — Wer die Aufrührer mit Waffen oder andern Werkzeugen versieht, oder die schädlichen Absichten derselben mit Worten, Schriften oder sonst befördert, der wird mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt. — Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hülfe versagt, wenn er doch solche ohne eigene Gefahr zu leisten im Stande gewesen wäre, der soll verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe erleiden, und wenn Jemand zu dergleichen Hülfsleistungen durch besondere Amts- und Berufspflichten verbunden ist, und sich derselben dennoch entzieht, so hat er, außer dem Verluste seines Amtes, Gefängniß- und Festungsstrafe auf drei Monat bis zu einem Jahre verwirkt. — Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

Der vierte Abschnitt, welcher die Verlezzungen der Ehrfurcht gegen den Staat enthält, bezieht sich auf die Verbrechen der beleidigten Majestät, auch auf die Familie des Herrschers, und auf die Staatsdiener im Amte ꝛc. Da nun das Verbrechen der beleidigten Majestät ein Jeder begeht, der des Staates Oberhaupt in seiner Würde persönlich beleidiget, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht zum Grunde liegt, so wird jede thätliche Beleidigung dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich gewesen wäre, mit dem Schwerdte bestraft; bei minder wichtigen Vergehungen oder bei hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes- und lebenslängliche,

aber auch in sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden. — Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhauptes im Staate mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen schuldig macht, soll mit zwei- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden; auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherren verletzende Äußerungen über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monat bis zu einem Jahre geahndet werden. Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät abgefaßten Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheim gestellt werden, in wie fern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle. Wenn ein solches Verbrechen aus Wahnsinn begangen worden, so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht, und darin so lange erhalten werden, bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist. — Wer die Person der Königin, des Kronprinzen, oder andere Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beschimpft, soll, nach Bewandniß der Umstände und Schwere der Beleidigung, vier-, sechs-, bis zehnjährige, oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt haben, welche Strafe nach dem Grade der Bosheit verschärft werden kann. Wörtliche Injurien dieser Art ziehen ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich; aber auch hier nur, wenn es nicht im Wahnsinne geschehen ist, sonst findet auch hier dasjenige Statt, was oben beim Regenten angeführt worden. — Wer einem vornehmen Staatsbedienten in und bei Ausübung seines Amtes mit Worten oder thätlich beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus oder Festungsstrafe, und in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht ge-

gen den Staat verdoppelt werden, und ist die Beleidigung Mitgliedern der Landeskollegien oder andern Staatsbedienten und obrigkeitlichen Personen in oder bei Ausübung ihres Amtes widerfahren, so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert. Eine Verlängerung auf den dritten Theil der Zeit findet Staat, wenn Unterbedienten des Staats in ihrem Amte beschimpft worden.— Zu den Staatsverbrechen von geringeren Graden, welche, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, des Alters, Standes und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden, gehören: Die Abreißung, Beschädigung oder sonst schimpfliche Behandlung der von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen und öffentlichen Anzeigen; die Beschädigung und Verunstaltung der öffentlichen Denkmäler, Bildsäulen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge oder anderer zum Gebrauche des Publikums bestimmten Werke und Gebäude. Diese gewöhnlichen Staatsverbrechen werden nun noch geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war, welches besonders Statt findet, wenn die Verbrechen in den zur Residenz des Landesherren bestimmten Schlössern, Gebäuden und andern Bezirken verübt worden. — Wenn gleich die in dem Landrechte festgesetzten Strafen beim Hochverrathe und andern Kapital-Staatsverbrechen, so wie überhaupt bei allen Staatsverbrechen und Vergehen, zum Grunde gelegt werden, so wird das Urtheil dennoch in allen Graden dieser Verbrechen, dem Geiste der Zeit gemäß, sehr gemildert, und gewöhnlich die Verbrecher beim Hochverrathe und andern Kapitalverbrechen der Gnade des Monarchen empfohlen, der die Lebensstrafen gewöhn-

lich in Gefängnißstrafen ꝛc. umwandelt, wie wir dieses seit dem Kriege 1806 bis auf die neueste Zeit vielfältig gesehen haben; und nur bei außerordentlichen Fällen findet eine Schärfung der Gefängnißstrafen Statt. — Nach dem Maaßstabe, der oben aus dem Preußischen allgemeinen Landrechte aufgestellten Strafen bei den Staatsverbrechen aller Klassen und Grade, werden nun auch diese Verbrechen und Vergehen, mit wenigen Abänderungen und Ausnahmen, in den andern Deutschen Staaten gerichtet. So z. B. findet in Bayern beim Hochverrathe zweiten Grades und den Majestätsbeleidigungen erst eine öffentliche Abbitte vor dem aufgehängten Bildnisse des Königs in dem Gerichtssaale, in Gegenwart des Kreis-Stadtgerichts-Direktors und mehrerer Deputirten der Münchener Gerichtsbehörden, welche dazu eingeladen werden, Statt, und dann geschieht die Abführung nach dem Strafgefängnisse, der Festung. Die Abbitteformel wird gewöhnlich von dem zu diesem Akte beorderten Stadtgerichts-Kommissair vorgelesen. — Auch in Dänemark und Schweden kommen jetzt die Strafen des Hochverraths und der übrigen Kapital- und andern Staatsverbrechen mit denjenigen bei uns in Preußen und in den andern Deutschen Staaten überein.

In dieser bis hierher geführten Abhandlung der Staatsverbrechen, war nur die Rede von denjenigen Verbrechen, welche Unterthanen oder Staatsbürger an ihrem Staate oder Staatskörper und dessen Haupte begehen, nicht aber, wenn ein an einem fremden Hofe beglaubigter Gesandter einen Aufruhr durch seine Emissaire oder durch sonst geheime Verbindungen mit den sich daselbst niedergelassenen oder eingebürgerten Individuen seiner Nation, oder auch durch Eingeborne, die er durch Belohnungen in sein Interesse zu ziehen gewußt hat, anstiftet, oder sonst Landesver-

rath zu Gunsten seines Hofes bewirkt, kurz auf eine Weise für seinen Hof zu wirken sucht, wodurch dem Staate, bei dem er beglaubiget worden und residirt, der größte Nachtheil geschieht. Da der Zweck aller Gesandtschaften die Unterhaltung der Freundschaft und des guten Vernehmens unter souveränen Staaten ist, so muß auch von diesem Grundsatze aus das von einem Gesandten verübte Verbrechen an einem fremden Staate beurtheilt werden; dann ist auch noch die Qualität des Gesandten zu berücksichtigen; denn nur derjenige kann auf den Titel eines wirklichen Gesandten Ansprüche machen, der von einem Herrscher an den andern geschickt, und von diesem angenommen wird, daß er gewisse Geschäfte ausrichten und dabei die Person des Ersteren vorstellen soll. Es sind daher bei allen Gesandtschaften folgende drei Stücke wesentlich nöthig: 1) Derjenige Herrscher, der den Gesandten abordnet; 2) derjenige, an welchen er abgeschickt wird; und 3) die Annehmung des Gesandten in eben der Qualität, worin er gesandt wird. Wo es an einem dieser Stücke fehlt, da tritt auch nicht das Gesandtschaftsrecht in Kraft, wo sie dagegen zusammen sind, da besteht es in seiner Wirklichkeit, und so lange diese Eigenschaft des Gesandten, oder diese Gesandten-Qualität fortdauert, so kann man sich auch auf das Gesandtenrecht berufen, um bei vorkommenden Fällen nach diesem zu operiren. Wenn daher ein Gesandter an einen regierenden Fürsten geschickt, von diesem aber in dieser Eigenschaft nicht angenommen, oder wenn er zwar angenommen worden, sein Charakter aber erloschen ist, so kann er im ersten Falle das Gesandtenrecht gar nicht, im zweiten in Zukunft nicht fordern; denn beide Herrscher treffen in Ansehung des Gesandten eine wirkliche Convention unter sich, und der Gesandte mit dem Herrscher, bei dem er beglaubiget worden, und der ihn annimmt. Das Ge-

sandtschaftsrecht hat daher seine Kraft von der beiderseitigen Einwilligung der Herrscher, welche Gesandten schicken und annehmen, und da nun jene nach dem Völkerrechte an die Verträge gebunden sind, so können diese das Recht fordern, wenn man sie angenommen hat, sie sind dann heilig und unverletzlich, stehen nicht unter der Landeshoheit desjenigen Herrschers, an welchen sie geschickt worden, sie sind den Landesgesetzen nicht unterworfen, können, wegen gemachter Schulden nicht angehalten, auch wegen begangener Privatverbrechen nicht zur Strafe gezogen werden. Ihre Bedienten sind ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie haben das Recht an dem Orte, wo sie sich aufhalten, ihren Privatgottesdienst anzustellen, wenn sie auch derjenigen Religion, die in dem Lande oder Orte ihres Aufenthaltes herrscht, nicht zugethan sind; sie stellen gewissermaaßen die Personen ihrer Souverains vor, und genießen die Vorzüge derselben. Alle diese Vorzüge kann ein Gesandter von demjenigen Herrscher fordern, der ihm in der Eigenschaft eines Gesandten anerkannt hat; andere sind nicht daran gebunden. Aus dem Gesandtenrechte geht nun hervor, daß auch derjenige Herrscher, bei dem der fremde Gesandte beglaubiget und angenommen worden, diesen nicht arretiren kann, ohne nicht dadurch gegen das Völkerrecht zu handeln und einen Bruch mit derjenigen Macht herbeizuführen, die ihn geschickt hat. Dieses findet jedoch nicht, wie schon oben angeführt worden, auf denjenigen Abgesandten Anwendung, dessen Charakter in dieser Eigenschaft erloschen ist; denn finden sich bei diesem rechtmäßige Ursachen um ihn gefänglich einzuziehen, so kann es geschehen, ohne dadurch das Völkerrecht zu verletzen, nach welchem er jetzt nicht mehr für einen Gesandten, sondern für einen Privaten zu halten ist, der sich in einem fremden Lande oder Staate bloß zu seinem Vergnügen oder anderer Ursachen halber

aufhält. Ein solcher braucht nicht bloß ein Verbrechen gegen den Staat zu begehen um gefänglich eingezogen zu werden, sondern dieses kann auch Schulden halber geschehen. Das Gesandtschaftsrecht erlischt auch, wenn der Herrscher, der den Gesandten geschickt hat, stirbt; denn der Nachfolger in der Regierung ist nicht verbunden die Handlungen seines Vorgängers ohne Ausnahme zu genehmigen; es steht in dessen Belieben, ob er den Gesandten seines Vorgängers in dieser Eigenschaft von Neuem beglaubigen oder accreditiren will, oder nicht. Auch in dem Falle hört die Gesandtschaft auf, wenn der Souverain seinen Gesandten zurückruft, und dieser sein Abrufungsschreiben übergeben hat; alle Handlungen, die nach dieser Abberufung noch von dem Gesandten in dem Staate, worin er beglaubiget worden, begangen werden, begeht er als ein bloßer Partikulier, und ist dafür dem Staate verantwortlich, nach dessen Gesetzen er eingezogen und bestraft werden kann, wenn nicht andere Rücksichten ein Anderes bedingen; daher pflegen auch Gesandte gleich nach ihrer Abberufung den Staat zu verlassen, worin sie als Bevollmächtigte ihres Herrschers fungirten. Dieses ist auch der Fall bei Zeitgesandten oder besondern Botschaftern, die nur gewisser Aufträge halber an fremde Höfe geschickt werden; sobald sie sich diese Aufträge entlediget haben, auch die Vorrechte der Gesandten nicht mehr genießen; denn wenn das einem Gesandten aufgetragene Geschäft geendiget ist, hört auch die Gesandschaft auf, die nur auf dieses Geschäft beschränkt worden, und nach der getroffenen Convention auf andere nicht zu übertragen ist. Bei einer Kriegserklärung zwischen beiden Regenten verbietet es die Staatsklugheit beiderseitige Gesandten auch noch fernerhin beizubehalten; ihr Charakter hört auf, und sie müssen ihre Abreise beschleunigen. Diese Fälle sind nun sämmtlich so beschaffen, daß sie den Charakter eines Gesandten ohne

dessen Verschulden aufheben. Hier ist nun aber der Fall zu betrachten, wo er solchen durch seine Schuld einbüßt. Dieses geschieht nun, wenn er ein Verbrecher des Staats wird, an den er geschickt und von dem er angenommen worden ist. Das Gesandtenrecht hat seine Kraft von der Einwilligung beider Souveraine, die sich einander Gesandten schicken und sie annehmen, woraus das freundschaftliche Verhältniß beider hervorgeht, welches sie durch diese Stellvertreter ihrer Person erhalten und zu befestigen suchen. Wenn nun ein Gesandter diesem Endzwecke durch Anstiftung von Aufruhr, Verrätherey, ꝛc. entgegenwirkt, und den Hauptzweck aller Gesandtschaften, das gute Vernehmen zwischen den Herrschern und den Völkern zu befördern und zu erhalten stört, so verliert er hierdurch den Gesandtencharakter und wird ein Staatsverbrecher. Das Recht, was ihn daher früher schützte, und ihm eine Heiligkeit und Unverletzbarkeit in Hinsicht seiner Person und des Gesandtschaftspersonales beilegte, geht für ihn und seine Umgebung verloren; er büßt es durch seine Handlungen ein, tritt in den Privatstand zurück, und kann von dem Staate, den er beleidiget hat, zur Verantwortung gezogen, und ohne Verletzung des Völkerrechts arretirt, und in dem Falle, daß ihn sein Herr nicht strafen will, nach Beschaffenheit seines Verbrechens bestraft werden; denn wenn selbst sein Fürst um das Vergehen wußte, und es in seinem Interesse läge, eine gewisse Spannung des Volks in dem Staate zu unterhalten, bei dem sein Gesandter beglaubiget worden, um dadurch gewisse Handels- und Gewerbszwecke zu erreichen, oder auch oft um diesen Staat mit einem andern in Krieg zu verwickeln, um daraus für sich einen Gewinn zu ziehen ꝛc., so kann er doch dieses durch keine Handlung auf seinen Gesandten merken lassen, welche diese Absicht verrathen würde; es müßte denn darum geschehen, um das

freundschaftliche Verhältniß selbst aufzuheben, weil er sonst keinen andern Grund zum Friedensbruche finden könnte; indessen wäre dieses immer der letzte und gefährlichste Schritt, da es wohl unzählige andere auf dem Wege der Diplomatie giebt, wo dieses erreicht werden kann; wenn gleich auch dergleichen Fälle in der Staatengeschichte vorkommen. Grotius sagt von den Gesandten, welche den Staat beleidigen: „Wenn das Verbrechen sehr groß ist, und zum Verderben des Staats gereicht, so muß man den Gesandten an denjenigen zurücksenden, der ihn geschickt hat, mit dem Begehren, daß er ihn strafen oder den Beleidigten ausliefern solle. — Damit der bevorstehenden Gefahr begegnet werde, so kann man, wenn solche auf eine bequemere Art nicht zu verhüten ist, den Gesandten in Verhaft nehmen und gerichtlich verhören; wenn der Gesandte etwas mit gewaffneter Hand unternimmt, so kann er getödtet werden.“ — Diese Meinung des Grotius: daß der strafbare Gesandte seinem Herrscher zu überliefern sey, soll nach andern Schriftstellern doch mehrere Ausnahmen erleiden, da sich Fälle ereignen können, die solches bedenklich machen, und dem beleidigten Staat eher anrathen, den Verbrecher nicht aus den Händen zu lassen, bis man der verlangten Genugthuung völlig versichert ist; denn da kein Herrscher einen andern beleidigen oder dessen Staat beunruhigen kann, ohne nicht dadurch feindliche Absichten zu verrathen, so kann auch der Gesandte, der den Herrscher repräsentirt, nur nach diesem Grundsatze gerichtet werden; er würde also auch nur unter Umständen auszuliefern seyn, je nachdem die Folgen dieser Feindseligkeiten sich nachtheilig für den Staat entwikkeln, dem seine Rechte gekränkt worden. Ein Schriftsteller sagt über die von Gesandten anzustiftenden Unruhen: „Es hat sich ein Gesandter in Acht zu nehmen, daß er den Staat, auf welchen er seine Ernennung als

Gesandter erhalten hat, nicht beunruhige oder gar Meuterey darin anstifte, weil er dadurch sogleich sein Recht als Abgeordneter seines Herrn verliert, und zugleich denselben compromittirt. Auch wird kein Fürst in der Welt einen Gesandten annehmen und in seiner Residenz, dem Mittel- und Brennpunkte des Staats residiren lassen, der bei ihm Unruhen anstiften wollte; auch kann er es nicht, weil ihm kraft seines Amtes die Ruhe des Staats zu erhalten obliegt. Wenn nun in der Annahme eines Gesandten allemal die stillschweigende Bedingung liegt, daß dieser den Ruhestand eines Staats nicht stören soll, so ist auch kein Zweifel, daß die Gesandten gerade dadurch, daß sie hiergegen nichts einweden, diese Bedingung einwilligen. Da nun ein Jeder sein gethanes Versprechen zu halten schuldig und es auch eine bekannte Lehre ist, daß der eine Theil an sein Versprechen nicht mehr gebunden ist, wenn der andere davon eigenmächtig abgeht, so ist dieses auch hier derselbe Fall. Denn in dieser Rücksicht kann kein Vorzug Statt finden, selbst dann nicht, wenn eine Macht sich vor der andern durch ihre Größe, Ausbildung der Bewohner, Geist der Truppen ꝛc., auszeichnen sollte; immer ist sie die gegebene Treue zu brechen nicht befugt, und der Andere dagegen sein Versprechen zu halten schuldig, wenn jener davon abgeht. Daher muß jeder Gesandte seine Würde stets vor Augen haben, damit er nicht durch Brechung derselben sein Recht bei dem Andern verliert. Wenn also ein Gesandter bei seiner Zulassung und seiner stillschweigend bedungenen Zusage, daß er den Staat nicht beunruhigen wolle, dennoch dagegen handelt und Meuterey anstiftet, so verliert er sein Recht, kraft dessen man ihn als Gesandter heilig zu halten schuldig war.“ Dieser Schriftsteller hat hauptsächlich die Frage beleuchtet: Ob ein Herrscher befugt sey, einen Gesandten, der in dessen

Staaten Aufruhr anstiftet, in gefängliche Haft bringen zu lassen? und diese Frage bejahet, und den Beweis von der stillschweigenden Zusage des Gesandten: dergleichen nicht anzustiften, hergenommen. Wenn ein Herrscher einen Gesandten in dieser Qualität nicht annimmt, so fehlt ein wesentliches Stück der Gesandtschaft, und folglich ist auch das Gesandtenrecht nicht auf ihn anwendbar; er kann sich der Prärogativen, die wirklichen Gesandten zukommen, nicht anmaaßen, und ist daher, wie schon oben angeführt worden, nicht heilig und unverletzlich. In Ansehung desjenigen Staats, der ihn nicht angenommen hat, ist er ein bloßer Private; er kann arretirt werden, ohne zu besorgen, daß man in seiner Person das Gesandten- und Völkerrecht aufhebe oder verletze. Wenn er in dem Lande, wo er nicht angenommen worden ist, Verbrechen begehet, so kann er nach den Landesgesetzen gestraft werden; wenn er dem Staate oder Privatpersonen mit Schulden verhaftet ist, so können sie seine Person und Sachen anhalten; wenn er zu oder von einem Feinde desjenigen Staats, der ihn nicht angenommen hat, ohne Erlaubniß durch dessen Land reiset, so kann man ihn in Haft bringen lassen, weil dergleichen Durchreisen an sich sehr verdächtig sind, auch dadurch, daß der Gesandte nicht um Erlaubniß gebeten hat, noch verdächtiger werden. Es fehlt auch in der Geschichte nicht an Beispielen von in Haft gebrachter Gesandten, so wie von verwiesenen. So schickte Philipp der Vierte, König von Spanien, der Republik Venedig ihren Gesandten zurück, weil er in seinen Staaten verschiedene Unruhen anstiftete, und ließ allen christlichen Mächten erklären, wie es ihm recht sey, daß seine Gesandten, wenn sie durch schwere Beleidigungen die Grenzen ihres Charakters überschritten, nach der Schärfe behandelt würden. So ließ Heinrich der Vierte, König von Frankreich, den

Legationssekretair eines Spanischen Gesandten in Haft bringen, weil er die Stadt Marseille den Spaniern in die Hände zu liefern suchte. Von dem Gesandten selbst fällte der König folgendes Urtheil: „Die Gesandten werden zwar durch das Völkerrecht gesichert, sie brechen aber zuerst dieses Völkerrecht, wenn sie wider denjenigen Staat, an welchen sie geschickt worden, eine Verrätherey anstiften." Die Königin Elisabeth von England ließ den Spanischen Gesandten Alvaro Quadro bewachen, und ihn über verschiedene Punkte vernehmen, weil er Unruhen und Verwirrungen in ihrem Staate anrichtete. Auch ließ diese Königin den Schottländischen Gesandten, Bischof von Rosse aus gleichmäßigen Ursachen arretiren, und als er sich auf das Völkerrecht berief, ließ sie verschiedene Rechtsgutachten über ihn einholen, worin die Haft gerechtfertiget und dem Gesandten eine Strafe zuerkannt wurde. Als der Französische Gesandte Herr von Polignac verschiedene unangenehme Händel in Polen anrichtete, ließ ihn der König August der Zweite aus seinem Reiche fortschaffen und bis an die Französische Grenze begleiten. Als die Stadt Danzig von den Russen und Sachsen belagert wurde, und der Französische Gesandte Marquis de Monti sich in dieser belagerten Stadt befand, und dieselbe mit Drohungen und Geschenken zur Gegenwehr anreizte, Wälle und Mauern bestieg, und überall gleich einem kommandirenden Offizier befehligte, ward er beim Uebergange der Stadt zum Kriegsgefangenen gemacht. Er schrie über Verletzung des Völkerrechts, da er an die Republik Polen beglaubiget gewesen, und sich in einer derselben zugehörigen Stadt befunden hätte; allein man erklärte ihm, daß er nicht als Gesandter, sondern als Mitstreiter gefangen worden sey, mithin auch das Loos der übrigen theilen müßte; er könne noch zufrieden seyn, daß ihm nicht mehr wider-

führe; denn sein Gesandtschafts-Charakter sey durch die unternommenen Feindseligkeiten erloschen. Da der Czaar Alexius Michaelowitz durchaus Krieg mit Polen haben wollte, und keine Ursache finden konnte, so mußte es der Russische Gesandte beim Könige Johann Casimir von Polen für eine Beleidigung halten, daß der Polnische Kanzler die Schreiben seines Herren nicht mit dem Schnupftuche, wie es Sitte wäre, sondern mit bloßer Hand angenommen habe; auch wurde als Ursache angegeben, daß der Polnische Sekretair den Titel des Czaaren nicht recht eingerichtet habe. Der König suchte die Russen zu besänftigen und erbot sich denselben zur Genugthuung abzusetzen, und den Titel ändern zu lassen; allein dieses half nichts, der Czaar wollte ihn ausgeliefert wissen, welches aber die Polen, da er ein naher Verwandter ihres Generals Konieckpolski war, nicht zugeben wollten, und dadurch entspann sich der Krieg, indem die Russen ihn eröffneten, Litthauen verwüsteten, und Smolensk und andere Städte einnahmen. — Als unter dem Pabste Sixtus dem Fünften der Spanische Hof in Rom die Heiligsprechung des Diego, eines Spanischen Mönchs aus dem Franziskaner Orden, welche seit einigen Jahren schon anhängig gemacht worden, betrieb, und ihm dieses auch gegen Erstattung ansehnlicher Gebühren gestattet wurde, so entspann sich ein Rangstreit zwischen dem Spanischen und Französischen Gesandten. Der Spanische Gesandte, Graf Olivarez, hatte sich bisher nie bei einer öffentlichen Feierlichkeit eingefunden, um nicht mit dem Französischen Gesandten, der sich überall einstellte, wegen des Vorranges in Collision zu kommen; allein bei dieser Canonisation oder Heiligsprechung, die seinem Hofe und seiner Nation zu Ehren geschah, schien er nicht gut fehlen zu können, da er eine Hauptperson dabei war. Er ließ daher dem Französischen Gesand-

ten zu wissen thun, sein Vorsatz sey, an diesem Tage oben an zu gehen, weil diese Feierlichkeit eigentlich und zunächst die Spanische Nation anginge. Der Französische Gesandte ließ darauf erwiedern, daß er auch diesesmal dem Range seines Monarchen nichts vergeben könne. Man bat ihn, er möchte doch wenigstens dieses Mal zu Hause bleiben, allein es wurde abgeschlagen. Der Graf Olivarez überlegte seine Angelegenheit mit Zuziehung der Spanischen Kardinäle, und die meisten riethen, den Französischen Gesandten zu ersuchen, er möge doch nur dieses Mal dem Spanischen aus Höflichkeit die Oberstelle lassen; eben so höflich antwortete der andere: er sey bereit dieses zu thun, wenn der Graf sich feierlich anheischig machen wollte, bei der nächsten Päbstlichen Kapelle, die gehalten würde, zugegen zu seyn (was er bisher nie that), und dann seinen Platz unter ihm zu nehmen. Dieses mochte der Graf auch nicht, und schon gab es bei beiden Gesandten häufige Versammlungen, welche vermuthen ließen, daß sie ihre Ansprüche mit Gebrauch von Gewaltthätigkeiten behaupten wollten, und die Heiligsprechung durch einen Tumult beunruhiget werden würde. Kaum erfuhr dieses Sixtus, so ließ er beide Parthеyen ernstlich andeuten, in den Schranken ihrer Schuldigkeit zu bleiben, und die Kardinäle beider Nationen ließ er zu sich rufen, und bezeigte ihnen seine Empfindlichkeit, daß sie die Sache so weit hätten kommen lassen. Diese Angelegenheit mußte nun verglichen werden, und die Auskunft war folgende: Der Spanische Gesandte bleibe auch dieses Mal unter dem Vorwande einer Unpäßlichkeit zu Hause, und überlasse seine Verrichtung dabei einem Spanischen Kardinale, der vermöge seiner Würde ohnehin den Rang über alle Gesandten hätte. Bei einer andern Gelegenheit, als Sixtus im Jahre 1589 in einer ausführlichen Bulle befahl eine Italienische Bibelübersetzung in den

Druck zu geben, und dabei die größte Schwierigkeiten fand, besonders von den Geistlichen, und hauptsächlich von seinen Kardinälen, welche ihm das Vorhaben als eine sehr ärgerliche Nachahmung der Ketzer widerriethen, worauf er äußerste, daß es nicht des Volks wegen, sondern ihretwillen geschehe, weil sie kein Latein verständen, so hatten sich auch mehrere Kardinäle dieserhalb an den König von Spanien gewandt, daß er doch den vorgenommenen Bibeldruck bei ihrer Heiligkeit zu verhindert suchen möchte. Da auch die Spanischen Länder in Italien, Neapel, Sizilien und Mayland am meisten dabei litten, indem der gemeine Mann nun auch die Bibel in seiner Muttersprache zu lesen bekäme, und dadurch in seiner Religion irre werde. Der Spanische Gesandte in Rom Graf Olivarez bekam also Instruktion von seinem Hofe, sich mit allem Eifer dagegen zu verwenden, und hielt dieserhalb in einer Privataudienz dem Pabste eine lange und heftige Rede; weil nun Sixtus immer zuhörte, ohne zu antworten, so sagte endlich der Gesandte: „Ew. Heiligkeit antworten mir gar nichts; ich weiß nicht, was Sie denken müssen." Mit zornigen Blikken antwortete Sixtus: „Ich denke darauf, ob ich Euch augenblicklich zum Fenster hinauswerfen lassen soll, damit Ihr lernet, wie man mit dem Pabste reden muß." Damit war die Sache beendiget und die Bibel ward gedruckt. Der König von Spanien nahm diesen Schimpf seines Gesandten, der seine Person repräsentirte, nicht gut auf, wurde dadurch sehr aufgebracht, und beschloß mit Zuziehung seines Gewissensrathes in seinem Lande ein General-Concilium zu veranstalten, solches vorher dem Pabste anzuzeigen, und wenn dieser nicht einwilligte, dann noch weiter zu gehen, und den Pabst selbst vor dieses Concilium zu citiren. Es wurde also dem Gesandten, Grafen Olivarez, aufgegeben, das Intimationsschreiben wegen

dieses zu Sevilla abzuhaltenden General-Conciliums bei einer öffentlichen Feierlichkeit und an einem öffentlichen Orte zu überreichen. Dieses sollte am zweiten Weihnachtstage bei einer öffentlichen Prozession geschehen. Der Pabst bekam aber durch seine Spione davon Nachricht, und ließ sogleich den Gouverneur holen und befahl ihm, daß bei der Prozession zweihundert Sbirren aufmarschiren, hinter diesen der Scharfrichter mit einem Stricke in der Hand, und unmittelbar nach ihm und vor dem Pabste der Gouverneur selbst; und sollte es sich zutragen, daß Jemand dem Pabste während der Prozession ein Schreiben überreichen wollte, so solle der Gouverneur denselben sofort auf der Stelle stranguliren lassen, es möge seyn, wer es wolle, Kardinal oder Gesandter. der Gouverneur wußte nicht, wohin das ziele; allein er wußte, wie strenge S i x t u s jeden seiner Befehle erfüllt wissen wollte. Der Graf O l i v a r e z erfuhr diese Verordnung des Aufzuges noch zur rechten Zeit, und hielt es für rathsamer, dem Pabste nicht in die Quere zu kommen, und seine Ehre wenigstens nicht einer so öffentlichen Gefahr Preis zu geben. Der Gesandte meldete nun diesen Vorfall dem König von Spanien, und dieser fand für gut, eine öffentliche Discussion über diesen Vorfall zu vermeiden, und ließ die ganze Sache beruhen. S i x t u s blieb dagegen nicht bei diesem Akte stehen; denn um den König von Spanien die Beleidigung mit dem General-Concilium durch eine andere entgelten zu lassen, so ließ er am Neujahrstage 1590 dem Grafen O l i v a r e z sagen: daß er ihn von Stunde an für keinen Gesandten mehr ansähe, und ihm befehle, sich aller dahin zielenden Funktionen zu enthalten, indem er bereits seinen Herren, den König, davon benachrichtiget habe. Der König P h i l i p p nahm auch diese Beleidigung sehr gleichgültig auf, und that, als fühlte er sie nicht; er that weiter nichts

als daß er einen andern Gesandten nach Rom schickte. So behandelte Sixtus die Gesandten, welche sich Eingriffe in die Rechte seines Staates erlaubten, und darin Aufruhr rc. erzeugen, oder sonst der ihm schuldigen Ehrerbietigkeit entgegen handeln wollten, oft mit Hintenansetzung des Völkerrechts, wie dieses die eben angeführte Handlung beweiset, indem er dem Grafen Olivarez befahl, seine Funktion als Spanischer Gesandter an seinem Hofe einzustellen, welches bloß darum geschah, da ihm der König Philipp entgegen zuarbeiten suchte, weil er, Sixtus, zu Spaniens größtem Verdrusse die Ligue in Frankreich zu unterstützen verabsäumte, durch welche Philipp, wenn nicht sich selbst, doch sein Haus auf den Französischen Thron zu heben hoffte, und daher suchte der Pabst den Unwillen dieses Regenten auf ihn, durch den oben angeführten Akt auf seinen Minister wiederzugeben, den er auch vielleicht nicht mehr an seinem Hofe wegen mancher Intriguen leiden mochte. Dieses sind nun unter den vielen Beispielen in der Geschichte von Vergehen, welche sich Gesandten gegen denjenigen Staat zu Schulden kommen ließen, bei dem sie beglaubiget waren, nur einige wenige, die aber auch zugleich zeigen, in wie weit diese Vergehen ihnen anzurechnen waren. — Es geht also aus dem oben Angeführten hervor, daß unter Umständen, wenn Gesandten gegen ihre Sendung handeln, oder ihren Zweck aus den Augen lassen, und dadurch ihre Gesandschaftsrechte einbüßen, als Staatsverbrecher behandelt und in Haft gesetzt werden können; ja daß dieses selbst Herzog Karl der Kühne mit seinem Ober-Lehnsherren, dem Könige Ludwig dem Eilften, so machte, und ihn, da er dem Herzoge, gewisser auszugleichender Streitigkeiten halber, einen Besuch abstattete, zu Peronne wegen des Lutticher Aufstandes und der Ermordung des Kardinals von Bourbon, welches durch Französische Emissaire angezettelt und vollbracht wor-

den, gefangen hielt, also hier gleichsam als Kronvasall seinen Ober-Lehnsherren, da er ihn in seiner Gewalt hatte, wegen der angeführten, von Französischer Seite begangenen Vergehen strafte. Es frägt sich jedoch hier bei den angeführten Beispielen: ob ein Gesandter wegen Anzettelung von Aufruhr oder von andern Vergehen von der Regierung, bei der er accreditirt worden, eingezogen und bestraft werden kann, oder ob dieses nicht als ein Friedensbruch angesehen, und der Gesandte sogleich auf eine nicht ehrende Art öffentlich aus dem Lande gewiesen werden muß, nachdem vorher seinem Herrscher, in dessen Namen er beglaubiget worden, und dessen Person er vorstellt, von dem Vorgange Nachricht gegeben worden, und die Antwort nicht befriedigend oder genugthuend ausfällt. Freilich sind diejenigen Fälle hier besonders zu berücksichtigen, wo ein Aufruhr durch eine solche Anstiftung wirklich ausgebrochen und bedeutender Schaden dem Lande geschehen ist; dieser also erst von Seiten derjenigen Macht zu ersetzen verlangt werden kann, durch dessen Botschafter und dessen Emissaire der Aufruhr geschehen ist; also würde hier der Gesandte so lange in Haft zu halten seyn, bis die ganze Angelegenheit auf eine befriegenden Weise für den Benachtheiligten entschieden worden; bei allen andern Fällen möchte aber die Einziehung eines Gesandten dem Völkerrechte entgegen seyn, nicht aber die Verweisung, sobald das Vergehen gegen den Staat erwiesen ist.

Die Strafen der Staatsverbrecher sind in neuester Zeit auch der Gegenstand mannigfaltiger Erörterungen geworden, so wie die ganze Kriminaljustiz einer großen Verbesserung in den kultivirenden Staaten unterlag. Ein Schriftsteller sagt: „Harte und unbestimmte Strafen sind allezeit Beweise einer wenig aufgeklärten Regierung und eines rohen Zustandes der Nation; dagegen sind mäßige, strenge, und dabei so viel als möglich genau bestimmte Strafen Kenn-

zeichen der Weisheit der Regierung und der zunehmenden Kultur des Volks. Die Wahrheit dieses Satzes bestätiget sich durch die Geschichte aller peinlichen Gesetzgebungen. Der Kriminal-Codex der Völker war anfangs immer sehr kurz. Die Gesetze erstreckten sich nur auf wenige Verbrechen; die angekündigten Strafen waren hart, und nur wenigen Modifikationen unterworfen; allein diese Angelegenheit gewann eine andere Gestalt, so wie sich die Sitten der Nationen mehr ausbildeten. Man gab nun genau Acht auf die Handlungen der Bürger, und ihren Einfluß auf den Staat und die Glückseligkeit der übrigen Mitglieder des Staats. Die Zahl der Verbrechen mehrte sich und die Strafen wurden vielfacher modificirt und eben dadurch gelinder. Die Verbesserung erstreckte sich auch auf die Form des gerichtlichen Verfahrens; denn je mehr sich Menschenkenntniß und gesunde Politik ausbildeten, um so sorgfältiger war man darauf bedacht, den Endzweck der Strafen auch durch die Art der Untersuchung zu erreichen." — Die Verbesserung der Strafen der Staatsverbrecher fängt ungefähr mit dem Jahre 1740, dem ersten Regieruugsjahre Friedrichs des Großen, an, wenn auch nicht in allen Staaten, doch in den Deutschen, Großbritannischen und den ihnen verwandten Staaten, und wenn auch nicht gleich, doch nach und nach mit der steigenden Kultur und der Ausbreitung des philosophischen Studiums; denn seit dieser Zeit verschwand die Tortur, wurden die Prozesse abgekürzt, größere Schärfe bei den Beweismitteln angewandt, die verhältnißmäßige Schädlichkeit der Staatsverbrechen und Vergehen genauer untersucht, und darnach auch die Strafen gemildert. Indessen war man immer noch nicht einig, auf welche Weise die Strafen einzurichten seyen, damit sie ihre Wirkungen als Strafe für das Verbrechen, und als Warnung auf das Volk nicht verfehlen möchten, und

ob die Strafen öffentlich oder verschlossen gebüßt werden müßten; ob Todesstrafen fortbestehen könnten, oder ob sie dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessen seyen, und ihre Wirkung verloren gehe. Man stellte den Satz auf: daß Verbrechen gegen den Staat mit harter Arbeit zu bestrafen seyen, und dieses vor den Augen des Publikums. Welcher Grundsatz auch von einigen Herrschern in Anwendung gebracht wurde, wie z. B. vom Kaiser Joseph dem Zweiten, welcher vornehme Staatsverbrecher mit Fesseln an den Füßen in Wien die Straßen kehren und die Donauschiffe ziehen, so auch andere harte Arbeiten machen ließ. Andere waren gegen diese Strafen der Oeffentlichkeit, indem sie nachtheiliger als die Todesstrafen wirkten. — Durch öffentliche Strafen bei Staatsverbrechen wird Einer der Hauptzwecke, die Besserung des Verbrechers, nicht erreicht, und hier kommt nun noch hinzu, daß Staatsverbrecher von den oben genannten Klassen des Verbrechens doch in der Regel zu den höheren Ständen gehören; wollte man sie nun einer öffentlichen entehrenden Strafe aussetzen, so wären sie für die bürgerliche Gesellschaft verloren; denn man lasse einen Staatsverbrecher die öffentlichen Gassen kehren, Schiffe ziehen, stelle ihn an einem Pfahle aus, so bleibt ihm in der Gesellschaft nichts mehr übrig; denn Niemand ist im Stande ihm das wieder zu ersetzen, was er hier verloren hat, nämlich die Ehre und das Ansehen in der Gesellschaft. Auch härtet die Schande sein Gefühl, und da ihm in der Gesellschaft nicht viel mehr übrig bleibt, so ist ihm der Schritt zu neuen Lastern auch eben so leicht. Hierzu gesellt sich nun noch ein Geist der Rache gegen diejenigen, durch die ihm die Strafe ward. Er wird daher gereizt die Zahl und die Größe seiner Beleidigungen gegen die Gesellschaft zu vergrößern, und findet hierin bald Anhänger; denn nirgends mehren sich diese so sehr, als gerade hier.

Eben so wenig wird durch dieses Mittel die zweite Absicht der Strafen erreicht, nämlich dem Verbrechen dadurch vorzubeugen, daß in dem Herzen der Zuschauer Schrecken und Furcht erregt wird; denn nur zu oft wirken sie gerade der Absicht entgegen; denn nach dem Benehmen des Verbrechers zeigt sich auch die Stimmung des Publikums, entweder mitleidsvoll, bewunderungsvoll oder Abscheu ausdrückend. Dieses Letztere ist nur der Fall bei abschreckenden oder dem Publikum gehässigen Thaten. „Ich rufe sie zu Zeugen, meine Herren, daß ich als ein braver Mann sterbe," sagte Major André, der im Jahre 1780 von den Amerikanern zu Tarrytown aufgehoben wurde, auf dem Richtplatze zu denen, die ihn begleiteten, und diese wenigen Worte waren von unbeschreiblicher Wirkung auf die Amerikanische Armee. Der Spion verlor sich in dem Helden, und der Unwille machte der Bewunderung und dem lauten Lobe Platz. Wenn der Verbrecher Fühlosigkeit gegen die Strafe zeigt, so benimmt er den Zuschauern die Furcht, anstatt sie zu erregen, und ist die Fühllosigkeit mit guter Laune verbunden, wie es oft der Fall ist, so wird der Einfluß auf die Gesellschaft noch nachtheiliger, besonders wenn der Verbrecher die Neugierde der Umstehenden sogar durch sich selbst vertheidigende Reden, durch witzige Anspielungen auf seine That oder auf die Menge der Zuschauer 2c. noch mehr erhöhet oder reizt. Giebt der Verbrecher Traurigkeit zu erkennen, welches jedoch zu den selteneren Fällen gehört, so suchen wir Beweggründe genug auf, wodurch wir diese Traurigkeit lindern, indem wir bei jungen Leuten sie auf verführerische Gesellschaft, oder auf eine vernachlässigte Erziehung 2c., und bei älteren auf Armuth und eine Anzahl anderer Beweggründe schieben, die unser aufgeregtes Gefühl aufsucht, auch eben so schnell findet, um den Verbrecher zu entschädigen. Auch wird das aufgeregte Mit-

leid heimlich das Gesetz verurtheilen, welches die Strafe verhängt; denn man wird bei der Strafe eine Menge Modifikationsgründe finden, und besonders wegen Aufruhr &c., die immer für den Verbrecher sprechen. Erregt nun das Betragen des Verbrechers Unwillen oder Verachtung, besonders bei schlechten Thaten zum Nachtheile des Vaterlandes, wie Verrätherey &c.; so wird die Menschenliebe geschwächt, es werden Gefühle erregt, welche das Vertrauen auf die Menschen schwächen, besonders wenn man gewahrt, daß Günstlinge, Bevorrechtete &c. das hohe Vertrauen ihrer Gebieter mit Undank lohnen, und wird man da nicht Grund haben, dem Ausspruche jenes großen Mannes beizustimmen, der, nachdem er eine Verrätherey von seinem Vertrauten erfahren, ausrief: „O daß ich doch ein Hund wäre, und nicht nöthig hätte, Menschen meine Brüder zu nennen!" — Man hat die Infamie oder Ehrlosigkeit bei Kapital-Staatsverbrechen als wirksam zur Verhütung dieser Verbrechen empfohlen, weil sie härter als der Tod sey; allein sie trägt eben so wenig zur Verhütung derselben bei, als jener. „Die Infamie, sagt ein Schriftsteller, macht, wie die allgemeine Todesstrafe, alle Verbrechen einander gleich; denn indem sie den Mangel im Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen vermehrt, erzeugt sie einen Haß gegen alle Gesetze und Regierungen, und macht so leichter zu Verbrechen geneigt. Die Gesetze können nur geachtet und befolgt werden, wenn sie zu den Verbrechen in genauem Verhältnisse stehen. Das Gesetz, welches in England die Todesstrafe dem zuerkennt, der einen Schwan schießt, hat viele Todtschläge verursacht." Die Ehrlosigkeit kann auch nur als eine Todesstrafe betrachtet werden, wenigstens ist sie dieser gleich; denn sie sollte und wird auch in der Regel nur mit der ewigen Gefängnißstrafe verbunden; sie ist also der bürgerliche Tod. Die öffentliche Strafvollziehung mindert

daher nicht die Verbrechen; denn die Verschwörungen, Mordthaten und Vergiftungen, welche bei dem Verfalle des Römischen Reichs so sehr zunahmen, wurden nur durch die öffentlichen Hinrichtungen auf dem Amphitheater befördert; denn noch eher würde sie wirken, wenn die Hinrichtung des Verbrechers nicht öffentlich geschehe, wohl aber der hingerichtete Körper zur Warnung öffentlich einen halben oder ganzen Tag auf dem Richtplatze ausgestellt bliebe. Die Hinrichtung wäre dann kein öffentliches Schauspiel, wie ein Stiergefecht, Hahnenkampf rc., es könnten sich die verschiedenen oben angeführten Gefühle bei Erblickung des Verbrechers, durch sein Benehmen, seine Anrede an das Publikum, wenn man ihm diese gestattete, und er sie zu halten beabsichtige, nicht regen, weil hier jede Veranlassung dazu wegfiele, wohl aber überzeugte sich ein Jeder von dem vollzogenen Strafurtheile, durch die Ausstellung des Körpers von dem Hingerichteten. Das Schauspiel ginge dem Publikum zwar verloren, aber nicht die erlittene Strafe und die Warnungsanzeige in dem ausgestellten Körper des Vebrechers. Da nun das Schauspiel hier dem Publikum entzogen werden soll, aber nicht auch der Anblick der vollzogenen Strafe, so ist bei allen Kapital-Staatsverbrechen, Hochverrath mit eingeschlossen, die Hinrichtung durch das Schwerdt, Beil, die Guillotine, oder den Strang, das Erschießen beim Militair, und die ewige Gefängnißstrafe, gewiß genügend als Strafe für das begangene Verbrechen, wenn hier nicht noch Milderungen eintreten können; denn die Todesstrafe ganz aufheben, wie Einige wollen, selbst bei Attentaten auf den Regenten rc., würde diese Verbrechen gewiß nicht verringern, sondern sie nur vermehren, weil hier immer dem Verbrecher die Hoffnung bleibt, beim Thronwechsel, oder sonst andern Veränderungen im Staate, wie Krieg rc., der Haft entlassen zu werden; nur daß das Rädern

und alle den Körper zerquetschende und zerreißende Strafen, selbst das Verbrennen, als der Gesittung nicht mehr gemäß, wegfallen; denn rohe, barbarische Strafen, gehören auch nur für rohe kulturlose Völker, nicht aber für fein civilisirte, bei denen das Gefühl der Strafe nicht in den Martern liegt, sondern in der Todesvorstellung wegen der begangenen That. Gewisse und bestimmte Uebel fürchtet und vermeidet man am Ende nicht, wenn man sie lange betrachtet. Der Soldat verliert durch die Gewohnheit die Furcht vor dem Tode, auch weil er ihm in einer Schlacht in Gesellschaft seiner Kameraden entgegen geht, nicht so, einsam auf dem Krankenbette. König Ludwig der Vierzehnte sagte zu seinen Hofleuten, die um sein Todtenbett versammelt standen: „Es ist nicht so schwer zu sterben, als ich erwartete.“ „Kein Wunder, fügte Voltaire hinzu, als er diese Anekdote erzählte, weil alle Menschen mit Standhaftigkeit sterben, welche in Gesellschaft sterben.“ Die Tapferkeit des Soldaten beruhet größtentheils auf die Wirkung dieser Idee auf das menschliche Herz ꝛc. Die Gefängnißstrafen sind auch von großer Wirkung; denn der Hang oder die Neigung zu unsern Verwandten und zur Gesellschaft ist eine von den stärksten Empfindungen des menschlichen Herzens. Eine Trennung von diesen ist daher immer als eine der strengsten Strafen angesehen worden, die über den Menschen verhängt werden kann; daher ist die Gefangenschaft auch die empfindlichste Strafe, weil sie uns der persönlichen Freiheit beraubt. Wenn auch die verschiedenen Strafen durch die Gesetze bestimmt werden, so muß das Gesetz doch nicht die Strafe berühren, die auf jedes Verbrechen folgt, damit man sich nicht an den Anblick dieser Strafen gewöhnt, und dadurch die Furcht vor denselben aus Gewohnheit verliert. Dann sollen auch die Strafen immer in Ansehung der Grade verschieden seyn, wie es die Leibes-

und Gemüthsbeschaffenheit des Verbrechers mit sich bringt. Auch müssen sich die Strafen nach der Leibesbeschaffenheit und dem Temperamente der Verbrecher richten, und zu der besondern Natur ihrer Verbrechen in einem gewissen Verhältnisse stehen. Auch muß man bei Bestimmung der Art, der Grade, und der Dauer der Strafen eine besondere Aufmerksamkeit darauf richten, ob ein Verbrechen mit Leidenschaft, aus Gewohnheit, oder aus Verführung begangen worden, oder ob Haß, Kabale und Geiz dazu Veranlassung gegeben haben. Bei den Gefängnißstrafen müßte auch darauf gesehen werden, daß man bei der engen und räumigen Haft auf die Constitution des Verbrechers Rücksicht nehme; denn der schwächliche Verbrecher würde, in einen engen Raum gesperrt, an seiner Gesundheit Schaden leiden, nicht so der starke von fester Constitution; und wenn der Bemittelte und reiche Verbrecher aus seinen Mitteln unterhalten wird, so muß der ärmere von dem Staate unterhalten werden, nur mit dem Unterschiede, daß der Staat seine Kosten hier durch Arbeit decken kann, indem der Gefangene entweder durch Fabrik- und Manufaktur-Arbeiten, oder durch Büreau-, Garten- und andere Arbeiten den Kosten-Aufwand ersetzen muß, wenn ihn der Staat nicht aus andern Rücksichten, und als eine Begünstigung bei der Strafe, selbst trägt, keine Vergütung verlangt. Wer sein Verbrechen ohne öffentliche entehrende Strafen gebüßt hat, wird auch leicht seine vorige Verbindungen mit der Gesellschaft wieder herstellen können. Die Ehrlosigkeit der Verbrecher rührt nicht sowohl von dem Andenken ihrer Verbrechen her, als von der Erinnerung der Schande, die mit der Strafe verknüpft war; denn Verbrechen bringen Flekken hervor, welche durch die Besserung weggewischt werden, auch oft durch die Zeit erlöschen können; allein öffentliche Strafen lassen Narben zurück, welche

den ganzen Charakter entstellen; daher werden Personen, welche sie erlitten oder ausgestanden haben, nachher mit Verachtung begegnet und angesehen. Werden dagegen die Verbrechen durch eine Strafe im Stillen gebüßt, und erfolgt darauf Besserung, so wird der Charakter der Verbrecher wahrscheinlich darunter nicht mehr leiden, als Männer durch die Züchtigungen, welche sie als Knaben in der Schule erlitten haben. Es giebt Rechtslehrer, welche keine Begnadigung Statt finden lassen wollen, weil die Gewißheit der Strafe weit mehr als die Strenge derselben, oder die damit verbundene Ehrlosigkeit zur Verhütung der Verbrechen beiträgt; wenn aber die Strafen zu hart sind, oder wenn sie dadurch, daß sie öffentlich sind, den Verluß der Ehre nach sich ziehen, so ist eine begnadigende Macht durchaus nothwendig. Man hebe die übertriebene Härte und die öffentliche Schande auf; denn diese Macht ist in dem Kriminalcodex nicht mehr nöthig; sie ist ein solcher Mangel in den peinlichen Gesetzen, daß sie auf gewisse Weise jede Absicht, Verbrechen vorzubeugen, oder fehlerhafte Neigungen zu bessern, vereitelt. Wenn Strafen mäßig und gerecht sind, und in der Stille vollzogen werden, so werden sie bei Zeugen, Geschworenen und Richtern das Gefühl für genaue Gerechtigkeit und die Liebe für den Staat über die Regungen der Menschenliebe so sehr erhöhen, daß sie Verbrechen nicht ferner zu verbergen oder zu beschönigen suchen; dann wird die Gewißheit der Strafe, da alle Hoffnung der Begnadigung verschwindet, den Verbrecher bewegen, die letzten Worte des Verdammungsurtheils auch den Anfang seiner Reue bezeichnen zu lassen. Um diesen großen heilsamen Zweck zu erreichen, muß ein gewisses Maaß der Strafen, sowohl in Ansehung der Dauer, als der Grade desselben, so durch die Gesetze bestimmt werden, daß der entscheidende Gerichtshof sie weder verkürzen, noch mil-

dern könnte. Die Todesstrafe wird hierbei als eine unpassende Strafe angesehen; denn wenn der Kapital-Verbrecher eingesperrt wird, so ist ja die Gesellschaft gegen Gewaltthätigkeit genug geschützt; denn hierdurch wird der Widerholung seines Verbrechens vorgebeugt, mithin ist der Endzweck seiner Vertilgung aus der Gesellschaft erreicht. Während der Zeit seiner Gefangenschaft kann er sich durch die Reue seiner That, die er jetzt in der Einsamkeit in ihrer ganzen Größe und Abscheulichkeit überdenkt, vielleicht bessern, und wenn dieses nicht möglich ist, so kann er ja auf so lange Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, daß er wahrscheinlich sein Leben darüber endet. Es gab eine Zeit, wo man es für den glücklichen Erfolg eines Krieges und für die Sicherheit der Staaten als nothwendig ansah, die Gefangenen zu tödten oder zu Sklaven zu machen, ja daß man friedliche Bewohner feindlicher Länder mit ihren Weibern und Kindern ohne Unterschied vertilgte; allein der Zorn des Himmels zeigte über dergleichen Staaten, daß sie, wie die Sündfluth aus der heiligen Schrift Alles verschlang, untergingen, in andern, daß ein ewiger Regentenwechsel und ein Regentenmord, eine ewige Zwietracht zwischen Befehlenden und Gehorchenden das Bessere gar nicht aufkommen ließ, und so zerstörte das böse Prinzip als Strafe für die vielen Laster und Gräuel das Ganze, aus dessen Trümmern dann das neue Bessere hervorging. Eine waltende gerechte Nemesis, die den Schleier von dem Verbrechen abzieht, es veröffentlicht, und so dessen Untergang bewirkt. Die Menschlichkeit siegte über dieses Prinzip einer falschen Staatsklugheit, und wenn die Kriege auch nicht aufhörten, so sind sie doch weniger zahlreich und schrecklich geworden, und die Völker haben weit länger den Frieden genossen. Und wenn auch Perioden kamen, wo der Krieg eine längere Zeit wüthete oder in kurzen Zwischenräumen wieder-

kehrte, so hat man doch die wehrlosen Menschen geschont, ja sie zum Zwecke einer bessern Verpflegung der Heere genutzt; denn was auf Menschenliebe abzielt, ist weise, und das Weise ist gerecht, und dem Himmel angenehm, also auch allemal dem wahren Vortheile der Staaten gemäß, die Gesetzgebung mag einheimische Verbrecher oder auswärtige Feinde angehen. Auch eine beständige Verbannung ist hier nicht als eine gesetzliche Strafe anzusehen, weil sie in Thorheit und Grausamkeit unmittelbar auf die Todesstrafe folgt. Wenn der Ort, wo die Verbrecher sich aufhalten sollen, in eine entfernte Gegend des Staates verlegt wird, so wirkt dieses auf das Herz eben so stark, als die beständige Landesverweisung. Diese erstickt nun in unserer Brust eines der kräftigsten Grundgesetze unserer Handlungen, nämlich die Liebe zum Vaterlande, wodurch sie uns alle Vortheile raubt, welche wir zu unserer Besserung davon erwarten können; anstatt daß andere Leidenschaften durch das Alter geschwächt werden, nimmt diese Neigung vielmehr zu; wenn wir sie also erhalten, so bereiten wir uns eine Triebfeder, welche mit der Zeit das Uebergewicht über schlechte Gesinnungen erhalten kann, welche die Verbrecher von ihren Verwandten und der menschlichen Gesellschaft entfernen; allein dessenungeachtet ist in beiden Strafen, in der Todesstrafe und in der Verbannung, noch mehr Gnade für den Verbrecher, und weniger Nachtheil für die Gesellschaft, als in einer Strafe die öffentliche Schande nach sich zieht, ohne eins von beiden Uebeln über den Verbrecher zu verhängen. — Andere neuere Schriftsteller und Rechtslehrer sind hierin anderer Meinung, besonders in Beziehung auf die öffentliche ehrlose Bestrafung der Staatsverbrecher. Sie wollen diese Strafe keineswegs abgeschafft, sondern in ihrer ganzen Strenge angewandt wissen, und dieses ohne Rücksicht der Person, die ein Staatsverbrechen begeht, weil die öffent-

liche Schande das beste Mittel sey, die gebildeten Klassen von allen Vergehungen gegen den Staat abzuhalten, nicht aber die alleinige Bestrafung durch den Kerker oder die Gefangenschaft, die gar nicht oder doch nur selten zur Kunde des ganzen Volks käme; und wo gegen den Staat gesündiget würde, da müsse es auch das ganze Volk wissen, da müsse es von der Bestrafung der Verbrecher auch öffentlich unterrichtet werden, sonst gehe die Wirkung verloren, welche die Bestrafung dergleichen Verbrechen auf das Volk mache. Man müsse hier freilich einen Unterschied zwischen den Verbrechen machen, aber nicht zwischen den Personen, die sie begehen; denn zwischen Verbrechen der jugendlichen Unbesonnenheit, und zwischen Verbrechen der reiflichen männlichen Ueberlegung, sey auch in Hinsicht der Strafen eine Grenzlinie zu ziehen. Bei den Ersteren könne die öffentliche entehrende Strafe wegfallen, aber nicht bei den Letzteren, so wie überhaupt bei Allen, welche gegen den Staat in reiferen Jahren sündigen, und das Verbrechen als wirklich begangen constatirt werde; denn eine Nachsicht hier üben, würde auf die Folge dem Staate großen Nachtheil bringen. Der gebildete Staatsbürger soll mit den Gesetzen des Staats bekannt seyn, wenigstens setze man es doch voraus, daß er sich mit denselben, so weit sie seine Pflichten als Staatsbürger betreffen, bekannt machen werde, und dem Staatsbeamten, sowohl vom Civil, als Militair, werden seine Amtspflichten und diejenigen auf den Staat insbesondere bekannt gemacht. Diese Letzteren, die Staatsbeamten, könnten sich daher um so weniger mit einer Unkunde der Gesetze auf den Staat entschuldigen; wenn sie daher ein Staatsverbrechen begingen, so wären sie auch nach der Strenge des Gesetzes zu bestrafen, und nur die Jugend des Verbrechers könne einige Milderung der Strafe bewirken. In einem andern Verhältnisse be:

finde sich hier der gewöhnliche Staatsbürger, der von mehreren Staatsverbrechen nicht einmal eine Ahnung habe, sie gar nicht kenne, also nicht wisse, daß er bei gewissen Handlungen, besonders im Kriege, ein Staatsverbrechen begehe. Bei diesem könnten daher dergleichen Vergehen oder Verbrechen nicht nach dem Maaßstabe der zuerst angeführten Klassen der Staatsbürger bestraft werden, sondern nur als gewöhnliche Vergehen gegen die Gesetze des Staats, die ihm freilich selbst unbekannt waren; daher habe hier der verurtheilende und strafende Richter besonders bei der Abfassung des Urtheils auf jene Unkunde der Gesetze Rücksicht zu nehmen, und die Strafe darnach zu mildern. Auch dienten dem gewöhnlichen Staatsbürger die höhern Gesellschaftsklassen zum Vorbilde bei seinen Handlungen; wollte man nun bei diesen Ausnahmen in den Strafen machen, so müßten diese Ausnahmen ihn doch besonders treffen, da er mit den Gesetzen unbekannt wäre. Eine Milderung der entehrenden Strafen könnte daher nur bei denjenigen Staatsbürgern eintreten, die gegen die Gesetze sündigten, die sie gar nicht kannten, nicht aber bei denjenigen, denen sie bekannt seyn müßten. Es sey daher nothwendig, daß in jedem Lande diejenigen Gesetze und Strafen, welche von den Staatsverbrechen und Vergehen handelten, der Jugend in den Schulen erklärt würden, das heißt, in der Art, daß sie die Verbrechen und Vergehen, die man sich gegen den Staat schuldig machen könne, und dann die darauf gesetzten Strafen kennen lernten, und sich dann nicht, wenn sie ein Verbrechen begingen, mit Unkunde derselben entschuldigen könnten. Auch sollten von Zeit zu Zeit die Gesetze hierüber durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, besonders diejenigen, die oben, S. 536 u. f., angeführt worden, und besonders bei dazu schicklichen Gelegenheiten, wie dieses auch bei uns, in Preußen, am 18ten August des verwichenen Jahres

in Berlin mit der Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der den Gesetzen schuldigen Achtung geschehen ist, wobei zugleich die bei Uebertretung dieses Gesetzes darauf gesetzten Strafen bekannt gemacht worden. Dergleichen Gesetzstellen, welche die innere Ordnung und Ruhe eines Staates betreffen, wären nun, wie schon bemerkt worden, von Zeit zu Zeit wieder ins Gedächtniß der Unterthanen oder Staatsbürger zurück zu rufen, wenigstens müßte dieses in denjenigen Staaten so lange geschehen, bis in allen Volksschulen die Vorlesung und Erklärung dieser Gesetzstellen eingeführt, und solches schon eine Reihe von Jahren betrieben worden, weil dann die öffentlichen Bekanntmachungen nach und nach ganz aufhören könnten, indem jeder dann mit ihnen bekannt seyn müßte. Auch wollen einige Schriftsteller, daß das Urtheil der Kapital-Staatsverbrecher jedesmal in den gelesensten Blättern des Staats zu Warnung bekannt gemacht werde, weil davon die ganze Nation unterrichtet seyn müßte, da das Verbrechen nicht einzelne Personen, sondern den ganzen Staat anginge, an dem ganzen Staate begangen worden wäre, also hätte auch ein jeder Staatsbürger ein Interesse daran, und daher müsse es auch veröffentlicht werden. Bei geringeren Staatsverbrechern sey dieses nicht so nöthig, weil diese nicht den Einfluß auf das Ganze hätten, wenn gleich die Warnung hier eben so heilsam seyn könne, als bei den Ersteren. Auch wollen einige Schriftsteller, daß die Heimlichhaltung der Strafen andere nachtheilige Folgen haben könnte, wie wir solches bei der Einsperrung in die Bastille gesehen, wo durch diese Heimlichhaltung auch mancher Unschuldige, mancher nur geringe Verbrecher lange in dieser Gefangenschaft auf Erlösung habe hoffen müssen, ja sie mehreren gar nicht zu Theil geworden sey, indem sie ganz vergessen worden wären. So hält es ein Schriftsteller

für sehr vortheilhaft, unpartheiische Gefängniß-Untersuchungs-Kommissionen, nicht bloß für die Gefängnisse der Staatsgefangenen, sondern auch für diejenigen aller Verbrecher ohne Unterschied anzuordnen, die aus fünf Mitgliedern, einem Justiz-, einem Kammer- und einem Polizeybeamten, und zwei Deputirten aus der Bürgerschaft bestehen, welche halbjährig oder jährlich, je nachdem es von der Regierung bestimmt worden, nicht nur die Gefängnisse revidiren und Alles aufnotiren sollen, was sie darin den Gefangenen Nachtheiliges finden, sondern auch ein Examinatorium mit den Gefangenen anzustellen haben in Beziehung auf ihren Zustand als Gefangene, und auf die Behandlung, Beköstigung ꝛc. Diese Examinatorien sollen dann mit den Gefängnißbüchern verglichen werden, um zu sehen, ob sie mit ihnen im Wesentlichen übereinstimmen, damit die Haft keines Gefangenen über seine Zeit ausgedehnt werde, noch er in irgend einer Beziehung auf seinen Zustand, was Rechtens ist, vernachlässiget worden. Diese Kommmissionen statten dann unmittelbar der Regierung über die Resultate ihrer Untersuchungen Bericht ab. Nur auf diese Weise könnte der Willkühr in Behandlung der Gefangenen in jeder Beziehung vorgebeugt werden. — Was die Verweisung, Verbannung und die Deportation der Staatsgefangenen anbetrifft, so sind die Schriftsteller darüber auch nicht einerlei Meinung, indessen kommen doch die meisten darin überein, daß sie der ewigen Gefangenschaft vorzuziehen seyen, indem die Verurtheilten doch noch auf diese oder jene Weise nützlich werden könnten, statt daß sie bei der Letzteren, der ewigen Gefangenschaft, als todt für den Staat und für die Welt zu betrachten wären. Die Verweisung findet eigentlich nur bei vornehmen Staatsverbrechern Statt, Hofleuten, hohen Civil- und Militairbeamten ꝛc., indem sie aus der Residenz, der Nähe des Hofes, auf

ihre Güter, wenn sie solche besitzen, oder nach gewissen kleinen Städten in entfernten Provinzen des Reichs verwiesen werden, und dieselben auf die Dauer ihrer Verweisung nicht verlassen dürfen, ohne sich nicht eine engere Haft zuzuziehen, und wenn ja bei dieser Verweisung noch eine Begünstigung Statt findet, so wird die Verweisung nur aus den Residenzen, überhaupt nur aus den Aufenthaltsorten des Hofs befohlen, ohne sie auf einen bestimmten Ort oder Bezirk im Staate zu beschränken, wie dieses oft vorgekommen ist, und noch vorkommt. Ist die Verweisung nur auf eine gewisse Zeit beschränkt, so ist der Verlust der Orden und Ehrenzeichen in der Regel nicht damit verknüpft, wohl aber der Verlust des Amtes, ist sie aber unbegrenzt, so verliert der Verwiesene Aemter, Würden, Orden, kurz Alles, was er vom Staate erhalten hat; oft ist damit auch der Verlust gewisser von dem Monarchen geschenkter Besitzungen rc. verbunden, doch hängt dieses Letztere von der Gnade des Monarchen ab, der doch in der Regel die Familie des Verwiesenen berücksichtiget, und in Ansehung dieser hierin Manches ändert. Die Verweisung ist jedoch selten als ewig zu betrachten, da der Nachfolger in der Regierung des Fürsten, unter dem die Verweisung geschehen, den Verwiesenen gewöhnlich zurückruft, und ihn in die verlorenen Aemter, Ehrenstellen rc. wieder einsetzt, wie wir dieses schon oben in Rußland gesehen haben, und so geschah es auch in Frankreich und in andern Staaten. In Frankreich wurden auch Schriftsteller verwiesen, was in neuester Zeit nicht vorgekommen ist, wo sie bei Preßvergehen rc. mit Geld und mit Gefängniß gestraft werden. — Die Verbannung aus dem Vaterlande, die Landesverweisung, hat zu mehreren Streitigkeiten unter Schriftstellern und Rechtsgelehrten Veranlassung gegeben. Viele sind für diese Strafe und erkennen sie als eine rechtmäßige an, die mehrsten sind aber da-

gegen, und wollen sie unter allen Umständen nicht als eine rechtmäßige Strafe gelten lassen, indem sie ganz der Natur des Staaten-Verbandes entgegen und als eine doppelte Strafe zu betrachten sey; denn erstlich werde der Verbannte aller Ehren und seines Vermögens beraubt, und gleichsam entblößt von Allem, nackt, aus seinem Vaterlande verwiesen, und zweitens machte man ihn durch diese Verweisung gleichsam vogelfrei, indem der Staat, der diese Strafen verordnete, doch keinem andern Staate zumuthen könnte, seine Verbrecher aufzunehmen, also wäre der Verwiesene gleichsam aus allen Staaten verbannt, gehörte er keinem Gesellschaftsvereine mehr an, und müßte sein Leben in der Wildniß fristen, wenn ihn auch diese willig aufnehme, und ihm durch deren Bewohner nicht neue Leiden zugefügt würden. Die Verbannung sey nach diesem Gemälde grausamer als der Tod, also die größte Strafe, die Jemand erleiden könnte. Ein Glück sey es nur für den Verbannten, daß nicht alle Staaten nach gleichen Grundsätzen handelten, und daß die durch ihn begangenen Staatsverbrechen, die ihm dieses Loos der Verbannung bereitet hätten, in demjenigen Staate, wohin er sich geflüchtet habe, durch ihn nicht wieder von Neuem begangen werden könnten, weil ihm da dieser Wirkungskreis nicht angewiesen wäre, er aber auf eine andere Weise seinem neuen Vaterlande durch seinen Kopf, seine Talente nützlich werden könnte. Aber abgesehen von dem eben Gesagten und von Allem, was jetzt als wirkliches Recht geltend gemacht werde, um die Landesverweisung als eine Kapitalstrafe zu rechtfertigen, wie z. B. die Verweisung bei den Juden, das Scherbengericht bei den Griechen, die Landesverweisung und Proscribtion bei den Römern, und dessen Nachahmung in neuerer Zeit bei den Franzosen unter Robespierre, die Achtserklärung bei den alten Deutschen Kaisern, die Bannflüche der

Påbste rc., so könne sie doch aus keinem Urvertrage eines Staatenverbandes gerechtfertigt werden, und sey daher ganz ungerecht; denn auch jene angeführten Verweisungen und Verbannungen bei den alten Völkern hatten zum Theil einen ganz andern Charakter, und wenn sie auch wirklich auf dieselbe Art ausgeübt worden wären, wie es in neuerer und neuester Zeit noch in einigen Staaten geschehe, so rechtfertigten sie doch keineswegs diese Strafe als eine gerechte und rechtmäßige. Gesetzt auch es fände sich eine Stipulation der Art in einem Urvertrage eines Staatsvereins, so könne sich diese nur auf die zusammengetretenen ersten Mitglieder eines Staatsverbandes beziehen, nicht aber auf ihre Nachkommen, die Eingebornen des neuen Staates; dieses seyen geborene Mitglieder des Staats, ihr Recht hafte an dem Boden desselben, jene aber wären theils Eingeborene, theils Fremde, welche sich daselbst nieder gelassen hätten, oder sich erst niederlassen wollten, und die nun zusammen zu einem Staatenbunde sich vereinigten. Wer also von ihnen gegen diesen Bund sündigete, könnte als ein Bundbrüchiger daraus entfernt, also wieder nach seiner alten Heimath verwiesen werden, nicht so der Eingeborene, dem sein Geburtsland erst Heimath geworden sey; er habe daher die vollen Rechte auf dasselbe, auch wenn er gegen dasselbe sündige, so müsse er nach den Landesgesetzen bestraft, aber nicht Fremden zur Bestrafung überwiesen werden. Sein Vaterland sey sein Richter und sein Bestrafer; er müsse also auch die über ihn verhängte Strafe in seinem Vaterlande erleiden; und eben so sey die Verbannung auch noch jetzt anzunehmen, wenn sie fremde Individuen träfe, die zwar das Eingebornen-Recht erhalten hätten, sich aber nicht diesem Rechte gemäß gegen den Staat, der sie aufgenommen, betrügen. Bei diesen wäre es sogar eine gerechte Strafe, indem sie sich durch ihre Verbrechen der Auf-

nahme unwürdig gemacht hätten, und also deshalb wieder aus dem Staate entfernt werden müßten. Man nehme ihnen zwar die neue Heimath; allein ihnen bleibe doch die alte, wohin sie wieder zurückkehren könnten; nicht so sey es mit den Eingeborenen, die sich erst, wenn sie aus ihrer Heimath verwiesen würden, eine neue suchen müßten, und dieses noch dazu als Verbrecher. Ein Mehreres hierüber, s. den Art. Landes-Verweisung, Th. 64, S. 174 u. f., wo auch S. 180 von der Deportation oder Verweisung auf eine Insel bei den Alten das Nöthige gesagt, und das Weitere hiervon auf Th. 30, S. 382 u. f. unter Insel verwiesen worden; auch sehe man den Art. Proscribtion, Th. 117, S. 768, nach. Die Deportation in neuerer und neuester Zeit hat nur bei den Franzosen unter der Republik, wie auch schon oben angeführt worden, bei Staatsverbrechern Anwendung gefunden, unter Napoleon hat sie wegen der Kriege mit den Engländern, welche die Französischen Inseln in Amerika größtentheils in Besitz hatten, nicht Anwendung finden können, und unter der Restauration haben die Bourbons keinen Gebrauch davon gemacht, obgleich sie mehrere Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika haben, wo Kolonien für Staatsverbrecher angelegt werden können, und wovon die Insel Cayenne in Südamerika schon zu diesem Zwecke benutzt worden ist. Die Engländer haben, wie schon oben, S. 466, angeführt worden, eine Verbrecher-Kolonie in Neu-Holland angelegt, aber so viel bekannt ist, nur für gemeine Verbrecher, nicht auch für Staatsverbrecher aus den höheren Ständen, wenigstens hat man bis jetzt von einer Uebersiedlung eines solchen nach jener Kolonie nichts in den öffentlichen Blättern gelesen. Uebrigens sprechen sich mehrere Schriftsteller und Rechtslehrer zu Gunsten der Deportation aus, indem diese Strafe der ewigen Gefängnißstrafe und

der Landes-Verweisung noch vorzuziehen sey; denn nicht nur blieben die Deportirten dem Vaterlande, sondern sie hätten auch noch Gelegenheit ihre Kräfte für dasselbe auf eine nützliche Weise zu verwenden, weil ihnen hier, wenn gleich entfernt vom eigentlichen Vaterlande, und dessen Annehmlichkeiten, doch eine freie Bewegung in der Natur gestattet würde, und sie nur in sofern Gefangene wären, daß sie die Insel, oder den angewiesenen Ort nicht verlassen dürfen. — Hier ist nun noch nöthig etwas über die Staatsgefängnisse zu sagen, da unter Staatsgefängniß, Th. 164, das Weitere hierher verwiesen worden ist.

Ueber die Staatsgefängnisse, deren zweckmäßige Anlegung, Einrichtung und Verwaltung ist Vieles geschrieben worden, wozu besonders in früheren Zeiten die Anlegung des Staatsgefängnisses in Paris, die Bastille, Veranlassung gab, die man in Hinsicht der Befestigung als das vorzüglichste Werk dieser Art Baukunst pries. Dieses Gefängniß, welches zu seiner Zeit, bis kurz vor der Zerstörung desselben 1789, in doppelter Beziehung ein so großes Aufsehen in Europa gemacht hat; einmal als Gefängniß in Hinsicht seiner Bauart, und zweitens wegen des Schreckens und der Furcht, die es überall in Frankreich verbreitete, weil es Staatsverbrecher aller Stände und von allen Nationen, wie auch schon oben angeführt worden, verschlang. Dieses Staatsgefängniß, welches in Paris am linken Ufer der Seine lag, war ein starkes Fort oder eine Citadelle, in Gestalt eines langen Vierecks, und hatte auf den beiden langen Seiten auf jeder vier Thürme, die in gleicher Weite von einander entfernt waren. Das Ganze war mit einer 60 Fuß hohen Mauer umgeben, und hatte nur einen Eingang nach der St. Antonsstraße hin. An diesem Eingange stand eine Schildwache Tag und Nacht, die nicht zugeben durfte, daß Jemand aus Neugier

auch nur an der Aussenseite stehen bleibe, ungeachtet man daselbst von dem Innern gar nichts sehen konnte. Wenn man nun in diesen Eingang hineinging, kam kam man bei einer Wachstube an einem 120 Fuß breiten Graben vorbei, der, innerhalb der erwähnten hohen Ringmauer, das Gebäude der acht Thürme ringsherum umgab, aber selten Wasser hatte, nach langem Regenwetter ausgenommen, oder wenn die Seine sehr hoch war. Ueber den Graben führte eine Zugbrücke auf einen Vorhof, wo man auf der rechten Seite das geräumige Wohnhaus des Gouverneurs oder Kommandanten der Bastille, links einen schmalen, gemauerten, mit zwei Wachhäusern versehenen Damm fand, der quer durch den großen Graben gezogen war, und auf welchem man über zwei Zugbrücken und durch fünf Thore, deren jedes mit Schildwachen, mit großen eisernen Stäben, Schlössern und Riegeln versehen war, auf den ersten innern Hof gelangte. Dieser Hof war 120 Fuß lang und 80 Fuß breit, hatte in der Mitte einen Springbrunnen rechts und links, auf jeder Seite drei von den oben angeführten acht Gefangenthürmen, und, dem Eingange gegenüber, ein Quergebäude, durch welches man auf den zweiten innern Hof kam, der weit kleiner als der erste war, indem er auf jeder Seite nur einen, nämlich den siebenten und achten Gefangenthurm hatte. Alle acht Thürme waren durch eine Mauer mit einander verbunden, die in gleicher Höhe mit den Thürmen von Quaderstein aufgeführt, und 10 Fuß dick war, so daß man oben ringsumher bequem spazieren gehen konnte. Hier standen nun dreizehn Stück Kanonen, die bei feierlichen Gelegenheiten abgefeuert wurden. Von den acht Gefangenthürmen hatte jeder Thurm seinen Namen, welche von der Lage, von dem Gebrauche, zu welchem sie dienten, und auch von den ersten Gefangenen herrührten, die darein eingesperrt worden.

der erste hieß der Brunnenthurm, der zweite der Freiheitsthurm, weil die Gefangenen, die darin saßen, mehr Freiheit als die übrigen genossen, hellere Zimmer, und die Aussicht auf Paris und auf den Stadtwall oder Boulevard hatten; der dritte hieß Berthaudièren's, der vierte Bazinièrens, der fünfte Comtéthurm, der sechste Schatzkammerthurm, der siebente der Kapellen-, und der achte der Eckthurm. Alle Gefangenen wurden in die Thürme gesperrt, nur besondere Fälle ausgenommen. In jedem Thurme war für sechs Gefangenen Platz, und dieses auf folgende Art: Zwei große Thüren, eine nach der andern, öffneten auf ebener Erde den Eingang in einen solchen Thurm; jede Thür hatte ein ungeheueres Schloß und drei eiserne Riegel, deren jeder wieder mit einem Vorlegeschlosse verwahrt war. Zwischen diesen beiden Eingangsthüren führte eine Treppe, nach einem unterirdischen Kerker, wo auf einem feuchten lehmigen Boden, Kröten, Ratten und anderes Ungeziefer hausten. In einer Ecke ragte ein eiserner Rost, ungefähr 6 Fuß lang aus der Mauer hervor, über welchen Bretter gelegt waren. Dieses war die Lagerstätte des Gefangenen, und ein Paar Bund Stroh sein Bett. Zwei Thüren, jede 7 Zoll dick, eine dicht auf die andere, mit doppelten Riegeln und Schlössern versehen, verschlossen diese finsteren Kerker, in welche das Tageslicht nie eindrang. In diese Kerker wurden nun diejenigen Gefangenen gesperrt, die etwas eingestehen oder Mitschuldige angeben sollten, um sie durch die Abscheulichkeit eines solches Aufenthalts in Furcht zu setzen und bald zum Bekenntniß zu bringen. Ueber diesen Grüften waren in jedem Thurme fünf Gefangenzimmer, und gleich so viele Stockwerke, eines über dem andern. Sie führten in allen acht Thürmen die Nummern 1 bis 5, und wurden durch den Namen des Thurmes von einander unterschieden, also

hieß es z. B. Nr. 1 im Brunnenthurme ꝛc. ꝛc. Nächst den unterirdischen Gefängnissen waren die sogenannten Käfige oder Vogelbauer die schlimmsten Kerker. Dieses waren wirkliche Käfige, 8 Fuß lang und 6 Fuß breit, aus starken hölzernen, überall mit Eisenblech beschlagenen Stäben gemacht. Darein ward nun der Gefangene, gleich den reißenden Thieren, die für Geld gezeigt werden, eingesperrt. Essen und Trinken ward ihm hier vermittelst einer beweglichen eisernen Drathscheibe zugereicht, und auf eben diese Weise auch der Unrath weggeschafft. Diese Käfige standen im untersten Zimmer oder dem ersten Stockwerke der Thürme. Es gab deren überhaupt nur drei. Die gewöhnlichen Gefangenzimmer, nämlich Nr. 1 bis Nr. 4 in jedem Thurme, hatten innerhalb eine achteckige Form, waren 14 bis 15 Fuß hoch, und hielten im Durchschnitte, aus einer Ecke nach der andern, ungefähr 20 Fuß. Die Fenster waren so hoch, daß man drei Stufen steigen mußte, um sie zu erreichen. Da sie durch die 10 Fuß dicke Mauer gehauen waren, so verminderte dieses sehr die Helligkeit. Jedes Fenster hatte innerhalb und ausserhalb Gitter von armsdicken eisernen Stäben, und manchmal wohl noch ein drittes Gitter dieser Art in der Mitte der Mauer. In dem untersten Zimmer eines jeden Thurmes gingen die Fenster auf den Graben hinaus, und hatten daher so viel als gar keine Aussicht; in den höher gelegenen Zimmern war die Aussicht an manchen Orten ganz gut; allein um den Gefangenen noch härter zu strafen, so ward vor dem mittlern in der Mauer befindlichen Gitter eine weiße Leinwand ausgespannt, oder auch an der Aussenseite ein Verschlag von Brettern gemacht, in welchen das Tageslicht von oben hereinfiel, wo dann in beiden Fällen das Zimmer zwar durch eine Art von Dämmerung erhellt, alle Aussicht aber gänzlich verloren ging. Im Freiheitsthurme war die Aussicht am besten, weil daselbst die Fensteröffnun-

gen wie ein umgekehrter Trichter nach innen zu weiter wurden, folglich mehr Licht auffingen, auch nach Paris und dem Stadtwalle hin eine freie Aussicht hatten. Die Zimmer hatten alle Kamine, und diese waren, wie die Fenster, sehr hoch angelegt, und der Schornstein in jedem Stockwerke mit starken eisernen Stäben gegittert, weil einmal ein Gefangener durch den Schornstein entkommen war; aus gleicher Absicht waren auch alle geheimen Gemächer in jedem Stockwerke gegittert. Nur einige Gefangene waren so glücklich ein Nachtgefäß im Zimmer zu haben; bei den Uebrigen mußte die Natur sich an die Stunden gewöhnen, zu welchen die Thürschließer gewöhnlich in die Zimmer kamen. In dem Zimmer fand der Gefangene nur die nackten Wände, aber reich mit Namen derer, die darin gesessen hatten, geschmückt; auch mit Versen und Denksprüchen voll geschrieben; dann ein Himmelbett mit Vorhängen von grünem Rasch, einen Strohsack, drei Matratzen, nebst Pfühl und einer wollnen Decke, zwei, höchstens drei Stühle, und als eine besondere Begünstigung einen alten zerlumpten Großvater- oder Sorgenstuhl, zwei Tische, zwei steinerne Wasserkrüge, zwei eiserne Gabeln, einen Löffel und einen Becher von Zinn, einen kupfernen Leuchter mit eiserner Lichtputze, und einen Nachttopf. In manchen Zimmern hatten die Kamine auch eiserne Holzböcke, aber seltener Schaufeln und Feuerzange. So genau auch alle Zimmer verwahrt waren, so waren sie doch alle, ohne Ausnahme, im Winter kalt und feucht, und der Zugluft sehr ausgesetzt. Nächst den unterirdischen Kerkern und den Käfigen, war Nr. 5 oder das oberste Zimmer in jedem Thurme das unleidlichste Gefängniß. Es hieß die Calotte oder Pechmütze. Nicht nur die Decke dieser Pechmütze war rund, wie ein Dom, sondern auch die Seitenwände waren gewölbt, und statt daß in den vier untern Stockwerken jedes Zim-

mer flache Wände hatte und achteckig war, so bestanden die Seitenwände der Pechmütze aus acht Schwibbogen, jeder ungefähr fünf Fuß weit, so daß ein Bett darin stehen konnte, und ungefähr drei Fuß tief. Durch diese Schwibbogen wurde aber der innere Raum des Zimmers sehr eingeschränkt und es blieb dem Gefangenen nur ein kleiner runder Platz übrig, wo er in einem Zirkel, wie ein Pferd in der Mühle, herumtraben, oder hinter seinem Tische, wie angenagel, still sitzen mußte. Hierzu kam nun noch, daß es in diesen Zimmern wegen der Bauart und wegen der hohen Lage im Sommer unausstehlich heiß, im Winter dagegen grimmig kalt war, und daß sie nicht Kamine, sondern Oefen hatten. So war der äußere und innere Bau der Bastille beschaffen.

Nach andern Vorschlägen soll man für Staatsverbrecher in einem entfernten Theile des Staats ein großes, der Absicht angemessenes Haus, dem der Bastille ähnlich, das heißt, nur in Absicht seines Umfanges, nicht wegen seiner inneren schrecklichen Einrichtung, aufbauen lassen. Der Zugang zu demselben soll durch Berge und Moräste erschwert werden. Die Thüren sollen von Eisen seyn, so daß sie beim Oeffnen und Schließen ein großes Geräusch oder Getöse verursachen, welches durch das Echo der benachbarten Berge, die den Schall fortpflanzen, noch fürchterlicher wirkt, und den Gefangenen den Ort ihrer Gefangenschaft recht grauenvoll macht. Eine Wache an einem Thore, welche zu diesem Orte der Strafe führt, muß die Fremden beständig davon abhalten, damit sie nicht in die Nähe des Gebäudes kommen. Die Bauart und Einrichtung desselben wird wie folgt angegeben. Das Gebäude muß ein großes gleichseitiges oder regelmäßiges Viereck bilden, welches einen großen Hof einschließt, der zu beiden Nebenseiten des Gebäudes Bogenlauben oder Kolonnaden hat, damit

die Gefangenen auch bei schlechtem Wetter in der ihnen zur Erholung und Schöpfung frischer Luft bestimmten Zeit, beides genießen können. Das Gebäude selbst muß drei Etagen oder Stockwerke enthalten, und sehr solide gebauet seyn. Das unterste Stockwerk oder Parterre muß aus der Erde heraus gebaut seyn, damit die Feuchtigkeit nicht in die untere Kerker dringen und nachtheilig auf die Gesundheit der Gefangenen wirken kann. Die Keller können zu verschiedenen wirthschaftlichen Zwecken benutzt werden, aber nicht zu Gefängnissen. In der Hauptseite des Gebäudes der vorderen Front, worin der Eingang zu demselben (ein Thorweg und zwei Seiten- oder Nebenthüren nach dem Hofe heraus) sich befindet, muß im ersten Stockwerke, dem Parterre, auf der einen Seite des Einganges, die Wachstuben für das Militair, Gemeine und Offizier, und die Wohnungen für die Büreau-Offizianten seyn, auf der andern das Büreau selbst, die Kasse, Registratur, und Alles, was zur Verwaltung des Hauses gehört. Im zweiten Stockwerke muß die Wohnung des Kommandanten oder obersten Befehlshabers und Aufsehers des Staatsgefängnisses, der andern Ober-Offizianten, der Geistlichen ꝛc, seyn; und im dritten Stockwerke die Wohnungen der Unter-Offizianten, mit Ausschluß der Schließer, welche ihre Wohnungen in den Seitengebäuden und der Hinterfront zwischen den Gefängnissen haben. Der noch übrigbleibende Raum in der Hauptseite oder vordern Front kann zur Aufbewahrung anderer auf des Gebäudes Zweck Bezug habender Gegenstände gebraucht werden. Der Saal zum Gottesdienste kann in dem Vordergebäude, auch in dem Hintergebäude angebracht seyn, überhaupt da, wo es sich am schicklichsten thun läßt; am besten ist es jedoch immer, wenn er so in dem Gebäude in dem ersten oder zweiten Stockwerke liegt, daß man von allen Seiten bequem zu demselben gelangen kann. Es

können auch noch ein Paar andere Säle zu gewissen Zwecken, die sich so nicht bestimmen lassen, eingerichtet werden; denn Speisesäle zum täglichen Gebrauche für die Gefangenen, fallen bei Staatsgefängnissen fort, weil die Gefangenen größtentheils auf ihre Kosten leben, auch leben müssen, das heißt, Kostgeld geben, und wo dieses nicht der Fall ist, der Staat für sie bezahlt, so wird auch jedem Gefangenen das Essen in seinen Kerker gebracht, welches auch darum geschieht, damit die Gefangenen nicht zusammen kommen, und sich über ihre Verhältnisse unterhalten können, welches die Gefangenschaft nicht nur erleichtert, sondern auch zu andern oft unangenehmen Erörterungen Veranlassung giebt, welches aber dadurch vermieden wird, wenn jeder Gefangene für sich allein speiset. Die Gefängnisse oder Kerker selbst müssen in den beiden Seiten: und in dem Hintergebäude seyn, und durch alle drei Stockwerke, und nach den Graden der Verbrechen richtet sich auch der Kerker in Hinsicht seiner Größe, seiner Lage und anderer Bequemlichkeiten. Jeder Kerker muß 12 Fuß lang und 9 Fuß breit seyn, die Höhe richtet sich nach den Stockwerken; die Fenster müssen so groß und geräumig wie bei andern Wohngebäuden seyn, nur daß sie von außen mit eisernen starken Stäben versehen werden, die unten und oben noch Querstäbe haben. Jeder Kerker von der oben angegebenen Größe hat ein Fenster, auch müssen Gefängnißzimmer mit zwei Fenstern eingerichtet werden, je nachdem das Urtheil des Gefangenen lautet, und der Stand es bei solchen Verbrechern will, die wegen leichterer Vergehen und nur auf kurze Zeit eingekerkert werden, dann wieder in ihre Dienstverhältnisse zurückkehren. Ueberhaupt müssen die Gefängnisse für die verschiedenen Klassen der Staatsverbrecher eingerichtet werden; doch darf kein Gefängniß unter der oben angeführten Größe seyn. Die Thüren müssen von festem Holze, mit Ei-

sen beschlagen und mit tüchtigen Schlössern versehen seyn. In jedem Kerker muß eine eiserne Bettstelle wegen der Wanzen und anderer Holzwürmer, mit einer Matratze, einem Kopfkissen, und im Sommer mit einer wollenen Decke, im Winter aber mit einem Federdeckbette, stehen; dann ein Kleiderschrank, mit einem großen Kasten darunter, zum Weißzeuge, ein Tisch, zwei bis drei Stühle, auch wohl ein mit schwarzer Leinwand überzogener Sopha, eine Lampe, ein Wasserkrug, ein Waschbecken und noch einige andere Geräthschaften, je nachdem es dem Gefangenen erlaubt worden sie zu halten. Ein jeder Kerker hat einen Klingel- oder Glockenzug, welcher nach dem Korridor geht, damit der Gefangene, wenn ihm etwas auf seine Gesundheit, oder auf sonst eine Weise begegnen sollte, er sogleich schellen kann, wo dann die auf dem Korridor stehende Schildwache es sogleich dem Schließer anzeigen muß, der seine Wohnung in der Nähe der Kerker auf den Korridor hat, so daß jeder Korridor oder Gefängnißflur eine Schildwache und einen Schließer für den Kerkerbezirk hat. Auch kann der Gefangene stark an seine Thür von innen klopfen, welches die Schildwache gleichfalls hört, und sich zugleich die Nummer des Kerkers merkt, woraus das Klopfen gekommen ist, welches sie sogleich dem Schließer anzeigt, der sofort nachsehen muß, was dem Gefangenen begegnet ist. Die Wände der Kerker müssen reinlich geweißt und mit einer lichten grauen oder Ocherfarbe überstrichen werden; so müssen auch die Fenster, Tische und Stühle mit einer guten grauen oder röthlich-gelben Oelfarbe angestrichen werden; so auch die Thüren und das andere Holzwerk kurz Alles muß in gutem Stande seyn und reinlich erhalten werden, worüber die Gefängnißaufseher wachen müssen, daß die Reinigung von den Gefängnißwärtern in der Woche zweimal geschehe. Der Thorweg muß mit drei Flügelthüren versehen seyn. Die

erste von starkem Holze und mit Eisen beschlagen, schließt vorn am Eingange den Thorweg; die zweite von Eisen (eine eiserne Gitterthür) in der Mitte und vor der in das Gebäude führenden Treppe, wird gleichfalls verschlossen, und so auch die dritte von Holz und mit Eisen beschlagen, welche den Ausgang nach dem Hofe schließt. Alle drei Thüren müssen mit festen Schlössern versehen seyn. Die vordere Thür des Thorweges, wo am Eingange die Wache und das Büreau ist, so wie die eiserne Gitterthür vor dem Eingange zur Treppe des Gebäudes, bleiben am Tage geöffnet, nur die Thür nach dem Hofe bleibt Tag und Nacht verschlossen, und wird nur bei der Durchfahrt mit einem Wagen, oder wenn Pferde oder auderes Vieh durchgeführt wird, geöffnet, aber gleich wieder verschlossen. Die Kommunikation mit dem Hofe für die Offizianten und das Militair oder die Wache, geschieht durch die nach dem Hofe herausgehenden beiden Nebenthüren zu beiden Seiten des Thorweges aus dem Innern des Gebäudes, welche Thüren daher Tag und Nacht geöffnet bleiben, damit diese Kommunikation für die Hausbewohner mit dem Wirthschaftshofe frei bleibt. Auf dem Hofe selbst ist nämlich der eigentliche Hof für die Gefangenen noch durch eine hohe eiserne Gitterwand, die von dem einen Seitengebäude oder der Seitenfront bis zur andern durchgeht, und so den vordern Wirthschaftshof abschließt, der ungefähr ein Drittheil der Größe des ganzen Hofes beträgt, so daß zwei Drittheile den Gefangenen verbleiben. Diese eiserne Gitterwand hat in der Mitte eine große getheilte Thür, Flügelthür, die oben verschlossen ist, und nur geöffnet wird, wenn Mobilien und Geräthschaften, Holz ꝛc. hereingetragen oder gefahren werden sollen. Im Innern der Höfe hat das ganze Gebäude mehrere Thüren zur Kommunikation mit denselben. Auf den Höfen stehen mehrere Brunnen, an

denen große Kübel auf Schlittengestellen oder Kufen liegen, welche im Sommer stets mit Wasser angefüllt sind, zur Vorsicht bei einem entstehenden Feuer oder Brande des Gebäudes, um zwei Spritzen, die das Gebäude zu eben diesem Zwecke hält, mit Wasser zu versehen. Der übrige Raum des Gebäudes, mit Einschluß der Böden, muß nach dem Zwecke der Bestimmung des Gebäudes und deren Bewohner benutzt werden. Ob man dem ganzen Gebäude wegen seiner Größe noch äußere Verzierungen geben muß, um es hervorzuheben, besonders als allein stehend auf einem freien, von andern Gebäuden entfernten Platze, jedoch nicht zu entfernt von einer Stadt, oder ob es nur ganz schlicht, gleich den meisten Militair-Kasernen aufgeführt werde, ist ein Gegenstand, welcher jeder Regierung anheim zu stellen ist. Das Staatsgefängniß darf, wie schon bemerkt worden, nicht zu entfernt (höchstens eine halbe Stunde) von einer Stadt liegen, damit die Wache, die, nach den Posten, die sie innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu geben hat, aus zwanzig bis dreißig Mann, mit einem Unteroffiziere und Offiziere, bestehen muß, alle vierundzwanzig Stunden abgelöset werden kann; denn wäre dieses nicht, so müßte in der Nähe des Staatsgefängnisses eine Kaserne für eine Kompagnie Soldaten erbauet werden, um den Dienst im Gefängnisse zu versehen. Daß das Gebäude mit einem Paar Gewitterstangen und einer großen Uhr versehen seyn muß, ist wohl hier überflüssig zu bemerken, da diese Gegenstände jetzt alle öffentliche Gebäude zieren. Außer diesem Hauptgebäude, dem eigentlichen Staatsgefängnisse, ist nun auch noch ein großes Nebengebäude nöthig, welches sich jedoch nicht an das Erstere anschließt, sondern etwas davon entfernt ist, und eine Bäckerey, Brauerey und Brennerey enthält. An dieses Gebäude schließt sich ein großer Küchengarten an, so wie auch das nöthige Feld

zum Getreide- und Kartoffelbau ꝛc. Dieses ist jedoch nur ein Vorschlag, der auf andere Weise eine Erledigung finden kann. Die Bäckerey und der Küchengarten sind nicht überflüssig, wohl aber kann Bier, Branntwein, Getreide, Kartoffeln und andere Feldfrüchte für den Haushalts-Bedarf des Gefängnisses auf dem Wege der Lieferung eingeführt werden, und Letzteres ist auch gewiß vorzuziehen, weil es dem Hauptgebäude nicht an Raum fehlt, um Vorräthe für den Winter aufzubewahren. Ob es nun zur Sicherheit eines solchen Gefängnisses noch nöthig sey, einen Graben um das Gebäude herum zu führen, über welchen eine Zugbrücke zu dasselbe führt, muß Sachkundigen überlassen bleiben; es würde dann das Ansehen einer Festung erhalten, und noch mehr Militair bedürfen; auch würde dieser Graben vielleicht im Sommer durch seine Ausdünstung der Gesundheit der Gefängnißbewohner schaden; er wäre mehr ein Gegenstand, um das Gefängniß grauenvoller und schreckhafter zu machen, als er Nutzen gewährte; denn die Gefangenen können auch ohne den Graben, bei der guten Befestigung des Gebäudes und der Wache, nicht entfliehen, und würden ohne diese Eigenschaften und Aufsicht entfliehen, wenn noch der Graben dazu stets mit Wasser angefüllt wäre, wie wir dieses ja in Festungen gesehen und gehört haben, wo die Gefangenen troß aller Aufsicht, troß Graben, Zugbrücken ꝛc. entkommen sind. Das Ganze beruht daher auf der Festigkeit des Gebäudes, der Lage der Kerker, ihrer Festigkeit durch Verwahrung der Fenster und Thüren mit den nöthigen Eisenstäben und Beschlägen, kurz auf allen Vorkehrungen, die man in dieser Absicht trifft, besonders durch gehörig aufgestellte Posten oder Wachen, welche die Flucht unmöglich machen.

Was nun die Verwaltung eines Staatsgefängnisses anbetrifft, so mag auch hier die Bastille

vorangehen, wenn auch nicht als Muster, doch als Beweis, wie sehr man in Frankreich auch in der Verwaltung der Staatsgefängnisse den Gefangenen noch das Bittere seiner Gefangenschaft fühlen ließ. Die Behandlung der Gefangenen bei ihrem Eintritte in die Bastille, und dann deren Fortsetzung, als Bewohner ihres Kerkers, geschah nun wie folgt. Sobald ein Gefangener durch eine Lettre de Cachet oder auf sonst eine Weise in die Bastille gebracht wurde, so geschah dieses bei bedeutenden und vornehmen Personen gewöhnlich in der Nacht, damit es kein Aufsehen erregen sollte, bei andern auch am Tage, jedoch immer in einem Wagen, welcher bis in den ersten innern Hof fuhr, wo der Gefangene ausstieg und in den Audienzsaal geführt ward. Hier erschien nun der Kommandant des Gefängnisses und ließ des Gefangenen Namen, Stand, Alter, Herkunft, Geschlecht (denn auch Frauenzimmer wurden in die Bastille gebracht), Tag und Stunde seiner Ankunft in ein großes Buch eintragen. Hierauf wurden alle Koffer des Gefangenen durchsucht; dann ihm Geld, Uhren, Ringe, andere Kostbarkeiten, Messer, Scheeren rc. abgefordet, und Alles dieses Stück für Stück in ein anderes großes Buch eingetragen; dann dem Gefangenen gesagt, daß er selbst nachsehen und die Auslieferung, so wie die richtige Aufschreibung durch seines Namens Unterschrift bestätigen solle. Diese Sachen wurden dann nach einer großen Halle gebracht, und in einem von den Schränken verschlossen, deren daselbst an den Wänden so viele herum standen, als Gefangenzimmer in der Bastille waren, und wovon auch die Schränke die Nummern führten. War der Gefangene eben nicht ein Mann von Stande, so wurden ihm auch alle Taschen, und was er am Leibe trug, untersucht. Nach dieser Spezialrevüe, nicht um zu paradiren, sondern um depoullirt zu werden, ward ihm sein Kerker angewiesen,

die, der Reihe nach, von den unterirdischen Kerkern bis zur Pechmütze hinauf, schon oben angeführt worden. Außer dem schon oben bei der Beschreibung der Gefängnisse angezeigten Hausrathe, erhielt jeder Gefangene noch folgende Artikel: ein Bund Schwefelhölzer, einen Feuerstahl, einige Feuersteine und Zündschwamm; täglich ein Licht, alle Woche einen Besen, vier weiße Servietten, ein Handtuch, und alle vierzehn Tage zwei Bettlaken, und des Sonnabends ward seine schwarze Leibwäsche abgeholt und ihm dagegen reine gebracht. Im Winter bekam Jeder täglich fünf Kloben Holz für den Kamin; wer besser gehalten wurde, konnte brennen so viel er wollte. Es war eine Gnadenbezeugung, wenn ein Gefangener seinen Bedienten bei sich behalten konnte; allein dieser war dann eben so gut ein Gefangener, als sein Herr, mußte neben seinem Herren schlafen, mit ihm speisen, durfte nicht aus der Bastille wieder heraus ꝛc. Wem sein eigener Bedienter nicht gestattet ward, konnte einen Miethslakeien bekommen, welches alte Invaliden waren, die sich mit ihrem neuen Herren einsperren ließen, ihm Handreichung und Gesellschaft leisteten, und dafür täglich, ohne die Kost, 20 Sous (6 Gr.) erhielten. Wer so viel nicht daran wenden konnte, mußte sich selbst bedienen, d. h., sein Kaminfeuer selbst anmachen, das Zimmer ausfegen, und sich übrigens mit der täglichen Handreichung der Thürschließer begnügen, die ihm Essen und Wasser zutrugen. Für die Wohnung wurde nichts bezahlt. Für seinen Bart, sorgte der Hauswundarzt, welcher ihm denselben zweimal in der Woche abnahm. Dieser und der Schließer, welcher Aufseher und General-Intendant, wie sich Linguet ausdrückt, über Alles war, was in den Thürmen vorging, hatten ein wachsames Auge darauf, daß der Gefangene sich nicht mit der Hand dem Futteral näherte, welches die furchtbaren

Messer, Bartinstrumente, in sich faßte; sie wurden erst, wie das Beil oder Schwerdt des Henkers, womit er enthauptet, in dem Augenblicke, wenn man sie gebrauchte, herausgenommen. So entstand einmal ein Aufruhr in der Bastille, den ein Herr von Lally veranlaßte, indem er sich einstmals eines Scheermessers bemächtigte und sich lachend weigerte, es wieder zu geben, welches doch gewiß nicht sehr grausame Absichten verrieth; indessen wurde gleich Lärm davon im ganzen Schlosse gemacht, die Wache geholt, und zwanzig Bajonette waren schon in Anmarsch, als schnell der Aufruhr durch Zurückgabe des grausamen Instrumentes und die Einsteckung ins Futteral gedämpft wurde. Dieser Lärm geschah nun nicht bloß, wegen des gefürchteten Selbstmordes, sondern wegen des Schließers und des Barbiers, welche glaubten, daß es auf ihr Leben berechnet wäre, und darum Alles in Aufruhr brachten; denn sonst ließe sich von einem, durch so viele Mauern eingekerkerten, und noch mit andern Lasten beschwerten Gefangenen wohl kein solcher Angriff auf zwei Personen machen, die an seiner Einkerkerung gewiß ganz unschuldig waren. — Der Wachsthum der Haare und Nägel wurde gleichfalls auf eine ähnliche Weise beschränkt; denn der Gefangene mußte sich von dem Schließer eine Scheere erbitten, und im Beiseyn desselben die Operation an den Haaren und Nägeln verrichten: denn gleich nach derselben ward ihm das Instrument wieder abgenommen. Was nun die Kost betraf, so wurden sieben verschiedene Klassen von Kostgängern angenommen. — So mußten Prinze und andere Personen hohen Standes täglich 50 Livres (13 Rthlr.) bezahlen, dafür wurden sie auch nicht in einen der Thürme, sondern in das Mittel- oder Quergebäude einquartiert, welches die beiden innern Höfe der Bastille von einander schied. Hier hatte nun je-

der dieser Kostgänger drei Zimmer zu seinem Gebrauche. Die zweite Klasse bezahlte täglich 30 Livres (9 Rthlr.); die dritte 20 Livres (5 Rthlr.); die vierte 10 Livres (3 Rthlr.); die fünfte 5 Livres (1½ Rthlr.); die sechste 3 Livres (20 Gr.); die siebente 50 Sous (1 Guld.). Dieses letztere Kostgeld mußte auch für einen eigenen oder Miethslakeien bezahlt werden. Zu 1½ Rthlr. war der Tisch jeden Tag folgendermaaßen bestellt. An Fleischtagen, von Sonntag bis Donnerstag, des Mittags jedesmal eine ziemliche unkräftige Suppe, hinterdrein ein Stück unschmackhaftes Rind- oder Kuhfleisch, und dann zum dritten Gerichte, Sonntags vier kleine Pasteten; Montags ein Teller grüne Bohnen oder anderes Gemüse; Dienstags abwechselnd, manchmal eine Bratwurst, oder ein gebackener Schweinsfuß, oder frische Schweinekarbonnade; Mittwochs eine kleine Torte, die aber gemeiniglich nicht recht gar oder aber zu Kohle gebrannt war; Donnerstags ein Paar Hammelrippen. An den beiden Fasttagen, Freitags und Sonnabends, ein halber Karpfen, einmal gebacken, das andere Mal gedämpft, auch wohl frischen Seefisch, der aber die mehrste Zeit schon etwas angegangen war, oder Stockfisch mit zerlassener Butter und Senf, oder ein Zugemüse mit etwas Gebackenem, oder eine Mehlspeise. Des Abends gab es an Fleischtagen: ein Schnittchen Gebratenes von einer Kuh, von einem Kalbe oder einem Hammel, mit einem Tellerchen Wurzelwerk, auch wohl Salat, der aber immer mit ächtem Lampenöle angerichtet oder angemacht war; an Fasttagen ein Eiergebacknes mit etwas Spinat aus Wasser oder mit Milch gekocht. Hierzu täglich eine Bouteille schalen Wein und ein Pfund Weißbrod. Die vorgenannten Gerichte wurden nun alle Woche vom Sonntage bis zum Sonnabende aufgetragen, so daß man das ganze Jahr hindurch im Voraus wußte, was man zu essen bekam. Der Unterschied

zwischen der Klasse von $1\frac{1}{2}$ Thalern täglich und 3 Thalern bestand darin: daß die Letzteren noch Mittags eine vierte Schüssel, nämlich Braten hatten, als ein halbes Hühnchen, welches an den Pips gestorben, eine pockige Taube, oder ein Stück von einem Kaninchen, daß nach den Kohlstrünken schmeckte, womit es gefüttert worden, oder ein Paar abgehungerte Vögel, und dann zum Nachtische, je nachdem es die Jahreszeit erlaubte, ein Paar Kirschen, Johannisbeeren, Pflaumen, Aepfel, ein kleines Bisquitchen, oder ein Paar Rosinen und Mandeln. Dreimal des Jahres, nämlich am drei Königs-, am St. Ludwigs- und am Martinstage, bekam auch die $1\frac{1}{2}$ Thaler Klasse Mittags Braten, und zwar ein halbes Hühnchen oder eine halbe Taube von der vorher angeführten Qualität. Des Mittags ward schon um eilf, des Abends um 6 Uhr gespeiset. Das Essen soll schlecht zubereitet gewesen seyn, so daß man in der Stadt für 4 Gr. überall besser bedient worden wäre. Der Kommandant oder Gouverneur des Gefängnisses ließ die Küche durch seinen Haushofmeister versehen, und es gab weiter keinen Oberaufseher darüber; er war auch auf das, was er dabei gewinnen konnte, angewiesen, dieserhalb mußten sich auch die Gefangenen darin finden; beschwerten sie sich, so ward es zwar auf einige Tage besser; allein es war doch ohne Bestand, und man ließ es ihnen wieder auf eine andere Art entgelten. Nach Linguet hatte das Ministerium in der Bastille funfzehn Stellen festgesetzt, die täglich, sie mochten nun besetzt seyn oder nicht, mit zehn Französischen Livres oder ungefähr fünf Gulden bezahlt wurden, welches dem Gouverneur jährlich ein Einkommen von 2500, Louisd'or einbrachte. Dieses war noch nicht Alles, denn wenn ihm durch eine Lettre de Cachet ein neuer Hausgenosse zugeführt wurde, so legte man, der ursprünglichen Stiftung nach, für jeden Kopf eine dem Stande der Person angemessene Summe

zu. Ein Tablettkrämer, als ein Mann von der niedern Klasse, trug zur gemeinschaftlichen Speisung, außer dem festgesetzten Louisd'or, täglich einen Thaler extra bei; ein Bürger, ein Rechtsgelehrter von der untern Ordnung hundert Sols, ein Geistlicher, ein Finanzier, ein gewöhnlicher Richter zehn Livres, ein Parlamentsrath fünfzehn Livres; ein General-Lieutenant von der Armee vier und zwanzig Livres; ein Marschall von Frankreich sechs und dreißig Livres; auch für die Prinzen vom Geblüte bestand eine Taxe in diesem Ministerialsteuerbuche; dann hatte der Gouverneur auch noch die Freiheit an hundert Faß Wein, frei von allen Auflagen, in seinen Keller zu schaffen; dessen ungeachtet bekamen die Gefangenen Wein, der nicht viel vor dem Weinessig voraus hatte. Einigen Gefangenen ward auch die Erlaubniß von dem Polizey-Präsidenten, welcher Königlicher Kommissarius der Bastille war, ertheilt, sich ihr Essen von Hause bringen zu lassen, oder aus einer Pariser Restauration; indessen geschah dieses nur selten, den meisten wurde ein solches Ansuchen abgeschlagen; auch gehörte dazu eine besondere Empfehlung und Gönnerschaft von angesehenen Staatsbeamten. Allein auch diese Begünstigung war oft für den Begünstigten ein Quell neuer Leiden; denn nicht nur mußte er das Essen, wenn er es aus einer Restauration bezog, dreimal höher im Preise bezahlen, weil es immer durch die Hände der Bastillenbeamten gehen mußte, ehe es bis in seinen Kerker kam, und dann muß er es auch auf eine andere Art fühlen, daß er der Küche der Bastille ungetreu geworden war. Man speiste gewöhnlich von Zinn, und es war eine besondere Gnade, wenn man Fayance und silberne Gabel und Löffel bekam. Während dem Essen oder der Essenszeit stand unten an jedem Thurme eine Schildwache mit aufgepflanztem Bajonette so lange, bis der Thürschließer das unreine Geschirr wieder abgeholt hatte. Was

auf diesem zurückblieb, gehörte dem Schließer. Der Ober-Wundarzt oder Stabschirurgus, welcher in der Bastille wohnte, hatte zu seinen Sporteln den Verkauf von Kaffee, Thee, Chokolade Zucker, Confitüren und den nöthigen Arzneymitteln. Der Oberstab bestand in der Bastille aus vier Offizieren, und der Unterstab aus vier Schließern; und in der Küche waren vier Küchenburschen. Diese zwölf Personen hatten die Freiheit in Paris umherzugehen, ja sie hatten auch ihre Häuser und Familien in der Stadt, und konnten auch ihre Freunde und Bekannten besuchen, jedoch durften sie nichts von dem, was in der Bastille vorging, und was für Personen sich darin befanden, mittheilen. Wenn z. B. ein Offizier der Bastille auch einen Menschen täglich sah, und wirklich eine Art Freundschaft für ihn zu fühlen schien, so behauptete er dennoch, wenn nach ihm gefragt wurde, daß er ihn nie gesehen und gekannt habe. Als sich die Freunde eines Gefangenen in der Bastille bei dem Minister, der das Departement derselben hatte, die Erlaubniß ausbaten, ihn besuchen zu dürfen, so erhielten sie die Antwort: daß er gar nicht wüßte, daß ein solches bezeichnetes Individuum in der Bastille sey. So schwor oft der Gouverneur auf seine Kavalierparole und Ehre, daß derjenige, den man in der Bastille suche, nicht darin sey, wenn er gleich darin war. Da die Gefangenen in der Bastille kein schneidendes Werkzeug, überhaupt kein Instrument von Stahl in die Hände bekamen, so erstreckte sich dieses auch auf die Instrumente in einem Reißzeuge. So ließ sich der schon oben erwähnte Linguet ein Reißzeug machen, nachdem ihm nämlich solches von den Gefängnißvorgesetzen erlaubt worden, und als man ihm das Reißzeug brachte, so fehlte der Zirkel, und als er sich darüber äußerte, daß darin ja das wichtigste Instrument, der Zirkel, fehle, so erhielt er zur Antwort, daß es in der Bastille nicht

erlaubt sey, Waffen zu führen. Er mußte also von Neuem mehrere Vorstellungen dieserhalb einreichen, und so erhielt er denn wieder nach Verlauf von mehreren Monaten einen Zirkel, aber nicht von Stahl, sondern von Elfenbein; überhaupt war Alles in dem Reißzeuge von Elfenbein, statt von Stahl. — Wenn in der Bastille Gericht gehalten wurde, welches jedoch nicht mit allen Gefangenen geschah, so wurden die Verhöre in dem schon oben erwähnten Quergebäude, dem sogenannten Audienzzimmer, vor dem Polizeypräsidenten von Paris, als erstem Vorgesetzen der Bastille, und den Beisitzern, einem Staatsrathe und zwei Justizräthen, gehalten. Bei bedeutenden Personen war das Erste manchmal gleich am zweiten Tage der Verhaftnehmung, oft auch erst nach Verlauf von mehreren Wochen, oft auch gar nicht. Dem Beklagten ward kein Advokat zugelassen, sondern ihm unter allen rednerischen Künsten und Drohungen, die man anwendete, irgend ein Geständniß zu entlocken gesucht. So wie hierbei die Richter verfuhren, eben so gingen auch alle Unterbediente in der Bastille zu Werke; auch sie legten dem Gefangenen Schlingen, um ihn auszuhorchen, und seine Gesinnung gegen die Regierung zu erfahren, und Alles, was sie hierin auskundschafteten, ward dann, vom Miethslakeien und Thürschließer an, bis zu den höheren Bedienten hinauf, dem Richter getreulich wieder erzählt. In dieser Hinsicht konnten sich die Gefangenen nicht genug in Acht nehmen. Die Direktion bestand, wie schon oben angeführt worden, aus vier Ober-Offizieren, dem Gouverneur, dem Untergouverneur, einem Major, und einem Adjutanten. Der Major war die erste Instanz, an und durch ihn mußte Alles gehen, was die Gefangenen sich ausbitten wollten. Er mußte um Alles wissen, Alles befragt werden, und zu Allem seine Einwilligung geben, ja sogar, daß der Gefangene sich dürfe

barbieren lassen. Zu der Bittschrift an den Major erhielt der Gefangene bald Papier, Feder und Dinte, und die aufgesetzte Bittschrift konnte er durch den Thürschließer an denselben gelangen lassen. Erlaubniß zu größeren Freiheiten mußte er sich in Briefen an den Polizey-Präsidenten erbitten, die ihm auch zugestanden wurde. Die Briefe selbst mußten aber unversiegelt an den Major geschickt werden, der sie dann gleich dahin besorgte, indem ein eigener Bote darauf gehalten ward, der täglich zweimal, am Mittage und um sieben Uhr des Abends, den Weg nach der Polizey machte. Verlangte man in der Zwischenzeit dem Polizey-Präsidenten etwas vorzutragen, so ward sogleich, jedoch auf des Gefangenen Kosten, ein Expresser mit den Briefen abgefertiget. Die Antworten erfolgten offen und gingen wieder durch die Hände des Majors. Wenn in einer solchen Antwort auf irgend einen Punkt gar kein Bescheid ertheilt, sondern derselbe ganz mit Stillschweigen übergangen wurde, so war dieser Theil des Gesuchs abgeschlagen. Unmittelbar an den König zu schreiben, wurde Niemanden gestattet, eben so wenig an die Prinzen vom Geblüte, wenigstens scheint es der Fall gewesen zu seyn; denn Linguet hatte an den Grafen von Provenze und den Grafen von Artois geschrieben, aber von dem Polizey-Lieutenant nach einiger Zeit den Bescheid erhalten daß er die Briefe zwar gelesen, aber nicht übergeben habe; denn man hätte es ihm nicht gestattet; auch käme er nicht vor diese großen Herren, und doch hatte er die Briefe erbrochen und gelesen, die an sie geschrieben und couvertirt waren. Wenn der Polizey-Präsident in die Bastille kam, welches mehrentheils wöchentlich einmal geschah, so konnte man sich bei ihm Audienz erbitten; auch besuchte er dann wohl selbst die Gefangenen in den Thürmen, besonders wenn es Frauenzimmer waren. Gefangene, welche nicht grober Verbrechen hal-

der eingesperrt worden, sondern mehr deshalb, weil sie gewissen Privatabsichten entgegen gewesen, oder wenn sie durch ihre Familie und andere Personen vom Range dem Polizey-Präsidenten und dem Kommandanten der Bastille besonders empfohlen wurden, hatten mancherley Begünstigungen, wovn die gewöhnlichsten darin bestanden: daß der Gefangene täglich eine Stunde frische Luft schöpfen konnte, und auch dieses hatte noch seine Grade, die von dem Wohlwollen des Kommandanten abhingen. Der geringste Grad war in dem Gefängnißhofe eine Stunde herum gehen zu können; dann folgte die Promenade in dem Garten, der hinter der Bastille in einer hervorragenden Bastey angelegt worden; dann oben auf den Thürmen und der Mauer herum, welches der letzte und auch höchste Grad war. In den beiden letzten Fällen, nämlich im Garten und auf den Zinnen der Bastille, ward dem Gefangenen allemal ein Unterofsizier von der Wache mitgegeben, im Hofe geschah dieses aber nicht, weil da der Gefangene von allen Seiten Aufsicht hatte. Ein besonderer Vorzug war es aber, wenn der Gefangene täglich zwei Stunden, eine Vor- und die andere Nachmittag, an einem der angeführten Orte spazieren gehen konnte, oder sich bei schlechtem Wetter eine Stunde lang in dem Saale aufhalten durfte, wo die Offiziere der Bastille gemeinschaftlich zusammenkamen. Gefangene, die sich einander kannten oder um einerley Ursache willen in der Bastille saßen, konnten auch wohl gemeinschaftlich spazieren gehen, auch mit einander speisen, wenn nämlich ihre Verhöre abgethan waren, und sie nichts mehr zu bekennen hatten; allein dieses war doch sehr selten der Fall. Man verwandte eine große Sorgfalt darauf, daß diejenigen Leute, die zur Besorgung der Geschäfte zwischen der Stadt und der Bastille angestellt waren, und bald innerhalb, bald außerhalb dieser Letzteren zu thun hat-

Digitized by Google

ten, keinen von den Gefangenen zu sehen bekamen, aus Furcht, daß sie ihn erkennen, Bestellungen von ihm nach der Stadt befördern, oder doch wenigstens ausplaudern könnten, daß er in der Bastille sey, und wie es ihm dem Anscheine nach darin ergehe. Um nun dieses zu verhüten, so ward, sobald eine solche Person über den Hof weggehen mußte, mit einer Glocke ein Zeichen gegeben, auf welches der Gefangene, der etwa in demselben Augenblicke im Hofe spazieren ging, sogleich in eine Art von Nothstall, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, deren mehrere auf dem Hofe vorhanden waren, flüchten mußte, (Linguet nennt es ein Kabinett) und nicht eher wieder heraus durfte, als bis die Person sich vom Hofe entfernt hatte. Dasselbe mußte auch geschehen, wenn Madame, die Gemahlin des Gouverneurs, in das Bad ging, wo sie auch diesen Hof passiren mußte, und da auch die Bedienten das Wasser dazu über den Hof tragen mußten, auch die Kammerjungfer die Hemden, Handtücher und Pantoffeln der Madame, so ward der Gefangene, der gerade zu der Zeit seine Stunde zum Promeniren hatte, oft genöthiget den Sprung ins Kabinett zu machen. Nach Linguet geschah dies Zeichen nicht mit einer Glocke, sondern durch das Zurufen der Schildwache: ins Kabinett! (dans le Cabinet! oder auch bloß Entrée!) und so geschah es auch bei dem Rückzuge aus dem Bade; und wenn die Schildwache dieses Signal zur Flucht zu geben unterließ, so ward sie auf acht Tage eingekerkert. Wenn gleich die Namen der Gefangenen den Offizieren der Bastille bekannt waren, so durften sie doch die Unterbedienten nicht wissen, daher wurde jeder Gefangene in der Bastille nur nach der Nummer des Zimmers genannt, in welchem er saß. Die Gefangennamen lauteten also: Nummer eins vom Eckthurme, Nummer drei vom Brunnenthurme ꝛc. ꝛc. Die Vorsicht, damit der Gefan-

gene nicht gesehen werde, war so groß, daß man, wenn derselbe etwa zum Verhöre geführt, das heißt, wenn er so glücklich war, verhört zu werden, oder zum Arzte herabkommen mußte, wenn er noch gehen konnte, oder wenn er zum Spazierengehen herabgeführt wurde, jedesmal die Fenster des mittleren Theils des Schlosses, wo sich der Stab aufhielt, wo die Küchen waren, und wo man Fremde einließ, augenblicklich mit Vorhängen, Fensterladen und Jalousien bedeckte, damit Niemand von dort aus den Gefangenen sehen konnte. Man suchte überhaupt ein undurchdringliches Dunkel in der Bastille zu erhalten, so daß Niemand wußte, wer in der Bastille war, ja, daß selbst die Gefangenen unter einander keiner von dem Andern etwas wußte, so saßen oft mehrere aus einer Familie dicht neben einander, ohne es zu wissen. — Was den Gottesdienst anbetraf, so ward täglich früh um neun und Mittags um zwölf Uhr Messe in der Kapelle der Bastille, welche in dem großen Hofe zu ebener Erde war, gelesen. Um der Messe beiwohnen zu dürfen, mußte der Gefangene ein für allemal Erlaubniß dazu haben. Nicht mehr als fünf Gefangene auf einmal konnten die Messe mit anhören, aber auch hier nicht in Gemeinschaft, sondern jeder ward in ein Kabinett von der Größe eines Schilderhauses gesperrt, wovon drei in der Mauer eingehauen, die übrigen zwei aber von Holz erbauet waren. In einem solchen Schilderhause konnte der Gefangene von den Hausoffizianten der Bastille, welche die Messe mit anhörten, nicht gesehen werden; denn das Fenster dieses Kapellenkäfiges war inwendig und auswendig mit eisernen Gittern versehen, und dann noch eine Gardine vorgezogen, die nur während des Theils der Messe, wenn der Priester die Hostie weihet, aufgezogen ward. Von außen war das Schilderhaus mit einer starken, durch Eisen

festgemachten Thür verwahrt, die ein ungeheueres Schloß und zwei große Riegel hatte. Sobald nun die fünf Gefangenen, jeder in sein Schilderhaus eingesperrt worden, ward dennoch aus Vorsicht unten an den Eingang der Kapelle eine Schildwache mit aufgestecktem Bajonette hingestellt; allein gleich nach der Messe, noch ehe die Gefangenen wieder in ihre Kerker zurückgeführt wurden, wieder entlassen, damit sie keinen ansichtig werden und erkennen sollten. — Was nun die Annehmlichkeiten betraf, die der Gefangene durch die Länge seines Aufenthalts, durch Gunst, oder durch Empfehlung erhalten konnte, so bestanden sie darin, daß der Gefangene seine Uhr, Messer, Scheere, Barbiermesser und andere Kleinigkeiten wieder zurückerhielt, und sich derselben bedienen, dann Zeitungen und Journale lesen, und in die Bibliothek gehen konnte, die ein Fremder, der zu Anfange des verwichenen Jahrhunderts in der Bastille gestorben war, und dem sie, da er auf Lebenszeit eingekerkert saß, zu seinem Gebrauche bewilliget worden, den Gefangenen zu gleichem Behufe vermacht hatte. Daß man ferner Feder und Dinte zum freien Gebrauche bekommen, an seine Verwandten schreiben, Antwort von ihnen erhalten, und Besuche von ihnen annehmen durfte. Dieses Letztere war jedoch keine so große Wohlthat, als es schien; denn der Gefangene durfte einen solchen Besuch nicht in seinem Zimmer, sondern nur in dem Audienzsaale annehmen, und dann durfte das Gespräch sich nur um gleichgültige Dinge drehen: denn von der Ursache seines Verhaftes, oder wie es ihm im Gefängnisse erging, durfte er nichts laut werden lassen; und damit dieses sicher beobachtet wurde, fand folgendes Zeremoniel dabei Statt. Der Gefangene saß an einer Seite des Zimmers und der Besuchende ihm gegenüber an der andern, und in der Mitte, zwischen beiden, ein

Aufseher, der jedes Wort hören und jede Miene sehen konnte. Dergleichen Besuche waren daher nur eine Ueberzeugung des Besuchers, daß sein Anverwandter, Freund ꝛc. noch lebe. — Wenn ein Gefangener in der Bastille krank wurde, so besuchte ihn zuerst der Stabschirurgus, da er in der Bastille wohnte und er auch die Gefangenen durch seine Untergebenen barbieren ließ, wie auch schon oben angeführt worden. War es nun nöthig, daß er auch noch einen Arzt zur Hülfe bei dem Kranken gebrauchte, so wurde der Kranke aus dem Thurme weg und nach einem über der Küche gelegenen Zimmer gebracht, wo er dann mehr Bequemlichkeit genoß; auch erblickte der Arzt bei seinem Besuche nicht das Innere des Kerkers. Dieser Arzt wurde von dem Könige besonders für die Bastille besoldet, und wohnte in den Tuillerien, und schon dieserhalb, da er dem Monarchen so nahe war, konnte er leicht etwas von dem Zustande der Gefangenen in den Kerkern dem Könige hinterbringen, und daher wurde der Kranke, der eines Arztes bedurfte, jedesmal aus dem Gefängnißzimmer in ein anderes, in dem Wohnhause der Offizianten gelegenes, Zimmer gebracht. Man hatte nicht gern, daß ein Gefangener in der Bastille starb, wenigstens nicht, wenn es ein im Publikum sehr bekannter Mann war, indem man dadurch den Verdacht heimlicher Hinrichtungen in der Bastille vermeiden wollte, weil es schon im Publikum umher lief, daß Vergiftungen in der Bastille vorgefallen seyen; ja es gab eine Zeit, wo diese Aeußerungen so laut geschehen seyn mußten, daß die Regierung für nöthig fand, in der Küche bei den Töpfen und den Backöfen immer eine Schildwache zu halten, die Auftrag hatte, eine genaue Rechenschaft über diejenigen, die dabei kamen, abzulegen. Diese Behutsamkeit oder Bedachtsamkeit der Regierung auf diesen Zweig der Bastille wurde aber späterhin wieder abgeschafft. Wenn daher ein Gefan-

gener in der Bastille tödlich krank wurde, so schaffte man ihn zu seinen Verwandten, um da zu sterben; war es ein weniger Bekannter, so wurde er auf dem St. Paulskirchhofe in der Vorstadt St. Antoine, und dann gemeiniglich so, als ob es ein Aufwärter aus der Bastille wäre, begraben, und so auch in das Kirchenbuch eingetragen. Nichts war daher aus der Bastille schwerer zu erhalten, als einen Todtenschein, den doch oft Familien bei Erbschafts-Angelegenheiten rc. nöthig hatten, und dieserhalb war auch dieses Staatsgefängniß so verhaßt in Frankreich, woraus sich auch dessen schnelle Zerstörung in der Revolution erklären läßt, indem man immer glaubte, daß darin die Gefangenen auf geheimen Wegen umgebracht würden. — Uebel war es für einen Gefangenen, dem in der Nacht eine Unpäßlichkeit zustieß, die nur durch schnelle Hülfe gehoben werden konnte; denn hier fehlte die Hülfe ganz; denn die Schließer schliefen an einem entfernten abgesonderten Orte, bis wohin keine menschliche Stimme durch die vergitterten Fenster dringen konnte; man konnte zwar an die Thür klopfen, welches in der Nacht stark genug dröhnte; allein auch dieses würde schwer zu ihnen gedrungen seyn. Das einzige Mittel für diejenigen, die noch auf den Füßen waren, und um Hülfe rufen konnten, waren die Schildwachen auf dem schon oben erwähnten Rondenweg, der hölzernen Gallerie; wenn nun bis zu diesen der Hülferuf gelangte, so rief ihn der Soldat seinem Nachbar zu, dieser wieder dem seinigen, und so ging der Ruf fort bis zur Hauptwache. Der wachhabende Unteroffizier sah dann nach, was es gab, hatte er nun vernommen aus welchem Fenster der Hülferuf gekommen war, so kehrt er um, und umging das Schloß bis zur der Thür, welches schon Zeit weg nahm; dann ging er hin und weckte den Schließer, dieser den Bedienten des Lieutenants des Königs, dieser wieder seinen Herren, um die Schlüssel zu bekommen,

die an jedem Abende diesem Offiziere eingehändiget werden mußten. Der Schlüssel zu dem Zimmer ward nun herausgesucht, dann ward der Oberchirurgus geweckt und auch zugleich der Kapellan. Alle diese Leute mußten sich nun erst ankleiden, und so vergingen beinahe ein Paar Stunden, ehe der ganze Zug mit großem Geräusche, welches in der Nacht für manchen noch wachenden Gefangenen fürchterlich war, in das Zimmer des Hülferufenden gelangte, der unter dieser Zeit oft schon todt seyn konnte, besonders bei einem Schlagflusse rc. — Der Militair-Etat der Bastille; denn Alles ging in diesem Gefängnisse, wie in einer Festung, militairisch zu, war folgender: Der Gouverneur oder Kommandant, der Lieutenant des Königs oder Unter-Gouverneur, ein Major, ein Adjutant, ein Staatschirurgus, ein Ober-, und zwei Unterkapellane, und ein Beichtvater. Der Gouverneur hatte ein starkes Gehalt vom Könige, und außer diesem noch die obenerwähnten Kostgelder, die man in Silber auf 50,000 Livres (an 13000 Rthlr.) rechnete. Der Untergouverneur hatte jährlich 1300, der Major 1000, der Adjutant 450, der Stabschirurgus 300, der Oberkapellan eben so viel, jeder der Unterkapellane 100, der Beichtvater 250 Rthlr. stehendes Gehalt. Die Militairwache bestand aus einer Kompagnie Invaliden von 100 Gemeinen und Unteroffizieren, aus zwei Hauptleuten und einem Lieutenant. Der Gemeine erhielt, außer der Montur und kleinen Montirungsstücken, auch Holz, Licht und Salz unentgeldlich, und 10 Sous oder 3½ Gr. täglich. Weder Offiziere noch Gemeine dürfen, ohne eine besondere Erlaubniß des Gouverneurs, ausserhalb der Ringmauer der Bastille in der Stadt, nicht einmal zu Mittag oder Abend, essen, geschweige denn über Nacht ausbleiben. — Die Bastille kostete dem Staate an stehendem Gehalte und andern Ausgaben jährlich 100,000 Livres (an 30,000 Rthr.)

Thürschließer, Aufwärter und andere Unterbediente, die Alters- und Krankheitshalber zum Dienste unvermögend geworden, hatten lebenslängliche Gnadengehalte. Was nun den Dienst des Militairs in der Bastille anbetraf, so standen, außer den Hülfsposten während der Mahlzeit und des Gottesdienstes, den Tag über an den fünf Eingängen innerhalb, desgleichen an dem äußeren Eingange nach der Straße hin, überall eine Schildwache; und dann lief innerhalb der äußeren Ringmauer, längst an derselben, eine hölzerne Gallerie umher, auf welcher Tag und Nacht Schildwachen standen, die beständig Acht geben mußten, ob sie an der Aussenseite der Thürme keine Anstalten oder Signale bemerkten, durch welche sich die darin sitzenden Gefangenen in Freiheit zu setzen versuchten. In der Nacht wurden die Schildwachen auf dieser hölzernen Gallerie verdoppelt, und sowohl bei Nacht, als bei Tage mußten die Schildwachen am innersten Eingangsthore stündlich mit einer Glocke ein Zeichen geben, zum Beweis, daß sie munter waren; und auf der Gallerie ward zur Nachtzeit ein ähnliches Zeichen alle Viertelstunden gegeben; auch ging daselbst alle Viertelstunden eine Patrouille herum, und rief die Schildwache an, und diese mußte jedesmal ein kupfernes Zeichen in eine verschlossene Büchse stecken, die am Morgen geöffnet und nachgesehen ward, ob und von welchem Posten etwa ein Zeichen fehlte. Die unmittelbare Bewachung der Gefangenen geschah von den Thürschließern, deren es, wie schon oben bemerkt worden, viere gab, für zwei Thürme Einer. Jedes Gefangenzimmer war mit zwei Thüren, (Einige geben drei an), eine nach der andern, versehen, und vor jeder Thür war ein Schloß und zwei Riegel mit Vorlegeschlössern. Dieses betrug auf die fünf Kerker eines jeden Thurmes dreißig Schlüssel, wozu noch die aus den zwei untersten Eingangsthüren in den Thurm gehörigen sechs Schlüs-

sel kamen, also zusammen, ohne die Kellergefängnisse, für jeden Thurm sechsunddreißig Schlüssel, so daß jeder Thürschließer zweiundsiebzig Schlüssel in Verwahrung hatte. Die Schließerstellen bekamen gewöhnlich die Lakeien der Gouverneure, als Belohnung ihrer Dienste; aber auch diese Belohnung erhielten sie nicht umsonst; denn sie mußten beim Antritte ihrer Stelle ein Geschenk machen, oder einem Günstlinge ein Einkommen versichern. Selbst die Wäsche war ein Gegenstand der Gewinnsucht dieser Art. Die besoldete Wäscherin bekam vom Könige ungefähr im Durchschnitte drei Sous für ein Hemde; sie trat aber ihr Patent an einen Unterhändler ab, der ihr den dritten Theil des Einkommens ließ, und die Wäsche der Gefangenen für zwei Sous abschabte. So wie dieses bei den Unterofficianten zuging, so war dieses auch bei den obern der Fall. Die Königliche Lieutenantsstelle betrug, wie oben angeführt worden, 1300 Rthlr., nach Andern 2000 Rthlr. (an 8000 Liv.), und diese Stelle oder dieses Amt kaufte Einer dem Andern für eine namhafte Summe ab, und der zeitige Besitzer zahlte dennoch seinem Vorgänger eine gewisse nicht unbeträchtliche jährliche Pension. So z. B. bezahlte der Unter-Gouverneur zur Zeit der Haft Linguets seinem Vorgänger eine jährliche Pension von 1000 Rthlrn. So hatte der Gouverneur von Launay seine Stelle von dem Grafen von Jümilhac für 100,000 Rthlr. baar erkauft, und dabei wurde noch die Heirath seiner Tochter, die für eine reiche Erbin gehalten ward, mit dem Sohne des Grafen ausbedungen. So wurden gleichsam die Aemter oder Stellen der Bastille und auch Personen gleich Waaren auf dem Markte er- und verhandelt, und dieses auf Kosten des Staats und der Gefangenen. Nach dem vorher erwähnten Schriftsteller soll man eine wahre Hökerey mit den Aemtern getrieben haben, und dieses hätte immer noch

hingehen können, wenn nicht die armen Gefangenen diesen Handel hätten theuer bezahlen müssen. — Man führte auch in der Bastille über die Gefangenen eine Art von geheimen Journale, in welches die Ursachen und Umstände ihrer Verhaftung, nebst Auszügen aus den Verhören, die mit ihnen angestellt worden sind; dann Anmerkungen und Anekdoten eingetragen wurden. Dieses Journal, welches die sichersten und geheimsten Denkwürdigkeiten der Bastille enthielt, wurde von dem Majore geführt und lag unter einem dreifachen Schlosse. Dieses Journal muß beim Beginnen der Revolution, kurz vor der Zerstörung der Bastille, von den Beamten derselben in Sicherheit gebracht, oder vernichtet, oder bei der Zerstörung selbst von dem wüthenden Haufen unbeachtet zerrissen worden seyn; denn dasselbe ist nicht im Drucke erschienen; da doch Alles von den Revolutionsmännern mit Begierde aufgegriffen und veröffentlicht worden ist, was an irgend eine Handlung der Despotie erinnern, und dadurch das Volk von Neuem zu Gewalthätigkeiten anreizen konnte. Dann diente die Bastille auch zur Aufbewahrung der verbotenen Bücher, welche die Regierung hatte wegnehmen lassen, und die darin in großen gewölbten Zimmern lagen. — Wenn nun Jemand aus diesem Gefängnisse wieder in Freiheit gesetzt wurde, so erhielt er alle seine mitgebrachten und in einem Journale verzeichneten Habseligkeiten, nach dem beim Eintritte darin aufgenommenen Inventarium, wieder zurück, deren Empfang er schriftlich bescheinigen mußte; dann mußte er einen Eid folgendes Inhalts unterschreiben: „Daß er zu seiner Gefangennehmung durch ein Vergehen, durch Verblendung oder gröblichen Irrthum von seiner Seite Veranlassung gegeben; daß er dem Könige unveränderlich treu, hold und zugethan, auch dankbar und erkenntlich dafür sey, daß Se. Majestät ihn nicht einer außerordentlichen Kommissionen von

Richtern übergeben habe, und dann zuletzt, daß er von Allem, was er in der Bastille gesehen, gehört, und erfahren habe, nichts entdecken wolle." — Dieses war nun die Verwaltung der Bastille, die als Staatsgefängniß zu ihrer Zeit ein so großes Aufsehen machte, und in deren Schooße Manches vorging, was vielleicht die geheimen Memoiren dieses Gefängnisses nicht einmal aufgenommen hatten. — Daß die Fürsten Deutschlands damals keine Bastillen haben erbauen lassen, da doch Alles nach Französischem Fuße eingerichtet wurde, ja man selbst in den vornehmen und reichen Häusern auf Französischem Fuße lebte, scheint Linguet zu befremden; denn er sagt in seinem oben angeführten Werke (Deutsche-Uebersetzung, S. 144): „In Deutschland herrschen die Fürsten, im Ganzen betrachtet, ziemlich despotisch, in dem Sinne nämlich, der gewöhnlich mit diesem Worte verbunden wird, das heißt: daß keine wirkliche Grenzlinie weder den Gebrauch, noch den Mißbrauch ihrer Gewalt einschränkt; und doch haben sie weder Bastille, noch eine andere ähnliche Einrichtung. Niemand kann es ihnen wehren, sich diesen Zeitvertreib zu machen. Es sey nun aber, daß dergleichen Gedanken nur den Ministern großer Staaten einfallen können, oder daß die Zuflucht zum Kaiser oder den bestehenden Gerichtshöfen, und die Besorgniß, diesen Schreckbildern zu viel Einfluß einzuräumen, welche die Gelegenheit, sich hervorzuthun, nicht unbenutzt lassen würde, die Eigenthumsherren dieser großen Lehne in Schranken halten; oder auch, daß das folgsamere Volk, das geduldig, und im Ganzen noch wenig aufgeklärt ist, auch nicht sehr leidenschaftlich fühlt, ohne eine solche Unterjochung zureichenden Gehorsam beweise, so glaube ich, daß vom Rheine bis zu der Oder es keine Bastille giebt, als Spandau." — Ein hübsches Kompliment für uns Deutsche, noch am Ende des 18ten Jahrhunderts, (1783) für halbe gefühl-

lose Barbaren bei unsern westlichen Nachbaren zu gelten; aber besonders für Preussen, welches denn doch in der Aufklärung so weit unter Friedrich dem Großen vorgeschritten war, eine solche Zwingburg in Spandau zu besitzen, die übrigens vor der Stadt Spandau, als Festung, schon 1583 angelegt worden ist, und in den Jahren 1782 und 1783 nur einige Verbesserungen erhielt. Die Bastille in Paris ist nun schon sieben und vierzig Jahre seit ihrer Zerstörung verschwunden, und hat in jeder Beziehung unangenehme und fühlbare Rückerinnerungen hinterlassen, und Spandau besteht noch, ohne daß sich eine Stimme erhoben hätte, daß die von dieser Feste verschlungenen schuldigen Gefangenen nicht an das Tageslicht gekommen wären, noch schuldlose als Opfer dem Ministerial-Despotismus darin hätten erliegen müssen. — Wenn nun gleich Vieles in der Verwaltung der Bastille, als Staatsgefängniß betrachtet, welches bloß gesetzlich verurtheilte Verbrecher in seinen Schooß aufnehmen sollte, hier ganz an seinem Orte war, indem ein Gefängniß kein Ort zum Vergnügen und zur Erholung seyn, sondern auch den Verbrecher das fühlen lassen soll, warum er hier die Strafe der Einkerkerung erleide, so war doch auch wieder Vieles diesem Zwecke ganz entgegen; denn ausser der Einsteckung der nur muthmaßlichen nicht verurtheilten Verbrecher, kurz von Männern, die bloß durch Neid oder Kabale dieses oder jenes Großen am Staatsruder dieses Loos wegen unerheblicher Kleinigkeiten, die ihnen als Verbrechen von ihren Feinden angerechnet wurden, mit den wirklichen Verbrechern theilen mußten, ja öfterer in ihren Kerkern noch ärger behandelt wurden, als diese, lag auch in der Behandlung viel Hartes und Willkührliches, was sich mit den Grundsätzen eines souverainen Monarchischen Staats gar nicht verträgt, wohl aber mit denen eines Oligarchischen, wo das Regiment in den Händen vieler Großen

ist, die oft ihre Privatverhältnisse mit denen des Staats mischen, u. so zu unzähligen Willkührlichkeiten und Bedrückungen Veranlassung geben, wie dieses aus der Geschichte dergleichen Staaten bekannt genug ist. Daher sind in souverainen Monarchischen Staaten, überhaupt in allen den Staaten, die keine öffentlichen Gerichte haben, und also der Prozeß der Staats- und anderer Verbrecher nicht öffentlich geführt, und auch das Urtheil nicht öffentlich gefällt wird, die oben angeführten Gefängnißkommissionen von unschätzbarem Werthe, deren Wirksamkeit noch dadurch erhöhet werden kann, wenn man mit den Mitgliedern dieser Kommissionen wechselt, damit der Eifer in dieser Angelegenheit bei ihnen nicht erkalte, oder wohl andere Einflüsterungen bei dauernden oder unveränderlichen Kommissionen Statt finden können. Um diesem Letzteren vorzubeugen, können die aus dem Staatsdienste genommenen Beamten der Kommission auch aus den Provinzen dazu bestellt werden, wie man es mit den Festungs-Kommandanten in Kriegszeiten macht, damit sie kein Interesse an irgend einen Gegenstand des Orts knüpft, sondern sie nur dem Auftrage der Regierung in Untersuchung der Gefängnisse genügen, der sie allein Bericht über ihre Untersuchungen abzustatten haben. Der Gefangene leidet schon als Gefangener, indem er der Freiheit beraubt worden, und manche mit der Gefangenschaft verbundene Einschränkungen ertragen muß; er kann aber nicht doppelt leiden, noch eine Strafe ausstehen, von dem in der Strafbestimmung des Urtheils nichts enthalten ist, sondern die bloß von der Willkühr der Gefängniß-Offizianten abhängt; denen doch genau ihre Pflichten vorgeschrieben seyn müssen, wie weit sie in der Behandlung der Gefangenen gehen sollen. Und besonders ist dieses auf die Reinlichkeit des Kerkers, auf die Schöpfung frischer Luft, und auf die Beköstigung zu beziehen; denn die Letztere wird bei Gefangenen

nur zu oft vernachlässiget; indem man Alles gut genug für sie hält, wenn es auch schon angegangen und halb verdorben ist, wie dieses oben bei der Beköstigung der Gefangenen in der Bastille zu sehen ist, wo selbst der noch gut bezahlte Tisch nur größtentheils unschmackhafte und verdorbene Speisen enthielt; und gesetzt auch, dieses sey von einigen Gefangenen im Einzelnen übertrieben angegeben worden, so ist es doch im Ganzen wahr, weil alle Berichte mehr oder weniger damit übereinstimmen, und wo Einige das Essen für gut in ihrem Gefängnisse hielten, da waren es auch Begünstigte, wie die Frau von Stael, die auch, wie sie erzählt, ihr Zimmer tapezieren lassen konnte; sie hatte aber diese Vergünstigung einer großen Fürstin zu verdanken, deren Liebling sie gewesen seyn soll; und dann kam es auch auf die Klasse an, in welcher sie beköstiget wurde, oder zu welcher sie wegen ihres Beitrages gerechnet seyn wollte. — Vieles, was oben in der Verwaltung der Bastille gesagt worden, ist auch jetzt noch als zweckmäßig bei der Verwaltung der Staats- und anderen Gefängnisse gefunden worden. Alle Schriftsteller, und besonders medizinische, die über den Gesundheitszustand der Gefangenen und über die Kerkerluft geschrieben haben, kommen darin überein, daß in den Gefängnissen so viel als möglich eine reine Luft herrschen müsse, und dieserhalb seyen in den Fenstern Ventilatoren anzubringen; und wenn gleich bei Staatsgefangenen nur ein Individuum ein Gefängnißzimmer bewohne, so sey es doch nöthig, weil die Kerker nur klein wären, dadurch die Zimmerluft, besonders da darin geschlafen, der Urin gelassen, auch wohl ein Nachtstuhl darin gehalten werde, öfter zu reinigen. Hierzu komme nun noch, daß wenig oder gar keine Zugluft darin unterhalten werden könne, weil die Thüren verschlossen seyen, also schon dieserhalb müßten die Fenster stets im Sommer geöffnet werden, und im

Winter zum öftern die Ventilatoren, die auch den ganzen Sommer hindurch Tag und Nacht aufgelassen werden könnten, damit immer frische Luft in das Zimmer dringen könne, und allemal, wenn der Schließer die Kerker öffnete, müßte zugleich das Fenster geöffnet werden, damit ein frischer Luftstrom durchdringen, und die Luft im Kerken erneuern oder reinigen könne, welches wesentlich nothwendig zur Erhaltung der Gefangenen wäre, und dieses müßte der Reihe nach durch alle Kerker des Morgens, Mittags und des Abends geschehen, wenn dem Gefangenen Getränke, Speisen und andere Gegenstände gereicht würden; denn das aufgedunsene bleiche Ansehen der Gefangenen rühre größtentheils nur von dem Mangel an dieser frischen Lebensnahrung her, von der oft verpesteten Kerkerluft, besonders wenn die Gefängnißzimmer sehr niedrig in dem ersten Stockwerke oder dem Paterre, halb in der Erde, lägen, wodurch die Feuchtigkeiten in die Zimmer schlügen, und die Wände immer mit einer gewissen krystallartigen Feuchtigkeit überzögen, besonders im Frühjahre und Herbste, auch im Winter, wenn geheizt werde, welches durch das Ausdünsten der Mauern und durch die Körperausdünstung herrühre, die hier nicht abgeführt werden könnten. „So sehr auch ein Gefangener sich straffällig gemacht hat, sagt ein Schriftsteller, so muß doch so viel nur möglich für die Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens gesorgt werden, und die Obrigkeit, die dieses auch nach Belieben zerstören zu können glaubt, maaßt sich dadurch ein Recht an, das ihr durchaus nicht zukommt, ja sie zerstört ihr eigenes Rechtsverfahren und setzt die Willkühr an dessen Stelle. Ist es bloße Nachlässigkeit, oder Geiz, um bei der Verwaltung zu gewinnen, oder um einige Mühe oder Kosten zu ersparen, oder geschieht es wohl gar nur um das Auge an den langsamen Qualen der Unglücklichen zu weiden, oder aus ähnlichen Ursachen, so ist

es Barbarey und Tyranney, und dieser möchten wohl öfters diejenigen angeklagt werden können, die die Gefängnisse in Höllenschlünde und Marterkammern verwandeln. Diese Tyranney ist um so grausamer, da sie auch diejenigen trifft, die in Staatsgefängnisse nur auf einige Jahre, auch auf kürzere Zeit, zur Strafe eingesperrt worden, weil ihr Verbrechen mehr Leichtsinn, als Bosheit verrieth, und die dann, indem ihnen hier auf immer die Gesundheit geraubt wurde, ihren Fehltritt Zeitlebens betrauern müssen, und sind sie zugleich außer Stande gesetzt worden, sich, wenn sie kein Vermögen besitzen, durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren, als sieche Menschen dem Staate zur Last fallen; und wie leicht wird die Gesundheit nicht gestört, wenn man den Eingesperrten die reine gesunde Luft raubt, wodurch Brustbeschwerden, Fieber und dergleichen Krankheiten erzeugt werden, und ihnen dazu schlechte, fast ungenießbare Nahrungsmittel oder Speisen und Getränke reicht." — Es ist daher auch nöthig, daß in allen Gefängnissen, nicht allein in Staatsgefängnissen, keine Fässer mit Urin in der Nähe der Kerker stehen bleiben, so auch Nachtstühle, ohne nicht einmal in der Woche ausgeleert zu werden, weil sich der Geruch dieser Auswürfe oder Excremente in das Holzwerk des Gebäudes zieht, sich auch wohl an die oft feuchten Kerkerwände anhängt, und dadurch Husten und Brustbeschwerden verursacht, wie dieses mehrere Gefangene empfunden haben. Am besten ist es, wenn in Gefängnißgebäuden auf den Korridoren zwischen den Kerkern mehrere besondere Verschläge zu geheimen Gemächern angebracht werden, die einen guten Luftzug haben müssen, und wo die Excremente gleich durch bleierne Röhren in eine Grube hinabgeleitet werden, die alle Morgen von den Gefängnißwärtern mit ein Paar Eimern Wasser ausgespült werden, so daß kein Unrath sich darin festsetzen, und üble Ausdünstungen

verbreiten kann. Kann man ein fließendes Wasser durch den Kloak leiten oder führen, und diesen vom Hauptgebäude entfernen, so ist es besser. Auch die Dielen oder Fußböden der Kerker müssen öfters gereiniget werden, welches am besten durch das Scheuern mit Seifenlauge oder mit starkem Kalkwasser geschieht. — Was die Speisen und Getränke betrifft, so müssen diese dem Gefangenen eben so frisch und gut gereicht werden, als wenn er sie in seinem Haushalte oder Hausstande genösse, und wenn sie dem ärmern auch noch so einfach gereicht werden, so müsse sie doch kräftig und gut seyn. Besonders darf kein stinkendes oder in Fäulniß übergegangenes Fleisch und Gemüse für den Küchenbedarf der Gefangenen angenommen, sondern Alles muß so frisch als möglich geliefert werden, und hier ist dieses noch um so nöthiger, da der Gefangene keine solche Bewegung, keine so frische Luft einzuathmen hat, als der freie Mensch, wodurch der Genuß mancher verdorbener Nahrungsmittel wieder unkräftig in seiner Wirkung gemacht wird. Der Gefangene erleidet die Strafe für sein Verbrechen durch die Entziehung der Freiheit, nicht aber auch, daß man ihm die Gefangenschaft durch schlechte und verdorbene Nahrungsmittel und Getränke noch fühlbarer mache, wenigstens steht dieses in keinem Strafurtheile, und wenn die Gefangenschaft auch nur bei Wasser und Brod vorgeschrieben wäre, so versteht sich dieses nur auf frisches Wasser und gut ausgebackenes Brod, wie es zum Genusse von dem Bäcker geliefert wird, nicht aber auf faules Wasser und schlecht ausgebackenes, teigiges Brod, und so ist es auch mit den andern Nahrungsmitteln und Getränken; denn hierauf wird kein Strafurtheil gefällt. Es ist leider! ein allgemeiner durch die Zeit gleichsam befestigter Grundsatz bei der Verwaltung von Spitälern und Gefängnissen in vielen Staaten geworden, daß das Schlechteste noch gut genug für dergleichen Strafanstalten

ist, indem es doch nur Arme und Verbrecher beträfe, gleichsam als seyen diese in der Gesellschaft als überflüssig zu betrachten, und was ihnen hier gereicht würde, sey ja doch nur als eine Gabe der Barmherzigkeit anzusehen. In wie fern nun dieser Grundsatz gerecht ist, wird jeder, der das Abgabe- oder Steuersystem eines Staats kennt, und die Verhältnisse, unter welchen sowohl arbeitsfähige Arme, als auch unbemittelte Verbrecher ihren Unterhalt durch Arbeiten noch verdienen müssen, von selbst beurtheilen können. Wer daher von den Verwaltungsbeamten dieser Staatsanstalten dem angeführten Grundsatze zugethan ist, macht sich eines Staatsverbrechens schuldig, und dieses um so mehr, wenn er es nur in der Absicht thut, um sich zu bereichern, nicht um der Kasse größere Ausgaben zu ersparen. Dieses Letztere ist auch nur selten der Fall, und wo es hier bei der Lieferung schlechter Nahrungsmittel und Getränke geschieht, da ist es auch noch auf einen Nebengewinn der Verwalter berechnet, sonst würde es nicht geschehen; denn auch gute Nahrungsmittel kann man in großen Quantitäten, und besonders auf dem Wege der Lieferung, wohlfeiler einhandeln, als es gewöhnlich im Einzelnen Einkaufe geschieht, wodurch immer der Kasse einen Gewinn erwächst. Noch größer ist aber das Vergehen, wo Staatsverbrecher ihren Tisch täglich bezahlen müssen, oder, ihn freiwillig nach den festgesetzten Speise-Verzeichnissen bezahlen, und schlechte oft ungenießbare Speisen geliefert bekommen, die oft bloß durch pikante Saucen oder Brühen einigermaßen schmackhaft gemacht werden, um dadurch den Ekel abzuwenden, den sonst ihr Anschauen und Genuß erwecken würde, die aber dennoch ihren nachtheiligen Einfluß auf den Körper, das heißt, auf das Blut u. den daraus bereiteten Nahrungssaft nicht verlieren. Alles, was daher in die Küche der Staatsgefängnisse geliefert wird, muß frisch seyn, hauptsächlich muß das Fleisch und die Gartengewächse gut seyn, so

auch die trockenen Früchte aller Art, hauptsächlich aber das Obst, sogenannte Backobst; dann müssen gut glasirte irdene und gut verzinnte kupferne Gefäße, auch eiserne Töpfe, welche sehr dauerhaft sind, und worin die Zubereitung der Speisen der Gesundheit nicht nachtheilig ist, da Eisen derselben nicht schadet, zur Zubereitung der Speisen genommen werden. — Was die Wahl der Speisen betrifft, so muß diese nach der Jahreszeit geschehen, und hier werden von mehreren Schriftstellern Vorschläge gemacht, wie man die Speisen zu wählen hat, und welche Speisen sich besonders für Staatsgefangene eignen, die nicht, wie andere Gefangene, grobe Strafarbeiten verrichten, wodurch sie zum Theil ihre Unterhaltungskosten decken müssen, sondern auf eine mehr betrachtende oder nachsinnende sitzende Lebensart verurtheilt worden, also auch leicht verdauliche Speisen erhalten müssen, statt jene, die gewöhnlichen, zur Strafarbeit verurtheilten Verbrecher, gröbere Speisen wegen ihrer Bewegung leichter verdauen. Man hat bei den Staatsgefangenen mehrere Küchenzettel vorgeschrieben, und darauf die Speisen bemerkt, welche wöchentlich, den Sommer und Winter hindurch, gegeben werden sollen, es hieße aber hier zu weit gehen, einen solchen jährlichen Küchenzettel anzuführen, der überhaupt noch die mannigfaltigsten Abänderungen nach den Preisen enthält, zu welchen reiche und vornehme Staatsgefangenen speisen wollen, wenn ihnen nicht noch als Strafe ein magerer Tisch oder vielmehr Kost vorgeschrieben worden; wo dieses aber nicht der Fall ist, und sie eine freie Wahl in ihrer Beköstigung behalten, da ändert sich auch der Speisezettel auf das Mannigfaltigste nach ihrem Kostgelde ab. Für die ärmeren Staatsgefangenen, wofür der Staat bezahlt, können die Speisen freilich nicht so mannigfaltig seyn, sie müssen aber doch kräftig und gut zubereitet werden.

Das Verpachten der ganzen Oekonomie, wie es hin und wieder vorgeschlagen worden, weil der Staat dabei gewinne, indem sie den Meistbietenden überlassen werde, ist eben so wenig zu empfehlen, als wenn die Lieferung der Speisen dem Mindestbietenden überlassen wird, weil bei beiden der Gefangene leidet. Denn bei der Verpachtung der Oekonomie pflegen gemeiniglich nur die mittleren Preise der Lebensmittel als Maaßstab in Anschlag gebracht, auf höhere Preise und andere Ausfälle aber gar nicht gerechnet zu werden; daher muß sich dann der Pächter, wenn die Preise der Lebensmittel steigen oder sonst nicht unbeträchtliche Ausfälle kommen, dadurch schadlos zu halten suchen, daß er es den Gefangenen abzieht, und dieses wohl schon zu der Zeit thut, wo er die Pacht erst übernommen hat, und die Produkte noch wohlfeil sind; er kauft dann das schlechteste Getreide auf, angegangenes Fleisch, todte Fische oder doch sehr abgemattete, die er in Quantitäten um ein Bedeutendes billiger erhält, welkes Gartengemüse, angefaultes Obst, schlechte Butter, raziges Oel, kurz, schlechte Nahrungsmittel, wie es auch in der Bastille geschehen ist, um jeden Ausfall decken zu können. Dasselbe geschieht auch bei der Lieferung der Speisen durch den Mindestfordernden, denn auch dieser übernimmt nur die Lieferung, um ansehnlich dabei zu gewinnen; da er nun dieses bei den wohlfeil gestellten Preisen nicht auf dem geraden Wege kann, so muß er gleichfalls schlechte Nahrungsmittel wohlfeil einkaufen und sie den Gefangenen durch allerhand reizende Mittel der Kochkunst schmackhaft zn machen suchen; allein immer zum Nachtheile der Gesuudheit der Gefangenen, wenigstens wird dieses immer da geschehen, wo bestimmte Speise-Tariffe festgesetzt worden, nach welchen der Anschlag gemacht wird, und dieses findet immer bei denjenigen Staatsgefangenen Staat, für die der Staat bezahlt, bei den übrigen, die sich selbst

beköstigen, aber doch ihre Speisen aus der Küche des Staatsgefängnisses nehmen müssen, es sey denn, daß sie die Erlaubniß erhalten hätten, sich ihr Essen aus einer Restauration der Stadt oder von ihrer Familie, wenn sie diese in der Nähe haben, besorgen zu lassen (diese Erlaubniß wird jedoch nur Einzelnen ertheilt), da können sie sich in etwas bei der Preisstellung erholen, wenn nämlich hier die Preise nicht auch von Seiten der Ober-Verwaltung des Staatsgefängnisses festgesetzt worden sind, und sie keine Erhöhung mehr vornehmen können, wie dieses gewöhnlich auch der Fall ist. Wo das Staatsgefängniß, wie oben angeführt worden, entfernt von einer Stadt liegt, da fällt auch die Speisung außer dem Hause fort, das heißt, die Benutzung der Erlaubniß, sich seine Speisen aus einer Restauration oder von seiner Familie holen zu lassen. Es ist daher immer gerathener, daß die Küche, so wie überhaupt die ganze Oekonomie des Hauses, von Seiten der Staatsgefängniß-Verwaltung besorgt wird, weil hier der Gefangene besser gespeiset werden kann; denn der Staat muß hierbei auf keinen Gewinn sehen, der ihm auf diesem oder jenem Wege zufließt, wenn er die Oekonomie in andere Hände giebt; sein Hauptgewinn besteht hier in dem guten Gesundheitszustande der Gefangenen, der seiner Sorge anvertrauet ist; denn wo er von der einen Seite straft, da muß er auch wieder von der andern die Strafe durch eine gute und zweckmäßige Behandlung der Gefangenen mildern, und bei dieser steht die Speisung mit oben an. Auch darf der Garten, wenn sich ein solcher bei dem Staatsgefängnisse befindet, wie dieses doch gewöhnlich der Fall ist, nicht verpachtet werden, wo dann die Unter- und Oberfrüchte wieder dem Pächter abgekauft werden müssen, der, wie natürlich, die schlechtesten der Anstalt liefert und die guten anderweitig verkauft, wo er sie besser bezahlt erhält, wie dieses auch mit dem Garten

bei der Bastille in Paris der Fall war, den der Gouverneur für eine gewisse Summe jährlich an einen Gärtner verpachtete, der die Unter- und Oberfrüchte daraus verkaufte; und da dieser Garten auch den Gefangenen zur Erholung diente, diese aber den anderweitigen Verkauf der Früchte erblicken, also den Gärtner in seinem Krame stören konnten, so wurden die Gefangenen davon ausgeschlossen, indem ein Brief, mit dem Namen Amelot unterschrieben, zum Vorschein kam, der den Gebrauch des Gartens für die Gefangenen untersagte. Der Name Amelot war bloß angenommen, mit dieser Namens Unterschrift erschienen in der Bastille Befehle, die dieses oder jenes, was ehemals gebräuchlich war, untersagten, oder etwas Neues, was nicht gebräuchlich war, einführten, wie z. B. das schon oben angeführte Flüchten ins Kabinett, wenn sich Jemand, außer der Schildwache, auf dem Gefängnißhofe sehen ließ, und Linguet hat oft nachgerechnet, daß von einer Stunde, darüber sich die längste Spazierzeit nicht erstreckte, drei Viertelstunden in dem Kabinette zugebracht werden mußten. Welcher schrecklichen Willkühr war nun nicht die Verwaltung der Bastille anvertrauet, daß Patente mit einer angenommenen Namens-Unterschrift erschienen, wodurch den Gefangenen dieses oder jenes zu thun befohlen, oder zu unterlassen untersagt wurde, von dem der Monarch gar nichts wußte, und von dem selbst das Ministerium, wenn es entdeckt worden wäre, nichts zu wissen vorgegeben hätte, weil seine Namensunterschrift fehlte, und von dem es auch vielleicht nicht einmal ausgegangen war; denn der Gefangene wurde ja von Niemanden über solche Angelegenheiten befragt, da das Gefängniß von keinem besondern Königlichen Kommissarius, oder von einer Königlichen Kommission besucht und untersucht wurde, mithin konnte der Gouverneur mit den ihnen untergebenen Gefangenen machen, was er wollte.

Daß er es übrigens mit denen nicht that, die, wie er wohl wußte, wegen ihres Ranges und Ansehens nicht lange in der Bastille bleiben würden, versteht sich von selbst; sie genossen den Garten und alle übrigen gestatteten Freiheiten nach wie vor nach der Vorschrift. — Auch die Offizianten und das übrige dienstthuende Personale sind bei einem Staatsgefängnisse von großem Umfange in Betrachtung zu ziehen; denn gemeiniglich ist das ganze Personale wegen zu großer Sparsamkeit zu eingeschränkt und zu klein, nur selten darf man hier über das Gegentheil, nämlich, daß der Offizianten zu viel sind, klagen; daher mangelt es auch oft an der gehörigen Aufsicht, der Reinlichkeit rc. bei den Gefangenen; auch werden die Stellen oft nicht mit den dazu tauglichen Subjekten besetzt. — Man hat die Frage aufgeworfen: ob ein Staatsgefängniß, welches keine Festung ist, doch militairisch verwaltet werden müßte? und diese Frage ist von Einigen bejahet, von Andern aber verneinet worden. Die Ersteren führen dazu bloß als Grund an: daß die Anstalt dann besser und pünktlicher verwaltet werden würde, als es sonst geschehe, wenn sie unter einer Civil-Administration stände. Die Letzteren geben dieses in Hinsicht einer militairischen Ordnung und Pünktlichkeit zwar zu, sind aber dennoch der Meinung, daß ein Staatsgefängniß, welches in keiner Festung läge, auch nicht von Militair-Beamten verwaltet werden könnte; denn dieses sey eine reine Civil-Angelegenheit. Das Militair sey nur die Schutzwehr eines Staates, aber keine verwaltende Macht; denn es werde selbst zur Hülfe der Polizey im Dienste der verwaltenden Macht gebraucht, also zu deren ausübender Gewalt und Schutz; aber keinesweges als selbst eingreifend in das Räderwerk der Staatsmaschine. Auch würden die Militair-Beamten, wenn sie in Hinsicht ihres Dienstes an dem Staate Verbrechen begingen, sey es nun in Kriegs- oder Friedenszeiten, von einem

Kriegsgerichte verurtheilt und bestraft, also nach militairischen Gesetzen, und wenn sie nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft werden sollten, wie öfter Fälle vorgekommen sind, so werden sie erst aus dem Militaire ausgestoßen und dann den bürgerlichen Gerichten übergeben; mithin hätten Staatsgefängnisse, welche den Civilstand angingen, auch nichts mit einer Militair-Verwaltung zu thun; nur dann wären Staatsverbrecher der Militair-Verwaltung unterworfen, wenn sie zur Abbüßung ihrer Strafzeit nach einer Festung geschickt würden; dieses fiele aber fort, wenn der Staat ein großes Land-Staatsgefängniß einrichten oder erbauen ließe, wohin alle Staatsverbrecher aus dem Civilstande gebracht würden. Bei einer Militair-Verwaltung des Staatsgefängnisses würde das Personale derselben mit dem Personale zur Verwaltung einer Festung übereinkommen, wie es auch oben bei der Bastille angegeben worden, nämlich ein Gouverneur oder Kommandant, ein Unter-Gouverneur, ein Platzmajor, ein Adjutant, und noch ein Paar Offiziere zur Dienstleistung, welche zugleich die Büreau-Dienste beim Kommandanten mit versehen müssen, ein Auditeur, ein Arzt und ein Wundarzt; dann das Militair mit seinen Unteroffizieren und Offizieren, welche den Wach-Dienst im Gefängnisse versehen; und als Büreau-Offizianten der Anstalt oder des Hauses: ein Titular-Expedient, das heißt, der den Titel Kriegsrath, Hofrath rc. führt, und zugleich Direktor des Büreaus ist, ein Journalist, der zugleich die Buchführung der Oekonomie des ganzen Gebäudes hat, ein Kassirer, ein Registrator, der zugleich den Dienst eines Kanzlisten mit versieht, wenn nicht noch ein besonderer Kanzlist nöthig seyn sollte, der zugleich dem Buchhalter assistirt, dessen Geschäftsführung am ausgedehntesten ist, ein Paar Büreau-Boten, die zugleich noch einige andere Dienstverrichtungen in dem Gefängnisse haben; so

z. B. können sie bei dem Kirchendienste gebraucht werden, ein Ober-Aufseher der Schließer, und die nöthigen Schließer und Aufwärter der Gefangenen. Für den Gottesdienst zwei Geistliche, nach der Confession, ein lutherischer oder evangelischer, und ein katholischer. Das übrige Personale besteht nur aus dem Oekonomie-Verwalter, der die Küche, und dessen Frau, welche die Wäsche und die Reinigung der Gefängnißzimmer unter sich hat, einem Koch, Köchin, ein Paar Küchenmädchen, einigen Aufwärtern, welche in der Küche helfen ꝛc. Bei der Civil-Verwaltung besteht das Personale aus dem Vorsteher oder Präsidenten, einigen Räthen, z. B. einem Justiz- und zwei Polizeyräthen, oder einem Justiz-, einem Regierungs- und einem Polizeyrathe, einem Assessor, und dann aus den übrigen oben angeführten Büreau- und andern Offizianten, den Geistlichen, Aerzten, der Wache ꝛc. Sämmtliche Beamten, auch die Geistlichen und Aerzte, wohnen in dem Vorder- und in den Seitengebäuden, so weit der Wirthschaftshof, wie oben, S. 584, angeführt worden, geht, nur allein die Schließer wohnen in den Seitengebäuden und in dem Hintergebäude des Gefängnisses, zwischen den Kerkern, wie schon oben angeführt worden. Da die Kerker in den drei Etagen der angeführten Gebäude liegen, so sind, bei dem Umfange des Gebäudes, auch sechs Schließer nöthig, in jeder Etage der beiden Seiten- und des Hintergebäudes zwei, so, daß ein Schließer eine Seitenetage und die Hälfte der Etage des Hintergebäudes zu verwalten hat, und hier zwischen den Kerkern wohnt, eben so hat auch jede Etage zwei Schildwachen, die auf den Korridoren der Seitengebäude ihren Platz haben, so, daß eine jede Wache stets den Korridor ihrer Seitenetage auf- und abgehen muß, und dabei zugleich den Korridor der Etage des Hintergebäudes von beiden Seiten mit übersehen kann, weil der Korridor von dem einen Seitenflügel

des Wirthschaftshofes an bis zu dem andern herumgeht, und der ganze Korridor am Abend und die Nacht hindurch mit brennenden Lampen (Gas- oder andere Lampen) erleuchtet wird, so daß die Schildwachen alles übersehen können, und dieserhalb müssen sie auch eine ganze Stunde hindurch ihren Korridor immer auf- und abgehen, wo sie dann wieder abgelöset werden. Sie müssen auf alles Acht haben, was auf den Korridoren vorgeht, auf die Glockenzüge merken, wenn solche gezogen werden, wo der Zug hingeht, welches man an dem Zittern des Drahtes bemerkt; auch muß jedem Gefangenen gesagt werden, daß er, außer dem Schellen, auch noch stark an seine Gefängnißthür klopfen soll, damit es die Schildwache, durch die Glocke schon aufmerksam gemacht, hört, aus welchem Kerker es kommt; sie weckt dann den Schließer, an dessen Thüre mit großen Buchstaben: „Wohnung des Schließers" steht, und zeigt ihm die Nummer des Kerkers an, wo das Klopfen hörbar geworden ist. Dieser holt dann die Schlüssel von dem Oberaufseher der Schließer, welcher in dem zweiten Stockwerke des Seitengebäudes dicht an dem Gefängnißgebäude auf dem Wirthschaftshofe wohnt, und zu dessen Wohnung der Ausgang des Korridors führt, welcher sich sogleich mit zu dem Gefangenen begeben muß, eben so der Wundarzt, der auf der andern Seite des Gebäudes eine gleiche Wohnung hat, wie der Oberaufseher. Man sieht nun nach, was dem Gefangenen fehlt, und da die Schließer mit ihrer Familie auf den Korridoren wohnen, und der Wundarzt in seiner Wohnung die nöthigen Arzneymittel hat, so muß die Frau des Schließers, wenn Thee oder andere Dekocte gemacht, oder Klystiere ꝛc. gegeben werden sollen, solche nach der Angabe des Wundarztes sogleich bereiten, auch wenn eine Ader geschlagen werden soll, das nöthige warme Wasser dazu sogleich liefern. Jeder Korridor muß

gleichfalls einen Gefängnißwärter haben, welcher die Reinigung der Kerker besorgt, sie ausfegt, lüftet, die Nachtstühle austrägt, oder wo die Einrichtung getroffen worden, daß besondere Gemächer zur Ausleerung, wie oben angeführt worden, eingerichtet sind solche reiniget ꝛc., wobei der Schließer jedesmal zugegen seyn muß. Das Scheuern der Kerker, so wie die Reinigung der Fenster und Thüren, besorgen entweder die Frauen der Schließer oder die Mägde von dem Verwalter der Oekonomie, wie dieses eingerichtet worden. Dieses geschieht bei jedem Kerker wöchentlich oder alle vierzehn Tage, auch wohl nur alle Monate einmal, je nach der Beschaffenheit des Kerkers, und jedesmal wenn der Gefangene seine Erholungsstunde auf dem Hofe oder im Garten hat, die dann auf eine halbe Stunde länger ausgedehnt werden kann, damit den Kerker, der zugleich geöffnet wird, die Zugluft durchströmen kann, und er austrockne. Der Aufwärter hat ferner die Stiefeln zu putzen, Röcke zu reinigen, kurz Alles zu besorgen, was die Gefangenen in Hinsicht der trocknen Reinigung angeht. Dieses könnte auch der Schließer oder dessen Frau besorgen; allein aus Vorsicht, damit zwischen den Gefangenen und dem Schließer und dessen Familie kein engeres Verhältniß entstehe, müssen dieses besondere Aufwärter thun, und die Schließer jedesmal zugegen seyn. Hierdurch wird eines Theils eine gewisse Spannung zwischen beiden erhalten, und andern Theils bekommt der Schließer dadurch ein gewisses Ansehen, daß er solche Arbeiten nicht verrichtet; daher müssen die Schließer auch ein gutes Gehalt erhalten, damit sie mit ihrer Familie leben können, und nicht auf kleine Bocksbeuteleyen angewiesen sind, wodurch sie ihr Ansehen verlieren; wenn sie von bedeutenden Gefangenen, welchen sie Handreichungen thun, etwas erhalten, so ist dieses etwas anderes, dieses bleibt ihnen auch als eine Nebeneinnahme erlaubt, weil hierbei ein:

Bestechung ꝛc. nicht zu befürchten ist, weil dieses schon die Ehre des Gefangenen nicht zuläßt. Wenn ein Gefangener bedeutend krank wird, so wird er auf den Krankensaal gebracht, wenn nämlich ein solcher in einem Staatsgefängnisse einzurichten für gut befunden wird, und es nicht besser seyn sollte, den Gefangenen entweder nach der Stadt bei seinen Verwandten zu bringen, oder in ein Stadtkrankenhaus, da Krankensäle in Staatsgefängnissen nicht am rechten Orte zu seyn scheinen, weil das Publikum keine gute Meinung von den Gestorbenen in den Staatsgefängnissen hat, sondern immer glaubt, daß dieses auf geheimen Wegen durch eine Execution geschehen ist, die man dem Volke habe entziehen wollen, weil es dagegen sey. Dieses war auch der Fall mit den Verstorbenen in der Bastille, wie schon oben angeführt worden, und besonders hatte sich dieses hier verbreitet, weil die Verbrechen der berüchtigten Brinvilliers im siebzehnten Jahrhunderte von dem Unterrichte herrührte, den ihr Liebhaber in diesem Stücke in der Bastille erhalten hatte. Ein gewisser Italiener Exili, den man ihm zum Stubengefährten gegeben hatte, war sein Lehrer gewesen, und seit dieser Zeit verbreitete sich das Gerücht, daß man in der Bastille auch die Kunst des Giftmischens verstehe, um Gefangene, die man über die Seite schaffen wolle, zu expediren, und selbst Linguet theilte diese Meinung, und glaubte selbst Gift erhalten zu haben, da er gleich beim Anfange seiner Einkerkerung in die Bastille Kolikschmerzen und Blutbrechen bekam, welches er, nach seiner Angabe, fast nicht wieder in der Dauer seiner Gefangenschaft losgeworden ist. Dieses konnte nun freilich auf eine Vernachlässigung der Küchenoffizianten geschoben werden, daß sie die Speisen in kupfernen Geschirren vielleicht hätten erkalten lassen; allein Linguet will dieses von keinem anderen schuldloseren Versehen her-

rühren lassen, sondern schiebt bloß seine kräftige Leibesbeschaffenheit als Ursache vor, daß er nur mit den erwähnten Anfällen davon gekommen sey. Man gewahrt hieraus, wie gehässig es gedeutet wird, wenn ein Staatsverbrecher im Gefängnisse stirbt, und daher ist es gewiß gerathener, wenn Kranke oder Erkrankte sogleich nach einem Stadtkrankenhause gebracht und fremden Aerzten überliefert werden, damit sich das Publikum von dem Ungrunde seiner Vermuthung überzeugt. Ueberzeugt wird es zwar auch hierdurch nicht; denn ein einmal eingewurzelter Haß gegen einen Gegenstand bleibt, und läßt sich durchaus nicht wegdisputiren, welches wir bei der Bastille gesehen haben. Die Giftmischerey hatte sich über hundert Jahre fortgepflanzt, und ertönte noch bei der Zerstörung dieses Gefängnisses. Der Haß fand also über hundert Jahre immer Nahrung, bis er endlich einen Ausbruch fand; denn sonst wäre auch die Wuth gegen dieses Gefängniß nicht zu erklären gewesen, da andere Gefängnisse in Paris und in den Provinzen unangetastet blieben. Es ist jedoch nöthig, daß in Staatsgefängnissen ein großes Zimmer eingerichtet werde, worein vorläufig Kranke gebracht werden können, weil sie in ihrem Kerker nicht diese Abwartung finden, bis sich der Arzt über die Krankheit erklärt hat, ob sie leicht gehoben oder eine langwierig, ja tödliche Krankheit werden kann; im ersteren Falle bleibt er auf dem Zimmer, im Letzteren muß er entweder zu seiner Familie geschafft werden, wenn sie in der Nähe wohnt, sonst nach dem Stadtkrankenhause. Da große Staatsgefängnisse, wie die hier angeführten, eigentlich nicht den Zweck haben, daß die Gefangenen darin auch so lange in Verwahrsam verbleiben sollen, bis die Untersuchung gegen sie geführt und ihr Prozeß entschieden ist, um dann, dem Urtheile gemäß, erst ihre Strafe zu erhalten, sondern in denselben die Strafzeit wirklich abgebüßt

werden soll, so können auch in den Frei- oder Erholungsstunden mehrere Gefangene auf dem Gefängnißhofe oder im Garten spazieren gehen; nur kann dieses im Garten nicht anders geschehen, als daß ihnen Wache beigegeben wird, die entweder an der Einzäunung des Gartens in verschiedenen Entfernungen stehen bleibt, oder in geringer Entfernung hinter den Gefangenen hergeht, wie es am zweckmäßigsten und am wenigsten drückend für die Gefangenen selbst für gut befunden wird. Auf dem Hofe ist dieses nicht nöthig, weil hier Aufsicht genug ist, auch dieser so eingeschlossen liegt, daß an eine Entweichung eines Gefangenen nicht zu denken ist, besonders bei Verbrechern aus den höhern Ständen der Staatsbürger; da aber hier vieles auf das Verbrechen selbst ankommt, auf die Dauer der Strafe, auf die Jugend des Verbrechers, besonders wenn er noch innerhalb der zwanziger Jahre ist, so erwacht, besonders bei dem Letzteren, wenn die Strafzeit ein Jahrzehen und darüber ist, leicht das Gefühl der Freiheit, ohne Berücksichtigung auf Stand und Familie; daher ist es nöthig, daß hier eine strenge Aufsicht geführt wird, damit jede Flucht verhindert werde, die selbst nachtheilig für den entflohenen Gefangenen ausfällt, wenn er wieder eingebracht wird. Die Erholungsstunden sind in einigen Staatsgefängnissen vor dem Essen, in andern nach dem Mittagstische angeordnet. Winter und Sommer machen hierin einen Unterschied; denn im Winter geschieht die Erholung nur einmal des Tages und zu der eben angeführten Zeit, im Sommer zweimal, zu der angeführten Zeit und dann gegen Abend nach sieben Uhr; jedoch hängt dieses Alles von der Einrichtung eines jeden Staatsgefängnisses ab, und nach der Vorschrift, auf welche Weise die Erholungsstunden eingetheilt werden, und bis zu welchem Grade der Strafe das Maaß der Freiheit Statt finden soll. — Ueber den Gehalt der

Beamten, von den obersten bis zu den niedrigsten, läßt sich hier nichts bestimmen, weil dieses von dem Budjete oder Etate eines jeden Staates abhängt, welche Summe für die Staatsgefängnisse festgesetzt worden. Die Gehalte dürfen nicht geringe seyn, weil mit diesen Aemtern manche Beschwerden verbunden sind, und dann auch noch, wenn das Gefängniß, wie oben vorgeschlagen worden, entfernt von einer Stadt, in einer einsamen Gegend liegt, die Beamten gleichfalls als halbe Gefangene zu betrachten sind. Dann ist auch die Wahl der Gefängnißbeamten, die den Gefangenen am nächsten sind, zu beachten; denn nicht jeder möchte sich dazu eignen, stets um Gefangene zu seyn. — Nach einem Schriftsteller sollen die Beamten und Bedienten des Hauses kein Zeichen von Fröhligkeit oder Heiterkeit an sich blicken lassen; Alle sollen den Gefangenen immer ein mürrisches, grämliches oder trauriges Gesicht zeigen, wodurch sie stets an ihre Lage und Gefangenschaft erinnert würden. Andere wollen wieder, daß sie zwar nicht liebreich mit den Gefangenen umgehen sollen, weil dieses dem Ansehen schaden würde, worin Gefängnißbeamte stehen müssen; aber doch auch nicht verdrießlich und mürrisch, weil dieses manchem zur Melancholie geneigten Gefangenen, die Gefangenschaft verbittern würde, und dieses auch eine Strafzugabe seyn würde, von der in dem Urtheile nichts steht. Die Gefangenschaft, die enge Haft ist die Strafe, alles Uebrige, was diese verschärfen kann, wenn dieses nicht besonders in dem Urtheile ausgesprochen worden, muß weg bleiben, ohne daß durch ein offenes, ruhiges und natürliches Benehmen das Ansehen verloren gehen könnte. Jede freundschaftliche Hinneigung zu dem Gefangenen und jedes Schwatzen mit ihm, sey strenge untersagt; denn dieses liegt außer den Grenzen der Dienstpflicht, und kann öfters zu Dienstvernachlässigungen verleiten; daher sey ein festes, aber nicht ver-

schlossenes und gezwungenes Benehmen bei Gefangenen höchst empfehlenswerth, und um so mehr bei gebildeten Gefangenen, wie es doch größtentheils Staatsverbrecher wären; denn bei diesen könnte ein angenommenes fremdes, ja selbst einstudirtes Benehmen, gleich einer Rolle auf der Bühne, nur ein Lächeln, wenn nicht Lachen erregen, statt man dem Ernste in der Lage des Gefangenen nur Ernst entgegen setzen sollte, und keine Bühnenzüge. Noch weniger aber sollen sich die Obern des Gefängnisses entweder eines kränkenden Stolzes, eines Vornehmthuns, oder eines brutalen Betragens gegen die Gefangenen anmaaßen, wodurch, hauptsächlich im letztern Falle, ihr Ansehen bei Staatsgefangenen schwinden muß; denn wenn auch oft das Kernhafte an andern Orten ganz gut ist, so ist es doch hier nicht an seinem Orte, und noch weniger, wenn man gleichsam einen Scherz mit Gefangenen zu treiben beabsichtiget, wodurch dann die Würde der Regierung schwindet, indem in diesen Späßen, hier so wenig an ihrem Orte, alle richtende und verwaltende Macht lächerlich wird. So ersuchte z. B. der oben mehrere Male erwähnte Linguet, bei seiner Gefangenschaft in der Bastille, den Gouverneur um einiges Winterzeug: Strümpfe, Beinkleider, eine Nachtjacke, weil er davon fast ganz entblößt war, und dieserhalb bei seinem Eintritte in die Bastille Geld bei den Offizieren derselben niedergelegt hatte, um damit dergleichen Ausgaben zu bestreiten. Da er nun nach mehrerem Bitten um diese Kleidungsstücke schon so abgerissen war, daß er gar nicht mehr hätte die Erholungsstunden auf dem Hofe genießen können, so langten endlich die gewünschten Kleidungsstücke an, aber in einem Maaßstabe angefertiget, daß z. B. die Strümpfe ein sechsjähriges Kind nicht hätte anziehen können, und nach diesem Verhältnisse waren auch die übrigen Kleidungsstücke gemacht. Er erhob nun bei dieser so verhöh-

nenden Ausrichtung seines Auftrages seine Stimme, und bat den Gouverneur dieses Kinderzeug wieder zurückzuschicken, und sich gütigst dafür verwenden zu wollen, daß er andere Kleidungsstücke erhielte, oder wenn dieses nicht möglich sey, ihm welche kaufen zu lassen. Er erhielt hierauf folgende Antwort des Gouverneurs im Beiseyn seiner Kollegen und eines Schließers: „Er könnte sich welche sch...... lassen; denn er scheere sich viel um seine Hosen und er ....; man müßte sich entweder nicht in den Fall setzen, in die Bastille zu kommen, oder wenn man darin wäre, auch auszuhalten wissen." — Auch ohne Hosen ꝛc., nackt? — Diese unwürdige Behandlung entrüstete, nach Linguet, selbst seine Begleiter, welche die Augen niederschlugen, und acht Tage darauf hatte er einen Schlafrock, Beinkleider ꝛc. Eine unwürdige, nicht verdiente Behandlung, besonders im Unglücke, kann nur immer in den Augen aller Rechtschaffenen, und deren hat es gegeben und giebt es auch noch, Gott sey gedankt! eine große Anzahl, Mißbilligung finden, und dieses selbst unter Gefängnißbeamten, die doch an mancherley Szenen der Menschen-Entwürdigung gewöhnt seyn sollten, wie sie nämlich in der Bastille vorkamen. — Man hat zu dem Amte der Schließer in Staatsgefängnissen, weil dieses eins der wichtigsten Aemter der Unterbeamten dieser Anstalten ist, ausgediente Militairpersonen als Belohnung ihrer Dienste vorgeschlagen, und diese möchten auch wohl hier ganz an ihrer Stelle seyn, wenn man dazu Subjekte herauswählte, welche diejenigen Eigenschaften besitzen, die sich, außer der Ordnung und Pünktlichkeit im Dienste, die ein Gewohnheitstalent des Soldaten sind, zu einem Schließer eignen, der hier mit verschiedenen Klassen von Gefangenen fast stündlich in Berührung kommt, und sowohl Hohe, als Niedrige, oft den Herren, und den Diener, den Befehlshaber,

und den Gehorchenden, den Gebildeten, und den Rohen, auf einer Stufe der Strafe vor sich sieht, und die er nach einem Maaßstabe als Verbrecher zu behandeln hat, und dennoch ragt der Herr über den Diener, der Befehlshaber über den Gehorchenden, der Gebildete über den Rohen und Erziehungslosen ihm durch ein gewisses Etwas hervor, das ihn unwillkührlich zwingt, hier in der Behandlung eine gewisse Grenzlinie zu ziehen, ohne dadurch in seinem Amte zu fehlen. Dergleichen Subjekte nun für dieses Amt zu wählen, setzt einen Kennerblick, überhaupt tiefe Menschenkenntniß voraus. Ein Schließer soll, nach dem Bilde, welches ein Schriftsteller von ihm entwirft, eine imponirende äußere Gestalt besitzen, dabei ein gewisses kräftiges Benehmen, ohne brutales Wesen, keinen schmutzigen Eigennutz haben, der ihn hier leicht verleiten könnte, bei Gefangenen von so verschiedenen Ständen, diesem oder jenem Vorzüge einzuräumen, die sich mit dem Zwecke ihrer Einkerkerung nicht vertragen und seinen Amtspflichten durchaus entgegen sind. Soll er einen guten praktischen unterscheidenden Blick haben, und strenge sittlich und dem Trunke nicht ergeben seyn, welchem, besonders ehemals, fast alle Offizianten in Gefängnissen ergeben waren, welches nachtheilige Folgen für den Dienst hat, weil hierdurch die größten Unordnungen vorfallen können. Besonders sind diese oben angeführten Eigenschaften bei dem Vorsteher oder Aufseher der Schließer wünschenswerth, weil er seinen Untergebenen mit enien guten Beispiele vorangehen soll, und dieses am kräftigsten wirkt, weil der Ort an und für sich schon ein ausgezeichnetes Beispiel ist, wenn gleich Gewohnheit auch diese Auszeichnung an ihm verwischt. Daß ein Schließer eine Elementar-Schulbildung haben, und also im Lesen, Schreiben und Rechnen nicht unbewandert seyn muß, braucht hier kaum erwähnt zu werden, weil dieses bei seinem Amte vorkommt; andere

Kenntnisse sind überflüssig, weil er sich mit den Gefangenen nicht unterhalten soll, es müßte denn noch die Französische Sprache seyn, wenn ein Fremder in das Staatsgefängniß gesetzt würde, doch auch dieser wird sich dann Deutsch auszudrücken lernen, wenn ihn die Noth dazu zwingt. Ein Schriftsteller macht auch den Vorschlag, ein Seminarium für die Unter-Gefängnißbeamten anzulegen, worin sie zu diesem Dienste gebildet, und worin ihr moralischer Charakter und ihre Geisteskräfte geprüft werden könnten; allein man hat der Seminarien und Bildungs-Anstalten schon so viele, daß am Ende zu befürchten steht, daß sich noch ganze Staaten darein verwandeln werden, und man sich bloß wird mit dem Erziehen beschäftigen, ohne auf die Erzogenen und nicht Erzogenen zu sehen, woraus den Staaten ein weit größeres Uebel erwachsen könnte, als dasjenige, welchem sie durch diese Erziehung zu allen Aemtern vorbeugen wollen. In dieses Seminarium sollen nun ausgediente Krieger, auch Bürger rc., aufgenommen werden. Sie sollen dann zum öftern mit ihrem Lehrer die Strafanstalten durchwandern, um hier auch praktisch zu lernen, was ihnen in dem Seminarium theoretisch beigebracht worden; dabei sollen ihnen die Mängel gezeigt werden, die bei dieser oder jener Anstalt noch anzutreffen wären, und wie sie am zweckmäßigsten abgeholfen werden könnten, und wie dieses auch durch ihre Mitwirkung geschehen könne, wenn sie gleich nur einen untergeordneten Posten einnehmen, und wohl Vorschläge anzunehmen, aber nicht zu geben bestellt wären. Mit solchen Seminaristen sollten dann die Schließer- und Gefängnißwärter-Stellen besetzt werden. Es frägt sich nun: ob der Gefangene, besonders in Staatsgefängnissen, auch noch dazu verurtheilt sey, daß in seinem Kerker eine Vorlesung über die Art, wie Gefangene behandelt werden müssen, und welche Mängel sich noch in der Behandlung vor-

finden, die auf diese oder jene Weise abgeändert werden könnten? Dieses wäre denn doch zu viel Strafe, auch noch selbst Zuhörer zu seyn, wie man von den Schließern und Gefängnißwärtern behandelt werden soll; der Störung nicht einmal zu gedenken, die dem Gefangenen ein so unerwarteter Besuch macht, wenn ein Lehrer mit sechs bis zwölf alten bärtigen Zöglingen in den Kerker tritt, und an zu lehren fängt. Dieses ist bis jetzt nur noch ein Vorschlag geblieben; da es aber schon Krankenwärterschulen giebt, so kann auch leicht die Reihe an diesen Seminarien kommen. Der Vorschlag ist übrigens keineswegs neu, sondern schon zu der Zeit gemacht worden, als John Howard die Gefängnisse Deutschlands besuchte, worin er nur den Oesterreichischen Anstalten dieser Art einige Aufmerksamkeit widmete, die andern nur flüchtig oder gar nicht kennen lernte. — Wichtig sind in Staatsgefängnissen, so wie überhaupt in allen Gefängnissen und Zuchthäusern, die Hausgesetze für die Unterbeamten, wie weit sich ihre Dienstpflicht erstreckt, und wie sie die Gefangenen zu behandeln haben. Diese Gesetze müssen, nach einem Schriftsteller, kurz, leicht verständlich, und dem Lokale angemessen seyn, gehörig ins Detail gehen, da, wo es nöthig ist, daß eine Vorschrift pünktlich befolgt werde; denn das nach der Analogie Schließen, wie man es wünscht, möchte wohl nicht in die Logik dieser Klasse von Beamten gehören. Es dürfen aber auch nicht zu viele Gesetze seyn, damit nicht eins das andere verdränge oder aufhebe; denn wo der Codex derselben zu Folianten anwächst, da möchte wohl manches übergangen werden; auch wird das Behalten und zugleich die Beobachtung derselben erschwert. Auch müssen bestimmte Strafen bei Uebertretung der Gesetze Statt finden; denn wenn auch gleich Dienstvergehen nicht überall so genau gerügt werden können, da Vieles auf

die Umstände ankommt, worunter sie geschehen, oder vielmehr welches die Veranlassungen zur Uebertretung waren, so muß doch jedes Versehen gerügt werden, und hier um so eher, weil sie selbst über Verbrecher die Aufsicht haben, also selbst wissen, daß auf Verbrechen und Vergehen gewisse Strafen folgen. Die vornehmsten ihrer Dienstpflichten müssen besonders gedruckt, und jedem dieser Beamten ein Exemplar davon verabreicht werden. Noch besser ist es, wenn sie auf ein Brett geklebt und so in den Zimmern der Beamten selbst aufgehängt werden, damit sie zur Beachtung immer vor Augen bleiben, also sich Niemand damit entschuldigen kann, er kenne sie nicht, oder habe sie nicht bei der Hand, wenn irgend ein Fall vorkommt, der dieses oder jenes vorschreibt. Dem Vorschlage, den Einige gemacht haben, die Schließer, Gefängnißwärter, so wie alle Unterbediente, nicht immer auf ihren Posten zu lassen, sondern sie nach einiger Zeit zu versetzen, wenn man bemerkte, daß sie anfingen nachlässig zu werden, ist wohl nicht beizupflichten, weil gerade ein solcher Posten durch mehrjährige Dienste erst ersprießlich, sowohl für die Gefangenen, als für den Verwalter selbst wird, indem er das Ganze dann genauer kennen kann, und seine Pflichten ihm zur zweiten Natur geworden sind, welches aber bei dem Wechsel wohl schwerlich der Fall seyn kann, da der neue Beamte immer in Manchem fehlen wird, bis er erst durch eine mehrjährige Praktik ganz in seinem Dienste eingeweihet ist, wie dieses die Erfahrung lehrt. Wahrscheinlich hat man bei diesem Vorschlage auf die Seminaristen gerechnet, welche den Dienst, durch den Unterricht, den sie darin genossen haben, kennen müssen, sonst ließe sich kein Grund zu Gunsten dieses Vorschlags angeben; auch wäre gewiß den Gefangenen mit einem steten Wechsel derjenigen Person, mit der sie am meisten in Berührung kommen, nicht einmal

gedient. Auch können Pflicht-Vernachlässigungen der Unterbedienten auf eine andere Weise gerügt werden, als durch Entfernung oder Versetzung von ihrem Posten. Hierzu leistet eine Hauskommission, welche aus einem der oben angeführten Räthe, dem Assessor, dem Expedienten, als Protokollführer, dem Haus-Inspektor, dem Oekonomie- oder Wirthschaftsverwalter, und dem Vorsteher der Schließer besteht, welches Kollegium sich alle vierzehn Tage versammelt, und unter sich referirt, was während der Zeit vorgefallen, sich dann über die zweckmäßigsten Mittel zur Erreichung der vorgesetzten Zwecke berathschlagt, über die Dienstvergehen entscheidet, so wie über alle Streitigkeiten der Hausoffizianten und Dienstleute unter sich, und zugleich die Kerker untersucht, um die Klagen zu vernehmen, die dieser oder jener Gefangene über den Schließer, Aufwärter, 2c. zu führen hat, so wie über dasjenige, was sich auf seine Person und auf den Kerker bezieht. Dieses Protokoll wird dann von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben, und dem Präsidenten zur Begutachtung vorgelegt, welcher dann in einer besondern Conferenz, wozu nur die Räthe, der Assessor, und Einer von den andern Büreau-Offizianten gezogen wird, darüber entscheidet. — Was nun den Gottesdienst betrifft, so muß dieser dem höchsten Wesen würdig eingerichtet seyn. Der Saal zu dem evangelischen Gottesdienste muß einfach, aber so dekorirt seyn, daß die sonntägliche Feier darin würdig begangen werden kann, und so auch der Saal zu dem katholischen Gottesdienste, der auch diesen kirchlichen Gebräuchen gemäß eingerichtet seyn muß. Hier steht es nun jedem Staatsgefangenen frei, dieser Feier beizuwohnen, indem der Vorsteher der Schließer an jedem Sonnabende, bei der Visitation der Gefängnisse oder Kerker, den Gefangenen frägt, ob er am Sonntage dem Gottesdienste beiwohnen wolle, ist nun dieses

der Fall, so wird er am Vor- oder Nachmittage, wie er es wünscht, in die Kirche geführt. Wer sein Gebet für sich in seinem Kerker verrichten will, dem bleibt es unbenommen, ein Zwang zum Gottesdienste findet aber bei Staatsgefangenen nicht Statt, wohl bei rohen Verbrechern. In der Bastille wurde nach Linguet die Religion so wenig geachtet, als die Menschlichkeit; denn die Kapelle, worin der Gottesdienst gehalten wurde, war der untere Theil eines Taubenschlages, welchen der Unter-Gouverneur für sich hatte einrichten lassen; daher bestand sie auch nur aus sieben bis acht Fuß im Quadrate (hier scheint wohl in der Angabe ein Fehler zu seyn), worin die schon oben angeführten Kabinette angebracht waren. Diese Käfige, worein der Gefangene gesperrt wurde, waren zum Ersticken, weil sie weder Tageslicht, noch Luft hatten, als wenn die Thür offen stand, welches nur beim Herein- und Herausgehen geschah. Der Vorhang, welcher vor einer vergitterten Lucke hing, und der während des Meßopfers zurückgezogen ward, wie schon oben angeführt worden, ließ dem Gefangenen oder hier Eingesperrten nur so viel Oeffnung, daß er den Messehaltenden Priester wie durch die Röhre eines Perspektivs erblickte. Uebrigens fand im Besuchen der Messe nicht Zwang Statt; auch war es nur eine besondere Gnade, eine auserlesene Gunst, der Messe beiwohnen zu können, die nur einer kleinen Schaar Auserwählten zugestanden ward. Linguet wurde diese Gunst auch zu Theil, er wurde auf das Chor geführt, um da derselben verborgen beiwohnen zu können; allein er konnte es nicht lange aushalten, sondern ersuchte, in seinen Kerker zurückgeführt zu werden. „Nein, sagt Linguet, diese Art an den Kirchengebräuchen Theil zu nehmen, dünkte mich so schimpflich und betrübend, daß ich nicht zum zweiten Male der Versuchung unterlag, den Anblick davon haben zu wollen." — Wie

es in Ansehung der Beichten 2c. in der Bastille beschaffen war, davon erwähnt kein Schriftsteller etwas, der in der Bastille gesessen hatte. Nach Linguet soll es wenige Andächtige gegeben haben, die sich dieses Hülfsmittels bedient hätten, um ihr Gewissen von irgend einem Flecken zu reinigen; denn der Beichtvater gehörte zum Stabe, war ein Hausoffiziant; daher konnte man sich leicht vorstellen, wie weit man mit Sicherheit gegen ihn aufrichtig seyn konnte, wenn man sich etwas Ernstliches vorzuwerfen gehabt hätte; denn sein Amt war bloß ein Fallstrick, der hier dem Beichtenden gelegt ward, oder ein Gespött; denn nach der Würde seines Amtes und den Kirchengesetzen konnte und durfte er hier nicht handeln; denn Alles bezog sich hier nur auf das Gefängniß, die Bastille, auch so der Gottesdienst und sein Inhalt. — Daß bei der Heizung im Winter Oefen in den Gefängnissen besser sind, als Kamine, ist längst entschieden, und besonders, da die Gefängnißzimmer oder Kerker in Staatsgefängnissen nur klein sind, und sie nur von einem Gefangenen bewohnt werden. Am besten sind hier Zugöfen, die von innen geheizt werden können, anzubringen, weil hier der Gefangene selbst noch Holz nachlegen kann, wenn es sehr kalt seyn sollte, jedoch muß der Schließer jedesmal im Winter zu den bestimmten Heitzungsstunden nachsehen, ob alles in Ordnung ist, damit keine Feuersgefahr durch einen unvorsichtigen Gebrauch des Holzes innerhalb des Kerkers entstehen kann. Wenn die Heitzung von aussen geschieht, welches von einigen Schriftstellern für besser empfohlen worden, weil dann so leicht keine Feuersgefahr oder wohl gar eine Erstikkung durch eine zu frühe Schließung der Röhren Staat finden kann; so muß hier die Heitzung so geschehen, daß sich kein Gefangener über Mangel daran beklagen kann. Es versteht sich, daß hierbei die Grade der Kälte berücksichtiget werden müssen, und nicht, wie

es bei mehreren Gefängnissen geschieht, ein gewisses Deputat an Holz für den Winter festgesetzt worden, nach welchem dann die Kerker geheizt werden, gleich viel, ob ein gelinder, oder strenger Winter sich einstellt, da man sich hier nur nach der einmal festgesetzten Quantität Holz richtet. Man hat jetzt angerathen, die Gefängnisse im Winter durch Dämpfe zu heizen; da dieses aber eine sehr kostspielige Vorrichtung erfordern würde, auch selbst die Gefängnisse darnach gebaut seyn müssen, so könnte eine solche Einrichtung, wenn sie zweckmäßig befunden würde, wohl nur bei erst neu zu erbauenden Gefängnissen Statt finden; eben so die Ableitung des Unrathes durch Röhren, die durch das ganze Gebäude gehen, in eine große Grube. — Der Wirthschaftsverwalter, welcher über die Bäkkerey, Brauerey, Brennerey, wenn solche beim Hause für nützlich befunden werden (s. oben), die Aufsicht führt, wohnt in dem schon oben angeführten Nebengebäude, welches etwas entfernt von dem Hauptgebäude liegt, und woran sich der Küchengarten rc. schließt. Hier wohnen auch die Knechte, Mägde, kurz das ganze Personale, welches zur Oekonomie des Hauses gehört, das unter dem Wirthschafts-Verwalter steht, der über das Ganze die Aufsicht hat, über alle Ankäufe und Vorräthe; auch über das Ganze die Rechnung führt, und diese dann in das Büreau liefert, wo sie von dem Journalisten oder Buchhalter revidirt und gebucht wird. — Da das Staatsgefängniß unmittelbar unter dem Ministerium des Innern und der Polizey steht, wenn es nämlich nicht militairisch verwaltet wird, wo es sonst unter dem Kriegsminister steht, und als eine Festung betrachtet wird, der aber mit dem Minister des Innern gemeinschaftlich in allen Angelegenheiten, was die Civil-Verwaltung des Hauses und die Civilgefangenen betrifft, zu referiren hat, so werden halbjährig oder jährlich die Berichte

darüber diesem Ministerium eingeschickt, welches auch besondere Kommissionen zur Inspicirung des Gefängnisses zu gewissen Zeiten im Jahre abschickt, um sich von dem Zustande des Ganzen noch besonders zu unterrichten (die oben angeführte Gefängnißkommission). Alle besondere Fälle, die in dem Gefängnisse in Hinsicht der Gefangenen vorkommen, und die der Präsident und die Hauskommission sich nicht zu entscheiden berufen fühlen, müssen sogleich dem Ministerium angezeigt werden, damit dieses darüber das Nöthige verfügt. In den Staaten, wo ein Staatskanzler oder Premier-Minister ist, da steht das Staatsgefängniß auch unmittelbar unter demselben. Die Berichte an den Monarchen über das Staatsgefängniß gehen von dem Ministerium des Innern aus, in dem jährlichen Berichte über die Verwaltung seiner Zweige, nur besondere Fälle ausgenommen, wo sogleich berichtet wird. — In den meisten Staaten Europas werden jetzt die Staatsgefangenen, nachdem ihr Prozeß entschieden und sie zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden, nach den Landes-Festungen gebracht, wo sie ihre Strafzeit abbüßen müssen. Besondere Staatsgefängnisse, wie die Bastille war, und der Tower in London, an der Ostseite der Stadt, nicht weit von der Themse, ist, giebt es nicht. Der Tower in London ist eine Art Citadelle von hohem Alter, nach der wahrscheinlich die Bastille in Paris erbauet worden ist; denn nach der Beschreibung derselben, diente der Tower ihr auch in der innern Verfassung zum Muster; denn auch dieser hat einen Gouverneur (Governor) oder Ober-Befehlshaber, welche Stelle sehr ansehnlich und einträglich ist. Unter ihm steht ein Lieutenant-Governor, oder Unter-Gouverneur, ein Deputy-Lieutenant, ein Major, und viele Aufseher über die Staatsgefangenen, von denen der Oberaufseher nicht Goaler oder gemeiner Kerkermeister genannt wird, sondern Gentlement

Goaler oder adlicher Gefängnißaufseher, weil er über Staatsgefangenen die Aufsicht führt. Im Tower ist die Behandlung der Staatsgefangenen gar nicht mit derjenigen der Bastille zu vergleichen, weil derselbe mit einer kleinen Stadt zu vergleichen ist. Die Gefangenen wohnen in guten Häusern und dürfen auch Besuche annehmen; s. auch den Art. London, Th. 80, S. 334 u. f., wo man auch alle die Merkwürdigkeiten angeführt findet, welche sich im Tower befinden, wie das Zeughaus, die Rüstkammer, die Engländischen Reichskleinodien, die Münze des Staats, das Archiv, worin die Nachrichten und Urkunden von den Zeiten Königs Johann bis auf Richard den Dritten in 56 Schränken aufbewahrt werden, die wilden Thiere ꝛc. ꝛc. Auch ist im Tower ein großes sehr sicheres Pulvermagazin, eine Kirche, worin viele vornehme Personen, die hier enthauptet wurden, begraben liegen, als Anna Boleyen, Katharina Howard, beide Gemahlinnen Heinrichs des Achten, Edward Seymour, Herzog von Sommerset, Johann Dudley, Herzog von Northumberland, und James, Herzog von Monmouth. Die Hinrichtung der Staatsverbrecher geschah ehemals innerhalb des Tower, in neuerer Zeit ward das Gerüst dazu aber außerhalb desselben, wie auch schon oben, S. 448, angeführt worden, auf einem Hügel, Towerhill, aufgerichtet, worauf die Anhänger des Prätendenten, die Schottischen Großen, Balmerino, Kilmarnok und Lovat im Jahre 1745 hingerichtet wurden. Die Gefängnisse, worein die Staatsverbrecher bis zu ihrer Verurtheilung gesetzt werden, sind in den meisten Deutschen Staaten die gewöhnlichen Stadtgefängnisse, worin einige Kerker für sie eingerichtet worden sind. Nur bei außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei Verschwörungen ꝛc., werden die Verschworenen, wenn es viele sind, in besonders dazu eingerichteten

Gebäuden eingesperrt, die dann mit Wache gehörig besetzt werden, das heißt, dieses geschieht nur dann, wenn die Stadtgefängnisse dazu nicht geräumig genug, oder sie mit andern Gefangenen zu sehr besetzt seyn sollten, oder auch wegen der Wichtigkeit der eingezogenen Verbrecher. damit sie nicht in irgend einer Verbindung mit anderen Gefangenen kommen können, wodurch ihnen Mittheilungen gemacht oder sonst Hülfe werden könnte, die zum Nachtheile der Untersuchung gereichten. Dieserhalb werden dergleichen wichtige Staatsverbrecher ganz abgesondert von andern Verbrechern gehalten, und räumt man ihnen besondere Gebäude zu Kerkern ein, die sonst zu andern Zwecken benutzt werden, wie dieses besonders in der neuesten Zeit in mehreren Staaten geschehen, bis das Urtheil heraus ist, welches sie entweder dem Tode oder einer Festung überliefert. Wie die gewöhnlichen Stadtgefängnisse eingerichtet sind, und deren Oekonomie ꝛc. zu führen ist, zeigt der Artikel Gefängniß, Th. 16, S. 586 u. f. —

Alle Vorschläge, die man gemacht hat, die Gefängnisse grauenvoller zu machen, um hierdurch die Verbrecher ihre Gefangenschaft recht fühlen zu lassen, haben in neuester Zeit da, wo sie eingeführt worden sind, keine Wirkung gethan. Die Wirkungen, welche der Kerker auf den Verbrecher hat, sind: 1) die Entziehung der Freiheit, die besonders bei denjenigen Individuen die an ein freies, gesellschaftliches Leben gewöhnt sind, von Bedeutung ist; 2) die Betrachtungen, die der Verbrecher oder Gefangene in der Einsamkeit über seinen Zustand als Gefangener anzustellen gezwungen ist, indem sich ihm erst hier die ganze Last seiner That in ihrer Größe zeigt, sie ihm erst hier in ihrem Umfange vorgeführt wird; und 3) die scheinbare Ausdehnung der Zeit, welche durch die immerwährende Einförmigkeit der Lebensart im Kerker hervorgebracht

wird, so daß ein Jahr der Freiheit sich zu zwei Jahren in einen Kerker eingesperrt auszudehnen scheinen; und nun bei einer langen Gefangenschaft, die über ein Jahrzehn hinausgeht, welche Qualen bei der Sehnsucht nach Freiheit für denjenigen, der sie vorher in ihrer ganzen Fülle genossen hat. Dieses sind die Martern, die der Staatsgefangene empfindet; dieses sind seine Schreckbilder; aber nicht mehr Schloß und Riegel; nicht das Knarren und Rasseln der schweren Kerkerthür in ihren Angeln; nicht die eisernen Gitter an seinem Fenster, welche oft nur so viel Tageslicht hineindämmern lassen, als nöthig ist, um die alten russigen Wände zu erblicken; nicht die Stille, wie in Grüften rc. Die Aufklärung hat diese äußeren Schreckbilder verscheucht, wie sie die sonst öden und schreckbaren Kirchhöfe zu Lustgärten und Erholungsplätzen, und die sonst so gefürchteten und geflohenen Bedienten des Hochgerichts zu friedlichen Mitbürgern gemacht hat. Sie hat Riegel zerbrochen, und Fesseln gelöst, Martern verwiesen, und Thränen gestillt; aber nicht das Nagen in den tiefen Gründen des Gewissens beruhiget, und dieses ist für den Bösewicht, den wahren Verbrecher, die eigentliche Marterkammer; für den leichtsinnigen, minder schuldigen, und schuldlosen Gefangenen ist es nur der Verlust jener Freiheit, nur der Verlust des Umganges mit denjenigen, die ihm lieb und theuer sind. — In der Bastille war selbst die Uhr derselben, die auf dem Hofe zu sehen war, ein Schreckbild der auf dem Hofe herumgehenden Gefangenen, wenigstens sollte sie es seyn; sie sollte den Gefangenen an seine Gefangenschaft erinnern. Es war eine Sonnenuhr, und die Verzierungen daran waren zwei mit Ketten belastete Personen, Mann und Frau. Nämlich die beiden in Stuck gebildeten Figuren unterstützten die Sonnenuhr, und hatten um den Hals, um die Hände und Füße, und um die Mitte des Leibes Ketten aus

Stuck, deren beiden Enden gleich einer Guirlande den ganzen Umfang umschlangen und in einen großen Knoten zusammenliefen. Eine große Ueberschrift mit goldenen Buchstaben in schwarzen Marmor eingegraben, berichtete dem Gefangenen, daß er dieses Kunstwerk, welches ihn an seinen Kerker und Ketten erinnert, und den Dichter, daß nicht Rosenketten, sondern eiserne Bande Mann und Weib umschlingen, dem Herren Raimond Gualbert von Sartine ꝛc. zu verdanken habe. Auch das Zimmer, welches Linguet in der Bastille als Gefangener bewohnte, war mit der Zergliederung der Leidensgeschichte in Ocherfarbe, also in Graugelb gemalt. Nach dem genannten Schriftsteller, war es ein Maler oder Dilettant der Malerey, welcher diesen Kerker vor ihm als Gefangener inne hatte, und der seiner mit der Gefangenschaft und allen daraus fließenden Martern beschäftigten Phantasie hier freien Spielraum ließ, indem ihm erlaubt worden, diesen Ort nach seiner Manier zu dekoriren, wozu man ihm wahrscheinlich nur eine dem Gegenstande und dem Zimmer angemessene Farbe hat zugestehen wollen, welches um so unangenehmer auf den Beschauer wirkte, da die Farbe dieses einfarbigen Gemäldes durch die Dunkelheit des Zimmers noch härter wurde. Es waren schmerzliche Stellungen und Zurüstungen zu Martern in acht Feldern, die an das sogenannte heimliche Gericht und an die Sambenitos erinnerten. Dergleichen Gemälde wären nun noch Schreckbilder, wenn sie als Deckenstücke in den Kerkern angebracht würden; sie müßten dann aber auch, um eine vollkommene Wirkung oder einen tiefen Eindruck auf den Gefangenen zu machen, einfarbig seyn, das heißt, aus einer Farbe gemalt, wie Grau in Grau, Gelb in Gelb ꝛc. Auch dergleichen Sinnbilder in Stein gehauen und in Stuck geformt auf dem Gefängnißhofe aufgestellt, und an den Gebäuden angebracht,

wie z. B. in dem Hofe des Zeughauses von Berlin die Schlüterschen Larven sterbender Krieger, wären vielleicht nicht ohne Wirkung auf den Gefangenen in Betrachtung seiner Lage im Kerker; es würde ihm dann wie Sternen (Yorick) gehen, welcher, während England und Frankreich mit einander Krieg führten, nach dem letztern Lande ohne Paß gereiset war. In Paris erkundigte sich nun der Polizeylieutenant bei seinem Wirthe nach ihm, und dieser prophezeihete Sternen, daß er werde nach der Bastille wandern müssen. Sterne behandelte erst diese Angelegenheit mit dem Gefängnisse sehr leichtsinnig; allein durch einen in einem Vogelbauer befindlichen Staar, den die Engländischen Wort: I cannot get out (ich kann nicht heraus), gelehrt worden waren, wurde er auf einmal zu ernsthafteren Gedanken über die Lage eines Gefangene gestimmt. Und so würde es auch den Gefangenen gehen, wenn sie dergleichen Sinnbilder erblickten, die sie immer an ihre Lage erinnerten, und an die Worte des Staars: Ich kann nicht heraus!

Staasverbrecher, Violator Majestatis, Fr. Criminel d'état, eine Person, welche ein Verbrechen gegen den Staat begeht, wie dergleichen Verbrechen in dem vorhergehenden Artikel angeführt worden sind. Nach den Verbrechen, die sie begangen haben, werden sie auch in die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Klassen der Staatsverbrechen gebracht. Bei der Einziehung oder Inhaftnehmung der Staatsverbrecher, welches entweder durch die Vorladung, Citation, oder durch die Polizey-Beamten geschieht, wird immer eine gewisse Form beobachtet, welche hauptsächlich in mehreren Staaten darin besteht, daß kein Staatsverbrecher anders in Haft genommen werden kann, als durch einen Verhaftsbefehl der Regierung, und in einem Wagen, in dem er abgeholt wird, welches Letztere entweder in Berücksichtigung des

Standes und der Würde des zu Verhaftenden, oder hauptsächlich geschieht, um das Aufsehen zu vermeiden, welches bei der Abholung eines Staatsverbrechers durch Polizey-Beamten entstehen würde. Es versteht sich jedoch, daß auch hier Ausnahmen Staat finden, wie z. B., wenn auf öffentlicher Straße Attentate auf das Leben des Regenten oder eines Mitgliedes der Königlichen Familie geschehen, oder wenn ein Verschworener eines Komplotts nicht anders ergriffen werden kann, als auf der Straße, weil er in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist, und so in andern ähnlichen Fällen. — Die Vorladung oder Citation geschieht nur bei vornehmen Staatsverbrechern, bei denen man sicher ist, daß sie nicht entfliehen werden, oder wo man vermuthet, daß sie nicht wissen, daß die Regierung von ihrem Vorhaben unterrichtet ist, sie werden dann unter irgend einem Vorwande zu einer Conferenz eingeladen, und dann gleich in Haft gebracht, oder sie erhalten in ihrem Hause Arrest, indem Wachen die Ausgänge ihrer Palläste oder Wohnungen besetzen, und auch vor ihre Zimmer gestellt werden. Die Verhöre geschehen dann in ihrer Wohnung, besonders ist dieses bei Ministern und andern vornehmen Staatsbeamten der Fall, und wenn sie wegen ihres Prozesses vor Gericht erscheinen müssen, so fahren sie in einem Wagen in Begleitung eines höheren Polizey-Beamten und eines Offiziers dahin, und so auch wieder zurück nach ihrer Wohnung. So wurde der Kanzler Graf von Bestuchew unter der Kaiserin Elisabeth von Rußland zu einer geheimen Conferenz bei der Kaiserin eingeladen, und daselbst arretirt, aber wieder nach seiner Wohnung zurückgeführt, und daselbst als Gefangener so lange gehalten, bis der Prozeß entschieden war. Wie schon oben, unter dem vorhergehenden Artikel, S. 418, angeführt worden, hatte der Kanzler Bestuschew im Einverständnisse mit

dem Feldmarschall Apraxin gehandelt, und Letzterer, während der Krankheit der Kaiserin, die Russische Armee gegen Preußen in dem siebenjährigen Kriege an die Grenzen des Reichs zurückgeführt. Als nun die Kaiserin von ihrer Krankheit sich wieder erholt hatte, so war ihre erste Frage: wo sich ihre Armee befinde? und sie erstaunte nicht wenig, als sie hörte, daß sie an der Grenze des Reichs stehe; indessen überzeugte sich die Kaiserin bald, daß hier ein geheimes Verständniß zwischen den beiden oben erwähnten Staatsbeamten Statt finden müsse; allein sie hielt die Sache mit ihren Vertrauten geheim, von denen sie auch erfuhr, daß von den Partheyen in St. Petersburg, es die eine mit dem Großfürsten, die andere mit der Großfürstin hielt; allein die größte Parthey der Kaiserin Genesung sehnlichst wünsche. So wie nun der Kanzler Bestuschew der Kaiserin Genesung erfuhr oder wenigstens, daß sie außer Gefahr sey, so fand er für gut, sich von diesem Augenblicke an für krank auszugeben und das Zimmer zu hüten. Es liefen nun täglich von Seiten des Hofes häufige Erkundigungen nach seinem Befinden ein, und die Antwort war beständig: daß er sich noch nicht besser befinde. Vierzehn Tage hatte nun der Kanzler bereits sein Zimmer gehütet, als die Kaiserin Elisabeth sich wieder im Stande befand, den Conferenzen in dem geheimen Kabinette beizuwohnen. Eines Morgens traf Einer von den Kabinettscourieren im Hotel des Kanzlers ein, und erkundigte sich im Namen der Monarchin, wie sich der Graf befinde, wobei er sich zugleich des Auftrages entledigte, daß die Kaiserin ihn Nachmittags in der geheimen Conferenz zu sehen hoffe, weil sie seines Raths in wichtigen Geschäften bedürfe. Die Antwort des Kanzlers war diejenige eines Hofmanns, wobei er zugleich zu erkennen gab, daß es ihm bei seiner großen Schwachheit unmöglich sey, das Zimmer, geschweige

das Haus zu verlassen. Ein zweiter Courier erhielt dieselbe Antwort; aber ein dritter brachte den Befehl, daß Ihre Majestät den Kanzler schlechterdings in der Conferenz erwarteten, weil eingelaufene Depeschen von der größten Wichtigkeit seine Gegenwart unverzüglich nothwendig machten. Zu gleicher Zeit ließ die Monarchin den Kanzler wissen, daß er, bei zu großer Schwachheit, sich allenfalls tragen lassen könne. Jetzt fand weiter keine Entschuldigung Statt, und der Graf erklärte, daß er sich bei der Conferenz einfinden würde. Um vier Uhr fuhr nun der Kanzler nach dem Schlosse, und während er auf dem Schlosse war, wurde die Ehrenwache vor seinem Pallaste durch eine andere, weit zahlreichere, abgelöset. Der Kammerdiener und Garderobier des Grafen, ein ehemaliger Hallischer Student, von dem diese Nachricht herrührt, war nun im Begriff die geheimen Briefschaften des Grafen, die unter dessen Bette in zwei kleinen Chatullen verschlossen waren, nach dem früher von seinem Herren erhaltenen Auftrage: wenn sich Gefahr einstelle, sie zu vernichten, oder dem Feuer zu übergeben, zu retten und mit ihnen beladen, die Thür zu öffnen, als ihm zwei davorstehende Schildwachen durch den Zuruf Pastoi (Steh)! den Ausgang verwehrten; er verschloß nun wieder schnell die Thür, und brachte die beiden Chatullen wieder unter das Bett, und als er sich kaum aufgerichtet hatte, so öffneten sich die Flügelthüren des Zimmers, und der Feldmarschall Graf Butturlin, der Graf Schuwalow, und noch einige Senatoren und Herren traten herein, und fragten sogleich nach den Chatullen mit den Briefen. Der erwähnte Kammerdiener stellte sich zwar unwissend; allein man befahl ihm, sie unter dem Bette hervorzuholen, wo sie stehen müßten, und so wurde er gezwungen, sie ohne Widerrede hervorzuholen. Die Chatullen wurden nun auf einen Tisch gesetzt, um den

sich die genannten Herren von der Kommission zur Untersuchung des Kanzlers Angelegenheiten in Beziehung auf das von ihm begangene Staatsverbrechen setzten, und einigen Soldaten von der Wache befahlen, sie zu erbrechen. Der ganze Tisch war nun mit Briefen übersäet, die mit der größten Genauigkeit durchgesucht, die wichtigsten, welche für das Vergehen zu sprechen schienen, nach dem Durchlesen bei Seite, und die übrigen wieder in die Chatulle gelegt. In dem daran stoßenden Saale, der ganz mit Soldaten angefüllt war, befand sich nun der Kanzler selbst in der Mitte der Wachen ganz kraftlos auf einem Stuhle, worauf sie ihn gesetzt hatten, nachdem er vom Schlosse bis dahin von ihnen begleitet worden. Die Orden und Ehrenzeichen waren ihm abgenommen, auch die Taschen durchsucht worden, wobei ihm die Kleidungsstücke beinahe vom Leibe gerissen waren. Nach dem dritten Tage wurde nun auch der Kammerdiener, von dem, wie schon oben bemerkt worden, diese Nachricht herrührt, eingesperrt, da man wahrscheinlich aus einigen Briefen des Grafen ersehen hatte, daß er im besondern Vertrauen desselben gestanden, und mit Bedrohung der Knute und der schrecklichsten Todesstrafe aufgefordert, Alles zu entdecken, was er von den geheimen Verständnissen des Grafen wisse. Der Prozeß wider den Grafen wurde nun, da sich hinlängliche Beweise seiner Schuld vorfanden, geführt, und derselbe auf seine Güter verwiesen. — Auf diese Weise, wenn auch mit einigen Abänderungen in manchen Staaten, geschieht nun die Vorladung und Einziehung oder Inhaftirung der hohen Staatsbeamten, wenn sie sich der Verbrechen gegen den Staat zu Schulden kommen lassen. Es ist eine besondere Gnade des Monarchen, wenn er einen solchen Staatsverbrecher, nach überwiesener That, der weitern Untersuchung und Verurtheilung entzieht, ihn seiner Dienste entläßt, und aus der Nähe des Hofes

verweiset. Wenn er Güter hat, so geschieht die Verweisung dahin, ist dieses aber nicht der Fall, dann aus einem gewissen Umkreise der Residenz, zehn, zwölf Meilen, in welchem Bezirke die Residenz und die Erholungsörter des Hofes gewöhnlich liegen. Bei geringeren Verbrechen werden sie nur ihres Dienstes entlassen, ohne weitere Verweisung, weil die Dienstentlassung, die auf ein Vergehen folgt, ihnen zugleich das Recht benimmt, bei Hofe zu erscheinen; sie sind dann nicht mehr Courfähig, können aber in der Residenz ꝛc. sich aufhalten. Wenn aber der Monarch den Lauf ihres Prozesses durch die angeführte Gnadenbezeugung nicht hemmt, so kommen sie in denjenigen Staaten, die keine Kolonien für Staatsverbrecher, keine Verbannungs- oder Verweisungörter besitzen, auf eine der Landes-Festungen. In Paris geschah die Einziehung der vornehmen Staatsverbrecher vor der Revolution, wie auch schon im vorhergehenden Artikel angeführt werden, in der Nacht auf einen geheimen Verhaftsbefehl (Lettre de Cachet). Der Polizey-Lieutenant von Paris, mit einigen Offizieren der Bastille, begaben sich in einem Wagen zu dem Hotel des zu Verhaftenden. Hier mußte nun gleich Alles beim Anblicke dieser Verhaftsmänner geöffnet werden, und so drangen sie bis in das Schlafkabinett des zu Verhaftenden, dieser mußte gleich aufstehen, sich anziehen, und bei der Vorzeigung der Lettre de Cachet, von den Offizieren umgeben, dem Polizey-Lieutenant folgen, unten in den Wagen steigen, und unter dieser Eskorte nach der Bastille fahren, wo Alles zu seiner Aufnahme in dem Kerker, der ihm bestimmt worden, schon bereit war. War er nun hier in Sicherheit gebracht, so fuhr der Polizey-Lieutenant wieder nach seiner Wohnung zurück. Am zweiten oder dritten Tage nach der Verhaftnehmung, ward dann das Verhör mit vornehmen Staatsbeamten begangen, wobei der Polizey-Präsident von Paris, als

Vorgesetzter der Bastille, präsidirte, s. oben, S. 594. Da nun die Verhaftnehmung ganz unerwartet geschah, so hatte auch der zu Verhaftende gar keine Zeit, für seine Wäsche und Kleidungsstücke gehörig zu sorgen, und kam oftmals, wenn die Angelegenheit der Verhaftung als sehr dringend anempfohlen wurde, im leichtesten Hausanzuge nach der Bastille; indessen konnte er sich Wäsche und Kleidungsstücke nachschicken lassen, er mußte aber dieserhalb schriftlich bei dem Gouverneur einkommen, wozu ihm Papier, Feder und Dinte sogleich gereicht wurde, und in der Eingabe mußte er die Sachen, die er verlangte, genau specificiren. Sobald nun diese Sachen aus seiner Behausung anlangten, so wurden sie Stück für Stück auf der Specifikation vorgestrichen, und dieselbe mit den Sachen dem Gefangenen überbracht, der solche sogleich nachsehen, und dann die Specifikation mit seiner Namensunterschrift, mit dem Beisatze versehen mußte: daß er die specificirten Sachen, so weit sie angestrichen worden, erhalten habe. Wenn der Gefangene Gegenstände darauf verzeichnet hatte, wie schneidende Instrumente ꝛc., die er nicht führen durfte, so wurden sie vorher durchgestrichen. Diese Specifikation der Sachen wurde nun in ein besonderes Buch eingetragen, und der Schein in einem Wandschranke aufgehoben. In diesem Punkte fand die größte Genauigkeit Statt, so, daß kein Gegenstand unaufgezeichnet blieb, und über jeden sich ein Schein, von der Hand des Gefangenen, dem die Sachen gehörten, vorfand. Die Ursache, warum man gerade mit diesen Sachen so pünktlich war, da doch kein Gefangener, wenn er wieder in Freiheit gesetzt worden, nach diesem oder jenem fragen würde, wenn er nämlich Sachen, die er mitgebracht, und sie ihm, als nicht im Kerker zu führen erlaubt, abgenommen worden, liegt wohl in der militairischen Verwaltung der Bastille, wo dieses Alles nach Vorschrift,

wie der Dienst, pünktlich ausgeführt werden mußte; denn in Hinsicht dieser Genauigkeit und Pünktlichkeit konnte gewiß Niemand in der Bastille klagen, wenn es nur auch in andern Sachen so gewesen wäre. Zur Zeit der Republik wurde mit den Staatsverbrechern, auf welcher Stufe sie auch standen, wenig Umstände gemacht, sie wurden von einem Agenten der Polizey in Begleitung der Municipalgardisten aus ihren Häusern, oder auch, wo man sie fand, abgeholt, und nach den Stadtgefängnissen, als der Conciergerie, dem Gefängnisse Luxemburg ꝛc. gebracht, und unter dem Direktorium wurden auch mehrere Mitglieder der Verschwörung Drouets und Baboeufs nach dem Gefängnißthurme oder Tempelschlosse gebracht. Unter dem Konsulate und unter Napoleon, als Kaiser von Frankreich, war die Arretirung der Staatsgefangenen mehr militairisch, und geschah zwar durch die Polizey, aber mit Beihülfe der Gensd'armen, wie bei der Verhaftnehmung von Georges Cadoudal, Pichegrü und Andern, in deren Verschwörung, 1804, gegen Napoleon, oder vielmehr gegen ihn als Konsul Buonaparte; denn nur erst in Folge dieser Verschwörung geschah der Antrag des Senats an denselben, die consularische Gewalt in eine erbliche Herrschaft zu verwandeln. Diese Verschwörung, wozu auch der Versuch auf das Leben des ersten Konsuls mit der Höllenmaschine gehört, ist nie ganz in ihren Theilen enthüllt worden, obgleich der oben genannte Georges als das Haupt der Verschwörung durch die Guillotine hingerichtet wurde. Unter der Restauration geschah die Einziehung von Staatsverbrechern durch die Polizey mit Beihülfe der Nationalgarde. Die schon oben, S. 489, namentlich erwähnten vier Minister Karls des Zehnten wurden auf ihrer Flucht verhaftet, welches theils durch Bürger, theils durch Gensd'armen geschah, und dann nach Paris ge-

bracht. — In England oder Großbritannien können vornehme Staatsverbrecher, sobald sie Sitz und Stimme im Parlamente haben, nicht anders verhaftet werden, als nach dem Urtheile des Oberhauses, welches auch allein ihr Gericht ist; und ohne Befehl des Königs, der von sechs geheimen Räthen unterschrieben seyn muß, darf kein Gerichtsdiener in peinlichen Fällen ihr Wohnhaus durchsuchen; auch erscheinen sie vor Gericht in dem Falle, daß ihr Vergehen gegen den Staat noch nicht erwiesen ist, mit bedecktem Haupte, und ihr Ehrenwort gilt für einen Eid. Diese Vorzüge fallen jedoch weg, sobald ihr Verschulden durch Zeugen und andere Beweise klar vorliegt. Bei allen übrigen Staatsverbrechern, die keinen hohen Rang haben, geschieht die Einziehung durch die Polizey, wie schon oben angeführt worden, mit Hülfe der Constables, die auch wohl die Verhaftnehmung allein bewirken, wenn sie dazu einen Verhaftsbefehl erhalten, der von der Königlichen Bank auf Befehl des Oberhauses ausgefertiget wird.

Bei Entdeckung der Staatsverbrecher in einer Verschwörung ist von Seiten der Polizey die höchste Feinheit und Vorsicht nöthig, damit nicht eher Lärm durch die Einziehung oder Verhaftung derselben geschehe, als bis sie alle Verschworenen kennt, und sie mit einem Male, wenigstens die Häupter derselben, aufheben kann. Auch dürfen nicht viele Unschuldige mit zur Haft gebracht werden, welches immer ein Beweis ist, daß die Polizey durch ihre geheimen Agenten nicht gehörig von den Mitgliedern der Verschworenen ist unterrichtet worden. Die Unschuld der eingegangenen Nichtverschworenen erweiset sich zwar durch die Untersuchung; allein wer ersetzt ihnen bei ihrer wieder erlangten Freiheit den Ausfall in ihren Gewerben, den sie durch den Verhaft erlitten haben? Die Französische Polizey war darin seit längerer Zeit sehr ausgezeichnet,

indem sie von allen Verbindungen, allen Partheyen, die sich in irgend einem Winkel ihres Staats, hauptsächlich aber in der Hauptstadt, zu erheben und auszudehnen anfingen, Kunde hatte, und immer ihre Regsamkeit, ihr Treiben beobachtete oder es durch ihre geheimen Agenten beobachten ließ. Als Polizeyminister in dieser Beziehung zeichneten sich vorzüglich aus: Sartine unter dem Königsthume vor der Revolution, Merlin, Cochon und Fouché, unter der Republik und dem Kaiserreiche. So hatte Cochon die schon oben erwähnte Verschwörung Drouets und Baboeuf's entdeckt; er hatte den Verschwörungsplan in allen seinen Theilen ergründet und die Verschworenen auf ihren geheimsten Gängen verfolgt; er kannte selbst die Stunde des Ausbruchs derselben, und traf die kräftigsten Maaßregeln, um ihm mit hinlänglicher Macht zu begegnen. Er legte nun dem Direktorium den Plan der Verschworenen vor, und seine Gegenanstalten. Er sagte ihnen: „Laßt die Stunde schlagen und die Verschwörung ausbrechen, und ich bürge dann mit meinem Leben dafür, daß ich unter dieser Euch vorgeschlagenen und von Euch nur zu gewährenden Bedingung die ganze Rotte der Verschwörer ergreife; mir entgeht keiner. Meine Anstalten trügen mich nicht. Sie sind ins Werk gesetzt; gewährt mir daher meine Bitte. Solltet Ihr aber anders entscheiden; soll ihr Plan vor dem Ausbruche gestört werden, so werde ich wohl einige Verschwörer ergreifen; aber nicht auf einmal alle Häupter derselben, und nie wird die Republik alle ihre Feinde kennen lernen.“ Die Direktoren bewunderten zwar die Enschlossenheit des Ministers in diesem großen Plane; allein die Gefahr der Befolgung schien ihnen für die öffentliche Ruhe und für ihre eigene Sicherheit zu groß; sie weigerten sich daher in den kühnen Vorschlag einzuwilligen. Der Minister hatte richtig gesehen; denn die wirklich ergriffe-

nen Verschworenen waren unbedeutende Menschen; nur Drouet und Baboeuf, die Hauptagenten der Verschwörung, wurden mitergriffen, entflohen aber aus ihrer Haft und kamen nach der Schweiz. Die Verschwornen hatten ihren Plan so fein angelegt, daß man sie nur an dem Faden der Ariadne hätte verfolgen können; denn sie versammelten sich täglich, jedesmal nur eine Stunde, aber immer in einem andern Hause und in einem andern Stadttheile, bald im Mittelpunkte von Paris, bald in den Vorstädten, so daß sie durch diesen immerwährenden Wechsel die Polizey täuschen und im Nachforschen ermüden wollten; allein der sehr thätige Polizey-Minister verfolgte die Spur von einem Tage zum andern, und wußte den Tag und die Stunde des Ausbruchs der Verschwörung. Die Glocke, womit die Polizeybedienten beim Anbruche jedes Tages in allen Sektionen der Stadt das gewöhnliche Zeichen zur Wegräumung des Gassenkerichts gaben, war zum Signal des Ausbruchs bestimmt, und sollte die Mitverschwornen auf ihren Posten rufen; und dieser Plan war in sofern gut berechnet, indem dadurch die Polizey selbst zum Umsturze der Regierung Veranlassung gab, also das Volk getäuscht worden wäre. Den Vereinigungspunkt der Unruhestifter hatte man von Paris aus bis in einen Schweizerkanton entdeckt, von wo aus die Correspondenz nach Frankreich geführt ward. Das Geld zur Ausführung des Plans und zur Bestechung einer Volksparthey ward in ausgehöhlten Wagenaxen und Deichseln hereingeschafft. Es wurden falsche Päße angefertiget, kurz Alles gethan, um dem Verschwörungsplane durch die Menge der Theilnehmer eine große Ausdehnung und ein sicheres Gelingen zu verschaffen; allein die Wachsamkeit der Polizey störte den Verschwörungsplan, der im Februar 1796 zur Reife kommen sollte, wenigstens fand man in den aufgefangenen Briefen diese Zeit zum Ausbruche der Revolution angeführt; den

aber das Direktorium dadurch verhinderte, daß sie des Polizeyministers Plan dahin abänderte, daß die bekannten Verschworenen einzeln eingezogen werden mußten, und man nur einen Klub aufhob, und die eigentlichen Häupter, außer den oben angeführten Agenten, die den Namen zur Verschwörung hergaben, davon kamen, indem sie zur Sicherheit ihrer Person keinen Zusammenkünften beiwohnten, sondern sich immer so weit entfernt hielten, als nöthig war, um bei der Entdeckung wieder nach ihren fernen Schlupfwinkeln zu entkommen. Mit noch mehr Schärfe und Feinheit in Entdeckung von Staatsverbrechen verfuhr Fouché, der von Napoleon zum Herzoge von Otranto erhoben wurde, um dadurch seine Verdienste um die trefflich angeordneten Polizey-Anstalten zu belohnen. Er war es, der, nach Cochons Abgang, zum Polizeyminister der Republik im Jahre 1799 berufen, alle Volksgesellschaften zu unterdrücken suchte, und die Verschwörung Arenas, Ceracchis und Tapion Lebrüns entdeckte und die Verschwörer 1801 aufs Blutgerüst brachte, und dennoch wußte er sich allen Partheyen unentbehrlich zu machen, so daß er nie verfolgt wurde, wie es damals in der Gährung Frankreichs so leicht war. Nach der Entdeckung der genannten Verschwörung errichtete der erste Konsul Buonaparte eine geheime Polizey, und versetzte Fouché 1802 in den Senat; allein die Unzufriedenheit des Volkes mit dieser Maaßregel, und dann der dem Volke gehässige Prozeß Moreaus, welcher ein Liebling der Nation war, veranlaßten den 1804 zum Kaiser erhobenen Konsul, Fouché wieder an die Spitze der Polizey zu stellen, von der er mehrere Male wieder abberufen, aber immer wieder von Neuem gestellt wurde; auch unter der Restauration bis 1815, wo er seine Entlassung nahm, und in Folge des Edikts von 1816, welches alle diejenigen, die für den Tod des

Königs Ludwig des Sechzehnten gestimmt hatten, des Landes verwies, ging er nach Oesterreich, wo er auch 1820 in Triest starb. Unstreitig war Fouché einer der ausgezeichnetsten Polizeyminister Frankreichs; denn alle gute Einrichtungen der Polizey von dem Antritte seines Regiments in diesem Zweige an, sind sein Werk. Unter ihm geschahen die wenigsten Staatsverbrechen; denn er suchte sie alle durch seine Wachsamkeit zu verhindern; auch organisirte er 1809 als Minister des Innern die Nationalgarde, die auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe beitragen half. Hieraus gewahrt man, wie wichtig eine gute Polizey ist, um die Staatsverbrecher noch vor der Ausführung ihres Plans aufzuheben, oder ihr ganzes Vorhaben durch strenge Wachsamkeit zu verhindern, so daß sie es nicht einmal wagen irgend etwas zu unternehmen, indem sie von den Augen der Polizey in jedem Schlupfwinkel entdeckt zu werden glauben, und diese Furcht ist eigentlich der wahre Quell zur Ruhe und Sicherheit der Staaten; sie läßt keine Faktionen entstehen, wie wir dieses auch unter Fouchés Regiment der Polizey gesehen haben; denn in keinem Lande ist wohl die Polizey mehr zur Thätigkeit angewiesen, als in Frankreich, besonders bei der Lebendigkeit und Unruhe der Nation, die hauptsächlich seit der Revolution einen Geist der Zwietracht und Anarchie in ihrem Schoße nährt, der schwer zu bannen ist, und die Polizey zur größten Thätigkeit auffordert, um hier die Störer der Ruhe und des Friedens zu entdecken, und ihre Pläne unwirksam zu machen; und dennoch nehmen die Verschwörungen kein Ende, die hauptsächlich in der neuesten Zeit einen eigenthümlichen Charakter angenommen haben, der höher oder tiefer zu liegen scheint, als die Augen der Polizey zu reichen vermögen, oder es fehlt hier ein Fouché, um das Ruder der Polizey zu führen. — Wohl keine Zeit hat so

viele Staatsverbrecher aufzuweisen, als die neueste, so daß man jetzt mit dem Prädikate Staatsverbrecher so vertraut geworden ist, als mit den Billionen und Millionen der Staatsschulden, vor denen man ehemals, wegen ihrer Seltenheit, großen Respekt hatte. Die jetzige Zeit ist aber reich an Allem; sie hat und giebt Alles im Ueberfluß, so daß die lange Periode des Staunens, Bewunderns und der Furcht, der Gleichgültigkeit und dem Nichtachten Platz gemacht hat. Man betrachtet jetzt dergleichen Vorfälle als etwas ganz Alltägliches, als sey es eine Eigenthümlichkeit der neuesten Zeit, und wahrlich, da man immer von Verschwörungen, Aufruhr, Majestätsverbrechen rc., von Entdeckung, Verfolgung und Verhaftung der Staatsverbrecher hört, so muß man auch zuletzt diese Auswüchse der Zeit mit Gleichgültigkeit betrachten, ja sie als Uebel ansehen, die zu einem kräftigern und bessern Gedeihen der Staaten, die damit behaftet sind, führen müssen, da sie die Regierungen die Mittel kennen lehren, wie sie dergleichen Uebeln kräftig begegnen oder entgegen wirken können, und welcher Verbesserungen der Staat bedarf, um seine Existenz auf die Folge zu sichern. — Wenige Staatsverbrecher sind ihrem Loose: Hinrichtung, Verbannung oder Gefängniß, entgangen, obgleich die meisten sich durch die Flucht oder durch Verbergung diesem Lohne zu entziehen suchten, viele aber auch durch die Polizey unverhofft aufgehoben wurden; allein selten sind die Fälle, wo sich Staatsverbrecher selbst stellten, und noch seltener, wo sie bei ihrer Selbststellung auch noch eine edle That ausübten. Hier mag zum Beschluß dieses Artikels noch ein solcher Fall stehen.

Der Oberst Coningham, der sich im verwichenen achtzehnten Jahrhunderte in Irland, seinem Vaterlande, durch Anstiftung verschiedener, der Regierung nachtheiliger Meutereyen in Ansehen gesetzt hatte, und

von dieser für vogelfrei erklärt, und auf dessen Kopf 2000 Pfd. Sterl. gesetzt worden, im Fall es Einem gelingen sollte, ihn als Arrestant nach Dublin abzuliefern. Coningham war aber in ganz Irland so beliebt, daß sich keiner an ihm vergriff, und die Gerichtsdiener wagten keinen Angriff auf ihn, da sie ihn zu gut als einen entschlossenen Mann, der das Herz auf dem rechten Flecke hatte, und sein Leben theuer verkaufen würde, kannten. Lange Zeit strich er daher in Irland überall umher, ohne daß Jemand seine Arretirung gewagt hätte. Endlich, des unstäten Lebens überdrüssig, faßte er den Entschluß, nach Dublin zu gehen, und sich selbst freiwillig der Justiz zu überliefern, und seine Strafe zu erwarten. Auf dieser Reise wurde er nicht weit von Dublin von einem noch jungen Straßenräuber von hübschem Aeußern angefallen. Coningham fragte ihn: ob er auch wisse, mit wem er es hier zu thun habe? Da nun der Räuber dieses verneinte, so sagte Coningham: „Ich bin der Oberst Coningham, derselbe, auf dessen Kopf eine Belohnung von 2000 Pfd. Sterl. gesetzt ist, an dem sich aber die Gerichtsdiener durchaus nicht vergreifen wollen, weil sie wohl wissen, daß sie ihn, wenn sie Gewalt brauchen, gewiß nicht lebendig in ihre Macht bekommen werden. Sie können sich also leicht vorstellen, daß Ihr Angriff auf meine Person sehr gewagt ist, und ich nur Ihre Jugend berücksichtige, um nicht Ihrem Leben sogleich das Garaus zu machen; denn sehen Sie, hier sind zwei geladene Doppelpistolen und ein Schwerdt, und noch zur Beihülfe ein Knecht. Doch, Sie scheinen noch ganz jung und unerfahren zu seyn, auch Ihr gefährliches Handwerk noch nicht lange zu treiben, obgleich Ihr Anfall auf mich in der Lage, wie Sie mich erblicken, wenigsten Muth zeigt, vielleicht durch Verzweiflung angefacht. Seyen Sie daher aufrichtig, und entdecken Sie mir, was Sie zu einem so gewagten Spiele, wobei Ihr Leben oder Ihre Freiheit in Gefahr steht, gezwungen hat. Geschieht es aus wahrer Noth, so will ich Ihnen helfen, weil ich gerade jetzt ein Mittel dazu habe. Der junge Mann entgegnete mit zitternder Stimme, da er jetzt sah, wen er vor sich hatte: „Mein Herr, ich versichere Sie hoch

und theuer, noch nie habe ich in meinem Leben eine solche That verübt, dieses ist mein erster Versuch. Ich bin von guter Familie; aber jetzt in einer solchen Lage, daß mir nichts übrig bleibt, als diesen letzten Schritt gegen die Ehre zu wagen." — Genug! rief der Oberst, innig gerührt von der Reue des jungen Mannes aus, und sein Entschluß war gefaßt. Steigen Sie ab von ihrem Pferde, geben Sie dasselbe meinem Knechte, und setzen Sie sich zu mir in den Wagen. Entwaffnen Sie mich dann, binden Sie mir die Hände, bringen Sie mich nach Dublin, und lassen Sie sich die 2000 Pfd. Sterl. auszahlen, die dem versprochen sind, der mich den Händen der Justiz überliefert." Der junge Mann that, wie ihm befohlen worden, und brachte den Obersten in seinem eigenen Wagen nach Dublin, übergab ihn daselbst der gefänglichen Haft, und erhielt die ausgesetzte Belohnung. — Ein Mehreres über die Staatsverbrecher sehe man in dem vorhergehenden Artikel: Staatsverbrechen, nach.

Staatsverbrecher-Anstalt, Staatsverbrecher-Anstalten, werden diejenigen Anstalten oder Arbeitshäuser genannt, welche der Staat auf seine Kosten hat erbauen lassen, und worin die gemeinen, zur Strafarbeit verurtheilten Verbrecher aller Art ihre Strafzeit zubringen und arbeiten müssen; s. den Art. Zucht- und Arbeitshaus, unter Z. — Man hat auch dergleichen Anstalten, worein junge Leute, welche sich Verbrechen bei ihren Lehrherren oder Meistern, oder auch anderswo haben zu Schulden kommen lassen, oder die ihren Eltern nicht gehorchen wollen, bis zur Besserung aufgenommen, und darin auch in Wissenschaften unterrichtet und in mancherley Arbeiten geübt werden. Ein Mehreres über diese Anstalten wird unter Wohlthätigkeits-Anstalten in W vorkommen.

Staatsverfassung, Fr. Constitution d'état, s. unter Staat, Th. 162, S. 482 u. f. Man versteht unter Staatsverfassung eigentlich diejenige Einrichtung, welche ein Volk getroffen hat, um den Zweck seiner

Verbindung als Gesellschaft in Ausführung zu bringen; also eine Festhaltung aller entworfenen Rechte und Verbindlichkeiten, wozu es sich anheischig macht, und nach welchen es regiert zu werden verlangt. In Monarchischen Staaten enthält die Staatsverfassung alle Grundgesetze und wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und der Unterthanen. Da nun also die Staatsverfassung als das Mittel angesehen werden muß, um den Zweck des Vereinigungsvertrags zu realisiren, so tritt mit diesem auch das Rechtsgesetz ein; denn ohne dieses würde der Staat nicht bestehen können, da der Schutz eine Hauptbedingung bei der Staatseinrichtung ist. Da nun eine Vereinigung vieler Menschen ohne Obrigkeit nicht bestehen kann, weil jeder seinen Willen oder seine Ansicht als Gesetz geltend machen wollte, so wurde die Gewalt dem Einsichtsvollsten und Tapfersten, oder einem Ausschusse aus dem Volke, oder dem Einsichtsvollsten, als dem Vornehmsten im Volke, übertragen, und so entstand die Monarchie und Republik; Erstere als Wahl- oder Erbmonarchie, und Letztere als Aristokratie und Demokratie, wie solches unter Staat, Th. 162, S. 434 u. f., zur Genüge mit den Abänderungen auseinander gesetzt worden ist. Man hat schon oft darüber gestritten, sagt ein Schriftsteller, welches die beste Staatsverfassung sey, und dieser Streit wurde von Einigen dahin entschieden, daß diejenige die beste sey, wobei sich das Volk am Besten befände. Dieses könnte nun richtig seyn, wenn dieses Wohlbefinden des Volks von ungestörter Dauer wäre. Wenn man aber einmal annimmt, daß der Zweck des Staats die Herrschaft des Rechtsgesetzes ist, so kann nur diejenige Staatsverfassung die beste seyn, wodurch dieser Zweck am besten erreicht, und das, was dieser Erreichung entgegensteht, der egoistische Wille des Menschen, der überall seine Willkühr den Aussprüchen des Gesetzes

vorziehen will, entfernt wird. Der Streit würde sich demnach dahin entscheiden: daß diejenige Verfassung die beste ist, welche die Herrschaft des Rechtsgesetzes vor aller Willkühr schützt oder sichert; denn wenn man annimmt, daß auch bei einer strengen despotischen Verfassung, wie man sie in Asien findet, das Volk eine Zeitlang sich sehr wohl befinden kann, wenn nämlich der Despot ein kluger und menschenfreundlicher Mann ist; allein das Volk verdankt dann sein Wohlbefinden nicht seiner Verfassung, sondern dem guten Willen des willkührlichen Herrschers, daher ist es keinen Tag sicher, daß nicht sein Wohl zerstört werde; wenn daher auch in einem solchen Falle das Volk sehr glücklich, und der Despot ein rechtschaffner Mann, ja ein vortrefflicher Mensch wäre, so würde die Verfassung dennoch schlecht seyn. Die beste Staatsverfassung ist daher diejenige, wo eine bestimmte, auf Rechtsgrundsätzen beruhende Verfassung nach den Graden der Bildung des Volkes festgesetzt worden, wonach der Regent regiert; denn hier wird weder dem Regenten, noch dem Volke geschadet, da beide sie aufrecht halten und zu schützen wissen. Diese Verfassung findet besonders in souverainen Monarchien Statt, durch Festhaltung der Grundgesetze; und gerade hier ist sie wichtig und von beglückenden Folgen für das Land. Die beste Staatsverfassung gründet sich aber nicht bloß auf diese wesentlichen Bedingungen, sondern auch auf zufällige, welche nach der besondern Lage des Volkes am zweckmäßigsten gewählt werden. Um eine gute Staatsverfassung für einen besondern Fall zu entwerfen, gehören nicht nur Kenntnisse der besondern Lage eines Volkes, sondern auch mehrere andere Kenntnisse, die aus der Erfahrung geschöpft werden müssen, wozu besonders die Politik gehört. Da aber die Politik nur die zufälligen Theile der Staatsverfassung zum Gegenstande hat, und diese nichts anders sind, als zweckmäßige Mit-

tel, wie die wesentlichen geltend zu machen sind, so erhellt daraus, daß die Politik eine dem Naturrechte untergeordnete Wissenschaft ist. Ob aber die Politik zuweilen des Rechts entbehren könne, oder ob man sie nicht manchmal über das Recht setzen müsse? sind demnach Fragen, die nur von Leuten aufgegeben werden können, die gar keinen Begriff von beiden Wissenschaften haben; denn sie sind den Fragen gleich: Ob man nicht des Mittels wegen zuweilen den Zweck entbehren oder jenes diesem vorziehen dürfe? — Eine nicht minder große Verschiedenheit der Meinungen, als über die beste Staatsverfassung, herrscht darüber: ob die einmal eingeführte Staatsverfassung abgeändert werden könne? Hierüber hat man auf folgende Weise entschieden: Die Staatsgesellschaft hat sich vereiniget, um das Rechtsgesetz einzuführen; deshalb müssen nun gewisse Einrichtungen getroffen werden, die man Staatsverfassung nennt; diese Einrichtungen sind nothwendig, um die Herrschaft des Rechts zu sichern. Da nun zur Entwerfung einer Staatsverfassung theils Kenntnisse des Rechts, theils politische gehören, und diese nach der verschiedenen Bildung und Erfahrung des Volks verschieden sind, so hängt die Güte der jedesmaligen Staatsverfassung von dieser Bildung und Erfahrung des Volks ab. Je gebildeter und erfahrener daher ein Volk ist, um so besser wird die Staatsverfassung ausfallen, weil der Regent, als Gesetzgeber und Gesetzbestätiger, auch aufgeklärten Staatswirthschaftern und Rechtsgelehrten die Ausarbeitung einer, dem Zeitgeiste und der Ausbildung des Volkes gemäßen Verfassung übertragen, oder die alte Verfassung revidiren und nach dem Geiste der Zeit abändern lassen wird. Köppen sagt in seiner Politik nach Platonischen Grundsätzen, S. 115: „Das Maaß des Vertrauens oder Mißtrauens bleibt für jegliche Bildung einer Verfassung ungemein wich-

tig; es hängt aber theils von der vergangenen Geschichte des Staats, theils von dem sittlichen Werthe eines gewissen Zeitalters, theils von dem Gemüthscharakter desjenigen Volkes, welches sich eine Verfassung giebt, von seiner Heftigkeit oder Ruhe, seiner Verschlagenheit oder Arglosigkeit, überhaupt seinen Tugenden oder Lastern ab. Auch entscheidet über das glückliche Gelingen von Staatsverfassungen ganz besonders die Persönlichkeit derjenigen, welche die Regierung des Staates bis dahin geleitet haben. Auch ohne ganz entschiedenen bösen Willen, durch Mangel an Einsicht, Aufmerksamkeit und Kraft, können große Fehler das Bedürfniß einer Verbesserung nahe legen, und diese wird erleichtert, wenn die Vorstellungen von Wahrheit und Gerechtigkeit nicht ganz aus den Gedanken verschwunden sind." — Da nun die Staatsverfassung zur Aufrechthaltung des Rechtsgesetzes des Volkes da ist, welches durch den Vereinigungsvertrag beabsichtiget wurde, so kann sie auch nach der fortschreitenden Bildung des Volks abgeändert werden, besonders wenn sich auffallende Fehler darin entdecken lassen, die gegen den Geist der Zeit anstoßen, und deren Abhülfe allgemein gewünscht, ja gefordert wird; denn eine Staatsverfassung ist immer für die Majorität oder Mehrzahl verbindend; denn die nicht damit zufriedene Minorität oder Minderzahl kann hier nicht in Betrachtung gezogen werden; denn sobald der größte Theil und die Aufgeklärtesten im Volke sie für die beste halten, so muß sie auch dem Zeitgeiste gemäß seyn, und die mit ihr Unzufriedenen, kann man nur als diejenigen betrachten, welche gegen den Willen des Volks die Ruhe des Staats stören wollen, wenn sie sich öffentlich dagegen setzen. In constitutionellen Staaten kann der Regent nicht, wie in souverainen, die Staatsverfassung nach seinem eigenen Willen abändern, sondern dieses kann nur mit Zustimmung des Volks oder dessen Repräsen-

tanten geschehen, sein Wille ist daher an den Volkswillen gebunden; wollte er also etwas gegen den Volkswillen durchsetzen, so könnten nur Unruhen die Folgen davon seyn, wie wir dies in neuester Zeit in einigen Staaten gesehen haben. Hier ist nun die Frage aufgeworfen worden: Kann eine fremde Macht, wenn ein Staat seine Verwaltung ändern will, solches verhindern? und diese Frage ist verneint worden, da ein jedes Volk ursprünglich eben so von andern Völkern unabhängig ist, als dieses der einzelne Mensch von andern Menschen; so wie also kein Mensch berechtiget ist, einen andern in seinen Handlungen zu stören, wenn dadurch keine Eingriffe in seine Freiheit und sein Besitzthum geschehen, eben so wenig kommt dieses einem Volke gegen das andere zu. Man hat zwar das Recht, bei kulturlosen Völkern eine gewisse Civilisation zu verlangen, oder vielmehr kann man ein im Naturzustande lebendes Volk nöthigen, diesen Zustand zu verlassen, und sich in einen rechtlichen zu begeben, oder eine bessere Verfassung anzunehmen, sich zu civilisiren; so wie auch ein Volk von dem andern verlangen kann, daß es bei sich selbst eine rechtliche Verfassung einführe; dieses geschieht aber nur der Störung wegen, die diese Völker verursachen, indem sie in die civilisirten Staaten einfallen und Räubereyen verüben, wie man dieses noch bei mehreren Völkern findet, die ihre Grenznachbaren beständig beunruhigen. Hier tritt nun natürlich das Recht ein, einen bessern politischen Zustand dieser Völker zu verlangen, die andern gefährlich werden können; allein dieses berechtiget nicht eine Macht, sich bei Abänderung der Staatsverfassung eines civilisirten Volkes, das mit seinen Nachbarn in Ruhe und Frieden lebt, einzumischen; denn ob die abgeänderte Verfassung oder eine neu einzuführende die zweckmäßigste für dieses Volk sey, muß allein der Beurtheilung desselben überlassen bleiben; denn wollte

eine andere Macht sagen: diese Verfassung tauge nichts, und sie wollte deshalb eine andere bei ihm einführen, so würde sich jene Macht eine Herrschaft über dieses Volk anmaaßen, und gegen das Völkerrecht handeln, also gegen ihr eigenes Recht. Hier finden sich nun mehrere Gegner, besonders bei constitutionellen Staaten und Republiken, welche sagen: „Ein Volk, daß eine Verfassung einführen will, die ganz von den bestehenden Verfassungen abweicht, giebt dadurch ein böses Beispiel, das leicht unruhige Köpfe bei andern Völkern erregt, und so die innere Ruhe dieses Volkes stört, wodurch langwierige innere Spaltungen entstehen, und Bürgerkriege veranlaßt werden; die Regierung sey daher berechtiget, solche Neuerungen bei ihren Nachbarn, ihrer eigenen Ruhe wegen, zu verhindern.“ Hierauf wird aber erwiedert: „Ein Volk kann deshalb seine Verfassung ändern, weil sie ihm fehlerhaft scheint, und es eine solche einführen will, wodurch die allgemeine Sicherheit der Rechte besser erlangt wird. Da nun der Zweck jeder Vereinigung eines Volkes zu einer Gesellschaft kein anderer ist, als die möglichst beste oder vollkommenste Verfassung bei sich einzuführen, und um eine solche zu finden es keine andere Richtschnur als seine Ueberzeugung hat, so ist sein Bemühen, die Verfassung zu verbessern, ein rechtliches Unternehmen, das Niemand stören kann; denn verlangt man, daß ein Staat unsere Verfassung nach dem Völkerrechte respektiren soll, weil wir sie für die beste halten, so wird man es ihm auch nicht verargen, wenn er ein Gleiches von uns verlangt; denn seine Ueberzeugung hat denselben Werth, wie die unsrige. Sollten sich daher mehrere Stimmen bei ihm für unsere Verfassung erheben, so können wir doch nicht dafür, daß dieselbe bei ihnen Anklang gefunden; denn unsere Verfassung ist ja auch nicht auf ihren Staat berechnet worden, sondern bloß für unsere Zwecke und unser Wohl. Wäre

dieses aber der Regierung nicht recht, indem sie ihre Verfassung nicht geändert wissen wollte, so hat sie ja die Mittel in Händen, dieses zu verhindern, und ihrem Volke einleuchtend zu machen, daß diese Verfassung, die nur unruhige, neuerungssüchtige Köpfe einzuführen verlangten, nicht für dasselbe tauge, und es sich bei seiner besser befinde; und wenn dadurch Empörungen erzeugt werden, so hat die Obrigkeit ja eine bewaffnete Macht, die für die Ruhe eines Staates zu wachen unterhalten wird; sie kann die Unruhestifter, welche unsere Verfassung wider ihren Willen und den Willen des Volks bei sich eingeführt wissen will, mit eben dem Rechte strafen, als wir selbst diejenigen strafen würden, die sich bemüheten, auf ungesetzlichen Wegen ihre Verfassung bei uns einzuführen. Auch hat jedes Volk sein Herkommen und seine Gewohnheiten, welche von einander ganz abweichen, und worauf stets fortgebauet werden muß, sowohl bei Verbesserungen, als bei Neuerungen in der Verfassung, und daher kann nicht eine und dieselbe Verfassung für alle Völker passen; auch hat jedes Volk seine Eigenthümlichkeiten in den Sitten und Gebräuchen, in der Lebensart und in den Gewerben, die nicht für jedes Volk passen würden, weil hier selbst die Lage des Landes, klimatische Verhältnisse, Nahrungmittel 2c. einwirken; daher können auch die Verfassungen nicht gleich seyn, und müssen sich nach diesen Eigenthümlichkeiten modificiren. Wie würde z. B. die Ruhe und Gleichmuth der nördlich gelegenen Völker, zu den unruhigen, stets lebendigen, und stürmisch leidenschaftlichen Völkern südlicher Gegenden passen, so die östlichen zu den westlichen 2c. Man untersuche nur den Charakter aller dieser Völker nach der Lage ihrer Länder, ihren Nahrungsmitteln 2c., und man wird das Eigenthümliche finden, welches auch ihre Verfassung bestimmt. Eine jede Staatsverfassung eines Volks gründet sich

daher auf sein Herkommen, seine Gewohnheiten und seine Eigenthümlichkeiten, werden nun diese bei allen Abänderungen und Neuerungen der Verfassung beobachtet, so wird selten Unzufriedenheit im Volke entstehen, übergeht man aber diese, so tödtet man den Volksgeist und erzeugt Gährungen, die nachtheilig auf den Staat wirken. Nicht mit Unrecht hat man daher in früheren Zeiten den Grundsatz aufgestellt, daß regierende Fürsten ihre Länder nie verlassen und in andere Staaten reisen sollten, weil dieses öfter Gelegenheit gäbe, sie zu verführen, fremde Gewohnheiten und Gebräuche auch bei sich einzuführen, und dadurch dem Volkscharakter zu schaden. In England, Spanien und noch in einigen andern Staaten ist bis jetzt, besonders im ersteren Reiche, dieser Grundsatz zum Gewohnheitsrechte geworden, daß die Fürsten dieser Reiche ihre Staaten, ohne Genehmigung der Reichsstände ꝛc. wenigstens im Ersteren ohne Genehmigung des Parlaments, nicht verlassen dürfen. Selbst nicht einmal dem Kronprinzen wird es gestattet; dabei steht es jedem Einzelnen im Volke frei, bei sich fremde Gebräuche einzuführen, auf Französichem, Englischem und Deutschem ꝛc. Fuße zu leben, weil dieses auf das Ganze keinen Einfluß hat, das Volk weiter nicht berührt, wohl aber würde dieses der Fall seyn, wenn von oben herab dieses verlangt würde, wenn es durch Befehl geschehen sollte, oder wenn man es auf andern ganz unlegalen, dem Volke gar nicht zusagenden Wegen erreichen wollte; es würde auf die Folge die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringen; denn diese zeigen sich nicht immer gleich, sondern oft erst spät unter den folgenden Regierungen, weil jedes Uebel langsam fortwuchert; aber dann auch um so gefährlicher ist, wenn es zum Ausbruche kommt, weil dann der ganze Körper schon angesteckt und eine Abwendung oft gar nicht möglich ist. Uebrigens muß sich die Regierung bei den sich erhebenden Stim-

men in einem Staate zu Gunsten einer fremden Verfassung nicht irre machen lassen, als ginge dieses vom Volke aus, oder als sey dieses des Volkes Wunsch; denn das Volk hat daran oft gar keinen Antheil; denn die Stimme des Volks äußert sich bei solchen Gelegenheiten, wo es seine Wünsche verwirklichet zu sehen wünscht, ganz anders, so daß die Regierung leicht bemerken kann, welches der Wunsch des Volkes, und welches derjenige der bloß Unzufriedenen im Volke, oder der Emissaire fremder Mächte ist, die hier zu nennen der Ort nicht ist. Man darf daher einen Haufen unruhiger Köpfe, die gegen den Willen des Regenten und des Volks die Ruhe des Staats stören wollen, nicht mit dem Volke verwechseln; denn man versteht unter Volk nur diejenigen Staatsbürger ohne Unterschied, die sich vereiniget haben, die für die Gesellschaft entworfene und von ihr gebilligte Staatsverfassung aufrecht zu erhalten, und welche die Beschützung derselben und die Unterdrückung aller Empörungen wider die Ordnung und Ruhe des Staats dem Staatsoberhaupte anvertrauet haben; dieser gebraucht dazu die aus den Staatsbewohnern gebildete bewaffnete Macht, in souverainen Staaten ohne, in constitutionellen und Republiken dagegen mit Verantwortlichkeit, weil hier das Volk die Regierung mit dem Herrscher theilt, und in Republiken durch seine Repräsentanten allein herrscht; entweder mit einem Präsidenten, oder Konsul, Diktator rc. an der Spitze, der die Verantwortlichkeit auf eine gewisse Zeit hat, und nicht unverletzlich ist, sondern wegen seine Führung vor das Staatsgericht gezogen und abgesetzt werden kann.

Die Staatsverfassungen sind Jahrhunderte hindurch in den meisten Staaten Europas unangetastet geblieben. Jahrhunderte hindurch sind sie kein Gegenstand der öffentlichen Untersuchungen und Streitigkeiten geworden; nur erst seit dem Amerikanischen

Freiheitskriege und der bald darauf gefolgten Französischen Revolution, haben sie alle civilisirten Völker Europas und Amerikas vor ihren Richterstuhl gezogen, und dieses so einstimmig, und mit solcher Heftigkeit, als drohe den alten Staatsformen der Untergang. Freilich war die Französische Revolution auch ein Uebel, welches alle Völker des Continents zu erfassen oder anzustecken drohete, und so entstand natürlich bei ihnen der Wunsch, diesem Uebel, dessen Entstehung man in den alten Verfassungen der Staaten zu finden glaubte, so schnell als möglich zu begegnen. Man fing daher an, in Schriften Vergleiche mit den uralten Monarchischen Staatsformen, und den Verfassungen derjenigen Staaten anzustellen, die schon seit Jahrhunderten eine repräsentative Verfassung besaßen, wie England, Holland, Schweden, und diese Vergleiche fielen, da man sie nur größtentheils partheilsch prüfte, zum Nachtheile der alten Staatsverfassungen aus; denn man fand hier, daß von der einen Seite den Ministern zu viel Macht oder Gewalt eingeräumt wurde, und von der andern das Volk zu sehr der Willkühr seiner Machthaber, zu sehr den Erpressungen und Bedrückungen ausgesetzt war, weil seine Stimme selten bis bis zum Throne drang, und seine anderweitigen Klagen wenig Gehör fanden. Dieses glaubte man nun in einer repräsentativen Verfassung, wie z. B. die Engländische, nicht zu erblicken, indem hier das Volk seine Repräsentanten in das Parlament schickt, die es in Hinsicht seiner Rechte vertheidigen und seine Abgaben bestimmen; und dann in den öffentlichen Gerichten, den Geschwornen-Gerichten, wo wieder eine aus dem Volke gewählte Jury über den Beklagten entscheidet. Es erschienen nun eine Menge Schriften, die alle größtentheils die alten Constitutionen der Staaten angriffen, und ihre Mängel darzuthun suchten, die aber, wie schon bemerkt worden, mit großer

Partheilichkeit abgefaßt waren, und nur die Sache, der sie dienen wollten, mit großem Eifer vertheidigten, ohne die alten Souverain-Monarchischen mit den neuen Repräsentativ-Monarchischen Verfassungen zu vergleichen und zu prüfen; denn hier liegen die Mängel nicht in den Verfassungen der Staaten, sondern größtentheils an den Völkern selbst, weil sie nur zu oft das sich selbst Gegebene, oder das ihnen von Andern Gegebene, oder das sich späterhin Errungene nicht festzuhalten, nicht zu behaupten verstanden, und so wurden sie immer eine Beute ihres eigenen Wankelmuthes, ihrer eigenen Unschlüssigkeit, ja Kraftlosigkeit. Dieses haben die Römer bewiesen, als sie unter den Druck des Triumvirats Duumvirats, ꝛc. ihrer eigenen Mitbürger gelangten; dieses die Engländer, als sie unter das Protektorat Cromwells kamen; dieses die Franzosen, als sie Napoleon in Fesseln schlug. Wo bleiben hier ihre gepriesenen selbstständigen Verfassungen, wo die mit Strömen von Blut besiegelten Freiheitsbriefe und Constitutionen?! — Jede Regierung handelt unrecht, welche dem Volke seine alten Freiheiten nimmt, und sie nicht selbst beschützt, jedes Volk thut dasselbe, welches sich seine erworbenen Freiheiten nehmen läßt, in deren Besitz es Jahrhunderte lang war, um sie einst wieder mit Gewalt zu fordern, und sich und die Regierung ins Unglück zu stürzen. Die Garantien der Verfassungen von beiden Seiten, vom Volke und von der Regierung, und die Festhaltung derselben, sind die besten Schutzwehren gegen Willkührlichkeiten und Anmaaßungen, wo dieses aber nicht der Fall ist, wird auch die beste Verfassung keine lange Dauer haben, sie mag vom Volke, oder von der Regierung ausgehen. Alle alte Verfassungen waren und sind auf Rechte gegründet, die immer des Volkes und der Regierung Bestes betrafen. So hatte das alte Frankreich seine Generalstaaten (Etats gé-

néraux) und seine Parlamente, so Spanien und Portugal seine Cortes (Cortes, Curiae generales) oder Reichsstände, so andere Staaten, wie die Deutschen, ihre Landtage ꝛc.; allein alle diese guten Einrichtungen, welche der Willkühr und Despotie Schranken setzen sollten, und von der Regierung und dem Volke zur Sicherstellung ihrer gegenseitigen Rechte eingeführt worden waren, geriethen nur zu oft ins Stocken, ja schlummerte wohl gar ein. So ist in Portugal seit 1697 kein Reichstag gehalten worden, nur die Junta dos tres estados (der Rath der drei Stände), welche der König berief, kam dann und wann zusammen, war aber ganz vom Könige abhängig, also keine constitutionsmäßige Versammlung nach einem Grund- oder Verfassungsgesetze; so wurden in Spanien seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts oder seit Philipps des Dritten Zeiten keine Cortes zu einem Reichstage berufen, nur die Prokuradores oder Deputirten der Städte wurden öfters zusammen berufen, um die Steuern, Zölle und andere Abgaben einzurichten; so kamen die Generalstaaten, nachdem die Parlamente eingeführt worden, oder wenigstens diese Gerichtshöfe jene zu verdrängen suchten, nur noch selten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte zusammen, und hörten von da ab ganz auf; eben so war es auch mit den Deutschen Landtagen, welche in mehreren Staaten auch seit Jahrhunderten in Vergessenheit gerathen waren. Sie waren der Hauptheil der Landesverfassung, dieses stand fest; denn nur in Berathung mit den Ständen des Reichs sollte die Regierung Verbesserungen und Neuerungen vornehmen; sollte sie Auflagen machen und Abgaben erheben; sollte sie sich Kenntniß von dem Zustande des Reichs verschaffen, von den Bedürfnissen einer jeden Provinz, von ihrem Ackerbaue, Handel u. ihren Gewerben, von ihrem Wohlstande, darin, u. von ihrem Mangel

oder ihrer Armuth, kurz von Allem, was den Staat betrifft; allein dieser wesentliche Punkt aller Verfassungen blieb bald unberücksichtiget, theils weil die Regierungen es nicht mehr für nöthig fanden, sich mit ihren Ständen über des Landes Wohl zu berathen; theils weil die Völker wenig Interesse dafür zeigten, oder doch ihre Repräsentanten oder Deputirten; theils auch weil mehrere hinter einander regierende gute Fürsten schon Alles zum Besten des Landes thaten, ohne durch den Landtag dazu aufgefordert und aufgemuntert zu werden; nur dann fing man erst wieder an, sich des Landtags zu erinnern, wenn minder gute Fürsten das Land wenig berücksichtigten, die Verfassung nach ihrem Gefallen abänderten, und neue drückende Auflagen zu erheben suchten; und dann kam oft diese Erinnerung zu spät, weil das, was man wollte, der neuen Generation theils unbekannt war, theils auch ein anderer Zeitgeist, andere Forderungen machte, die jedoch die Verfassung nicht stören, wohl aber sie verbessern konnten. Würde nun das Gute der alten Verfassungen in Kraft geblieben seyn, so könnte jetzt kein Verlangen nach Verfassungen eintreten; so könnten sie jetzt nicht so laut gefordert werden, da man ja das schon besitzt, was man sucht; allein da das Gute der alten Verfassungen gemieden wurde, da man es gegenseitig für lästig fand, sich an Reichs- und Landtage zu binden, und besonders die Regierungen es für überflüssig hielten ihrer Macht hierdurch Grenzen zu setzen, so ließ man es auch einschlummern, unbekümmert, ob die Nachkommen nicht noch einmal die Vernachlässigung dieser Rechte, würden theuer bezahlen müssen. Ein einmal gut eingerichteter Staat, der der Aufklärung Genüge leistet, und mit der Zeitkultur fortschreitet, geht freilich wie ein aufgezogenes Uhrwerk fort, so lange nichts seinem Gange hemmend entgegen tritt, ist dieses aber der Fall, treten störende Einwirkungen

von aussen ein, die seinen Fortgang hemmen, so ist das Volk geneigt diese Uebel auf dasjenige zu schieben, was in der Verfassung vernachlässiget worden. Man stellt dann Vergleiche mit andern Staaten an, und findet, daß diesen Uebeln bei gemeinschaftlicher Berathung hätte vorgebeugt werden können, die so durch einseitiges Handeln herbeigeführt worden. Dieses war nun besonders bei den vielen Eroberungen Napoleons der Fall, wo so viele alte Staaten aufgelöset, neue gebildet, und mit ihnen neue Verfassungen eingeführt oder auf den alten fortgebauet worden. Hier wurden nun die Staaten und Völker bis in ihr Innerstes erschüttert, und so war es natürlich, daß nach den vereinigten Anstrengungen der Regierungen und Völker, um den gemeinsamen Feind wieder in seine Grenzen zurückzubringen, bei den Letzteren auch der Wunsch entstehen mußte, nach so vielen Leiden, Opfern, Anstrengungen und Gefahren eine Entschädigung für alles dieses in einer Verfassung zu finden, welche dem Volke durch seine Abgeordneten wieder Theil an den Berathungen der Staatsangelegenheiten nehmen ließ, wie es in den älteren Zeiten der Fall war, wo Fürsten und Volk gemeinsam über die Angelegenheiten des Landes berathschlagten, und dann bei jedem gefaßten Entschlusse, wenn er in der Ausführung unglücklich ablief, auch Keiner dem Andern vorwerfen konnte, daß es durch sein Verschulden geschehen. Dieses Verlangen der Völker nach einer solchen Verfassung, ist also keine Neuerung, sondern es ist bloß eine Erinnerung an dasjenige, was in allen souverainen Staaten Europas schon da war, aber nur in Vergessenheit gekommen ist, oder durch ein langjähriges glückliches Verhältniß der Staaten nicht mehr für nöthig befunden wurde, bis das Unglück es lehrte, daß sie nicht veraltet war, sondern sehr heilsam gewesen wäre, wenn man sich wieder ihrer bedient hätte, ehe die Zeiten der

Gefahr heranrückten. Ob nun die Formen sich gleich sind, unter welchen sich die neuen repräsentativen Verfassungen von den alten unterscheiden, kann hier auch als gleichgültig betrachtet werden, da hier nur so viel bewiesen werden soll, daß diese Verfassungsart an und für sich keine Neuerung ist, und sie die souverainen Staaten längst gehabt haben, ohne daß dadurch eine Mittel-Staatsform nöthig wurde, nämlich die constitutionelle Monarchie, zwischen der souverainen und Republik; denn daß gerade diese freier von Mängeln seyn sollte, als die alten Verfassungen der Reichs- und Landtage, hat sich bis jetzt nicht gezeigt, wohl aber, daß sie dem Volke weit mehr kostet, daß es größere Abgaben entrichten muß, und dafür nur die Freiheit hat, das Staats-Budget zu entwerfen, sich also auch selbst seine Auflagen und Steuern festzusetzen, daß es gute, öffentliche Redner zu Gunsten der Regierung und zu seinem Schaden ausbildet, und daß es frei schreiben kann und dafür tüchtige Strafen zahlt, wenn es die Regierung beleidiget oder ungerechter Weise angreift; dieses sind die Vortheile, welche aus den neuen Verfassungen entspringen; allerdings, wichtig und groß genug, um den Staat immer zum Tummelplatze der Leidenschaften zu machen, ein Ministerium ab-, das andere wieder einzusetzen. Daß übrigens auf den alten Reichstagen auch tüchtig gestritten wurde, ist bekannt, daß sie aber eben solche Veränderungen hervorgebracht haben, als die neuern, ist nicht bekannt geworden, und läßt sich auch aus der derben Art, mit der man seine Meinung sagte, nicht folgern, wohl aber, daß dadurch die eingerissenen Mißbräuche abbestellt wurden, und daß man sich unverholen über die Staatsmängel äußerte, ohne erst viele Stimmen zu sammeln, um dadurch seine Meinung durchzusetzen; denn an ein Stimmensammeln durch allerlei Kunstgriffe, um einen Gegenstand des Staats entweder durchzu-

bringen, oder durchfallen zu lassen, war bei der Offenheit und Redlichkeit der Vorfahren gar nicht zu denken; denn war der in Vorschlag gebrachte Gegenstand wirklich so, daß er dem Staate frommte, so waren auch alle Stimmen dafür, und war dieses nicht der Fall, so waren sie dagegen, von Kunstgriffen und allerhand andern Täuschmitteln, um einen Lieblingsplan durchzusetzen, wenn es auch auf Kosten der Nation geschehe, war bei ihnen gar nicht die Rede; denn darauf verstanden sie sich nicht; auch hielten sie dieses gegen ihre Würde als Reichs- oder Landtagsmänner; man konnte also auf ihre Aussprüche Gewicht legen, weil sie nicht nur wohl berathen, sondern auch unpartheiisch waren, und keine Täuschung bei den Berathungen Statt fand. Auch brauchte hier der Monarch keine große erkaufte Mehrheit der Stimmen für sich, weil er in der Versammlung zugegen war, und hörte, daß alle Berathungen zu seinem und des Staates Vortheil geschahen. — Man vergleiche nun die alten und neuen Volksrepräsentationen, die Reichs- und Landtage der souverainen Monarchien, mit den jetzigen beiden Kammern in den Constitutionellen, und man wird gewahren, daß Erstere den Letztern in Erfüllung des Zweckes gleich kamen, ohne bei diesen noch unsere so vorgeschrittene Kultur, unsere wissenschaftliche Ausbildung und Humanität welche jedoch nicht bei allen Völkern mit der wissenschaftlichen Ausbildung gleichen Schritt hält, mit in Anschlag zu bringen, die natürlich die jetzige Repräsentation in Form und Wesen etwas anders gestalten müssen. Wenn daher bei unsern Vorfahren der Fürst mit im Rathe saß, so ist dafür jetzt die Kammer der Pairs, welche der Regierung Bestes wahrnimmt, so wie das Beste der Nation die Deputirten-Kammer. Auch bestand bei unsern Vorfahren die ganze Repräsentation nur aus einem Körper, dem Fürsten und den Deputirten des Volks vereint in einer

Versammlung, die neue besteht dagegen aus zwei Körpern, aus der Pairs- und aus der Deputirtenkammer, wovon die Letztere wieder, gleich einem Gebäude mit zwei Flügeln, aus dem Centrum, und der rechten und linken Seite besteht. Dieses Alles wohl erwogen, zeigt die Einfachheit der alten Repräsentation, gegen die sehr complicirte der neuern zu einem Zwecke, nämlich die Angelegenheiten der Regierung und des Volkes in Berathung zu ziehen, und aufs Reine zu bringen. —

Was nun die Rechte der einzelnen Staatsbürger oder der Einzelnen aus dem Volke auf die Staatsverfassung zu dem Ganzen betrifft, so ist hier die Frage: Wenn ein Staatsbürger mit der Verfassung nicht zufrieden ist, und deshalb den Staat verlassen will, unter welchen Bedingungen er dieses thun kann? — Hier müssen nun zwei Fälle unterschieden werden: entweder ist der Staatsbürger oder Unterthan, welcher den Staat verlassen will, ein Diener desselben, oder er ist es nicht. Wenn er daher ein Staatsdiener ist, so kann er zwar seine Stelle niederlegen; allein er ist verbunden, allen Schaden, der daraus erfolgt, zu ersetzen, wenn diese Niederlegung gegen die Verabredung geschieht; und wenn die Ersetzung des Schadens nur dadurch möglich wäre, daß er das übernommene Geschäft beendigte, so würde er dazu verbunden seyn. Wenn z. B. ein Staatsdiener, zu dem der Herrscher ein besonders Vertrauen wegen seiner Geschicklichkeit in Entwerfung der Gesetze hätte, diesem die Revision der Landesgesetze übertrüge; oder wenn ein Individuum bei der bewaffneten Macht eine Anstellung erhalten hätte, und diese würde gerade gebraucht, eine Empörung, wodurch die Sicherheit des Staats bedrohet wird, zu stillen, oder er hat im Kriege mit einer fremden Macht eine wichtige Befehlshaberstelle, so kann keiner von beiden seine Stelle eher niederlegen, als bis die Revision der Gesetze beendiget, und die Em-

pörung und der Krieg vorüber sind; denn der Staat, der besonders im letztern Falle auf diese Hülfe rechnete, und keine andere Verfügung traf, auch im Kriege nicht gut treffen konnte, würde dadurch in einen Schaden kommen, den ihm jener Staatsdiener, der aus dem Amte treten wollte, nicht ersetzen könnte; er muß also so lange im Amte bleiben, bis das angefangene Geschäft vollendet ist. Im zweiten Falle, wenn ein bloßer Staatsbürger den Staat verlassen will, so frägt sich's: welche Ansprüche kann der Staat auf ihn machen, und besonders wie verhält es sich in Rücksicht des Grundeigenthums? Hier müssen wieder zwei Fälle unterschieden werden: entweder erwarb sich der Staatsbürger sein Eigenthum als Glied des Staats oder der verbundenen Staatsgesellschaft, oder er besaß es schon, ehe er zum Volke gehörte. Im ersten Falle, wenn er es erst als Glied des Volks erwarb, muß Folgendes berücksichtiget werden: Jeder Grundeigenthümer eines Staats hat sein Eigenthum nur unter der Bedingung erworben, daß er es erstlich dem allgemeinen Eigenthume des Staates nicht entziehen, und zweitens keine Verfügung damit treffen will, wodurch die Existenz der andern Glieder des Staats gefährdet wird; da es aber sein Eigenthum ist, worauf er seine Kräfte verwandt hat, so kann der Staat, wenn er denselben verlassen will, die Abtretung seines Eigenthums nicht anders verlangen, als daß er ihn vollkommen entschädiget. In Rücksicht des im Staate erworbenen Eigenthums des Staatsbürgers, der den Staat verlassen will, gilt daher Folgendes: Durch sein Austreten aus dem Staatsverbande, welches bloß nach seiner Willkühr geschieht, kann er sich nicht von der Verbindlichkeit befreien, die Bedingung der Erwerbung seines Eigenthums war; also kann er auch das Grundeigenthum weder dem Staate entziehen, noch solche Verfügungen damit treffen, welche den Ruine desselben zur

Folge haben würde; da er aber mit Bewilligung der Regierung Eigenthümer des Ortes ward, und seine Kräfte darauf verwandte, so kann es ihm auch nicht vom Staate genommen werden, sobald er die beiden Bedingungen erfüllt. Er hat also das Recht, sein Grundeigenthum an andere Staatsbürger entweder zu verkaufen oder auf irgend eine andere Art abzutreten; auch kann er dieses an Fremde, wenn diese sich im Staate niederlassen und Staatsbürger nach den Gesetzen des Staats werden wollen; aber nicht an fremde Regierungen oder sonst an Fremde, die diese Verpflichtungen nicht eingehen wollen oder sich derselbe vermöge ihrer Landesgesetze nicht unterziehen können. — Was nun die zweite Frage in Betreff des Eigenthums angeht, das vor der Vereinigung zum Volke erworben worden, so ist diese von keinem praktischen Nutzen, da alle kultivirten Menschen schon zu Völkern vereiniget sind, und bei den kulturlosen solche rechtliche Untersuchungen nicht vorkommen, daher kann man sie auch füglich übergehen; denn wenn auch bei kultivirten Völkern die Staatsverfassung umgeworfen wird, so bleibt doch der Staatsverein, also der Vereinigungsvertrag, und es bildet sich nur eine neue Verfassung. Es kann daher in Betreff des Eigenthums, das vor dem Eintritte in die Gesellschaft erworben wurde, nach Belieben verfügt werden, wenn es dem Volke nicht abgetreten worden, und dieses durch solche Verfügung nicht in Schaden kommt, weil jeder der einseitig einen Vertrag aufhebt, zum Schadenersatze verbunden ist. — In Hinsicht der Unterstützung, die der Staat den verarmten Staatsbürgern schuldig ist, ist hier noch Einiges zu sagen, weil dieses in mancher Beziehung mit der Theorie des Eigenthums steht. Wenn durch solche Handlungen, wodurch Andern alle zu verwendende Sachen entzogen werden, kein Eigenthum erworben werden kann, weil kein Mensch in seinen

Urrechten gekränkt werden darf, so kann derjenige Staatsbürger, der unverschuldeter Weise in Nahrungsmangel rc. geräth, so viel von denjenigen, welche mehr Grundeigenthum haben, als sie zu ihrer Existenz brauchen, verlangen, als zu seiner Erhaltung nöthig ist, weil sie sonst ihr Eigenthumsrecht gegen sein Urrecht ausüben würden. Hierdurch würde aber eine Unsicherheit alles Eigenthums entstehen, deshalb muß der Staat solche Anstalten treffen, daß Jeder Arbeitsfähige so viel verdienen kann, als er zu seiner und seiner Familie Unterhalt bedarf, und dieses muß die Regierung um so mehr thun, weil viele Staatsbürger kein Grundeigenthum bebauen können, da ihre Beschäftigung sich damit nicht verträgt, welches sie sich auch leicht gefallen lassen, weil sie durch ihre Arbeiten das verdienen, was sie gebrauchen. Kommt aber Einer von diesen Staatsbürgern in die Lage, daß er durch seine Geschäfte nichts mehr verdienen kann, so geräth seine und seiner Familie Existenz in Gefahr. Der Staat muß also in diesem Falle ins Mittel treten, wenn er die Grundeigenthümer gegen die Ansprüche solcher Staatsbürger schützen will, und diesen eine andere Quelle anweisen, wodurch sie Hülfe erhalten und ihre Existenz sichern können. Ein Staat, der dieses nicht thut, der nicht verstopfte Erwerbsquellen öffnet, oder neue begründet, um seine in Armuth gerathenen Mitglieder zu unterstützen, begeht die größte Ungerechtigkeit. Man irret daher sehr, wenn man dergleichen Unterstützungsanstalten als Werke der Wohlthätigkeit rühmt; denn dieses sind sie nicht, da jeder Staat von Rechtswegen dazu verbunden ist. Daher darf auch die Regierung bei jeder Art der Staatsverfassung nicht bloß ihr Wohl im Auge haben, sondern das des ganzen Staats; sie muß daher oft ihr Vermögen, ihre Einkünfte diesem geben, weil nur durch das Wohlergehen des Staats auch das Ihrige begründet

wird. S. auch den Art. Regierungsform, Th. 121.

Staatsverhältniß, Staatsverhältnisse, nicht nur die Verhältnisse, die einen Staat selbst angehen, das heißt, das Verhalten der Unterthanen oder des Volks zur Regierung in Hinsicht ihrer Obliegenheiten; dann auch wieder der Regierung zum Volke in Hinsicht der Verträge und der Rechtsverhältnisse rc.; sondern auch die Verhältnisse eines Staats zu seinen Nachbarstaaten, in Beziehung auf die Macht, Industrie rc. Nach diesen Verhältnissen werden manche Verbindungen geschlossen. Ist z. B. ein Nachbarstaat sehr mächtig und groß, so daß er seine Umgebungen, seine Nachbarstaaten zu verschlingen drohet, so knüpfen diese dagegen Verbindungen unter sich, und mit andern an sie wieder grenzende Staaten an, um den Koloß, der sie zu erdrücken drohet, zu widerstehen. Das Völkerrecht sollte zwar jeden Staat in dieser Beziehung schützen; allein wie es sie schützt, haben wir zu allen Zeiten gesehen, besonders aber in der neuesten, wo Napoleon bewies, wie wenig er das Völkerrecht im Gleichgewichte der Staaten achtete, indem er einen Staat nach dem andern zu verschlingen trachtete. Vorwände, um dieses zu thun, finden sich immer, und sollten sie auch, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt: vom Zaune gebrochen werden, welches Napoleon auch bewies, da er die seinigen vom Zaune brach; denn rechtliche Gründe hatte er dazu selten. Allein, komisch genug, daß sich dieser Regent immer auf das Völkerrecht berief, und bei jeder Gelegenheit, wo seine Gegner gegen ihn zu operiren gezwungen wurden, es immer als eine Handlung gegen das Völkerrecht verschrie, und dennoch übte er das Recht des Stärkern in seiner ganzen Ausdehnung aus, und entschuldigte alle Klagen seiner Gegner wegen seiner Handlungen gegen das Völkerrecht immer mit der Nothwendigkeit, dadurch einen allgemeinen Frieden herbei zu füh-

ren, indem er England zu demüthigen suche. — Sind Handesverbindungen einem Reiche sehr günstig, und dieses sucht auch noch den Handel der Nachbarstaaten zu seinem Vortheile und deren Nachtheil an sich zu ziehen, sucht er ihre Gewerbe zu stören rc., so müssen diese Staaten wieder ein Gegengewicht suchen, wodurch sie dieser Gefahr der Vernichtung ihres Handels und ihrer Gewerbe entgegenarbeiten rc. — Die zuerst angeführten Verhältnisse in Beziehung auf den Staat selbst, werden sehr natürlich aus dem Vereinigungsvertrage hergeleitet; denn vor dem Eintritte in die Gesellschaft stand der Mensch bloß unter dem Sittengesetze; ob er es auch befolgte, darüber war nur Gott sein Richter; allein durch seinen Entschluß in Gesellschaft zu leben, unterwarf er sich auch dem Rechtsgesetze, und hieraus flossen oder kamen nun die Verhältnisse seiner Handlungen zu diesem Gesetze und zu der Obrigkeit, und der Letztern Fürsorge für ihn. —

Staatsvermögen, s. Staatsgut, Th. 164.

Staatsverordnung, s. Verordnung, in V.

Staatsvertrag, Staatsverträge, Verbindlichkeiten, welche zum Zwecke des Staats eingegangen werden, und die das Rechtsgesetz des Staats begründen. Die Staatsverträge sind einzelne Staatsverbindlichkeiten, welche die Regierung mit den Unterthanen eingeht; zusammen machen diese Rechtsverbindungen, mit den Gesetzen, Verordnungen rc. des Staats, die Staatsverfassung aus, nach welcher das Volk regiert wird. Nach Köppen ist zu allen Zeiten unter den Menschen das Zutrauen zwischen den Regierungen und Völkern gestört worden; man findet daher bei zunehmendem Alter der Staaten keine bestimmte Form der Staatsregierung ohne gewisse Verträge, die eine Verbindlichkeit auferlegen, und gerechte Herrschaft, nebst gerechtem Gehorsam zum Zwecke haben. Bei bestehenden Verträgen ist ihre Nichtachtung stets ein Bruch

der Gerechtigkeit im Wesen des Staats, und hieraus soll die Wirkung entstanden seyn, daß sich überhaupt der Staat als gerechte Einigung des Befehlens und Gehorchens auf einen Vertrag stütze, durch welchen die höchste Souveränität des Volkes sich selbst ihre Herrscher eingesetzt habe, die auch fortwährend ihre Regierungsgewalt, gleich einem Ausflusse der Volksmacht, zum Lohne trügen; allein Regierung und Volk sind beide schon im Staate gesetzt, vor allen Staatsverträgen. Die sämmtliche Roheit oder Ausgelassenheit, die ursprünglich dergleichen Verträge nothwendig machte, arbeitet auch fortwährend ihrem heilsamen Zwecke entgegen; denn eine Regierung, welche die bloße Willkühr lieb gewonnen hat, dünkt der Zwang jedes Vertrages lästig, sie sucht ihn zu umgehen und hütet sich vor Abschließung eines neuen. Das Mißtrauen des Volks nährt und vergrößert sich, und Letzteres möchte seiner Seits des Gehorsams überhoben seyn, den Willen der Regierung lähmen, um ihr mit Eigenmacht Gesetze vorzuschreiben. Wenn nun die bürgerliche Freiheit nur in einem verfassungsmaßigen Befehlen und Gehorchen besteht, so ist sie da, wo Roheit und Unbändigkeit vorwaltet, nicht zu suchen, und es ist ein ganz unrichtiger Gesichtspunkt, von Freiheit roher Völker zu reden; denn diese sind der Freiheit noch nicht fähig, indem bürgerliche Freiheit nur durch Fortschritte der Wissenschaften, des Nachdenkens und der Erfahrung zu Stande kommt, und nur durch längere Dauer einer bestehenden und befestigten Regierung zu einiger Vollkommenheit gelangt. Hieraus erhellt auch, warum das Musterbild einer vollkommenen Verfassung für alle Zeiten und Völker vergebens gesucht wird, weil die verschiedenen Staaten auch verschiedene Verträge nothwendig machen, weil eine und dieselbe Staatsverfassung nicht für Bewohner von Frankreich und von Rußland paßt; denn Regierungsverfassung ist

ein Werk der Erfahrungsweisheit, des Volkscharakters, und der Umstände, und nimmt mannigfaltige Gestalten an. Bei Staatsverträgen ist ferner nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die Zukunft zu erwägen; denn was auch nicht gleich Nachtheil droht, kann doch kommenden Geschlechtern eine Quelle reichen Unheils werden. Der redlichste Volksfreund kann oft weniger die ersten Folgen eines Vertrags, als die spätern bei den Enkeln fürchten, welche dennoch an ihn die gültigsten Ansprüche machen, und seine Behutsamkeit dringend verstärken. Man möchte sich wundern, sagt der oben angeführte Schriftsteller, daß bei solchen gewöhnlich eintretenden Umständen überhaupt Staatsverträge haben geschlossen werden können, und nicht alle Verhandlungen gescheitert sind; wenn man nicht annehmen müßte, daß die Ermüdung der Theilnehmer mit gemeinsamer Noth oft zu einem Ende geführt, und zugleich der Inhalt des Vertrags manche Gegenstände unentschieden gelassen hätte, welche zugleich den kommenden Geschlechtern Stoff für neue Verhandlungen überlieferten. — Der Staatsverfassungsvertrag oder der Staatsvertrag hat das Eigene, daß dazu nicht die Einwilligung jedes Einzelnen gehört, weil der Gegenstand desselben schon im Vereinigungsvertrag bestimmt wurde, indem schon darin lag, daß diejenige Verfassung eingeführt werden sollte, welche Volk und Regierung für die zweckmäßigste halten würden. Es gehört also dazu die Genehmigung des Vereins, Staat genannt, und diese Genehmigung zum Abschlusse des Vertrages, liegt daher nicht in dem Willen aller Einzelnen, sondern in dem der Gesammtmasse, in dem großen Theile des Volks, und in der Obrigkeit, die das Volk zur Ausführung des Vertrages bestimmt hat. Da also nicht bei der Einführung und Abschließung des Staatsvertrages Einstimmigkeit erfordert wird, so ist es auch ganz falsch, daß ohne den Willen jedes Einzelnen aus

dem Volke die einmal eingeführte Staatsverfassung nicht abgeändert werden dürfe, weil dieses gegen den Verfassungsvertrag wäre; auch liegt darin schon die Ursache des falschen Schlusses Einiger, daß wenn man einem Staatsbürger das Recht zustehe, den Staat zu verlassen, so müsse man auch dem Staate das Recht einräumen, den Staatsbürger aus dem Staate zu stoßen. — Da jeder Staatsvertrag nur relativ rechtmäßig seyn kann, so muß jedem Einzelnen, der sich von dieser Rechtmäßigkeit nicht überzeugen kann, frei stehen, sich in eine andere Verfassung zu begeben, die seinen Begriffen von Rechtmäßigkeit besser entspricht; da aber der Vereinigungs- und Verfassungsvertrag nicht auf die absolut beste Verfassung gehen konnte, sondern nur auf diejenige, welche das Volk für die beste halten würde, so irrte er sich, wenn er glaubt, daß dieses diejenige seyn würde, welche auch er für die beste hielte. Will er nun den Staat verlassen, so kann er dieses zwar thun, er muß dann aber allen Schaden, der aus seiner Verlassung des Staats diesem entsteht, als Folge seines Irrthums tragen. Das Volk kann aber in einen solchen Irrthum nicht verfallen, weil diejenige Verfassung, welche es für die beste hielt, auch eingeführt worden ist. Ein zweiter wichtiger Grund, warum die oben angeführte Schlußfolge nichts taugt, liegt darin, daß der Staat, welcher Einzelne ausstößt, sein Grundeigenthum behält, der Einzelne es verliert; wenn also jeder Staat das Recht hätte, einzelne Glieder auszustoßen, so würden diese, im Fall sie nicht von fremden Staaten aufgenommen würden, und dieses hinge vom Zufalle ab, in die Wüste oder Einöde verwiesen, also ihrer Urrechte beraubt. Ein solches Verfahren kann daher nicht als rechtmäßig betrachtet werden. Der Verfassungsvertrag kann also nicht in constitutionellen Staaten und Republiken von jedem Einzelnen aus dem Volke aufgehoben werden,

sondern nur von dem größten Theile desselben, von seinen Repräsentanten, die nach der Mehrzahl der Stimmen im Volke, als Volksvertreter gewählt worden sind, und dieses mit Beistimmung der Regierung, unter deren Schutz die Verfassung gestellt worden. Die Aufhebung der Verfassung kann auch nur geschehen, um eine zweckmäßige neue einzuführen; denn da der Gegenstand des Verfassungsvertrages diejenige Verfassung ist, welche das Volk für die beste hielt, und diese Ueberzeugung mit der Bildung und Erfahrung des Volks sich verändert, so liegt es auch im Wesen dieses Vetrages, daß er nicht unabänderlich seyn kann. Die vorgebliche Ewigkeit des Staatsvertrages, sagt ein Schriftsteller, welche herauskommt, wenn er ohne die Einwilligung jedes Einzelnen nicht aufgehoben werden darf, gehört nur zu den Sophistereyen, oder zu den Erfindungen solcher Leute, die von Dingen sprechen, ohne das Wesen derselben zu kennen. Indessen muß immer bei jeder Abänderung des Staatsvertrages das Herkommen und die Gewohnheiten eines Volks berücksichtiget werden; denn ohne Berücksichtigung derselben, würden diese Abänderungen auf große Schwierigkeiten stoßen, wenn sie auch dem Zeitgeiste ganz gemäß wären. Eine gänzliche Erneuerung dieses Vertrages ist nur bei Revolutionen möglich, wo sich das ganze Volk in einem aufgelösten Zustande befindet, wie bei der Französischen Revolution. Diese Auflösung des ganzen Staatskörpers hebt auch den Verfassungsvertrag auf, wenigstens ist er hier schwer aufrecht zu erhalten, und es ist dann auch sogar Pflicht, bei der Organisation eines solchen, aus der Gährung wieder erstandenen Staates den Zeitgeist zu berücksichtigen, und seinen Anforderungen zu genügen; denn wollten dieses die neuen Gesetzgeber nicht thun, wollten sie nicht auf die Stimme des Volks hören, und den stark gefühlten Mängeln der früheren Verfassung bei dem

neuen Vertrage zwischen Regierung und Volk abhelfen, so würden sie leicht ein neues ähnliches Trauerspiel herbeiführen, dem sie doch durch den neuen Verfassungsvertrag begegnen wollten, ja sie würden nicht im Stande seyn, die Ruhe sobald wieder herzustellen. Auch würde es sehr thörigt gehandelt seyn, nicht diesen aufgeregten Zustand des Volkes zu benutzen, um alle diejenigen Mängel in der Staatsverfassung zu verbessern, wogegen früher Gewohnheit und Herkommen sich setzten, und die sowohl zum Nachtheile der Regierung, als des Volks gereichten; jedoch muß dieses immer wohl erwogen werden, um auch dem zweckmäßigen Alten immer seine Rechte zu lassen. Die Französische Revolution und die Eroberungen Napoleons haben zur Abänderung vieler alten Staatsverfassungsverträge Veranlassung gegeben, wie solches auch schon unter Staatsorganisation, Th. 164, angeführt worden. Auch sehe man oben den Artikel Staatsverfassung, und den Artikel Landes-Grundgesetz, Th. 64, S. 106 u. f., nach.

Staatsverwaltung, Fr. Administration d'état, s. Th. 162, S. 551 u. f., woselbst ein statistischer Umriß der Staatsverwaltung gegeben worden. Bei der Staatsverwaltung richtet sich Alles nach der Staatsverfassung und nach den Grundsätzen, die man bei ihrer Führung beobachtet; denn nach der Verfassung muß die Staatsverwaltung in souverainen Monarchischen Staaten anders seyn, wie in Constitutionellen und in Republiken, wenn sie gleich im Wesentlichen überein kommen, und nach den Grundsätzen in der Führung, geschieht sie nach militairisch-durchgreifenden Maaßregeln, oder nach einem festgesetzten systematischen Gange. Letzteres ist gewöhnlich in Büreaukratien der Fall. Eine gute Staatsverwaltung zeigt sich hauptsächlich da, wo die verschiedenen Geschäftszweige in einem Staate systematisch ineinander greifen, und der

Geschäftsgang selbst, bei möglichster Einheit und Einfachheit, nichts Schleppendes hat. Daher hat eine Staatsverwaltung schon einen hohen Gipfel erreicht, wo der Verwaltungsstellen weder zu viele, noch zu wenige sind, und die Verwaltungsbeamten sich so einander in die Hände arbeiten, daß kein Aufenthalt entsteht, oder sie sich selbst einander hinderlich werden, und dadurch Störung in die Verwaltung bringen. Denn ein zu großes Verwaltungspersonale ist, außer den Kosten, die es dem Staate verursacht, auch keine Erleichterung für den Büreaudienst, weil sich dann gewöhnlich Einer auf den Andern zu verlassen pflegt, und den Dienst, besonders bei dem Mangel einer gehörigen Kontrolle, vernachlässiget; denn das Verschleppen der Arbeiten ist eine Folge dieses Beamtenstandes. Besonders aber muß die Verwaltung von oben herab, von den Vorstehern, dem Staatskanzler oder Premier-Minister, und den übrigen Ministern der verschiedenen Departements, wenn der Monarch sie nicht selbst aus seinem Kabinette, oder mit seinem geheimen oder Staatsrathe leiten sollte, zweckmäßig und mit Umsicht geleitet werden, damit dem Staate dadurch ein wahrer Nutzen und Gewinn verbleibt. Wie sehr gute Staatsverwaltungen, die des Staates Bestes bezwecken, in allen Reichen vom Volke aufgenommen und gepriesen worden, davon giebt uns die Geschichte Beispiele genug, besonders in Frankreich. So bewies der berühmte Sully unter Heinrich dem Vierten, was ein Minister durch eine redliche Staatsverwaltung einem verschuldeten Lande für Nutzen bringen kann, indem derselbe nicht nur die Schulden zu decken suchte, sondern dabei noch die Abgaben verminderte, Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaft rc. hob, die Armen unterstützte rc. Aus folgendem Schreiben Sully's vom Jahre 1611, an die Königin-Regentin Maria von Medicis, nachdem er seiner Dienste

von derselben entlassen und ihm dagegen hunderttausend Kronen, nebst der Würde eines Obermarschalls der Krone Frankreichs angeboten worden, wird man die gute Verwaltung dieses Ministers erblicken.

Allergnädigste Königin!

Unter allen ehrlichen Handlungen und Würden, zu welchen ein edles Gemüth in Frankreich gelangen mag, habe ich jederzeit diese für die vornehmste und höchste gehalten, wenn Jemand zu den wichtigsten Angelegenheiten seines Vaterlandes gezogen wird, und solche glücklich verwaltet, und immer seinem Fürsten zu Gebote und Gehorsam stehen kann. Wenn ich nun gleich viele Jahre hindurch die wichtigsten Geschäfte meines Vaterlandes mit unverhofftem glücklichem Fortgange verwaltet, auch dieselben unter Obhut meines Königs aus dem Abgrunde des Elends in die höchste Glorie und Herrlichkeit erhoben habe, so gehorsame ich sogleich auf den gegenwärtigen Tag dem ausdrücklichen Befehle Dero Majestät, meiner Allergnädigsten Königin, und überliefere in Dero Hände die zwei vornehmsten Merkmale und Kennzeichen, welche mir durch die Gnade meines hochseligen Monarchen zur Verwaltung übertragen worden, nämlich die Bastille und den Königlichen Schatz. Und so wie ich dieselben in der Zeit seines Lebens verwaltet habe, so trete ich sie Ew. Majestät hiermit nach seinem Tode wieder ab, und lasse mir an dem begnügen, daß die Wirkungen meiner Dienste und Handlungen zu immerwährenden Zeiten in den Herzen Dero Unterthanen werden eingepflanzt verbleiben und haften. Ein Anderer, der nicht so redlich und getreu, als ich, sein Amt verwaltet hätte, würde hierüber ganz Frankreich mit seinen Klagen und Beschwerden erfüllen; allein meine beständige Zuneigung zu meinem geliebten Vaterlande, hielt meine Zunge im Zaume, und zeigt mir, daß ich die Ursache einer so großen Veränderung mehr meiner Untüchtigkeit, als einer andern Ursache zumessen darf. Es ist gleichwohl, Allergnädigste Königin! ein einziger Punkte der mein Herz mit höchster Ungeduld erfüllt, nämlich der, daß Ew. Majestät, so ganz ohne alle

Umstände sich entschlossen haben, statt meiner verwalteten Aemter, mich mit Geld zu belohnen; nicht etwa darum, daß ich es nicht von der einen Seite erkennete, wie sich dieses Mittel zu Dero Nutzen eigne, sondern weil solches von der andern Seite meinen Forderungen so ganz entgegen ist, daß wenn ich mich auch selbst, um Dero Majestät zu gefallen, beherrschen könnte, sich dennoch mein Gefühl, um es anzunehmen, so sehr sträubt; ja ich muß, um diesem zu entgehen, es rund abschlagen, und in der That, wider meine Schuldigkeit, meine Ehre, welche dabei merklich interessirt ist, Dero Majestät Ungnade vorziehen; denn unter allen Mitteln, welche zur Vollendung dieses Werks mir vorgeschlagen worden, ist mir dieses am meisten zuwider und verhaßt, ja es grauet mir davor; auch glaube ich, daß solches nicht von Ew. Majestät bekannter Frömmigkeit, sondern von der Bosheit meiner Feinde und Mißgönner herrührt; denn warum nimmt man nicht lieber Ursache und Anlaß zu meiner Entlassung von meinem fremdartigen unverträglichen Gemüthscharakter her, der Niemanden zu Liebe und Gefallen ist, und sich nicht verstellen kann, oder daß ich meine Aemter vielleicht nicht sorgsam und fleißig genug abgewartet, oder mit den Domainen oder Kronengüter und dem Schatze nicht recht Haus gehalten habe, welches das Unheil zeigt, das daraus hervorgegangen seyn soll; oder daß ich mich bemühet habe, mir innerhalb und außerhalb des Staats einen großen Anhang zu verschaffen, um mich besonders in meinen Würden und Aemtern zu schützen und zu erhalten. Warum, Allergnädigste Königin! hat man nicht viel eher eine solche Ursache hervorgesucht, als eine andere, die nicht so scheinbar und weniger zu vermuthen ist. Denn wenn man vorgeben wollte, daß ich ein Verlangen darnach getragen hätte, eine Entschädigung des von mir genommenen Kronendienstes, in dem Stande eines Marschalls der Krone Frankreichs zu finden, oder dieses begehrt haben sollte, so kann ich unmöglich glauben, daß Jemand dieses mit Wahrheit behauptet haben kann; denn weder die Unverschämtheit meiner Feinde, noch die Willfährigkeit einiger meiner Freunde, können stark und mächtig genug

seyn, ein anderes zu beweisen und zu bezeugen. Wenn nun auch Ew. Majestät für Dero Person mich beschuldigen sollten, daß ich ihnen Alles, was in meiner Macht und Gewalt steht, angeboten habe, so muß ich dieses zwar gestehen, und kann auch nicht in Abrede stellen, daß ich oftmals Ew. Majestät vergewissert habe, daß Alles, was an mir haftet, ja mein eigenes Leben, an Dero Majestät selbst haften, und Dero eigen seyn soll; wobei ich auch noch dieses bekennen muß, daß es damals in meine Gedanken nicht gekommen, wenn man gegen seinen Herrscher sich dergestalt erbietet, daß solches ein hinlängliches Verbrechen sey, Jemanden seiner Würden und Aemter zu entsetzen: daß demnach, in so fern es Ew. Majestät dergestalt aufnehmen wollen, solches meines Bedünkens eine neue Maxime und Regel seyn würde. Wie es denn auch sey, so soll es mich doch dieser Neuerung wegen nimmermehr gereuen, daß ich gethan habe, wie es sich geziemt, sondern ich übergebe vielmehr noch einstens Ew. Majestät nicht allein meine Ehrenämter, Würden und Güter, sondern auch mein eignes und meiner Kinder Leben, und übergebe Alles dieses nicht mit einigem Vorbehalte, sondern daß Ew. Majestät Macht haben sollen, sich dessen Alles nach Dero Belieben zu bedienen, ja auch meine Feinde selbst damit zu beschenken, wenn sie sich an dem nicht begnügen, daß mir solches nur schlechthin genommen werde. Denn wenn meine Verrichtungen bisher zur Aufnahme dieses Königreichs gedient haben, so begehre ich auch daß mein Gehorsam zuvörderst den Weg dasselbige zu erhalten zeige und vorweise. Und wenn gleich meine Feinde von meiner großen Zuneigung zu dem, was ich besitze, viel Geschreyes machen, und auch von andern Leuten denselben Glauben gegeben wird, so sollen doch Ew. Majestät sehen, daß ich alles dasjenige, was meine Dienste mir erworben haben, mit tausendmal standhafterem Muthe fahren lassen kann, als mancher Andere dasselbe besitzen werde. Es soll mir genügen, wenn ich in meiner Einsamkeit vernehmen werde, wie Ew. Majestät von Tag zu Tage die Aufnahme des Königreichs befördern, in Ihrer Verwaltung eine richtige Ordnung, und in Dero Kasten einen hinlänglichen Schatz zur Beschützung des Ganzen,

welches hauptsächlich auf diesen beiden Säulen ruht, haben und behalten werden. Hiermit werde ich mich in meiner Zurückgezogenheit am liebsten beschäftigen, und auch über den Verlust meines frommen Königs trösten können; auch nicht gezwungen seyn, insofern Ew. Majestät solches beliebt, einige andere Ergötzlichkeiten für meine Mühewaltungen anzunehmen, oder auch vorzubehalten, als diese, daß ich nichts angenommen, und dieser Ehre aus Ew. Majestät ausdrücklichem Befehle genossen habe. Auf den Fall aber, daß es Dero Majestät endlicher Wille und ausdrücklicher Befehl ist, damit ich mich nicht ungehorsam beweise, und das Widerspiel thun soll, so will ich Deroselben hiermit allerunterthänigst eröffnen, daß mir höchst Dieselben noch die Gnade erweisen können, und meinen ärgsten und heftigsten Feinden anzubefehlen, daß sie sich mit mir in die Rentkammer verfügen, und daselbst ersehen, was ich innerhalb der nächsten zwölf Jahre noch für Nutzen oder Schaden durch meine Verwaltung dem Staate gebracht habe. Und ob sie nicht finden werden, daß ich unter dem Schutze eines großen Königs die genannte Zeit über durch meinen Fleiß, Geschicklichkeit, Mühe und Arbeit, die tiefeingewurzelte Unordnung und Verwirrung, die jemals in den Finanzen dieses Reichs sichtbar geworden sind, verbessert habe; daß ich jährlich über 8 Millionen Goldes, welche auf eine andere Weise verthan wurden, als über Abzahlung aller Aemter und gewöhnlichen Ausgaben zum Staate, auch zu allen Parlamenten, auf das Militair, auf Besatzungen, auf Abgesandte, auf des Königs Hofstaat, Reisen, Vermählung, Schenkungen, und tausenderley andere Ausgaben, die hier anzuführen, zu lang seyn würden, erspart habe; auch über die Entrichtung aller andern gewöhnlichen Summen, und solches ohne Steigerung der Steuern und Auflagen in diesem Reiche, sondern mit derselben Erleichterung. Ob sie nicht finden werden, daß ich ferner zur Unterhaltung von drei großen Heeren und Lägern, von denen das eine die Stadt Amiens wieder eroberte, das andere Britannien wieder zum Gehorsam gebracht, und das dritte das Brescische Land und Savoyen bezwungen hat, mehr denn 12 Millionen Goldes; zur

Abtragung der Schulden in Frankreich, die aus Verträgen und andern Ursachen herrühren, mehr denn 25 Millionen; zur Entrichtung der Ausstände in der Schweiz, Deutschland, Italien und England, mehr denn 30 Millionen; zur Abbezahlung der Besoldungen in- und ausserhalb der Krone, mehr denn 24 Millionen; zur Hülfe und Beistand fremder Provinzen, mehr denn 8 Millionen; zur Ergänzung der Arkeley, Befestigungen, zu Wegen, Straßen und andern Gebäuden, mehr denn 8 Millionen; zur Erleichterung der Armen, mehr denn 6 Millionen; in den Schatz in der Bastille oder in des Schatzmeisters Hände, mehr denn 17 Millionen hinterlegt habe; dann auf andere Ausgaben, welche leicht zu verificiren sind, mehr denn 20 Millionen verwandt habe, und wenn ich auch nicht Partiten gemacht habe, doch die auf 40 Millionen sich erstreckende Summe, wodurch das Dominium und die zur Krone gehörigen Herrschaften wieder ausgelöset werden mögen, und die auch alltäglich gebraucht werden. Und endlich, Allergnädigste Königin, wenn ich nicht alle oben angeführten Ersparungen allein durch mein ängstliches Sorgen, meine Wachsamkeit erworben, auch diese Dienste der Krone noch hinfüro zu leisten mich verbunden glaubte, und gegen Dero Majestät jederzeit mein Leben zu Pfande gesetzt habe, daß ich Alles in diesem Stande erhalten, ja noch höher und ansehnlicher bringen wollte. Wenn ich nun dieses Alles, ja noch ein Mehreres nicht geleistet habe, so will ich mich hiermit willig ergeben und unterworfen haben, daß ich zur Strafe meiner Vermessenheit diese verhaßte Belohnung, welche Ew. Majestät mir anstatt meiner Würden und Aemter reichen wollen, anzunehmen schuldig seyn solle. Wenn aber auch hingegen, Allergnädigste Königin, einige der oben angeführten Punkte nicht weiter als unwahr befunden werden, als insofern ich bei einem oder dem andern die Ausgaben zu geringe taxirt haben möchte, und wenn auch in meiner Zuneigung und Dienstwilligkeit bis jetzt sich nichts weiter, als daß sie zu eifrig waren, geändert hat, so wollen Ew. Majestät zu meiner Befriedigung und Genugthuung mir diese Gnade erweisen, daß ich das Uebel, welches Dieselben mir erzeiget, annehmen,

aber die angebotene Wohlthat fahren lassen dürfe, und also Ew. Majestät meine Last, ohne diese schwere Bürde von mir abnehmen; oder wenn Ew. Majestät mich noch ferner mit einer Gnade bedenken wollen, so geruhen Dieselben, sie allein in dem zu suchen, daß Sie sich immerdar meiner Treue allergnädigst erinnern; welche Gnade ich jedoch nicht zu dem Ende begehre, daß man mich mit der Zeit zu diesen mühseligen Geschäften wieder ziehen wolle, sondern damit ich emeritirt seyn und bleiben möge; wenn ich nur im Gedächtniß Derjenigen verbleibe, welche die Regentin meines Vaterlandes, die lebendige Seele meines Herren, und die Mutter meines Königs ist, und dieses ist dann eine solche Ehre und letzte Erkenntniß meiner Dienste, welche Ew. Majestät mit Fug mir nicht abschlagen können. Denn da alle diejenigen, welche ich in meinen treuen Diensten vor den Kopf gestoßen haben mag, es gern sehen, daß ich davon entsetzt werde, so ist es ja weit billiger, daß diejenigen meiner Dienste eingedenk seyn, welche sie genießen und darüber triumphiren.

So sey es denn! Lebewohl! du werthes Haus und Festung, welche ich mehr denn zwölf Jahre in meiner Gewalt und Verwahrung gehabt habe. Lebewohl, ja Lebewohl! du Tempel der Göttin Moneta, um deßwillen man mich so sehr beneidet und angefeindet hat. Laßt mich nunmehr hinziehen, nachdem ich der Geschäfte überdrüssig und satt bin, und gönnt mir ein Privatleben, in welchem ich nicht mehr mit so großen Sorgen belastet bin. Ich bin derjenige, der, noch stark und kräftig an Geist und Muth, des Königs und seines Reiches Vermögen im Grunde erfahren, und dasselbe in meiner Gewalt gehabt habe; ich bin auch derjenige, dem man den jetzigen, glücklichen Stand der Finanzen, wie derselbe durch neue Einkommen vermehrt, auch die Kisten des jetzigen Herrschers durch gerechte und erlaubte Mittel gefüllt sind, und wegen der Ordnung willen, welche ich unwidersprechlich darein gebracht, zu danken hat. Auch habe ich wegen meines unter einem großen und mächtigen Könige angewandten Fleißes halber große Würden, Ehren und Vergeltungen erlangt; ich habe große Gewalt und

großes Ansehen gehabt; allein ich habe auch in einem Augenblicke erfahren, daß solches Alles nichtig und mit einem Falle zu Grund und Boden gegangen ist. Auch habe ich zugleich erfahren, daß damit alle Abgunst erloschen ist, welche so hoch gestiegen war, daß mancher mich zu vertilgen mir angedrohet, obgleich ich für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens gearbeitet, und nach nichts Anderm gestrebt habe, als die Gunst meines Gebieters zu erlangen, und weder um die Gunst der Großen mich bekümmert, noch auch wissen wollen, was es sey, wenn man des Pöbels Herzen und Willen gewonnen hätte, sondern einzig und allein mich auf dasjenige beschränkt, was meines Amtes ist. Jetzt aber sollen alle verdrießliche Sorgen weit von mir weichen; ich bin entschlossen, mein Schifflein in einen sichern und windstillen Hafen zu führen; es kommt endlich die Zeit, wo sowohl das Gemeinwesen, als auch das Volk erkennen werden, wozu ich ihnen nützlich gewesen, und dann erst wird Zuneigung und Gunst, wenn auch zu spät, statt der Abgunst sich zeigen. Uebrigens bin ich wegen meiner eigenen Wohlfahrt nicht so begierig, daß ich diese mit und durch den Schaden und Unglück meines Vaterlandes begehren sollte, sondern ich wünsche vielmehr, o großer Gott! daß das Heil und Glück Frankreichs immer in gutem Wohlstande beruhen, und weder ich dasselbe umgekehrt sehen, noch dasselbe wieder Ursache haben möge, mich zu bereuen. —

Man gewahrt hier aus Sully's Darstellung seiner Finanzverwaltung, welchen Gewinn die Regierung und das Volk aus einer gutgeführten Verwaltung ziehen, und besonders tritt die gute Führung hervor, wenn derselben schlechte Verwaltungen gegenübergestellt werden, wie sie in Frankreich vor der Revolution nicht selten waren. Allein nicht bloß die gute Verwaltung der Finanzen, wenn sie gleich die Seele in den Staatsverwaltungszweigen ist, und sich alle zu ihr hinneigen, und derselben entweder Nahrungsmittel reichen, oder von ihr gespeist werden, ist hinlänglich zum Gedeihen,

des Staats, sondern auch die gute und schnelle Führung aller andern Staatszweige, wie die Verwaltung der Justiz, des Kriegswesens, des Kirchen- und Schulwesens, der Polizey, der auswärtigen Angelegenheiten rc. rc.; denn auch davon hängt mehr denn zu oft das Wohl des Staates ab, und dann besonders von einem raschen Geschäftsgange, hauptsächlich in der Justiz und in den Finanzen, weil durch einen schleppenden, sogenannten Schneckengang die Staatsbewohner großen Schaden leiden, besonders ist dieses in der Justiz bei Erbschaftsangelegenheiten, Concursen rc. der Fall, wo durch langwierige Prozesse die Erben und Gläubiger nicht zur Hebung und Benutzung ihres Geldes kommen. So war z. B. noch vor dem Regierungsantritte Kaiser Josephs des Zweiten ein sehr schleppender Gang in den verschiedenen Verwaltungszweigen des Oesterreichischen Staats. So führt Möser in dem zweiten Bande seines patriotischen Archivs den Gang an, durch welchen in Wien eine Rechnung oder Eingabe rc. nach dem ehemaligen Kameral-Institute bis zur Erhaltung der Richtigkeit gehen mußte, welcher folgender war: 1, Ist die Rechnung oder Eingabe, welche dem Präsidenten eingereicht wird; von diesem kam sie 2, in die Kanzley desselben, um sie in das Departement zu bringen, zu welchem sie gehörte; dann 3, zu dem Praesidi illius Commissionis, wegen des Präsentatums; und 4, zum Sekretair oder Concipisten; 5, in die Kameral-Expedition; 6, in die Buchhalterey zur Vorzeigung; 7, in die Buchhalterey-Expedition, um eingetragen zu werden; 8, ins Depositorium; 9, in die Kommissariats-Buchhalterey, um darüber ihre Anmerkungen zu machen, in sofern nämlich der Gegenstand es nöthig machte; woraus sie aber erst nach einigen Monaten zurückkam; dann kam sie 10, in die Buchhalterey-Expedition des Kommissariats, um eingetragen zu werden; von da wieder 11, ad deposi-

torium; 12, zum Rentbeamten zur Untersuchung; 13, zum Rechnungsrath zur Revision; 14, zum Vice- und Buchhalter; dann 15, zur obersten Revision; 16, zum Accessisten, um die Mängel und Bedenken abzuschreiben; 17, in die Expedition, um eingetragen und ausgefertiget zu werden; 18, zum Präsidenten; 19, in dessen Kanzley; 20, zur gehörigen Kommission; 21, zum Sekretair oder Concipisten; 22, in die Kameral-Expedition, und von da das erste Mal, 23, zum Rechnungsführer, um die erste Erläuterung zu geben. Diesen vorhergehenden Weg mußte sowohl jeder gegenwärtige, als abwesende Rechnungsführer, jedoch mit Ausschluß der Kommissariatischen Wege, mit der formirten Erläuterung, und auf die außerordentlichen Mängel noch zu formirenden außerordentlichen Erläuterungen noch zweimal passiren, also mußte sie durch 41 Nummern gehen, folglich würde sie hier zusammen bis Nummer 64 hinaufgerückt seyn, wo die Erledigung aus der Buchhalterey zu dem Präsidenten wieder gelangte, und dann auch wieder, 65, zu dessen Hauskanzley; von dieser 66, zur Kommission; dann 67, zu dem Sekretair oder Concipisten; 68, zum Kammerrathe, der die Sache in Commissione zu referiren hatte. Nachdem sich nun 69, derselbe bei der Buchhalterey unterrichtet hatte, referirte er sie in Commissione, und es ward darüber gesprochen; dann ging sie 70, wieder in die Buchhalterey zurück, wegen des summarischen Extrakts oder wegen der Verabschreibung des Beamten; 71, ward sie von dem Rechnungsrathe revidirt; dann 72, wieder von dem Vice-, und 73, von dem Kriegsbuchhalter; 74, durch den Accessisten abgeschrieben; 75, in der Expedition ausgefertiget; dann ging sie 76, zu dem Kammerrathe, und 77, durch diesen wieder in die Kommission zum notiren; dann wurde sie 78, durch den Sekretair oder Concipisten wieder inprotokollirt; 79, dem Präsidenten zur Ratifica-

tion zugestellt; 80, von der Decision wieder zum Sekretair oder Concipisten, um die Anweisung oder Assignation zu machen; dann 81, ins Kameral-Expedit, und von da 82, zur Bancalität im Rathe; 83, zum Sekretair; 84, in die Buchhalterey einzutragen und das Geschäft zu machen; 85, zum Rathe zur Unterschrift; und 86, zum Kassirer. Dieses war nun der kürzeste Weg. Wenn es aber ein gemischter Gegenstand war, so konnte er wohl über hundert Gänge machen, und erforderte sehr lange Zeit. Hieraus wird man nun gewahren, welche Umständlichkeit bei den Staatsdepartements noch in der letzten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts obwaltete, um einen Gegenstand bis zur Entscheidung durchzubringen, wozu ungefähr, statt der sechs und achtzig Gänge, nur neun nöthig gewesen wären, ja wohl noch weniger, sobald der Gegenstand, wie bei Eingaben, Rechnungen rc., nicht verwickelt ist, nicht so wie bei manchen Prozessen vor Gericht, wobei mancherlei Schwierigkeiten obwalten können, welche sie sehr complicirt machen, welches aber bei Rechnungen, wobei die gelieferten Gegenstände durch Scheine oder auf sonst eine Art nachgewiesen werden können, wohl nicht gut möglich ist; und so war es in diesem Staate fast in allen Zweigen. So ist es bekannt, daß selbst im Kriege die kommandirenden Generäle ihre Befehle und Operationsplane erst von dem Hofkriegsrathe in Wien erhielten, und also nichts eher unternehmen konnten, und dann auf dem vorgezeichneten Wege. Dieses war nicht allein in Oesterreich, sondern auch in mehreren andern Staaten des südlichen Deutschlands. Das nördliche hatte sich früher von diesem schleppenden Geschäftsgange losgerissen, obgleich auch noch viel bis zu Ende des verwichenen Jahrhunderts hängen blieb, jedoch war keine solche Vervielfachung, sondern nur Langsamkeit ihrem Gange vorzuwerfen. Bei uns in Preußen wurde schon unter

dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten der Geschäftsgang vereinfacht, und um eine genaue Kontrolle über die verschiedenen einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zu haben, errichtete er das General-Direktorium oder General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium, wodurch die Geschäftsführung dieser Staatszweige schon sehr erleichtert wurde, welches auch Friedrich der Große, und sein Nachfolger, König Friedrich Wilhelm der Zweite, beibehielten. So wie überhaupt Friedrich der Große wenig in der Staatsverwaltung seines Vaters änderte, weil er den großen Staatswirth in seinem Vater ehrte, der, so weit es damals die Ansichten der Zeit zuließen, den Geschäftsgang schon sehr vereinfacht hatte. In den meisten Staaten war noch mehr oder weniger ein verwickelter Geschäftsgang, eine vielfältige, überflüssige Schreiberey, und ein barbarischer Kanzleystyl, welches alles die Verwaltung ungemein erschwerte, und zum Theil auch eine Menge Beamten erforderte, von denen oft Einer dem Andern im Wege war, und von denen mehrere weiter nichts zu thun hatten, als ihren Namen unter die Rechnung, Eingabe ꝛc. zu schreiben, als Zeichen, daß sie solche angesehen hatten, und wahrlich oft nicht mehr thaten, da sie doch eigentlich von ihnen durchgesehen werden sollte; und so thaten eine große Menge von höheren Beamten sehr wenig, dagegen wurden die meisten Arbeiten den Neben- und Unter-Beamten, den Assessoren, Referendarien, Expedienten, Buchhaltern, Kassirern, Kanzlisten ꝛc. aufgepackt, welche genug mit ihren Assistenten zu thun hatten. Besonders aber war die Verwaltung der Justiz in vielen Deutschen Staaten in den traurigsten Umständen. Es lagen oft bei großen Gerichten Hunderte von unerledigten Sachen, worunter viele waren, die durch Absterben der Partheyen, durch veränderte Umstände ꝛc. in sich selbst schon ein Ende gefunden hatten, gewiß

aber auch eben so viele, wo die Partheyen nach Gerechtigkeit schmachteten und seufzten; ja es ging bei einigen so weit, daß wenn eine Sache erst inrotulirt, das heißt, wenn sie endlich so weit gekommen war, daß nach langem Warten und vielen Kosten dem wirklichen Spruche entgegen gesehen werden konnte, an ihr Referat gar nicht mehr gedacht wurde. — Der König Georg der Zweite von Großbritannien ließ sich zu diesem Ende bis ans Ende seines Lebens in seinen Deutschen Landen von dem Präsidenten seines Ober-Appellationsgerichts zu Celle alle Quartal einen kurzen Extrakt schikken, was jeder Rath diese Zeit über, sowohl an Haupt-Relationen, als an kleineren Arbeiten gefertiget hatte, und dieses brachte einen so edlen Wetteifer in diesem Gerichte hervor, daß Jeder der Erste und Fleißigste zu seyn sich bestrebte. In Preußen wurde die Justizverwaltung unter Friedrich dem Großen sehr verbessert, und in Oesterreich unter Josph dem Zweiten, und von da ab ging die Verbesserung in diesen Reichen, besonders in dem Ersten, stufenmäßig bis auf die neueste Zeit fort, obgleich die Klagen der prozessirenden Partheyen sich nur vermindert, aber nicht aufgehört haben, welches beweiset, daß die Mängel in dieser Verwaltung schwerlich jemals eine Erledigung finden werden, welches wahrscheinlich daran liegt, daß die Justiz auf Sporteln angewiesen ist, und so lange dieses nicht gehoben werden kann, werden auch ihre Mängel bleiben, obgleich dennoch dabei Vieles in manchen anders seyn könnte, wo der Schneckengang der Justiz bloß darum unterhalten wird, um viele Sporteln zu ziehen. Joseph der Zweite schrieb in einer Resolution an den Präsidenten des Reichs-Justiz-Kollegiums: „Der erste Anfang zur ordnungsmäßigen Gebühr gereicht Mir zum besondern Wohlgefallen und hoffe, daß ein jeder Rath aus eigenem Antriebe, auch in Definitiv-Sachen, den zur Relation

geeigneten Extrakt kurz und bündig zu verfassen sich befleißigen wird. Wo wider besseres Verhoffen solches nicht geschieht, da muß es entweder am Fleiße oder an Fähigkeiten fehlen, dem ersteren Fehler kann durch einen wiederholt anbefohlenen Ernst des Präsidenten wohl abgeholfen werden, Letzterer aber durch dessen öfteren Unterricht und gute Anleitung nach und nach wenigstens in etwas verbessert werden. Ueber beides ist Mir von Zeit zu Zeit die weitere Anzeige zu machen. Was die schleunige Beendigung der Prozesse anbetrifft, so versehe Mich noch fernerhin des genauen Vollzuges Meiner diesfallsigen Verordnungen. Es giebt Fälle, wo die Partheyen einen jeden Rechtsspruch, er möge auch ausfallen, wie er wolle, für unschädliger, als die so lange Verzögerung des Endurtheils ansehen." — Diese Resolution erfolgte nämlich auf die von dem Präsidenten eingeschickten Arbeitstabellen eines Quartals, wobei die dazu nöthig befundenen Bemerkungen gemacht wurden. Der Kaiser ergriff diese Gelegenheit, den Punkt wegen Abkürzung der Referate wieder in ernstliche Erinnerung zu bringen. Der Präsident sah sich dadurch genöthiget, mit seinen eigenen, den Wünschen des Monarchen aber nicht entsprechenden Meinungen hervorzutreten, worauf aber der Kaiser als Gesetzgeber erwiederte: daß er auf einem kürzeren Vortrage und schleunigeren Justizpflege mit Nachdruck beharren würde. Dieser von Joseph dem Zweiten eingeführte Gang der Justiz ist nun auch bei der ganzen Staatsverwaltung in dem Kaiserstaate eingeführt und beibehalten worden, so daß, wie ein Schriftsteller sich darüber ausdrückt, Festigkeit in den Maaßregeln, durchgreifender Ernst und strenge Consequenz überall in der Verwaltung des Staats sichtbar ist. Die Mittel zum Zwecke sind hier ein zahlreiches Militair und Polizeypersonale, Schonung u. Begünstigung der Geistlichkeit; ohne der landesherrlichen Gewalt in geistlichen

Angelegenheiten etwas zu vergeben, und Einschränkung der Preß- und Lesefreiheit, in sofern sie nicht rein wissenschaftliche, sondern religiöse, moralische und politische Gegenstände betrifft. Die beiden ersteren unterstützen die Maaßregeln der Regierung in der Verwaltung, wo es nöthig ist, mit Nachdruck; die Geistlichkeit wirkt durch ihren entscheidenen Einfluß zum Vortheile derselben auf das Volk, und die Beschränkung der Preß- und Lesefreiheit bewirkt, daß nicht die öffentliche Meinung eine dem Zwecke des Staats entgegen strebende Richtung nehme; und obgleich dieses von der einen Seite drückend zu seyn scheint, so herrscht von der andern dennoch wieder ein so freier Redegeist, wie man ihn kaum in andern freiern Staaten findet, welches sich sogar bis auf die Bühne erstreckt, wo Manches gesagt wird, was man in andern, selbst constitutionellen, Staaten nicht sagen dürfte. Die Regierung scheint also hier das sehr richtige Princip zu haben: daß Alles, was gesprochen wird, durch das Drängen des stets Neuem verfliegt, ohne sich weiter im Publikum zu verbreiten und festzusetzen, daß aber dasjenige, was geschrieben wird, bleibt, und sich durch viele Hände verbreitet, welches durch den Mund nicht möglich ist. Dieses ist nun eine Eigenthümlichkeit in der Oesterreichischen Staatsverwaltung, die bei der Aufrechthaltung des Volkes Herkommen und Gewohnheiten in so weit sie sich mit den Fortschritten der Kultur vertragen, und nicht Wünsche nach Abänderungen laut werden lassen, der Regierung einen weit milderen Charakter geben, als der Fremde nach den Anstalten zu glauben geneigt ist; und daß die Unterthanen ihre Staatsverwaltung nicht drückend finden, beweiset die enthusiastische Anhänglichkeit an ihr Regentenhaus, welches sie in den drückendsten Zeitverhältnissen bewiesen haben. Auch wird der Geist der höhern Staatsverwaltung, wenn gleich etwas pedantisch im Gange, doch als sehr fein

und umsichtig geschildert. Diese Consequenz in der Staatsverwaltung hat auch in der neuesten Zeit viel dazu beigetragen, daß der Geist der Anarchie, der in mehreren Staaten wüthete, den Oesterreichischen gar nicht berührt hat, wozu besonders die schon oben erwähnten durchgreifenden Maaßregeln sehr vieles beitrugen, indem von Seiten der Polizey den geheimen Einflüssen der fremden Demagogen dadurch vorgebeugt wurde, daß alle Fremden, die sich über ihre Geschäfte und Beschäftigungen in dem Kaiserstaate nicht gehörig ausweisen konnten, aus dem Reiche verwiesen wurden, besonders betraf dieses die Schweizer, die darin als Lehrer oder Erzieher fungirten; dann wurde über die Anhänger und Theilnehmer am Carbonarismus, besonders in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, die Todesstrafe ausgesprochen, und daß es, bei der Festigkeit der Regierung, nicht bei leeren Worten, bloßen Drohungen bleibt, bewies das Einschreiten der Regierung in die Angelegenheiten der Italienischen Staaten. Um den sich verbreitenden aufrührerischen Schriften den Eingang in das Land zu verwehren, ward eine strenge Censur eingeführt, die sich auch auf die Kupferstiche, Lithographien ꝛc. erstreckt. — Um die Provinzial-Verwaltung seiner Staaten ganz kennen zu lernen, bereisete der Kaiser Franz der Zweite in dem zweiten und dritten Jahrzehen dieses Jahrhunderts seine Lande selbst, belebte dadurch den Geschäftsgang, und versprach da Abhülfe, wo er Mangel ꝛc. bemerkte, oder darauf von Seiten der Landesdeputirten aufmerksam gemacht wurde, und da er mit jedem seiner Unterthanen sprach, der sich ihm näherte, so ward es ihm auch leicht, auf dieses oder jenes in seinem Lande Fehlerhafte aufmerksam gemacht zu werden, und eine Verbesserung darin anzuordnen. So ist z. B. in der neuesten Zeit viel, sehr viel in der Central- und Provinzial-Verwaltung dieses Staats geschehen,

ohne das Herkömmliche zu zerstören, wohl aber es dem Zeitgeiste anzupassen, wie dieses auch viele neue Einrichtungen in dem Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbewesen und in der Handlung beweisen, indem er Abgaben verminderte, Zölle aufhob, kurz Alles that, was durch die Verwaltung abgeholfen werden konnte, um diese Zweige blühend zu machen. — Ein ganz anderer Geist in der Staatsverwaltung herrscht dagegen bei uns in Preußen. Schon unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten, wurde, wie oben angeführt worden, der Geschäftsgang vereinfacht, welches besonders mit in Rücksicht der Ersparungen geschah, die der Monarch für dringend nöthig erachtete, da unter seinem Vater, dem Könige Friedrich dem Ersten, der Staatshaushalt durch viele Ausgaben, wozu auch die neue Königswürde Veranlassung gab, in Unordnung gerathen, und der Schatz erschöpft war; ja diese Ersparungen gingen so weit, daß der König an den Rand eines Berichts eines Kammerkollegiums schrieb: „Der Quark ist nicht das schöne Papier werth, sollen schlecht Papier nehmen, das ist mir gut genug." Indessen erstreckte sich diese Genauigkeit nur auf alle Civil-Angelegenheiten, keinesweges aber auch auf diejenigen des Militairs, welches er reichlicher bedachte. Rechnet man nun diese Vorliebe für einen Stand ab, der zwar nicht unter ihm, wohl aber unter seinem Nachfolger ein bedeutendes Gewicht für Preußens Größe in die Wageschale legte, wovon ihm ein großer Antheil gebührte, da er der zweite Gründer dieser ausgezeichneten Militairmacht in mechanischer Ausbildung wurde; die unter seinem Sohne die praktisch-geistige erhielt, wodurch Europa in Staunen gesetzt wurde; so war dieser Monarch auch die Seele seiner Staatsverwaltung; denn er stellte sich selbst als Präsident an die Spitze seines General-Direktoriums, und hielt das ganze Personale desselben, von den Räthen bis zu den

Unterbeamten, den Schreibern, zur größten Thätigkeit an, so daß sie selbst des Mittags nicht eher auseinander gehen durften, bis die vorliegenden Sachen abgemacht waren, und die Mitglieder des Direktoriums, wenn sie bis nach der Essenszeit zusammen bleiben mußten, mit Speisen und Getränke aus dem Hofhalte versorgt wurden. Ueberall sah er strenge auf den Dienst und dessen Pünktlichkeit; denn ihm lag daran, die vielen unter der vorigen Regierung eingeschlichenen Mängel, den schlaffen Geschäftsgang, durch eine strenge Kontrolle, die er selbst führte, abzubestellen, und alle Beamte wieder in Thätigkeit zu setzen. Besonders traf diese Strenge, außer dem Finanzzweige, auch die Justiz; denn er selbst schrieb sogleich nach seinem Regierungsantritte an den Justizminister: „Die schlimme Justiz schreit gen Himmel, und wenn ichs nicht abbestelle, so lade ich selbst die Verantwortung auf mich." Auch wurde für diejenigen Provinzen, worin nach verschiedenen Rechten gerichtet ward, als nach dem Römischen, Sächsischen ꝛc. Rechte, ein einförmiges Recht ausgearbeitet, damit alle aus einem ungewissen Rechte entspringenden Fehler und Gebrechen dadurch abbestellt wurden; auch sollten die Constitutionen im Lande fleißig publicirt werden. Oftmals schrieb er unter Todesurtheile, die er auszuführen befahl: „fiat justitia, pereat mundus!" Dieser Monarch wurde freilich, als er 1713 zur Regierung gekommen war, in Deutschland als ein Despot verschrien, weil er Alles in Staats-, Kameral-, Militair- und andern Geschäftszweigen, nach einem meist willkührlichen, und allein von seiner Einsicht und Gutbefinden abhangendem Fuße eingerichtet wissen wollte; allein man bedenkt nicht, welche Regierung ihm voranging, und in welchem Zustande er das Land fand, wo er in allen den genannten Zweigen, außer dem Militair, die größten Einschränkungen eintreten lassen mußte, wenn der

Staat nicht ganz verschuldet werden sollte; und daß dieses Geschrei größtentheils von denjenigen herrührte, die aus den Hof- und andern Diensten als überflüssig entlassen wurden, und die dieserhalb ihre Stimme erhoben; und dann auch, daß er, ohne Unterschied der Person, strenge Gericht bei Vergehen und Verbrechen halten und die Verbrecher strafen ließ, wes-Standes sie auch waren; sowohl der Vornehme, als der Geringe, der Reiche, wie der Arme wurden nach gleichem Rechte gerichtet und bestraft, ja er verschonte darin seine eigene Familie nicht, selbst seinen Erstgebornen, den Thronfolger, wollte er hinrichten lassen; ein Beweis seiner Gerechtigkeits-Liebe, die sein eigenes Blut nicht verschonte, und die zu dem Ausspruche jenes Regenten paßt, der, als man ihm sagte, daß er einen Meuchelmörder doch mit der Strafe verschonen möchte, weil er zu seiner Familie gehörte, zur Antwort gab: quand j'ai de mauvais sang, je me fais saigner (wenn ich böses Blut habe, lasse ich Ader oder es abzapfen). Auch in diesem Gefühle, die Gerechtigkeit mit Strenge zu handhaben, konnte auch manche Ungerechtigkeit durchgehen, konnte dieser Monarch auch selbst, ohne es zu wollen, ungerecht werden und fehlen; allein man berücksichtige die Zeit, und die bis dahin vorgeschrittene Kultur in Deutschland, und dann richte man seinen Blick auf das, was in andern kultivirteren Ländern geschah, wie in Frankreich, England, besonders in ersterem Lande, und man wird mit Wohlwollen wieder zu der Staatsverwaltung Friedrich Wilhelms des Ersten zurückkehren, und nicht sagen können, daß dieser Fürst nicht seine Zeit verstanden habe, der schon durch eine Verordnung vom 15ten Januar 1717 alle Länder ohne Unterschied in seinen Staaten für Allodial- oder Erbgüter erklärte, ihnen den sogenannten Nexum feudalem und was demselben Herkommens gemäß als

Dienstverhältniß anklebte, für alle seine Nachkommen zu ewigen Zeiten erließ, also hierdurch, nämlich durch die Aufhebung des alten Lehensverhältnisses, die Grundlage zu einer freieren Staatsverfassung legte; auch bewies seine entschiedene Neigung für die Holländer, wegen ihrer Sinnesart und Lebensweise, daß ihm nur darum zu thun war, die Bewohner seines Staates zu eben so guten und tüchtigen Haushältern zu machen, als jene es sind, die er unter den Völkern von Deutschem Stamme für die echtesten hielt. Und alle neuen Einrichtungen in Beziehung auf die Staatsverwaltung, sollten auch zu diesem Zwecke hinführen, indem er überall, selbst in seinem Hofstaate, die höchste Oekonomie beobachtete, um seinen Unterthanen als ein Muster für ihre Hauswirthschaft vorzuleuchten. Daß dieser Monarch die Landstände in seiner Staatsverwaltung wenig berücksichtigte, ja sie ganz zu vernachlässigen schien, und eben so die Regierungen, dieses lag wohl eines Theils in den Mängeln, die sich unter der Regierung seines Vaters, des Königs Friedrich des Ersten, darin eingeschlichen hatten, und andern Theils in dem von ihm errichteten General-Direktorium, von welchem Kollegium er Alles zum Besten des Staats erwartete, und das seinem Wunsche: Ordnung in die Verwaltung zu bringen, am besten entsprach. Wegen der Landstände, die der Monarch in seinen Absichten auf die Staatsverwaltung oft diesen entgegen fand, drückt er sich in einem Rescripte, vom 15ten Januar 1723, an seinen Staatsminister von Ilgen wie folgt aus:

Ferner hätten Wir auch, und zwar mit der äußersten Befremdung wahrgenommen, daß einige von Unsern Provinzial-Kammern mit den Landständen colludiret und gegen die Kommissariate, also wider Uns und Unser höchstes Interesse Parthey genommen. Es wäre davon viel zu sagen, Wir wollen aber bloß

das jüngste Exempel berühren. Als Wir Uns neulich zu Wusterhausen auf der Saujagd befanden, so hatten wir ein Memorial von dem Sternbergischen Kreise erhalten, worin derselbe um Erleichterung der Fourage für die Kavallerie supplicirt, die Sache aber in solchen Ausdrücken vorgestellt, als wenn der Feind selbst im Lande stände, und schon Alles abfouragirt und verwüstet hätte. Dieses gegen Uns und Unser Interesse direkt anlaufende Memoriale wäre ordentlich von Unserer Neumärkischen Kammer mit unterschrieben gewesen, und müßte derjenige toll und unsinnig gewesen seyn, der Uns anrathen wollte, Leute zu salariren, die auf solche Art öffentlich wider Unsern Dienst und höchstes Interesse arbeiteten. Wir konnten nicht begreifen, was die Landstände die Kammern angingen. Wir geben ja den Kammern nicht um deswillen Besoldung, daß sie für die Landstände advociren und sprechen sollten, sondern Wir bezahlen sie dafür, daß sie Unsere Domainen in guter Ordnung halten, die Quartale richtig abführen, gute und solide Anschläge machen, Unsere Domainen-Einkünfte verbessern, auch im Fall eine Remission bei Unsern Immediat-Unterthanen nöthig ist, davon an Uns berichten, nicht aber mit den Landständen eine Bande, und, was das aller ärgste wäre, Parthey wider Uns selbst machen müßten. Es fehlt auch so weit, daß die Kammern ihre Schuldigkeit in andern Sachen beobachten, daß vielmehr im Gegentheil ein Großes daran auszusetzen wäre. Sie hätten vielleicht gemeint, daß sie es mit einem Narren zu thun hätten, dem man etwas vormachen könnte, und daß es dumm wäre, wenn sie nur das General-Kommissariat anschwärzten, als wenn demselben Alles zu imputiren wäre, da doch die Schuld von Seiten des General-Finanz-Direktoriums und der Provinzial-Kammern guten Theils haftete, die den Rendanten nicht strenge genug auf die Haut gegangen, sondern zu indulgent gewesen und die Heiligen mehr angebetet, als daß sie ihrem Könige und angeborenen Landesherrn die schuldige Treue bewiesen.

Wegen der Regierungen, von denen der König, wie schon oben bemerkt worden, nicht viel hielt, ja sie selbst

als überflüssig ansahe, schrieb der König am Rande einer Vorstellung, welche ihm von dem Sohne eines Kanzlers und Regierungspräsidenten, welcher nach Berlin gekommen war, um hier eine Anstellung zu suchen, im Jahre 1823 übergeben worden, und die er an das General-Direktorium zurücksandte: „Sollen ihn examiniren, ob er Verstand und guten Kopf hat, hat er das, so soll er in die Churmarkische Kriegs- und Domainen-Kammer eingeführt werden, und er soll allda fleißig habilitiren, ist es aber ein dummer Teufel, so soll ihn die Klevische Regierung zum Rathe machen; denn dazu ist er gut genug. Man sah also hieraus, in welchem Ansehen bei ihm die Regierungen standen. — Die Hauptverwaltung des Staats bestand in dem schon oben angeführten General-Direktorium, oder wenigstens vereinigten sich die Hauptzweige alle mit diesem Kollegium, welches der König mit besonderer Liebe pflegte, und bei dem er sich selbst zum Präsidenten machte, wie schon oben angeführt worden. Er gab ihm eine besondere Instruktion, welche seine bei dessen Errichtung gehabten vorzüglichen Absichten, nach welchen die Verwaltung des Dienstes geleitet werden sollte, enthielt, und begleitete solche mit seiner Unterschrift und Haussiegel. Ein jeder Staatsminister, der dabei angestellt war, erhielt davon ein Exemplar mit der mündlichen Anweisung: sich solche nicht nur wohl bekannt zu machen, sondern auch strenge darauf zu achten. Der König versicherte darin, daß er dieses wichtige Werk mit eifrigem Gebete zu Gott angefangen habe, und von dessen Segen einen guten Fortgang desselben erwarte. Ein Schriftsteller sagt: „Sein Eifer, dieses Kollegium zur Wirksamkeit zu bringen, war rastlos, und keine seiner Handlungen kann ihm wohl mehr Vergnügen und Wohlgefallen gemacht haben, als diese, besonders da er sah, daß die Ordnung erfolgte und seine Absichten erreicht wurden.“ — Er

erwies diesem Kollegium besondere Gnadenbezeugungen, und sorgte für den dabei stehenden Beamten vorzugsweise. Der König selbst, als Präsident des Kollegiums, arbeitete dabei unverdrossen, und wohnte den ersten Sitzungen mit der größten Aufmerksamkeit bei; und da die Sitzungen an Konferenztagen oft bis des Nachmittags dauerten, so hatte der Monarch, wie schon oben bemerkt worden, die Einrichtung treffen lassen, daß die Mitglieder aus seiner Küche gespeist wurden. Der Obermarschall war daher vom Könige angewiesen worden, den Küchenmeister dahin zu instruiren, daß er an jedem der genannten Tage um eilf Uhr auf das General-Direktorium gehen, und bei dem Kanzley-Direktor anfragen sollte: ob er Anstalten zur Tafel machen müsse, oder nicht? — War das Erstere der Fall, so sollten jedesmal vier gute Gerichte, als eine kräftige Suppe, ein gutes Stück Rindfleisch nebst Vorkost, eine Schüssel Fische, und ein tüchtiger Rinder-, Hammel- oder Kalbsbraten, auch für jede Person eine Quartflasche Rheinwein gegeben werden, und die Speisen sollten eben so gut zubereitet und angerichtet werden, als für den König selbst. Zur Aufwartung aber durfte nur ein Lackey erscheinen, damit das Zimmer nicht mit überflüssigen Bedienten angefüllt werden möchte. Daher wurden gleich einem Jedem vier silberne Teller nebst einem Glase vorgesetzt, und ein großer Korb in Bereitschaft gestellt, worein das unreine Geschirr gelegt, und mit einem Male fortgeschaft werden konnte. Dieser Gebrauch soll mehrere Jahre hindurch fortgedauert, aber dann aufgehört haben. In dem Sitzungssaale des Kollegiums hing des Königs Bildniß, in einem prachtvollen Rahmen, welches er besonders dazu hatte malen lassen. Der Monarch war in der Uniform seines Leibregiments dargestellt, und zeigte mit dem Kommandostabe auf das Bild der Gerechtigkeit, die eine Wage in der rechten Hand hielt, auf deren einer

Schale das Wort Kriegs- auf der andern Domainenkasse stand. Dieses Bildniß sollte die Räthe auch in Abwesenheit des Königs immer an ihn erinnern, und an ihre Pflichten, wegen des Symbols der Gerechtigkeit. In der Mitte des Sitzungssaals stand eine große Tafel, woran die Mitglieder in vier Abtheilungen saßen, jede Abtheilung mit einem Minister an der Spitze. Die Räthe saßen den Ministern nach den Abtheilungen gegenüber, so daß die Minister an der einen Seite des Tisches, und die ihnen zugetheilten Räthe, in allen siebzehn, an der andern Seite saßen. Oben am Tische, saß der Monarch selbst, als Präsident, und unten am Ende derjenige Staatsrath, der die Justizsachen des Kollegiums zu bearbeiten hatte. Nach dem Verhältnisse der Arbeit waren jedem Departement die Räthe zugetheilt, jedoch nicht über fünf, und nicht unter drei. Das erste Departement hatte zur Verwaltung die Provinzen Preußen, Pommern und die Neumark; dann die Grenzsachen, die Ausradung und Ausräumung der Brücher, Marschsachen, und die Verpflegung der Armee mit dem zweiten Departement gemeinschaftlich. Das zweite Departement hatte die Churmark und Magdeburg, und dabei das ganze Proviantwesen. Das dritte Departement hatte die Provinzen Cleve, Meurs, die Grafschaft Mark, Geldern und Neufchatel, die Orangische Successionskasse, das Salz- und Postwesen ꝛc.; und das vierte Departement die Provinzen Halberstadt, Minden, Revensberg, Teklenburg und Lingen, und dabei das ganze Münzwesen. Wie sehr dieses Kollegium, durch welches der König einen sichern und vollständigen Ueberblick der Staatsverwaltung aller seiner Länder erhielt, ihm am Herzen lag, bewiesen die Abänderungen und Verbesserungen in den Geschäftszweigen, so wie sie sich durch nähere Einsicht der Gegenstände, die das Kollegium zu bearbeiten hatte, zeigten; nur allein in der Grundverfassung wurde nichts

geändert, sondern solche vielmehr noch befestiget. Alle Staatsverwalter u. Staatsverwaltungskundige, welche Gelegenheit hatten, dieses Kollegium in seinem Innersten kennen zu lernen, kamen darin überein, daß es ein künstlich ersonnenes, und musterhaft geführtes Meisterwerk gewesen sey, wodurch man von allen Landesgeschäften eine einfache und klare Uebersicht gewonnen hätte, statt daß vor diesem Kollegium die höchste Verwirrung in diesen Geschäften Statt fand, indem kein Ineinandergreifen, keine Ordnung, und keine klare Uebersicht erhalten werden konnte. Mit diesem neuen Direktorium war auch die Umformung der Kammern in den Provinzen verbunden, indem sie nach übereinstimmenden Grundsätzen mit dem Direktorium handeln mußten, um dieses in den Stand zu setzen, die Landesgeschäfte leiten zu können. Zu gleicher Zeit ward auch eine allgemeine Untersuchung der Aemter, desgleichen des Zoll- und Accisewesens vorgenommen; ferner wurden auch die Etats gehörig eingerichtet, so daß Alles genau in den Zustand der Ordnung kam, wie Friedrich Wilhelm der Erste die Einrichtung zu haben wünschte, und er seinen Verwaltungsplan zum Grunde gelegt hatte. Die Staatswirthschaft, nach dieser Verwaltung geführt, zeigte bald gefüllte Kassen, so daß dieser Monarch die Schulden seines Vaters, König Friedrichs des Ersten bezahlen, und seine Armee vergrößern und auf einen so musterhaften Fuß setzen konnte, den keine Europäische Macht bei ihren Heeren einzuführen im Stande war, er konnte Festungen, wie Wesel, Magdeburg und Stettin, in Vertheidigungszustand setzen, Kirchen, Schulen und Privatgebäude errichten rc.; siehe unter Staatswirthschaft. — Friedrich der Große, der den Charakter und die Regierungsweise seines Großvaters, des Königs Friedrich des Ersten sehr scharf in den Memoires pour servir à l'histoire de la

maison de Brandebourg (par Frédéric l'unique); N. E. à Berlin et à la Haye, 1751, gezeichnet hat, sagt dagegen von seinem Vater, dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten, daselbst: „daß er dem Staate die vortheilhafteste Form gegeben und das Gouvernement mit der größten Weisheit gebildet habe." — Wenn nun gleich in der ganzen Staatsverwaltung unter diesem Monarchen ein Geist der Einfachheit, Ordnung und Pünktlichkeit herrschte, der damals in der Verwaltung der meisten Staaten etwas seltenes war, und besonders da der König selbst durch seine Thätigkeit an der Spitze der Geschäfte diesen Geist belebte, so hinderte doch die zu große militairische Strenge, mit der dieser Monarch seine Schaffungen auch in der Civilverwaltung durchzuführen suchte, daß sie nicht mit Willfährigkeit aus Liebe, sondern nur aus Furcht geschahen, ja daß oft seine guten Absichten in manchen Neuerungen, die zwar noch nicht im Geiste der Zeit in Deutschland lagen, die er aber zu einem kommenden besseren vorangehen lassen wollte, verkannt wurden, und man darin nur tyrannische Maaßregeln erblickte, weil man durch die vorhergehende Regierung seines Vaters, König Friedrichs des Ersten, verwöhnt worden war, wo Alles den gewohnten alten Weg unter Lustbarkeiten und Vergnügungen fortging. Auch war es vielen Personen am Ruder des Staats nicht angenehm, daß der Monarch jetzt Alles selbst controllirte, von Allem, was geschah, einen specificirten Nachweis und strenge Rechenschaft forderte, ja sich um jede Kleinigkeit bekümmerte; daher wurde er mehr von solchen Leuten für einen Despoten verschrien, die jetzt nicht mehr, wie ehemals, ihren Seckel auf ungerechtem Wege füllen konnten. Genug, die Staatsverwaltung unter seiner Regierung war musterhaft zu nennen, und so fest begründet, daß seine Nachfolger nur stets im Geiste der

Zeit darauf fortbauen konnten; und sie würde auch schon damals einen weit höheren Grad erreicht haben, wenn mehr wissenschaftliche Bildung, mehr geistige Kultur und Humanität bei der Erziehung Eingang gefunden hätte, an reiner und wahrer Religiosität, und an Gerechtigkeitsgefühl und Liebe fehlte es ihr nicht, doch dieses war der darauf folgenden Regierung vorbehalten, durch ihre Verwaltung auszuführen, was in dieser noch einem Geiste widerstrebte, der sich von den Fesseln mancher Vorurtheile und der Störrigkeit noch nicht befreien konnte. — Friedrich der Große, der Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelms des Ersten, befolgte ganz das Verwaltungssystem seines Vaters, welches er sowohl in der Anlage, als Durchführung meisterhaft fand; allein er belebte es durch einen gebildeten humanen Geist, und änderte da ab, wo die Verwaltung der fortschreitenden Kultur und Humanität entgegen war; den noch rauhen Kanzleystyl und den Titelkram konnte er zwar nicht gleich verweisen, doch that er Alles, um sie zu vermindern; indem er überall, wo es anging, selbst mit guten Beispielen voranging. So befahl dieser Monarch gleich nach dem Antritte seiner Regierung alle sich auf ihn und seine Familie beziehende Titulaturen in den Kirchengebeten wegzulassen, und bloß zu beten: Wir empfehlen Dir auch, o Gott! unsern König, Deinen Knecht rc." Ja oftmals brauchte er auch die Satyre, um diesen Zweck zu erreichen, die ihm so sehr zu Gebote stand, wie dieses aus seinen Anekdoten bekannt ist. Der noch schleppende Gang der Justiz wurde, so viel es sich thun ließ, abbestellt, und sie selbst einer Reform unterworfen, welche der Herr von Cocceji leitete. Nach des Königs Absicht, der sich allen Machtsprüchen in gerichtlichen Handlungen entsagte, sollte der Plan anhaltend ausgeführt werden, alle Prozesse binnen Jahresfrist zu beendigen, und dieses brachte

eine solche Wirkung hervor, daß eine Menge Rechtshändel in größter Geschwindigkeit beendiget wurden. So sollen z. B. im August des Jahres 1747 von denen bei der Pommerschen Regierung seit dem Jahre 1746 geschwebten 2400 Prozessen kein einziger als unbeendiget übrig geblieben seyn; auch wurde festgesetzt, um nicht die eingeführte Einrichtung wieder zu dem alten Schlendrian zurückkehren zu lassen, daß alle drei Jahre eine allgemeine Untersuchung der obersten Gerichtshöfe angestellt werden sollte, um die Beobachtung der neuen Gesetze aufrecht zu erhalten, und diejenigen Justizbeamten zu bestrafen, welche sich würden Ungerechtigkeiten haben zu Schulden kommen lassen. Und so wie es hier bei der Justiz ging, so wurden auch in allen andern Zweigen der Staatsverwaltung dem Zeitgeiste gemäße Reformen vorgenommen, jedoch ohne die Grundverfassungen zu zerstören, und immer mit Berücksichtigung auf das alte Herkömmliche, und dieses Alles mit einem Geiste der Humanität, welche dem Monarchen die Liebe der Unterthanen erhielt, selbst da, wo Strenge durchaus nothwendig war, weil man sich von dem Guten in der Verbesserung nicht überzeugen wollte. Ueberhaupt aber zeichnete sich die Verwaltung dieses großen Monarchen durch einen Geist der Duldung, Schonung und Liberalität, sowohl in weltlichen, als geistlichen Angelegenheiten, in einem solchen Grade aus, daß das Gute überall sich Bahn brechen und zur Reife gelangen mußte, da es nirgends Hindernisse fand, und der König nur mit Strenge darüber sowohl selbst wachte, als auch durch seine des Zutrauens würdige Staatsmänner wachen ließ, daß hierin nicht die vorgezeichneten Grenzen in dem Staatsansehen, der Religion, und der Sittlichkeit überschritten wurden, um dadurch nicht den Weg zu Lastern zu bahnen. Und hierauf erstreckte sich auch nur die Censur der Schriften rc.; denn wer

den Staat, als politischen Körper, die Religion, und die Sittlichkeit in Ansehen und Ehren hielt, konnte sprechen und schreiben was er wollte, selbst Mängel in den eben genannten Zweigen aufdecken, wenn die Aufdeckung mit Schonung und Anstand geschah, und nicht in einem gehässigen verunglimpfenden Tone, sondern offen und der Wahrheit gemäß. So duldete der Monarch selbst Pasquille auf seine Person, und belustigte sich selbst darüber, wie bei dem Kaffeemonopol und der Tabaksregie. Auch in der Finanzverwaltung bewies Friedrich der Große seine Gerechtigkeitsliebe, indem er gleich nach seinem Regierungsantritte zwei Instruktionen den hohen Finanbedienten ertheilte, die von Kennern für ein Meisterstück der Umsicht, des Tiefblicks rc. gehalten werden, und von denen die Erste anfangs sehr geheim gehalten wurde, indem den Ministern, Präsidenten und Räthen auf ihren Eid verboten ward, dieselbe bekannt zu machen; eine zweite war für das General-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium. Zimmermann (in seinen Fragmenten über Friedrich den Großen) hat zwei Punkte von der ersten Instruktion in Erfahrung gebracht. Der König erklärte nämlich erstlich darin, daß er alle mit Ungerechtigkeit verbundenen Vermehrungen seiner Einnahme verfluche, und darum bei seiner größten Ungnade verbiete, dergleichen jemals vorzuschlagen, (vielleicht noch eine Folge von den Finanzoperationen Eckarts, unter der Regierung seines Vaters, worüber das Volk laut seine Unzufriedenheit äußerte); zweitens verordnete er, daß wenn sich zwischen dem Fiskus und einer jeden Privatperson ein Prozeß erhebe, worin die Forderung zweifelhaft erschiene, so sollten allemal die Kammern nachgeben, und der Klage entsagen, weil der Gegenstand oft für einen Privatmann groß genug sey, um seine Glücksumstände zu verändern, und dieses hingegen bei den Königlichen

Kassen keinen großen Unterschied mache. Und so stößt man überall bei der Verwaltung Friedrichs des Großen auf Züge der Weisheit, Liebe und Güte. Kein Zweig blieb, wie schon oben bemerkt worden, von ihm unberücksichtiget, und was er für die fernere Ausbildung des Militairs gethan hat, darüber sprechen seine Kriegsthaten und der Ruf, worin die Preußische Armee in ganz Europa stand und wieder steht. — Durch Lustbarkeiten, als Schauspiele, Opern, Conzerte, Bälle ꝛc., die er gab und veranstalten ließ, wirkte er auf den Geschmack seines Volkes, und machte es fähig die Früchte der Künste und Wissenschaften zu dessen Vortheil und zum Vortheile des Staats zu genießen; denn bei der Vergrößerung und steigenden Bevölkerung seiner Staaten, hielt er es für nöthig, auch die Finanzen in dem Grade zu erhöhen, wie sich der Civil- und Militair-Etat durch den Anwuchs der Länder und der Volkszahl vergrößern mußte; und hierzu bot ein mäßiger Luxus in den Residenzen, der unter Friedrich Wilhem dem Ersten ganz verdrängt worden, wieder die beste Ausbeute, um Künste, Gewerbe und Handel zu erheben und zu befördern, reiche Ausländer anzulocken und festzuhalten, und dadurch unvermerkt die Kultur und Gesittung des Volkes zum Wohle des Staats zu verbreiten. Friedrich der Große erkannte genau den Zeitgeist oder vielmehr den Geist seiner Zeit und seines Volkes; er sah Englands und Frankreichs Fortschritte in der Kultur und ihre sich darauf erhebende Größe, indem die Augen aller civilisirten Völker auf sie gerichtet waren; er wußte zu gut, daß auch die Reihe an Deutschland kommen würde, sie zu verlangen, weil sich die Symptome dazu auch schon unter der Regierung seines Vaters gezeigt hatten, und nur immer wieder unterdrückt worden waren; ging er nun nicht mit dem Beispiele bei seinem Volke voran, so that es ein ande-

rer Fürst, wie dieses auch schon in Sachsen geschehen war, welches Preußen in den Fabriken und Manufakturen, in Künsten und Wissenschaften schon vorangeeilt war; es war daher nöthig, dem Luxus die Thore zu öffnen, und mit ihm die Quellen der Gewerbe und des Handels, der Wissenschaften und Künste; und wenn er gleich nicht direkt auf die Letzteren in seinem Lande wirkte, indem er Frankreichs Literatur und Künste vorzog, so geschah es doch indirekt, und dieses gewiß in der besten Absicht, um die Pedanterey in der Deutschen Gelehrsamkeit und Kunst durch diesen Vorzug des Fremden scharf zu bezeichnen, und er hatte richtig geahnet; denn dieses veranlaßte einen regen Wetteifer in der Deutschen Literatur und Kunst, um es den Fremden nachzuthun, und zu beweisen, was auch der Deutsche in seinem Geiste und seiner Zunge vermag. Die Anklänge des Monarchen, die er durch Lustbarkeiten und Erhebung der Französischen Literatur und Kunst gab, wurden daher verstanden und trefflich zur eigenen Ausbildung benutzt. Dieses beweiset besonders die Deutsche Literatur unter Friedrichs des Großen Regierung, wenn gleich die Kunst noch in einigen Zweigen zurück blieb, und sich erst unter den folgenden Regierungen darin zu einer bedeutenden Höhe erhob. Durch diese musterhafte Verwaltung des Staats in allen Zweigen, und der unmerklichen Leitung des Volkes von oben herab zur Aufklärung durch Anschauung der Bildungswerke des Geschmacks in Verbindung mit den Schriften in allen Zweigen des Wissens, bildete sich nun bei der Denk- und Gewissensfreiheit, und bei einer milden Censur jener freimüthige Charakter des Preußischen Volks, jener Heldensinn aus, der sich in der Zeit der Gefahr und der Rettung des Vaterlandes in diesem Jahrhunderte wieder so glänzend und auf Jahrhunderte des Vorbildes der Nachkommen werth gezeigt hat. In jener Freiheit

seine Meinung unverholen zu äußern, über jeden Gegenstand des Staats frei zu sprechen, und in den Schranken des Anstandes auch zu schreiben, ohne hierin von der Regierung behindert zu werden, ohne eine ängstliche Beaufsichtigung der Polizey bei jeder Handlung, bei jedem Schritte, liegt auch die Sicherheit der Regierung; ja in dieser lieberalen Verwaltung der Staatszweige und Führung der Nation zur Ausbildung, liegt auch die innige Verehrung und Anhänglichkeit an das Regentenhaus, die sich in diesem Jahrhunderte in den Zeiten der Gefahr und Wiedergeburt des Preußischen Staats so vorzüglich bewährt hat, daß sie die Bewunderung und das Staunen aller andern Völker erregte; und dieser Enthusiasmus für das Regentenhaus ist hauptsächlich ein Werk der Staatsverwaltung Friedrichs des Großen, welche drucklos und überall hin die Aufnahme des Wohlstandes der Provinzen befördernd wirkte, und nicht jenen Druck auf die öffentliche Meinung zeigte, der in so vielen Staaten den Volksgeist schwächte und Unzufriedenheit erzeugte. Keine fühlbare Polizey, keine fühlbare Intoleranz, welche oft den Samen der Zwietracht in friedliche Hütten wirft; kurz keine Störung in Gewerben und Handel, und im Volkstreiben, keine Störung in den Genüssen der dargebotenen Vergnügen, und keine Störung in den Gewissensangelegenheiten, und bei aller Aufsicht, doch keine sicht- und fühlbare; diese Aufgabe liegt in Friedrichs Staatsverwaltung aufgelöst; sie bewirkte die physische und geistige Ausbildung des Volks, und ward das Palladium von Preußens Größe, welches troß dem Unglücke von 1806, dennoch Preußen blieb, weil dieser Geist im Volke fortwirkte, und so lange fortwirken wird, als diese Freiheit bleibt. Dieses ist nun die Eigenthümlichkeit in der Preußischen Staatsverwaltung seit der höheren Kultur der Bewohner dieses Staats, seit dem Fühlen eines wah-

ren Staats- und Volkslebens, und dieser Geist der Staatsverwaltung ging auch zu den folgenden Regenten, zu dem Könige Friedrich Wilhelm dem Zweiten, und zu unserm jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm dem Dritten über, und bildete sich immer mehr nach dem Geiste der Zeit aus, ohne daß das Volksleben von jenem verderblichen Revolutionsfieber angesteckt worden wäre, das im Westen und Süden Europas Staaten zerstörte und das Volksleben tödtete. — Schon unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten verschwand immer mehr und mehr der steife Kanzleystyl und die vervielfältigten Schreibereyen, welche unter Friedrichs des Großen Regierung noch nicht hatten gebannt werden können, wenn gleich noch der Geschäftsgang manches Ueberladene und Schleppende behielt; allein unter dem jetzigen Monarchen verschwand der steife Kanzleystyl gänzlich, und der gereinigte Hochdeutsche Styl trat an dessen Stelle, so wie auch die Titulaturen vereinfacht und der Ausbildung des Volks gemäß, und die Anreden ꝛc. in der feineren Umgangssprache gestellt wurden; auch blieb noch die ganze Staatsverwaltung mit wenigen Abänderungen in dem gewohnten Gange bis nach dem Tilsiter Frieden 1807, wie sie von Friedrich Wilhelm dem Ersten und Friedrich dem Großen zu den folgenden Regierungen übergangen war. — Nach dem Tilsiter Frieden, durch welchen die Preußische Monarchie auf die Hälfte der Länder herabgesetzt ward, wurde schon im Jahre 1808 eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden festgesetzt, welche jedoch nur erst theilweise ins Leben trat; allein im Jahre 1810 ihre vollständige Bestimmung erhielt. Nach dieser Verfassung erhielt die Staatsverwaltung in ihrer Umfassung einen andern Gang, indem das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium aufgelöset wurde, worin die Könige, wie unter Friedrich

Wilhelm dem Ersten, noch bis zur Auflösung präsidirt hatten, und die Staats-Minister-Vice-Präsidenten gewesen waren; an dessen Stelle kam nun der Staatsrath und die Ministerien, als das der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das des Inneren, das der Finanzen, das des Handels und der Gewerbe, das der Polizey, und das der königlichen Hauses; denn das Staats-, das Kriegs- und das Justiz-Ministerium, und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestanden schon unter den vorigen Regierungen, und so erhielten auch mehrere andere Verwaltungszweige andere Organisationen, die hier anzuführen der Ort nicht ist; auch sehe man darüber den Artikel Staat, Th. 162, nach. Diese Veränderungen in den Staatsverwaltungszweigen geschahen aber nicht gleich in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern nach und nach, so daß nach der glücklichen Wiedergeburt des Staats u. der Beendigung des Krieges 1815, erst mehrere der genannten Ministerien eingesetzt wurden. In wie fern sich nun durch diese Reform der Staatsverwaltung der Geschäftsgang vereinfacht hat, läßt sich hier nicht bestimmen, eben so wenig: ob hierdurch alle Angelegenheiten beschleuniget werden. Noch bis zum Herbste des Jahres 1806, bis zu welcher Zeit der Preußische Staat noch in seiner alten Verfassung bestand, hatte sich durch die alte fortgeführte, nur in der Bildung im Innern nach dem Zeitgeiste vorgeschrittene liberale Staatsverwaltung, und den Geist, der von oben herab das Ganze beseelte, ein noch freierer Geist in der Presse und in der öffentlichen Meinung herausgebildet, als er früher vorhanden war, wenigstens nicht in der Feinheit und Schärfe, der aber keinesweges eine dem Staate auch nur im geringsten nachtheilige Richtung nahm, sondern sich auf diejenigen Zweige des Staatslebens warf, die zum Flore der Künste und Wissenschaften, der Gewerbe und des Handels, und zur Geselligkeit beitragen; und wirklich

erhielten die genannten Zweige schon damals eine Ausbildung, welche dem Preußischen Staate einen Glanz verlieh, dessen Wiederschein auch von denjenigen Völkern empfunden wurde, die sich in den genannten Zweigen für die ersten und ausgebildetsten halten, und deren Urtheil immer als entscheidend darin angenommen wurde, und dieses war nun Wirkung der liberalen Verwaltung, des nirgends Drückenden und Beengenden. Die öffentliche Meinung, wenn gleich seit 1789 von politischen Wirbelwinden umgeben, verfolgte dennoch in ihrer Richtung nur die eigenen Zwecke des Staats in Erweckung des Heroismus durch Erinnerungen an die Thaten der Vorfahren. — Der unglücklich geführte Krieg von 1806, und die Invasion der Franzosen zerstörten schnell die geträumte fernere Erhebung des Staats durch die Ausbildung aller Zweige der Staatswirthschaft. Die Wiedergeburt des Staats durch die Gewalt der Waffen, würdig der alten Zeit, erweckten zu neuen Anstrengungen und Thätigkeit, um das Unterbrochene und Verlassene wieder aufzurichten; und die neu eingeführte Verfassung und Verwaltung, worin auch die Provinzial-Landstände wieder Platz genommen haben, desselben, reihen sich, wenn gleich nicht in der Form, doch im Geiste an die alte an, und so erhob sich von Neuem der Preußische Staat, wie der Phönix aus seiner Asche, und Künste, Wissenschaften, Gewerbe und Handel, durch eine zweckmäßige Verwaltung unterstützt, bahnten sich von neuem den Weg zur höchsten Stufe, wozu besonders der von 1815 an erhaltene Frieden durch unseren alles Gute pflegenden und beschützenden Monarchen Friedrich Wilhelm den Dritten, auch das Seinige beiträgt. — In dem Geist der Staatsverwaltung liegt noch immer jene Liberalität und Humanität, welche ihn seit Friedrichs des Großen Zeiten auszeichnete, wenn gleich durch die Zeitverhältnisse manche po-

lizeiliche Anstalten nothwendig geworden sind, die vielleicht, dem äußern Anscheine nach, für den Fremden etwas Drückendes und Beengendes haben mögen, aber nicht für die Bewohner des Staats, die darin mehr einen Schutz in diesen bewegten Zeiten finden. Auch liegt es mehr im Gefühle beim Anblicke neuer Einrichtungen, besonders beim Militair und der Polizey, als beengten sie die gewohnten Freiheiten der Staatsbürger, als es bei näherer Anschauung wirklich der Fall ist. Eben so ist es auch mit der Presse, die gleichfalls einer größeren Strenge und Aufsicht unterzuliegen scheint, als es vor dem Kriege 1806 der Fall war; allein dieses liegt theils in der bewegten Zeit, in den Unruhen in mehreren anderen Staaten, die durch politische Schriften zum Theil angefacht, zum Theil unterhalten werden, und gegen die die Regierung Vorsichtsmaaßregeln zu nehmen für nöthig erachtet, theils auch in der Erfüllung der Bundespflichten, in so weit die Preußischen Staaten zu Deutschland gehören. Eben dadurch ist auch wohl das Fremdartige zu erklären, welches im Wesen der Verwaltung und der öffentlichen Erziehung jetzt liegen soll, welches man keinesweges dem alten Geiste der Preußen analog finden will; denn gehabtes Unglück, bewegte Zeiten, Veränderung der Formen, Einflüsse der Verbindungen ꝛc., lassen immer etwas zurück, was dem Alten nicht mehr entspricht, ihm fremd ist. Auch die vielen neuen Vereine und Einrichtungen zum Zwecke des Staats, von denen man früher nichts wußte, scheinen eine schärfere Beaufsichtigung mit auf das sittliche Leben der Einwohner zu haben, auf ihr Treiben in der politischen Welt ꝛc.; allein alles dieses in der neuen Staatsverwaltung liegende Fremdartige ist zwanglos, und daher wohl mehr die Wirkung der Einbildung, als der Wirklichkeit, und wird sich eben so in der Zeit verlieren wie sich schon so — Manches verloren hat, welches

in der Wirklichkeit vorhanden war, und uns nicht drückend erschien, sondern es wirklich war. Immer noch liegt in der Verwaltung des Preußischen Staats jener Geist der Gerechtigkeit, Unpartheilichkeit, Billigkeit, Toleranz und der freien Waltung, der dem Volkscharakter entspricht, und Fürsten und Vaterland so wohl thut, und wodurch auch die unsern Nachkommen kaum glaublichen Thaten 1813—15 ausgeführt wurden; keinesweges hat man diese aber in andern Einflüssen zu suchen, die man so gern der Volksliebe zum Vaterlande und Herrscherstamme ertheilen möchte, und darin wird sich auch immer die Liebe und Treue des Volks unter allen Umständen für Vaterland und Herrscherstamm bewähren. Eine statistische Uebersicht der Preußischen neuen Staatsverwaltung findet man unter Staat, Th. 162, so auch von der Oesterreichischen. Werfen wir nun einen Blick auf andere Souverain-Monarchische Staatsverwaltungen Europas, so findet man fast dieselben Erscheinungen, wie bei der Verwaltung der beiden oben angeführten Staaten. So z. B. hat der Dänische Staat auch einen etwas verwickelten Geschäftsgang, jedoch dabei den Vorzug, daß die wichtigsten Geschäfte nicht von einzelnen Personen, sondern von ganzen Kollegien besorgt werden, damit keine Partheilichkeit Statt finden kann, wie dieses auch in Preußen der Fall ist, wo immer der Gegenstand, wenn er auch von Einzelnen ausgearbeitet worden, doch zur Begutachtung dem Kollegium vorgelegt wird, welches erst darüber entscheidet. Das höchste Kollegium ist in Dänemark der Staatsrath unter dem Vorsitze des Monarchen, welcher alle Zweige der Staatsverwaltung umfaßt; für einzelne bestimmte Gegenstände derselben sind besondere, dem Staatsrathe untergeordnete Centralstellen vorhanden, an deren Spitze Minister stehen, die aber Sitz und Stimme im Staatsrathe haben; auch sind seit 1831

Provinzial-Landstände eingeführt worden. Die Justiz-Verwaltung ist, so weit als es sich thun läßt, musterhaft, besonders zeichnet sich die Centralstelle für die Justizpflege, als das höchste Königliche Gericht zu Kopenhagen in der dritten und letzten Instanz im ganzen Reiche aus; denn durch strenge Beobachtung der Unpartheiligkeit und Billigkeit hat es sich schon seit langer Zeit im ehrenvollen Rufe erhalten. In Privatangelegenheiten, überhaupt in allen Sachen, wo der König als Privatmann anzusehen ist, wendet er nie das Ansehen des Herrschers für sich an, und man kann Prozesse wider ihn in Privatsachen führen, die er nicht selten verliert. Die ganze Verwaltung ist milde, und nur in neuester Zeit sind wegen der Umtriebe in mehreren Theilen Europas größere Beaufsichtigungen nöthig geworden, die aber auch nichts Drückendes für den Staatsbürger haben. Personen und Güter genießen der vollkommensten Schonung; die Strafen sind gelinde; denn man kennt schon seit längerer Zeit keine Tortur, hängt keine Diebe ꝛc., und dennoch sind Straßenraub, Mordbrennerey ꝛc., unerhörte Verbrechen. Kurz in der ganzen Verwaltung des Dänischen Staats herrscht ein Geist der Ordnung, Gerechtigkeit und Milde, der wenig zu wünschen übrig läßt, und das Volk auch innig an seinen Herrscherstamm kettet, wovon es Beweise genug gegeben hat, besonders in Kriegszeiten. — In der Russischen Staatsverwaltung haben sich seit der Kaiserin Katharina der Zweiten die meisten Veränderungen zum Vortheile des Staats zugetragen; denn wenn gleich Peter der Große durch seinen Fleiß und seine Bemühungen eine ganz neue, der Europäischen Civilisation gemäße Staatsverwaltung in seinem Reiche eingeführt hat, und auch Ordnung darein brachte, so war es doch nur eine bloße Form, wozu erst der Geist geschaffen werden mußte. Es mußten also erst Beam-

ten für alle Stellen in der ganzen Verwaltung gebildet werden, und dieses konnte nur erst mit der Zeit geschehen; denn wenn auch gleich Fremde, die Peter in seine Dienste nahm, die Kollegien einrichteten, und die Geschäfte in Gang zu bringen suchten, so fanden sie doch keine Hülfe, und was noch übler war, so waren sie mit dem Geiste der Nation, mit ihren Gewohnheiten und ihrem Herkommen nicht vertraut, kannten sie deren Eigenthümlichkeiten, mit einem Worte den ganzen Charakter nicht; das ganze geschaffene Gebäude konnte daher erst nach und nach gedeihen, bis auch der Nation eine gewisse Empfänglichkeit dafür beigebracht worden, bis sie den Nutzen dieser Einrichtungen einsah, wenigsten doch die geläutertsten und fähigsten Köpfe darunter, vorzüglich der Adel. Daher bildete sich wohl die Verwaltung nach und nach aus; allein immer noch mit vielen Lücken unter den Kaiserinnen Anna und Elisabeth; nur erst der oben genannten Kaiserin Katharin der Zweiten war es nach Petern vorbehalten, einen neuen Schwung in die Staatsverwaltung zu bringen, durch eine Menge neue Einrichtungen und höchst zweckmäßige Verordnungen, wozu ihre gelehrten Kenntnisse viel beitrugen. So wurde die Polizey, die zu Anfange ihrer Regierung noch sehr dürftig war, in der Folge neu eingerichtet, und eine neue Polizeyordnung herausgegeben. Es heißt in dem Befehle an den Senat dazu: „Seitdem Wir Uns beschäftigen, verschiedene Theile der Reichsverwaltung mit erforderlichen Ordnungen zu versehen, haben Wir aus vielen Erfahrungen wahrgenommen, daß es zur Beförderung guter Ordnung, zur bequemen Handhabung der Gesetze, und zur Erleichterung der Gerichtsstellen, die bisher wegen mangelnder Einrichtungen zu sehr beschwert wurden, unumgänglich nöthig wäre, Unsern Städten eine Polizeyordnung zu geben. Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, nach Vollendung

des ersten Theils dieser Ordnung, solchen zur schuldigen Befolgung herauszugeben, in Erwartung dessen, bis Wir mit der Hülfe Gottes die folgenden Theile derselben zu endigen Gelegenheit finden werden; weshalb Wir diese Ordnung hiermit Unserm Senate übersenden." — Dieser Theil enthält folgende Hauptstücke: 1) Vorschriftlicher Etat der Stadtpolizey; 2) von der Rangordnung; 3) Ordnung in Besetzung der Aemter; 4) von der Pflicht des Polizeyamtes; 5) Instruktion für das Polizeyamt; 6) von den Stadttheilen; 7) von dem Vorsteher des Stadttheils und seiner Pflicht; 8) von den Quartieren der Stadt; 9) von dem Quartieraufseher und seiner Pflicht; 10) von den Richtern des mündlichen Gerichts; 11) von dem Makler des Stadttheils; 12) von dem Makler für Gesinde und Arbeitsleute; 13) Verbote, und 14) Bestrafungen. Es erschienen nun auch bald darauf die folgenden Theile. So wurde von dieser Kaiserin eine Kommission zur Errichtung öffentlicher Volksschulen im ganzen Reiche niedergesetzt, um auch die Kinder armer Eltern zu guten Staatsbürgern zu erziehen. Im Jahre 1783 wurde die erste in St. Petersburg eröffnet. So sorgte nun diese Kaiserin für Alles, was in der Verwaltung noch mangelhaft war oder ganz fehlte, um die Nation zu erheben, und sie mit der Zeit auf eine gleiche Stufe der Civilisation, wenn auch nicht in allen Statthalterschaften, doch in den vornehmsten Europäischen, mit den andern kultivirten Europäischen Nationen zu bringen; und so verschwand unter ihrer Regierung schon mehr und mehr jede Spur Asiatischer Despotie, die noch unter den früheren Regierungen in gewissen Graden geherrscht hatte. Besonders aber sorgte sie für die Verwaltung der Justiz, weil auf einer guten Rechtspflege und Finanzverwaltung die Säulen eines Staates ruhen. Die Kaiserin hatte dazu schon in den ersten Jahren ihrer Regierung, 1767, eine

Instruktion *) gegeben, wie sie die Gesetze in ihren Staaten verwaltet zu sehen wünsche. Es heißt unter andern darin: „Die Gesetze sollen der allgemeinen Deckungsart der Nation gemäß eingerichtet und in der gemeinen Landessprache geschrieben seyn; dabei sollen sie auf eine so deutliche und bestimmte Art vorgetragen werden, daß sie Jedermann lesen und begreifen, auch die Kenntniß derselben ein leichter Theil der Erziehung aller Unterthanen jedes Standes werden kann. Diese Gesetze sollen dergestalt die Gleichheit zur Grundlage haben, daß ein Mensch den andern nicht fürchten dürfe, daß aber alle die Gesetzgebung fürchten. Wenn gleich die Monarchie die gesetzgebende Gewalt nur dem Fürsten zugesteht, so wollte sie doch, daß man nach der alten Gewohnheit, die Appellation an denselben schwer mache, weil sie in diesem Verfahren eine Verletzung der dem Senate zukommenden Ehrerbietung fand, welcher ein Tribunal ausmacht, das über die Ausübung der Gesetze wachen soll, und worin der Regent den Vorsitz hat." Die Kaiserin ließ indessen den Untergerichten die Freiheit, dem Senate und selbst dem Fürsten Vorstellungen zu thun, wenn der Fall es verlangen sollte. — Was nun diese Kaiserin, die in ihrer Regierungsweise die schon bestehende Toleranz noch vergrößerte und weiter ausdehnte, und mit einer Liberalität herrschte, welche ihr Verehrer in allen Staaten erwarb, noch in der Verwaltung zu thun übrig ließ, das suchten ihre Enkel, der Kaiser Alexander der Erste und der Kaiser Nikolaus der Erste, zu vollenden. Unter dem zuerst genannten Kaiser, welcher die Regierung nach dem Tode seines Vaters Paul des Ersten, 1801, übernommen hatte, und der sie ganz in dem Geiste seiner Großmutter, der Kaiserin Katha-

*) Die Instruktion ist verschiedentlich gedruckt worden: Russisch und Deutsch, Riga, 1767; bloß Deutsch, das. 1768; Französisch, Petersburg, 1769.

rina, von deren Plan ihr Sohn, der genannte Kaiser Paul, ganz abgewichen war, fortführte, wurde die Verwaltung immer mehr und mehr zur höheren Vollkommenheit ausgebildet. Es wurde die Leibeigenschaft vermindert, und da, wo sie noch nicht aufgehoben werden konnte, ihr Zustand gemildert. Auch that Alexander alles nur mögliche, um sein Volk aufzuklären, und da dieses nicht besser geschehen konnte, besonders im Innern des Reichs, als durch Ausländer, so suchte er durch Unterstützungen aller Art, vorzüglich Deutsche Handwerker in sein Land zu ziehen, so auch ausländische Professoren für die neu gestifteten Universitäten; ja dieser Monarch suchte die Verbesserung der Verwaltung selbst in seinen entferntesten Provinzen des Reichs zu verbreiten. So heißt es in einem Ukas an den General-Gouverneur von Sibirien, den Geheimerath Selifontow:

Der Geist des Haders und der Verläumdung hat sich in Sibirien so verbreitet, daß mehrere Exilirte unter sich gleichsam ein Bündniß errichtet haben, um Denunciationen zu machen, wodurch nur die Beamten in Verlegenheit gesetzt, und die gerichtlichen Untersuchungen endlos werden, ohne daß dadurch etwas erörtert wird. Dieses Uebel muß durch die strenge Anwendung der Gesetze, die gegen leere Denunciationen gerichtet sind, ausgerottet werden. — In einer andern Stelle heißt es: Es ist bekannt, daß die zinsbaren Völkerschaften Sibiriens durch ihre Neigung zum Trunke oft in Armuth und Elend gerathen. Zur Abwendung dieses Uebels besteht das Verbot, ihnen keine geistige Getränke zuzuführen. Sollte diese Verordnung durch die Zeit oder aus andern Ursachen ihre Kraft verloren haben, so müssen Sie dieselbe wieder in gehörige Kraft und Wirkung setzen. — In einer dritten Stelle: Durch mehrere Ukasen und Verordnungen ist befohlen worden, diese Völkerschaften bei ihren ursprünglichen Rechten und Gebräuchen zu lassen, nach welchen sie unbedeutende Sachen und Prozesse unter

sich selbst abmachen, ohne vor Gericht gezogen und durch die gerichtlichen Formen lange aufgehalten zu werden. So lange darüber keine andere bestimmte Verordnung erfolgt, müssen Sie wiederholt befehlen, daß sich durchaus Niemand in dergleichen Sachen mischt; jedoch sind davon Kriminalsachen und andere sehr wichtige Fälle ausgenommen, wo nach den allgemeinen Reichsgesetzen verfahren werden muß. — In einer vierten Stelle: Außer den vorläufigen Verbesserungen steht Ihnen (dem General-Gouverneur) noch ein großes Werk bevor, welches Ihrer ganzen Aufmerksamkeit werth und der größte Dienst ist, den ein patriotisch gesinnter Staatsbürger seinem Vaterlande leisten kann, nämlich die Gründung der Ruhe und Wohlfahrt Sibiriens auf eine feste und unerschütterliche Grundlage, Sibiriens, das durch seinen Einfluß auf das Wohl und die Macht des ganzes Reichs so ausgezeichnet ist. Da indessen die neue Organisation Sibiriens in mehrere Theile zerfällt, so werden Sie die Pläne dazu nach und nach, so wie sie beendiget sind, zur Ausführung erhalten. ꝛc.

Man gewahrt hieraus, wie weit sich die Sorge des Kaisers Alexander erstreckte, um in seinem weitläuftigen Reiche auch die entferntesten Provinzen, wie schon oben angeführt worden, an den Wohlthaten der Civilisation, so weit sie sich dazu eignen, Theil nehmen zu lassen; und was that er nun nicht für die nahen und in denen schon eine größere Civilisation vorhanden war. Ueberhaupt suchte der Kaiser in den Geschäftsgang der Staatsverwaltung Einheit und Einfachheit zu bringen, und daher waren auch unter seiner Regierung der Verwaltungsstellen weder zu viele, noch zu wenige. Um die Abfassung gesetzwidriger Beschlüsse zu verhüten, sind in allen höhern Reichskollegien Kaiserliche Procureurs angestellt, ohne deren Unterschrift keiner gültig ist, und um den Fleiß der Beamten in den Büreaus zu beleben, ist eine Geldstrafe eingeführt, die je-

der säumige Beamte erlegen muß, das heißt, derjenige, welcher seine Berufspflichten vernachlässiget, also die Geschäfte versäumt. Auch die Verbesserung der großen Reichs- oder Landeskollegien ließ sich dieser Monarch angelegen seyn, das heißt, in so weit sich diese Verbesserungen auf die innere Verwaltung, den Geschäftsgang bezogen. Wichtig unter den großen Reichskollegien in der Civil- und Militair-Verwaltung des Russischen Staats ist der geheime Staatsrath und der dirigirende Senat. Ersterer hat, unter dem Vorsitze des Kaises, alle Civil- und Militair-Angelegenheiten des Staats, auch die der Kirche unter sich, und sämmtliche Staatsminister und eine unbestimmte Anzahl geheimer Staatsräthe haben darin Sitz und Stimme, und bei der Verhandlung einer jeden Sache muß derjenige Minister, zu dessen Geschäftskreis oder Departement sie gehört, zugegen seyn. Der dirigirende Senat, an dessen Spitze gleichfalls der Monarch steht, ist die höchste Gerichtestelle im Reiche, der alle übrigen Gerichte unterworfen sind, und von welcher nur in wenigen Fällen an den Monarchen selbst appellirt werden kann. Mitglieder dieses Kollegiums sind der Justizminister, als geborener General-Procureur, und eine unbestimmte Anzahl von Senatoren. Dieses Kollegium hat sowohl für die Aufrechthaltung der Volksrechte, als für diejenigen der landesherrlichen Gerechtsame zu sorgen. Es hat die Revision aller Civil-, Criminal- und Landmessungssachen, die Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, wie auch über die Minister; seine Ukasen haben mit denen des Monarchen gleiche Verbindlichkeiten, und nur ein namentlicher Ukas des Kaiserskann die Verordnungen des Senats hemmen. Er theilt sich in mehrere Departements. Zu den hohen Reichskollegien gehören nun noch die Ministerien oder Ministerialdepartements und der heiligst dirigirende Synod, worüber

man Einiges unter Staat, Th. 162 und 163, findet, da hier der Ort nicht ist, sowohl eine Statistik der einzelnen Departements zu liefern, als auch der Statthalterschaften der Provinzen. Von den sämmtlichen Staatsministern führt Einer die Aufsicht über alle Ministerialdepartements. Jeder Minister ist übrigens dem Monarchen für Alles verantwortlich, was in seinem Departement verhandelt wird, und legt ihm jährliche Rechenschaft ab. Die Räthe oder Gehülfen der Minister sind nur für dasjenige verantwortlich, was sie selbst unterschrieben haben. In diese Kollegien brachte nun der Kaiser Alexander einen neuen Geist der Thätigkeit durch seine Gegenwart in den Sitzungen. Da auch die Gesetze seit der Zeit der Kaiserin Katharina einer Verbesserung bedurften, so wurde eine besondere Gesetzkommission niedergesetzt, welche dem Staate ein dem Bedürfniß entsprechendes Gesetzbuch liefern sollte, und dieses große Werk wurde noch bis zum Tode des Kaisers fortgesetzt. Auch gab die Gesetzkommission auf Kaiserlichen Befehl die Institutionen und Pandekten des Russischen Reichs heraus, welche für die Ostseeprovinzen Deutsch bearbeitet worden sind. Auch in der Kriminaljustiz wurden Veränderungen vorgenommen. So z. B. wurde durch einen Ukas vom Jahre 1822 bestimmt, daß das sonst nach der Knute gewöhnliche Brandmarken der Verbrecher für immer aufgehoben sey, damit der gebesserte Verbrecher wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten könne, ohne daß durch das Brandmahl ihm der Erwerb der bürgerlichen Achtung erschwert werde. Nach einem andern Ukas vom Jahre 1823, wird den Besitzern von Erbleuten, wenn sich diese der Trunkenheit ergeben oder andere schlechte Handlungen begehen, gestattet, sie nach Sibirien zu schicken, ohne eine vorhergehende gerichtliche Untersuchung, welche die Sache nur in die Länge ziehen würde. Der Erbherr

hat sich nur mit seinem Gesuche dieserhalb gleich an die Gouvernements-Regierung zu wenden, welche dasselbe sogleich zu erfüllen hat. Auch auf die Polizey, diesen in neuester Zeit so wichtig gewordenen Verwaltungszweig des Staats, richtete der Kaiser seinen Blick, besonders da die alten Polizeygesetze zum Theil eine wesentliche Verbesserung nöthig hatten; es wurde also hier der Mangel durch Edikte und Verordnungen ergänzt. Besonders wurden strengere Maaßregeln gegen die demagogischen Umtriebe genommen, die auch in Rußland Fuß zu fassen suchten; besonders wurde eine strenge Aufsicht auf alle politischen Schriften geführt, und ein Ukas vom Jahre 1824 ertheilt dem Minister des öffentliches Unterrichts und Generaldirektor der geistlichen Angelegenheiten, Admiral Schischkow strenge Vorschriften in Ansehung der Aufsicht auf religiöse Schriften. Auch ermächtigte der Kaiser den Civil-Gouverneur der Ostseeprovinzen, Marquis Paulucci, u. den Kriegs-Gouverneur von Litthauen General Korsakow, alle in diesen Gouvernements umlaufende in- und ausländische Zeitungen und periodische Schriften einer Censur zu unterwerfen. Auch wurde der Buchhandel sehr beschränkt; denn kein Buchhändler und Leihbibliothekar durfte ein Buch ausgeben, welches nicht in dem vom Ministerium des Innern bestätigten, und mit einem Censurstempel versehenen Bücherverzeichnisse stand. Auch erhielten alle Civilgouverneure der Grenzprovinzen die Anweisung, Bücher vom Auslande, selbst aus Polen, den Eigenthümern nicht eher zu überliefern, als bei Vorzeigung eines Scheins vom Ministerium des Innern &c. Schon in den ersteu Regierungsjahren dieses Monarchen wurde befohlen, daß alle Studirende nur ihren Studien auf den Landesuniversitäten obliegen sollten, um sich zu tüchtigen Geschäftsmännern auszubilden, und denjenigen angedrohet, die sich nicht mit den zu ihrem

Fache nöthigen Kenntnissen versehen würden, von allen wichtigen Staatsämtern auszuschließen. Noch mehr wurde dieses mit Strenge anbefohlen, als sich auf den Universitäten zu Ende des zweiten und anfangs des dritten Jahrzehens dieses Jahrhunderts eine gewisse Gährung unter den Studenten zeigte, und auch Professoren beschuldiget wurden, daß sie dieses durch ihre Lehrvorträge, worin sich revolutionäre Grundsätze aussprächen, mit erzeugten. Hierauf erschien ein neuer Studien- und Unterrichtsplan, durch welchen eine militairische Ordnung und Strenge in die Hochschulen und andere Unterrichts-Anstalten eingeführt werden sollte; auch durfen die Studenten in St. Petersburg nach der Anordnung des Universitäts-Senats vom Jahre 1824 keine andere Kleidung tragen, als die vorgeschriebene Uniform; auch dürfen sie das Theater, Maskeraden, Bälle rc. nicht anders besuchen, als auf eine schriftliche Erlaubniß des Rektors, und ohne diese wurde ihnen selbst das Spazierengehen außerhalb der Stadt untersagt, und so folgten noch mehrere andere Beschränkungen; auch wurden im Jahre 1825 mehrere junge Ausländer, zum Theil Künstler, aus dem Reiche verwiesen; welches Loos die Jesuiten schon 1820 traf. Auch erschienen noch mehrere andere drückende Verordnungen in Beziehung auf das Lehr- und Erziehungsfach. Nach einem Ukas, welcher im Jahre 1822 erschien, wurden alle geheime Gesellschaften im Reiche untersagt, die Freimaurer und Missionsgesellschaften nicht ausgenommen; auch wurden alle religiöse Schriften unter Aufsicht gestellt. Bei diesen etwas drückenden polizeylichen Maaßregeln in dem Verwaltungswesen, die nur durch die damaligen Unruhen im Westen und Süden Europas, und durch die Aufregungen junger Leute in einzelnen Theilen des eigenen Reichs herbeigeführt worden, und die Alexander glücklich hierdurch von seinem Reiche abwandte

und unterdrückte, von denen aber dennoch die Keime stecken geblieben waren, und nach seinem Tode bei der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus ausbrachen, wenn gleich ohne Erfolg, kommen aber auch mehrere wohlthätige Anstalten darin vor, wie z. B. die im April 1822 in allen Gouvernements des Reichs angeordneten Versorgungskommissionen, wozu die in den Weißrussischen Gouvernements wegen zweijährigen Mißwachs entstandene Hungersnoth die Veranlassung gegeben hatte. Diese Kommissionen sollen nämlich, um ihre Gouvernements ununterbrochen mit Brod versorgen zu können, Kornmagazine anlegen und Fonds zur Unterstützung Hülfsbedürftiger zusammenbringen. Dagegen sollten diejenigen Gutsbesitzer, welche von diesen Maaßregeln keinen Gebrauch machen, und ihre Bauern dem Mangel Preis geben würden, mit ihren Grundstücken unter gerichtliche Vormundschaft gesetzt werden. Dann wurden im Jahre 1823 zwölf General-Gouvernements errichtet, davon jedem vier Gouvernements untergeordnet sind, und 1825 eine neue Organisation der Reichskanzley. Um die Provinzialverwaltung seines weitläuftigen Reiches genau kennen zu lernen, bereisete auch der Kaiser Alexander seine Staaten von dem Jahre 1818 an. So besuchte er mehrere Male Polen, hielt sich einige Zeit in Warschau auf, ging dann bis nach den entferntesten Gegenden seines Reichs, z. B. nach Lappland, besuchte die Militair-Kolonien, und die an den südwestlichen Grenzen zusammengezogenen Heerestheile bis in die Kirgisensteppe. Ueberall bei seiner Durchreise zog er Erkundigungen über die Verwaltung des Landes ein, und traf darin Veränderungen, wo sie nöthig waren. Man schätzte im Jahre 1823 die verschiedenen Reisen, die der Kaiser während des Zeitraums von zwei und zwanzig Jahren, sowohl im Innern seines Reichs, als auch im Auslande gemacht hat, auf 132,000 Werste

(7 Werste auf die Deutsche Meile). Hierdurch lernte der Monarch nicht nur die Provinzialverwaltung seines Reiches genau kennen, sondern auch die Mängel, die sich hin und wieder noch vorfanden, und die Fehler, die sich durch die Nachlässigkeiten der Beamten eingeschlichen hatten, die er überhaupt scharf rügte, wie z. B. der Ukas vom Jahre 1822 beweiset, wodurch eine große Anzahl (678) von Beamten, die sich in Sibirien unter dem General-Gouverneur Pestel in ihrer Verwaltung des Wuchers und der Unterschleife hatten zu Schulden kommen lassen, abgesetzt und verurtheilt wurden, worunter auch der genannte General-Gouverneur und zwei Unter-Gouverneure. Wenn nun gleich der Kaiser von der einen Seite überall mit Milde und Güte bei seiner Regierung verfuhr, immer nur des Landes Ausbildung und Wohl im Auge habend, wie dieses die vielen nützlichen Anstalten beweisen, die unter seiner segensreichen vierundzwanzigjährigen Regierung in Wissenschaften und Künsten, Gewerben und Handel in seinem Reiche hervorgegangen sind; allein z. B. zur Erziehung und wissenschaftlichen Ausbildung der Staatsbürger, fünf Universitäten, funfzig Gymnasien und hundert Kreisschulen, außer den andern vielen Unterrichtsanstalten zu besondern Zwecken, so war er doch von der andern wieder sehr strenge und nachsichtslos bei Dienstvergehen, besonders in seinen letzten Regierungsjahren, und dieses scheint auch wohl in einem so ausgedehnten Staate, wie der Russische, durchaus nöthig zu seyn, wenn in die Verwaltung Ordnung, Pünktlichkeit, Thätigkeit und Unbestechlichkeit gebracht werden und die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit in so entfernten Provinzen nicht einschlummern sollen. Auch die Militair-Verwaltung des Staats ward unter Alexanders Regierung besonders berücksichtiget; er war es, der nach dem Muster der Oesterreichischen Militair-Grenzkolonien, auch 1819 in seinen Staaten

dergleichen Militairkolonien gründete, besonders in den weitläuftigen Grenzländern gegen Asien. Auch wurde das Heer, welches sich in allen Kriegen, besonders gegen Frankreich, sehr ausgezeichnet und den Ruhm bewährter Tapferkeit davon getragen hat, unter seiner Regierung sehr vervollkommnet. — Da aber dennoch bei aller Anstrengung der Regierung in der Staatsverwaltung dieses Riesenreiches große Lücken bleiben würden, so kommt ihr hierin der Gemeingeist der Großen und Reichen zu Hülfe, der sich wohl in keinem Lande, außer England, mehr bewährt, als in Rußland; überall greift er der Regierung unter die Arme, in Stiftung von Schulen, wissenschaftlichen, Kunst-, Wohlthätigkeits-, Gewerbe- und Handelsanstalten. Kurz überall dienen Große und Reiche der Regierung und dem Vaterlande hierin aus ihren Mitteln; und daher kommt es auch, daß sich Wissenschaften, Künste, Gewerbe und Handel so schnell in diesem Reiche ausbreiten, und es schon zu einer ansehnlichen Höhe bringen konnten, wozu andere Staaten bei einem nur langsamen Vorschreiten Jahrhunderte gebrauchten. — Da nun in den vierundzwanzig Jahren der Regierung des Kaisers Alexander so unendlich viel in der Staatsverwaltung Rußlands geschehen ist, so blieb nach seinem Tode, 1825, nur übrig, daß sein Bruder und Nachfolger, der jetzige Kaiser Nikolaus der Erste, diese Verwaltung in seinem Sinne fortsetze, und dieses ist auch bis jetzt geschehen.

(Der Beschluß dieses Artikels im 166sten Bande.)

Ende des hundertfünfundsechzigsten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krause.

Österreichische Nationalbibliothek
+Z160803702

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Goog

Digitized by Google